29. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2004)

29. Bericht

Institut für Föderalismus

29. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2004)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

29. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2004)

BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://ddb.de abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2005 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1569-4
ISBN: 978-3-7003-1569-8

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik 5

1. Einleitung 5
2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2004 6
3. Festlegung der Länderpositionen und –standpunkte durch Länderkonferenzen 10
4. Österreich-Konvent 12
5. Der Föderalismuskonflikt im Österreich-Konvent 20
6. Weitere Konfliktfelder im Österreich-Konvent 23
7. Einbringung der Länderpositionen in den Österreich-Konvent 27
8. Anliegen der Landtage und der Städte und Gemeinden 30
9. Vorläufige Ergebnisse (Nichtergebnisse) des Konvents 31
10. Tätigkeit des Bundesrates und Reformvorschläge für die Länderkammer 35
11. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden 39
12. E-Government – Teil einer modernen Verwaltung 41
13. Unterbringung und Kostentragung der Asylwerber – Streit zwischen Bund und Ländern 42
14. Reformen im Bereich der öffentlichen Sicherheit – Länderanliegen 46
15. Reformen bei der Gerichtsorganisation und beim Österreichischen Bundesheer – föderalistische Anliegen 48
16. Österreichische Energielösung – endgültig gescheitert? 51
17. Novellierung des Ökostromgesetzes – massive föderalistische Bedenken 53
18. Bundeskompetenz für den Tierschutz 57

B) Europäische Integration und Föderalismus 60

1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2004 – Schwerpunkte 60
2. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik 62
3. Die Erweiterung der Europäischen Union 64
4. Vertrag über eine Verfassung für Europa – Reform der Europäischen Union 68
5. Die neue Europäische Kommission (2004 – 2009) 74
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen 76
7. Ausschuss der Regionen 77
8. Europäische Verkehrspolitik – Länderanliegen 84
9. EU-Regionalförderprogramme 88
10. Die EU-Regionalpolitik nach 2006 91
11. Länderanliegen beim Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt 94
12. Weißbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse 95
13. Vorschläge von Richtlinien mit Auswirkungen auf die Länder 97
14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten 98
15. Umsetzung von EU-Richtlinien - Vertragsverletzungsverfahren 102
16. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und Beschwerden bei der Europäischen Kommission mit besonderem Länderinteresse 109
17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten 113
18. Verbindungsbüros der Länder 115

C) Finanzieller Föderalismus 116

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften 116
2. Neuer Finanzausgleich 2005 - 2008 118
3. Österreichischer Stabilitätspakt 2005 135
4. Gesundheitsreformgesetz 2005 136
5. Steuerreform 2005 – zu Lasten der Länder und Gemeinden? 137
6. Verwaltungsreform II 140
7. Bundesvoranschlag 2005 und 2006 – Budgetbegleitgesetz 2005 140
8. Pensionen 142
9. Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr 143
10. Entwicklung der Finanzschulden der Länder 144

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich 146

1. Einleitung 146
2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 146
3. Bundesverfassungsgesetze 148
4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen 149
5. Verfassungsändernde Staatsverträge 151

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern 152

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder 152
2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2004 152
3. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen 154
4. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen 159

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder 162

1. Gesetzgebung des Bundes 162
1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2004 162
1.2. Dienstrecht und Gleichbehandlung 163
1.3. Pensionsrecht 165
1.4. Gesundheitswesen und Soziales 167
1.5. Umweltschutz und Verkehrswesen 170
1.6. Gesetz- und Verordnungsentwürfe von föderalistischem Interesse 172
2. Gesetzgebung der Länder 179
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit 179
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung 180
2.3. Weitere wichtige Landesgesetze 183
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes 190
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat 190
3.2. Begutachtungsverfahren 192
3.3. Konsultationsmechanismus 196

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Anträge gemäß Art 138a B-VG 201

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG 201
2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG 203
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder 207
3.1. Allgemeiner Überblick 207
3.2. Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder 207
3.3. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder 209
3.4. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes durch den UVS Wien 210
3.5. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren 211
4. Anträge beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 138a B-VG 215

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 216

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften 218

1. Allgemeines 218
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG 218
2.1. Überblick 218
2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern 219
2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 223
2.4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem Land 224
2.5. Vereinbarungen der Länder 224
2.6. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern 226
2.7. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen 226
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen 227
3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer 227
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz 227
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik 229
3.4. Staatliches Krisenmanagement 230

3.5. Planungsgemeinschaft Ost 231
3.6. Schulbuchkommission der Länder 232

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus 233

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 233
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik 233
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG 234
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen 234
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa 235
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen 239
7. Alpenkonvention 247
8. Südtirolpolitik 248
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme 250
10. Europaregionen - Euregios 256
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder 265

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung 276

1. Änderung der Trägerschaft des Instituts 276
2. Institutsdirektor – Mitgliedschaft im Österreich-Konvent und Wiederbestellung 276
3. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen 276
3.1. Allgemeine Schriftenreihe 276
3.2. Schriftenreihe „Politische Bildung" 279
3.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung" 279
3.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich 282
3.5. Informationsblatt und Föderalismus-Info 282
4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen 282
5. Internationale Zusammenarbeit des Instituts 285
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek 286
6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts 286

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 ***Österreich-Konvent***
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 289

A/2 ***Länderpositionen zum Österreich-Konvent***
(Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz) 292

A/3 **Österreich-Konvent**
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 302

A/4 ***Österreich-Konvent***
(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz) 305

A/5 **Länderpositionen zum Österreich-Konvent Kompetenzverteilung** 306

A/6 **Grundlegende Position des Burgenlandes zum Österreich-Konvent** 314

A/7 ***Position des Landes Oberösterreich zur Verankerung sozialstaatlicher Prinzipien in der österreichischen Bundesverfassung*** 318

A/8 ***Gemeinsame Anliegen der Städte und Gemeinden an den Österreich-Konvent*** 319

A/9 ***Resolution des 54. Österreichischen Städtetages*** 321

A/10 ***Resolution des 51. Österreichischen Gemeindetages*** 326

A/11 ***Grundversorgungsvereinbarung***
(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz) 329

A/12 ***Ökostromregelung***
(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz) 332

C) Finanzieller Föderalismus

C/1 **Paktum über den Finanzausgleich 2005 - 2008** 333

C/2 ***Finanzausgleich 2005 - 2008***
(Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz) 338

C/3 ***Finanzschulden – Schuldenstände der Länder***
(Vergleich der Jahre 1999 und 2004) 341

C/4 ***Maastricht – Ergebnisse der Länder***
(Vergleich der Jahre 1999 und 2004) 342

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1 ***Erlassung eines Tierschutzgesetzes sowie Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und anderer Bundesgesetze,*** *BGBl I Nr 118/2004* 343

D/2 ***Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G-Novelle 2004),*** *BGBl I Nr 153/2004* 344

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2004 erlassenen Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederverlautbarten Landesgesetze 345

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2004 *(705. bis 717. Sitzung)* 362

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG

G/1 ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG*** *– Jahr 2004* 369

G/2 **Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung** *Übersicht der Jahre 1990 - 2004* 372

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 373

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

I/1 ***Im Jahre 2004 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*** 390

I/2 ***Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)*** *Tätigkeit im Jahr 2004* 393

I/3 ***Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)*** *Tätigkeitsbericht 2004* 403

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich" erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) in der vorliegenden Fassung am 24. November 2005 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung

zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Innsbruck, im Dezember 2005

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung

Das **politische Geschehen** in **Österreich** war im Berichtsjahr 2004 aus **föderalistischer** Sicht geprägt von den **Beratungen im Österreich-Konvent**, der zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung eingesetzt wurde.
In den Diskussionen und Verhandlungen wurden ua zahlreiche Vorschläge über die Stellung des Bundesrates, das Wahlrecht (Einführung der Briefwahl, Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre), die Ausgestaltung von Grundrechten und den Rechtsschutz eingebracht. Die Länder legten ihre Standpunkte für den Konvent vorerst in Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz fest und erarbeiteten in der Folge eine gemeinsame Länderposition (siehe ausführlich unten Punkte 7.3. und 7.5.)

Die **österreichische Bundesregierung**, bei der es übrigens im Jahr 2004 viermal zu einem Ministerwechsel kam, setzte ihren Weg der **Budgetkonsolidierung** fort. Ein zentrales Anliegen war auch die Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechts für alle Erwerbstätigen. Die sog **„Pensionssicherungsreform"** führte zu politischen Auseinandersetzungen mit den Oppositionsparteien und den Gewerkschaften. Daneben wurde die **Steuerreform 2005**, die eine spürbare Entlastung für die Steuerzahler bringen soll, beschlossen.

Für die **österreichischen Länder** waren von besonderem **föderalistischem Interesse:**

* die **Beratungen im Österreich-Konvent**
* die Verhandlungen und der Abschluss des **Finanzausgleiches** für die Jahre **2005 bis 2008**
* die Verwirklichung einer **Gesundheitsreform**
* drei **Landtagswahlen** und **Gemeinderatswahlen** in zwei Ländern, die von – teilweise dramatischen – Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse gekennzeichnet waren
* die Übertragung der **Kompetenz** für den **Tierschutz** an den **Bund**
* die **Unterbringung** von **Asylwerbern** und deren Kostentragung
* die Reformen in der **Gerichtsorganisation** und beim **österreichischen Bundesheer** sowie die **Zusammenführung** der **Wachkörper Bundespolizei** und **Bundesgendarmerie**
* die Verhandlungen über die **österreichische Energielösung** und die Änderung des **Ökostromgesetzes**.

2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2004

Im Berichtsjahr 2004 fanden in Österreich drei Landtagswahlen[1], die Wahl des Bundespräsidenten, des Europäischen Parlaments sowie zwei Wahlen auf Gemeindeebene statt. Die Landtagswahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament waren von starken Stimmenverlusten der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und teilweise von beachtlichen Gewinnen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) geprägt. Bei den in den Ländern Salzburg und Tirol am 7. März 2004 durchgeführten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist wegen der zahlreichen Namenslisten (ohne Parteibezeichnung) eine Zuordnung der Wahlergebnisse zu den politischen Parteien relativ schwierig. Zu erwähnen ist auch das „Pensions-Volksbegehren", das von der SPÖ initiiert wurde.

2.1. Die am 7. März 2004 im Land **Salzburg** abgehaltene **Landtagswahl** brachte **deutliche Verschiebungen** der **politischen Kräfteverhältnisse**. Erstmals seit 1945 verlor die Österreichische Volkspartei (ÖVP) die Mehrheit im Landtag und damit auch die Position des Landeshauptmannes an die SPÖ. Der bisherige Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER (ÖVP), der bereits im Wahlkampf seinen Rückzug als Landeshauptmann zur Hälfte der Legislaturperiode angekündigt hatte und als seinen Nachfolger den „Quereinsteiger" Rechtsanwalt Dr. HASLAUER präsentierte, trat nach der Wahlniederlage zurück. Großer Wahlsieger war die SPÖ, die mit ihrer Spitzenkandidatin Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. BURGSTALLER deutlich an Stimmen hinzugewinnen konnte und erstmals stärkste Fraktion im Landtag wurde. Die SPÖ gewann 13,1% und erreichte 45,4% der Stimmen, die ÖVP verlor gering, die FPÖ verlor stark (-10,9%), die Grünen gewannen 2,6% dazu. Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2004		1999		Veränderung	
SPÖ	45,4%	17 Mandate	32,3%	12 Mandate	+ 13,1%	+ 5 Mandate
ÖVP	37,9%	14 Mandate	38,8%	15 Mandate	- 0,9%	- 1 Mandat
FPÖ	8,7%	3 Mandate	19,6%	7 Mandate	- 10,9%	- 4 Mandate
Grüne	8,0%	2 Mandate	5,4%	2 Mandate	+ 2,6%	+/- 0 Mandate

1 Vgl dazu ULRAM/SOMMER, Hausgemachte Siege – hausgemachte Niederlagen. Die Landtagswahlen in Salzburg, Kärnten und Vorarlberg 2004, in: ÖJP 2004 (2005) 69 ff; SALFINGER/BREITENFELDER/REICHMANN, Bewegung auf allen Ebenen, Analyse der Wählerströme bei den Landtagswahlen in Salzburg, Kärnten und Vorarlberg, bei der BundespräsidentInnenwahl sowie bei der Wahl zum Europäischen Parlament, in: ebenda, 81 ff.

Nach Verhandlungen einigten sich SPÖ und ÖVP auf die Bildung einer Koalitionsregierung. Von den sieben Sitzen in der Landesregierung entfallen nun auf die SPÖ 4 (+1) und auf die ÖVP 3 (-1). In der konstituierenden Sitzung des Landtages am 27. April 2004 wurde Frau Mag. BURGSTALLER (SPÖ) zur neuen Landeshauptfrau gewählt[2].

2.2. Bei der ebenfalls am 7. März 2004 in **Kärnten** durchgeführten **Landtagswahl**[3] konnte die FPÖ – entgegen dem Trend bei den anderen Wahlen – leicht an Stimmen gewinnen und ihre Spitzenposition behaupten, während die ÖVP starke Verluste hinnehmen musste und die SPÖ deutliche Gewinne verbuchen konnte. Die Grünen erreichten 6,71% der Stimmen und zogen mit 2 Mandaten erstmals in den Landtag ein. Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2004		1999		Veränderung	
FPÖ	42,42%	16 Mandate	42,09%	16 Mandate	+ 0,33%	+/- 0 Mandate
SPÖ	38,43%	14 Mandate	32,89%	12 Mandate	+ 5,54%	+ 2 Mandate
ÖVP	11,64%	4 Mandate	20,71%	8 Mandate	- 9,07%	- 4 Mandate
Grüne	6,71%	2 Mandate	3,91%	0 Mandate	+ 2,80%	+ 2 Mandate

Überraschend schnell einigten sich FPÖ und SPÖ bereits am 14. März 2004 auf die Wiederwahl von Dr. HAIDER zum Landeshauptmann und auf die Bildung einer Regierungskoalition. In der proporzmäßig zusammengesetzten Landesregierung entfallen von den sieben Sitzen auf die FPÖ und SPÖ je drei Sitze und auf die ÖVP ein Sitz. Der Landtag wählte in der konstituierenden Sitzung am 31. März 2004 Dr. HAIDER (FPÖ) mit 20 von 22 gültigen Stimmen wieder zum Landeshauptmann. Von den 14 SPÖ-Abgeordneten waren acht bei der Abstimmung anwesend, sie stimmten jedoch nicht mit.

2.3. Bei der Wahl zum **Bundespräsidenten**[4] am 25. April 2004 konnte der amtierende Bundespräsident Dr. KLESTIL nach zwei Funktionsperioden

---

2 Vgl dazu in einer ersten Bilanz als internationale Pressestimme: Die „Rote Gabi" – Salzburgs Landeskaiserin, in: NZZ, Internationale Ausgabe Nr 281 vom 01.12. 2004.

3 Vgl dazu FILZMAIER, Alles Haider, oder was? Die Kärntner Landtagswahl und ihre Folgen, in: ÖJP 2004 (2005) 105 ff.

4 Siehe dazu PLASSER/ULRAM, Ruhe und Unruhe. Die Bundespräsidentenwahl und die Wahlen zum Europäischen Parlament 2004, in: ÖJP 2004 (2005) 3 ff; FILZMAIER/HAJEK, Bundespräsidentschafts- und Europaparlamentswahlen 2004, in: ebenda, 29 ff.

nicht mehr zur Wahl antreten.[5] Bereits im ersten Wahlgang konnte sich der bisherige Zweite Nationalratspräsident Dr. Heinz FISCHER (SPÖ) mit 52,41% der Stimmen gegen die amtierende Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten Dr. Benita FERRERO-WALDNER (ÖVP), die 47,59% der Stimmen erreichte, durchsetzen und wurde zum neuen Bundespräsidenten gewählt. Die Wahlbeteiligung erreichte mit 71,6% einen neuen historischen Tiefpunkt.
Dr. FISCHER wurde am 8. Juli 2004 von der Bundesversammlung als Bundespräsident angelobt. Anschließend stand die Bundesversammlung im Zeichen einer Trauersitzung für Bundespräsident Dr. KLESTIL, der am 6. Juli – zwei Tage vor Beendigung seiner Amtszeit – verstorben war.

2.4. Die am 13. Juni 2004 durchgeführten **Wahlen** zum **Europäischen Parlament** waren in Österreich – wie übrigens auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten – durch eine sehr niedrige Wahlbeteiligung[6] von nur 41,8% der Stimmberechtigten und durch schwere Verluste der FPÖ gekennzeichnet. Die SPÖ konnte den ersten Platz verteidigen, die ÖVP gewann leicht hinzu. Der ehemalige SPÖ-Europaabgeordnete Dr. MARTIN, der im Wahlkampf vor allem gegen die Politiker-Privilegien in der EU ankämpfte, erreichte mit seiner Liste den dritten Platz. Österreich kommen im – auf Grund des EU-Beitrittes der zehn neuen Mitgliedstaaten – vergrößerten EU-Parlament 18 Sitze (bisher 21) zu.
Die Stimmenanteile und die **Sitzverteilung** der im **Europäischen Parlament** aus **Österreich** vertretenen Parteien lauten:

	2004		1999		Veränderung	
SPÖ	33,5%	7 Mandate	31,7%	7 Mandate	+ 1,8%	+/- 0 Mandate
ÖVP	32,7%	6 Mandate	30,7%	7 Mandate	+ 2,0%	- 1 Mandat
FPÖ	6,3%	1 Mandat	23,4%	5 Mandate	- 17,1%	- 4 Mandate
Grüne	12,8%	2 Mandate	9,3%	2 Mandate	+ 3,5%	+/- 0 Mandate
Liste Martin	14,0%	2 Mandate	nicht kandidiert			+ 2 Mandate

Das einzige FPÖ-Mandat erhielt nicht der Spitzenkandidat Dr. KRONBERGER, sondern auf Grund der Vorzugstimmen der Publizist MÖLZER.

Als direkte Auswirkung auf die schwere Wahlniederlage setzte die FPÖ bereits am 15. Juni 2004 personelle Konsequenzen: Die bisherige geschäftsführende Parteiobfrau Mag. HAUBNER wurde vom Parteivor-

---

5 Gemäß Art 60 Abs 5 B-VG.

6 Vgl PICKER/ZEGLOVITS, Wen interessieren schon die Europawahlen? Die NichtwählerInnen der Europawahlen 2004, in: ÖJP 2004 (2005) 55 ff.

stand einstimmig zur neuen Parteichefin ernannt und löste Mag. HAUPT in dieser Funktion ab.
Die **Mandatsaufteilung** im **Europäischen Parlament** lautet bei einer europaweiten Wahlbeteiligung von 45,5% (1999 betrug diese noch 49,4%) nunmehr:

	2004 (Mandate 732)	1999 (Mandate 626)
EVP (Europäische Volkspartei)	276	232
SPE (Sozialdemokratische Partei Europas)	200	181
Liberale	66	52
Grüne	42	46
Linksparteien	39	42
Andere	109	73

2.5. Bei der am 19. September 2004 in **Vorarlberg** durchgeführten **Landtagswahl** erreichte die ÖVP einen deutlichen Sieg, gewann 9,1% der Stimmen und mit 54,9% die absolute Mehrheit im Landtag wieder zurück. Die SPÖ eroberte wieder den zweiten Platz zurück. Die FPÖ verlor stark, die Grünen legten deutlich zu.
Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2004		1999		Veränderung	
ÖVP	54,92%	21 Mandate	45,76%	18 Mandate	+ 9,16%	+ 3 Mandate
SPÖ	16,87%	6 Mandate	12,99%	5 Mandate	+ 3,88%	+ 1 Mandat
FPÖ	12,94%	5 Mandate	27,41%	11 Mandate	- 14,47%	- 6 Mandate
Grüne	10,17%	4 Mandate	6,03%	2 Mandate	+ 4,14%	+ 2 Mandate

Obwohl die ÖVP allein regieren könnte, einigten sich ÖVP und FPÖ nach Verhandlungen auf die Bildung einer Koalition. In der Landesregierung entfallen sechs Sitze auf die ÖVP und ein Sitz auf die FPÖ. Der bisherige Landehauptmann Dr. SAUSGRUBER (ÖVP) wurde vom Landtag am 5. Oktober 2004 wiedergewählt.

2.6. Um die nach Ansicht der SPÖ ungerechten Maßnahmen der Pensionsreform 2003 rückgängig zu machen und um angesichts der politischen Debatten über die durch die sog „Pensionssicherungsreform" geplanten weiteren Schritte über die Einsparungen im Pensionsbereich zu verhindern, initiierte die SP Oberösterreich die Durchführung eines Volksbe-

gehrens[7]. Das **Pensions-Volksbegehren** lag in der Zeit von 22. bis 29. März 2004 zur Unterzeichnung auf und wurde von 627.559 Wahlberechtigten unterschrieben[8]. Nachdem die für das Vorliegen eines Volksbegehrens notwendigen Unterschriften[9] erreicht wurden, wurde das Volksbegehren dem Nationalrat weitergeleitet[10] und zur weiteren Behandlung einem am 30. Juni 2004 eingesetzten Unterausschuss zugewiesen.

3. Festlegung der Länderpositionen und –standpunkte durch Länderkonferenzen

3.1. Auch im Jahr 2004 war die **Landeshauptmännerkonferenz** jenes politische Gremium der Länder, das die föderalistisch wichtigen Themen behandelte und die Länderpositionen festlegte. Im Mittelpunkt der Beratungen stand der Österreich-Konvent.

Bei der Frühjahrstagung, die am 11. Mai 2004 in Bregenz stattfand, wurde schwerpunktmäßig neben aktuellen Fragen zum Österreich-Konvent über die EU-Regionalpolitik, die Reform der Sicherheitsverwaltung und die Ökostromregelung beraten.
Nachdem die neu gewählte Landeshauptfrau von Salzburg, Frau Mag. BURGSTALLER, die Funktionsbezeichnung **„Landeshauptfrau"** führt, hielt sie bei der Tagung fest, dass die angemessene Bezeichnung für dieses Gremium nunmehr **Landeshauptleutekonferenz** und nicht Landeshauptmännerkonferenz wäre.

Um über die ausstehenden Probleme mit dem Abschluss der sog Grundversorgungsvereinbarung zu beraten, fand am 20. September 2004 im Wiener Rathaus eine ao Tagung der Landeshauptleutekonferenz statt, die allerdings ohne konkretes Ergebnis blieb.

Eine weitere ao Tagung am 4. November 2004 in Wien war den Themen Grundversorgungsvereinbarung, Reform der Sicherheitsverwaltung, Finanzausgleich 2005 und Ökostromregelung gewidmet.

---

7 Vgl dazu „Reform rückgängig machen", zur „Selbstverteidigungsmaßnahme der Bevölkerung" will die SPÖ das Pensionsvolksbegehren Ende März stilisieren, in: Die Presse vom 24.02.2004.

8 Vgl Volksbegehren landet in der Schublade, in: TT vom 31.03.2004; SP-Trägerrakete mit Zündaussetzern, beim Pensionsvolksbegehren funktionierte die SP-Parteimaschinerie nicht in allen Bundesländern, in: Die Presse vom 31.03.2004.

9 100.000 gültige Eintragungen im Sinne des Art 41 Abs 2 B-VG.

10 550 Blg StenProt NR XXII.GP.

Im Mittelpunkt der Beratungen bei der Tagung am 6. Dezember 2004 in Wien standen die kurz vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen im Österreich-Konvent und hier vor allem die Ausarbeitung einer Länderposition zur Kompetenzverteilung. Weiters wurde über den Abschluss von mehreren Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG diskutiert und wurden diese unterfertigt.

3.2. In bewährter Weise wurden die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Diese trat im Berichtsjahr am 15. April in Viktorsberg/Vorarlberg und am 12. November 2004 in Wien zu ordentlichen Tagungen zusammen. Um die Länderpositionen zum Österreich-Konvent auszuarbeiten, trat die Landesamtsdirektorenkonferenz am 17. Mai 2004 und am 4. Juni 2004 jeweils in Wien zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Hauptberatungspunkt einer weiteren ao Tagung am 13. September 2004 in Wien bildete die Grundversorgungsvereinbarung.

3.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihren beiden Tagungen ausführlich mit den Länderanliegen im Österreich-Konvent und dabei naturgemäß mit der Rolle der Landtage.

Bei der Tagung am 6. Mai 2004 in Mistelbach wurden die Zwischenergebnisse des Österreich-Konvents zur Kenntnis genommen und in einem Beschluss (siehe A/1)[11] die Standpunkte der Landtage zusammengefasst. Weiters wurde über die künftigen Mitwirkungsrechte der Landtage im Rahmen der Europäischen Union und die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gesprochen.

Bei der Herbsttagung am 8. Oktober 2004 in Graz waren der Österreich-Konvent und die europäische Verfassung die Schwerpunkte der Beratungen.
Am Beginn der Sitzung wurden die Verdienste des am 15. Juli 2004 verstorbenen Präsidenten des Vorarlberger Landtages DÖRLER, der stets ein unermüdlicher Verfechter von Föderalismus und Subsidiarität war, gewürdigt.

---

11 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

4. Österreich-Konvent

4.1. Im Jahr 2003 wurde der **Österreich-Konvent** mit dem sehr ambitionierten Ziel, bis Ende 2004 eine neue Bundesverfassung[12] auszuarbeiten, eingesetzt[13] (vgl dazu ausführlich 28. Bericht 2003, 16 ff) und dem Konvent ua dabei die Vorgabe gemacht, die Prinzipien der Bundesverfassung nicht in Frage zu stellen[14].

Nach politischer Einigung über die Zusammensetzung des aus **70 Mitgliedern** bestehenden **Plenums** (siehe 28. Bericht 2003, 25 ff) wurden bereits im Jahr 2003 insgesamt **zehn Ausschüsse** eingesetzt, die ihre Ergebnisse der Beratungen dem eigentlichen Leitungsgremium, dem **Präsidium**, vorzulegen hatten. Das Präsidium unter dem Vorsitz des bis 30. Juni 2004 amtierenden Präsidenten des Rechnungshofes Dr. FIEDLER bildete das eigentliche Machtzentrum des Konvents. Das Präsidium sollte die Ergebnisse der Ausschussberichte zusammenfassen und die wesentlichen Entscheidungen über die Ausgestaltung der neuen österreichischen Bundesverfassung treffen.

Nachstehend werden ein Rückblick auf die Konventsarbeit im Jahr 2004 gezogen, die Resultate überblicksweise dargestellt, einzelne Konfliktfelder aufgezeigt sowie die Bemühungen der Länder und Gemeinden, ihre Anliegen in die Beratungen des Österreich-Konvents einzubringen, behandelt.

4.2. Die im Jahr 2003 eingesetzten **zehn Ausschüsse** wurden mit **Mandaten des Präsidiums** des Österreich-Konvents ausgestattet. Die Ausschüsse sollten die – im Konsens erzielten – Vorschläge für eine neue Verfassung vorlegen.

---

12 Siehe dazu LIENBACHER Verfassungsreform durch Konventsmethode?, in: JRP 2005, 42 ff; siehe auch ADAMOVICH; Eine neue Republik? Gedanken zur Verfassungsreform (2004).

13 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Der Österreich-Konvent als Chance oder Inszenierung? Der Bundesstaat Österreich vor einem neuen Anlauf der Verfassungsreform, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg): Jahrbuch des Föderalismus 2004. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa (2004) 248 ff; vgl auch Österreich-Konvent, Steirisches Institut für Politik & Zeitgeschichte (Hg), Politikum Nr 94 (2004). Dieses Heft enthält zahlreiche Beiträge, die sich mit dem Österreich-Konvent befassen.

14 Vgl dazu die Aussendung des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003.

In die Beratungen der Ausschüsse wurden zahlreiche Vorschläge über Änderungen der Bundesverfassung und Reformvorhaben eingebracht. Diese betrafen ua.

- die Verankerung des Gottes-Bezuges in einer Präambel der Bundesverfassung. Dies wurde vehement von Nationalratspräsident Univ. Prof. Dr. KOHL (ÖVP) gefordert. Der Vorschlag war übrigens auch in der eigenen Partei umstritten und wurde im Zuge der Beratungen des Konvents abgelehnt;
- die Neufassung der Rechte des Bundespräsidenten;
- die Verlängerung der Legislaturperiode des Nationalrates auf fünf Jahre;
- die Einführung der Briefwahl und des e-votings;
- die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre;
- die Verankerung von sozialen Grundrechten in der Bundesverfassung;
- die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen als Minderheitenrecht und eine Stärkung ihrer Rechte;
- die Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit bei der Änderung von Schulgesetzen;
- die verfassungsrechtliche Absicherung der Beibehaltung der Neutralität Österreichs;
- die Stärkung der Rechte des Bürgers bei der Auskunftspflicht der Behörden;
- die Verankerung der Südtirol-Autonomie in der österreichischen Bundesverfassung;
- die Beseitigung des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Auflösung von Bezirksgerichten;
- die Einführung eines einheitlichen Besoldungssystems für alle Bundes- und Landesbedienstete.

Es zeigte sich in den Beratungen der Ausschüsse allerdings bald, dass der geforderte Konsens nicht erzielt werden kann. Die Ausschüsse legten daher dem Präsidium nicht konsentierte Berichte vor[15].

Im ersten Halbjahr 2004 erstatteten die Ausschüsse ihre **Berichte**[16], die von einer intensiven Aufarbeitung der betroffenen Materien, aber auch

---

15 Vgl Zwischenbilanz des Österreich-Konvents: Informationsblatt des Institut für Föderalismus, Sonderausgabe 1, April 2004. Siehe kritisch ASAMER, Österreich-Konvent: Erster Bericht als Anfang vom End'?, in: Die Presse vom 04.02.2004. Der Autor meint darin, dass es zehn Monate vor dem Ende des Verfassungskonvents erste Anzeichen für ein Scheitern des Vorhabens gibt.

16 Sämtliche im Konvent beratenen Unterlagen, die erteilten Mandate und die von den Ausschüssen vorgelegten Berichte können auf der Homepage des Konvents abgerufen werden (www.konvent.gv.at/materialien/mandate/ausschussberichte).

von wenig Übereinstimmung in den schwierigen Bereichen Kompetenzverteilung, Reform der Verwaltungsorganisation, Finanzen und Grundrechte gekennzeichnet waren.
Das Präsidium erteilte den jeweiligen Ausschüssen neue, ergänzende Mandate. Daraufhin legten die Ausschüsse dem Präsidium ergänzende Berichte vor.

4.3. Im Machtzentrum des Konvents, dem **Präsidium**, waren alle maßgeblichen politischen Kräfte vereint[17]. Das Präsidium erstattete einen **Endbericht** über die Beratungen des Konvents, wobei einvernehmlich im Konsensprinzip vorzugehen war. Im Präsidium wurden stets **Vierparteienverhandlungen** geführt, diese wurden durch Mitarbeiter der vier Fraktionen [Mag. Jochen DANNINGER (ÖVP), Dr. Ronald FABER (SPÖ), Mag. Katharina PESCHKO-GRUBER (FPÖ) und Dr. Marlies MEYER (Grüne)] vorbereitet[18].

Das Präsidium scheiterte in seiner Aufgabe, die Meinungsdivergenzen zu überwinden und den Konvent voranzutreiben. Es gelang auch nicht, Partei- und ideologische Grenzen zu überwinden. Auch der Föderalismus befand sich im Präsidium massiv unter Druck[19].

Das Präsidium des Konvents legte im Jänner 2005 seinen Bericht vor, der am 28. Jänner 2005 in der letzten Sitzung des Plenums als „Bericht des Konvents" verabschiedet wurde. Der umfangreiche Bericht enthält die unterschiedlichen Standpunkte und die in den Ausschüssen vorgelegten Textentwürfe. Teil des Berichts ist auch der vom Vorsitzenden Dr.

---

17 Zum Konventsende, im Jänner 2005, gehörten dem Präsidium an:
Dr. FIEDLER (bis Juni 2004 Präsident des Rechnungshofes) als Vorsitzender;
Nationalratspräsident Univ. Prof. Dr. KHOL (ÖVP);
Dr. KOSTELKA (Volksanwalt, SPÖ) – seit 21.05.2004 als Nachfolger des am 10.05.2004 ausgeschiedenen, zum Bundespräsidenten gewählten Dr. FISCHER;
Dr. Claudia KAHR, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, der SPÖ zugeordnet;
der Klubobmann der FPÖ im Nationalrat, SCHEIBNER – Nachfolger des am 22.07.2004 ausgeschiedenen Justizministers Dr. BÖHMDOFER;
Dr. Eva GLAWISCHNIG, Abgeordnete der Grünen im Nationalrat;
Angela ORTHNER, Landtagspräsidentin von Oberösterreich (ÖVP).

18 Siehe dazu die Schlussfolgerung aus der Konventsarbeit von: DANNINGER, Der Österreich-Konvent. Persönliche Bewertung eines Mitarbeiters, in: ÖJP 2004 (2005) 139 ff; FABER, Das war der Konvent, in: ebenda, 151 ff; PESCHKO-GRUBER, Der Österreich-Konvent, in: ebenda, 169 ff; MEYER, Konventsbilanz, in: ebenda, 181 ff.

19 Vgl ausführlich BUSSJÄGER, Klippen einer Föderalismusreform – Die Insze nierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus, FÖDOK 22 (2005) 3 f.

FIEDLER am 12. Jänner 2005 vorgelegte Verfassungsentwurf (siehe dazu ausführlich unten Punkt 9.1.).

4.4. Im **Plenum** des Konvents wurden die einzelnen Ausschussberichte vorgestellt und diskutiert, wobei sich nie lebhaftere Diskussionen ergaben, da die ganztägig anberaumten Sitzungen auf Grund der Redezeitbeschränkungen[20] nicht viel länger als zwei Stunden dauerten.
Die politische Lagerbildung im Plenum offenbarte sich darin, dass den Diskussionen jeweils parteiinterne Vorbesprechungen, an denen auch die von der jeweiligen Gruppierung entsandten Experten teilnahmen, vorausgingen.

Im Plenum wurden insgesamt **drei Hearings** von **Interessenorganisationen** durchgeführt und damit der Zivilgesellschaft die Möglichkeit eröffnet, sich an der Konventsdiskussion zu beteiligen.[21]

Eine kritische Bewertung der Arbeit des Plenums zeigt, dass sich dieses **Gremium** als **nicht leistungsfähig** erwiesen hat.[22]

4.5. Die **Politik** spielte bei der **Einsetzung und Namhaftmachung** der **Vertreter** des Österreich-Konvents[23] eine **entscheidende Rolle** (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 25 ff). Auf die Arbeit des Konvents wirkte sich negativ aus, dass die **Politik** in den **Beratungen der Ausschüsse** teilweise **nicht vertreten** war. Die Mitglieder der Bundesregierung, die Vertreter der Sozialpartner/Verbände und die Landeshauptleute nutzten die ihnen von der Geschäftsordnung eingeräumte Möglichkeit, sich in den

---

20 Es herrschte eine allgemeine Redezeitbeschränkung von fünf Minuten. Den Vorsitzenden der Ausschüsse wurde zur Präsentation ihrer Berichte jeweils 15 Minuten gewährt.

21 Vgl zur Teilnahme der Bürgergesellschaft und der Interessenvertretungen im Konvent kritisch LIENBACHER, Verfassungsreform, 48, der zur Auffassung kommt, dass diese Gruppierungen in einem Verfassungskonvent nichts zu suchen hätten.

22 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 4 f.

23 Vgl WIEDERIN, Der Konvent zwischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung, in: BERKA/SCHÄFFER/STOLZECHNER/WIEDERIN (Hg): Verfassungsreform. Überlegungen zur Arbeit des Österreich-Konvents (2004) 9, der meint, dass der Konvent mit seiner Zusammensetzung sowohl innerhalb als auch außerhalb des politischen Systems steht.

Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums vertreten[24] zu lassen. Mitglieder von Legislativkörpern (des Nationalrats, des Bundesrats oder von Landtagen), die sich nicht vertreten lassen konnten, erschienen in vielen Fällen nicht.[25]

4.6. Die Arbeit in den Ausschüssen, im Präsidium und im Plenum des Österreich-Konvents wurde in den **Medien** entsprechend dargestellt und die Berichterstattung weckte damit das Interesse der Öffentlichkeit. Dabei wurde auch die Rolle und Bedeutung der Länder entsprechend kommentiert[26] und eine Reform des österreichischen Föderalismus gefordert.

Die Berichterstattung erstreckte sich naturgemäß auch auf die zahlreichen Vorschläge – in den verschiedenen Bereichen –, die während der Beratungen im Österreich-Konvent gemacht wurden[27] und auf die Teil- bzw die Endberichte der zehn Ausschüsse.[28] Bereits am Beginn des

---

24 Zur Vertretungsmöglichkeit für politische Entscheidungsträger siehe kritisch LIENBACHER, Verfassungsreform, 49, der meint, dass durch die Vertretungsmöglich keit in Fragen der Verfassungsreform ein Teufelskreis erzeugt wird, der in seiner Eigendynamik genau das, wozu die Konventsmethode eigentlich dienen sollte, konterkariert.

25 Vgl ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 6 f.

26 Vgl bspw FLEISCHHACKER, Die Länder, ein Fall für den Österreich-Konvent, in: Die Presse vom 09.01.2004. Der Autor sprach sich darin für die Führung einer schonungslosen Föderalismus-Debatte aus und meinte, dass die Länder entweder jene Kompetenzen bekommen müssten, die ihre Ausstattung rechtfertigen oder sie müssten auf das Maß zurechtgestutzt werden, das Managern des regierenden kulturellen Reichtums zukomme.
Siehe auch Experte: „Gesetzgebung der Länder abschaffen", in: Die Presse vom 15.01.2004, in diesem Interview sprach sich Univ. Prof. Dr. WINKLER für ein Kompetenzbereinigung und einen Kahlschlag im Verfassungsgestrüpp aus.

27 Vgl etwa „Österreich-Konvent sehr frustrierend", Wirtschaftskammerpräsident Christoph Leitl (ÖVP) vermisst Sparmaßnahmen, in: VN vom 23.01.2004.

28 Siehe Dissens im Konvent, Der erste Teilbericht des Österreich-Konvents liegt vor. Er offenbart unüberbrückbare Gegensätze, was die Staatsziele betrifft, in: SN vom 03.02.2004; Österreich-Konvent: Erster Bericht als Anfang vom End'? in: Die Presse vom 04.02.2004.

Berichtsjahres gab es zahlreiche Stimmen, die vor zu großen Erwartungen an den Konvent warnten.[29]

Eine **Zwischenbilanz** nach dem ersten Jahr der Tätigkeit des Österreich-Konvents fiel unterschiedlich aus.[30] Während etwa Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL zu Beginn der entscheidenden Beratungen im Konvent im Herbst 2004 eine positive Zwischenbilanz zog, befürchteten die Grünen ein Scheitern.[31] Kritik an der Konventsarbeit kam aber auch von Interessenvertretungen.[32] Der Konvent geriet zunehmend unter Zeitdruck[33], falls die Ergebnisse nicht wie vereinbart bis Ende 2004 vorliegen

---

29 Vgl Bescheide Verfassungsreform, Landeshauptmann Sausgruber zum Konvent: Straffung und Vereinfachung sind konsensfähig, in: VN vom 17.02.2004; Österreich-Konvent zwischen Bangen und Hoffen, Glawischnig: „Verfassungsentwurf sollte man sich abschminken" – Konvents-Vorsitzender Fiedler: "Wir sind im Zeitplan", in: SN vom 17.02.2004; „Konvent wird wohl kein großer Wurf", Van Staa hegt Zweifel an konkreten Ergebnissen, in: TT vom 14.02.2004.

30 Siehe bspw Zähes Ringen um neue Machtverteilung, Was die Experten in insgesamt zehn Ausschüssen zur Verfassungsreform erarbeitet haben, in: Die Presse vom 25.06.2004; Ein Jahr beraten, fast alles offen. Österreich-Konvent: Zwischenbilanz fällt ernüchternd aus, in: VN vom 30.06.2004; Die Länder-Maden im Bundes-Speck, Österreichische Scheingefechte um mehr Föderalismus, in: NZZ Nr 179 vom 04.08.2004.

31 Vgl Föderaler Knoten im Österreich-Konvent. Eine Verfassung zum Lesen, in: SN vom 20.09.2004.

32 Vgl Staatsreform, Industrie denkt über Rückzug aus Österreich-Konvent nach, in: Die Presse vom 04.10.2004.

33 Vgl Dem Konvent läuft die Zeit davon: Front gegen eine Verlängerung, in: Die Presse vom 19.10.2004.

sollten. Hinzu kam, dass sich die politischen Auseinandersetzungen zusehends verschärften[34] und es gegenseitige Schuldzuweisungen über die mangelnden Verhandlungsfortschritte gab.[35]

In der Sitzung vom 6. Dezember 2004 einigte sich das Präsidium des Konvents darauf, die **Beratungen** um einen Monat, also **bis Ende Jänner 2005 zu verlängern**, um einen **Entwurf** für eine **neue Bundesverfassung vorlegen** zu können.[36] Der Vorsitzende des Konvents, Dr. FIEDLER, kündigte an, noch im Dezember 2004 einen Verfassungsentwurf vorzulegen[37], während es im Präsidium darüber zu neuen Auseinandersetzungen kam.[38]

4.7. Die Beratungen des Österreich-Konvents und die zahlreich eingebrachten Reform-Vorschläge fanden nicht nur großes Medieninteresse, sondern es gab während des Berichtsjahres zahlreiche Veranstaltungen, die sich mit dem Österreich-Konvent und der von diesem auszuarbeitenden neuen Bundesverfassung beschäftigten. Beispielsweise sind folgende anzuführen:

---

34 Vgl Misstrauen im Österreich-Konvent. SPÖ ortet Putschgefahr, FPÖ will Altösterreicher in der Verfassung – der Österreich-Konvent droht, an den politischen Interessen seiner Mitglieder zu scheitern, in: SN vom 09.10.2004; SP-Chef ziert sich bei längerer Wahlperiode, in: TT vom 19.10.2004; „Hoffentlich kein Kuhhandel", Neue Verfassung auf der Kippe, in: Die Presse vom 08.11.2004; „Konsens ziemlich gering". Österreich-Konvent geht mit zweitägiger Klausur in den Endspurt für eine neue Verfassung, in: Der Standard vom 22.11.2004; kaum Chancen für eine neue Verfassung. Gusenbauer stellt Bedingungen – Molterer: „Kein Kuhhandel" in: VN vom 22.11.2004; ÖVP will Scheitern des Konvents provozieren" in: Der Standard vom 23.11.2004; Kalt-Warm der ÖVP bei neuer Verfassung, in: TT vom 24.11.2004; Neue Verfassung: SPÖ droht mit Nein, in: SN vom 25.11.2004.

35 Der Österreich-Konvent ist in eine Sackgasse geraten. Staatsreform: Schuldzuweisungen, in: VN vom 30.11.2004; Gusenbauer: Verfassung neu ist gescheitert, in: Der Standard vom 31.12.2004/01.01./02.01.2005.

36 Vgl Österreich-Konvent geht jetzt in die Verlängerung, Endbericht kommt erst im Jänner, in: VN vom 08./09.12.2004; Siehe kritisch ASAMER, Staatswohl nur sonntags: Konvent scheitert spektakulär. Knapp vor Schluss des Österreich-Konvent steht ein Ergebnis bereits fest: Das Projekt „Verfassung Neu" bleibt erfolglos, in: Die Presse vom 09.12.2004; Der Konvent ist in der Verlängerung, in: VN vom 22.12.2004.

37 Vgl Konvent: Fiedlers Endspurt, in: SN vom 13.12.2004.

38 Vgl Schreibblockade im Konvent. Das Präsidium streitet weiter über einen Verfassungsentwurf, in: Der Standard vom 22.12.2004; Hoffnung lebt bei der Arbeit am Konvent, in: TT vom 22.12.2004.

- Am 12. Februar 2004 nahmen über 500 Personen an der **Podiumsdiskussion „Mehr Demokratie, mehr Bürgerrechte"** im Casineum Velden teil. Unter der Leitung von Dr. ZIESEL (ORF) diskutierten Landeshauptmann Dr. HAIDER, der Vorsitzende des Österreich-Konvents Dr. FIEDLER und Magna-Chef STRONACH.
- Das Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Salzburg veranstaltete am 2. April 2004 – im Gedenken an Univ.Prof. DDr. KOJA – ein **Symposium „Verfassungsreform. Überlegungen zur Arbeit des Österreich-Konvents".** In den Referaten wurden die Rolle des Staatsoberhauptes, die Neuordnung des Grundrechtssystems, die mögliche Änderung des Legalitätsprinzips sowie aktuelle Fragen des Bundesstaatsprinzips behandelt.[39]
- Die Jahrestagung der österreichischen Juristenkommission, die vom 20. bis 22. Mai 2004 in Weißenbach am Attersee stattfand, stand unter dem Thema **„Der Österreich-Konvent, Zwischenbilanz und Perspektive."**[40] Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei die Kompetenzaufteilung und die Grundrechte. Bei der abschließenden Podiumsdiskussion übte die Abgeordnete der Grünen, Dr. GLAWISCHNIG, Mitglied des Präsidiums des Österreich-Konvents, ua Kritik an den Ländern, die sich vor der unpopulären Aufgabe, selbst Steuern einzuheben, drücken würden.[41]
- An einer von der Akademie Graz am 24. Mai 2004 veranstalteten Podiumsdiskussion in Graz nahmen die beiden ehemaligen Klubobmänner der ÖVP, Landesrat aD Dr. HIRSCHMANN und Univ.Prof. Dr. SCHILCHER und Verfassungsrichter Dr. HOLZINGER teil. Dabei sprach sich Dr. Hirschmann für eine drastische Einschränkung der gesetzgebenden Funktion der Landtage aus und plädierte für die

---

39 Siehe die Publikation von BERKA/SCHÄFFER/STOLZLECHNER/WIEDERIN (Hg): Verfassungsreform. Überlegungen zur Arbeit des Österreich-Konvents (2004). Folgende Beiträge sind darin enthalten: WIEDERIN, Der Konvent zwischen Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung; SCHICK, Die Rolle des Staatsoberhaupts; HOLOUBEK, Grundrechtskompilation oder Grundrechtsreform?; STOLZLECHNER, Soll das Legalitätsprinzip geändert werden?; HOLZINGER; Aktuelle Fragen des Bundesstaatsprinzips.

40 Siehe die zahlreiche Beiträge enthaltende Publikation: Österreichische Juristenkommission (Hg): Der Österreich-Konvent, Zwischenbilanz und Perspektiven, Kritik und Fortschritt im Bundesstaat, Band 24 (2004).

41 Vgl Jahrhundertchance oder Totgeburt. Eine hochkarätige Juristenrunde dachte über die Staatsreform nach, in: Die Presse vom 24.05.2004.

Abschaffung der Proporzregierung, die das teuerste politische System darstelle.[42]

- In Österreich und in Deutschland steht die Reform der föderalen Ordnung seit Jahren auf der Tagesordnung der politischen Diskussion. In beiden Staaten wurden jeweils besondere Einrichtungen mit dem Auftrag eingesetzt, bis Ende des Jahres 2004 Vorschläge für Verfassungsänderungen zu beraten und vorzulegen. Am Vorabend der entscheidenden Verhandlungsrunden in beiden Ländern veranstalteten das Institut für Föderalismus und das Europäische Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen am 26. und 27. November 2004 in Schloss Hofen einen **Workshop** zum Thema **„Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich"**, bei dem der Verhandlungsstand zu wichtigen Einzelfragen der Reform des Föderalismus in beiden Staaten erläutert und diskutiert wurde.[43]

5. Der Föderalismuskonflikt im Österreich-Konvent

5.1. Den wohl umstrittensten Bereich im Österreich-Konvent bildete der **Föderalismuskonflikt**[44], also die Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, da sich der österreichische **Bundesstaat** bisher als nicht **reformierbar**[45] erwies. Unbestritten ist die **Reformbedürftigkeit** der **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern wegen der bestehenden Kompetenzzersplitterung, des hohen Zentralisierungsgrades und der schwierigen Abgrenzungsprobleme. Die bisherigen Reformprojekte scheiterten[46], zuletzt etwa die im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs geplante Bundesstaatsreform 1994.[47] Hinzu

---

42 Vgl Schrebergartenreform. Diskussion um Österreich-Konvent in Graz, in: Der Standard vom 26.05.2004.

43 Siehe die erste wissenschaftliche Analyse der Projekte der Föderalismusreform BUSSJÄGER/HRBEK (Hg): Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich (2005).

44 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 11 ff.

45 Vgl die Aussage des Konventsmitgliedes Univ. Prof. Dr. WIEDERIN in der letzten Sitzung des Konvents am 28. Jänner 2005 (www.konvent.gv.at/tonbandabschriften).

46 Vgl BUSSJÄGER Ist der Bundesstaat noch reformierbar?, in: JRP 1996, 8 ff.

47 Siehe dazu PERNTHALER/SCHERNTHANNER, Bundesstaatsreform 1994, in: ÖJP 1994 (1995) 559 ff.

kamen die ständigen Diskussionen über die Zurückdrängung föderaler Elemente[48] (etwa jene über die Abschaffung der Landtage), die sich im Österreich-Konvent fortsetzten.[49]
Die Gliederung des Bundesstaates Österreich in seine neun Länder wird als Bestandteil der österreichischen Identität gesehen, die damit verbundene Konsequenz der Differenzierung und Diversifizierung offenbar aber nicht, so dass sich der **österreichische Föderalismus** als eine **Angelegenheit des Gemüts** erweisen dürfte.[50]

5.2. Dem zuständigen **Ausschuss 5** unter dem Vorsitz von Univ.Doz. Dr. BUSSJÄGER, Direktor des Instituts für Föderalismus, wurde vom Präsidium des Österreich-Konvent das **Mandat** erteilt, **Vorschläge** für eine **neue Kompetenzverteilung zwischen Bund** und **Ländern** vorzulegen.

Nach intensiven Beratungen in insgesamt zehn Ausschusssitzungen legte der Ausschuss 5 am 4. März 2004 den Endbericht, in dem auf die Zuordnung einzelner Kompetenzen noch nicht eingegangen wurde, vor[51] und leitete ihn dem Plenum des Österreich-Konvents weiter.
Das Präsidium beschloss in seinen Sitzungen vom 28. Mai bzw 9. Juni 2004 eine Ergänzung des Mandats, wonach eine Formulierung **abgerundeter Kompetenztatbestände** (Kompetenzfelder) und die **Verringerung** der **Kompetenztatbestände** auf etwa ein Drittel vorgenommen und ein Vorschlag für die **Aufteilung** der neuen **Kompetenztatbestände** auf Bund und Länder unter Zugrundelegung des **Zwei-Säulen-Modells** und des **Drei-Säulen-Modells** gemacht werden sollte.[52] Der Ausschuss 5

---

48 Vgl zuletzt 28. Bericht 2003, 20 ff.

49 Vgl etwa Grüne wollen nicht „reföderalisieren". Konvent: Länder sollen keine weiteren Kompetenzen erhalten, in: VN vom 27.08.2004; Konvent tanzt am Abgrund. Grüne befürchten Scheitern – Zwist in der ÖVP, in: SN vom 27.08.2004; Glawischnig gegen mehr Länderrechte, in: TT vom 27.08.2004.

50 Siehe WIEDERIN, Bundesstaat neu, in: Österreichische Juristenkommission (Hg): Der Österreich-Konvent – Zwischenbilanz und Perspektiven (2004) 49 ff (58).

51 Siehe Österreich-Konvent: Endbericht des Ausschusses 5, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2004. Zwischenbilanz des Österreich-Konvent, Sonderausgabe 1 des Informationsblattes des Instituts für Föderalismus, April 2004.

52 Vgl dazu Umstürzende neue Landes-Säulen. Das Match zwischen Föderalisten und Zentralisten im Österreich-Konvent zur Staatsreform ist noch nicht entschieden, in: Die Presse vom 30.03.2004.

legte den Bericht zum Ergänzungsmandat[53] am 5. November 2004 dem **Präsidium** vor.

In einem Bundesstaat europäischer Prägung abgerundete Kompetenzen zu schaffen, bedeutet in der Praxis, einen **Zentralisierungsschub** auszulösen, da etwa die Begriffe „Gesundheitswesen" oder „Bildungswesen" als gesamtstaatliche Aufgaben empfunden werden könnten. Als kaum lösbare Aufgabe stellte sich die Zuordnung von Kompetenzen in das Zwei- oder in das Drei-Säulen-Modell[54] heraus. Beide Konzepte beruhen auf der Vorstellung, dass es zwei jeweils exklusive Kompetenzbereiche von Bund und Ländern geben soll. Im **„Drei-Säulen-Modell"** tritt jedoch ein Bereich von „gemeinschaftlicher" oder „kooperativer" Gesetzgebung hinzu.[55] Besondere Schwierigkeiten[56] ergaben sich hinsichtlich der Modelle zur Lösung von Zuordnungsproblemen der Kompetenzausübung von Bund und Ländern in der dritten Säule.[57]

Hinsichtlich der Formulierung neuer Kompetenzfelder bestand im Ausschuss 5 Einvernehmen darüber, Fragen der inneren und äußeren Sicherheit sowie wirtschaftsnahe Tätigkeiten beim Bund zu konzentrieren. Fragen der Raumordnung und des Naturschutzes und auch Dienstleistungen, wie etwa das Pflegewesen, sollten die Länder wahrnehmen. Umstritten war die Zuordnung der Gesetzgebungszuständigkeit etwa in den Bereichen Energierecht oder Anlagenrecht an den Bund. Als

---

53 Siehe Bericht des Ausschusses 5 Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ergänzungsmandat; www.konvent.gv.at/materialien/A05_Bericht zum Ergängungsmandat_05.11.2004, 18/AUB-K.

54 Vgl dazu ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 15 ff.

55 Siehe dazu die Bezeichnungen für diese dritte Säule in den Papieren von BUSSJÄGER und SCHNIZER, die dem Bericht des Ausschusses vom 05.11.2004 angeschlossen sind. In einem von der ÖVP eingebrachten Entwurf (siehe den Bericht des Konvents, Teil 3, Ausschuss 5 sowie Teil 4a-Textvorschlag, Punkt IV.8.) wird die dritte Säule als Bereich der „kooperativen Gesetzgebung" bezeichnet.

56 Vgl dazu Dschungel lässt sich schwer lichten. Österreich-Konvent: Kompetenzverteilung als Problem, in: VN vom 15.09.2004; ASAMER, Blockierter Bundesstaat: Die Spielregeln taugen nichts. Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern: Die Hoffnung stirbt zwar zuletzt. Doch bald ist es soweit, in: Die Presse vom 21.09.2004; ASAMER, Verteilt die Kompetenzen neu, der Rest kommt von selbst! Die Debatten um den Österreich-Konvent lenken bisher nur vom Hauptproblem ab: Der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 18.10.2004.

57 Siehe dazu auch Zwischenbilanz des Österreich-Konvents, in: Informationsblatt des Institut für Föderalismus, Sonderausgabe 1, April 2004.

Kompetenzfelder für die „Dritte Säule" wurden Bereiche wie das Schul- oder das Gesundheitswesen[58] betrachtet. Einigkeit bestand auch darüber, dass EU-Recht weiterhin von Bund und Ländern im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches umgesetzt werden sollte und dass Bund und Länder als Privatrechtsträger (Art 17 B-VG) weiterhin nicht an die Kompetenzschranken gebunden sein sollten.

Eine **Übereinstimmung im Ausschuss 5** bzw. im Plenum im Österreich-Konvent über die nähere Ausgestaltung der diskutierten Modelle in einer dritten Säule betreffend:

- eine konkurrierende Gesetzgebung zugunsten des Bundes,
- eine konkurrierende Gesetzgebung zugunsten der Länder (sog Opting-out-Klausel),
- eine inhaltliche Abgrenzung in Form einer Rahmengesetzgebung/ Grundsatzgesetzgebung/Zielgesetzgebung des Bundes und einer Ausführungsgesetzgebung der Länder

konnte nicht erzielt werden.
Die Länderpositionen zur Kompetenzverteilung (siehe unten Punkt 7.5.) gingen ebenfalls von einem Drei-Säulen-Modell aus.

6. Weitere Konfliktfelder im Österreich-Konvent

Neben dem **Föderalismus** zählten die **Verwaltungsreform**, die **Finanzverfassung** und die **Grundrechte** zu weiteren **Konfliktfeldern** im **Österreich-Konvent.**[59]

6.1. Die österreichische Bundesverfassung enthält detaillierte Vorgaben über die Ausformung der Verwaltungsstrukturen und regelt auch die Organisation von Behörden.[60] In der sog mittelbaren Bundesverwaltung werden Bundesgesetze durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden vollzogen.[61] Daneben gibt es beachtliche Anteile an Rechtsmaterien, die von eigenen Bundesbehörden (Art 102 Abs 2 B-VG) vollzogen werden. Darüber hinaus macht der Bund detaillierte Vorgaben

---

58 Vgl dazu den Bericht des Ausschusses 5 vom 05.11.2004, 43 ff.

59 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 28 ff; vgl zu den großen ungelösten Fragen des Konvents KOHL, Österreich-Konvent und Verfassungsreform, in: JRP 2005, 95 ff (99 ff).

60 Vgl Art 81a und 81b B-VG hinsichtlich der Schulbehörden; Art 78a bis 78d B-VG hinsichtlich der Sicherheitsverwaltung.

61 Vgl Art 102 und 103 B-VG.

über die Organisation der Landesvollziehung.[62] Eine grundlegende **Verwaltungsreform**[63] scheiterte bisher auch an der Widerstandskraft der österreichischen Bürokratie.

Im Konvent wurde intensiv über eine **Verwaltungsreform** beraten.[64] Die Diskussionen führten zum Ergebnis, dass die mittelbare Bundesverwaltung bestehen bleiben und es weiterhin grundsätzliche verfassungsrechtliche Bindungen der Landesorganisation geben sollte.[65]

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die von Vertretern der SPÖ oder von sozialistisch dominierten Organisationen, wie dem Österreichischen Städtebund, im Konvent eingebrachten Vorschläge, die die bestehende Struktur der allgemeinen staatlichen Verwaltung deutlich verändern würden.
So wurde gefordert, Aufgaben der Bezirksverwaltung auf eine neu zu schaffende (Gemeinde-)Verwaltungsebene zu übertragen, in deren Mittelpunkt die größeren Städte (mit eigenem Statut)[66] gestanden wären. Derartige Regionen mit eigenem Statut waren nicht konsensfähig, da sich ua auch Vertreter der Kleingemeinden vehement gegen eine Aufsaugung der Gemeindeautonomie wehrten.
Vertreter der SPÖ brachten in die Diskussion um die Reform der Schul- und Sicherheitsverwaltung Vorschläge ein, die auf die Schaffung neuartiger Regionen zwischen den Ländern und den herkömmlichen Bezirksverwaltungssprengeln abzielten. Diese Vorschläge waren nicht konsensfähig.[67] In diesem Zusammenhang sind auch von der ÖVP eingebrachte **Anfragen**[68] an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und

---

62 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über die Ämter der Landesregierung, BGBl 1925/289.

63 Siehe dazu BUSSJÄGER, Zwischen Modernisierung und neojosephinischen Holzwegen, in: Die Verwaltung 2002, 223 ff (232 ff).

64 Vgl etwa BUSSJÄGER, Hoffnung auf „großen Wurf". Österreich-Konvent: Verfassung sollte Verwaltung nicht einzwängen, in: SN vom 25.05.2004.

65 Dazu ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 28 ff.

66 Siehe dazu den Bericht des Konvent, Teil 3, Ausschuss 3, Punkt XIII.3.

67 Vgl etwa Pröll lobt ‚konstruktive' FPÖ, Entsetzen über SP-Schulpläne, in: Die Presse vom 10.04 2004; SPÖ kann Reformpläne wieder anpacken, Schulverwaltung: ÖVP lehnt Vorschläge ab, in: VN vom 07.03.2004.

68 Anfrage der Abgeordneten AMON Kolleginnen und Kollegen, 1829/J XXII.GP.; Dringliche Anfrage der Abgeordneten AMON, NEUDECK und Kolleginnen und Kollegen, 1900/J XXII.GP. eingebracht in der 67. Sitzung des Nationalrats am 17.06.2004.

Kultur betreffend die **Bedrohung der österreichischen Bildungslandschaft durch SPÖ-Schulreform-Vorschläge** zu erwähnen.
Die geführten Diskussionen zeigten deutlich, dass die **Verwaltungsreform** von **großen Dissensen** gekennzeichnet ist.

6.2. Gemäß seinem Mandat sollte der **Ausschuss 10** (Fragen der **Finanzverfassung**) auch das Ziel verfolgen, Vorschläge für eine „Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung" zu machen.

Bereits zu Beginn der Beratungen im Ausschuss 10 – und zwar zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses – legten die Länder ihre grundlegende Position zur Finanzverfassung und zum Finanzausgleich vor.[69]
Der Österreichische Städtebund legte am 20. Februar 2004 ebenfalls ein umfangreiches Forderungspapier[70] vor, in dem die zentralen Anliegen der Städte, die für die Erfüllung der Aufgaben und deren finanzielle Absicherung notwendig erscheinen, enthalten sind.
Vom Österreichischen Gemeindebund wurden Positionspapiere zur Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinne bzw. über Formulierungen und Definitionen der „Daseinsvorsorge" und deren Verankerung in der Finanzverfassung in die Beratungen eingebracht.[71]

Die **Ländervertreter** im Konvent lehnten eine Stärkung **der eigenen Steuerhoheit ab**, was von den Bundesvertretern als Argument benutzt wurde, dass die Länder wohl an mehr Macht, nicht aber an mehr Verantwortung interessiert wären.[72] Doch auch die Bundesvertreter dachten nicht an eine wirkliche Steuerautonomie der Länder, da die derzeitige Kompetenz-Kompetenz des Bundes, festzulegen, welche Ebene Steuern einheben darf, nie ernsthaft zur Diskussion stand.[73] Der Bund war ledig-

---

69 Siehe die gemeinsame Länderstellungnahme Österreich-Konvent; Ausschuss 10 „Finanzverfassung"; vom 13. Februar 2004, VST-4607/58, die dem Vorsitzenden Bundesminister Dr. STRASSER vorgelegt wurde – abgedruckt als Anhang der Länderposition vom 14. Juni 2004 – siehe A/2.

70 Abrufbar unter www.konvent.gv.at/materialien/ausschussvorlagen A10/293/AVORL-K.

71 Siehe auch die Stellungnahme der österreichischen Gemeindebundes zum Mandat und Arbeitsprogramm des Ausschusses 10 des Österreich-Konvents.

72 Vgl Wenig Gemeinsamkeit auf viel Papier. Der Finanzverfassungs-Ausschuss des Konvents legte seinen Bericht vor, in: Die Presse vom 22.07.2004; Nulldefizit in Verfassung, in: SN vom 22.07.2004.

73 Siehe den Bericht des Konvents, Teil 3. Ausschuss 10, Punkt III.4.

lich bereit, einige Steuern mit einem relativ geringen Ertrag – zur Diskussion stand ua die Grundsteuer – in die Länderkompetenz zu übertragen. Die **Beratungen** im Ausschuss 10, der am 10. Dezember 2004 den letzten Ergänzungsbericht vorlegte, **blieben ohne konkrete Ergebnisse**.[74]

6.3. Die gesellschaftspolitisch bedeutsamen Diskussionen über eine **Neugestaltung des österreichischen Grundrechtskataloges** berührten föderale Fragen nur am Rande. Der Grundrechtskatalog stammt in weiten Bereichen aus dem Jahr 1867[75], wurde aber in den letzten Jahrzehnten ergänzt, wie etwa durch die verfassungsrechtliche Verankerung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahr 1964.

Im Konvent wurde eine intensive Diskussion über die **sozialen Grundrechte**, deren Einführung von Vertretern der SPÖ[76] und der Grünen vehement gefordert wurde, geführt. Die Vertreter der Regierungsparteien lehnten dies mit dem Hinweis auf eine Überforderung des Staates mit Leistungsansprüchen ab. Nachdem es im zuständigen Ausschuss 4 keine Lösung gab, wurde im Präsidium und in Verhandlungen zwischen Interessenvertretern der Wirtschaft und der Arbeitnehmer Konsens hinsichtlich der Finanzierung verschiedener Grundrechte erzielt. Der Grundrechtskatalog im Entwurf von Präsident Dr. Fiedler fand nicht die Zustimmung der SPÖ und der Grünen, da ihrer Auffassung nach die rechtliche Durchsetzung nicht gesichert schien.
Unter föderalistischen Gesichtspunkten ist anzuführen, dass die Konsensfindung bei der Formulierung jener Grundrechte[77], deren Kosten letztlich von den Ländern und den Gemeinden zu tragen wären, keine Probleme bedeutete.

---

74 Vgl dazu DRIMMEL, Können Erwartungen erfüllt werden? Diskurs wird härter – Zum Ende nur eine Zwischenbilanz?, in: Kommunal, Heft Nr 12/2004, 18 ff.

75 Siehe das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, RGBl Nr 142 idF BGBl 1988/684.

76 Vgl dazu Konvent droht zu scheitern, SPÖ: „Ohne soziale Grundrechte keine neue Verfassung", in: SN vom 05.05.2004; „Der SPÖ geht es nur um Parteipolitik", in: Die Presse vom 06.05.2004.

77 Vgl etwa die Art 62 (Recht auf Daseinsvorsorge) und 64 (Recht auf Wohnen) des Fiedler-Entwurfs.

7. Einbringung der Länderpositionen in den Österreich-Konvent

7.1. Die österreichischen Länder waren in den Beratungen des Österreich-Konvents durch die Mitgliedschaft der Landeshauptleute und der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten eingebunden und konnten daher die Anliegen und Interessen der Länder entsprechend einbringen.

Im Berichtsjahr, das ganz im Zeichen des Österreich-Konvents stand, befassten sich auch die **Länderkonferenzen** intensiv mit diesem Thema. Die Konferenzen der Landeshauptleute und der Landtagspräsidenten fassten mehrere Beschlüsse, die an den Präsidenten des Österreich-Konvents mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet wurden. Bemerkenswert dabei war auch, dass es gelang, in beiden Gremien einen parteienübergreifenden Konsens herzustellen.

7.2. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** nahm die bisherigen Vorschläge zustimmend zur Kenntnis und unterstrich in ihrem Beschluss (A/1), den sie in der Tagung am 6. Mai 2004 fasste, die Verfassungsautonomie der Länder, und sprach sich für die Schaffung einer Kompetenzverteilung nach dem Modell der „Dritten Säule", die den Ländern eine Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung ermöglicht, aus.

Der **Landeshauptleutekonferenz** lag in ihrer Frühjahrstagung am 11. Mai 2004 in Bregenz ein vom vorsitzführenden Land **Vorarlberg** erarbeiteter Entwurf für eine Länderposition zum Österreich-Konvent vor. Die Landeshauptleutekonferenz beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz, den von Vorarlberg vorgelegten Entwurf für eine Länderposition zu vertiefen und zu ergänzen. In Erfüllung dieses Auftrags trat die Landesamtsdirektorenkonferenz zu zwei ao Tagungen am 17. Mai und am 4. Juni 2004 in Wien zusammen und legte der Landeshauptleutekonferenz einen entsprechend überarbeiteten Vorschlag vor.

7.3. In einem **Umlaufbeschluss** vom 14. Juni 2004 stimmte die **Landeshauptleutekonferenz** den **Länderpositionen zum Österreich-Konvent** (A/2) zu.[78] Der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz wurde gebeten, diese Länderpositionen in die Beratungen des Österreich-

78 Siehe: Österreich-Konvent-Beschlüsse der Landtagspräsidentenkonferenz und der Landeshauptleutekonferenz, in: Informationsblatt des Institut für Föderalismus, Nr 3/2004.

Konvents einzubringen.[79] In diesen Länderpositionen sprachen sich die Länder ua für die Reformen der Kompetenzverteilung, des Bundesstaates, der Finanzverfassung[80] und der Verwaltung aus.

7.4. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 8. Oktober 2004 ausführlich mit den bisherigen Beratungen des Österreich-Konvents und unterstrich in ihrem Beschluss (A/3) neuerlich die Anliegen und Forderungen der Landtage. Gefordert wurden ua die Schaffung von abgerundeten Kompetenztatbeständen, eine Reduzierung der bisherigen Kompetenztatbestände, die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten in der Verwaltung sowie eine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder.

7.5. In der Schlussphase der Beratungen des Österreich-Konvents beriet die **Landeshauptleutekonferenz** bei ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 über den aktuellen Stand der Verhandlungen im Österreich-Konvent. Angesichts des sich abzeichnenden, zentralistisch orientierten Entwurfs des Konventsvorsitzenden beauftragte die Landeshauptleutekonferenz auf Anregung des Präsidiums des Österreich-Konvents in einem Beschluss (A/4) – zeitlich relativ spät – eine Arbeitsgruppe, in der die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg vertreten waren, eine Stellungnahme der Länder zur künftigen Kompetenzverteilung auszuarbeiten und diese dem Präsidium zu übermitteln.

Am 19. Jänner 2005 präsentierte der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, der burgenländische Landeshauptmann NIESSL, die **Länderpositionen zum Österreich-Konvent-Kompetenzverteilung** (A/5)[81] und legte diese dem Präsidenten des Konvents mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor. Am 24. Jänner 2005 teilte Dr. FIEDLER mit, dass sich das Präsidium in seiner Sitzung am 20. Jänner 2005 darauf verständigt habe, die Länderpositionen als Teil 4C in den Bericht des

---

79 Vgl Schreiben des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz, Landeshauptmann Dr. Sausgruber, vom 18. Juni 2004 an den Präsidenten des Österreich-Konvents, Dr. FIEDLER, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Länderpositionen.

80 Siehe dazu auch die Gemeinsame Länderstellungnahme betreffend Ausschuss 10 „Finanzverfassung" vom 13. Februar 2004, Zl. VST-4607/58, die dem Österreich-Konvent neuerlich als Anhang zu den Länderpositionen übermittelt wurde.

81 Siehe Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4C.

Konvents aufzunehmen, wies aber ausdrücklich darauf hin, dass die Länderpositionen im Präsidium nicht konsentiert wurden.[82]

Die **Länderpositionen**, die sich auf frühere Beschlüsse der Landeshauptleute stützten, stellten erstmals ein **umfassendes Positionspapier zur Kompetenzverteilung** dar. In den Länderpositionen war ebenfalls ein **Drei-Säulen-Modell** vorgesehen, wobei die Bereiche Baurecht, Raumordnung und Naturschutz in die Länderkompetenz fallen sollten. Als Kompetenzen für die Dritte Säule werden neben dem Umweltschutz die Bereiche Krankenanstalten und Elektrizitätswesen genannt.
Die Länderpositionen ähneln übrigens in wesentlichen Bereichen dem Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses 5, den dieser bereits am 22. Oktober 2004 in die Ausschussberatung eingebracht hatte.[83]

Auf Kritik und Ablehnung[84] stieß das vorgesehene **Modell einer „doppelten Mehrheit"**, das für die Dritte Säule sowie für die Finanzausgleichsgesetze und alle Gesetze, mit denen den Ländern finanzielle Belastungen auferlegt werden, gelten sollte. Dieses Modell sieht vor, dass Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats neben der Zustimmung des Bundesrates auch noch jener von sieben der neun Länder bedürfen. Im Hinblick auf die fehlende Aufwertung des Bundesrates zu einem effektiven Mitwirkungsorgan der Länder an der Bundesgesetzgebung blieb den Ländern wohl nur der Weg einer direkten Mitwirkung als zusätzliches Instrument übrig, um ihre föderalistische Position zu wahren.[85]

Zu den negativen Reaktionen auf die Länderpositionen bemerkte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, dass bei einigen, die

---

82 Schreiben des Präsidenten des Österreich-Konvent Dr. Fiedler vom 24. Jänner 2005, GZ: 99000.0140/5-KONVENT/2005 an den Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer.

83 Vgl A05_Bericht zum Ergänzungsmandat_05.11.2004, 79 ff.

84 Vgl etwa Konvent: Forderungen von Leuten, „die fast nie da waren", in: Der Standard vom 21.01.2005; Österreich wird unregierbar, Auf Bundesebene werden Ländervorschläge zur Verfassungsreform kritisiert, in: VN vom 21.01.2005. Khol und Cap gegen Länder-Vorstoß in der Steuerpolitik, Absage an Landeshauptleute im STANDARD-Streitgespräch, in: Der Standard vom 22./23.01.2005.
Siehe dazu auch VP: Mehr Rechte für Bundesrat, Neu ist „doppelte Zustimmung", in: Die Presse vom 22.11.2004.

85 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 25 ff.

einen reinen Vollzugsföderalismus wollen, „die Maske gefallen sei" und er den Konvent als gescheitert betrachte.[86]

8. Anliegen der Landtage und der Städte und Gemeinden

Die Länder und die österreichischen Städte und Gemeinden widmeten den Beratungen des Österreich-Konvents im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit. Abgesehen von der Mitgliedschaft ihrer Spitzenrepräsentanten im Plenum, im Präsidium und in den Ausschüssen wurden die Arbeiten im Österreich-Konvent in den Landtagen mit Interesse verfolgt und diskutiert und es wurden entsprechende Beschlüsse gefasst. Für das Berichtsjahr sind hier beispielsweise anzuführen:

8.1. Der vom **Burgenländischen Landtag** am 6. November 2003 eingerichtete **Landesausschuss „Bundesstaatsreform" 2004** (vgl 28. Bericht 2003, 32 f), setzte sich in mehreren Sitzungen mit den Forderungen an eine neue österreichische Bundesverfassung auseinander, die auch in entsprechender Form von den Vertretern des Burgenlandes im Österreich-Konvent dargelegt wurden. Am Jahresende 2004 legte der Landesausschuss eine mit allen im Landtag vertretenen Parteien erarbeitete **Grundsatzposition des Burgenlandes zum Österreich-Konvent** (A/6), die vom Landtag zur Kenntnis genommen wurde, vor.

8.2. Der **Oberösterreichische Landtag** beschloss in seiner Sitzung am 7. Oktober 2004 einstimmig die **„Position des Landes Oberösterreich zur Verankerung sozialstaatlicher Prinzipien in der österreichischen Bundesverfassung**" (A/7). Darin ist ua eine Verankerung sozialstaatlicher Prinzipien, wie die allgemeine Versorgung und Vorsorge, das Solidaritätsprinzip und die öffentliche Daseinsvorsorge in einer neuen Bundesverfassung vorgesehen.

8.3. Im **Salzburger Landtag** wurde im zuständigen Ausschuss ein Bericht des Vertreters[87] des Salzburger Landtages im Österreich-Konvent, zweiter Präsident MMag. NEUREITER, ausführlich diskutiert und vom Landtag einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Salzburger Landtag war übrigens der einzige Landtag, dem ein Bericht aus dem Österreich-Konvent vorgelegt wurde.

---

86 Vgl Sausgruber sieht schwarz. Vorarlberger Landeshauptmann glaubt an keine Konvents-Einigung, in: TT vom 24.01.2005.

87 Vgl 296 Blg StenProt Salzburger Landtag, 2. Session XIII.GP., Sitzung des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses am 12. Jänner 2005.

8.4. Die **österreichischen Städte** und **Gemeinden** sind im Konvent mit je zwei Mitgliedern vertreten. Bereits im Jahr 2003 haben sie ihre Kernanliegen an den Österreich-Konvent formuliert (vgl 28. Bericht 2003, 35 f). In der Schlussphase der Beratungen übergaben der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER und der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes Dr. PRAMBÖCK am 10. Dezember 2004 Konventspräsident Dr. FIEDLER die **„Gemeinsamen Anliegen der Städte und Gemeinden an den Österreich-Konvent"** (A/8) und wiesen dabei auf die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen in der neuen Verfassung hin.[88]

9. Vorläufige Ergebnisse (Nichtergebnisse) des Konvents

9.1. Der Vorsitzende des Österreich-Konvents Dr. FIEDLER[89] stellte am 12. Jänner 2005 seinen – nicht auf Konsens des Präsidiums beruhenden – **Entwurf** für eine **neue Bundesverfassung**[90] dem Präsidium vor. Wegen der in der umstrittenen Föderalismusfrage eingenommenen zentralistischen Position des Vorsitzenden war der mit Spannung erwartete Entwurf[91] der Konsensfindung nicht dienlich.

Der Entwurf sah ein „Drei-Säulen-Modell" vor, in dessen erster Säule dem **Bund alle wesentlichen Staatsaufgaben** zugewiesen wurden. Ausschließliche Bundeskompetenzen waren etwa für die Bereiche „Gesundheit", „Schule und Unterricht" oder „Wirtschaft" vorgesehen (Art 91). Da die Vollziehungszuständigkeit in diesen Angelegenheiten der Gesetzgebungszuständigkeit folgt, wären die Länder lediglich Vollzugsorgane der Anordnungen des Bundes. In den Art 91 und 92 formulierte der Entwurf ca. **50 neue Kompetenzfelder** anstelle der bisherigen, kasuistischen Kompetenztatbestände. Die Zuordnung der bisherigen Kompe-

---

88 Siehe dazu HUEMER, Der Österreich-Konvent – ein Ausblick, in: ÖGZ 2005/1, 9 f.

89 Siehe GOLDEBRAND, In bester Verfassung. Die Rolle des Vorsitzenden des Österreich-Konvents, in: ÖJP 2004 (2005) 203 ff.

90 Siehe Bericht des Konvents, Teil 4B, Entwurf Bundesverfassung.

91 Vgl ASAMER, Ein Fiedler Papier macht noch keine Verfassung, in: Die Presse vom 13.01.2005; Fiedler wird nichts zugetraut, in: VN vom 12.01.2005; Große Zwischenbilanz für die Staatsreform – die Reaktionen sind durchaus gemischt, in: Die Presse vom 13.01.2005; MOSER, Bilanz des Scheiterns, Eine neue Verfas sung wird es so nicht geben, bestenfalls eine Reform der alten, in: Der Standard vom 13.01.2005; Fiedlers Verfassung wird jetzt in die Zange genommen, in: TT vom 13.01.2005; Staatsreform gescheitert; Konventspräsident präsentiert einen Entwurf, der nicht mehrheitsfähig ist, in: VN vom 13.01.2005; Verfassung geschrieben, Einigung vertagt, in: Der Standard vom 14.01.2005.

tenzen zu den neuen Tatbeständen (zB welchem Rechtsträger die wichtigen Landeskompetenzen Rettungswesen oder Katastrophenhilfe zuzuordnen wären) blieb äußerst unklar. Ein großer Mangel des Entwurfs war auch, dass er für das umstrittenste Staatsorgan, den **Bundesrat**, **keine nennenswerte Reform** vorsah. In der **Verwaltungsreform** ließ der Entwurf die Behördenlandschaft weiter zersplittert und viele Fragen, ob es etwa die Landesschulräte weiterhin geben soll, blieben offen. Der Entwurf orientierte sich an den – von josephinischen Einflüssen geprägten – Gedanken der Staatsreform, wonach eine Verwaltungsreform[92] von den Zentralstellen als eine von oben nach unten umzusetzende Reform verstanden wird. Auch die bestehende **Partnerschaft** im **Finanzausgleich wäre beseitigt worden**.

9.2. Als einer der wenigen föderalistischen Lichtblicke kann die Einrichtung einer **Landesverwaltungsgerichtsbarkeit** (Art 220 ff des Entwurfs) bezeichnet werden, über die im Konvent allerdings ohnehin Konsens bestand. Dem Bund wäre auch die Möglichkeit eröffnet worden, eine Vielzahl eigener Verwaltungsgerichte einzurichten. Der – zentralistische – Entwurf von Dr. Fiedler griff auch jene Vorschläge auf, die in den Beratungen der Ausschüsse die geringste Unterstützung fanden, und war daher nicht geeignet, zur Konsensfindung beizutragen.[93] Vielmehr trug er dazu bei, dass die **Länder** einen **föderalistischen Gegenentwurf** vorlegten.[94]

9.3. Im Österreich-Konvent konnten **Konsense in folgenden Bereichen** erzielt werden:

- In wichtigen Anliegen der **Verfassungsbereinigung** legte der Ausschuss 2 Vorschläge vor, die zu einer **Inkorporierung** und **Straffung** des Verfassungstextes führen würden. Damit sollte das überaus stark zersplitterte und unübersichtliche Verfassungsrecht in Österreich überschaubar gemacht werden. Unbestritten war die **Einführung eines Inkorporierungsgebotes** nach dem Vorbild des deutschen

---

92 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Klippen, 23 ff. Siehe dazu auch BUSSJÄGER, Zwischen Modernisierung und neojosephinischen Holzwegen, in: Die Verwaltung 2002, 223 ff (232 f).

93 Siehe ausführlich Bewertung des Verfassungsentwurfs des Konventsvorsitzenden Dr. Franz Fiedler durch das Föderalismusinstitut, Innsbruck Jänner 2005; abrufbar unter www.foederalismus.at.

94 Siehe Der Aufstand der Föderalisten, in: SN vom 17.01.2005; Feilen am „Anti-Fiedler", in: SN vom 18.01.2005.

Grundgesetzes, um für die Zukunft eine neuerliche Zersplitterung des Verfassungsrechts zu vermeiden.

- **Keine Änderung in den Grundzügen der Staatsorganisation:**
  * es soll weiterhin ein Zwei-Kammer-System geben, wobei die Zahl der Mitglieder des Nationalrates (183) und des Bundesrates (gegenwärtig 62) unverändert bleiben dürfte.
  * Beibehaltung des Wahlmodus – der Nationalrat wird vom Bundesvolk nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt, die Mitglieder des Bundesrates von den Landtagen entsandt.
  * Das Staatsorgan „Bundespräsident", das vom Volk gewählt wird, bleibt mit seinen vergleichsweise geringen Befugnissen erhalten.
  * Die Struktur der Landesorganisation (Landesregierung wird vom Landtag gewählt) bleibt aufrecht.
  * Die bestehenden Strukturen von Bundes- und Landesverwaltungen bleiben erhalten, somit bleiben auch die Sonderbehörden des Bundes in den Ländern bestehen.
  * Die verfassungsrechtlich vorgegebene Struktur der Gemeindeverwaltungen bleibt aufrecht, es könnte die Bestandsgarantie von Kleingemeinden erhöht werden.[95]

- Im Ausschuss 9 wurde Einigkeit über die **Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit** erzielt. Nach jeder erstinstanzlichen Behörde soll ein Rechtszug an ein Landesverwaltungsgericht führen. In den Ländern wären dies die Landesverwaltungsgerichte, gegenüber Bundesbehörden kommen auch Verwaltungsgerichte des Bundes in Betracht.

9.4. Das Präsidium des Konvents legte im Jänner 2005 seinen Bericht vor. In der Sitzung vom 28. Jänner 2005 hat das Plenum den **Endbericht** des **Österreich-Konvents** diskutiert und als **Bericht des Konvents verabschiedet.**

---

95 Vgl dazu die Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 24. Jänner 2005 zu dem vom Präsidenten des Österreich-Konvents vorgelegten Textentwurf einer neuen Bundesverfassung, abgedruckt im Bericht des Österreich-Konvents, Band 4, Teil 5B.
Siehe auch FIEDLER, Was bringt der Österreich-Konvent den Städten und Gemeinden?, in: ÖGZ 2005/3, 12 ff.

Im Bericht[96] sind die Grundlagen des Konvents und seiner Ausschüsse und die Beratungsergebnisse zusammengefasst. Daran schließen sich die Textvorschläge, die in den Ausschüssen und im Präsidium bearbeitet wurden, der Entwurf des Vorsitzenden für eine Bundesverfassung, sowie die Länderpositionen zur Kompetenzverteilung.

Am 23. Februar 2005 wurden der Endbericht an den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler überreicht. Der Bundeskanzler hat diesen Bericht am 1. März 2005 der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und am 9. März 2005 an den Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt.[97]

Der vorliegende **Bericht des Österreich-Konvents** und auch die Reaktionen auf den „Fiedler-Entwurf" zeigen deutlich, dass das ambitionierte **Projekt** einer **neuen Bundesverfassung**[98] im geplanten Zeitraum **nicht verwirklicht werden konnte** und in der laufenden Legislaturperiode auch nicht beschlussreif werden dürfte.
Als Alternativen bleiben ein völliger Abbruch des Projekts, die Diskussion über eine neue Verfassung in Österreich fortzuführen und in den kommenden Legislaturperioden umzusetzen oder konsensuale Inhalte als Teilergebnisse schrittweise zu verwirklichen.[99]

Aus **föderalistischer Sicht** ist anzumerken, dass die **Länder den Konvent einigermaßen „unbeschadet" überstanden haben**, obwohl ihnen teilweise die Schuld am Scheitern des Reformvorhabens zugewiesen wurde.[100]

---

96 Abrufbar unter www.konvent.gv.at; Siehe auch Bericht des Österreich-Konvent, 4 Bände (2005). Vgl Fiedler warnt vor „Blockade", in: Die Presse vom 29.01. 2005; Reformkonvent aufgelöst. Viel Papier, aber keine neue Verfassung: Schüssel will weiterverhandeln, in: VN vom 29.01.2005; Viel Text, keine Verfassung, in: Der Standard vom 29./30.01.2005, REITAN, Ein zweiter Anlauf. Die neue Bundesverfassung darf nicht scheitern, in: TT vom 29./30.01.2005.

97 Siehe III-136 dB.

98 Vgl ausführlich KHOL, Österreich-Konvent und Verfassungsreform. Eine Zwischenbilanz, in: JRP 2005, 95 ff.

99 Vgl BUSSJÄGER, Reparierte „Ruine" statt neuen Verfassungsgebäudes, in: Die Presse vom 10.01.2005.

100 Vgl Staatsreform scheitert an Ländern. Der Österreich-Konvent endet mit „Dreiviertel-Kompromiss", in: Die Presse vom 28.01.2005; Länder blockieren Verwaltungsreform, in: ebenda.

10. Tätigkeit des Bundesrates und Reformvorschläge für die Länderkammer

10.1. In den Beratungen des Österreich-Konvents nahmen die – bekannten und seit vielen Jahren diskutierten – Vorschläge für eine **Aufwertung der Länderkammer** breiten Raum ein. Einigkeit bestand darin, die Existenz des Bundesrates nicht in Frage zu stellen. Über die gemachten Vorschläge, wie etwa die Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Bundesrates, die Einführung eines gebundenen Mandats, die Entsendung der Landeshauptmänner oder von Landtagsabgeordneten in den Bundesrat, konnte im zuständigen Ausschuss 3 des Konvents keine Einigung erzielt werden. Einvernehmen bestand darüber, dass die **Mitwirkung der Länder** an der **Bundesgesetzgebung** weiterhin im **Wege des Bundesrates** erfolgen sollte und dass die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bundesrates in untrennbarem Zusammenhang mit der Neuregelung der Kompetenzverteilung stünden.[101] Das Präsidium wies den Bereich „Bundesrat" in weiterer Folge dem Ausschuss 5 zu, der sich in seinen Beratungen intensiv mit der Frage der Neugestaltung der Mitwirkung der Länder/des Bundesrates an der Bundesgesetzgebung beschäftigte, ohne jedoch eine Einigung erzielen zu können.[102]

10.2. Die Ergebnisse der Landtagswahlen (siehe oben Punkt 2.) hatten auch Auswirkungen auf die **Zusammensetzung des Bundesrates**. Nach der Vorarlberger Landtagswahl, bei der die FPÖ ihren Sitz im Bundesrat an die SPÖ verlor, ergibt sich folgende Zusammensetzung des Bundesrates nach Parteizugehörigkeit:
ÖVP 27, SPÖ 26, FPÖ 5, Grüne 4 Mitglieder. Am Beginn des Jahres 2004 lautete diese noch ÖVP 28, SPÖ 23, FPÖ 7 und Grüne 3. Bei der Landtagswahl in Kärnten verlor die ÖVP, bei der Landtagswahl in Salzburg die FPÖ ihr Bundesratsmandat, die nun der SPÖ zukommen.

10.3. In seiner Antrittsansprache in der 705. Sitzung des Bundesrates am 13. Februar 2004 betonte der im 1. Halbjahr 2004 amtierende Präsident des Bundesrates WEISS (ÖVP, Vorarlberg), dass eine Reform der Stellung des Bundesrates eine wichtige Aufgabe des Österreich-Konvents sei, und betonte auch, dass es wichtig sei, die innerstaatlichen Mitwirkungsrechte an der Willensbildung in der Europäischen Union den Ländern wirkungs-

---

101 Vgl Bericht des Konvents, Band 1, Teil 3, Beratungsergebnisse, Ausschuss 3, Punkt IV., 63 f.

102 Vgl Bericht des Konvents, Band 1, Teil 3, Beratungsergebnisse, Ausschuss 5, Punkt V., 129 ff.

voller zugänglich zu machen und sie auch selbst stärker wahrzunehmen.[103] Bundesratspräsident WEISS machte auch den Vorschlag, die Mitgliederzahl des Bundesrates zu verringern. Wenn dies nach dem für den deutschen Bundesrat geltenden Verteilerschlüssel geschehe, würde dies zu einer Reduzierung von derzeit 62 auf 37 Mitglieder führen.[104]

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER sprach sich in seiner Erklärung zum Thema **„Österreich-Konvent und Finanzausgleich aus Sicht des Landes Vorarlberg"** in der 706. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2004 ua für eine Stärkung der regionalen Spielräume aus, da richtig verstandener Föderalismus zu mehr Leistungsfähigkeit, mehr Bürgerverantwortung, mehr Möglichkeit zur Innovation und zu schlankeren staatlichen Strukturen führe. Der Landeshauptmann forderte einen fairen Finanzausgleich und sprach sich gegen die vom Bund beabsichtigte Streichung der Wohnbauförderung aus.

10.4. Die im 2. Halbjahr 2004 amtierende Präsidentin des Bundesrates HASELBACH (SPÖ, Wien) ging in ihrer Antrittsansprache in der 711. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 2004 auf die Erwartungen der Beratungen des Österreich-Konvents ein. Sie sprach sich für eine Direktwahl der Mitglieder des Bundesrates im Rahmen der Landtagswahl und die Beibehaltung des Grundsatzes des freien Mandats aus. Weiters verlangte die Präsidentin eine frühe Einbindung des Bundesrates in das innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren und forderte das sog „Stellungnahmeverfahren", mit dem manche gesetzliche Regelung, die zu Lasten der Länder geht, im Sinne eines ernst gemeinten Föderalismus verhindert oder zumindest entschärft werden könnte. Um die Verbundenheit der Bundesräte mit dem jeweiligen Land zu stärken, sollten neue Formen der Zusammenarbeit mit den Landtagen geschaffen werden und auch ein ständiger Gedankenaustausch mit dem Ausschuss der Regionen stattfinden.[105]

Der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL ging in seiner Erklärung zum Thema **„Finanzausgleich und Österreich-Konvent"**, die er vor dem Bundesrat in der 713. Sitzung am 7. Oktober 2004 abgab, auf die Beratungen des Österreich-Konvents ein und sprach sich ua für eine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder, für die Verwirklichung

---

103 Siehe StenProt Bundesrat, 710. Sitzung am 13. Februar 2004, 13 f.

104 Vgl Verkleinerung des Bundesrates, in: SN vom 02.03.2004.

105 Siehe StenProt Bundesrat 711. Sitzung am 1. Juli 2004, 36 ff.

des Drei-Säulen-Modells bei der Kompetenzverteilung und für eine Reform des Bundesrates mit einem effektiven Mitwirkungsrecht – entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto – bei jenen Gesetzen, die sich auf die Zuständigkeit der Länder auswirken oder finanzielle Folgen für die Länder haben, aus. Eine Reform der Finanzverfassung müsse eine Erhöhung der Ertragsanteile für die Länder sowie Änderungen bei der Krankenanstaltenfinanzierung und der Lehrerbesoldung enthalten, da sich die finanzielle Lage der Länder in den letzten Jahren massiv verschlechtert habe.[106]

10.5. In den Beratungen des Ausschusses 3 des Österreich-Konvents bestand Einigkeit darüber, dass bei Landtags- und Gemeinderatswahlen dieselben Möglichkeiten zur Stimmenabgabe außerhalb des Wahlgebietes bestehen sollten wie bei Nationalratswahlen.
Gestützt auf Entschließungen mehrerer Landtage sowie auf Forderungen der Landeshauptleutekonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz (siehe zuletzt 28. Bericht 2003, 40 f) betreffend die **Einführung der Briefwahl** auf **Landes- und Gemeindeebene** brachten Bundesräte der ÖVP am 2. Dezember 2004 einen **Gesetzesantrag** betreffend die **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**[107] ein, der dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet wurde. Mit den beantragten Änderungen des B-VG sollen für **Landtags- und Gemeinderatswahlen** die Möglichkeit der **brieflichen Stimmenabgabe** eingeführt und die außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise einbezogen werden.[108]

10.6. In seiner **Tätigkeit** (vgl ausführlich Kapitel F, Punkte 3.1.1. – 3.1.6.) setzte der **Bundesrat** seine seit Jahren feststellbare Tradition fort, sein Abstimmungsverhalten nach jenem der Parteien im Nationalrat und nicht nach Länderinteressen auszurichten.

---

106 Vgl „Finanzlage hat sich massiv verschlechtert", Wiener Bürgermeister Häupl entpuppt sich als Föderalist, in: VN vom 08.10.2004.

107 Siehe 141/A-BR/2004 – Antrag gemäß § 21 Abs 6 GO-BR der Bundesräte WEISS, BIERINGER, ROTH-HALVAX, KNEIFEL, HÖSELE, AGER, Kolleginnen und Kollegen.

108 Vgl den bereits in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode des Nationalrats am 18. November 1999 eingebrachten Antrag (123/A-BR) und von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützten Gesetzesantrag des Bundesrates (siehe dazu 24. Bericht 1999, 28 f), der mit der Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrats als unerledigt verfallen ist.

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrats erhoben.**

Der von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates gestellte **Antrag**, gegen den Beschluss des Nationalrates, mit dem ein Allgemeines **Pensionsgesetz** erlassen und zahlreiche Gesetze geändert werden, **Einspruch zu erheben**, wurde von der Mehrheit des Bundesrates nach einer Debatte, in der auf Länderinteressen eigentlich kaum eingegangen wurde, in namentlicher Abstimmung mit 30 Neinstimmen gegen 27 Jastimmen **abgelehnt**.

Im Berichtsjahr erteilte der Bundesrat die gemäß Art 44 Abs 2 B-VG notwendige **Zustimmung** in **vier Fällen**. Betroffen waren **zwei Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes** und der Abschluss eines Staatsvertrages bzw die Beendigung eines internationalen Übereinkommens. Ohne erkennbaren Widerstand stimmte der Bundesrat dem **Kompetenzübergang** für den **Tierschutz** auf den Bund (vgl dazu ausführlich unten Punkte 18.1. bis 18.3.) zu. Allerdings ist dem Bundesrat zugute zu halten, dass die Länder selbst kein anderes Abstimmungsverhalten forderten oder er von den Ländern ermuntert worden wäre, gegen den Beschluss des Nationalrates zu opponieren. Auch war nicht spürbar, dass das Zustimmungsrecht des Bundesrates als eine „Rute ins Fenster" wirkt und den Nationalrat zumindest teilweise einschränken könnte.
Eine weitere Änderung des B-VG war im Zusammenhang mit der Novellierung des **Umwelt-Verträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000** (vgl ausführlich Kapitel D, Punkte 2.2.1. – 2.2.2.) notwendig.

An die Mitglieder der Bundesregierung wurden insgesamt **zehn Dringliche Anfragen** gerichtet. Davon wurden acht Anfragen von SPÖ-Mitgliedern des Bundesrates, eine von der Fraktion der Grünen und eine gemeinsam von der SPÖ und den Grünen angehörenden Mitgliedern des Bundesrates eingebracht.

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden insgesamt **15 Entschließungsanträge** eingebracht. Jene **neun Anträge**, die von Bundesräten, die der SPÖ oder den Grünen angehören, stammten, wurden von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.
Einstimmig angenommen wurden **drei Entschließungsanträge**, davon ein Antrag, der von allen vier Fraktionen im Bundesrat eingebracht wurde. Mit Stimmenmehrheit wurden drei Entschließungsanträge angenommen.

Einstimmig angenommen wurden **zwei** – von allen Fraktionen eingebrachte – **Selbständige Anträge** auf Abhaltung von **Enqueten des Bundesrates**.

11. Die Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

Für die österreichischen Städte und Gemeinden, die als bürgernahe Verwaltungseinheiten – gerade im Bereich der Daseinsvorsorge[109] – wertvolle Leistungen erbringen und dabei auch an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit stoßen, waren im Jahr 2004

* die Beratungen im Österreich-Konvent, hier vor allem Fragen der Gemeindeautonomie und der Finanzverfassung (vgl dazu oben Punkte 6.2. und 8.4.),
* die Verhandlungen und der Abschluss des Finanzausgleichs 2005 – 2008,
* die Krankenanstaltenfinanzierung,
* die Verhandlungen über den Abschluss einer Europäischen Verfassung,
* die Gespräche über die Rückzahlung von eingehobener Getränkesteuer,
* mehrere legistische Maßnahmen des Bundes und der Länder,
* sowie Bemühungen um Verwaltungsreformen und neue Formen der Gemeindezusammenarbeit[110]

von besonderem Interesse.

11.1. Der 54. **Österreichische Städtetag**, der vom 26. bis 28. Mai 2004 in Bregenz abgehalten wurde, stand unter dem Generalthema **„Starke Städte im größeren Europa"**. In seiner Eröffnungsrede betonte Bundespräsident Dr. KLESTIL, dass er sich in seiner Amtszeit bemüht habe, die Städte und Gemeinden als tragende Elemente des Föderalismus sowie ihre Bedeutung für die moderne Zivilisation bewusst zu machen. Weiters betonte der Bundespräsident, dass die von den Städten erbrachten Dienstleistungen nicht dem freien Spiel des Marktes überlassen werden dürfen.

Im Referat zum Generalthema forderte der Politologe Univ.Prof. Dr. PELINKA, Universität Innsbruck, ua mehr politische Handlungsfähigkeit sowie eine entsprechende finanzielle Ausstattung für die Kommunen. Die ausführlichen Beratungen in den drei Arbeitskreisen waren den Themen „Österreich-Konvent und Gemeinden", „Finanzen – Finanzausgleich, aktuelle Finanzfragen" und „Verwaltungsreform – leistungsfähige Gemeinden durch kommunale Zusammenarbeit" gewidmet.[111] In seinem

---

109 Vgl dazu etwa das Positionspapier des Österreichischen Gemeindebundes vom 31. März 2004 zur „Gleichheit der Lebensverhältnisse", das in die Beratungen des Österreich-Konvent eingebracht wurde.

110 Vgl das vom Österreichischen Gemeindebund gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus am 11. März 2004 in Wien veranstaltete Symposium „Moderne Gemeindezusammenarbeit" – siehe dazu Kapitel K, Punkt 4.2.1.

111 Siehe dazu ausführlich ÖGZ 2004/7, 22 ff.

Referat „Der Bund – Partner für die Städte" betonte Vizekanzler GORBACH die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich des weiteren Ausbaues des hochrangigen Straßennetzes, von Verkehrsmaßnahmen in den Ballungszentren und der Sicherstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Er hob das Subsidiaritätsprinzip hervor und bekräftigte, dass sich die Bundesregierung im Europäischen Rat dafür einsetzen werde, dass die Ausgestaltung der Daseinsvorsorge weiterhin ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten bleiben sollte.

Den Abschluss fand der 54. Städtetag mit einer vom Wiener Vizebürgermeister Dr. RIEDER geleiteten Podiumsdiskussion zum Finanzausgleich unter dem Motto „Wer mehr leistet, muss mehr kriegen!" Dabei ging Staatssekretär Dr. FINZ in seinem Einleitungsreferat auf aktuelle Probleme des Finanzausgleichs, die auch im zuständigen Ausschuss im Österreich-Konvent diskutiert wurden, ein. In der **Resolution „Starke Städte im größeren Europa"** (A/9) fassten die Delegierten – auch vor dem Hintergrund des erweiterten Europas – die Anliegen und Forderungen der Städte an den Österreich-Konvent, den Finanzausgleich und die Krankenanstaltenfinanzierung zusammen und betonten, dass eine Aufgabenverschiebung zwischen Gebietskörperschaften nicht ohne finanziellen Ausgleich erfolgen könne.

11.2. Der **51. Österreichische Gemeindetag** am 16. und 17. September 2004 in Linz stand im Zeichen der Verhandlungen über den Abschluss des neuen Finanzausgleichs unter dem Motto **„Der gerechte Finanzausgleich – (k)eine Utopie?"**.[112] Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER forderte in seinem Referat ua einen einheitlichen Schlüssel für Bund, Länder und Gemeinden für alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben, eine Beibehaltung der Kommunalsteuer im bisherigen Umfang, die Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sowie eine Verbreitung und Ausdehnung des Sockelbetrages als einen Schritt zu einem gerechten und bedarfsorientierten Finanzausgleich.

In seiner Rede betonte Bundespräsident Dr. FISCHER die Bedeutung der Gemeinden als Investor und Arbeitsplatzsicherer, die die Hauptlast der Daseinsvorsorge tragen. Die Gemeinden müssten auch künftig in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, weshalb die Forderung nach einer gerechten Aufteilung der Finanzmittel berechtigt sei.
Bei der Podiumsdiskussion zum Generalthema, an der Staatssekretär Dr. FINZ, Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, der Präsident des Öster-

112 Vgl zum 51. Österreichischen Gemeindetag ausführlich ÖBZ 10/2004, 3 ff.

reichischen Städtebundes Bürgermeister Dr. HÄUPL und der Präsident des Gemeindebundes MÖDLHAMMER teilnahmen, betonte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, dass die Gemeinden, Städte und Länder in den letzten Jahren eindeutig an Finanzmasse verloren hätten. Übrigens sorgte die Abwesenheit des Bundesministers für Finanzen, Mag. GRASSER, der seine Teilnahme zugesagt hatte, für Unmut bei den Delegierten. Der Präsident des Oberösterreichischen Gemeindebundes, Bürgermeister STEININGER bemerkte, dass man aus dem Fernbleiben wohl die Wertschätzung, die der Finanzminister den Gemeinden entgegenbringe, ableiten könne.
Die Delegierten fassten ihre Anliegen in den Bereichen Finanzausgleich, Forderungen an den Österreich-Konvent, Asylpolitik und Vertretung im Ausschuss der Regionen in einer **Resolution** (A/10) zusammen.

12. E-Government – Teil einer modernen Verwaltung

12.1. Das vom Nationalrat am 29. Jänner 2004 beschlossene Bundesgesetz, mit dem ein **E-Government-Gesetz** erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Meldegesetz 1991 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden, BGBl I Nr 10/2004, bildet die Grundlage für den elektronischen Verkehr zwischen Bürgern und öffentlichen Stellen und bedeutet somit auch für die Modernisierung der Landesverwaltung einen Meilenstein. Das Gesetz enthält vor allem Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen. Dadurch soll der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien beim Verkehr zwischen Bürgern und Behörden[113] forciert und damit mehr Effizienz und Kostenersparnis erreicht werden (vgl zu den Anliegen der Länder im Gesetzwerdungsprozess 28. Bericht 2003, 56 ff). Im Gesetz sind Regelungen über ein „Standarddokumentenregister" zum elektronischen Nachweis von wichtigen Personenstands- und anderen Daten sowie über ein sicheres Verfahren der elektronischen Zustellung von behördlichen Schriftstücken und Bestimmungen über die „Amtssignatur", die von Behörden verwendet werden kann, enthalten. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Einführung einer **Bürgerkarte** als Mittel zum elektronischen Identitätsnachweis.

12.2. Die Beratungen im Ausschuss 6 des Österreich-Konvents kamen zum Ergebnis, dass eine **Bundeskompetenz** für das **E-Government** angestrebt werden sollte. Dies würde einen Eingriff in die Ablauforganisation der Länder und einen Anpassungsbedarf mit entsprechenden Kosten-

113 Siehe dazu DEMMELBAUER, Umgang mit der Behörde, in: SN vom 15.06.2004.

folgen nach sich ziehen. Die Landesamtsdirektorenkonferenz beauftragte in ihrer Tagung am 15. April 2004 die eingerichtete **Länderarbeitsgruppe E-Government**, ihre Arbeit fortzusetzen, und ging davon aus, dass die allenfalls auftretenden kompetenzrechtlichen Fragen partnerschaftlich zu lösen seien.

Die **Landeshauptleutekonferenz** beauftragte anlässlich ihrer Tagung am 11. Mai 2004 die eingerichtete E-Government-Länderarbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Vorschlägen, wie den internationalen Standards über die **Web-Zugänglichkeit**, auch hinsichtlich des **barrierefreien Zugangs** für **behinderte Menschen** möglichst rasch entsprochen werden könne.

13. Unterbringung und Kostentragung der Asylwerber – Streit zwischen Bund und Ländern

13.1. Der in den letzten Jahren ständig steigende Zustrom von Asylwerbern und Flüchtlingen nach Österreich führte zu politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern bzw den Ländern untereinander über die Aufteilung und Unterbringung der Asylwerber und die Kostentragung (vgl 24. Bericht 1999, 47 ff; 27. Bericht 2002, 103 ff und zuletzt 28. Bericht 2003, 75 ff). Trotz strenger gesetzlicher Bestimmungen über die Gewährung von Asyl durch die Asylgesetz-Novelle 2003, BGBl I Nr 101/2003, musste in den Jahren 2003 und 2004 eine weitere Zunahme der Zahl der Asylsuchenden verzeichnet werden.

Nach intensiven Verhandlungen einigten sich Bund und Länder Ende 2003 auf einen **Kostenaufteilungsschlüssel** für die **Flüchtlingsbetreuung** im Verhältnis Bund 60 Prozent – Länder 40 Prozent und auf die Aufteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder. In ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 stimmte die Landeshauptleutekonferenz dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (sog. **Grundversorgungsvereinbarung**) zu (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f sowie I/2). Mit dieser Vereinbarung sollten die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Betreuungsmaßnahmen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde festgelegt und asylrechtliche und fremdenpolizeiliche Aufgaben optimiert werden. Die jährlichen Gesamtkosten für die rund 16.000 zu versorgenden Fremden wurden mit rund 130 Millionen Euro veranschlagt. Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Nationalrat in seiner 55. Sitzung am 24. März 2004 und vom Bundesrat in der 707. Sitzung am 16. April ge-

nehmigt. Nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt[114] – bzw in den Landesgesetzblättern – **trat die Vereinbarung** wie vorgesehen am **1. Mai 2004 in Kraft**.

13.2. Bereits vor dem In Kraft Treten der Vereinbarung am 1. Mai 2004 gab es Auseinandersetzungen zwischen dem zuständigen Bundesminister Dr. STRASSER und einigen Ländern, die nach Auffassung des Ministers die zugesagten Quoten für die Unterbringung von Asylwerbern nicht erfüllen würden[115], aber auch mit Gemeinden und Hilfsorganisationen.[116]
Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern gingen auch nach dem In Kraft Treten der Asylgesetz-Novelle 2003 bzw. der Grundversorgungsvereinbarung am 1. Mai 2004 weiter[117], wobei der Innenminister sogar damit drohte, Flüchtlingsgruppen vor den Ämtern der Landesregierung abzuliefern, was naturgemäß Empörung bei den betroffenen Ländern hervorrief.[118]

13.3. Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER verlangte im Juli 2004, die Landeshauptleutekonferenz zu einer ao Tagung einzuberufen, um über die Grundversorgungsvereinbarung, deren Vollzug nicht funktioniere, zu

---

114 Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG), BGBl I Nr 80/2004.

115 Vgl Van Staa übt Kritik an Strassers Appell, in: TT vom 14./15.02.2004; Länder in der Asylpolitik säumig, Land weist Darstellungen des Bundes zurück, in: VN vom 14./15.02.2004; vgl SEEH, Asyl und Pyjama, Nur wenn die Länder ihre Pflicht ernst nehmen, ist ein Ende der Flüchtlings-Misere in Sicht, in: Die Presse vom 09.04. 2004; Asyl: Länder sind säumig, in: SN vom 13.05.2004.

116 Vgl zB Asylwerber obdach: Landau befürchtet „Chaos" im Mai, in: Der Standard vom 09.04.2004; Streit führt zu Karfreitag der Asylanten, Schlagabtausch Innenminister-Caritas, in: TT vom 09.04.2004; Zuweisungen gegen den Willen der Gemeinden, in: Die Presse vom 29.04.2004.

117 Vgl Streit um Flüchtlinge und Rechenmodelle, Innenminister Strasser wirft den westlichen Bundesländern vor, die vereinbarte Quote bei der Flüchtlingsbetreuung nicht zu erfüllen, in: Der Standard vom 26.05.2004; Asylantenstreit mit dem Bund, in: VN vom 26.05.2004; „Keine Entwarnung" bei Asylwerbern, in: Die Presse vom 11.06.2004.

118 Vgl Ultimatum an die Länder, in: SN vom 15.06.2004; Länder über Strasser empört. Asyl-Ankündigung: Tirol, Oberösterreich, Kärnten und Vorarlberg protestieren, in: SN vom 16.06.2004; Strasser macht Rückzieher, in: Die Presse vom 16.06.2004; Asyl: Noch immer fehlen Betten. Strasser wälzte Verschickungspläne und empörte Länderchefs, in: Der Standard vom 16.06.2004.

beraten.[119] Angesichts der ständig steigenden Zahl anspruchsberechtigter Asylwerber – so betrug deren Zahl Mitte August bereits 21.950 anstatt ursprünglich angenommen 16.000 Asylwerber – sprachen sich die Länder für die Einführung von Obergrenzen aus[120] und die Länder Kärnten, Steiermark und Tirol betonten, dass sie keine zusätzlichen Flüchtlinge mehr aufnehmen würden.[121]

Am 20. September 2005 fand in Wien die von den beiden Landeshauptmännern Dr. HAIDER und DDr. VAN STAA verlangte ao Tagung der Landeshauptleutekonferenz zum Thema **Grundversorgungsvereinbarung** statt.[122] Nach intensiven Beratungen in Anwesenheit von Bundesminister Dr. STRASSER, der eine Verschärfung des Asylrechts ankündigte, stellte die Landeshauptleutekonferenz fest, dass sich die Länder gemeinsam mit dem Bund um eine gemeinsame Lösung des Problems bemühen sollten. Die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde ersucht, ein detailliertes Zahlengerüst der in der Grundversorgung befindlichen Personen zu erarbeiten.[123]

Anlässlich einer Tagung des ÖVP-Parlamentsklubs in St. Wolfgang (Oberösterreich) kündigte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL am 1. Oktober 2004 ebenfalls eine Verschärfung des Asylrechts, um die Zuwandererquote zu senken, und die Unterbringung von Asylwerbern in Kasernen an. Dieser Vorschlag rief heftige Proteste beim Koalitionspartner FPÖ hervor. Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER stellte Anfang Oktober ein Ultimatum und kündigte an, dass das Land Kärnten eine Klage beim Verfassungsgerichtshof einbringen werde, falls es bei der nächsten Landeshauptleutekonferenz zu keinem vom Innenminister mitgetragenem Ergebnis komme.

---

119 Vgl Haider fordert Asyl-Sondergipfel, in: TT vom 17./18.07.2004.

120 Vgl Asyl: Länder für Obergrenzen, in: Die Presse vom 18.08.2004.

121 Vgl Neuer Schlagabtausch um Asyl-Quartiere. Strasser lässt Van Staa bei Asyl abblitzen, in: TT vom 24.08.2004.

122 Vgl kritisch LOHMEYER, Wenn die Realität die hehren Worte vertreibt. Die Landeshauptleutekonferenz sucht eine Antwort, die die Asylpolitik bereits seit Jahren gibt, in: Die Presse vom 20.09.2004.

123 Vgl Asyl: Es wird weiter gerechnet und geprüft, in: Der Standard vom 21.09.2004; Härtere Gangart bei Asyl. Nach Landesshauptleutekonferenz: Strasser will Abschieben krimineller Flüchtlinge prüfen, in: SN vom 21.09.2004; Der Asylgipfel brachte Hoffnungslosigkeit, in: Der Standard vom 22.09.2004.

Für neue Diskussionen sorgte auch die **Aufhebung** von **Bestimmungen des Asylgesetzes** durch den **Verfassungsgerichtshof** (siehe Erkenntnis vom 15. Oktober 2004, G 237/03, dazu Kapitel G, Punkt 3.2.1.), wobei vor allem die FPÖ eine Verschärfung des Asylgesetzes verlangte. Bundesminister Dr. STRASSER sprach sich in der Debatte anlässlich der Behandlung eines Dringlichen Antrages[124] in der 81. Sitzung des Nationalrates am 21. Oktober 2004 für eine Neufassung des Asylgesetzes aus.

Bei einem Treffen der für die Flüchtlingsbetreuung zuständigen Landesregierungsmitglieder der Länder Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol am 22. Oktober 2004 in Salzburg wurde eine Änderung der Länderquoten bei gleich bleibendem Finanzierungsschlüssel vorgeschlagen.[125] Demnach sollten jene 4000 Asylwerber, die in Wien in privaten Quartieren untergebracht worden sind, nicht in die Quote für die Aufteilung auf die einzelnen Länder eingerechnet werden.

13.4. Am 4. November 2004 fand in Wien eine weitere ao Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** statt, in deren Mittelpunkt die Grundversorgungsvereinbarung stand. Nach intensiven Beratungen in Anwesenheit des Innenministers, in denen die unterschiedlichen Standpunkte der Länder offen gelegt wurden, fasste die Landeshauptleutekonferenz trotz der bestehenden unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen der Grundversorgungsvereinbarung einen Beschluss (A/11), in dem vom Bund geeignete Maßnahmen zur Erreichung der seinerzeit festgelegten Ziele verlangt wurden. Hinsichtlich der von Landeshauptmann Dr. PRÖLL geforderten **Errichtung** von weiteren **Erstaufnahmestellen** gab es Zustimmung von den andern Ländern.[126] Landeshauptmann Dr. HAIDER kündigte an, die Grundversorgungsvereinbarung vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten[127], da diese auf Grund falscher Zahlen zustande

---

124 Siehe Dringlicher Antrag der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLÉ, SCHEIBNER Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend Novellierung des Asylgesetzes, 461/A (E) XXII.GP.

125 Vgl Asyl: Alte und neue Rechnungen, in: SN vom 23.10.2004; Zahlen für die Asylwerber in Wien. Länder schlagen neuen Weg vor, in: Der Standard vom 23./24. 10.2004.

126 Vgl Traiskirchen soll bald entlastet werden. Landeshauptmann Pröll fordert in der Landeshauptleutekonferenz mehrere Erstaufnahmezentren. Tirol sagte bereits verbindlich zu, in: Die Presse vom 05.11.2004.

127 Vgl Kärnten kündigt Vereinbarung, Van Staa als „Kronzeuge"?, in Die Presse vom 05.11.2004; Asylvertrag: Haider ruft Höchstgericht an, in: Der Standard vom 05.11.2004; Asylgipfel: Länder ringen um Einigkeit, in: SN vom 05.11.2004.

gekommen sei. Falls es zu einer einvernehmlichen Lösung kommen sollte, könnte die Beschwerde zurückgezogen werden.

Am 23. November 2004 erklärte Landeshauptmann Dr. HAIDER gemäß der **Wiener Vertragsrechtskonvention** den **Rücktritt** des **Landes Kärnten von der Grundversorgungsvereinbarung.** Das weitere Verfahren dieses Rücktritts ist mit besonderem Interesse zu verfolgen.

Am Ende des Berichtsjahres genehmigte die Bundesregierung eine Punktation für ein **verschärftes Asylgesetz**, das im ersten Halbjahr 2005 beschlossen werden sollte.

14. Reformen im Bereich der öffentlichen Sicherheit – Länderanliegen

Im Regierungsprogramm 2003 der Bundesregierung ist die **Zusammenlegung der Wachkörper** Bundessicherheitswache, Kriminalbeamtencorps, Bundesgendarmerie und Zollwache vorgesehen, um einen modernen und den Herausforderungen – etwa durch den verstärkt auftretenden Terror – angepassten Sicherheitsapparat zu schaffen. Bereits am 31. März 2003 präsentierten der Bundeskanzler und der Bundesminister für Inneres das „Team04", das den Auftrag erhielt, bis Ende 2004 ein Konzept für eine neue Exekutive auszuarbeiten. Diese Arbeitsgruppe legte am 12. August 2004 den „Masterplan" für die Zusammenführung der Wachkörper vor.

14.1. Zum Entwurf einer im März 2004 vorgelegten Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2004[128], der ua die Zusammenlegung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie zum Wachkörper „Bundespolizei" zum Inhalt hatte, verlangten die Länder, dass es bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkspolizeikommando geben müsse. Die vorgesehene Einschränkung der Einflüsse und Kompetenzen der Sicherheitsdirektionen wurden abgelehnt.

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste anlässlich ihrer Tagung am 11. Mai 2004 angesichts der Drohung einer Schwächung regionaler Strukturen folgenden Beschluss:
„Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich dafür aus,
- *die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei mit der Struktur der Sicherheitsbehörden abzustimmen,*
- *den Wachkörper Bundespolizei den Sicherheitsdirektionen beizugeben, dh diesen die Ressourcenverwaltung zu übertragen,*

128 Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 26. März 2004, GZ 95.012/1148-III/1/04.

- *jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkspolizeikommando zu unterstellen,*
- *das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in der Sicherheitsdirektion zu belassen und personell entsprechend auszustatten und*

auch die Bestellung des Polizeidirektors, des Landespolizeikommandanten und der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Landeskriminalamtes und der Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos an das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu binden."

14.2. In der **Regierungsvorlage** der **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005**[129] war der Entfall des § 9 Abs 1 letzter Satz SPG vorgesehen. Damit wäre es zur Auflösung des Unterstellungsverhältnisses der Wachkörper unter die Bezirksverwaltungsbehörden gekommen. Dies wurde von der Landeshauptleutekonferenz in ihrer ao Tagung am 4. November 2004 abgelehnt und eine weitestgehende **Integration** der **Wachkörper** in die **Behördenstruktur** gefordert, denn nur dadurch könne den Anforderungen des regionalen Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung Rechnung getragen und die angestrebte Abschlankung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen erreicht werden.
Nach weiteren Bund-Länder-Besprechungen wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirkspolizeikommando zu unterstellen ist.

Hinsichtlich der **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der **Vollziehung von Landesgesetzen** werden auch Änderungen von Landesgesetzen notwendig. Vertreter des Bundesministeriums für Inneres sagten zu, die Zustimmung zu erteilen, wenn in Gesetznovellen bloß der Begriff „Gendarmerie" durch „Bundespolizei" ersetzt werde. Gemäß einem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 12. November 2004 gehen die Länder davon aus, dass die bisher festgelegte Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen durch die SPG-Novelle 2005 nicht verändert wird.

14.3. Mit der vom Nationalrat am 9. Dezember 2004 auf der Grundlage eines Abänderungsantrages, der auch die Länderanliegen berücksichtigte,

129 RV 643 dB StenProt NR XXII.GP.

beschlossenen **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005**[130], BGBl I Nr 151/2004, wurden die organisatorischen Voraussetzungen zur Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie" und „Polizei" zu einem einheitlichem Wachkörper „**Bundespolizei**" mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2005 geschaffen. In jedem Bundesland wird ein **Landespolizeikommando** eingerichtet. Bezirks- und Stadtpolizeikommanden werden als nachgeordnete Organisationseinheit auf Ebene der Sicherheitsbehörden 1. Instanz eingerichtet. Die Neustrukturierung der Kommandostrukturen soll die Effizienz der für den Exekutivdienst erforderlichen Ressourcen wesentlich steigern und zu mehr Sicherheit für die Bevölkerung[131] führen. Die Zusammenlegung von Polizei und Gendarmerie und die damit verbundene Neustrukturierung der Sicherheitsverwaltung führt auch in den Ländern zu großen Veränderungen. Erwähnenswert ist die Regelung der Mitwirkung der Länder bei der Führung des Wachkörpers „Bundespolizei" im § 16 des Führungs- und Verfügungsgesetzes (siehe Art 4 der Novelle). Im Gesetz wurden die Organisationsstrukturen der Sicherheitsakademie als Bildungseinrichtung geregelt, der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei der Durchführung der Grenzkontrollen ermöglicht sowie eine Regelung betreffend den Schutz vor unbefugtem Tragen von Uniformen aufgenommen. An sog. „Kriminalitätsbrennpunkten" wurde zur Erfüllung präventiver Aufgaben der Sicherheitsbehörden auch die Videoüberwachung erlaubt.

15. Reformen bei der Gerichtsorganisation und beim Österreichischen Bundesheer – föderalistische Anliegen

15.1. Seit Jahren gibt es Bemühungen des Bundesministers für Justiz, kleinere **Bezirksgerichte** zu schließen, um damit auch eine Maßnahme zur Verwaltungsreform zu setzen. Die Länder, die dieser Schließung ihre Zustimmung erteilen müssen, nahmen eine ablehnende Haltung ein, da

---

130 Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 2005).
Siehe dazu auch VOGL/WEISS/ANDRE, Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005, in: Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und Polizeiliche Praxis, Ausgabe 2/2005, 3 ff; sowie den Kommentar von THANNER/VOGL, Sicherheitspolizeigesetz (2005).

131 Vgl STRASSER, Mehr Sicherheit für Österreich durch eine grundlegende Neuorganisation der österreichischen Polizei in den letzten fünf Jahren, in: ÖJP 2004 (2005) 363 ff.

eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes befürchtet wurde (vgl 26. Bericht 2001, 35 f). Im Jahr 2002 wurden in Niederösterreich, der Steiermark, Tirol, Salzburg und Oberösterreich zahlreiche Bezirksgerichtssprengel zusammengelegt (siehe 27. Bericht 2002, 26 ff).

Ein Reformpapier des Bundesministeriums für Justiz[132], das Ende 2003 in die Beratungen des Österreich-Konvents eingebracht wurde, sah ua vor, dass 64 Regionalgerichte an die Stelle der derzeit 21 Landes- und 150 Bezirksgerichte treten sollten. Darüber sollte es noch vier Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof geben. Diese Pläne stießen vor allem in Vorarlberg auf Ablehnung.[133]

Im Ausschuss 9 des Österreich-Konvents konnte über den Plan des Justizministeriums betreffend die Gerichtsorganisation kein Konsens erzielt werden.[134] Einigkeit bestand jedoch darüber, dass der Bund künftig Bezirksgerichtssprengel ohne Zustimmung der Länder ändern können sollte[135] und dass die Zahl und die Zuständigkeit der Eingangsgerichte nicht in der Verfassung zu regeln sei.
Nachdem auch im Präsidium des Konvents über die Frage der Neuordnung der Gerichtsorganisation keine Einigung erzielt werden konnte, ist das weitere Schicksal dieses Reformvorhabens ungewiss.

15.2. Im Jahr 2003 wurde unter dem Vorsitz des ehemaligen Wiener Bürgermeisters Dr. ZILK die **Bundesheerreformkommission** (ÖBH 2010) eingerichtet und ihr der Auftrag erteilt, die allgemeinen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Anpassung der militärischen Landesverteidigung an die Bedrohungen und Herausforderungen am Beginn des 21. Jahrhunderts zu schaffen und darüber einen Bericht zu erstatten.

In den Beratungen des Österreich-Konvents machte der Ausschuss 1 „Staatsaufgaben und Staatsziele" den Vorschlag, das Bekenntnis zur Umfassenden Landesverteidigung aus der Bundes-Verfassung (Art 9a

---

132 Vgl Positionspapier des Bundesministeriums für Justiz zum Österreich-Konvent – Konzept einer neuen Gerichtsorganisation.

133 Vgl Böhmdorfer will Landesgerichte abschaffen, Protest aus Vorarlberg: Bundesland braucht eigenes Gericht, in: VN vom 20.02.2004.

134 Vgl dazu Ausschussbericht vom 26.03.2004, 8 ff.

135 Vgl Bund soll Bezirksgerichte ohne Rücksprache auflösen können. Konventsausschuss legt Ergebnisse vor, in: VN vom 24. 03.2004.

B-VG) zu streichen. Dieser Vorschlag rief den heftigsten Protest des Vorsitzenden der Reformkommission hervor.[136]
Die Bundesheerreformkommission legte ihren Abschlussbericht, der zahlreiche Empfehlungen für Reformen des Bundesheeres enthält, am 14. Juli 2004 dem Bundesminister für Landesverteidigung PLATTER vor.[137]
Der Nationale Sicherheitsrat stimmte in seiner Sitzung vom 24. Juni 2004 den Empfehlungen der Bundesheerreformkommission zu und empfahl, mit deren Umsetzung im Jahr 2005 zu beginnen. Der Verteidigungsminister beauftragte das Management ÖBH 2010 damit, Vorschläge zur Zielstruktur zu erarbeiten und dabei ua die militärstrategische Konzeption, die Führungsstruktur und das Führungssystem zu berücksichtigen.

15.3. Im Zuge der Beratungen der Bundesheerreformkommission befürchteten die Länder, dass die in jedem Land bestehenden Militärkommanden aufgelöst werden könnten.[138] Da die **Militärkommanden** neben der Führung der Territorialverteidigung gerade für die **Katastrophenhilfe** unverzichtbare Ansprechpartner der Länder sind, ersuchten die Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg mit Beschluss die Bundesregierung, das jeweilige Militärkommando zu erhalten.

Die **Landeshauptleutekonferenz** bekräftigte anlässlich ihrer Tagung vom 11. Mai 2004 die Aufrechterhaltung der Militärkommanden und fasste folgenden Beschluss:
„Die Landeshauptleutekonferenz fordert, dass die Militärkommanden auch künftig als kompetentes und selbständiges Kommando zur Führung von Truppen in Katastrophen- und Schutzeinsätzen in jedem Land erhalten bleiben und zur Stärkung der Miliz auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Mobilisierungsstruktur in jedem Land anerkannt wird.

---

136 Vgl Böser Brief von Vorsitzendem zu Vorsitzendem. Konvent will Umfassende Landesverteidigung streichen – Zilks Kommission fühlt sich übergangen, in: SN vom 12.03.2004; Heer: Zilk gegen Staatskonvent. Soll das Bekenntnis zur Umfassenden Landesverteidigung aus der Landesverteidigung gekippt werden?, in: Die Presse vom 13.03.2004.

137 Vgl dazu ausführlich SCHÄTZ, Die Reform des österreichischen Bundesheeres. Wenn das Prinzip der sicherheitspolitischen Isolation durch das Prinzip der sicherheitspolitischen Kooperation ersetzt wird, in: ÖJP 2004 (2005) 327 ff; ZILK, Bericht der Bundesheerreformkommission, in: ebenda, 307 ff; SCHEIBNER/ BARNET, Die Ergebnisse der Bundesheerreformkommission. Eine Politische Interpretation, in: ebenda, 347 ff.

138 Vgl Wirbel um Kommando, Die Bundesländer fürchten um den Bestand ihrer Militärkommandos. Doch von dem Bundesheer und den Koalitionsparteien kommt Entwarnung, in: SN vom 26.03.2004.

Dazu müssen insbesondere die entsprechenden personellen Voraussetzungen sichergestellt werden, um den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern im Katastrophenfall und für die Sicherheit Rechnung zu tragen."

Die Umsetzung der Reformschritte im Bundesheer ist unter diesen Aspekten jedenfalls mit Interesse und Aufmerksamkeit zu beobachten. Wie wichtig die Erhaltung regionaler Strukturen auch im Bundesheer ist, zeigt sich beinahe an jedem Katastrophenfall aufs Neue.

16. Österreichische Energielösung – endgültig gescheitert?

16.1. Seit Jahren gibt es Bestrebungen, durch einen Zusammenschluss der heimischen Energieversorgungsunternehmen eine **„Österreichische Stromlösung" (ÖSL)**[139] zu erreichen, um im liberalisierten europäischen Energiemarkt bestehen zu können (vgl ausführlich 25. Bericht 2000, 33 ff; 26. Bericht 2001, 40 f). Nachdem im Jahr 2002 entscheidende Fortschritte in der österreichischen Lösung erzielt wurden (siehe 27. Bericht 2002, 34 ff), bedurfte diese noch der Zustimmung der EU-Wettbewerbsbehörde (vgl 28. Bericht 2003, 58 ff).

Angesichts der internen Vorgänge in der Energie Steiermark Holding (EStAG), die zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes führte, machte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER zu Jahresbeginn 2004 den Vorschlag, eine „Südösterreichische Stromlösung", durch den Zusammenschluss von EStAG mit dem Kärntner Energieversorger Kelag zu gründen. Dadurch wäre die zu befürchtende Vormachtstellung der sog ÖSL stark eingeschränkt.[140]

Da die EU-Kommission einer Österreichischen Lösung nur zustimmen würde, wenn die ÖSL Großkundenverträge an einen Dritten abgibt, um die marktbeherrschende Stellung zu mildern (siehe 28. Bericht 2003, 58 f), erklärte sich der Tiroler Landesversorger TIWAG bereit, die Verbund-Tochtergesellschaft APC zu übernehmen[141], falls die EStAG auf

---

139 Vgl ausführlich OFNER, Die Österreichische Stromlösung als zukunftsorientierte Antwort auf die Herausforderungen für Österreichs Stromwirtschaft, in: ÖJP 2004 (2005) 393 ff; BRAUNER, Die österreichische Stromlösung in Spannungsfeld zwischen Oligopol und Wettbewerb, in: ebenda, 415 ff. GLAWISCHNIG/ KORSCHIL, Spannungsgeladene Energiepolitik, in: ebenda, 401 ff.

140 Vgl Haider will seine „SÖSL" Südösterreichische Stromlösung EStAG-KELAG?, in: SN vom 22.01.2004.

141 Vgl Tiroler als Retter der Stromlösung?, in: Die Presse vom 04.02.2004.

das ihr zustehende Vorkaufsrecht verzichten würde. Nachdem diese darauf verzichtete, sollte die österreichische Stromlösung in Kürze verwirklicht sein, kündigte der Vorstandsdirektor der Verbundgesellschaft, Dr. HAIDER, an.[142]
Anfang Juli 2004 genehmigte die EU-Wettbewerbsbehörde den Verkauf der Verbund-Stromvertriebstochtergesellschaft APC an den slowenischen Anbieter Istrabenz. Damit stand der ÖSL durch die Vereinigung von Verbundkonzern und den in der Energie-Allianz zusammengeschlossenen Stromversorgern Wienstrom, EVN, Energie AG Oberösterreich, Linz AG und Bewag mit Wirksamkeit 1. Oktober 2004 nichts mehr im Wege.[143]

16.2. Angesichts der angekündigten Strompreiserhöhungen schaltete Bundesminister Dr. BARTENSTEIN die Wettbewerbsbehörde und die E-Control ein, um die Preiserhöhungen prüfen zu lassen. Auch im Hinblick auf den Vorwurf „monopolähnlichen" Verhaltens kündigte die Verbundgesellschaft an, die operative Umsetzung der österreichischen Stromlösung bis zum Vorliegen der Prüfergebnisse zu verschieben.[144] Am 21. September 2004 kam es zu Gesprächen zwischen Bundesminister Dr. Bartenstein und dem Vorstand des Verbund-Konzerns über die weitere Umsetzung der Stromlösung.[145]

Für neue Diskussionen sorgte ein Vorstoß des Präsidenten der Industriellenvereinigung, Dr. SORGER, der sich für einen **Rückzug der öffentlichen Hand aus den Energieversorgungsunternehmen** aus-

142 Vgl Österreichischer Stromverbund in Griffweite, in: Der Standard vom 24.03.2004; Stromlösung in der Zielgeraden, in: Die Presse vom 24.03.2004.

143 Vgl Austro-Stromehe gebilligt; Verbund, Landesversorger gehen zusammen, in: Der Standard vom 15.07.2004; Stromlösung startet Anfang Oktober. Die Partner der „ÖSL" haben aus Sicht Brüssels nun alle Auflagen erfüllt, in: Die Presse vom 15.07.2004.

144 Vgl Stromlösung auf Eis gelegt, in: SN vom 18.09.2004; Stromstoß für Stromlösung. Stromschlag gegen ein Monopol. Stromehe nach Preisvorwürfen auf Eis gelegt. Verbundkonzern stoppt vorerst Verhandlungen, in: Der Standard vom 18./19.09.2004.

145 Vgl Bartenstein zieht Notbremse, in: Die Presse vom 22.09.2004.

sprach.[146] Ohne Verfassungsänderung ist dies allerdings nicht möglich.[147]

Im November 2004 verlangte Wirtschaftskammerpräsident Dr. LEITL eine Strompreissenkung und stellte die angestrebte Stromlösung in Frage (Der Standard vom 12.11.2004). Während sich die Finanzreferenten der Länder Niederösterreich und Wien für die rasche Umsetzung der Stromlösung[148] aussprachen, gab es zahlreiche Stimmen, die davon sprachen, dass die Österreichische Stromlösung in weite Ferne rücke.[149] Am Ende des Berichtsjahres war das **weitere Schicksal** der **ÖSL** also völlig ungewiss und die jahrelangen Bemühungen bleiben zumindest vorerst ohne Erfolg.

17. Novellierung des Ökostromgesetzes – massive föderalistische Bedenken

17.1. Eines der Ziele des **Ökostromgesetzes**, BGBl I Nr 149/2002, war es, bis zum Jahr 2008 die **Stromerzeugung** aus **erneuerbaren Energieträgern** auf 4 Prozent der jährlich erzeugten Strommenge zu steigern. Hierfür wurden auch entsprechende **Fördermittel** bereitgestellt (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 36 ff). Die Festsetzung der **Ökostrompreise** durch eine Verordnung des Bundes[150] bedarf der Zustimmung der Länder, die hierfür gemäß Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. Juni 2002 eine Arbeitsgruppe eingerichtet haben (siehe 27. Bericht 2002, 38). Durch

---

146 Vgl Industrie will Entstaatlichung der Energie, in: Der Standard vom 23.09.2004.

147 Siehe das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl I Nr 143/1998 – § 1 Abs 1 sieht vor, dass vom Aktienkapital der Verbundsgesellschaft mindestens 51 vH im Eigentum des Bundes stehen müssen – vgl für die Anteilsrechte an den Landesgesellschaften die gleichlautene Bestimmung im § 2 des Gesetzes.

148 Vgl Wien und Niederösterreich wollen Stromlösung, in: SN vom 04.12.2004.

149 Vgl Wettbewerb fehlt, Stromlösung wankt, in: Der Standard vom 7./8.12.2004; „Todesdolch für Österreich-Lösung", weder der Energie-Regulator noch die Versorger glauben noch an den Erfolg des geplanten Schulterschlusses in der heimischen Energiewirtschaft, in: Die Presse vom 18.12.2004; Verbund lässt ÖSL ruhen, in: SN vom 22.12.2004.

150 Siehe: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl II Nr 508/2002; Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen bestimmt werden, BGBl II Nr 507/2002.

die forcierte Förderung von Ökostromanlagen wird das ursprünglich bis 2008 festgesetzte Ziel bereits im Jahr 2005 erreicht. Dies führte auch dazu, dass die Fördermittel ausgeschöpft wurden und eine Erhöhung der Förderbeiträge notwendig erschien, was wiederum eine Erhöhung der Ökozuschläge bei den Strompreisen notwendig machte.

17.2. Diese notwendige Zuschlagserhöhung lehnte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER, Mitglied der erwähnten Arbeitsgruppe der Länder, ab.[151] Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe, sprach sich für Verhandlungen mit dem Wirtschaftsminister und für die Festsetzung von geringen Zuschlägen aus.[152] Bundesminister Dr. BARTENSTEIN kündigte an, dass er das Ökostromgesetz rasch novellieren wolle, dabei sollte es auch speziell bei der Förderung der Windenergie zu Beschränkungen kommen.[153]

17.3. Vor dem Hintergrund der geplanten Gesetzesänderung befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung vom 11. Mai 2004 ausführlich mit der Ökostromregelung. In ihrem Beschluss (A/12) bekannte sich die Landeshauptleutekonferenz zur Förderung von Ökoenergie, bei der Effizienzkriterien berücksichtigt werden sollten, und ersuchte den zuständigen Bundesminister dringend, einen Dialog mit den Ländern herzustellen. Eine Arbeitsgruppe wurde beauftragt, Vorschläge für eine Novellierung des Ökostromgesetzes unter Einbeziehung der Wasserkraft zu erarbeiten.

17.4. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Juli 2004 zur Begutachtung versandte **Entwurf**[154] eines Gesetzes, mit dem das **Ökostromgesetz**, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz und

---

151 Vgl Verunsicherung für Ökostromerzeuger, Landeshauptmann Haider blockierte Zuschlagserhöhung, in: VN vom 21.01.2004; Zwei Seidel Bier für Ökostrom. Grüne Glawischnig sieht populistische Abkehr beim Kyoto-Ziel, in: Der Standard vom 21.01.2004.

152 Vgl Den „Ökostrom-Umfaller" schleunigst korrigieren. Sausgruber: Verträge werden eingehalten, in: VN vom 26.01.2004.

153 Vgl „Verbund soll Geld an Ökostromerzeuger zahlen. Wirtschaftsminister Bartenstein will das Ökostromgesetz rasch novellieren, in: Der Standard vom 16.02.2004; „Todesstoß für Erneuerbare", Wirtschaftminister Bartenstein will das Ökostromgesetz novellieren und Windrädern die Flügel stutzen, in: Die Presse vom 21.04.2004.

154 Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 30. Juli 2004, Zl: 551.100/5135-IV/1/04.

das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden sollten, stieß bei den **Ländern** auf **massive Ablehnung**.
Der Entwurf negierte nicht nur den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2004, sondern ließ auch die Vorschläge der von den Ländern unter Vorsitz des Landes Oberösterreich eingesetzten Arbeitsgruppe unberücksichtigt. Diese Vorschläge wurden am 8. Juli 2004 dem Bundesministerium übermittelt. Darin zeigten die Länder Alternativen auf, dass ohne grundsätzliche Abkehr vom geltenden Förderungssystem zusätzliche Effizienzkriterien in die Ökostromverordnung aufgenommen werden könnten, womit auch ohne Änderung des Ökostromgesetzes ein klar überschaubarer Kostenrahmen im Bereich der Ökoenergie möglich wäre.
Im Entwurf war auch die Beseitigung der **Mitsprachemöglichkeit** der **Länder** bei der **Festlegung der Tarife** im Verordnungswege vorgesehen, diese sollte nun ausschließlich dem Bund zukommen. Die Ausschaltung der Länder wurde ebenso abgelehnt wie die vorgesehene Übertragung der Verantwortung der drei bestehenden Ökobilanzgruppenverantwortlichen auf eine **bundesweit** agierende **Ökoenergie-AG**. Dies würde zu neuer Zentralisierung führen und erschwere regional sinnvolle Lösungen. Entgegen den Behauptungen in den Erläuterungen wurde auch **keine Planungssicherheit** geschaffen, was zu unkalkulierbaren Situationen für potentielle Betreiber, Investoren und Planer beitrage. Die Länder fassten ihre ablehnenden Standpunkte auch in einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**[155] zusammen.

Nach der Einigung mit den Ländervertretern erließ Bundesminister Dr. Bartenstein eine Verordnung[156], die mit 1. April 2004 wirksam wurde, mit der die Zuschläge zum Strompreis für die Förderung von Ökostrom erhöht wurden, um die entstandene Finanzierungslücke von rund 37 Millionen Euro zu schließen. Damit wurde es auch möglich, dass die Verbund-Tochtergesellschaft Austrian Power Grid (APG) Verträge mit Betreibern neuer Ökostromanlagen abschließen kann.[157]

---

155 Vgl Gemeinsame Stellungnahme der Länder zum Entwurf einer Ökostromgesetz-Novelle 2004, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 14. September 2004, VST-4427/100.

156 Siehe: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Förderbeiträge der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für das Jahr 2004 bestimmt werden, BGBl II Nr 135/2004.

157 Vgl bspw Ökostrom ist „gerettet". Betreiber erhalten 0,1 Cent pro Kilowattstunde mehr – Gesetzesreform, in: SN vom 19.03.2004.

17.5. Nach Verhandlungen mit den Sozialpartnern stellte Bundesminister Dr. Bartenstein am 24. Juni 2004 den Entwurf einer Novelle des Ökostromgesetzes vor und löste auch angesichts der Kürzung der Förderungen heftige Reaktionen aus.[158]

17.6. Nach weiteren Verhandlungen kam es zu einer Annäherung der Standpunkte, die sich einerseits für einen weiteren Ausbau der Ökostromanlagen (zB Umweltminister DI PRÖLL) und andererseits für die Kürzung der bestehenden Förderungen (Bundesminister Dr. BARTENSTEIN und die Industriellenvereinigung) aussprachen. Die Bundesregierung beschloss im Oktober 2004 (im Umlaufweg) eine **Regierungsvorlage** (655 dB) und leitete sie dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter. Die Regierungsvorlage ließ die Anliegen der Länder weitgehend unberücksichtigt.
In den Beratungen im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates gab es ursprünglich auch Einigung mit der SPÖ, einem gemeinsamen Abänderungsantrag, der Verfassungsbestimmungen enthielt, zuzustimmen. Nachdem SPÖ-Vorsitzender Dr. GUSENBAUER ankündigte, dass die SPÖ einer Kürzung der Förderung für erneuerbare Energieträger nicht zustimmen werde, kam es in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 9. Dezember 2004 zu keiner Einigung.[159] Damit ist das weitere Schicksal der Ökostromgesetz-Novelle in der vorgesehenen Fassung völlig ungewiss.

---

158 Vgl etwa: Weniger Förderung, Wirtschaftsminister Bartenstein will durch eine Novelle zum Ökostromgesetz die „Überförderung" vor allem bei der Windenergie bremsen, in: SN vom 25.06.2004; Bartenstein: Ökostrom ist überfördert, Subventionen werden zurückgefahren, in: Die Presse vom 25.06.2004; „Striktes Nein zur Reform von Ökostrom". Bauern und Opposition lehnen die Kürzung der Förderungen ab, die Industrie jubelt, in: Die Presse vom 26.06.2004; Weniger Sub vention für Ökostrom, Bauern revoltieren gegen Bartenstein, in: Die Presse vom 02.08.2004; Aufregung um Ökostrom. Die Windenergie soll „eingebremst" werden – Pröll gegen Bartenstein, in: SN vom 03.08.2004; Ökostrom: Pröll gegen Bartenstein, Landwirtschaftsminister: „Werde Fehlentwicklung nicht mittragen", in: Der Standard vom 03.08.2004.

159 Vgl SPÖ lässt Ökostrom-Reform platzen. In der ÖVP beginnt nun erneut ein Gerangel über die Höhe der Einspeistarife für Ökostrom, in: Die Presse vom 10.12.2004.

Der zuständige Bundesminister erließ daraufhin eine weitere Verordnung über die – erhöhten – Förderungsbeiträge ab 1. Jänner 2005.[160]

18. Bundeskompetenz für den Tierschutz

18.1. Seit vielen Jahren gibt es in Österreich Diskussionen über ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz, da offenbar nur eine Bundeskompetenz für den Tierschutz zu höheren Schutzstandards für die Tiere führen könne. Ausgehend von den Festlegungen aller vier im Nationalrat vertretenen Parteien im Wahlkampf für die Nationalratswahl 2002 (vgl 27. Bericht 2002, 52 f) setze sich die Bundesregierung im Regierungsprogramm das Ziel, ein einheitliches Bundestierschutzgesetz, das die tierschutzrechtlichen Vorschriften der Länder ersetzen soll, zu schaffen.

Das Bundeskanzleramt versandte im November 2003 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz und die Gewerbeordnung geändert werden, zur Begutachtung.[161] Dieser aus **föderalistischer Sicht besonders problematische Entwurf** (vgl dazu 28. Bericht 2003, 72 f) sah einen weitgehenden Kompetenzübergang von den Ländern auf den Bund vor, da der gesamte Tierschutz, mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und Fischerei, dem Bund übertragen werden sollte.

18.2. Nach Verhandlungen beschloss der Nationalrat auf Grundlage der Regierungsvorlage das Bundesgesetz, mit dem ein **Tierschutzgesetz** erlassen sowie das **Bundes-Verfassungsgesetz**, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl I Nr 118/2004 – D/1). Mit diesem Gesetz wurde im Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG ein **neuer Kompetenztatbestand** für den **Tierschutz** geschaffen und damit eine der bisherigen **Kernkompetenzen der Länder beseitigt.**

Der **Bundesrat** stimmte in seiner 710. Sitzung am 9. Juni 2004 dem Kompetenzübergang im Bereich des Tierschutzes auf den Bund zu. Die Debattenredner betonten, dass Österreich ab dem 1. Jänner 2005 das modernste Tierschutzgesetz Europas hätte und dass die bisherigen hohen Schutzstandards für die Tiere auch auf EU-Ebene aufrechterhalten

---

160 Siehe Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für das Jahr 2005 bestimmt werden, BGBl II Nr 533/2004.

161 Schreiben Bundeskanzleramt vom 25. November 2003, GZ 601.751/087-V/2/2003.

werden müssten. Ein **Entschließungsantrag**[162] wurde von der Mehrheit des Bundesrates angenommen[163], ein weiterer Entschließungsantrag abgelehnt.

Eine weitere Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sieht im Art 11 Abs 9 vor, dass bei der Vollziehung des Tierschutzgesetzes die Landesbehörden den Bundesorganen Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen dem Bund Berichte über die Vollziehung zu übermitteln haben.

Das **Tierschutzgesetz** hat – wie die bisherigen Tierschutzgesetze der Länder – den **Schutz der Tiere** zum Gegenstand, soweit dieser nicht bereits bundesgesetzlich (insbesondere durch das Tierversuchsgesetz oder die Tiertransportgesetze) geregelt ist. Das Gesetz enthält detaillierte Regelungen über allgemeine Bestimmungen (Zielsetzung, Verbot der Tierquälerei) zum Schutz der Tiere (1. Hauptstück) und im 2. Hauptstück jene über den Schutz der vom Menschen gehaltenen Tiere. Hier wird auch das Schlachten und das Töten von Tieren geregelt.
Für die Vollziehung des Tierschutzgesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, gegen deren Entscheidung eine Berufungsmöglichkeit an die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder vorgesehen ist.
Durch das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz bleiben Landesbestimmungen über die Haltung gefährlicher Tiere und sonstige sicherheitspolizeiliche Regelungen im Rahmen der öffentlichen Sicherheitspolizei (zB Maulkorbzwang, Leinenzwang) sowie auch die Tierzuchtgesetze der Länder unberührt. Auch für die Jagd und die Fischerei sind auf Grund der erfolgreichen Einwände weiterhin die Länder zuständig.

---

162 Siehe E 188-BR/04 – Entschließungsantrag der Bundesräte ROTH-HALVAX, KAMPL, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Maßnahmenpaket für die heimische bäuerliche Landwirtschaft zur erfolgreichen Umsetzung des Bundes-Tierschutzgesetzes.

163 Die Entschließung des Bundesrates E 188-BR/04 lautet:
„Die Bundesregierung wird ersucht,
auf EU-Ebene Initiativen zu setzen, um die Tierschutzstandards EU-weit zu harmonisieren und nach dem Vorbild der Ziele und Inhalte des österreichischen Bundes-Tierschutzgesetzes zu gestalten,
Maßnahmen zu setzen, die das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Lebensmitteln stärken, die unter unseren hohen Standards produziert werden, und an den österreichischen Handel zu appellieren, Produkte aus artgerechter Tierhaltung in Österreich bevorzugt anzubieten und dabei eine Preisgestaltung vorzunehmen, die den hohen Produktionsstandard in der österreichischen Tierhaltung gerecht wird,
die auf Grund des neuen Bundes-Tierschutzgesetzes nötig werdenden Investitionsmaßnahmen (Ausstieg aus der Käfighaltung, besonders tierfreundliche Haltungssysteme in der Nutztierhaltung) in den Verhandlungen zu den kommenden Budgets entsprechend den Notwendigkeiten abzusichern."

Bemerkenswert ist auch die Einrichtung eines **weisungsfreien Tierschutzombudsmannes**[164] in jedem Land, der die Interessen des Tierschutzes zu vertreten hat und berechtigt ist, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen.
Ein beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzurichtender **Tierschutzrat** (§ 42) soll ua das zuständige Regierungsmitglied in Fragen des Tierschutzes beraten und Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes abgeben. Weiters soll der Tierschutzrat Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung des Gesetzes in den Ländern notwendig sind, erarbeiten. Der Bundesminister hat dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen **Tierschutzbericht** vorzulegen.

18.3. Ob die im Berichtsjahr nach jahrelangen Diskussionen verwirklichte Kompetenzänderung, die mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, tatsächlich auch eine Qualitätssteigerung im Tierschutz bewirkt, kann noch nicht beurteilt werden, da weite Teile des Regelungsbereiches auf die Verordnungsebene delegiert wurden. Aus Ländersicht besonders nachteilig erweist sich dabei die gewählte Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern, wonach dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und zur Verordnungserlassung und den Ländern die Vollziehung mit allen ihren finanziellen Auswirkungen überantwortet ist.

164 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 41 Abs 5 des Gesetzes.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

Im Bereich der Europäischen Integration werden in diesem Abschnitt überblicksmäßig die Verhandlungen der Regierungskonferenz über den Vertrag für eine Verfassung für Europa, die EU-Erweiterung, die Neubestellung der EU-Kommission und sonstige für die Länder wichtige Ereignisse und Anliegen der Europäischen Union, wie etwa die europäische Verkehrspolitik, dargestellt.
Ausführlicher behandelt werden die Mitwirkung der Länder in Regionalorganisationen der EU, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sowie die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen.

1. Die Europäische Union im Berichtsjahr 2004 – Schwerpunkte

Das Berichtsjahr 2004 stellte für die Europäische Union einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung des Europäischen Integrationsprozesses dar.
Folgende Themen standen im Mittelpunkt der Politik der Europäischen Union:

- Die **Erweiterung** der **Europäischen Union** durch den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004.
- Der Abschluss der **Beitrittsverhandlungen** mit **Bulgarien** und **Rumänien**, die im Jahr 2007 beitreten sollen. Damit werden der EU 27 Mitgliedstaaten angehören.
- Der Abschluss der Verhandlungen in der Regierungskonferenz 2003/04 und die Unterzeichnung des **Vertrages über eine Verfassung für Europa**.
- Die Neubestellung der Mitglieder der Europäischen Kommission unter dem neuen Kommissionspräsidenten BARROSO.
- Der Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** war in der Eurozone von einer Jahreswachstumsrate des BIP von 2% gekennzeichnet. Dadurch stieg das Beschäftigungswachstum um 0,5% an. In der Vorbereitung der **Halbzeitbewertung** der **Lissabon-Strategie**, die das Ziel hat, die EU bis 2010 zum wichtigsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, wurde von einer Expertengruppe ein Bericht verfasst, der vom Europäischen Rat am 4. und 5. November 2004 in Brüssel begrüßt wurde. Der entscheidende Punkt sei dabei eine Verbesserung der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Mit Beratungen über eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurde begonnen.
- Die vom Rat der Finanzminister im November 2003 getroffene Entscheidung, die Defizitverfahren gegen Deutschland und Frankreich wegen Nichteinhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auszusetzen,

wurde vom EuGH auf Grund der von der Kommission erhobenen Klage für nichtig erklärt.[1] Die beiden Defizitverfahren lösten intensive politische Diskussionen aus, wobei gefordert wurde, die einschlägigen Regelungen entsprechend anzupassen. Am 18. Juni 2004 nahm der Europäische Rat eine Erklärung zum Stabilitäts- und Wachstumspakt an, in der ua bekräftigt wurde, dass die Mitgliedstaaten eine solide Haushaltslage gewährleisten sollen und die Kommission aufgefordert wurde, Vorschläge für eine Anpassung der Stabilitätskriterien vorzulegen.[2]

- Am 14. Juli 2004 legte die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur **Finanziellen Vorausschau für die Jahre 2007 bis 2013** („Agenda 2007") vor. Darin stellte sie ua im Bereich der EU Eigenmittel einen allgemeinen Mechanismus zum Lastenausgleich unter den Nettozahlern („Allgemeiner Korrekturmechanismus"), erhöhte Umschichtungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Ausgabenkategorien sowie eine EU-Steuer zur Diskussion. In diesem Bereich sind harte und intensive Verhandlungen zu erwarten. Ob es tatsächlich gelingt, eine Reform der EU-Finanzierung zu vereinbaren, ist mit Interesse zu beobachten. Von besonderem Interesse waren auch die Vorschläge der Kommission für die **künftige Kohäsionspolitik** in der EU.

- Im Bereich der **Beschäftigungs- und Sozialpolitik** wurde im Rahmen der Lissabon-Strategie die **Förderung des sozialen Zusammenhalts** als strategisches Ziel der EU formuliert. Dies betrifft die Bereiche Bekämpfung der Armut und soziale Ausgrenzung, Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit der Altersversorgungssysteme und Zukunft der Gesundheits- und Pflegesysteme.

- Ein zentrales Thema war die Schaffung eines echten **Binnenmarkts für Dienstleistungen**. Gemäß den am 13. Jänner 2004 von der Kommission vorgelegten Vorschlägen soll ein allgemeiner Rechtsrahmen zur Beseitigung von Hindernissen sowohl für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern als auch von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden.

- Die Bemühungen der Kommission zur beschleunigten **Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinien** in das Recht der Mitgliedstaaten wurden fortgeführt.

- Im Bereich **Verkehr** waren die **Transitproblematik mit Österreich**, die Ausarbeitung einer neuen **Wegekostenrichtlinie**, die Revision der **Leitlinien der Transeuropäischen Netze (TEN)**, die Verabschiedung des **Zweiten**

---

1 Urteil des EuGH vom 23. Juli 2004, Rs C-27/04.

2 Vgl Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, in: ZER 2004, 123. Siehe auch Berlin verhindert schärfere Regelungen, in: Die Presse vom 18.06.2004.

Eisenbahnpaketes und die Verwirklichung des Projekts **Einheitlicher Europäischer Luftraum** von besonderem Interesse.

- Im Bereich Aufbau eines **Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts** standen die Bemühungen um die Vertiefung der gemeinsamen **Asyl- und Einwanderungspolitik** sowie die Einbindung der **Terrorismusbekämpfung** in die Angelegenheiten von Justiz und Inneres im Mittelpunkt.
- Die Fortführung der Bemühungen um die weitere **Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes** in der EU stellten Schwerpunkte im Bereich der Energie dar.

2. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

2.1. Im Berichtsjahr waren für die österreichischen Länder in den Angelegenheiten der **Europäischen Union** folgende Themen von besonderem Interesse:

- Die **Erweiterung der EU** um **zehn neue Mitgliedstaaten** am 1. Mai 2004. Dieser historische Tag wurde vor allem in den von der Erweiterung betroffenen Anrainerländern mit Festen und Veranstaltungen gefeiert. Die Länder haben zahlreiche Informationsveranstaltungen (etwa im Rahmen des „EU-Erweiterungsdialoges Steiermark") durchgeführt.
- Der Abschluss der Verhandlungen der Regierungskonferenz 2003/04 und die Unterzeichnung des **Vertrages** über eine **Verfassung für Europa**.
- Die europäische **Verkehrspolitik**, hier vor allem die **Transitverkehrsproblematik** und die Ausarbeitung einer neuen **EU-Wegekostenrichtlinie**.
- Die Verhandlungen über die künftige **Kohäsionspolitik** in der Europäischen Union und die bedeutenden Auswirkungen auf die nationalen Fördergebiete.
- Die Verhandlungen über die **Reform** der „**Gemeinsamen Agrarpolitik**" (GAP) und die **WTO-Verhandlungen**.
- Die Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen der **EU-Regionalförder-** und **Strukturfondsprogramme**.
- Die **Umsetzung** von zahlreichen **EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht.
- Die Verhandlungen über das von der Kommission vorgelegte **Weißbuch** zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**.

- Mehrere Vorschläge der Kommission über **neue EU-Richtlinien**, wie zB über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** oder eine Richtlinie über den **Zugang zu Gerichten** in **Umweltangelegenheiten**.
- Von mehreren **Vertragsverletzungsverfahren** und **Klagen** beim **Europäischen Gerichtshof** waren auch die Länder betroffen.
- Mit Interesse erwarteten die Länder – aber vor allem die Gemeinden – den Ausgang des beim EuGH anhängigen Verfahrens über die **Getränkesteuer**, hier vor allem in der Frage der **Getränkesteuer-rückforderungen** der Gastwirte.

2.2. Die Bestrebungen des Landes **Oberösterreich**, im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik eine Stilllegung des **Kernkraftwerkes Temelin** zu erreichen, blieben letztlich ohne Erfolg.
Auch nach dem EU-Beitritt Tschechiens am 1. Mai 2004 wurde nicht zuletzt wegen weiterer Störfälle im AKW Temelin der Einhaltung der in den „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses und Follow-up" vereinbarten Erfüllung von Sicherheitsbestimmungen und dem Austausch von Daten und Informationen besonderes Augenmerk gewidmet.
Auf Unverständnis und Ablehnung in Oberösterreich stieß der Beschluss der tschechischen Regierung am 10. März, weitere Kernkraftwerke zu bauen, um den Anteil der Atomkraft an der gesamten Energieproduktion von derzeit 18% auf 38% zu erhöhen. Scharfe Kritik übte Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER am Temelin-Betreiber CEZ und an der Informationspolitik der tschechischen Nuklearaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem 65. Störfall im AKW Temelin am 8. Juni 2004. Die am 11. Oktober 2004 erteilte Betriebsgenehmigung durch die tschechische Atomaufsichtsbehörde SUJB für das AKW Temelin wurde von Oberösterreich abgelehnt und als Bruch des Melker Abkommens betrachtet und es wurden dagegen rechtliche Schritte angekündigt.

Die Bundespolitik unterstützte die Anliegen der von den grenznahen Kernkraftwerken betroffenen Länder. Anzuführen sind die **Entschließung des Nationalrates** vom 26. Mai 2004 betreffend die Bekräftigung der bisherigen **österreichischen Anti-Atompolitik** (51/E), die vom **Bundesrat** in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 einstimmig gefasste **Entschließung** (E-189-BR/2004) betreffend die weitere Vorgangsweise Österreichs zur **Reform des EURATOM-Vertrages** in Richtung Umweltverträglichkeit und **Ausstieg** aus der Kernenergie. Darin wurde die Bundesregierung ua ersucht, gegenüber Tschechien den Ausstieg aus der Kernenergie und im Besonderen aus dem AKW Temelin zu bekräftigen und gegen einen weiteren Ausbau der Atomenergie in Tschechien einzutreten.

2.3. Den Einsatz der **Gentechnik** in der Europäischen Union beobachteten die österreichischen Länder mit großem Interesse.
Die im Jahr 2003 vom Bund erhobene Klage (Rs-492/03) gegen die Entscheidung der Kommission, den Entwurf des **Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002** abzulehnen (vgl 23. Bericht 2003, 135 f), wurde vom EuGH am 8. Juni 2004 zur Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz (Rs T-235/04) abgetreten. Ein Urteil in dieser Rechtssache erging im Berichtsjahr nicht.

Die für den 8. September 2004 angekündigte Verschiebung der Entscheidung der EU-Kommission über Grenzwerte für die Verunreinigung von Saatgut mit genetisch veränderten Organismen (GVO) wurde von den Ländern begrüßt.[3]
Am 27. und 28. August 2004 trafen in Florenz Vertreter von zwölf Regionen zusammen und schlossen sich dabei zur Plattform „**Gentechnikfreie Regionen in Europa**" zusammen, um bei der Europäischen Kommission ihre Anliegen für eine gentechnikfreie Landwirtschaft einzubringen. Seitens der Länder wurden in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen über den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erlassen.[4]

3. Die Erweiterung der Europäischen Union

3.1. Das Berichtsjahr war für die Europäische Union durch den **Beitritt** von **zehn neuen Mitgliedstaaten** am **1. Mai 2004** von epochaler Bedeutung.[5] Mit dem Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern – mit einer Gesamtbevölkerung von rund 75 Millionen Einwohnern – erlebte die EU die fünfte und größte Erweiterungsrunde ihrer Geschichte.
Diese Erweiterung stellt auch den Höhepunkt jenes historischen Prozesses dar, der mit dem Grundsatzbeschluss des Europäischen Rates von Kopenhagen 1993 zur Einbeziehung der mittel- und osteuropäischen Länder in die Europäische Integration begonnen hatte und zur Überwindung der Nachkriegsordnung in Europa führte.

---

3 Siehe auch die einstimmig gefasst Entschließung (61/E) des Nationalrates vom 17. Juni 2004 betreffend Gentechnik-Moratorium sowie zur Regelung der Koexistenz und der Haftung im Zusammenhang mit GVO's.

4 Vgl das Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl 2004/75, siehe Kapitel F, Punkt. 2.3.4.

5 Vgl Kein Erweiterungsschach. Zehn neue Länder treten morgen, Samstag, der EU bei. Die unmittelbaren Auswirkungen halten sich in Grenzen. Viele wurden eingebaut, in: SN vom 30.04./01.05./02.05.2004; Historischer Schritt für Europa. Millionen Europäer feierten die Aufnahme von zehn neuen EU-Ländern, in: VN vom 03.05. 2004.

Hinsichtlich der **erweiterungsbedingten Zusammensetzung** der **wichtigsten Organe der EU**[6] wurde jedem neuen Mitglied das Recht eingeräumt, einen Staatsangehörigen als **Mitglied der Kommission** zu benennen. Bezüglich der **Stimmengewichtung im Rat** erhielten die neuen Mitglieder jene Anzahl der Stimmen, die mit dem derzeitigen System kohärent sind. Die Vorsitzführung im Rat wird bis Ende 2006 gemäß dem derzeitigen Rotationsprinzip beibehalten. Für das Europäische Parlament ernennen die zehn neuen Mitgliedstaaten für die Zeit bis zur Wahl im Juni 2004 insgesamt 162 Vertreter. Für die Wahlperiode 2004 bis 2009 wurde die Anzahl der insgesamt 732 Sitze auf die 25 Mitgliedstaaten neu aufgeteilt. Österreich erhält demnach nur mehr 18 anstatt der bisher 21 Abgeordnetensitze im Europäischen Parlament.

Die Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 wird der nachbarschaftlichen Kooperation in Zentraleuropa neue Impulse verleihen und speziell Österreich neue Chancen und Möglichkeiten in vielen Bereichen eröffnen.[7]

Für die zehn neuen Mitgliedstaaten bleiben noch zwei wesentliche Integrationsschritte zu bewältigen. Erstens die Anwendung des **Schengen-Besitzstandes** zur Abschaffung der Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen nach Erfüllung aller rechtlichen, organisatorischen, operativen, praktischen und technischen Voraussetzungen. Zweitens die **Einführung des Euro**, zu dem die neuen Mitgliedstaaten **vertraglich verpflichtet** sind. Die Aufnahme in die Euro-Zone wird vom Rat beschlossen, wenn die neuen Mitgliedstaaten alle Konvergenzkriterien erfüllen. Für **Litauen** und die **Slowakei** erwachsen aus dem Beitrittsvertrag noch Verpflichtungen im Hinblick auf die **Schließung von Kernkraftwerken**.

3.2. Der Europäische Rat bestätigte am 14. Juni 2004 den weiteren Zeitplan für den Beitritt von **Bulgarien** und **Rumänien**, die nach Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen am 1. Jänner 2007 in die EU aufgenommen werden sollen.
Mit Bulgarien konnten die Beitrittsverhandlungen auf technischer Seite am 15. Juni 2004 abgeschlossen werden. Für die Zustimmung Österreichs wesentlich war dabei die Verpflichtung zur Schließung des Kernkraftwerkes Kosloduj.

---

6 Vgl dazu Erweiterungsbedingte Reform der Institutionen, in: ZER 2004, 66.

7 Vgl FERRERO-WALDNER, Die Regionale Partnerschaft. Österreichs Nachbarschaftspolitik als Baustein der Europäischen Integration, in: ÖJP 2004 (2005) 477 ff; WINTONIAK, Die Regionale Partnerschaft. Perspektiven in der erweiterten Union, in: ebenda, 525 ff; BEYRER, Österreich nach der Erweiterung der Europäischen Union. Eine ökonomische Standortbestimmung, in: ebenda, 601 ff.

Die Europäische Kommission ging in dem am 6. Oktober 2004 präsentierten Fortschrittsbericht davon aus, dass von Bulgarien und Rumänien den politischen Kriterien bereits entsprochen wurde und bis Jänner 2007 auch die Kriterien im Hinblick auf den Rechtsbesitzstand und die Wirtschaft erfüllt sein dürften.
Bei der letzten Beitrittskonferenz auf Stellvertreterebene konnten am 8. Dezember die letzten noch ausständigen Kapitel mit Rumänien vorläufig abgeschlossen werden.
Die **Beitrittsverhandlungen** mit den Kandidatenländern **Bulgarien** und **Rumänien** wurden auf Ministerebene **formell am 14. Dezember 2004 abgeschlossen**.
Der Europäische Rat von Brüssel am 16. und 17. Dezember 2004 begrüßte den Abschluss der Verhandlungen. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages sollte im April 2005 erfolgen, sodass Bulgarien und Rumänien am 1. Jänner 2007 der EU als weitere Mitglieder beitreten können.

3.3. Vom Europäischen Rat wurde im Juni 2000 **Kroatien** der Status eines „potentiellen Bewerbers" zuerkannt. Im April 2004 befürwortete die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme zum Beitrittsgesuch („Avis") die **Aufnahme von Beitrittsverhandlungen**.
Der Europäische Rat von Brüssel am 16. und 17. Dezember 2004 rief Kroatien auf, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammenzuarbeiten und den letzten Angeklagten nach Den Haag zu überstellen. Von der Kommission soll ein Vorschlag für einen Verhandlungsrahmen ausgearbeitet werden, damit die Beitrittsverhandlungen am 17. März 2005 eröffnet werden können.[8]

3.4. Hinsichtlich der Aufnahme von **Beitrittsverhandlungen** mit der **Türkei** begrüßte der Europäische Rat im Juni 2004 die Fortschritte der Türkei in ihrem Reformprozess und die Anstrengungen, die politischen Kopenhagen-Kriterien zu erfüllen.[9]
Nachdem die Kommission in ihrer Empfehlung – KOM(2004) 656 endg – festgestellt hatte, dass die Türkei die politischen Beitrittskriterien erfülle, forderte der Europäische Rat von Brüssel am 16. und 17. Dezember 2004 die Kommission auf, dem Rat einen Verhandlungsrahmen vorzuschlagen, auf dessen Basis mit der Türkei am 3. Oktober 2005 Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden könnten.

---

8 Vgl bspw Kroatiens Regierung unter Zugzwang. EU-Beitrittsverhandlungen mit Bedingung, in: NZZ Nr 298 vom 21.12.2004.

9 Vgl bspw Türkei-Entscheid als nächster EU-Prüfstein. Auftakt zur niederländischen Präsidentschaft, in: NZZ Nr 151 vom 02.07.2004.

Die Einigung auf den Termin der Beitrittsgespräche löste vor allem in **Österreich heftige politische Reaktionen** aus. Neben Bundespräsident Dr. FISCHER – der sich für ein europaweites Referendum aussprach – und Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL sprachen sich die SPÖ und die FPÖ für eine Volksabstimmung über den Beitritt der Türkei aus.[10] Dieses in Aussicht genommene Referendum wurde von der Lehre kritisch beurteilt.[11]

In seiner 92. Sitzung am 22. Dezember 2004 befasste sich der **Nationalrat** ausführlich mit den Ergebnissen des Europäischen Rates von Brüssel. In einer **Entschließung**[12] (87/E) sprach sich der Nationalrat ua dafür aus, dass ein **Beitritt** der **Türkei** zur Europäischen Union nur auf Grund einer direktdemokratischen **Mitwirkung der österreichischen Bevölkerung** erfolgen soll und dass die Bundesregierung für eine **gesamteuropäische Volksabstimmung** eintreten sollte.

---

10 Vgl Schüssel will Abstimmung, in: SN vom 18.12.2004; Schüssel fordert österreichische Volksabstimmung über Türkei, in: Die Presse vom 18.12.2004; Fischer für EU-weite Abstimmung. Staatsoberhaupt unterstützt Bundeskanzler – Erdogan: Wer weiß, wer von uns dann noch lebt, in: SN vom 20.12.2004; Türkei-Referendum gesetzlich verankern. FPÖ und SPÖ wollen bei der Nationalrats-Sondersitzung Entschließungsanträge einbringen, in: Die Presse vom 21.12.2004.

11 Vgl etwa Univ.Prof. Dr. ÖHLINGER, der es für völlig unrealistisch hält, dass Österreich nach einem jahrelangen Verhandlungsprozess den Beitritt der Türkei allein stoppen könne, in: Die Presse vom 21.12.2004. Siehe auch ÖHLINGER, Kann der Nationalrat zur Aufnahme von Verhandlungen der EU mit der Türkei über einen Beitritt verbindlich Stellung nehmen?, in: JRP 2004, 225 f.

12 Die Entschließung 87/E des Nationalrats vom 22. Dezember 2004 betreffend „Volksabstimmung über einen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union und Ermöglichung gesamteuropäischer Volksabstimmungen" hat folgenden Wortlaut:
„Ein Beitritt der Türkei zur Europäischen Union soll nur aufgrund einer direktdemokratischen Mitwirkung der österreichischen Bevölkerung erfolgen. Der Nationalrat geht dabei davon aus, dass die endgültige Entscheidung über eine Zustimmung Österreichs zu einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Union in einer Volksabstimmung durch die österreichische Bevölkerung getroffen wird.
Der Nationalrat spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass der Österreich-Konvent die rechtlichen Rahmenbedingungen für österreichische Volksabstimmungen über Beitrittsverträge von besonderer Dimension prüft.
Der Nationalrat spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass der Österreich-Konvent die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme Österreichs an gesamteuropäischen Volksabstimmungen ausarbeitet,
und ersucht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, weiterhin dafür einzutreten, dass gesamteuropäische Volksabstimmungen über Vorhaben der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung ermöglicht werden."

4. Vertrag über eine Verfassung für Europa – Reform der Europäischen Union

4.1. Die von der italienischen Ratspräsidentschaft gemäß Art 48 EUV für den 4. Oktober 2003 nach Rom einberufene **Regierungskonferenz 2003** zur Novellierung der Verträge durch Abschluss des vom „europäischen Konvent" verabschiedeten **„Entwurfs eines Vertrages über eine Verfassung für Europa"**[13] blieb ohne Ergebnis[14], da es beim Europäischen Rat in Brüssel am 12. und 13. Dezember 2003 nicht gelang, eine Einigung über den Verfassungsvertrag zu erzielen (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 88 ff). Einen wesentlichen Punkt für das Scheitern der Verhandlungen stellte dabei die Stimmengewichtung im Rat bei qualifizierten Mehrheitsabstimmungen dar. Sowohl Spanien als auch Polen bestanden darauf, dass die ihnen im Vertrag von Nizza eingeräumte Gewichtung beibehalten werde. Dieser Forderung widersetzten sich vor allem Frankreich und Deutschland.

Neue Bewegung in die Debatte um die EU-Verfassung kam im März 2004 durch die Ankündigung des deutschen Außenministers FISCHER, seine Idee von einem „Kerneuropa" aufzugeben.[15] Auch die polnische Regierung kündigte an, die bisherige Haltung hinsichtlich der Mehrheitsabstimmungen aufzugeben.[16]

4.2. Die **irische Präsidentschaft** bemühte sich sofort nach Übernahme dieser Funktion mit 1. Jänner 2004 darum, den Prozess zur Verabschiedung des Verfassungsvertrages fortzuführen und leitete umfangreiche Konsultationen ein. Der Europäische Rat in Brüssel am 26. März 2004 setzte sich das Ziel, die Regierungskonferenz 2003/04 im Juni abzuschließen.[17] Dabei zeichnete sich auch ab, dass die österreichische

---

13 ABL 2003, Nr C 169, S 1 ff.

14 Siehe Der (bisher) ergebnislose Verlauf der Regierungskonferenz 2003 über den „Verfassungsvertrag", in: ZER 2004, 2.

15 Vgl Neue Chance für EU-Verfassung nach Kehrtwende in Berlin. Joschka Fischer: Kein Kerneuropa – Paris gibt nach, in: Der Standard vom 11.03.2004.

16 Vgl Polen gibt Blockade auf, in: Der Standard vom 24.03.2004 und den Kommentar von KIRCHENGAST, Madrid, nicht Nizza. Polen, Spanien, Deutschland und die Zukunft der EU: Seit dem 11. März ist alles anders, in: ebenda.

17 Vgl Gipfel der Harmonie. Die EU-Verfassung soll bis spätestens 17. Juni unter Dach und Fach sein. Darauf einigten sich die 25 Staats- und Regierungschefs in Brüssel – ohne Streit, in: SN vom 27.03.2004.

Forderung nach einem Kommissar pro Land nicht erfüllt werden könnte.[18]

Nach **drei Tagungen auf Außenministerebene** (17. und 18. Mai, 24. Mai sowie 14. und 15. Juni 2004) legte die irische Präsidentschaft ein Kompromisspaket vor, das eine Liste von bereits außer Streit gestellten Vorschlägen und Kompromissvorschläge in den umstrittenen Punkten Stimmengewichtung im Rat, Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und Zusammensetzung der Kommission enthielt. Der entsprechende Durchbruch gelang auf dem „Focal Point-Treffen" der 1. multilateralen Verhandlungsrunde der Regierungskonferenz in Dublin am 4. Mai 2004, auf dem die im „Post-Neapel-Paket" (CIG 60/03 ADD 1) offen gebliebenen Fragen weitestgehend gelöst werden konnten.

Die letzten noch offen Fragen konnten im Rahmen der am 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel auf Ebene der **Staats- und Regierungschefs tagenden Regierungskonferenz** gelöst und damit **politische Einigung über den Verfassungsvertrag** erzielt werden.[19]

Die wichtigsten **Neuerungen**, die in der Schlussphase der Regierungskonferenz in den Verfassungsvertrag eingefügt wurden, betrafen das **„institutionelle Paket"**, nämlich:

- die **Stimmengewichtung im Rat** wird nach dem System der **doppelten Mehrheit** erfolgen. Die qualifizierte Mehrheit im Rat erfordert ab 1. November 2009 65% der Bevölkerung und 55% der Mitgliedstaaten, sofern die Mehrheit zumindest 15 Mitgliedstaaten umfasst. Festgelegt wurde auch, dass eine Sperrminorität mindestens vier Mitgliedstaaten umfassen muss;
- die Regelung, dass jeder **Mitgliedstaat** zumindest **einen Kommissar** stellt, bleibt für die nächsten zwei Kommissionsperioden aufrecht. Erst ab dem Jahr 2014 kann es zu einer Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kommission kommen;
- das **Europäische Parlament** setzt sich aus maximal 750 Abgeordneten zusammen, wobei einem Staat mindestens sechs Abgeordnete, höchstens aber 96 Abgeordnete zukommen.

---

18 Vgl EU-Verfassung soll im Juni fertig sein. Österreichs Position deutlich geschwächt und EU-Verfassung: Wiens Wünsche bleiben unerfüllt, in: Die Presse vom 27.03.2004.

19 Vgl ausführlich Politische Einigung auf den Verfassungsvertrag, in: ZER 2004, 98; SCHAUSBERGER, Die Europäische Verfassung und die Regionen, in: Monatshefte 6/2004, 9 ff. Zum Konvent und zur Europäischen Verfassung vgl BUSEK/HUMMER (Hg), Der Europäische Konvent und sein Ergebnis. Eine Europäische Verfassung (2004).

Gerade der Kompromiss über die Zahl der Kommissionsmitglieder wurde vor allem in den kleineren EU-Mitgliedstaaten als Niederlage betrachtet.[20]

4.3. Am 29. Oktober 2004 unterzeichneten die Staats- bzw Regierungschefs sowie die Außenminister der 25 EU-Mitgliedstaaten in Rom den **Vertrag über eine Verfassung für Europa (VE)**.[21] Die Unterzeichnung des Verfassungstextes in Rom kann sicher als einer der bedeutendsten Integrationsschritte Europas seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge bezeichnet werden. Sie wurde allerdings überschattet von der schweren Krise der EU-Kommission.[22]

Der **Verfassungsvertrag** bedarf der **Ratifikation** durch alle Vertragsparteien unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. In – derzeit 11 – Mitgliedstaaten ist an Stelle der parlamentarischen Genehmigung bzw ergänzend dazu eine **Volksabstimmung** vorgesehen.[23] Nach innerstaatlicher Genehmigung des Verfassungsvertrages hat jeder Mitgliedstaat seine Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Italienischen Republik als Depositar zu hinterlegen. Nach der Unterzeichnung des Vertrages sprach sich Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL für ein europaweites

---

20 Vgl etwa zahlreiche Berichte in den Medien: Kleine EU-Länder als große Verlierer? Die größeren Staaten haben den Verfassungskompromiss geprägt, in: Die Presse vom 18.06.2004; Österreich verliert fixen EU-Kommissar in Brüssel, in: Der Standard vom 18.06.2004; Feilschen um die Verfassung, in: ebenda; Mühsamer Gipfelweg: Die Staats- und Regierungschefs einigten sich rasch auf Kleinigkeiten, London meutert gegen die Achse Berlin-Paris, in: Der Standard vom 19./20.06.2004; Die Stunde der Parlamente. Mühsam haben sich die EU-Chefs auf eine Verfassung geeinigt. Jetzt sind Parlamente und Bürger am Wort. Sie könnten das Projekt noch zum Scheitern bringen, in: SN vom 21.06.2004; Verfassung wird zu einer Zitterpartie, nicht nur Briten kritisch – EU-Chef offen, in: TT vom 21.06.2004.

21 CIG 87/2/04 REV 2; siehe den Kommentar von FISCHER, Der Europäische Verfassungsvertrag (2005).

22 Vgl „Der Traum unserer Väter ist wahr geworden", EU-Verfassung in Rom unterzeichnet – Barroso auf der Suche nach Kompromissen, in: Der Standard vom 30./31.10./01.11.2004; Neue Verfassung im Schatten der EU-Krise, in: TT vom 30./31.10./01.11.2004.

23 Vgl Bollwerk gegen EU-Referendum schwankt. EU-Länder werden fix abstimmen, in: Die Presse vom 07.08.2004; Siehe auch KÜHNHARDT, Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus. Die Perspektive der Referenden in vielen Mitgliedstaaten, in: NZZ Nr 163 vom 16.07.2004.

Referendum aus, um eine zwei Jahre dauernde Unsicherheitsphase zu verhindern.[24]

Der Verfassungsvertrag soll am 1. November 2006 in Kraft treten, sofern bis dahin alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Falls dies nicht der Fall ist, tritt er erst am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft (Art IV-447 Abs 2 VE). Als erstes der 25 EU-Mitgliedstaaten ratifizierte **Litauen** den EU-Verfassungsvertrag, da das Parlament am 11. November 2004 mit großer Mehrheit dem Vertragsabschluss zustimmte. Am 21. Dezember 2004 stimmte das Ungarische Parlament mit 322 Ja- gegen 12 Neinstimmen dem EU-Verfassungsvertrag zu und damit ratifizierte **Ungarn** als zweites Land die EU-Verfassung.

4.4. In Österreich sah die Bundesregierung **keine (verfassungs)rechtliche Notwendigkeit**, die Genehmigung des Verfassungsvertrages einem **Referendum zu unterziehen**. Es wurde daher nur das Parlament mit der Genehmigung der Ratifikation befasst. In der wissenschaftlichen Diskussion gibt es hiezu unterschiedliche Auffassungen.[25]

Die österreichische Verhandlungsposition wurde gemäß der „**Österreichischen Grundsatzposition für die Regierungskonferenz**", die von der Bundesregierung am 23. September 2003 beschlossen und vom Hauptausschuss des Nationalrates am 30. September 2003 begrüßt worden war, in die Verhandlungen der Regierungskonferenz 2003/04 vom Bundeskanzler und der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten eingebracht.[26] In der österreichischen Grundsatzposition wurde auch die Länderposition zur Regierungskonferenz 2003 über die Europäische Verfassung (siehe 28. Bericht 2003, 90) berücksichtigt.

---

24 Vgl EU-Verfassung an Prüfstein. Schüssel will europaweites Referendum, in: Die Presse vom 05.11.2004; siehe auch BÖHM, Entscheiden wir Europa, solange es noch steht. Ein Referendum zur EU-Verfassung könnte der blutleeren Beziehung zu Europa neues Leben einhauchen, in: ebenda.

25 Vgl befürwortend ÖHLINGER, Referendum über EU-Verfassung nötig? Österreichs Grundprinzipien berührt, in: Die Presse vom 05.07.2004; „Referendum verpflichtend" – Der Staatsrechtler Theo Öhlinger sieht in der neuen EU-Verfassung eine volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung der österreichischen Verfassung, in: ebenda; siehe auch Referendum: Regierung widerspricht Experten, in: Die Presse vom 06.07.2004;
aM GRILLER, Referendum über EU-Verfassung Pflicht? Keine zwingenden Argumente in Sicht, in: Die Presse vom 12.07.2004.

26 Siehe PLASSNIK, Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, Österreichs vielfältige Mitwirkung an der Neufassung der EU-Spielregeln, in: ÖJP 2004 (2005) 463 ff. EINEM, Gute Chancen für gute Politik, Perspektiven der Europäischen Verfassung, in: ebenda, 503 ff.

Der Nationalrat und der Bundesrat wurden regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen informiert. Der EU-Hauptausschuss des Nationalrates befasste sich in seinen Sitzungen am 17. März, 15. Juni und 11. August 2004 mit dem Stand der Verhandlungen der Regierungskonferenz. Am 19. Mai 2004 stand dieses Thema auf der Tagesordnung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik. Die Bundesregierung genehmigte am 21. Oktober 2004 den Text der vorläufigen Fassung des Verfassungsvertrages und holte die Vollmacht des Bundespräsidenten für die Vertragsunterzeichnung durch den Bundeskanzler und die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten ein.

4.5. Der Vertrag über eine **Verfassung für Europa** stellt einen **Meilenstein** in der **Entwicklung der Europäischen Union** dar. Dennoch ist aus föderalistischer Sicht anzuführen, dass die neue Verfassung auf der einen Seite keinen europäischen Bundesstaat schafft, und auf der anderen Seite auch nicht Kompetenzen in nennenswertem Umfang auf die Nationalstaaten zurückverlagert.

Zu den **wesentlichen Neuerungen** – abgesehen von den bereits erwähnten Verbesserungen im institutionellen Bereich – der **Europäischen Verfassung**[27] zählen:

- die Europäische Union erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit,
- die Charta der Grundrechte wird in die Verfassung aufgenommen,
- das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip werden gestärkt. So ist eine Ausdehnung der Mitentscheidungs- und Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments und die Einführung einer – dem österreichischen Volksbegehren ähnlichen – europäischen „Bürgerinitiative" vorgesehen;
- die Kompetenzverteilung wird klarer geregelt. Neben der Bekräftigung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung werden verschiedene

27 Siehe ausführlich EMMANOUILIDIS, Historisch einzigartig, im Detail unvollendet – eine Bilanz der Europäischen Verfassung, Reform-Spotlight 03/2004 des Centrums für angewandte Politikforschung der Bertelsmann Stiftung. GRABENWARTER, Verfasstes Europa – gefasst worauf? Versuch einer politischen Bewertung der Europäischen Verfassung, in: ÖJP 2004 (2005) 493 ff. WOHLESER, Der Europäische Verfassungsvertrag, in: ÖGZ 2004/11, 13 f; RACK, Garantien der kommunalen Selbstverwaltung in der neuen EU-Verfassung, in: ebenda, 16 ff; SCHNEIDER, Eine Verfassung für Europa – warum und wozu?, in: Forum Parlament Nr 1/2005, 1 ff; POLLAK/SLOMINSKI, Wie repräsentativ war der Konvent zur Zukunft Europas?, in: ebenda, 6 ff; GRABNER, Das Europäische Parlament und seine Rolle im neuen europäischen Gefüge, in: ebenda, 15 ff.

Kompetenzkategorien sowie die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit als Kompetenzausübungskriterien definiert.[28]

Aus der Sicht der Länder positiv hervorzuheben sind dabei:

- die Anerkennung der regionalen und lokalen Dimension der Union, insbesondere die ausdrückliche Anerkennung der Wahrung der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und die Achtung des territorialen Aufbaus der Mitgliedstaaten;
- die Neuformulierung des Subsidiaritätsprinzips;
- die Ausweitung der Rechte des Ausschusses der Regionen durch Gewährung eines Klagerechts vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung seiner Rechte und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip und
- die Einbeziehung der regionalen Parlamente (Landtage) in das Verfahren zur Prüfung eines europäischen Gesetzgebungsvorhabens auf die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, allerdings nach Maßgabe der Entscheidungen durch das jeweilige nationale Parlament.

Diese neuen Mitwirkungsmöglichkeiten auf regionaler Ebene entsprechen auch Forderungen, die die Landeshauptleutekonferenz erhoben hat und die von den gemeinsamen Ländervertretern in den politischen Prozess eingebracht wurden. Durch sie soll sichergestellt werden, dass Kompetenzeingriffe der Europäischen Union gegenüber den Mitgliedstaaten (und ihren Gliedstaaten) verhindert bzw rückgängig gemacht werden und somit eigene Gestaltungsspielräume auch der Länder erhalten bleiben.
Im Übrigen lässt der Verfassungsvertrag aber keine essentiellen Fortschritte in Bezug auf die Rechte der Länder erkennen.

4.6. **Österreich** konnte in der Regierungskonferenz ua erfolgreich folgende – unter föderalistischen Gesichtspunkten wichtige – **Anliegen durchsetzen**:

- Klarstellung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Bereitstellung, Beauftragung und Finanzierung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (**Daseinsvorsorge**) und in diesem Zusammenhang die Anerkennung der Rolle der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften;
- Gewährleistung der gerichtlichen Kontrolle von bindenden Rechtsakten des Europäischen Rates durch den EuGH;
- Verankerung des Minderheitenschutzes unter den Werten der EU;

---

28 Siehe ausführlich: Was bringt die Europäische Verfassung den Regionen?, in: Sonderausgabe 2 des Informationsblattes des Instituts für Föderalismus, September 2004.

- Verankerung einer horizontalen Sozialklausel, die die EU verpflichtet, den Eckpfeilern des europäischen Sozialmodells bei allen ihren Maßnahmen Rechnung zu tragen;
- Aufnahme einer horizontalen Tierschutzklausel in den Verfassungsvertrag.

Ein wesentliches **Manko** des Verfassungsvertrages aus österreichischer Sicht besteht darin, dass eine substantielle Reform des EURATOM-Vertrages trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht konsensfähig war.

5. Die neue Europäische Kommission (2004 – 2009)

Die Amtszeit der mit Wirkung vom 23. Jänner 2000 ernannten **Prodi-Kommission** endete mit 31. Oktober 2004.
Vier Tage nach den Wahlen zum Europäischen Parlament versuchten die Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates vom 17./18. Juni 2004, sich – allerdings vergeblich – auf einen Nachfolger von Romano PRODI als **Kommissionspräsidenten** zu einigen.
In einer eigens einberufenen Tagung des Rates in Brüssel am 29. Juni 2004 einigten sich die Staats- und Regierungschefs einstimmig darauf, den amtierenden portugiesischen Ministerpräsidenten José Manuel BARROSO als Präsidenten der Kommission zu designieren.
Gleichzeitig wurde der Spanier Javier SOLANA für eine weitere fünfjährige Amtszeit ab dem 18. Oktober 2004 als **Generalsekretär des Rates** und als **Hoher Vertreter für die GASP** bestätigt. Sobald die neue Verfassung für Europa in Kraft tritt, soll er zum ersten Außenminister der EU ernannt werden.

Das Europäische Parlament stimmte am 22. Juli 2004 in geheimer Abstimmung mit großer Mehrheit (413 Ja-, 251 Nein-Stimmen, bei 44 Enthaltungen und 3 ungültigen Stimmen) der Bestellung Barrosos zu, der ankündigte, keinen „Superkommissar" ernennen zu wollen.[29]

In weiterer Folge machten die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Kommissionspräsidenten Vorschläge für die einzelnen Mitglieder der Kommission. Am 12. August 2004 verteilte Barroso die einzelnen Ressorts an die künftigen 24 Mitglieder der Kommission.[30] Die bisherige österreichische Außenministerin Dr. Benita FERRERO-WALDNER wurde zur Kommissarin für Außenbeziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik designiert. Der

29 Vgl Barroso legt sich mit den Großen an, in: Die Presse vom 22.07.2004.

30 Vgl zur Ressortverteilung ZER 2004, 123 f sowie Wichtiger Posten für Ferrero-Waldner, Barroso enttäuscht große EU-Staaten, in: Die Presse vom 13.08.2004; Die Ressorts der EU sind verteilt, Barroso spricht von einem reformfreudigen Team, in: NZZ Nr 187 vom 13.08.2004; EU-Kür brachte Überraschungen, in: TT vom 13.08. 2004.

langjährige österreichische Kommissar für die Landwirtschaft und die Fischerei, DI FISCHLER, scheidet aus der Kommission aus.

Zwischen dem 27. September und dem 7. Oktober 2004 fanden in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments die Hearings der designierten Mitglieder der neuen Kommission statt. Dabei zeichnete sich gegen fünf vorgeschlagene Personen Widerstand ab. Besonders der für die Ressorts Justiz und Freiheit vorgesehene italienische Minister Rocco BUTTIGLIONE wurde wegen seiner umstrittenen Äußerungen zur Homosexualität scharf kritisiert. Am 27. Oktober 2004 zog der designierte Kommissionspräsident seinen Vorschlag für die neue Kommission offiziell zurück, noch bevor es zur Abstimmung im Europäischen Parlament kam, da sich auf Grund der „Probeabstimmungen" ein negatives Ergebnis abzeichnete. Das Parlament wurde um einen Aufschub für die Abstimmung gebeten. Dieser Rückzieher wurde als Sieg des Europäischen Parlaments in einem „Verfassungsstreit" zwischen den wichtigsten politischen Organen der EU gewertet.[31]

Anlässlich der Unterzeichnung des Verfassungsvertrages vom 29. Oktober 2004 in Rom kam es zu intensiven Verhandlungen Barrosos mit den betroffenen Regierungen hinsichtlich der Neubesetzung von Mitgliedern der Kommission. Die Zeit drängte, da die amtierende Kommission nur noch bis 31. Oktober 2004 im Amt war.[32]
Die amtierende Kommission musste – als geschäftsführende Kommission – die laufenden Geschäfte fortführen, da es dem designierten Kommissionspräsidenten erst auf der Tagung des Europäischen Rates am 4. und 5. November 2004 in Brüssel gelang, sein neues Team vorzustellen. Es wurden lediglich zwei Kommissare ausgewechselt. Der umstrittene Italiener Buttiglione wurde durch den amtierenden Außenminister Franco FRATTINI ersetzt. Vor Italien hatte Lettland bereits die umstrittene Kandidatin Ingrida UDRE zurückgezogen und durch Andries PIEBALGS ersetzt, der das dem ungarischen Kommissar Laszlo KOVACS zugedachte Energieressort übernehmen sollte.

Nach den Hearings mit den neuen Kandidaten stellte Kommissionspräsident Barroso das umgebildete Team dem Europäischen Parlament am 17. Novem-

---

31 Vgl bspw Barroso verliert Kampf gegen das EU-Parlament und Die Stunde des Europa-Parlaments, in: TT vom 28.10.2004; Die Blamage des Präsidenten, Die Opposition bejubelt eine Sternstunde des europäischen Parlamentarismus, in: Der Standard vom 28.10.2004; SPERL, Bravo. Mehr Demokratie, Die Niederlage Barrosos ist ein Fortschritt für das Europäische Projekt, in: ebenda; Europaparlament feiert Sieg über Regierungschefs, in: Die Presse vom 28.10.2004.

32 Vgl Kommission in schlechter Verfassung. Feierliche Unterzeichnung des EU-Vertrages in Rom wird von Suche nach neuen Kommissaren überschattet, in: SN vom 29.10.2004.

ber 2004 vor. Dieses stimmte am 18. November 2004 mit einer Mehrheit von 449 Stimmen der 732 Abgeordneten der neuen Kommission zu.[33]
Am 19. November 2004 ernannte der Europäische Rat mit Beschluss den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission für den Zeitraum vom 22. November 2004 bis 31. Oktober 2009. Der Beschluss trat am 22. November 2004 in Kraft. Am selben Tag trat die neue **Kommission Barroso** ihr Amt – mit Verspätung und in umgebildeter Zusammensetzung – an.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

6.1. Die **Regionen** mit **eigenen Gesetzgebungsbefugnissen** haben sich im Jahr 2000 zur Initiativgruppe **REGLEG** zusammengeschlossen. Derzeit gehören der Vereinigung 73 Regionen mit dem Ziel an, die regionalen Interessen gegenüber den EU-Organen wirksam zu vertreten.
Auf Einladung des First Minister of Scotland traten die Präsidentinnen und Präsidenten von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen am 29. und 30. November 2004 in **Edinburgh** zur **5. Konferenz** zusammen. Einstimmig wurde die „**Erklärung von Edinburgh**" verabschiedet.

Begrüßt wurde die Unterzeichnung des Vertrages über eine Europäische Verfassung sowie die darin enthaltene Stärkung der Rechtsposition der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in den europäischen Entscheidungsprozessen (Frühwarnsystem, Subsidiaritätskontrolle, Klagerecht des AdR sowie der nationalen Parlamente). Die Subsidiaritätsprüfung werde in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Tourismus, Verkehr und Bildung Bedeutung erlangen. Insbesondere hier seien die Regionen gefordert, alle ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, damit europäische Regelungen überhaupt nicht oder nur als Rahmengesetze erforderlich würden. Frühwarnmechanismus und Klagerecht sollten aber nur als ultima ratio dort eingesetzt werden, wo die Identifizierung und Diskussion von Problempunkten ergebnislos bleibe. Das Erreichte sei als wichtiger Schritt zu einer vollen Einbindung der Regionen in die Entscheidungsprozesse der EU zu werten.
Eine weitere zentrale Forderung stellt die generelle Ermächtigung von Regionenministern (Landesräten), die Mitgliedstaaten im Rat der EU zu vertreten, dar. In den Teilbereichen, in denen die Regionen (und nicht die Gesamtstaaten) Zuständigkeiten wahrzunehmen haben, sollten diese von den zuständigen Organen der EU überhaupt an Stelle des jeweiligen Gesamtstaates als Ansprechpartner akzeptiert werden. An die Mitgliedstaaten wurde die korrespondierende Aufforderung gerichtet, Regionenvertreter verstärkt in nationale Delegationen einzubinden.

33 Vgl EU-Führerschein im zweiten Anlauf, in: SN vom 19.11.2004; Barrosos zweite Garde von Parlament eindeutig bestätigt, in: Die Presse vom 19.11.2004.

Betont wurde, dass die Ziele der EU keine Grundlage für eine Ausweitung der Kompetenzen der EU bilden, vielmehr Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich der EU übertragen wurden, bei den Mitgliedstaaten verbleiben sollten. Die Rechtsetzung der EU ist auf diejenigen Gebiete einzugrenzen, in denen europarechtliche Regelungen notwendig und wünschenswert seien; selbst dort soll aber so weit wie möglich die Erlassung von Rahmengesetzen die Umsetzung europäischer Regelungen unter Berücksichtigung spezifischer regionaler bzw lokaler Gegebenheiten ermöglichen.
Unterstrichen wurde weiters der Stellenwert sprachlicher und kultureller Vielfalt, die Bedeutung der Identität der europäischen Völker und die Rolle der Regionen und Gemeinden bei der Sicherstellung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

6.2. In der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** sind derzeit 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten vertreten.
Auf Einladung des Präsidenten des Regionalparlaments der Toskana, NENCINI, fand die Jahrestagung vom 24. bis 26. Oktober 2004 in Mailand statt.

In der „**Erklärung von Mailand**"[34] äußerte sich die CALRE positiv zum Europäischen Verfassungsvertrag. Vor allem die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Verfassung und die Klagsmöglichkeit wurden als Fortschritte betrachtet, die nun allerdings in der Praxis ihre Bewährungsprobe erst bestehen müssen.

Am 17. und 18. September 2004 fand in Florenz unter dem Thema „Decentralization: The new Dimension of Peace, Democracy and Development" die **1. Konferenz** von **Europäischen und Afrikanischen Regionalparlamenten** statt. Bei dieser Konferenz, die vom Regionalparlament der Toskana und der CALRE organisiert wurde, diskutierten Vertreter von über 30 Regionalparlamenten die Themen Good Governance, lokale Entwicklung und demokratische Beteiligung und die Zusammenarbeit von lokalen Gebietskörperschaften.

7. Ausschuss der Regionen

7.1. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR), der 1994 durch den Vertrag von Maastricht errichtet wurde, ist eine beratende Einrichtung, die sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zusammensetzt. Der AdR hat die Aufgabe, den Standpunkt der lokalen

34 Siehe den Text der Erklärung unter www.calre.net/milan04.htm.

und regionalen Gebietskörperschaften in den Rechtsetzungsprozess der EU durch die Abgabe von Stellungnahmen einzubringen.
Bis zur Erweiterung der EU am 1. Mai 2004 bestand der AdR aus **222 Mitgliedern**. Nach dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten gehören dem AdR **317 Mitglieder** an. Österreich stellt weiterhin 12 Vertreter im AdR, die Zahl der Vertreter der bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten blieb unverändert.

Im Februar 2004 wurde der Landtagspräsident von Baden Württemberg, Dr. STRAUB (D, EVP), zum **Präsidenten des AdR** gewählt. Zum Ersten Vizepräsidenten des AdR wurde der bisherige Präsident Sir BORE (GB, SPE) gewählt.

7.2. In den Beratungen des **Europäischen Konvents** war der AdR mit **sechs Beobachtern** vertreten, die in die Verhandlungen über den Text der Europäischen Verfassung zahlreiche Vorschläge[35] einbrachten (vgl 28. Bericht 2003, 98 ff).

Das Salzburger Mitglied im AdR, Landeshauptmann aD Dr. SCHAUSBERGER, arbeitete in seiner Funktion als Berichterstatter gemeinsam mit Lord Graham TOPE eine Stellungnahme des AdR zur Europäischen Verfassung aus. Die Stellungnahme wurde mit großer Mehrheit vom AdR-Plenum am 17. November 2004 angenommen.[36]

Im **Europäischen Verfassungsvertrag** wird der **Ausschuss der Regionen** als **beratende Einrichtung** der Union angeführt (Artikel III – 386) und dessen Mitgliederzahl mit höchstens 350 festgesetzt. Der langjährigen Forderung auf Zuerkennung des **Organstatus** wurde damit **nicht entsprochen**. Ein wichtiger Fortschritt ist jedoch die **Einräumung** eines **Klagerechtes** vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung seiner Rechte und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip.[37]

7.3. Im Jahr 2004 gehörten der **österreichischen Delegation** im AdR acht Landeshauptmänner, sowie Landeshauptmann aD Dr. SCHAUSBERGER, Salzburg, Bürgermeister Dr. SCHADEN, Vizepräsident ZIMPER und Präsident VÖGERLE (Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes) als Mitglieder an. Leiter der österreichischen Delegation war der Tiroler Landeshaupt-

35 Siehe die Vorschläge des AdR für die Regierungskonferenz 2003 – Initiativstellungnahme (CdR 169/2003 rev. 1).

36 Siehe Dokument CdR 354/2003 fin.

37 Siehe Artikel 8 im Protokoll N° 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

mann DDr. VAN STAA, der auch die Funktion eines der Vizepräsidenten des AdR ausübte.

Die österreichischen Mitglieder des AdR arbeiteten im Berichtsjahr sehr aktiv in den Fachkommissionen, vor allem in der Fachkommission Kohäsionspolitik (COTER) und der Fachkommission nachhaltige Entwicklung (DEVE), mit. Ein Schwerpunkt der Mitarbeit war der Fachkommission „Konstitutionelle Zusammenarbeit und Regieren in Europa" (CONST) gewidmet. Diese Fachkommission trat im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen zusammen und organisierte am 27. Mai 2004 in Berlin ein Seminar zu Subsidiaritätsfragen.

Am 2. Juli 2004 wurde Landeshauptmann aD Dr. SCHAUSBERGER zum Vorsitzenden der Fachkommission CONST für die zweite Hälfte der laufenden AdR–Mandatsperiode bis 2006 gewählt. Während seiner Vorsitzführung waren vor allem Diskussionen über die Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im AdR von Bedeutung.

Im Berichtsjahr legte die EU-Kommission mehrere Strategiepapiere vor, durch deren zentralistische Tendenzen zum Teil eine Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips drohte. Durch die Einbringung diesbezüglicher Änderungsanträge durch die österreichischen Mitglieder sowie in Verhandlungen mit Entscheidungsträgern konnte erreicht werden, dass der AdR von der Kommission die effektive und nachhaltige Wahrung der Positionen und Rechte der Regionen einfordert.

7.4. Im Berichtsjahr trat der Ausschuss der Regionen unter dem Vorsitz von Präsident Dr. STRAUB zu **fünf Plenartagungen** (53. – 57. Plenartagung) zusammen.
Diese fanden am 11./12. Februar, 21./22. April, 16./17. Juni, 29./30. September und am 17./18. November 2004 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt. An den Plenartagungen nahmen auch Mitglieder der EU-Kommission teil.

Bei der 53. Plenartagung am 11. Februar 2004 wurde die **neue Geschäftsordnung** beschlossen, die im Hinblick auf die EU-Erweiterung einer Teilrevision, insbesondere was die Beschlusserfordernisse und die Vertretung in den Fachkommissionen betrifft, unterzogen wurde. Die Geschäftsordnung trat am 1. Mai 2004 in Kraft.

Auf den Tagesordnungen der einzelnen Plenartagungen standen auch für die österreichischen Länder wichtige Themen, wie etwa der Verfassungsentwurf für Europa, die öffentliche Daseinsvorsorge, die Zukunft der EU-Strukturpolitik, mehrere Entwürfe von EU-Richtlinien sowie Dienstleistungen und Beschäftigung im Binnenmarkt.

7.5. Von den im Berichtsjahr vom AdR abgegebenen zahlreichen **Stellungnahmen**, die von den sechs Fachkommissionen vorbereitet wurden, sind zu erwähnen:

- **„Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge („Eurovignettenrichtlinie")"** (KOM[2003] 448 endg. – CdR 290/2003 rev. 1).
  Diese Stellungnahme berührt sehr stark die österreichischen Interessen (vgl dazu unten Punkt 8.5.). Da sich die österreichische Delegation nicht mit dem vorgeschlagenen Inhalt identifizieren konnte, wurden zwölf Abänderungsanträge eingebracht, die trotz teilweiser ablehnender Haltung des Berichterstatters doch durch die Unterstützung der SPE-Fraktion und anderer Delegationen durchgebracht werden konnten. Es konnten ua folgende Punkte als Forderungen des AdR zur **Überarbeitung der Wegekostenrichtlinie** in der Stellungnahme verankert werden:

  - Die Baukosten, die der Berechnung der Mautgebühren zugrunde gelegt werden können, müssen nicht nur jene der letzten 15 Jahre – wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen – sondern jene der letzten 30 Jahre umfassen.
  - Bei der Berechnung der Mautgebühren müssen alle externen Kosten, wie beispielsweise die Gesundheits- und Umweltkosten, internalisiert werden können.
  - Im Hinblick auf die Querfinanzierung müssen Zuschläge bei den Mautgebühren von bis zu 50% (Kommissionsvorschlag: 25%) möglich sein.
  - Die Möglichkeiten der Querfinanzierung sind auszuweiten, indem neben der Verbesserung der Bahninfrastruktur auch alternative Maßnahmen zur Entlastung des Straßenverkehrs oder Umweltschutzmaßnahmen explizit erwähnt werden.
  - Die sensiblen Gebiete müssen im Alpenraum den Geltungsbereich der Alpenkonvention umfassen.

  Dadurch wurden die Umweltaspekte stärker in den Vordergrund gerückt und rein wirtschaftlichen Interessen eine Absage erteilt.

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über **„Festlegung einer Regelung für den Kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten"** (KOM[2003] 502 endg. – CdR 277/2003 rev. 1).

- Mitteilung der Kommission über ein **„Europäisches Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit – Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis**

2010; eine gemeinsame Aufgabe", (KOM[2003] 311 endg. – CdR 184/2003 rev. 2).

- Vorschlag für eine Richtlinie über „**Strategien zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung**", (KOM[2003] 550 endg. – CdR 240/2003 rev. 1).
- Mitteilung der Kommission über „**Einwanderung, Integration und Beschäftigung**" (KOM[2003] 336 endg. – CdR 223/2003 rev. 2).
- „**Grundlinien zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus**" (KOM[2003] 716 endg. – CdR 397/2003 rev. 1).
  Der AdR bewertete die Mitteilung der Kommission positiv, da sie die erste relevante Position der EU gegenüber den Herausforderungen der Nachhaltigkeit des Tourismus darstellt.
  Die Verantwortung und die Fähigkeit zur Organisation nachhaltiger touristischer Angebote liege in den regionalen Kräften – bei den Verwaltungen, Unternehmen und der Gesellschaft.
- Vorschlag für eine Richtlinie über „**Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren**" (KOM[2003] 723 endg. – CdR 12/2004).
  Der AdR begrüßte die Festlegung unionsweiter Mindestanforderungen für die Behandlung von Altbatterien und Altakkumulatoren und verwies darauf, dass es den Mitgliedstaaten und deren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften obliege, die besten Verfahren bei der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften im Bereich Abfälle zu wählen. Der AdR empfahl auch die Einführung eines Pfandsystems für Batterien und Akkumulatoren.
- Mitteilung der Kommission „**Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt**", (KOM[2004] 107 endg. – CdR 120/2004 rev. 1).
  Der Bericht lehnt sich an den Vorschlag für die künftige finanzielle Vorausschau an und zeigt die Hauptlinien der **künftigen Kohäsionspolitik der EU** auf.
  In seiner Stellungnahme unterstrich der AdR die Notwendigkeit der Mittelverteilung nach objektiven und transparenten Kriterien und zeigte sich mit der Definition des Ziels „Konvergenz" (ehem Ziel 1) zufrieden. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wurde die Notwendigkeit einer stärkeren Einbindung der Regionen bei der Vorbereitung von Interventionen betont. Die Mittel sollen den Mitgliedstaaten aufgrund transparenter sozialer, wirtschaftlicher und territorialer Kriterien zugeteilt werden. Begrüßt wurde auch die Schaffung eines spezifischen Zieles für die transnationale, grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit, jedoch

kritisiert, dass die interregionale Zusammenarbeit nur im Rahmen der regionalen Programme vorgesehen werde.

- Mitteilung der Kommission über **„Die Rolle elektronischer Behördendienste (E-Government) für die Zukunft Europas"** (KOM[2003] 567 endg. – CdR 392/2003 rev. 2).
  In der Mitteilung wurden der bei E-Government erreichte Stand untersucht, Maßnahmen für ein weiteres Vorantreiben der elektronischen Behördendienste im Rahmen von e-Europe 2005 vorgeschlagen und die Mitgliedstaaten aufgerufen, ihre Anstrengungen zu verstärken.
  Der AdR begrüßte in seiner Stellungnahme die bisher gesetzten Schritte und sprach sich für eine Verbesserung bei der Bereitstellung von Online-Diensten aus. Festgestellt wurde, dass E-Government dazu beitragen könne, sowohl die kulturellen Besonderheiten der Menschen in den verschiedenen Regionen als auch deren Gleichberechtigung beim Zugang zu Dienstleistungen zu erhalten und zu fördern sowie sie stärker in den politischen Gestaltungsprozess einzubinden.

- Mitteilung der Kommission betreffend **„Die Umsetzung der Beschäftigungsstrategie verstärken"** (KOM[2004] endg. – CdR 152/2004 rev. 1).
  Gestützt auf die Lissabonner Strategie geben die vom Rat 2003 festgesetzten neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien drei übergreifende Ziele vor: Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität.
  In seiner Stellungnahme vertrat der AdR die Auffassung, dass die Umsetzung der Strategie von Lissabon hauptsächlich bei der Verbesserung der Beschäftigungslage und der Wettbewerbsfähigkeit ansetzen sollte. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollte die effiziente Teilnahme an der Umsetzung der Strategie ermöglicht werden.

- Vorschlag für eine Richtlinie **„Dienstleistungen im Binnenmarkt"** (KOM[2004] endg. – CdR 154/2004 rev. 1).
  Ziel des Vorschlages ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die notwendige Sicherheit für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten bietet und Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern beseitigt.
  In seiner Stellungnahme begrüßte der AdR grundsätzlich den Vorschlag der Kommission. Aus der Richtlinie gehe aber nicht hervor, inwieweit sie im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Anwendung finden soll. Befürchtet wurde auch, dass die Umsetzung der Richtlinie für die regionalen und lokalen

Gebietskörperschaften zu einem nicht absehbaren zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand führen könnte.

- Vorschläge der Kommission für Richtlinien „**Die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen**" sowie
„**Die Anwendung von Artikel 86 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden**" (KOM[2004] endg. – CdR 155/2004 rev. 1).
Nach dem Urteil des EuGH in der Rs Altmark Trans (siehe dazu 27. Bericht 2002, 85 f und 28. Bericht 2003, 132 f) ist der für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährte Ausgleich nur dann nicht als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, wenn die darin genannten vier Voraussetzungen vorliegen.
In seiner Stellungnahme begrüßte der AdR, dass die beiden im Urteil erstgenannten Kriterien die Gebietskörperschaften zwingen, sich um eine Definition der Aufträge zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu bemühen. Die Kommission sollte klarstellen, welche Dienstleistungen als Dienstleistungen nicht wirtschaftlicher Natur erachtet werden.
Die Abänderungsanträge der österreichischen Delegation in Richtung einer Präzisierung der Aussagen wurden angenommen, jedoch nicht derjenige, der eine Ausnahme der kommunalen Wasserver- und -entsorgungsunternehmen von der Notifizierungspflicht vorschlug.

- Mitteilung der Kommission „**Ausbau der Katastrophenschutzkapazitäten in der Europäischen Union**" (KOM[2004] 200 endg. – CdR 241/2003 rev. 1).

- „**Vertrag über eine Verfassung für Europa**" (CdR 354/2003 fin. 1).
Der AdR begrüßte den Abschluss des Vertrages als einen deutlichen Fortschritt für die Europäische Union. Bedauert wurde, dass die Bestimmungen über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weniger umfassend sind als jene über die Subsidiarität und dass im Grundsatz der repräsentativen Demokratie der AdR nicht erwähnt wird, obwohl seine Mitglieder den für die Union zentralen Grundsatz der Bürgernähe verkörpern. Ausdrücklich begrüßte der AdR, dass im Verfassungsvertrag das Recht von Regionalministern festgeschrieben wurde, als Vertreter ihres Mitgliedstaates an Ratstagungen teilzunehmen, das dem AdR eingeräumte Klagerecht und die Verlängerung der Mandatsperiode auf fünf Jahre. In seiner Stellungnahme sprach sich der AdR für eine zügige Ratifikation des Verfassungsvertrages aus und forderte die nationalen Parlamente auf, einen regelmäßigen

Dialog mit Vertretern der lokalen und regionalen Ebene hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten.

- Mitteilung der Kommission **„Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage"** (KOM[2004] 343 endg. – CdR 61/2004 rev. 1).
- Vorschlag für eine Richtlinie **„Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit"** (KOM[2004] 496 endg. – CdR 62/2004 rev. 3).

8. Europäische Verkehrspolitik – Länderanliegen

8.1. Die **Transitproblematik** zählt – angesichts der ständig steigenden Zunahme des alpenquerenden Verkehrs – zu den brennendsten Problemen der europäischen Verkehrspolitik, insbesondere in den vom Transitverkehr besonders betroffenen Ländern Salzburg und Tirol.
Das Jahr 2003 brachte nach intensiven mehrjährigen Verhandlungen keine Lösung für die sog **„Ökopunkteregelung"** im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Transitvertrages (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 69 ff und 28. Bericht 2003, 101 ff).

Das gegen die Stimme Österreichs geschaffene vorläufige Punktesystem sollte mit Jahresbeginn 2004 die Ökopunkteregelung ersetzen. Im Hinblick auf die erwarteten negativen Auswirkungen für die Umwelt und die weitere Zunahme des Transitverkehrs kündigte Österreich bereits im Jahr 2003 die **Nichtanwendung** der beschlossenen Regelungen an (siehe 28. Bericht 2003, 106 ff). Zu Jahresbeginn 2004 kündigte Verkehrsminister GORBACH eine Klage beim EuGH gegen die von der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament beschlossene Ökopunkte-Nachfolgeregelung an.[38]

8.2. Am 24. März 2004 brachte die Republik Österreich beim EuGH die **Klage**[39] ein und beantragte, der Gerichtshof möge entscheiden, dass die Verordnung (EG) Nr 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch

38 Vgl Wien zieht bei Transit jetzt vor Gericht. Verheerende Bilanz der LKW-Kontrollen, in: TT vom 09.01.2004; Transitklage gegen die EU: Jetzt oder nie, in: TT vom 24.03. 2004.

39 Klage der Republik Österreich gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union, Rs C-161/04, ABl Nr C 106 vom 30.04.2004, S 49.

Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik für nichtig erklärt wird.

Von der Europäischen Kommission wurde am 1. April 2004 ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2004/2029) betreffend den Vollzug der Nachfolgeregelung zum Ökopunktesystem (VO 2327/2003) eingeleitet und ein Mahnschreiben an die Republik Österreich gerichtet.[40] Die österreichische Stellungnahme hierzu wurde bereits am 1. Juni 2004 abgegeben.

Am 1. September 2003 erhob Österreich eine **Klage**[41] auf **Nichtigerklärung** der von der Europäischen Kommission am 22. Juni 2004 ausgesprochenen Ablehnung der Aufforderung der Republik Österreich vom 31. März an die Europäische Kommission, eine primärrechtskonforme Ökopunktenachfolgeregelung oder vergleichbare Maßnahmen vorzuschlagen. Diesem Verfahren trat der Rat auf Seite der Beklagten als Streithelfer bei.
Eine Entscheidung über beide Klagen – deren Ausgang vor allem in Österreich mit Spannung erwartet wird – fällte der EuGH im Berichtsjahr nicht.

8.3. Zu einem neuen **Rückschlag** für die **Tiroler Verkehrspolitik** kam es am 27. April 2004, da der Präsident des EuGH mit Beschluss in der RS C-320/03 R feststellte, dass die mit Beschluss vom 30. Juli 2003 angeordnete und im Beschluss vom 2. Oktober 2003 aufrechterhaltene **Aussetzung des Fahrverbotes** für den Transport bestimmter Güter (sektorales Fahrverbot) auf der Inntalautobahn (siehe 28. Bericht 2003, 103 f und 128 f) bis zur Entscheidung des Gerichtshofes verlängert wird.[42]

8.4. Bereits im Jahr 2000 entschied der EuGH[43], dass die Tarife für die Benützung der Brenner-Autobahn gegen die Wegekostenrichtlinie 93/89/EWG verstoßen (vgl 25. Bericht 2000, 48 f).
Nachdem die mit 1. März 2001 vorgenommene Tarifsenkung nach Ansicht der Kommission zu gering ausfiel, wurde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet.

---

40 Vgl Ökopunkte: Klage der EU. Auch Verfahren wegen Road-Pricing ist fix, in: SN vom 31.03.2004; EU klagt Ökopunkte ein, in: Die Presse vom 30.03.2004.

41 Klage der Republik Österreich gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rs T-361/04, ABl C 300 vom 04.12.2004, S 44.

42 Vgl Tirol blitzt bei Transit erneut ab, EuGH verhindert sektorales Fahrverbot, in: TT vom 28.04.2004; Rückschlag für Tiroler Verkehrspolitik. Sektorales Fahrverbot bleibt ausgesetzt, in: Die Presse vom 28.04.2004.

43 Urteil Rs C-205/98 vom 26. September 2000, ABl Nr C 335 vom 25.11.2000.

Im Juli 2004 gestand die Europäische Kommission zwar zu, dass die am 1. Jänner 2004 in Österreich eingeführte **fahrleistungsabhängige Maut** der geltenden Wegekostenrichtlinie entspreche, wandte sich aber in zwei Mahnschreiben gegen die Mauthöhe auf vier der sechs Sondermautstrecken.

Im Mahnschreiben vom 7. Juli 2004 (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2004/2012) kritisierte die Kommission, dass die **Tarife** auf den **Sondermautstrecken** Bosrucktunnel A9, Gleinalm A9, Tauern A10 und Brenner A13 **nicht richtlinienkonform** seien. Lediglich beim Arlbergtunnel S16 und beim Karawankentunnel A11 seien die Erträge niedriger als die Aufwendungen für Infrastruktur-, Betriebs- und Erhaltungskosten.

Ebenfalls am 7. Juli 2004 erging zum Vertragsverletzungsverfahren Nr 1996/2059 (**Brennermaut**) ein ergänzendes Mahnschreiben der Kommission. Mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 26. September 2000 wurde eingeräumt, dass durch die Tariferhöhung auf den Teilstrecken (ab 01.02.2001) der Vorwurf der mittelbaren Diskriminierung ausgeräumt wurde. Nach Ansicht der Europäischen Kommission sei Österreich dem EuGH-Urteil hinsichtlich des Verstoßes gegen die zulässige Mauthöhe (Art 7 lit h der Richtlinie 93/89/EWG) – trotz der zwischenzeitlichen Tarifreduktion um fast 35% – nicht ausreichend nachgekommen. Nach Meinung der Europäischen Kommission müsste die LKW-Maut am Brenner um weitere 40% gesenkt werden.[44]
Österreich steht mit der Europäischen Kommission in engem Dialog, um diese Vorwürfe zu entkräften. Zu erwähnen ist, dass das Straßengüterverkehrsvolumen am Brenner im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um fast 20% gestiegen ist, während das Frachtvolumen auf der Schiene hingegen um fast 10% zurückging.[45]

8.5. Am 23. Juli 2003 stellte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie für eine neue Berechnung der Wegekosten (**Wegekostenrichtlinie**)[46] vor und setzte damit einen intensiven Verhandlungs- und Diskussionsprozess in Gang (vgl 28. Bericht 2003, 108 f). Seitens des Europäischen Rates von Brüssel im Dezember 2003 wurde dem EU-Verkehrsministerrat der Auftrag erteilt, bis März 2004 einen Entwurf der EU-Wegekostenrichtlinie zu verabschieden.

---

44 Vgl Erneutes EU-Verfahren wegen Brenner-Maut. Gorbach hält an Höhe der Abgabe fest, in: Der Standard vom 19.07.2004; Mautpläne der EU empören ganz Tirol, in: TT vom 19.07.2004; Kampf gegen die Windmühlen, in: SN vom 19.07.2004.

45 Vgl Verkehr in Tirol, Bericht 2004 (2005) 20.

46 Vorschlag für eine Richtlinie (RL) zur Änderung der RL 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (**Wegekostenrichtlinie**, KOM(2003) 448).

In den laufenden Verhandlungen sprachen sich die Länder insbesondere gegen die Beschränkung des Zeitraumes der Anrechenbarkeit von Baukosten, um die LKW-Maut zu berechnen, aus. Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste am 1. März 2004 einen **Umlaufbeschluss**[47], in dem der vorliegende Entwurf der Europäischen Kommission, der Kompromissvorschlag des irischen Vorsitzes sowie die im Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments und in der Ratsarbeitsgruppe Landverkehr diskutierten Änderungen für die Novellierung der Wegekostenrichtlinie 1999/62/EG **abgelehnt** wurden, weil damit eine deutliche Verschlechterung der verkehrspolitischen Rahmenbedingungen in Österreich verbunden sei. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Regelung zu erzielen, die deutlich bessere Voraussetzungen für die Infrastrukturpolitik sowie für eine umweltgerechte Abwicklung des Verkehrs zur Verfügung stellt und keinesfalls hinter der derzeitigen Regelung der Wegekosten zurückfalle. Insbesondere wären dabei die Internalisierung sämtlicher externer Kosten des Straßengüterverkehrs und damit auch die durch Stau verursachten Kosten sowie die Möglichkeit der Querfinanzierung von deutlich mehr als von 25% der Mautgebühren zu berücksichtigen.[48]
Die Standpunkte der Länder fanden auch Eingang in die Stellungnahme des AdR, die in der 55. Plenartagung am 11. Februar 2004 beschlossen wurde (siehe oben Punkt 7.5.).
Bei den Ratstagungen der EU-Verkehrsminister am 9. März und am 7. Oktober 2004 konnten keine Kompromisse in den strittigen Punkten erzielt werden,[49] weshalb die Entscheidung über die Wegekostenrichtlinie vorerst aufgeschoben wurde.

8.6. Hinsichtlich des geplanten Baues des **Brenner-Basistunnels** gab es im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte. Am 30. April 2004 wurde in Wien das bilaterale Abkommen zwischen Österreich und Italien unterzeichnet[50] (siehe auch Kapitel F, Punkt 1.5.3.).
Bereits im März 2004 konnte erreicht werden, dass der Europäische Rat von Brüssel den Brenner-Basistunnel in das „Quick-Start Program"

---

47 Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-4601/22 vom 1. März 2004, gerichtet an die Bundesregierung, zHd des Bundeskanzlers.

48 Vgl Konflikt um EU-Wegekosten. Querfinanzierung strittig – Irischer EU-Vorsitz versucht Kompromiss, in: Der Standard vom 08.03.2004.

49 Vgl EU-Mautgesetz verbietet Österreich Sondereinnahmen. Ein niederländischer Vorschlag, mit dem ein Durchbruch in Sachen Wegekostenrichtlinie beim heutigen Verkehrsministerrat gelingen soll, birgt Sprengstoff für Österreich, in: Der Standard vom 07.10.2004.

50 Vgl Vertrag setzt Brennbasistunnel auf Schiene, in: TT vom 03.05.2004; Brenner-Basistunnel-Vertrag steht, in: VN vom 03.05.2004.

(Projekte, deren Realisierung noch vor 2010 begonnen werden sollen) aufgenommen hat.
Die Kosten für den Brenner-Basistunnel werden auf ca 9 Mrd Euro geschätzt.

8.7. Bereits im Jahr 2003 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag über gemeinsame Leitlinien für den **Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)**[51] vor. Die von einer eingesetzten Expertengruppe erstellten Vorschläge für eine Reihung der Projekte (vgl 28. Bericht 2003, 109) wurden im Berichtsjahr neuerlich überarbeitet. Die Liste der vorrangigen Vorhaben wurde von 14 auf 30 Projekte ausgeweitet. Für Österreich von Bedeutung ist, dass nunmehr sechs Projekte in den TEN-Leitlinien enthalten sind, und zwar die Eisenbahnstrecke Linz-Graz-Laibach-Zagreb, die gesamte Südbahnstrecke Wien-Graz-Laibach/ Villach-Koper-Triest (enthält auch den umstrittenen Semmeringtunnel), die Strecke Prag-Budweis-Linz und die Strecke Salzburg-Wien-Pressburg, die Autobahn Brünn-Wien und der Donauausbau Pressburg-Wien.[52]

Im April 2004 wurde der Gemeinschaftsanteil in der TEN-Finanzierungsverordnung für grenzüberschreitende Abschnitte europäischen Interesses von 10% auf 20% verdoppelt. Im Juli 2004 machte die Kommission den Vorschlag, die Förderung für die Bahntunnels in den Alpen und den Pyrenäen auf 50% anzuheben. Dies hätte besondere Bedeutung für den Bau des Brenner-Basistunnels.

9. EU-Regionalförderprogramme

9.1. Der Umsetzung der **EU-Regionalförderprogramme** in der **Strukturfondsperiode 2000-2006** widmeten die Länder auch im Jahr 2004 besonderes Augenmerk. Die Abwicklung der einzelnen genehmigten Projekte im Ziel 1-Programm Burgenland, in den acht Ziel 2-Programmen sowie in den EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ und URBAN (siehe dazu Kapitel J, Punkte 9.1. – 9.12.) verläuft sehr zufrieden stellend.

---

51 Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des geänderten Vorschlags für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr 1692/96/EG über gemeinsame Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, KOM(2003) 564 endgültig vom 1.10.2003.

52 Vgl EU-Ja zu Semmeringtunnel, Aufnahme in TEN-Liste – Österreichs Europa-Abgeordnete gespalten, in: SN vom 12.03.2004.

Bei der Abwicklung der einzelnen Programme wurde die enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern, basierend auf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (vgl 26. Bericht 2001, 156 f), fortgeführt. Im Bereich der EU-Regionalpolitik ist der bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz angesiedelte „Unterausschuss Regionalwirtschaft" die zentrale Schnittstelle in Österreich, in der alle Hauptakteure eingebunden sind.
Anlässlich des erfolgreichen Abschlusses der Halbzeitevaluierungen der regionalen Strukturfondsprogramme Österreichs fand am 22. April 2004 das Seminar „Ergebnisse der Halbzeitevaluierungen" statt (siehe dazu ausführlich den Tätigkeitsbericht der ÖROK, I/2).

9.2. Die **Länder** erfüllen bei der Umsetzung der einzelnen EU-Regionalförderprogramme die wichtige **Aufgabe als Verwaltungsbehörde** und **koordinierende Förderstelle**. Darüber hinaus leisten die Länder wertvolle Informationsarbeit. Die Abwicklung der einzelnen Projekte löst ein beträchtliches Investitionsvolumen aus, zu dem neben den Mitteln aus den EU-Strukturfonds auch nationale Mittel bereitgestellt werden.
Von den zahlreichen in Umsetzung befindlichen EU-Regionalprogrammen werden bspw nachstehende erwähnt:

Für die Förderung des **Burgenlandes** als **Ziel 1-Gebiet** stehen für den Zeitraum 2000-2006 seitens der EU aus den vier Strukturfondstöpfen rund 283 Mio Euro als Fördermittel zur Verfügung.
Gemeinsam mit den Mitteln des Bundes und des Landes Burgenland (410 Mio Euro) sowie durch die finanzielle Beteiligung der Projektträger (rd 1.060 Mio Euro) soll nach dem festgelegten Finanzplan ein Gesamtprojektvolumen von ca 1,75 Mrd Euro ausgelöst werden.
Bis Ende 2004 wurden in 89 Koordinierungssitzungen über 10.600 Projekte zur Förderung empfohlen und bei rd 9.500 Projekten mit der Umsetzung begonnen. Die genehmigten Projekte lösen ein Gesamtvolumen von rd 1.500 Mio Euro aus.[53] Damit sollen wirtschaftliche Rahmenbedingungen und die berufliche Qualifikation der ArbeitnehmerInnen weiter verbessert werden, um zu weiteren Betriebsgründungen und –ansiedlungen beizutragen.

Die Geschäftsstelle des Landes **Niederösterreich** für EU-Regionalpolitik nahm weiterhin die Aufgaben der Gestaltung, Verwaltung, Information

53 Zu näheren Details über die EU-Förderung im Burgenland siehe den 7. Umsetzungsbericht (Stand 31. Dezember 2004), erstellt vom Programm-Monitoring der Regionalmanagement Burgenland GmbH, Februar 2005.

und Koordination bei der Abwicklung des Ziel 2-Programmes Niederösterreich und der INTERREG-Programme wahr.
Die Umsetzung des **Ziel 2-Programmes Niederösterreich** zeigte mit Ende 2004, dass 1227 Projekte genehmigt und zum Teil schon realisiert wurden. Damit werden in den niederösterreichischen Fördergebieten Investitionen in Höhe von 755 Mio Euro ausgelöst.

Beim **Ziel 2-Programm Salzburg** wurden mit Stand Oktober 2004 179 Projekte, die mit insgesamt 17,6 Mio Euro gefördert werden, bewilligt, was einem Ausschöpfungsgrad von 53% entspricht. Mit der Bereitstellung dieser Fördergelder wird ein Investitionsvolumen von 65,2 Mio Euro ausgelöst, das vor allem in regionale Leitprojekte, in die Modernisierung bestehender Tourismus- und Gewerbeprojekte sowie in Umwelt- und Energiesparmaßnahmen fließt.

Für das **Ziel 2-Programm Tirol** stehen in der laufenden Strukturfondsperiode Mittel von 37,156 Mio Euro zur Verfügung. Das Programm wies mit Ende Oktober 2004 einen Umsetzungsstand von ca 70% auf, sodass Mittel in Höhe von rund 26 Mio Euro verwendet wurden. Dadurch konnten im Zuge von größeren betrieblichen Projekten 330 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Für die Förderperiode 2000-2006 konnte **Wien** erreichen, dass aus den EU-Strukturfondsmitteln neun EU-Programme seitens der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Davon sind neben INTERREG IIIA, IIIB und IIIC Projekten zu erwähnen:

- Das am 13. Juli 2001 von der Europäischen Kommission genehmigte **Ziel 2-Programm Wien**, das einen Aufschwung von Teilen des 2. und 20. Bezirkes bewirken soll, wurde weitergeführt. Bis Ende 2004 wurden über 60 Projekte aus allen Prioritätsachsen und Maßnahmenschienen genehmigt. 2004 wurden diese Projekte begonnen und es erfolgte bereits die erfolgreiche Umsetzung. Einige Projekte wurden auch schon abgeschlossen. Die n+2 Regelung wurde eingehalten.
- Das am 16. November 2001 genehmigte Programm URBAN II Wien – Erdberg wurde weitergeführt. Bis Ende 2004 wurden 32 Projekte aus allen Prioritätsachsen und Maßnahmenschienen genehmigt. 2004 wurden diese Projekte begonnen und es erfolgte bereits die erfolgreiche Umsetzung.

Weiters wurden einige EU-geförderte Projekte in den Bereichen Stadtentwicklung und –forschung sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit weitergeführt bzw abgeschlossen.

- Im Rahmen des Projektes PEGASUS (Planning, environment, governance & sustainability) wird der „ROM" genannte niederländische

Planungsansatz anhand des Wiener Fallbeispieles ZIELGEBIET GÜRTEL auf seine Anwendbarkeit überprüft.

- Im Rahmen des Projektes COMET (Competitive Metropolises – Economic Transformation, Labour Market and Competition of European Agglomerations) wurde in Wien der wirtschaftliche Strukturwandel untersucht und die Ergebnisse im neuen Stadtentwicklungsplan (STEP'05) berücksichtigt.

10. Die EU-Regionalpolitik nach 2006

10.1. Die Verhandlungen auf EU-Ebene über die Zukunft der **EU-Regionalpolitik** nach 2006 haben im Berichtsjahr durch die Vorlage eines Vorschlages der Kommission besondere Aktualität erlangt.

Im Hinblick auf die bevorstehende EU-Erweiterung und das Auslaufen der jetzigen Kohäsionsprogramme im Jahr 2006 wurde von der Europäischen Kommission am 10. Februar 2004 der **dritte Kohäsionsbericht** über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt **„Eine neue Partnerschaft für die Kohäsion – Konvergenz, Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation"** (KOM[2004] 101 endg.) angenommen.[54] Darin werden die Pläne für eine Politik zum Abbau von Ungleichheiten und zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts für die neue Kohäsionsperiode 2007-2013 dargestellt.

Die künftige Kohäsionspolitik, für die Mittel in Höhe von 0,41% des Bruttonationaleinkommens der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollten, soll auf **drei Schlüsselziele** ausgerichtet werden:

- Die Priorität **„Konvergenz"** soll das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten und Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand – BIP weniger als 75% des EU-Durchschnittes – unterstützen und die bisherigen Ziel 1-Gebiete ersetzen;
- Für die Priorität **„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"**, die an die Stelle der derzeitigen Ziele 2 und 3 treten soll, werden ca 20% der Gesamtmittel für Beschäftigung, Bildung, Innovation, Wachstum und Zugänglichkeit zur Daseinsvorsorge verwendet;
- In der Priorität **„europäische regionale Zusammenarbeit"** ist die Schaffung eines neuen Rechtsinstruments in Form einer europäischen Kooperationsstruktur („Grenzübergreifende Regionalbehörde") und eines „Neuen Nachbarschaftsinstruments" vorgesehen. Die Mittel für die Nachfolgeprogramme der jetzigen INTERREG Programme (Gebiete der transnationalen Zusammenarbeit und für Regionen in

54 Vgl Die künftige Kohäsionspolitik in der Europäischen Union, in: ZER 2004, 34.

äußerster Randlage) sollen laut Vorschlag der Kommission um 3,94% aufgestockt werden.

10.2. Der von der Kommission vorgelegte 3. Kohäsionsbericht löste einen europaweiten Diskussionsprozess aus. Anlässlich der 53. Plenartagung des AdR präsentierte EU-Kommissar BARNIER den Vorschlag für den Finanzrahmen 2007 bis 2013.

Die österreichischen Länder, die von den Änderungen in der Förderpolitik massiv betroffen sein werden[55], befassten sich ausführlich mit den geplanten Neuerungen. Beispielhaft ist das „Positionspapier des Landes Burgenland zum 3. Kohäsionsbericht der EK" zu erwähnen, wobei das Burgenland von den Änderungen in der Strukturpolitik besonders berührt wird. Hier werden künftig ua besonders krasse Förderunterschiede in den ungarischen Nachbarregionen befürchtet. Ziel der Steiermark ist es, dass das Fördergefälle zwischen der Steiermark und Slowenien nicht zu groß ausfällt, da ansonsten erhebliche Standortnachteile befürchtet werden. Deshalb wurde eine Stellungnahme „Nationale Regionalfördergebiete nach 2006" erarbeitet und der Europäischen Kommission übermittelt.
Im Rahmen der ÖROK wurde zur Information über die zukünftige EU-Regionalpolitik eine eigene Seminarreihe (vgl I/2, Punkt V.) gestartet.
Die **Landeshauptleutekonferenz** beschloss in ihrer Tagung am 11. Mai 2004 das **Positionspapier der österreichischen Länder** „Zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006" und legte es dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen vor, dieses Positionspapier für die Beratungen auf politischer und auf Expertenebene zu berücksichtigen.[56]
In diesem Positionspapier begrüßten die Länder grundsätzlich die zukünftige Orientierung der EU-Regionalpolitik. Bei der Neuaufteilung der Fördergebiete müssten unterschiedliche regionale Probleme berücksichtigt und sichergestellt werden, dass Regionen keine unangemessenen Mittelverluste gegenüber der bisherigen Mittelverteilung erleiden („Sicherheitsnetz"). Sicherzustellen sei, dass die Prinzipien und Inhalte der bisherigen Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER, URBAN und EQUAL in geeigneter Form weitergeführt werden. Die vorgesehene Finanzkontrolle müsse im Verhältnis von Aufwand und Nutzen stehen und

55 Vgl bspw Auftakt zum Wettlauf um EU-Fördergelder, in: NZZ Nr 163 vom 16.04. 2004; Schlacht um künftige EU-Milliarden. Kein Geld mehr für Spanien & Co?, in: Die Presse vom 14.09.2004; Geldsegen aus Brüssel soll umverteilt werden. Großteil der Strukturförderung für „alte" EU, in: Der Standard vom 16.07.2004; Bundesländer: „Werden ordentlich draufzahlen", in: Die Presse vom 19.11.2004.

56 Siehe Schreiben Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-7/752 vom 12. März 2004, gerichtet an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

für die Berichtspflichten müsse eine Beteiligung der regionalen Ebene sichergestellt sein.

10.3. Am 14. Juli 2004 legte die Europäische Kommission ihren **Vorschlag** für eine **Verordnung** des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**, den **Europäischen Sozialfonds** und den **Kohäsionsfonds** (KOM[2004] 492 endg. vom 14. Juli 2004) vor.[57]
Zu diesen Vorschlägen nahmen die Länder ebenfalls Stellung und brachten ihre Anliegen in die regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Abstimmungen ein. Zum Verordnungsvorschlag über die Schaffung eines Europäischen Verbundes der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum bzw in ganz Österreich Verbesserungen bringen würde, initiierte das Land Vorarlberg eine befürwortende Empfehlung der österreichischen Länder an den Bund.
In den intensiv geführten Verhandlungsprozess brachte auch der AdR seine Stellungnahme[58] ein (vgl oben Punkt 7.5.).

Zu erwähnen ist auch die Allianz der Regionen entlang der ehemaligen Außengrenze der EU 15 zu den neuen Mitgliedstaaten („Grenzregionen"), um bei der Neugestaltung der EU-Wettbewerbsgebiete sowie der EU-Strukturfonds besonders berücksichtigt zu werden. Die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten und die Steiermark, der Freistaat Bayern und die Region Friaul-Julisch-Venetien unterzeichneten am 18. November 2004 ein an die EU-Kommission und die anderen EU-Institutionen gerichtetes Positionspapier, in dem mehr Spielraum für nationale und regionale Strukturbeihilfen im EU-Beihilfenrecht verlangt wird. Die künftige EU-Strukturförderung dürfe nicht zu massiven Benachteiligungen bisheriger Fördergebiete führen.

Die Verhandlungen über die Zukunft der EU-Regionalpolitik sind auch unter föderalistischen Gesichtspunkten mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

---

57 Siehe auch den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung des Kohäsionsfonds – KOM(2004) 495 endg. vom 14. Juli 2004 sowie den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Schaffung eines Europäischen Verbunds für grenzüberschreitende Zusammenarbeit – KOM(2004) 496 endg. vom 14. Juli 2004.

58 Stellungnahme des AdR-CdR 120/2004 rev. 1 zur Mitteilung der Kommission „Dritter Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt – KOM(2004) 107 endg.

11. Länderanliegen beim Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Im Jänner 2004 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (KOM 2004/2) vor, der den Abbau von administrativen und sonstigen bürokratischen Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr und für die Niederlassungsfreiheit, die Unternehmen derzeit daran hindern, ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten oder Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen, zum Inhalt hat.

In der vom Land Vorarlberg initiierten **Einheitlichen Stellungnahme**[59] begrüßten die Länder den derzeit stattfindenden europäischen Diskussionsprozess, sie unterstützen auch das grundsätzliche Ziel des Richtlinienvorschlages zum schrittweisen Bürokratieabbau im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Die Länder wiesen jedoch darauf hin, dass einzelne Bestimmungen des Richtlinienvorschlages massive Auswirkungen auf die gesamte innerstaatliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung haben. Dies treffe insbesondere auf Art 10 Abs 4 des Vorschlages zu, der im Zusammenhang mit der Niederlassung von Dienstleistungserbringern vorsieht, dass eine „Genehmigung dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erlauben muss". Eine solche Vorgabe sei mit der föderalen Struktur Österreichs nicht vereinbar, weil eine nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung nur im Bereich des jeweiligen Bundeslandes wirksam sein könne. Die Länder verwiesen vor allem auf Art 5 des (von den Staatschefs der Mitgliedstaaten mittlerweile unterzeichneten) Verfassungsvertrages, wonach die EU die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt, zu achten habe.

Der **Richtlinienvorschlag** sieht einen sehr **weiten Anwendungsbereich** vor. Nach Art 4 Abs 1 umfasst der Begriff Dienstleistung jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. Ausgenommen sind nur Finanzdienstleistungen sowie Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation und im Verkehrsbereich. Nach dem Vorschlag müssten Genehmigungsverfahren, denen wirtschaftliche Tätigkeiten unterliegen, im Hinblick auf das Vorliegen zwingender Erfordernisse des Allgemeininteresses überprüft und allenfalls abgeschafft oder angepasst, jedenfalls aber vereinfacht werden. Dies würde einen massiven Eingriff auch in landesrechtlich geregelte Genehmigungsverfahren bewirken. Die Länder forderten daher eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf behördliche Genehmigungen, die direkt und unmittelbar in einem Zusammenhang mit der

59 Einheitliche Länderstellungnahme vom 30. Juni 2004, VST-4657/19.

Aufnahme oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen oder daran anknüpfen. Damit würden von der Rechtsordnung allgemein vorgesehene Verfahren, wie das Bauverfahren, das Naturschutzverfahren oder das grundverkehrsbehördliche Verfahren, nicht mehr unter diese Genehmigungsregelung fallen.
Weiters forderten die Länder eine klare Abgrenzung des Richtlinienvorschlages für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, auf die dieser sich nicht beziehen darf. Die Länder verwiesen dabei auf ihre am 5. September 2003 zum Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse abgegebene einheitliche/gemeinsame Stellungnahme (siehe 28. Bericht 2003, 113 f). Die Länder wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass die in dieser Stellungnahme erhobenen Forderungen – insbesondere die gänzliche Ausnahme der Bereiche öffentlicher Personennahverkehr, Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, Bildung und Kultur sowie die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen bei den netzgebundenen Dienstleistungen (zB Wasser- und Kanalnetz) vom europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrecht – durch den nunmehrigen Richtlinienvorschlag nicht unterlaufen werden dürfen.
Darüber hinaus befassten sich die Länder noch mit einer Reihe weiterer Detailaspekte des Richtlinienvorschlages kritisch.

12. Weißbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

12.1. Im Anschluss an das Grünbuch des Jahres 2003 (vgl 28. Bericht 2003, 112 ff) wurde von der Europäischen Kommission am 12. Mai 2004 das Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse[60] beschlossen.
Das Weißbuch enthält die Schlussfolgerungen der Kommission aus der breit angelegten öffentlichen Diskussion im Anschluss an das Grünbuch. Die Kommission legt darin die weitere Vorgehensweise zur Förderung der Entwicklung hochwertiger Dienstleistungen von allgemeinem Interesse fest. Weiters wurden – im Hinblick auf das Urteil in der Rs Altmark Trans (Vorabentscheidung vom 24.07.2003, C-280/00) – Vorschläge für Regelungen übermittelt, mit denen der Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus beihilfenrechtlicher Sicht klargestellt werden soll.

60 Vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend das Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2004) 374 endgültig.

Die **österreichischen Länder**, deren **Interessen** vom **Weißbuch massiv berührt** werden, beteiligten sich am innerösterreichischen Anhörungsprozess und an der Konsultation durch die Europäische Kommission. Die Länder brachten ihre Anliegen auch in die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ein (siehe oben Punkt 7.5.).

Die **Dienstleistungen** von allgemeinem Interesse im **sozialen Bereich** wurden von der Europäischen Kommission im Grünbuch nicht behandelt, sondern hiezu eine gesonderte Mitteilung angekündigt. Im Vorfeld übermittelte die Kommission einen Fragebogen zur Erhebung der Spezifika dieses Bereiches, der von den Ländern beantwortet wurde und in die österreichische Stellungnahme einfloss.

12.2. In der **einheitlichen Stellungnahme**[61] zum Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse begrüßten die Länder, dass die Europäische Kommission mit dem gegenständlichen Weißbuch der Aufforderung des Europäischen Parlamentes nach Vorlage eines Nachfolgedokumentes zum Grünbuch nachgekommen ist. Die Länder begrüßten auch die mehrfache Anerkennung der Bedeutung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für das europäische Gesellschaftsmodell und die wiederholte Betonung ua des Subsidiaritätsprinzips und der Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung eines hohen Qualitäts-, Versorgungssicherheits- und Schutzniveaus als einen wertvollen Beitrag für die zukünftige Politikgestaltung im Bereich der Daseinsvorsorge. Begrüßt wurde weiters die ausdrückliche Feststellung, wonach die Definition, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Sache der Mitgliedstaaten bleibe und der Vorschlag über eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt von den Mitgliedstaaten weder eine Liberalisierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verlange noch in die Modalitäten der Finanzierung und Organisation eingreife.
In weiterer Folge verwiesen die Länder auf das innerstaatliche Subsidiaritätsprinzip, das verfassungsrechtlich weit über das Subsidiaritätsverständnis der Europäischen Kommission hinausgehe. Subsidiarität ist demnach mit weitgehender kommunaler Selbstbestimmung verbunden, die sich bei Leistungen der Daseinsvorsorge im Recht auf wirtschaftliche Wahlfreiheit bei der Form der Erbringung manifestiere. Die Länder unterstützen daher die Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 14. Jänner 2004 nachdrücklich, in der ausdrücklich das Recht auf regionale und lokale Selbstbestimmung anerkannt und die Respektierung des Subsidiaritätsprinzips gefordert wurde.

---

61 Einheitliche Länderstellungnahme vom 27. September 2004, VST-4763/22.

Die Länder wandten sich gegen die Erlassung einer Rahmenrichtlinie für den Bereich der Daseinsvorsorge, und sprachen sich für eine Vereinfachung und Präzisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich aus. Konkret wurde (wie schon zum Grünbuch und später auch in der Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt) die Erstellung einer Negativliste über jene nicht wirtschaftlichen Dienste gefordert, die dem Beihilfen- und Wettbewerbsrecht keinesfalls unterliegen (öffentlicher Personennahverkehr, Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Müllversorgung, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen). Ausdrücklich wurde auf Art 16 EG-Vertrag verwiesen, der der Europäischen Kommission Kompetenzen ausdrücklich nur für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuweise.
Schließlich gingen die Länder noch auf die **Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen** ein. Sie verwiesen darauf, dass hier vorrangig der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen nach einer möglichst lebenswerten Existenz im Blickpunkt stehe, weshalb die Gesetze des Binnenmarktes hier nur eine untergeordnete Rolle spielten. Eine Bewertung und Evaluierung von Sozialdienstleistungen in Form der offenen Koordinierung wurde daher abgelehnt. Als sachdienlich wurden dagegen der Aufbau informeller Netzwerke, ein Erfahrungsaustausch in Form von best practise Beispielen und Benchmark-Vergleiche angesehen.

13. Vorschläge von Richtlinien mit Auswirkungen auf die Länder

13.1. Am 24. Oktober 2003 legte die Kommission einen Vorschlag für eine **Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**[62] vor.
Mit diesem Richtlinienvorschlag soll die dritte Säule des UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (die sog **Aarhus-Konvention**) umgesetzt werden. Dieses Dokument erfasst insbesondere Umweltvorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Luftverschmutzung, Flächenplanung und Bodennutzung, Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt, Abfallwirtschaft, Chemikalien, einschließlich Biozide und Pestizide, Biotechnologie, sonstige Emissionen, Ableitungen und Freisetzungen in die Umwelt, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den Zugang zu Informationen und Öffentlichkeitsbeteiligungen an Entscheidungsverfahren.

62 KOM(2003) 624 endg.

Da der Richtlinienvorschlag auch Landesgesetzgebungskompetenzen im Umweltbereich berührt, richteten die Länder eine **einheitliche Stellungnahme**[63] an den Bund, in der sie sich insbesondere gegen eine **überschießende Umsetzung** der **Aarhus-Konvention** aussprachen. Die Länder wiesen auch darauf hin, dass auf Landesebene zahlreiche Rechtsvorschriften anzupassen sein werden, wodurch ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Bereich der Vollziehung entstehen werde.

13.2. Am 22. September 2004 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der **Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung** (KOM[2004] 607 endg) vor.
Da der Richtlinienvorschlag auch Landesgesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht (einschließlich der Krankenanstalten) betrifft, gaben die Länder Stellungnahmen zur Einführung der Begriffe „Bereitschaftsdienst", Erweiterung des Bezugszeitraumes für die Bemessung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, die Frist für die Gewährung der Ausgleichsruhezeiten und die Verschärfung der Bedingungen für ein Opting-out ab. Insbesondere wurde die Regelung für die Ausgleichsruhezeiten als nicht ausreichend angesehen und eine Anpassung im Sinne des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes gefordert.

14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

In den Angelegenheiten der Europäischen Union kommt die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den Organen der Europäischen Union dem Bund zu. Für die Länder ist deshalb die Einbindung in die innerstaatliche Willensbildung von besonderer Bedeutung und mit Interesse zu verfolgen.

14.1. Die von den Ländern im Jahre 1992 geschaffenen Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** traten auch im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen.
Die Festlegung der Länderstandpunkte und Positionen der Länder erfolgte wiederum durch die **Landeshauptleutekonferenz**.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa sowie des Protokolls über die Rolle der nationalen Parlamente und des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit befasste sich die **Landtags-**

63 Einheitliche Länderstellungnahme vom 16. April 2004, VST-4367/17.

präsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 8. Oktober 2004 ua mit den künftigen **Mitwirkungsrechten der Landtage** im Rahmen der Europäischen Union und fasste dazu folgenden Beschluss:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht den Österreich-Konvent, den – wenngleich noch nicht ratifizierten – Vertrag über die Verfassung für Europa in seinen Beratungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollte bundesverfassungsrechtlich geregelt werden, dass die Gesetzentwürfe der Kommission, die dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleitet werden, den Landtagen zur Information übermittelt werden und die Berücksichtigung von allfälligen Stellungnahmen der Landtage sichergestellt wird. Weiters ist zu verankern, dass den Landtagen das Recht zukommt, vom Bundesrat die Betreibung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu beantragen."

Im Jahr 2004 trat der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** zu zwei Sitzungen zusammen (vgl Kapitel J, Punkt 2.2.). In der Sitzung am 19. Mai 2004 wurde ua über den Stand der Verhandlungen der Regierungskonferenz über die Verfassung für Europa beraten.

Neuerlich ist an dieser Stelle die wertvolle Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** (bei der Ständigen Vertretung Österreichs) in allen EU-Angelegenheiten zu erwähnen. Diese reicht von der Weiterleitung von Schriftstücken und Unterlagen, der Koordinierung der Länderstandpunkte und der Abgabe von Stellungnahmen bis zum „Lobbying" für Länderanliegen bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union.

14.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** gemäß Art 23d B-VG funktionierte im Berichtsjahr soweit ersichtlich unproblematisch.

Der Bund vertrat gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen und die Standpunkte der Länder.

Im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung gehen die Länder bei der Ausübung der ihnen eingeräumten Begutachtungs- und Stellungnahmerechte neue Wege. Bestimmte Länder prüfen gewisse Sachbereiche und teilen ihre allfälligen Bedenken im Wege der Verbindungsstelle den anderen Ländern mit. Diese abgestimmte Vorgangsweise der österreichischen Länder ist als Modell einer länderübergreifenden Zusammenarbeit

zu werten, wie bei gleich oder ähnlich gelagerten Interessenskonstellationen erhebliche Rationalisierungseffekte erzielt werden können.

Von besonderem Interesse für die Länder waren die Einbindung in die Beratungen der Regierungskonferenz zur Ausarbeitung einer Verfassung für Europa und die Stellungnahmen zu wichtigen Richtlinienvorschlägen. Bei Besuchen von Repräsentanten und Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Ländern konnten vor Ort verschiedene spezielle Probleme erörtert und Länderanliegen vorgebracht werden.

14.3. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr 2004 gemäß Art 23d Abs 2 B-VG **sieben einheitliche Stellungnahmen** abgegeben, die zu einer **Bindungsverpflichtung des Bundes** führen. Betroffen davon waren folgende Fälle:

- Vorschlag für eine **Richtlinie** über den **Zugang zu Gerichten** in **Umweltangelegenheiten**, KOM(2003) 624;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-4367/17 vom 16. April 2004 – siehe oben Punkt 13.1.

- Vorschlag für eine **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**, KOM(2004) 2;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-4657/19 vom 30. Juni 2004 – siehe dazu ausführlich Punkt 11.

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Gemeinschaftsliste der **kontinentalen Region**, Entwurf;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-2816/923 vom 15. September 2004

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Gemeinschaftsliste der **atlantischen Region**, Entwurf;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-2816/925 vom 16. September 2004

- **Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse**, KOM(2004) 374;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-4763/22 vom 27. September 2004 – siehe dazu ausführlich Punkt 12.2.

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Gemeinschaftsliste der **atlantischen und kontinentalen Region**, Entwürfe;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-2816/934 vom 1. Oktober 2004

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Gemeinschaftsliste der **borealen Region**, Entwurf;
  einheitliche Stellungnahme der Länder, VST-2816/968 vom 7. Dezember 2004

Seitens des **Bundes** kam es zu **keiner Abweichung** von den Stellungnahmen der Länder und der Bund vertrat gegenüber den Organen der EU die Standpunkte der Länder.

14.4. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern auch **Gemeinsame Länderstellungnahmen**, die zu **keiner Bindung** des **Bundes** führen, abgegeben. Folgende sind anzuführen:

- **EU**; Arbeitspapier der Europäischen Kommission betreffend die Revision der **Klärschlammrichtlinie** und die **geplante Richtlinie über Bioabfälle**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme samt Bemerkungen von Salzburg und von Vorarlberg, VST-3813/21 vom 12. Februar 2004
  Basierend auf einem Vorschlag Vorarlbergs gelang es hier, im Verordnungstext eine Ausnahmeregelung von der Notifizierungspflicht für die Verbringung von Abfällen für das Kleine Walsertal zu verankern.

- **EU**; **Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte**; Nationale Umsetzung:
  Gemeinsame Position des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft", VST-4142/10 vom 2. Juni 2004.

14.5. An **EU-Ratstagungen** nahm auch im Berichtsjahr **kein Ländervertreter** teil. Bei Sitzungen von Ratsarbeitsgruppen und Kommissionsausschüssen nahmen Vertreter der Länder teil und konnten dabei Länderinteressen vertreten.

14.6. Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, dem Parlament und den Ländern in Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Mitwirkungsrechte des National- und des Bundesrates** im Wege von **Informations- und Stellungnahmerechten**.

Wie schon in den Vorjahren nützte das österreichische Parlament die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** in sehr **geringem Umfang**, da weder vom Nationalrat noch vom Bundesrat bindende Stellungnahmen abgegeben wurden.
Vom Nationalrat wurden im Berichtsjahr zahlreiche **Entschließungen** angenommen, in denen die Bundesregierung ersucht wurde, bestimmte Maßnahmen zu treffen, oder um Vollzugsmaßnahmen ersucht wurde.

Nachstehend werden jene Entschließungen, die auch EU-Angelegenheiten betreffen, angeführt:

- Entschließung vom 29. Jänner 2004 (36/E) betreffend Ersuchen an die Bundesregierung um Unterstützung einer **Änderung der EU-Atompolitik**;
- Entschließung vom 23. März 2004 (46/E) betreffend laufende Berichterstattung über den jeweiligen **Stand der Verhandlungen der Reform der „Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) und der WTO-Verhandlungen**;
- Entschließung vom 24. März 2004 (47/E) betreffend **Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**;
- Entschließung vom 26. Mai 2004 (51/E) betreffend **Bekräftigung der bisherigen österreichischen Anti-Atompolitik**;
- Entschließung vom 4. Juni 2004 (60/E) betreffend **Verurteilung und Verhinderung ungerechter Sanktionen gegen einen EU-Mitgliedstaat und Verankerung des im Vertrag von Nizza festgelegten Verfahrens in der Europäischen Verfassung**;
- Entschließung vom 17. Juni 2004 (61/E) betreffend **Gentechnik-Moratorium** sowie zur **Regelung der Koexistenz und der Haftung im Zusammenhang mit GVO's**;
- Entschließung vom 22. Dezember 2004 (87/E) betreffend **Volksabstimmung über einen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union und Ermöglichung gesamteuropäischer Volksabstimmungen** (siehe oben Punkt 3.4.).

Der **Bundesrat** fasste in seiner 710. Sitzung am 9. Juni 2004 mit Stimmeneinhelligkeit die **Entschließung** (189/E-BR/2004) betreffend die **weitere Vorgangsweise Österreichs zur Reform des EURATOM-Vertrages in Richtung Umweltverträglichkeit und Ausstieg aus der Kernenergie**.

15. Umsetzung von EU-Richtlinien - Vertragsverletzungsverfahren

15.1. Auch im Berichtsjahr wurden vom Bund und den Ländern wiederum mehrere EU-Richtlinien in das **innerstaatliche Recht umgesetzt** und EU-Vorgaben entsprochen.

Zu den EU-Richtlinien, die auch von den Ländern umgesetzt wurden, zählten Richtlinien über die Gleichbehandlung (vgl Kapitel F, Punkt 1.2. und Punkt 2.2.), die Vogelschutzrichtlinie (vgl Kapitel F, Punkt 2.3.3. und Punkt 2.3.6.) und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie die IPPC-Richtlinie (siehe Kapitel F, Punkt 2.3.7.).

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung von EU-Richtlinien gab kaum Anlass zu Beanstandungen. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zwar im Zuge der Erstellung eines Umsetzungsgesetzes eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese war jedoch nicht effektiv, da einerseits keine Koordination zwischen den einzelnen Bundesministerien bestand und andererseits von den Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Vorschläge der Ländervertreter nicht beachtet wurden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**[64] betreffend die von **Österreich umzusetzenden EU-Richtlinien** und sonstige EU-Rechtsakte II. Die sehr detaillierte Anfragebeantwortung[65] des Bundeskanzlers enthält neben einer Aufstellung jener 22 Richtlinien, deren Umsetzung seit mehr als zwei Jahren überfällig ist, auch eine Zusammenfassung über die Kompetenz zur Umsetzung von Richtlinien in den einzelnen Jahren. Weiters enthält die Anfragebeantwortung eine Zusammenstellung der anhängigen Klagen (39 Fälle) wegen mangelhafter bzw unterbliebener Umsetzung – hiervon fallen 12 Fälle in den Zuständigkeitsbereich der Länder – und jener 11 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich, die durch Urteil des EuGH abgeschlossen wurden. In fünf Verfahren war ein Land ursächlich für die Verurteilung der Republik. Mit Stand 22. März 2004 lag Österreich mit einem Umsetzungsdefizit von 1,8% an sechster Stelle der EU-Mitgliedstaaten.

15.2. Auch im Berichtsjahr widmete die Europäische Kommission der **Umsetzung von EU-Richtlinien** weiterhin Beachtung, da eine beschleunigte Umsetzung der EU-Binnenmarktrichtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten als wesentlicher Beitrag für einen Erfolg der Lissabon-Strategie erachtet wird.

Nach einem Bericht der Europäischen Kommission lag Österreich mit Stichtag 30. November 2004 mit 33 nicht umgesetzten Richtlinien an 6. Stelle der 25 EU-Mitgliedstaaten. Von diesen Richtlinien fielen 21 in die Kompetenz des Bundes und zwölf Richtlinien waren sowohl vom Bund als auch von den Ländern umzusetzen.

---

64 Anfrage 1783/J-XXII.GP NR vom 26. Mai 2004 der Abgeordneten Mag. MAIER, Dr. EINEM und GenossInnen an den Bundeskanzler.

65 Anfragebeantwortung 1822/AB XXII.GP.

15.3. Wegen behaupteter **Verstöße gegen** das **Gemeinschaftsrecht** wurden von der Europäischen Kommission gegen die Mitgliedstaaten zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet.
Im Zusammenhang mit den Klagsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie (C-507/04) bzw der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (C-508/04) erscheint aus Ländersicht die Klagserhebung als eine überzogene Reaktion gegen punktuelle Umsetzungsdefizite, weil dabei teilweise Umsetzungsschritte eingefordert wurden, die im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip stehen und nur bedingt in den beiden Richtlinien ihre Begründung finden. Dies gilt vor allem für die ursprünglich verlangte wörtliche Umsetzung von Begriffsdefinitionen, die schließlich im Zuge der Klagserhebung auf eine „möglichst genaue" Umsetzung modifiziert wurde.

Mit **Stichtag 31. Dezember 2004** waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren** anhängig[66], von denen teilweise auch die Länder betroffen waren:

- **Erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission: **22 Fälle**, davon wurden 18 Verfahren im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **15 Fälle**, davon stammten noch zwei Verfahren aus den Vorjahren.
- **Dritte Stufe**: Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **16 Verfahren**.
  In **zehn Fällen** wurde von der Kommission der **Beschluss gefasst**, **Klage** zu erheben. Die Verfahren vor dem EuGH wurden im Berichtsjahr noch nicht eingeleitet.

Von österreichischen Gerichten wurden **16 neue Vorabentscheidungsverfahren** – Anrufung des EuGH durch ein nationales Gericht wegen Auslegung von Gemeinschaftsrecht – eingeleitet.

15.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, insbesondere mit dem Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, und den Ländern in den **Vertragsverletzungs-** und in den **Vorabentscheidungsverfahren** funktionierte reibungslos. Bei den Stellungnahmen Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof wurden die Standpunkte der Länder berücksichtigt.
So wurden bspw im Klagsverfahren der EU-Kommission gegen die Republik Österreich wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwen-

66 Vgl die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit Stand 25. Mai 2005, VST-2900/2212 vom 25. Mai 2005.

dung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft[67], vom Bund die Wiener Interessen derart wahrgenommen, dass die Stellungnahme des Landes Wien in die Klagebeantwortung an die Kommission übernommen wurde. Das Land Wien hat übrigens im Gegensatz zum Bund diese Richtlinie durch das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl 2004/35, bereits umgesetzt (vgl Kapitel E, Punkt 3.1.).

15.5. In **15 Verfahren** ergingen im Jahr 2004 **Urteile des Europäischen Gerichtshofes**, in denen dieser einen **Verstoß der Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht** feststellte:

- Schwierigkeiten beim **Inverkehrbringen von Lebensmitteln**, Vitaminen als Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmitteln
  EuGH-Verfahren C-150/00; ABl Nr C 163 vom 10.6.2000, S 22
  Urteil vom 29.4.2004; ABl Nr C 118 vom 30.4.2004, S 3 (U)

- Anwendung der RL 89/48 – **freiberufliche Ausübung** bestimmter **gehobener medizinisch-technischer Dienste (MTD-Dienste)**
  EuGH-Verfahren C-81/03; ABl Nr C 101 vom 26.4.2003, S 25
  Urteil vom 9.9.2004; ABl Nr C 273 vom 6.11.2004, S 8 (U)

- **Ausschluss** der Arbeitnehmer aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie aus Drittstaaten, mit denen die Gemeinschaft Abkommen über die Nichtdiskriminierung dieser Arbeitnehmer hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen geschlossen hat, vom **passiven Wahlrecht** bei **Betriebsratswahlen** und bei Wahlen zu den **Vollversammlungen** der **Arbeiterkammern**
  EuGH-Verfahren C-465/01; C 84 vom 6.4.2002, S 43
  Urteil vom 16.9.2004; ABl Nr C 273 vom 6.11.2004, S 1 (U)

- Anwendung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Golfplatzprojekt in Weißenbach** in der Steiermark; **„Wörschacher Moor", Wachtelkönig**)
  EuGH-Verfahren C-209/22; C 169 vom 13.7.2002, S 22
  Urteil vom 29.1.2004; ABl Nr C 71 vom 20.3.2004, S 4 (U)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 98/44/EG über den **rechtlichen Schutz biotechnischer Erfindungen**
  EuGH-Verfahren C- 4/04; ABl Nr C 47 vom 21.2.2004, S 25
  Urteil vom 28.10.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 18 (U)

---

67 ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000, S 22 („Antirassismusrichtlinie").

- Beschwerde betreffend Verbot des **Versandhandels von Verzehrprodukten** (§ 50 Abs 2 Lebensmittelgesetz)
  EuGH-Verfahren C-497/03; ABl Nr C 21 vom 24.1.2004, S 24
  Urteil vom 28.10.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 17 (U)

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 98/24 zum **Schutz der Arbeitnehmer** vor der Gefährdung durch **chemische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit
  EuGH-Verfahren C-357/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003, S 19
  Urteil vom 28.10.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 14 (U)

- Umsetzung der RL 88/609/EWG zur **Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen** in die Luft
  EuGH-Verfahren C-214/03; ABl Nr C 158 vom 5.7.2003, S 19
  Urteil vom 8.7.2004; ABl Nr C 217 vom 28.8.2004, S 7 (U)

- Mangelnde Umsetzung der RL 98/10/EG – Anwendung des offenen **Netzzuganges (ONP) beim Sprachtelefondienst** und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich
  EuGH-Verfahren C-411/02; ABl Nr C 7 vom 11.1.2003, S 17
  Urteil vom 14.9.2004; ABl Nr C 273 vom 6.11.2004, S 7 (U)

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 90/269/EWG über Mindestvorschriften bezüglich der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes** bei der **manuellen Handhabung von Lasten**
  EuGH-Verfahren C-358/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003, S 19
  Urteil vom 16.12.2004; ABl Nr C 82 vom 2.4.2005, S 4 (U)

- Nichtnotifizierung von Umsetzungsmaßnahmen zu RL 90/270/EWG über Mindestvorschriften bezüglich der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes** bei der **Arbeit an Bildschirmgeräten**
  EuGH-Verfahren C-359/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003, S 20
  Urteil vom 16.9.2004; ABl Nr C 284 vom 20.11.2004, S 5 (U)

- Mangelhafte Umsetzung der RL 96/61/EG über die **integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**
  EuGH-Verfahren C-78/04; ABl Nr C 94 vom 17.4.2004, S 25
  Urteil vom 18.11.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 18 (U)

- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2000/39/EG zur Festlegung von **Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten** in Durchführung der RL 98/24/EG
  EuGH-Verfahren C-360/03; ABl Nr C 264 vom 1.11.2003, S 20
  Urteil vom 28.10.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 15 (U)

- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2001/18/EG über die **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**
  EuGH-Verfahren C-421/03; ABl Nr C 275 vom 15.11.2003, S 41
  Urteil vom 28.10.2004; ABl Nr C 6 vom 8.1.2005, S 15 (U)

- Umsetzung der RL 89/665 und 92/13 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der **Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge** (mangelhafte Umsetzung durch Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Kärnten)
  EuGH-Verfahren C-212/02; ABl Nr C 180 vom 27.7.2002, S 15
  Urteil vom 24.6.2004; ABl Nr C 201 vom 7.8.2004, S 3 (U)

15.6. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rs C-209/02 (**Kommission gegen Republik Österreich**) wurde die Republik Österreich im Zusammenhang mit der Erweiterung des **Golfplatzes Weißenbach**/ Steiermark **wegen Verstoßes** gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen **verurteilt**.
In der Urteilsbegründung führte der EuGH aus, dass das Projekt zur Erweiterung der Golfanlage der Gemeinde Weißenbach in der Steiermark trotz negativer Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf den Lebensraum des Wachtelkönigs (Crex crex) in dem dort befindlichen, zum besonderen Schutzgebiet erklärten „Wörschacher Moos", bewilligt wurde. Dadurch habe die Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen.
Seitens des Bundes wurden die Interessen des Landes Steiermark vor und auch nach dem Urteil vertreten. Eine Lösung der Problematik unter Zustimmung aller Beteiligten konnte im Dezember 2004 erreicht werden.

15.7. Am Jahresende 2004 waren beim **Europäischen Gerichtshof** insgesamt **16 Verfahren gegen die Republik Österreich** wegen **behaupteter Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht** anhängig. Diese Verfahren, von denen teilweise auch die Länder betroffen waren, sind:

- **Grenzüberschreitende Dienstleistungen** (Bedingungen für die Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern von EU-Unternehmen – § 18 Ausländerbeschäftigungsgesetz)
  EuGH-Verfahren C-168/04; ABl Nr C 146 vom 29.5.2004, S 2

- Mangelhafte Umsetzung der RL 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur **Verbesserung** der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer**
  EuGH-Verfahren C-428/04; ABl Nr C 314 vom 18.12.2004, S 4

- Zugang der Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten **erworbenen Sekundarschulabschlüssen zur Hochschulbildung (Universitäts-Studiengesetz)**
  EuGH-Verfahren C-147/03; ABl Nr C 112 vom 10.5.2003

- Umsetzung der RL 92/85; **Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung (Untertagebergbau; Druckluft- und Taucherarbeiten)**
  EuGH-Verfahren C-203/03; ABl Nr C 158 vom 5.7.2003

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 79/409 über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)**
  EuGH-Verfahren C-507/04; ABl Nr C 45 vom 19.2.2005, S 16

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 92/43 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-RL)**
  EuGH-Verfahren C-508/04; ABl Nr C 45 vom 19.2.2005, S 17

- **Unvereinbarkeit österreichischer Rechtsvorschriften für Zahnärzte mit dem Gemeinschaftsrecht**
  EuGH-Verfahren C-437/03; ABl Nr C 304 vom 13.12.2003

- Richtlinie 92/50 betreffend das **öffentliche Auftragswesen** in Bezug auf die **Abfallentsorgung Mödling**
  EuGH-Verfahren C-29/04; ABl Nr C 71 vom 20.3.2004, S 12

- Beschwerde betreffend mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas" (IBA) **„Lauteracher Ried"** als **besonderes Schutzgebiet** nach Art 4 der **VogelschutzRL** und **Bedrohung des „Lauteracher Ried"** durch den **Bau der Bodensee Schnellstraße S 18** sowie diverse Tätigkeiten
  EuGH-Verfahren C-209/04; ABl Nr C 179 vom 10.7.2004, S 7

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 1999/38 über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene**
  EuGH-Verfahren C-378/04; ABl Nr C 262 vom 23.10.2004, S 23

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 1999/38 über den **Schutz der Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären**
  EuGH-Verfahren C-377/04; ABl Nr C 262 vom 23.10.2004, S 23

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2000/43 zur **Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**
  EuGH-Verfahren C-335/04; ABl Nr C 239 vom 25.9.2004

- Vorlage eines Berichts für 2001 über den **Schwefelgehalt der flüssigen Kraft- und Brennstoffe** (Art 7 der RL 99/32/EG)
  EuGH-Verfahren C-90/04; ABl Nr C 94 vom 17.4.2004, S 27
- Umsetzung der RL 75/439 – **Altölbeseitigung**
  EuGH-Verfahren C-15/03; ABl Nr C 55 vom 8.3.2003
- Umsetzung der RL 2001/80 zur **Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in innerstaatliches Recht**
  EuGH-Verfahren C-54/04; ABl Nr C 71 vom 20.3.2004, S 18
- Beschwerdeverfahren betreffend **sektorales Fahrverbot (Nachtfahrverbot) auf der Inntalautobahn**
  Vorläufige einstweilige Anordnung, Beschluss der Präsidenten des EuGH vom 30. Juli 2003
  EuGH-Verfahren C-320/03; ABl Nr C 226 vom 20.9.2003
  Einstweilige Anordnung, Beschluss des Präsidenten des EuGH vom 2. Oktober 2003 – weitere ergänzende österreichische Stellungnahme vom 10.2.2004.

16. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und Beschwerden bei der Europäischen Kommission mit besonderem Länderinteresse

Auch im Berichtsjahr ergingen Urteile des Europäischen Gerichtshofes, die aus Ländersicht von Interesse waren. Auf einige besonders bedeutsame Judikate wird nachstehend näher eingegangen.

16.1. Das Erkenntnis des EuGH vom 13. Jänner 2004 in der Rechtssache **KÜHNE & HEITZ** gegen Productschap voor Pluimvee en Eieren (C-453/00) ist für die Länder im Hinblick auf Verwaltungsverfahren von besonderem Interesse.
In diesem (niederländischen) Fall wurden einem Exportunternehmen für den Export von Geflügelteilen auf der Grundlage des Gemeinsamen Zolltarifes Ausfuhrerstattungen gewährt, die in weiterer Folge auf Grund einer Neutarifierung vom betreffenden Unternehmen zurückgefordert wurden. In einer anderen, vom Sachverhalt vergleichbaren Rechtssache wurde dann vom Europäischen Gerichtshof entschieden, dass die ursprüngliche Tarifierung rechtmäßig gewesen wäre, womit sich die mittlerweile rechtskräftig gewordene Rückforderungsentscheidung nachträglich als gemeinschaftsrechtswidrig erwiesen hatte. Als wesentlich kommt hinzu, dass die zuständige Behörde, bei der es sich um ein letztinstanzliches Gericht im Sinne des Art 234 EGV handelte, bei dieser Entscheidung ihrer Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof nicht entsprochen hat.

Der Europäische Gerichtshof nahm dies zum Anlass, die Auswirkungen der Verletzung der Vorlagepflicht auf bestandskräftig gewordene Entscheidungen klarzustellen. Der Gerichtshof leitet aus der Zusammenarbeitsverpflichtung nach Art 10 EGV ab, dass in einem solchen Fall unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen selbst bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidungen neuerlich geprüft werden müssen, um der späteren vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Konkret muss die Behörde nach nationalem Recht befugt sein, diese Entscheidung zurückzunehmen und es muss die Entscheidung infolge eines Urteiles eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden sein. Weitere Voraussetzungen sind, dass dieses Gericht bei seiner Entscheidung einer bestehenden Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof nicht entsprochen hat und dass der Betroffene sich unmittelbar nach Kenntnis einer späteren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die die Unrichtigkeit der seinerzeitigen letztinstanzlichen Entscheidung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht zeigt, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat.

Der Durchbrechung der Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen sind im AVG nicht so enge Grenzen gesetzt: Einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß § 69 Abs 1 Z 3 AVG immer dann stattzugeben, wenn der Bescheid gemäß § 38 AVG von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. Da nun der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur davon ausgeht, dass Vorabentscheidungen des EuGH auf Grund ihrer erga-omnes-Wirkung als Entscheidungen über Vorfragen gemäß § 38 AVG zu qualifizieren sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Ergehen einer entsprechenden Vorabentscheidung des EuGH auf Antrag einer Partei zu bewilligen ist.

Soweit dies derzeit absehbar ist, dürfte dieses Urteil zu einer **Ausweitung** der **Fälle der Wiederaufnahme von Verfahren** nach § 69 AVG führen, und zwar einerseits in Verfahren, die letztinstanzlich von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag entschieden werden, andererseits aber in allen Verfahren, in denen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Verwaltungsgerichtshof angerufen wird. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sind nämlich, sofern die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen ihre Entscheidungen nicht nach Art 131 Z 4 B-VG ausdrücklich für zulässig erklärt wurde,

ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof selbst letztinstanzliche Gerichte im Sinne von Art 234 EGV.

Anlässlich einer Besprechung im September 2004 im Bundeskanzleramt wurden ua auch Vorschläge für eine entsprechende Änderung des AVG diskutiert. Obwohl die Vertreter des Bundeskanzleramtes eine Weiterverfolgung dieser Problematik in Aussicht stellten, erhielten die Länder – zumindest bis zum Ende des Berichtsjahres – keinerlei Informationen.

16.2. Noch nicht abschätzbare Auswirkungen hinsichtlich der **Rückforderung** von bezahlten **Mautgebühren** für die **Benützung der Brennerautobahn** könnte die **Vorabentscheidung** (Urteil vom 5. Februar 2004) in der Rechtssache **RIESER Internationale Transporte GmbH** gegen **ASFINAG** betreffend die **Rückforderung zu Unrecht entrichteter Brennermaut** (C-157/02) bringen.[68]
Diesem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes im Rahmen eines Rechtsstreits zugrunde, in dem die genannte Transportfirma von der ASFINAG als Betreiberin der Brennerautobahn die Rückerstattung von gemeinschaftsrechtswidrig überhöhten Mautgebühren verlangt (siehe dazu 28. Bericht 2003, 132).

Der Europäische Gerichtshof billigt in seinem Urteil dem Art 7 lit b der seinerzeitigen Wegekostenrichtlinie (93/89/EWG) und der korrespondierenden Bestimmung der geltenden Wegekostenrichtlinie (1999/62/EG), wonach Maut- und Benutzungsgebühren weder mittelbar noch unmittelbar zu einer unterschiedlichen Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit des Verkehrsunternehmers oder des Ausgangs- oder Zielpunktes des Fahrzeugs führen dürfen, im Fall der unterbliebenen oder unvollständigen Umsetzung der betreffenden Richtlinien unmittelbare Anwendbarkeit gegenüber der ASFINAG zu. Demnach können sich österreichische Frächter ebenso wie Frächter aus anderen Mitgliedstaaten auf diese Richtlinienbestimmungen berufen, um geltend zu machen, dass sie durch den (laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rs C-205/98 – siehe dazu 25. Bericht 2000, 48 f) überhöhten Tarif für die Gesamtstrecke der österreichischen Brennerautobahn gegenüber jenen Straßenbenutzern diskriminiert wurden, die bloß (im Verhältnis zur Fahrtstrecke günstiger bemautete) Teilstrecken der erwähnten Autobahn in Anspruch nehmen.

---

68 Vgl bspw Frächter fordern 250 Millionen Euro, EU-Gericht Brenner-Maut war zu hoch, in: Der Standard vom 06.02.2004; Geldsegen für die Frächter. EU verhilft Frächtern zu 200 Mill Euro, in: SN vom 06.02.2004; SCHRAMEK, Die nächste Ohrfeige. Nach dem Transitvertrag ist auch die Maut weg, in: TT vom 06.02.2004.

16.3. Die Vorabentscheidung des EuGH vom 7. September 2004 in der Rechtssache Michel **TROJANI** gegen Centre public d'aide sociale de Bruxelles (C-456/02) ist für die Länder als **Träger der Sozialhilfe** von Bedeutung.

In diesem (belgischen) Fall betreffend das Recht auf Sozialhilfe entwickelte der Europäische Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung insbesondere in der Rs Grzelczyk (C-184/99), fort. Danach kann einem Unionsbürger, der in einem Mitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht im Rahmen der Grundfreiheiten besitzt, ein solches Recht unmittelbar auf Grund der Unionsbürgerschaft zustehen. Zwar unterliegt dieses Recht den im Art 18 Abs 1 EGV genannten Beschränkungen und Bedingungen, die zuständigen Behörden haben aber dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung dieser Beschränkungen und Bedingungen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Demnach kann ein Unionsbürger, der eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat besitzt, aufgrund des Diskriminierungsverbotes des Art 12 EGV Sozialhilfe unter den gleichen Voraussetzungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates beanspruchen. Eine Ausweisungsmaßnahme ist in einem solchen Fall nur innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht gezogenen (engen) Grenzen zulässig. Keinesfalls darf die Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems durch einen Unionsbürger automatisch eine solche Maßnahme zur Folge haben.

Mit der Entscheidung des EuGH wurde klargestellt, dass die Gewährung von Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder an EWR-Staatsangehörige von deren erlaubtem Aufenthalt abhängt. Dieser wird anhand der Bestimmungen des Fremdengesetzes sowie ergänzend anhand europarechtlicher Bestimmungen beurteilt.

16.4. In der Rechtssache **COLLINS** (C-138/02) geht es ua um die Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität eines Wohnsitzerfordernisses im betreffenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe für Arbeitssuchende.

In der Vorabentscheidung vom 23. März 2004 in diesem britischen Fall (Brian Francis COLLINS gegen Secretary of State for Work and Pensions) stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass ein solches Wohnsitzerfordernis mit dem Gleichbehandlungsanspruch, der sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbot des Art 12 EGV in Verbindung mit den Bestimmungen über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Unionsbürgerschaft ergibt, dann vereinbar ist, wenn es auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit

den nationalen Rechtsvorschriften in zulässiger Weise verfolgten Zweck steht.

16.5. Im Urteil C-194/01 vom 29. April 2004 bestätigte der Europäische Gerichtshof die Auffassung Österreichs, dass **keine Notwendigkeit** für einen **Umstieg** von der derzeit verwendeten **Schlüsselnummern-Systematik der ÖNORM S 2100 auf das Europäische Abfallverzeichnis gegeben** ist.

So erfreulich die Entscheidung des EuGH auch ist, muss doch mit Bedauern festgestellt werden, dass auf nationaler Ebene – vom Bund – nur halbherzig von diesem Erfolg Gebrauch gemacht wurde. Der Bund hat sich nämlich trotz dieses Erfolges lediglich zu einer Verschiebung der Anwendung des Europäischen Abfallverzeichnisses auf das Jahr 2009 – ursprünglich war dessen Anwendbarkeit bereits ab 1.1.2005 vorgesehen – durchringen können. Für die Länder bedeutet dies, dass sie – wenn auch unter geringerem Zeitdruck – doch einen erheblichen zeitlichen, personellen und damit finanziellen (Verwaltungs-)Aufwand in die „Umschlüsselung" von erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen auf die Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses investieren müssen, was vermeidbar wäre. Dazu kommt, dass sich bei Anwendung des Europäischen Abfallverzeichnisses die Nachvollziehbarkeit der Abfallströme gegenüber der Verwendung der Nummern des Österreichischen Abfallkataloges verschlechtern wird. Die Argumentation des Bundes, mittelfristig eine „Harmonisierung" mit der Europäischen Abfallnomenklatur herbeiführen zu wollen, überzeugt dabei wenig.

17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

17.1. Das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Den Landtagen werden die Dokumente und Informationen in EU-Angelegenheiten übermittelt. Als Beispiele dürfen das Positionspapier des Landes **Burgenland** zum **3. Kohäsionsbericht der Europäischen Kommission** oder der gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung dem Landtag vorgelegte **Europäische Vorhabensbericht für die 13. Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages (2004-2009)** angeführt werden.

17.2. Die Länder setzten im Berichtsjahr ihre europapolitischen Kontakte fort und organisierten zahlreiche Veranstaltungen, wobei die Schwerpunkte dabei die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 und die Neuordnung der EU-Strukturpolitik nach 2006 darstellten. Bei der umfangreichen Information

der Bevölkerung wurden die bestehenden Einrichtungen, zB der Info Point Europa St. Pölten, der 14 Veranstaltungen organisierte und sich an 42 Veranstaltungen beteiligte, der Info Point Europa in Oberösterreich, der Info Point Europa im Salzburger Bürgerbüro, der Euro-Info-Point des Landes Tirol und der Info-Point Europa in Dornbirn genutzt. Auch in regelmäßig erscheinenden Aussendungen – zB Euro-News (Tirol) oder „Land und Europa" – Europa-Informationen für Salzburg und die EuRegio – wurden Informationen über aktuelle Fragen und Anliegen in EU-Angelegenheiten geboten. Hinsichtlich der Informationen über die EU-Regionalförderungen darf als wichtiges Informationsmedium der in Niederösterreich periodisch erscheinende „Newsletter" erwähnt werden. Von den diversen Veranstaltungen und Aktivitäten werden beispielhaft erwähnt:

Das **Europa-Forum Wachau** am 5. und 6. Juni 2004 in Stift Göttweig widmete sich – auch – dem föderalistischen Interesse „Europa der 25 – neue Perspektiven für regionale Partnerschaften", wobei dieser Begriff einerseits als Ausbau der Nachbarschaftsbeziehungen Österreichs zu den Nachbarstaaten, andererseits als außenpolitische Aktivität des Landes Niederösterreich mit den Nachbarregionen (Arbeitsübereinkommen, Euregios und Interreg-Arbeit) und in den multilateralen Bereichen (ARGE Donauländer, VRE) verstanden wird.

So wurden etwa im Arbeitskreis 2 das Thema „Europa der 25 – dynamisches Wachstum durch regionale Kooperation" und im Arbeitskreis 3 das Thema „Politische Impulse durch regionale Partnerschaften" behandelt.

Die **3. St. Johanner Friedenstage** vom 24. bis 26. Oktober 2004 standen ganz im Zeichen der „erweiterten Europäischen Union". Veranstalter waren auch diesmal wieder die Gemeinde St. Johann i.P., das Land Salzburg, die Salzburger Heimatvereinigungen und der Verein „Intersol". Die Friedenstage waren eine Auseinandersetzung mit Menschen aus den „neuen" Ländern der Europäischen Union und gingen der Frage nach, wie man ein friedliches Miteinander fördern kann. Die Abgeordnete zum Europäischen Parlament Dr. Ursula STENZL wies in ihrer Eröffnungsansprache darauf hin, dass „die Erweiterung der Europäischen Union um Länder Mittel- und Osteuropas als historisches Friedensprojekt zu sehen" sei.

Auf Einladung von Landeshauptmann Dr. HÄUPL und der Europakommission des **Wiener Gemeinderates** fand am 19. Februar 2004 im Wiener Rathaus das **Symposium „Erhalt der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge)"** statt. Im Mittelpunkt dieses Symposiums stand insbesondere die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Jänner 2004, die wichtige Forderungen und Feststellungen für die weitere Entwicklung der Dienste von allgemeinem

Interesse im Kontext mit Fragen nach der Komplettierung des europäischen Binnenmarktes getroffen hat.

Beim Symposium wurde das Thema Daseinsvorsorge aktuell und aus den unterschiedlichen Blickwinkeln Europas beleuchtet und versucht, einen Beitrag für deren zukünftige Gestaltung im Sinne der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europas zu leisten.

18. Verbindungsbüros der Länder

Die von den Ländern – mit Ausnahme Vorarlbergs – in Brüssel eingerichteten **Verbindungsbüros**[69], die im Berichtsjahr teilweise ihr 10-jähriges Bestehen feiern konnten, haben sich bewährt und stellen in der Einschätzung der Länder ein wichtiges Bindeglied zwischen den Ländern und den Institutionen der Europäischen Union dar. Die Beschaffung und gezielte Verbreitung von Informationen, die Einflussnahme auf die Meinungsbildung sowie die Organisation und Durchführung landesspezifischer Veranstaltungen und die Betreuung von Besuchern stellen die Tätigkeitsschwerpunkte dar. Wichtig dabei erweist sich die Vertretung von Standpunkten der Länder bei der Kommission bzw den Generaldirektionen in der Vorbereitungsphase diverser Rechtsakte. Insbesondere in jenen Fällen, in denen die Bundesregierung spezifische Landesinteressen bei der Kommission bzw dem Rat zu vertreten hat, ist dies von erheblicher Bedeutung. Auch die Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU zur offiziellen Wahrnehmung österreichischer Interessen stellt einen weiteren wichtigen Aspekt der Arbeit der Verbindungsbüros dar.

Die Gespräche zwischen **Kärnten** und der **Region Friaul-Julisch-Venetien** über die Errichtung eines gemeinsamen „Brüssel-Hauses" zur gemeinsamen Vertretung der regionalen Interessen wurden im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen.

Zu erwähnen ist auch, dass der bisherige Leiter des Büros der **Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**, Dr. SEEBER, im Juni 2004 zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde. Zum Vertreter des Landes Tirol in Brüssel wurde der Vorstand der Abteilung Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Dr. STAUDIGL, bestellt.

69 Vgl Bundesländer zeigen in Brüssel Flagge. Kärnten eröffnet Büro mit Friaul. Niederösterreich feiert Jubiläum – Grenzlandförderung gefordert, in: SN vom 19.11.2004.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Im Berichtsjahr 2004 waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften im Wesentlichen von folgenden Themen gekennzeichnet:

- Im **Österreich-Konvent** wurde im zuständigen Ausschuss 10 über eine **Reform der Finanzverfassung** beraten. Über die vom Mandat des Ausschusses geforderte stärkere Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung konnte kein Konsens erzielt werden, wie überhaupt die Beratungen über eine Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften wenig konkrete Ergebnisse lieferten.
- Der Bund setzte sein Vorhaben, die zweite Etappe der Steuerreform zu verwirklichen, um und beschloss die **Steuerreform 2005**, die mit Steuerausfällen und damit Mindereinnahmen für die Länder und Gemeinden verbunden ist.
- Der zentrale Punkt in den finanziellen Beziehungen waren die Verhandlungen und der Abschluss des **Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2008**. Dabei zeigte sich neuerlich, dass eine seit Jahren ins Auge gefasste Reform vor allem angesichts der Budgetprobleme des Bundes nicht umsetzbar war und es zur Fortschreibung teilweise unbefriedigender Zustände kam.
- Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Finanzausgleichs wurde zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Einigung über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005** erzielt. Darin haben sich alle Gebietskörperschaften zu einer strengen Haushaltsdisziplin verpflichtet.
- Eines der wichtigsten Vorhaben – angesichts der ständig steigenden Ausgaben im Krankenanstaltenbereich und im Gesundheitswesen – war im Berichtsjahr die Umsetzung von Reformen im Gesundheitsbereich. Die vereinbarten Maßnahmen im **Gesundheitsreformgesetz 2005** und in der **Vereinbarung** über die **Organisation und die Finanzierung des Gesundheitswesens** enthalten zahlreiche Strukturreformen in den Krankenanstalten und bei den Leistungen der Versicherten.
- Der Bund setzte seine Schritte zur **Budgetkonsolidierung** fort. Die Bundesregierung einigte sich auf ein **Doppelbudget** für die Jahre **2005** und **2006**, wobei die einzelnen Ministerien zur sparsamen Verwaltung verpflichtet wurden.
- Im Berichtsjahr wurden verschiedene Reformvorhaben umgesetzt, die durch **Verwaltungsreformen** auch zu **Einsparungen** im **Budget des Bundes** führen sollen. Hier ist vor allem die Zusammenlegung der beiden Wach-

körper Bundespolizei und Bundesgendarmerie durch die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 (vgl dazu Kapitel A, Punkte 14.1. – 14.3.) anzuführen. Verhandlungen wurden auch über Reformen im Österreichischen Bundesheer und in der Gerichtsorganisation geführt.

- Die Bundesregierung setzte – trotz heftiger politischer Auseinandersetzungen und fehlendem Konsens – ihr Vorhaben, ein einheitliches **Pensionsrecht** für alle dem Zuständigkeitsbereich des Bundes unterliegenden Erwerbstätigen zu schaffen, weitgehend um. Das Pensionsharmonisierungsgesetz soll langfristig die Pensionen sichern. Aber auch die Länder setzten im Pensions-, Dienst- und Besoldungsrecht Maßnahmen, die zu einer Budgetkonsolidierung beitragen sollen.

- Die Kosten für die **Flüchtlings- bzw Asylantenbetreuung** und die Unterbringung der Asylanten führten im Berichtsjahr wieder zu heftigen politischen Auseinandersetzungen. Diese setzten sich auch nach dem Abschluss der „**Grundversorgungsvereinbarung**" (vgl Kapitel A, Punkte 13.1. – 13.4. und Kapitel I, Punkt 2.2.1.) fort.

- Angesichts der stark gestiegenen Heizölpreise führten die Länder **Heizkostenzuschussaktionen** durch. Da der Bund vom erhöhten Steueraufkommen auf Grund des Preisanstiegs profitiert, beantragte die Landeshauptleutekonferenz in einem bei ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 gefassten Beschluss beim Bund die Gewährung eines Zuschusses für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in der Höhe der von den jeweiligen Ländern als Sozialhilfeträger oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden dafür in der Periode Dezember 2004 bis Juli 2005 getätigten Ausgaben.

- Zu der bereits im Jahr 2003 von der **ASFINAG** beabsichtigten Kündigung der mit den Ländern für die **Betreuung des Autobahnnetzes** bestehenden Werkverträge (vgl 28. Bericht 2003, 63) nahmen die Länder neuerlich eine ablehnende Haltung ein. Die Landeshauptleute ersuchten den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Eigentümervertreter auf die ASFINAG dahingehend einzuwirken, dass ein neu abzuschließender Vertrag unbefristet abgeschlossen werden sollte.

- In der seit dem Jahr 2001 diskutierten Frage der **Vermögensauseinandersetzung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** (vgl 26. Bericht 2001, 149 f, 27. Bericht 2002, 186 und 335 ff und 28. Bericht 2003, 161 f) gab es keine einheitliche Auffassung der Länder. Nach Erhebung der Bestände und der in Betracht kommenden Vermögenswerte sollte jedes Land selbständig Verhandlungen mit dem Bund führen. Die zwischen dem Bund und dem Land Salzburg bereits laufenden Verhandlungen blieben im Berichtsjahr ohne konkrete Ergebnisse. Seitens des Landes Salzburg wurden die Vorstellungen des Bundes, allfällige Transferierungen von Vermögen vom Bund zu den

Ländern im Wege der Finanzausgleichsverhandlungen zu kompensieren, zurückgewiesen.

- Für die **österreichischen Gemeinden** und **Städte** waren neben dem Abschluss des Finanzausgleiches 2005 - 2008 auch die Gespräche und Entwicklungen über die Frage der **Rückzahlung** von eingehobener **Getränkesteuer** – auch angesichts des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 2004, Zl 2004/16/0128 – von besonderem Interesse. Diskutiert wurde auch über die Einführung von neuen **Parkgebühren** und einer **Steuer auf Handymasten**.

2. Neuer Finanzausgleich 2005 – 2008

2.1. Die Regelungen des Finanzausgleiches 2001, die im Wesentlichen

- das Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl I Nr 3/2001,
- das Zweckzuschussgesetz 2001
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl I Nr 39/2002, und
- den Österreichischen Stabilitätspakt 2001

umfassen, waren mit 31. Dezember 2004 befristet.
Während der Finanzausgleichsperiode 2001 – 2004 hatten zahlreiche Reformen des Bundes (etwa die Steuerreformen und mehrere Budgetbegleitgesetze) zu einer Verschiebung des Gesamtabgabenertrages zugunsten des Bundes und zulasten der Länder und der Gemeinden geführt, da es dem Bund immer wieder gelang, das Aufkommen bei jenen Abgaben, an denen er hoch beteiligt ist, entsprechend zu beeinflussen.

Am Beginn des Berichtsjahres wurden die Positionen für die kommenden FAG-Verhandlungen abgesteckt und deutlich, dass schwierige Gespräche zu erwarten sind. So mahnte der Wiener Landesfinanzreferent, LH-Stv Dr. RIEDER, die Einheit der Länder für die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen ein, da sonst die Gefahr bestünde, dass durch „Ablenkungsmanöver des Bundes" Konflikte zwischen Ländern und Gemeinden geschürt werden könnten.[1]
Auch der niederösterreichische Finanzreferent, Landesrat Mag. SOBOTKA, forderte eine neue Form des Finanzausgleiches[2], da die derzeitige Praxis zu kompliziert und nicht effizient sei. Gemeindebundpräsident MÖDLHAMMER verlangte einen einheitlichen Verteilungs-

1 Vgl Rieder mahnt zur Einheit der Länder, in: TT vom 08.01.2004; Finanzausgleich: Rieder mahnt Länder zur Einheit, in: Wiener Zeitung vom 08.01.2004.

2 Vgl Finanzausgleich: Poker für Sobotka „unwürdiges Spiel", in: Die Presse vom 19.02.2004.

schlüssel für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben.[3] Der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL forderte vor Beginn der Finanzausgleichsverhandlungen vom Bund als Ausgleich für die geplante Steuerreform einen Betrag von 270 Mio Euro.[4] Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER sprach sich für höhere Anteile der Länder und Gemeinden am „Steuerkuchen" und einen Ausgleich für den überproportionalen Beitrag zur Steuerreform aus.[5] Kurz vor Beginn der Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich präsentierte die Industriellenvereinigung eine in Auftrag gegebene Studie, in der das Zentrum für Verwaltungsforschung zum Schluss kam, dass durch eine Neuordnung des Finanzausgleichs und der Finanzverfassung jährlich zwischen 900 Mio und 1,3 Mrd Euro eingespart werden könnten.[6]

Anlässlich der **ao Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz** am 3. März 2004 in Wien sprach sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER dafür aus, dass die Länder bei den kommenden Finanzausgleichsverhandlungen keine Schmälerung ihrer Finanzmasse hinnehmen dürfen.[7] Die Landesfinanzreferenten betonten, dass in den kommenden Verhandlungen mit dem Bund die Bereiche Krankenanstaltenfinanzierung, Wohnbauförderung und Landeslehrer im Zentrum der Gespräche stehen dürften.

In seiner Rede vor dem Bundesrat in der 706. Sitzung am 11. März 2004 forderte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz, einen fairen Finanzausgleich und sprach sich deutlich gegen eine Kürzung der Wohnbauförderungsmittel aus.

2.2. Bei den **Verhandlungen** zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund am 11. März 2004 über eine finanzielle Abgeltung der durch die Steuerreform 2005 zu erwartenden Mindereinnahmen für die Länder und die Ge-

---

3 Vgl Vor hartem Kampf um steigende Sozialkosten, Gemeinden ringen um Finanzausgleich, in: Der Standard vom 20.02.2004; Ein Schlüssel für alle Fälle, in: SN vom 20.02.2004.

4 Vgl „Wir haben keinen Gelddrucker", in: Die Presse vom 30.01.2004.

5 Vgl Pühringer: Steuerkuchen anders verteilen. Mehr Geld für Länder und Gemeinden – Spitäler werden umstrukturiert, in: SN vom 02.03.2004.

6 Vgl Bürokratie viel zu teuer, in: SN vom 03.03.2004; Industrie will Geldhahn des Bundes zudrehen. Milliarden-Einsparungen bei Finanzausgleich, in: Der Standard vom 02.03.2004.

7 Vgl Kampf ums liebe Geld, in: TT vom 04.03.2004; Alle vier Jahre wieder: Der Streit ums liebe Geld, in: Der Standard vom 04.03.2004.

meinden in Höhe von 568 Mio € zeigte sich der Bund unnachgiebig.[8] Im Zuge der Eröffnung des Ringens um einen neuen Finanzausgleich stellte der Wirtschaftsmanager Dr. RAIDL die Forderung auf, dass die Länder aus dem Finanzausgleich durch eine Senkung der Verwaltungskosten bis zu 4,4 Mrd € einsparen könnten, ohne die Einsparungspotenziale näher zu konkretisieren.[9] Auch einzelne Medien gingen offenbar davon aus, dass die Länder in Überfluss leben und künftig „das Geld nur noch mit einer Hand beim Fenster hinauswerfen könnten".[10]
Diese Vorstellungen zeigen eine gewisse Unbedarftheit, was die Kenntnisse über die tatsächlichen Aufgaben der Länder und ihre Finanzierungsnotwendigkeiten betrifft. Tatsächlich bedarf es eines fairen Finanzausgleichs, in dem jede Gebietskörperschaft jene Mittel erhält, die sie zur Erfüllung ihrer tatsächlichen Aufgaben benötigt.[11]

2.3. Zur Vorbereitung auf die erwartungsgemäß schwierigen Finanzausgleichsverhandlungen haben die Länder relativ früh begonnen, zunächst Verhandlungsunterlagen als Argumentationshilfe zu erarbeiten, um aus diesen Materialien eine Verhandlungsstrategie dem Bund gegenüber zu entwickeln. Formal wurde eine Arbeitsgruppe von der Landesfinanzreferentenkonferenz dafür bereits am 10. September 2003 eingesetzt (siehe 28. Bericht 2003, 152 ff).
Ergebnis dieser Arbeitsgruppe, deren Tätigkeit von der Landesfinanzreferentenkonferenz laufend durch entsprechende politische Vorgaben begleitet wurde, war das **Ländermemorandum zum Finanzausgleich 2005**. Dieses wurde im Rahmen der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 23. April 2004 in Dornbirn beschlossen[12] und von der Verbindungsstelle der Bundesländer im Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz dem Bundesminister für Finanzen übermittelt.

---

8 Vgl Heftiger Streit ums Geld. Knifflig und kontrovers: die Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 11.03.2004; siehe PÜHRINGER, Finanzausgleich: Fairness für Länder, in: Die Presse vom 11.03.2004; Der Finanzgipfel zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist gescheitert, in: Die Presse vom 12.03.2004.

9 Vgl Claus Raidls Manifest. Die Länder aushungern, die Wohnbauförderung in zwei Etappen, die Bausparförderung sofort abschaffen: Claus Raidl ist bereit, sich mit allen anzulegen, in: SN vom 19.03.2004; VP-Vordenker Claus Raidl will den Ländern den Geldhahn zudrehen, in: VN vom 19.03.2004.

10 Siehe SCHELLHORN, Wenn in österreichischen Ländern der Kaviar ausgeht, in: Die Presse vom 11.03.2004.

11 Vgl dazu Sekt und Kaviar in den Ländern?, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2004.

12 Vgl bspw Bund hungert Länder immer mehr aus. Finanzreferenten wollen vom Bund eine Milliarde für Krankenanstalten, in: VN vom 24./25.04.2004.

Inhaltlich schließt sich darin nach einer Darstellung der Ausgangslage, bei der die negative Entwicklung des Anteils der Länder an den Steuereinnahmen im Zeitraum 1997 bis 2002 dargelegt wird, ein Forderungskatalog für den künftigen Finanzausgleich an. Ausgehend von der Entwicklung der Ausgaben in besonders ausgabendynamischen Bereichen wie Soziales (umfassend Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Altenbetreuung/ Pflegehilfe, Jugendwohlfahrt und Flüchtlingshilfe), Kinderbetreuung, Nahverkehr, Fachhochschulen und Krankenanstaltenfinanzierung forderten die Länder eine Beteiligung an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in jenem Ausmaß, wie dies bis zum 31. Dezember 2000 bestanden hat. Es sollte also jenes Aufteilungsverhältnis der Finanzmasse wieder hergestellt werden, wie es bis zum Zeitpunkt vor dem In Kraft Treten des Finanzausgleiches 2001 bestanden hat. Gleichzeitig wurde die Forderung aufgestellt, bei der Kohleabgabe eine Finanzzuweisung in dem Ausmaß zu erhalten wie bei den Elektrizitäts- und Erdgasabgaben sowie den Konsolidierungsbeitrag der Länder an den Bund in der Höhe von 311,75 Mio € entfallen zu lassen.
Daran schloss sich eine Reihe von Detailforderungen zur Krankenanstaltenfinanzierung, zur Wohnbauförderung, den Landeslehrern sowie zu sonstigen wichtigen Bereichen wie zum Österreichischen Stabilitätspakt, zur Finanzierung der 1. und 2. Etappe der Steuerreform, zu Anpassungen beim EU-Beitrag der Länder und zu EU-Kofinanzierungen.

Anlässlich ihrer Tagung am 11. Mai 2004 bekräftigte die **Landeshauptleutekonferenz** die Position der Länder für die kommenden Finanzausgleichsverhandlungen. Angesichts der Mittragung der Kosten für die Steuerreform betonten die Landeshauptleute, dass es „keine weiteren finanziellen Notopfer für den Bund geben werde".[13] Hinsichtlich der vom Finanzminister vorgeschlagenen Übernahme der Kosten für die Besoldung der Landeslehrer bekundeten die Länder Verhandlungsbereitschaft, es dürfe aber zu keiner künstlichen Verschiebung der Finanzmassen kommen.

2.4. Nach Abschluss dieser gemeinsamen Vorbereitungsarbeiten der Länder begann das Warten auf die Einladung des Bundesministers für Finanzen zum Auftakt der Verhandlungen. Zunächst allerdings fand auf vehementes Drängen der Länder, aber auch der Gemeindebünde, am 11. März 2004 eine **Finanzausgleichsverhandlung** über die **zweite Etappe der Steuerreform** statt. Den Vorsitz führte der Staatssekretär im Bundes-

13 Vgl „Keine Notopfer für den Bund". Landeshauptleute gegen Grassers Sparpläne im Finanzausgleich, in: Der Standard vom 12.05.2004; Länder einig: Keine zusätzlichen Opfer, in: Die Presse vom 12.05.2004; Länder-Nein zu „Notopfer" in den Bundestopf. Übernahme der Landeslehrer verhandeln, in: VN vom 12.05.2004.

ministerium für Finanzen Dr. FINZ. Die Verhandlungsstrategie der Länder war darauf ausgerichtet, die 1. und 2. Etappe der Steuerreform 2004 und 2005 als ein Gesamtpaket zu betrachten und entsprechende Forderungen dahingehend abzuleiten, dass die Länder nur bereit sind, an den Mindereinnahmen bzw Einnahmenausfällen in dem Ausmaß zu partizipieren, das Ihrem Anteil an den Ertragsanteilen entspricht, und nicht auf Grund der Systematik im Finanzausgleich und wegen der Refinanzierung eines Teiles der Einnahmenausfälle ausschließlich zu Gunsten des Bundes in einer überproportionalen Höhe. Die Gemeindebünde lehnten eine Mitfinanzierung der Steuerreform gänzlich ab. Beinahe erwartungsgemäß konnte ein **Konsens nicht erzielt** werden. Die Standpunkte blieben trotz der Verhandlungen unverändert. Damit war aber auch klar, dass die Auswirkungen der Steuerreformen 2004/2005 zumindest von Länderseite auch in den Verhandlungen zum Finanzausgleich 2005 thematisiert würden.[14]

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Steuerreform 2005 verlangte der Bundesminister für Finanzen Mag. GRASSER von den Ländern Personaleinsparungen, ansonsten könnte der Bund beim Finanzausgleich „den Geldhahn zudrehen".[15] In weiterer Folge sprach sich der Finanzminister für mehr Steuerautonomie der Länder aus und dass die Länder künftig die Landeslehrer selbst zahlen sollten.[16] Den Forderungen der Länder und der Gemeinden nach einer höheren Dotierung aus dem Finanzausgleich erteilte der Finanzminister vor dem offiziellen Beginn der Finanzausgleichsverhandlungen eine klare Absage.[17]

2.5. Am 21. Juni 2004 **begannen die offiziellen FAG-Verhandlungen** im Bundesministerium für Finanzen. Daran nahmen auf Einladung des Bundesministers für Finanzen auch die jeweiligen Spitzen der Sozialpartner, die Präsidenten VERZETNITSCH und Dr. LEITL teil. Die jewei-

14 Vgl Sausgruber: Finger weg von Wohnbauförderung, mehr Geld für Spitäler, in: Die Presse vom 11.05.2004; Nicht alle Karten auf den Tisch. Der Knackpunkt im Finanzausgleich sind für Wiens Stadtrat Rieder die Mindereinnahmen aus der kommenden Steuerreform, in: Die Presse vom 11.05.2004.

15 Vgl Bund spart Beamte ein, Länder säumig. Grasser will Ländern beim Finanzausgleich Geldhahn zudrehen, in: VN vom 28.04.2004; Finanzkrieg Bund gegen Länder eskaliert, in: Die Presse vom 29.04.2004.

16 Vgl „Länder sollen selbst Steuern einheben", in: Die Presse vom 11.05.2004; Grasser will Steuerhoheit für Länder. Vorerst bei Abgaben auf Grund und Boden, in: Der Standard vom 11.05.2004; Es darf gefeilscht werden, in: SN vom 11.05.2004; Grasser schupft Ländern heiße Steuerkartoffel zu, in: TT vom 11.05.2004.

17 Vgl Grasser „Mehr Geld für Länder und Gemeinden gibt es nicht", in: Der Standard vom 19./20.06.2004. Grasser will den Ländern auf die Finger klopfen, in: TT vom 07.06.2004.

ligen Sprecher der vertretenen Gebietskörperschaften bzw Institutionen erläuterten ihre Forderungsprogramme bzw definierten ihre Erwartungen an den künftigen Finanzausgleich.

Der **Bund** legte sein **Positionspapier** erst in der Sitzung vor, das im Wesentlichen die Punkte „Neuer Stabilitätspakt 2005", „Wachstumsimpulse setzen", „ausgeglichener Haushalt über den Konjunkturzyklus – Nulldefizit 2008" und „Voraussetzungen für weitere Steuer- und Abgabensenkungen" beinhaltete. Dazu kamen die Kapitel Landeslehrer, Stärkung der Abgabenautonomie der Länder, Transfers zwischen den Gebietskörperschaften (sprich Wohnbauförderungszweckzuschüsse und Bedarfszuweisungen) sowie Gesundheit/Krankenanstalten als vom Bund ins Spiel gebrachte Problemfelder.
Dabei forderte der Bund beispielsweise eine Streichung der Bedarfszuweisungen und des Kopfquotenausgleichs der Länder, die Übertragung der Finanzierung der Landeslehrer an die Länder, eine Anpassung des bestehenden Ungleichgewichtes zwischen dem Haushaltsdefizit des Bundes und den von den Ländern ausgewiesenen Haushaltsüberschüssen sowie ein Nachziehen der Länder bei Reformen (Personal und Pensionen). Das Angebot bezüglich der Ausweitung der Abgabenautonomie der Länder zielte im Wesentlichen auf eine Übertragung der bodenbezogenen Abgaben (Grundsteuer) auf die Länder ab, ohne dass dadurch die Gemeinden belastet werden sollten. Bei der Krankenanstaltenfinanzierung wollte der Bund eine Streichung des jährlichen Bundesbeitrages in der Höhe von 218 Mio € mit der Begründung, nach Abschluss der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung und Umsetzung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes könne dieser Bundeszuschuss, der zur Mitfinanzierung der Umstellungskosten geleistet würde, eingestellt werden. Die Länder lehnten den Vorschlag betreffend eine größere Steuerautonomie für die Länder deshalb ab, weil bei den ins Auge gefassten bodenbezogenen Abgaben, deren Aufkommen fast zur Gänze den Gemeinden zufließt, die Länder keine zusätzlichen Einnahmen erhalten würden. Zudem beabsichtige der Bund nicht, den Ländern jene Steuern zu übertragen, die eine dynamische Einnahmenentwicklung (etwa Lohnsteuer oder Umsatzsteuer) aufweisen.

Die im **Ländermemorandum** zum **Finanzausgleich 2005** enthaltenen Forderungen, nämlich Revision der Aufteilung der Ertragsanteile, Entfall des Konsolidierungsbeitrages, Reduktion des EU-Beitrags, geringere Beteiligung an der Steuerreform, zusätzliche Mittel des Bundes und der Sozialversicherung zur Krankenanstaltenfinanzierung, Rücknahme der im letzten Paktum zum Finanzausgleich 2001 vereinbarten Schüler-Lehrer Verhältniszahlen sowie Rückkehr zum Österreichischen Stabilitätspakt

1999, wurden allesamt als Belastungen des Bundes mit einem Volumen von rund 3,8 Mrd € jährlich bewertet.

Auch die **Gemeindebünde** (Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund) verlangten in ihren Forderungspapieren eine Revision der Anteile an den Ertragsanteilen und einen Ausgleich für die Verluste aus den Steuerreformen. Diese Belastungen bezifferte der Bund mit etwa 400 Mio €. Ein weiterer zentraler Forderungspunkt, insbesondere des Österreichischen Gemeindebundes, war die Einführung eines einheitlichen Aufteilungsschlüssels.[18]

Der Bund hielt dazu fest, diese in den Forderungsprogrammen der Länder und der Gemeinden enthaltenen Forderungen an den Finanzausgleich würden eine massive Belastung des Bundeshaushalts bedeuten, die ohne zusätzliche Neuverschuldung oder Steuererhöhungen nicht finanzierbar wäre und zu einer massiven Verschlechterung des gesamtstaatlichen Haushaltsergebnisses führen würde.[19] Gleichzeitig stellte der Bund die Berechnungen über die Verschiebungen in der Finanzausgleichmasse zu Lasten der Länder und der Gemeinden auf Grund der Steuerreformen 2004/2005 in Frage.

Nach Austausch der unterschiedlichen Standpunkte und Positionen wurden **Verhandlungskomitees** vereinbart. Die Länder nominierten dafür die Landesfinanzreferenten von Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien. Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund nominierten jeweils zwei politische Verhandlungsführer – für den Gemeindebund Präsident MÖDLHAMMER und für den Städtebund Bürgermeister Dr. SCHADEN. Gleichzeitig wurde von Länderseite festgehalten, dass es auch den anderen Ländern offen stehen müsse, an den Verhandlungen teilzunehmen.

2.6. In der nächsten Verhandlungsrunde am 19. Juli 2004 wurden auf Basis der Vorschläge des Bundesministeriums für Finanzen und des auf Länderseite vorsitzführenden Landes Wien einvernehmlich folgende Verhandlungsthemen festgelegt:

---

18 Siehe PRAMBÖCK, Finanzausgleich 2005 – Bund ist zugeknöpft, in: ÖGZ 2004/7, 4.

19 Vgl bspw Grasser an Länder und Gemeinden: „Mehr Geld kann es nicht geben". Start der Finanzausgleichsverhandlungen für die Jahre 2005 bis 2008, in: Der Standard vom 22.06.2004; Finanzausgleich mit Grasser ein Milliardenpoker. Länder und Gemeinden fordern mehr Geld – Finanzminister blockt ab, in: VN vom 22.06. 2004; Bund, Länder und Gemeinden streiten um 4,3 Mrd Euro, in: Die Presse vom 22.06.2004; Der Finanzbasar ist eröffnet, in: SN vom 21.06.2004.

1. Verteilung der Finanzausgleichsmasse, Abgabenhoheit Länder/Gemeinden – Stärkung der Finanzautonomie/langfristige Geltung von Einnahmen- und Ausgabenbereichen
2. Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus, Wachstumsoffensive, Einsparungspotenziale/ausgeglichene Haushalte über den Konjunkturzyklus/Nulldefizit 2008/dynamische Aufgabenbereiche
3. Wohnbauförderung
4. Landeslehrer
5. aufgabenorientierter Bevölkerungsschlüssel, horizontaler Finanzausgleich, Offensive für finanzschwache Gemeinden
6. Gesundheits- und Pflegebereich, Krankenanstaltenfinanzierung
7. Laufzeit, Übergangsbestimmungen.

Gleichzeitig wurden die Termine für die Beratungen des kleinen Verhandlungskomitees zu den einzelnen Themen wie folgt festgelegt:

* 9. August 2004:
  1. Verteilung der Finanzausgleichsmasse, Abgabenhoheit Länder/Gemeinden – Stärkung der Finanzautonomie/langfristige Geltung von Einnahmen- und Ausgabenbereichen sowie
  2. Stabilitätspakt, Konsultationsmechanismus, Wachstumsoffensive, Einsparungspotenziale/ausgeglichene Haushalte über den Konjunkturzyklus/Nulldefizit 2008/dynamische Aufgabenbereiche
* 23. August 2004:
  3. Wohnbauförderung
  4. Landeslehrer
* 13. September 2004:
  5. aufgabenorientierter Bevölkerungsschlüssel, horizontaler Finanzausgleich, Offensive für finanzschwache Gemeinden
* 20. September 2004:
  6. Gesundheits- und Pflegebereich, Krankenanstaltenfinanzierung
  7. Laufzeit- und Übergangsbestimmungen
* 27. September 2004:
  offene Themen

Diese Agenda wurde zunächst zu den vereinbarten Terminen intensiv beraten, wobei natürlich die mit den einzelnen Themen verbundenen finanziellen Implikationen bei Änderungen der Finanzströme im Vordergrund standen. Gleichzeitig wurde aber auch inhaltlich beraten, um zu Strukturreformen zu gelangen, mit dem Ziel der Effizienzerhöhung sowie der Wachstums- und Investitionsförderung. Der Bundesminister für Finanzen wollte diesbezüglich politische Bekenntnisse gleich zu Beginn der Verhandlungen in einer Präambel zum künftigen FAG-Paktum fixieren und brachte dafür einen Textvorschlag ein. Die anderen Finanzausgleichspartner hielten es allerdings für verfrüht, über die Formulierung

eines derartigen Textes zu verhandeln, da Voraussetzung zur Festlegung solcher politischer Bekenntnisse das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen sei.
Tatsächlich blieben in den ersten Verhandlungsrunden die jeweiligen Positionen zu den einzelnen Verhandlungspunkten unverändert. Die Verhandlungspartner wiederholten ihre Forderungen und versuchten, diese zu begründen und mit Daten zu untermauern. Ein Kompromiss zeichnete sich vorerst bei keinem der Themen ab. Um zumindest das Datenmaterial außer Streit stellen zu können, wurde zur Entwicklung der Abgabenanteile eine **Arbeitsgruppe** aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, der Länder und der Gemeinden unter Beiziehung von Prof. Dr. LEHNER als Experten eingesetzt, die der politischen Ebene einen Bericht abliefern sollte.

Wenngleich die Arbeitsgruppe bei der Zuordnung von Anteilen kein Einvernehmen in allen Punkten erzielen konnte, beispielsweise betraf das die Zuordnung des EU-Beitrages, die Transferzahlungen, insbesondere jene für Landeslehrer, und daher verschiedene Tabellen über Berechnungen vorgelegt wurden, war dennoch eindeutig bei allen Berechnungsvarianten im Trend festzustellen, dass während der FAG-Periode 2001 bis 2004 der Anteil des Bundes angestiegen ist, während der von Ländern und Gemeinden prozentuell gesunken ist. Die Länder und Gemeinden waren durch dieses Ergebnis in ihrer Verhandlungsposition natürlich gestärkt, da der Bundesminister für Finanzen diesen Trend anerkennen musste. Dazu kam, dass sich die Strategie der Länder, auf ihre besonders ausgabendynamischen Bereiche als Argumentationslinie zu setzen, vor dem Hintergrund der nachweislich rückläufigen Einnahmenquote als richtig erwies, zumal der Bundesminister für Finanzen selbst immer auf die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs hinwies.

2.7. In der Folge stockten nach den Sitzungen am 9. und 23. August 2004 die weiteren Verhandlungen, sodass die bereits vereinbarten Termine im September vorerst abgesagt wurden. Grund für das schleppende Vorankommen war wohl auch die zu große Teilnehmerzahl, um zu konkreten Ergebnissen kommen zu können.
Im Zuge der Verhandlungen verlangte LH-Stv Dr. RIEDER angesichts der geringeren Einnahmen für Länder und Gemeinden auf Grund der Steuerreform eine Abkehr vom Nulldefizit und eine Neuordnung des Stabilitäts-

paktes.[20] Finanzminister Mag. GRASSER nahm in den Verhandlungen den Standpunkt ein, dass den Ländern die bodenbezogenen Abgaben in ihre Autonomie übertragen werden sollten, und erteilte den Forderungen von Ländern und Gemeinden auf mehr Geld eine klare Abfuhr.[21]
Am Vorabend der Verhandlungen am 23. August 2004 forderte etwa der Kärntner FPÖ-Obmann Dr. STRUTZ einen „Pakt der Bundesländer gegen den Raubritter Karl-Heinz Grasser" und rief die Ländervertreter zu einem „Bündnis quer über die Parteigrenzen hinweg" auf.[22]
In den FAG-Verhandlungen am 23. August konnte lediglich Einigung darüber erzielt werden, dass es die Wohnbauförderung weiterhin geben sollte, wer aber die notwendigen Mittel bereitstellen soll, blieb unklar. Die Länder lehnten auch die Übernahme der Landeslehrer ab, was nicht ohne Kritik blieb.[23] Den Plänen des Finanzministers, wonach es einen länderinternen Finanzausgleich geben und finanzstarke Länder finanzschwache Länder unterstützen sollten, erteilten die davon betroffenen Länder Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien eine klare Absage, da sie nicht bereit seien, neue „Notopfer" zu erbringen.[24]

Die Divergenz der Standpunkte kam in einer subjektiven Darstellung des Bundesministers für Finanzen für die Presse vom 13. September 2004 zum Ausdruck:
„Bund: neuer Stabilitätspakt mit Nulldefizit 2008; Reformen fortsetzen – Einsparungspotenziale nutzen – Bund plant weitere Einsparungen von 1 Mrd € bis 2008; Offensive in Forschung, Bildung und Infrastruktur.

---

20 Vgl bspw Länder verlassen Sparkurs: Aufgabe des Stabilitätspaktes. Zum Auftakt der Verhandlungen zum Finanzausgleich kündigt der Länder-Chefverhandler, Wiens Stadtrat Sepp Rieder, den Stabilitätspakt auf, in: Die Presse vom 09.08.2004; siehe auch Rieder ködert Grasser mit nächster Steuersenkung, in: Wirtschaftsblatt vom 23.07.2004.

21 Vgl Grasser ignoriert Länderwünsche. Forderungen nach zusätzlichen Geldmitteln von 4,2 Milliarden „indiskutabel", in: VN vom 10.08.2004; Finanzausgleich: Länder sollen selbst Steuern einheben. Arbeitsgruppe prüft Neuordnung der Fiskalpolitik, in: Der Standard vom 10.08.2004. Siehe auch Nebel im Finanzausgleich lichten sich. Die Steuerhoheit für Länder dürfte vom Tisch sein, dafür hat ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel für alle Steuern gute Umsetzungschancen, meint Steuerexperte Gerhard Lehner, in: Der Standard vom 17.08.2004.

22 Vgl Länderfront gegen „Raubritter", in: Die Presse vom 23.08.2004; Länderfront gegen Grasser, in: SN vom 23.08.2004.

23 Vgl Länder gegen Länderrecht. Kurioser Föderalismus: Ob Landeslehrer oder Wohnbauförderung – die Bundesländer sind gegen einen Ausbau ihrer Rechte im Finanzausgleich, in: SN vom 25.08.2004.

24 Vgl Starke Länder gegen neuen Finanzausgleich. Auch Tirol gegen Plan von Grasser, in: VN vom 28./29.08.2004.

Reaktionen der Länder: Kein eindeutiges Bekenntnis zur Umsetzung und zum Nachvollzug von Reformen; Einsparungspotenziale offen; keine Übermittlung von Offensivmaßnahmen.
Bund: Angebot Steuerautonomie insb. bei Grundsteuer und Wohnbauförderung; Bund stellt Zweckzuschüsse für Wohnbauförderung (1,8 Mrd € pa) außer Streit.
Reaktionen Länder und Gemeinden: Länder lehnen Angebot des Bundes ab; keine positiven Signale für Verhandlungsfortschritt."

2.8. Im Herbst 2004 gewannen dann die Verhandlungen auf politischer Ebene im kleinen Kreis an Intensität. Zuvor versuchte der Bund noch mit einem Vorschlag zur Stärkung der finanzschwachen Gemeinden einen Keil zwischen die geschlossene Position von Gemeindebund und Städtebund zu treiben. Dieser sah durch eine Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine Umverteilung von Ertragsanteilen von größeren finanzstarken Städten zu den kleineren finanzschwachen Gemeinden vor.[25] Dies hätte bedeutet, dass die größeren Städte aber auch finanzstarke kleinere Gemeinden, wie beispielsweise Tourismusgemeinden, Verluste an Ertragsanteilen zu Gunsten finanzschwacher Gemeinden hätten hinnehmen müssen. Der Gemeindebund konnte diesem Angebot widerstehen, sodass die Länder und die Gemeinden insgesamt weiterhin geschlossen ihre Forderungen nach einer besseren Finanzausstattung vertraten. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass das in der Landesfinanzreferentenkonferenz im zweiten Halbjahr 2004 vorsitzführende Land Wien war und zu den Ländervorberatungen für die Verhandlungen mit dem Bundesminister für Finanzen jedes Mal auch der Gemeindebund und der Städtebund einbezogen wurden. Dabei wurde eine **geschlossene Verhandlungsposition** zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten, die dann dem Bund gegenüber gemeinsam vertreten wurde, festgelegt.

2.9. Neben den Verhandlungen zum Finanzausgleich im engeren Sinn unter der Federführung des Bundesministeriums für Finanzen startete das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) Ende Juli 2004 die **Verhandlungen zur Krankenanstaltenfinanzierungsvereinbarung**, indem ein erster Vorentwurf einer künftigen Vereinbarung samt Gesetzesentwürfen zur Diskussion gestellt wurde. Aber auch hier entstand

25 Vgl Geld für Kleingemeinden, in: Die Presse vom 14.09.2004; Grasser will großen Städten künftig weniger Geld geben, in: Der Standard vom 16.09.2004; Städte wehren sich. Das Ringen um den Finanzausgleich wird immer härter. Der Städtebund wirft dem Finanzminister vor, 225 Städte finanziell massiv schlechter stellen zu wollen, in: SN 25.09.2004; Städte über Grasser erbost. Neuverteilung der Gemeindemittel wäre „leistungsfeindlich", in: Der Standard vom 25./26.09.2004.

zunächst einmal eine Diskussion über die Entwicklung der Kosten zur Krankenanstaltenfinanzierung. Die Bundesvertreter stellten die von den Ländern im Ländermemorandum dargelegte Kostenentwicklung seit dem Jahr 1994 in Frage. Insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Nettokostenbelastung hegte das BMGF Zweifel. Für die weiteren Verhandlungen wurde daher von der politischen Ebene der Auftrag erteilt, die Länder mögen auf Basis einer gemeinsam von Bund und Ländern festgelegten Datenerhebungsgrundlage ihre Darstellung präzisieren und klarlegen. Um die Verhandlungen auf politischer Ebene nicht zu verzögern, hatte dies innerhalb kürzester Frist zu erfolgen, was letztlich auch zu dem vom Bund vorgegebenen Termin gelang. Inhaltlich waren die Verhandlungen stark geprägt von der Absicht des Bundes, den extramuralen Bereich in die Krankenanstaltenfinanzierungsvereinbarung einzubeziehen, um ein besseres Schnittstellenmanagement zwischen den Krankenanstalten und dem niedergelassenen Bereich zu schaffen.

Ohne Ergebnis blieben vorerst die Verhandlungen am 28. September 2004, in denen es vorwiegend um die Krankenanstaltenfinanzierung ging[26], und die Länder neuerlich mehr Geld für die Finanzierung der Krankenanstalten forderten, was vom Finanzminister zurückgewiesen wurde.[27]
Zu einer Annäherung der Standpunkte in der Finanzierung des Gesundheitswesens kam es in den Verhandlungen am 6. Oktober 2004.

2.10. Nach zehn Verhandlungsrunden wurde am 25. Oktober 2004 im Bundeskanzleramt eine **Einigung zum Finanzausgleich** verkündet. Die Festlegung der Ergebnisse erfolgte in einem **Paktum** (C/1), bestehend aus „Gesamtpaket Finanzausgleich 2005 - 2008, innerösterreichischer Stabilitätspakt, Gesundheitsreform (inkl Abschluss der Art 15a-B-VG-Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung"); dieses wurde vom Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, Staatssekretär Dr. FINZ, den Vertretern der Länder im Verhandlungskomitee und den Vertretern

26 Vgl Sozialversicherung attackiert Länder: „Die Spitäler sind viel zu teuer", in: Die Presse vom 27.09.2004. Bei Spitalskosten spießt es sich. Der Streit um den Finanzausgleich brachte noch keine Einigung, in: TT vom 28.09.2004; Neue Steuern für Spitäler? Bund und Länder: Dicke Luft, in: Die Presse vom 28.09.2004.

27 Vgl Finanzminister kritisiert die „Mehrgeld"-Neutralität der Länder. Finanzminister ist für die umstrittenen Gesundheitsagenturen, in: Die Presse vom 02.10.2004. Rieder attackiert Grasser, in: Die Presse vom 06.10.2004.

des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes unterzeichnet.[28]

Kritisch anzumerken ist, dass es wieder **nicht gelang**, eine bereits beim Abschluss des Finanzausgleichs 1997 – 2000 beabsichtigte **grundlegende Reform** des österreichischen **Finanzausgleiches umzusetzen**. Angesichts der Budgetprobleme bei allen Gebietskörperschaften war eine Fortschreibung der oft kritisierten Zustände wohl der beste Kompromiss. Positiv ist anzumerken, dass der **Finanzausgleich** wiederum **einvernehmlich** zwischen den drei Ebenen Bund, Länder und Gemeinden ausverhandelt werden konnte. Wenn auch keine grundlegenden Strukturreformen gelangen, so ist doch weiters positiv, dass der Trend der vergangenen Finanzausgleichsperioden, die **Finanzmasse des Bundes zulasten** der **finanziellen Gestaltungsspielräume der Länder zu erweitern, gestoppt wurde**.

2.11. Die meisten der im Paktum vereinbarten Punkte wurden mit rechtsetzenden Maßnahmen verwirklicht, einige Bereiche sind jedoch erst inhaltlich zu klären, insbesondere die **Verwaltungsreform II** (siehe dazu unten Punkt 6.).

Nach einigen Tagen stellte sich allerdings heraus, dass die im Paktum festgelegten **einnahmenseitigen Maßnahmen** bei der **Krankenanstaltenfinanzierung** nicht von allen beteiligten Parteien, insbesondere ihrer Vertreter auf Bundesebene, mitgetragen wurden. Die im Paktum vorgesehenen Maßnahmen riefen wegen der beabsichtigten Erhöhung der Rezeptgebühren und der Anhebung des Selbstbehalts bei Kranken-

---

28 Vgl bspw Überraschende Einigung: Bund, Länder und Gemeinden zufrieden. Die Wohnbauförderung und Werbeabgabe bleiben wie bisher, die kleinen Gemeinden profitieren von ausverhandeltem Kompromiss, in: Die Presse vom 27.10.2004.
Siehe auch PRAMBÖCK, Finanzausgleich – die Eckpunkte sind fixiert, in: ÖGZ 2004/11, 4; Österreich verteilt den Steuerkuchen neu, Einigung zwischen Bund und Ländern, in: NZZ Nr 251 vom 27.10.2004; Mehr Geld für Länder und Reformen und Finanzausgleich: Kranke und Raucher sollen zahlen. 300 Mio Euro Belastungen – Länder, Städte, Gemeinden profitieren, in: Der Standard vom 27.10.2004; Opfer für die Gesundheit, in: SN vom 27.10.2004; Länder akzeptieren Gesundheitsreform, Rauch-Kallat: „Bis 15. Dezember muss es unter Dach und Fach sein" – Länderplattformen unter Bundeshoheit, in: SN vom 27.10.2004;
siehe kritisch ETTINGER, Ein Tauschgeschäft zu Lasten Dritter, Beim Finanzausgleich waren sich Bund und Länder über neue Einnahmen einig. Auf so manche Reform heißt es weiter warten, in: Die Presse vom 27.10.2004; MORAVEC, Die Schmierenkomödianten. Der neue Finanzausgleich zeigt, dass der Regierung Reformen viel zu mühsam sind, in: Der Standard vom 27.10.2004.

hausaufenthalten Proteste bei der SPÖ[29] aber auch beim Koalitionspartner FPÖ[30] hervor.

Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 4. November 2004 bekannten sich die Landeshauptleute zum vereinbarten Paktum, nahmen die Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis und bekräftigten, dass es Strukturverhandlungen im Gesundheitsbereich geben müsse.[31]

Nachverhandlungen zwischen Vertretern des Bundes und der Länder waren erforderlich. Die Gemeindebünde, die von der Krankenanstaltenfinanzierungsvereinbarung nicht unmittelbar berührt waren, drängten auf eine rasche Lösung, damit das aus ihrer Sicht relativ zufrieden stellende Ergebnis der Verhandlungen auch umgesetzt werden könnte. Mitte November 2004 konnten sich die Ländervertreter mit der Bundesregierung schließlich auch auf die Finanzierungsfragen bezüglich der Krankenanstalten einigen. Diese Einigung sah neben einer Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage in der Krankenversicherung, der Tabaksteuer, des Spitalskostenbeitrages auch eine Kürzung bei den Sehbehelfen vor. Unterschiedliche Auffassungen bestanden nur noch hinsichtlich der länderweisen Aufteilung der zusätzlich zu erwartenden Mittel zur Krankenanstaltenfinanzierung. Die Lösung dieser schwierigen Frage überließ der Bund jedoch – wie in horizontalen Fragen des Finanzausgleichs üblich – den Ländern selbst.

Zwei Tagungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 11. und 17. November 2004 waren hierfür erforderlich, um zu einer Einigung zu gelangen. Ursache für die Probleme waren die mit der **Gastpatienten-**

---

29 Vgl Vor SP-Präsidium: Murren in Partei über „Belastungspaket", in: Die Presse vom 28.10.2004; Zerreißprobe für Sozialdemokraten, in: VN vom 28.10.2004; Auf Konfrontationskurs. SPÖ will Belastungen im Gesundheitsbereich nicht mittragen und ringt um einheitliche Linie, in: Der Standard vom 29.10.2004; SPÖ gegen Pakt für Finanzausgleich, in: TT vom 29.10.2004; Kraftprobe in der SPÖ. Das Belastungspaket von Bund und Ländern stürzt die SPÖ in eine Krise: Häupl trägt die Abgabenerhöhungen mit, Parteichef Gusenbauer meldet Widerstand an, in: SN vom 29.10. 2004; Finanzausgleich ist gefährdet. SPÖ-Präsidium lehnt Belastungen im Gesundheitsbereich ab, in: VN vom 29.10.2004; Keil in der SPÖ: Wien warnt vor einer „Finanz-Katastrophe", in: Die Presse vom 30.10.2004; Höhere Rezeptgebühr wird zu einer Belastung für Koalition, in: TT vom 03.11.2004; Gesundheit: FPÖ stellt wieder alles in Frage, in: Die Presse vom 03.11.2004.

30 Vgl ÖVP: „Kein Rosinenpicken", FP-Nein zum Gesundheitspaket, in: Die Presse vom 30.10.2004; Die FPÖ springt ab, in: SN vom 30.10.2004; Finanzpakt versinkt jetzt im Chaos, in: TT vom 30./31.10./01.11.2004; Rot-Blau gegen Gesundheitspaket, in: Der Standard vom 30./31.10./01.11.2004.

31 Vgl Länderringen um Steuergeld, in: Der Standard vom 04.11.2004. in: Die Presse vom 27.10.2004. Siehe auch PRAMBÖCK, Finanzausgleich – die Eckpunkte sind fixiert, in: ÖGZ 2004/11, 4.

problematik im Zusammenhang stehenden Finanzierungsströme. Insbesondere Tirol, aber auch Salzburg und die Steiermark und zuletzt auch noch Niederösterreich verlangten einen über die normale sich aus der Krankenanstaltenfinanzierungsvereinbarung ergebende Quote hinausgehenden Anteil aus den zusätzlichen Mitteln.
Die Komplexität der Verhandlungen kommt letztlich auch im Beschluss der **Landesfinanzreferentenkonferenz** (C/2) vom 17. November 2004 über die Aufteilung dieser Mittel zum Ausdruck. Ein besonders umstrittener Punkt innerhalb der Länder war die Erhöhung bzw die soziale Staffelung des Spitalkostenbeitrages.

2.12. Für die **legistische Umsetzung dieses Beschlusses** blieb nicht viel Zeit. Nach kurzen, aber hektischen Kontaktaufnahmen zwischen den Bundes- und den Landesstellen gelang dies in Form eines Abänderungsantrages zu den vom Ministerrat beschlossenen Regierungsvorlagen.

Das vom Nationalrat am 9. Dezember 2004 beschlossene **Finanzausgleichsgesetz 2005**[32], BGBl I Nr 156/2004, setzte die vereinbarten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung um und legt die Verteilungsschlüssel bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben fest. Das FAG 2005 enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende **Änderungen im Finanzausgleichsgefüge**:[33]

- das bisherige System für den **Ersatz** der **Personalkosten** der **Landeslehrer** wird **fortgeführt** und Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem zusätzlichen Kostenersatz des Bundes in Höhe von **jährlich 12 Mio €** Rechnung getragen.
- **Länder und Gemeinden** erhalten jährlich jeweils **100 Mio €** als Finanzzuweisung des Bundes. Jene an die Gemeinden dient als Aus-

32 Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005) und das Zweckzuschussgesetz 2001, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Tabaksteuergesetz 1995 geändert werden.

33 Siehe Finanzausgleich 2005 bis 2008 – Eckdaten, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2004; siehe ausführlich: MATZINGER, Der Finanzausgleich ab 2005, in: ÖGZ 2005/1, 11 ff.

gleich für Mindereinnahmen aus der **Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels**.[34]

- Beim **abgestuften Bevölkerungsschlüssel** (der Gemeinden ab einer bestimmten Einwohnerzahl bei der Zuteilung der Abgabenertragsanteile überproportional bevorzugt) werden die Gemeinden bis 10.000 Einwohner durch die Erhöhung des untersten Vervielfachers von 1 1/3 auf 1 1/2 aufgewertet; der Sockelbetrag entfällt.[35]
- Die wichtigsten ausschließlichen Bundesabgaben werden **gemeinschaftliche Bundesabgaben**, für die ab 2005 ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel gelten soll.
- Gemeinden können künftig Vereinbarungen mit benachbarten Gemeinden über eine Teilung des Ertrages aus der **Kommunalsteuer** treffen.[36] Die **Parkometerabgabe** wird zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe auf Grund des freien Beschlussrechts.
- Die **Verwaltungsreform** wird aufbauend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents **fortgesetzt**, dabei sind insbesondere die notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors zu definieren und nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Regelung der Kostentragung aufzuteilen.

Bei der Einigung über den Finanzausgleich 2005 wurde vereinbart, künftig (ab dem Jahr 2005) einen **einheitlichen Verteilungsschlüssel** anzuwenden. Die Umrechnung auf den einheitlichen Schlüssel wird auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2004 ertragsneutral vorgenommen.

Folgende Abgaben unterliegen künftig bei der vertikalen Verteilung dem einheitlichen Verteilungsschlüssel:

- die **bisherigen gemeinschaftlichen Bundesabgaben** wie Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Schaumweinsteuer, Alkoholsteuer, Mineralölsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, KFZ-Steuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Kunstförderungsbeitrag;
- **die bisherigen ausschließlichen Bundesabgaben** wie Umweltabgaben, die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungssteuer und die Konzessionsabgabe werden zu **gemeinschaftlichen Bundesabgaben**, dh das Aufkommen wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt. Für die gemeinschaftlichen Bundes-

34 Siehe PILZ, Finanzausgleich bis 2008 paktiert. Bund stärkt Gemeinden – jährlich zusätzlich 100 Mio Euro, in: Kommunal Nr 11/2004, 11 ff.

35 Vgl PILZ, Langjährige Forderung der Gemeinden erfüllt, in: Kommunal Nr 12/2004, 12 ff.

36 Siehe dazu PILZ, Der Interkommunale Finanzausgleich, Vereinbarungen über die Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer, in: Kommunal Nr 1/2005, 16 ff.

abgaben wird ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel (Bund: 73,204%, Länder: 15.191%, Gemeinden: 11,605%) vorgesehen.

Nicht einbezogen in den einheitlichen Schlüssel werden die Werbeabgabe, die Grunderwerbssteuer und die Bodenwertabgabe.

Die **ertragsneutrale Umrechnung** ergibt auf Basis der Ertragsanteile-Prognose 2004 eine vorläufige vertikale Verteilung:

Bund	**73.223 %**
Länder	**15.196 %**
Gemeinden	**11.581 %**

Die endgültige Schlüsselberechnung wird vom Bundesministerium für Finanzen mit Ende des Jahres 2005 verlautbart.

2.13. Die **finanziellen Auswirkungen des Finanzausgleiches 2005** zeigen folgendes Bild:

- Die **zusätzlichen Leistungen des Bundes** werden mit **212 Mio Euro** beziffert.
- Die **Länder** erhalten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage **12 Mio €** zusätzlich als Kostenersatz für die **Landeslehrer** und **100 Mio €** als **Finanzzuweisung** des Bundes, wobei diese Beträge innerhalb der Länder jeweils im Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt werden.
- Die **Gemeinden** erhalten **zusätzliche Finanzzuweisungen von 100 Mio €**, teilweise zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.
  Der **Vervielfacher im abgestuften Bevölkerungsschlüssel** wird für Gemeinden bis 10.000 Einwohner von 1 1/3 auf 1 1/2 erhöht. Deren Ertragsanteile erhöhen sich um 114 Mio € jährlich. Im Gegenzug entfällt der Sockelbetrag von 72,66 € pro Einwohner, was die Gewinne der kleinen Gemeinden bzw die Mindereinnahmen der größeren Gemeinden per saldo auf 61 Mio € reduziert.
  Der Bund gleicht diese Mindereinnahmen der größeren Gemeinden von rd 61 Mio € durch eine Finanzzuweisung aus, weitere 19,5 Mio € werden den kleineren Gemeinden und weitere 19,5 Mio € den Städten zur Verfügung gestellt.
  Trotz der Änderung im abgestuften Bevölkerungsschlüssel dürfte es keine „Verlierergemeinden" geben, sondern nur „Gewinner": Kleine Gemeinden erhalten zusätzlich 80,5 Mio € jährlich, große Gemeinden 19,5 Mio €.
  Länderweise profitieren die Gemeinden ohne Wien aus der Reform der Verteilung der Ertragsanteile wie folgt (in Mio €): Burgenland (+ 4,3), Kärnten (+ 8,6), Niederösterreich (+ 23,8), Oberösterreich

(+ 21,2), Salzburg (+ 8,0), Steiermark (+ 18,3), Tirol (+ 10,4), Vorarlberg (+ 5,4).
Der Saldo von **Wien** ist ausgeglichen; als Land ist Wien durch seinen Anteil an der Finanzzuweisung des Bundes entsprechend seiner Einwohnerzahl mit rund 19,3 Mio € beteiligt.

3. Österreichischer Stabilitätspakt 2005

Die Einigung über den Abschluss des Gesamtpaketes über den Finanzausgleich 2005-2008 am 25. Oktober 2004 umfasst auch die **Vereinbarung** über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005**. Das Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden ist es, über den Konjunkturzyklus hin ausgeglichene öffentliche Haushalte zu erzielen, im Jahr **2008** gemeinsam wieder ein **gesamtstaatliches Nulldefizit** zu erreichen, um dann auch die Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art 99 und 104 des EG-Vertrages sicherzustellen.
Gemäß dem innerösterreichischen Stabilitätspakt 2005 - 2008 sollen die **Länder** zur Erreichung der Maastrichtziele folgende **Überschüsse** erreichen:

Jahr 2005	0.6 %	BIP
Jahr 2006	0.6 %	BIP
Jahr 2007	0.7 %	BIP
Jahr 2008	0.75 %	BIP

Dem **Bund** werden folgende **Defizite** zugestanden:

Jahr 2005	2.3 %	BIP
Jahr 2006	2.1 %	BIP
Jahr 2007	1.4 %	BIP
Jahr 2008	0.75 %	BIP

Die **Gemeinden** sollen (landesweise) **ausgeglichene Haushalte** erreichen.

Das Erzielen von Überschüssen wird von den Ländern – angesichts der Einnahmenausfälle aus der Steuerreform – besondere Anstrengungen erfordern und einen harten Sparkurs nach sich ziehen. Die Erstellung der Budgets für das Jahr 2005 zeigte dies bereits deutlich auf.
Der Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2005**)[37] wurden noch im Berichtsjahr vom Nationalrat und dem Bundesrat genehmigt (vgl dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.3.) und das Ratifizierungsverfahren in den Ländern eingeleitet. Anzumerken

37 Siehe RV 701 Blg StenProt NR XXII. GP.

ist, dass die **Vereinbarung** im Berichtsjahr von **keinem der Vertragspartner** Bund, Ländern und Gemeindebünden **unterzeichnet** wurde.

4. Gesundheitsreformgesetz 2005

Im Bereich der Krankenanstalten und der Sozialversicherung wurden nach langwierigen, intensiven und – parteipolitisch geprägten – Verhandlungen im Gesamtpaket des Finanzausgleiches 2005 bis 2008 Maßnahmen vorgesehen, die insgesamt jährlich **Mehreinnahmen von 300 Mio Euro** bringen sollen, die zur Hälfte den Landesgesundheitsfonds zur Krankenanstaltenfinanzierung zur Verfügung gestellt werden:

- Die **Länder können** den **Spitalskostenbeitrag** von 8 € auf 10 € pro Tag Aufenthalt erhöhen, wovon Mehreinnahmen von rund **15 Mio €** erwartet werden. Die Einnahmen aus dem Spitalskostenbeitrag fließen an die Länder.
- Der **Krankenversicherungsbeitrag** wird um 0.1% für die Jahre 2005 bis 2008 erhöht, was Mehreinnahmen von **120 Mio €** erwarten lässt.
- Die **Höchstbemessungsgrundlage der Krankenversicherung** wurde im Rahmen der Pensionsharmonisierung um 90 € für Unselbständige und um 105 € für Selbständige auf nunmehr 3.540 € angehoben. Dies dürfte Mehreinnahmen von **30 Mio €** bringen.
- Die **Einschränkung von Leistungen der Krankenversicherungsträger** bei der Finanzierung von Brillen und Sehbehelfen (Kontaktlinsen) wird zu Minderausgaben von rund **35 Mio €** führen.
- Die **Erhöhung der Tabaksteuer** um 18 Cent pro Packung dürfte Mehreinnahmen von **90 Mio €** bringen. Diese werden zu einem Drittel der Krankenversicherung und zu zwei Dritteln den Landesgesundheitsfonds zufließen.

Maßnahmen zur Kostendämpfung, Effizienzsteigerung und optimalen Steuerung der Patientenströme sollen insgesamt zu **Minderausgaben von 300 Mio Euro** führen.

Die legistische Umsetzung der im Paktum des Finanzausgleiches 2005 bis 2008 bzw in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und die Finanzierung des Gesundheitswesens (siehe ausführlich Kapitel I, Punkt 2.2.3.)

festgelegten Maßnahmen erfolgte mit dem **Gesundheitsreformgesetz 2005**[38], BGBl I Nr 179/2004.
Dieses Gesetz, das zahlreiche Maßnahmen zur Durchführung einer leistungsorientierten **Krankenanstaltenfinanzierung** enthält, soll zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes sowie zu einer Beibehaltung gedämpfter Kostensteigerungsraten beitragen. Dies soll durch eine nur den medizinischen Erfordernissen entsprechende kürzere Verweildauer im Krankenhaus, durch vermehrte Leistungserbringung im ambulanten Bereich und durch eine Reduzierung unnötiger Mehrfachleistungen erreicht werden. Ein zentraler Punkt ist die Einrichtung einer **Bundesgesundheitsagentur** und die Weiterentwicklung der Landesfonds zu **Landesgesundheitsfonds**, die Aufgaben bezüglich der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens auf Länderebene übernehmen. Das Gesetz hat auch große Auswirkungen auf die Gesundheitsverwaltung in den Ländern.[39] Erfreulich ist, dass die nun verwirklichte föderalistische Lösung der Landesgesundheitsfonds erstmals beim Seminar des Instituts für Föderalismus am 5. Juni 2003 in Schloss Hofen vorgestellt wurde.[40]

5. Steuerreform 2005 – zu Lasten der Länder und Gemeinden?

5.1. Nach der Verwirklichung der Steuerreform 2004 begannen noch im Dezember 2003 die politischen Verhandlungen über die Steuerreform 2005, an denen als Ländervertreter der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER teilnahm (siehe dazu 28. Bericht 2003, 148 ff).
Bereits am 9. Jänner 2004 einigten sich die Spitzenvertreter der beiden Regierungsparteien auf die Grundzüge der Reform, die insgesamt zu einer Entlastung der Steuerzahler in Höhe von 2,5 Mrd Euro führen soll. Mit den vorgesehenen Maßnahmen (ua die Senkung der Körperschaftssteuer und die Verringerung der bisherigen fünf Steuerstufen auf nunmehr drei sowie die Entlastung der Familien) sei die „Grenze der Finan-

38 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Ärztegesetz 1998 und das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert sowie ein Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen und ein Bundesgesetz über Telematik im Gesundheitswesen erlassen werden (Gesundheitsreformgesetz 2005).

39 Siehe zur Gesundheitsreform AUER, Steuern statt Rudern. Die Gesundheitsreform 2004 in Österreich, in: ÖJP 2004 (2005), 449 ff.

40 Siehe BUSSJÄGER (Hg), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens (2004); vgl auch Gesundheitsreform 2005 berücksichtigt föderalistische Anliegen, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 1/2005.

zierbarkeit" erreicht, betonte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER.[41] Nach ersten Berechnungen sollte die Steuerreform Länder und Gemeinden 715 Mio Euro kosten. Diesen Betrag wolle man vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs zurückfordern, betonten der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL und der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER.[42]

5.2. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer ao Tagung am 3. März 2004 in Vorbereitung auf die für den 11. März 2004 anberaumten Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern nach § 7 FAG 2001 ausführlich mit der geplanten Steuerreform 2005. Dabei hielten die Landesfinanzreferenten fest, dass es durch beide Etappen der Steuerreform zu einer Veränderung der Aufteilungsschlüssel und zu einer Verschiebung der Finanzmassen zulasten der Länder kam. Die Länder werden dem Verhältnis der Mittelaufbringung zur Steuerreform nicht zustimmen, da die Sachlichkeit und Fairness der Lastenverteilung nicht nachgewiesen werden könne und fordern im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Steuerreform.[43]
In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-1142/276 vom 9. März 2004) an das Bundesministerium für Finanzen legten die Länder aus ihrer Sicht die finanziellen Auswirkungen der ersten Etappe der Steuerreform vor und betonten darin, dass der Bund nicht wie behauptet mit 80% sondern lediglich mit 52,8% an den Mindereinnahmen beteiligt ist. Die Länder würden „überverhältnismäßig" von den finanziellen Auswirkungen der ersten Etappe der Steuerreform betroffen.

Die **Verhandlungen** zwischen den **Finanzausgleichspartnern** am 11. März 2004 unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. FINZ über die geplante Steuerreform blieben ohne Ergebnis, da der Bund nicht bereit war, den Ländern und Gemeinden die erwarteten Verluste aus der Steuerreform 2005 auszugleichen.

---

41 Vgl Steuerreform 2005 an der „Grenze der Finanzierbarkeit", in: Die Presse vom 12.01.2004; Finanzierung der Steuerreform sorgt weiter für heftige Debatte, in: TT vom 12.01.2004; Reform großteils auf Pump, danach wird weiter gespart, in: TT vom 13.01.2004.

42 Vgl „Länder und Gemeinden kostet Reform 700 Mio €". Im Rahmen des Finanzausgleichs wollen Länder und Gemeinden den Betrag vom Bund zurückfordern, in: Die Presse vom 16.01.2004.

43 Siehe die Berechnungen des BM für Finanzen „Die wesentlichen Eckpfeiler der Steuerreform 2005" vom 9. Jänner 2004 – abrufbar unter www.bmf.gv.at/steuern/aktuelles/reform2005.pdf – und die auf Grundlage dieser Unterlage vorgenommenen Berechnungen der Verbindungsstelle der Bundesländer über die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform vom 13. Jänner 2004, VST-1142/274.

Die Länder beharrten darauf, dass die Einnahmenausfälle aus der Steuerreform 2005 im Wege des Finanzausgleiches 2005 ausgeglichen werden müssten.[44]

5.3. Trotz der massiven Kritik gegenüber dem Begutachtungsentwurf[45] und den gescheiterten Verhandlungen am 11. März beschloss die Bundesregierung bereits am 23. März 2004 die **Regierungsvorlage** zum **Steuerreformgesetz 2005** und leitete sie dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter.

Mit dem vom Nationalrat in seiner 59. Sitzung am 6. Mai 2004 beschlossenen **Steuerreformgesetz 2005**[46], BGBl I Nr 57/2004, wurde die zweite Etappe der Steuerreform,[47] die für die Steuerzahler Entlastungen von jährlich 2,5 Mrd € bringen soll, umgesetzt. Berechnungen des Finanzministeriums zeigen, dass die **Steuerreform** 2005 im Grunde **von Ländern und Gemeinden finanziert** wird.[48] Die Steuerreform 2005 bewirkt eine Verringerung der Abgabenerträge von 1.770 Mio € im Jahr 2005, von 3.090 Mio € im Jahr 2006 und von ca 2.565 Mio € im Jahr 2007. Die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden sich um rund 463 Mio € im Jahr 2006 und um rund 384 Mio € ab dem Jahr 2007 verringern. Hinzu kommen Mindereinnahmen der Länder von ca 207 Mio € ab dem Jahr 2007. Die Länder partizipieren kaum an den Steigerungen des Abgabenaufkommens, werden aber voll an den Ertragsminderungen beteiligt.

Im Zuge der Beratungen im Nationalrat bestätigte Finanzminister Mag. GRASSER, dass das Budgetdefizit im Jahr 2005 statt der ursprünglich geplanten 3,2 Mrd € auf bis zu 4,7 Mrd € ansteigen könnte und nannte als einen Grund dafür die Steuerreform 2005.

---

44 Vgl bspw Steuerausfälle sind weiterhin umstritten. Bund, Länder und Gemeinden einigten sich nicht – Sausgruber: Lösung im Herbst, in: VN vom 12.03.2004.

45 Vgl Schreiben des BM für Finanzen vom 10. Feber 2004, GZ 140101/6-IV/14/04.

46 Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Finanzstrafgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Steuerreformgesetz 2005 – StReformG 2005).

47 Vgl „Meilenstein oder Budgetbombe" Steuerreform wird heute beschlossen – Entlastungspaket über 2,5 Milliarden, in VN vom 06.05.2004.

48 Siehe Steuerreform 2005 – Kostentragung durch die Länder und Gemeinden, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2004. Siehe PRAMBÖCK, Steuerreform – von wegen Selbstfinanzierung, in: ÖGZ 2004/4, 4 f; SCHRATZENSTALLER/KANIOVSKI, Selbstfinanzierung der Steuerreform 2004/05, in: ÖGZ 2004/4, 6 ff.

6. Verwaltungsreform II

Gegen Ende des Berichtsjahres lud der Bund die Länder zu Gesprächen auf politischer Ebene betreffend das Projekt „**Verwaltungsreform II**" ein, das im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen für die Periode 2005-2008 vereinbart worden war. Dabei sollen folgende Themen diskutiert werden:

- Definition der notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors
- Aufteilung der Aufgabenverantwortlichkeiten nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Lösung der Kostentragung
- Ermittlung konkreter Reformmaßnahmen (inkl ausreichender Planungsdaten wie zB Einsparpotential und Meilensteine)
- Einführung eines Maßnahmencontrollings und abschließender Evaluation der Projekte des öffentlichen Sektors
- Redimensionierung des öffentlichen Sektors (Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung)
- Standardisierung der Personaldaten (Herstellung der Vergleichbarkeit)
- Zeitplan für die Umstellung von der bisherigen Volkszählung auf das ZMR
- Weitgehende Vereinheitlichung im Pensionsrecht der Gebietskörperschaften

Die Gespräche haben im Berichtsjahr noch nicht begonnen. Die Landeshauptleutekonferenz nominierte für das Projekt als Ländervertreter auf politischer Ebene die Herren Landeshauptleute Dr. HAIDER, Dr. PÜHRINGER und Dr. SAUSGRUBER, Herrn Landeshauptmann-Stv Dr. RIEDER sowie den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz.

7. Bundesvoranschlag 2005 und 2006 – Budgetbegleitgesetz 2005

7.1. Im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleiches 2005 – 2008, der beschlossenen Steuerreform 2005, den Bestrebungen über die Pensionsharmonisierung und dem Steigen der Budgetdefizite, hervorgerufen ua durch die schwache Konjunktur in Westeuropa, verfolgte die Bundesregierung das Ziel, dem Nationalrat ein **Doppelbudget** für die Jahre **2005 und 2006** zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach intensiven Verhandlungen des Finanzministers mit den einzelnen Ressorts konnte in einer Regierungsklausur am 9. und 10. September

2004 grundsätzlich Einigung über den Bundesvoranschlag für die Jahre 2005 und 2006 erzielt werden.[49]

7.2. Am 13. Oktober 2004 stellte Finanzminister Mag. GRASSER in seiner Budgetrede im Nationalrat den **Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 2005** vor.[50] Die erste Lesung in der 79. Sitzung des Nationalrates wurde sehr emotionell und kontrovers geführt und von der Opposition wurde vor allem das stark gestiegene Budgetdefizit, das im Jahr 2005 auf 4,5 Mrd Euro ansteigen wird, kritisiert.[51]
In seinem Budgetentwurf ging der Finanzminister davon aus, dass die Länder einen Überschuss von 0,5% des Brutto-Inlandsproduktes erwirtschaften, damit das angestrebte gesamtstaatliche Defizit von 1,9% BIP erreicht werden könne. Hiezu stellte Landeshauptmann-Stv Dr. RIEDER fest, dass die Länder diesen Überschuss nur dann erbringen könnten, wenn ihnen eine Abgeltung für die Verluste aus der Steuerreform gewährt würde.[52]

Nach weiteren Beratungen im Budgetausschuss beschloss der Nationalrat in seiner 86. Sitzung am 17. November 2004 das Bundesgesetz über die **Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2005** (Bundesfinanzgesetz 2005 – BFG 2005) samt Anlagen, BGBl I Nr 132/2004.
Der Bundesvoranschlag 2005 sieht bei Ausgaben von 64.419 Mrd € und Einnahmen von 58.989 Mrd € einen Abgang von 5.450 Mrd € vor. Das Budgetdefizit beträgt 2,1% des BIP.
Die Beschlussfassung des an sich ausverhandelten **Bundesvoranschlages** für das Jahr **2006** wird vom Nationalrat im Frühjahr 2005 erfolgen.

7.3. Gleichzeitig mit dem Budgetentwurf für das Jahr 2005 legte die Bundesregierung dem Nationalrat die Regierungsvorlage des Budgetbegleit-

---

49 Vgl Budget: 2005 bringt höchste Neuverschuldung der Ära Schüssel, in: Die Presse vom 11.09.2004; Doppelbudget 2005/2006 steht, Defizit steigt auf 4,5 Milliarden, in: Der Standard vom 11./12.09.2004.

50 Vgl Steuerreform lässt Österreichs Defizit steigen. Finanzminister Grasser legt das Budget 2005 vor, in: NZZ Nr 140 vom 19.10.2004. Budget: Defizit wie zu Zeiten der SPÖ, in: SN vom 14.10.2004.

51 Vgl „Schulden-Karli" im Weihrauchdunst, in: Der Standard vom 15.10.2004; Prügel für den „Schulden-Karli", in: Die Presse vom 15.10.2004.

52 Vgl Länder winken ab, Budget 2005 wackelt, in: TT vom 15.10.2004; Rieder: Länder können Grassers Wünsche nicht erfüllen, in: Der Standard vom 15.10.2004; Länderangebot an Grasser. Die Länder wollen Grassers Wunsch nach 0,5 Prozent Budgetüberschuss nicht erfüllen. Chefverhandler Sepp Rieder bietet einen Kompromiss an, in: SN vom 23.10.2005.

gesetzes 2005 vor. Das vom Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 9. November 2004 beschlossene **Budgetbegleitgesetz 2005**[53], BGBl I Nr 136/2004, sieht in mehreren Bundesgesetzen budgetwirksame Änderungen und Veräußerungsermächtigungen vor. Im Bundeshaushaltsgesetz wurde für die Bundesministerien eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Bestimmte Daten zur Wirtschaftslage und über außerbudgetäre Finanzierungen sollen im Budgetbericht zusammengeführt werden. Bei der Österreichischen Bundesforste AG wurde eine Erhöhung des Grundkapitals vorgesehen. Anstelle der Bundesforste tritt der Bund (Bundespensionsamt) in die Rechtsverhältnisse ehemaliger Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen ein, um die Aufsplittung der pensionsrechtlichen Vollziehungskompetenz zu beseitigen.

8. Pensionen

Die praktischen Auswirkungen der mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003, verwirklichten **Pensionsreform** (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 41 ff und 146 f) zeigten, dass es durch die Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge bei den Beziehern von niedrigen Pensionen zu **Pensionskürzungen** kommt.
Um die Verluste bei den Pensionen auszugleichen, kündigten die beiden Landeshauptleute Dr. HAIDER und Dr. SCHAUSBERGER an, **aus Landesmitteln** entsprechende Beträge an die Bezieher niedriger Pensionen auszahlen zu wollen.[54]

---

53 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Waffengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz 2002, das Bundesforstegesetz 1996, das Pensionsgesetz 1965, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundespflegegeldgesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Altlastensanierungsgesetz und das Umweltförderungsgesetz geändert sowie Regelungen über die Veräußerung von Bundesanteilen an der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH Villach und an der Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Gesellschaft m.b.H. getroffen werden (Budgetbegleitgesetz 2005).

54 Vgl Bund lässt Pensionisten abblitzen. Kürzungen: Vorarlberg springt im Gegensatz zu Kärnten und Salzburg nicht ein, in: VN vom 04.02.2004; Auch Salzburg zahlt die Differenz. Schausberger hält 1,8 Millionen Euro für Pensionisten bereit, in: Der Standard vom 10.02.2004.

Da die Rufe nach einer **bundeseinheitlichen Regelung** und einer Abgeltung der eingetretenen Kürzungen immer lauter wurden, wurden in einer **Sondersitzung** des **Nationalrates** am 10. Februar 2004 zwei Anträge eingebracht.
Die SPÖ verlangte im Antrag (333/A) eine zusätzliche Pensionsanpassung von 0,8%, um die eingetretenen Pensionskürzungen ausgleichen zu können. Der Antrag von ÖVP und FPÖ sah eine Einmalzahlung für das Jahr 2004 vor.
Die SPÖ brachte außerdem den Antrag für ein Verfassungsgesetz über die Sicherung der Pensionen (332/A) im Nationalrat ein. Demnach sollten die Pensionen gesichert werden und jährlich zumindest im Ausmaß der Abgeltung der Inflationsrate angehoben werden.

Am 25. Februar 2004 beschloss der Nationalrat nach hitzigen, emotionell geführten Debatten das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (**Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004** – SVÄG 2004, BGBl I Nr 18/2004). Das Gesetz sieht eine **Einmalzahlung** für das Jahr 2004 für jene Pensionseinkommen, die den monatlichen Betrag von 780 € nicht übersteigen, vor. Geregelt wurde auch der Ersatzanspruch des Landes an den Pensionsversicherungsträger, wenn den Einmalzahlungen vergleichbare Leistungen gewährt wurden.
Nach der Einigung auf Bundesebene über den Ausgleich der Pensionsverluste stellte das Land Salzburg die Auszahlung der Ausgleichsbeträge ein.[55]

9. Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

Im Jahr 2000 wurde für den Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr eine Förderschiene für Nahverkehrsprojekte eingerichtet.[56] Die Länder haben in den letzten Jahren bedeutende Leistungen in diesem Bereich erbracht. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie teilte am 12. Oktober 2004 mit, dass die Fördermittel des Bundes für bestehende Projekte gekürzt, sowie jene für neue Projekte für die Jahre 2005 und 2006 gestrichen werden. Diese Vorgangsweise des Bundes stellt einen **Bruch eingegangener Verpflichtungen** dar und **gefährdet** eine Reihe von **Verkehrsprojekten in den Ländern**.

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste in ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 zur Förderung des ÖPNRV folgenden Beschluss:

---

55 Vgl Pensionsausgleich, Salzburg stoppt Zahlung, in: TT vom 13.02.2004; Runder Tisch ohne Ergebnis, Salzburg stellt Zahlungen ein, in: Die Presse vom 13.02.2004.

56 Siehe das Bundesgesetz über die Ordnung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999), BGBl I Nr 204/1999.

„Um die Finanzierung sowohl bestehender als auch neuer Projekte, die noch nicht in ein Bestellersystem überführt wurden, zu sichern und einer Reduktion der Verkehrsleistungen entgegenzuwirken, fordert die Landeshauptleutekonferenz den Bund auf, das Schreiben seitens des BMVIT vom 12. Oktober 2004 betreffend die Kürzung bzw Rücknahme der Förderung nach dem ÖPNRV-G zurückzunehmen und

1. *die Förderhöhe gemäß §§ 24 und 26 ÖPNRV-G mit einem Bundesbeitrag gleicher Höhe wie durch die Region, dh 50%, zu garantieren,*
2. *die Förderdauer zur Gewährleistung effizienter und kostengünstiger Bestellungen auf mindestens drei Jahre (mit jährlichen Berichten über die Entwicklung der Projekte) auszuweiten,*
3. *das Österreich weite Fördervolumen gemäß der in den Erläuterungen des ÖPNRV-G vereinbarten Summe (rd € 50 Mio) jährlich ab 2005 sicherzustellen,*
4. *Förder- und Evaluierungsrichtlinien für die Bundesförderung zu erarbeiten und zu verabschieden und*
5. *gleiche Spielregeln für alle Länder – bei entsprechender Erhöhung des Gesamtvolumens an Förderungen – anzustreben.*

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht um die Anberaumung einer Beratung über dieses Thema."

Diese Forderung der Landeshauptleute ist mit Nachdruck zu unterstützen, zumal der **Bund** ständig versucht, durch **Junktimierungen** die Länder bei der Verwirklichung von Verkehrsmaßnahmen und der Umsetzung von Verkehrsprojekten zur Kassa zu bitten. Als Beispiel für das Berichtsjahr sei das **Privatbahngesetz 2004**, BGBl I Nr 39/2004, angeführt (siehe dazu Kapitel F, Punkt 1.5.5.).

10. Entwicklung der Finanzschulden der Länder

10.1. Die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden schenkten der Einhaltung der Stabilitätskriterien angesichts der eingegangenen Verpflichtungen auch im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit. Im Hinblick auf die Mindereinnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die zT auch auf die schwache Konjunktur zurückzuführen sind, und die Steuerausfälle für die Länder, hervorgerufen durch einseitige Maßnahmen des Bundes sowie durch die im neuen Finanzausgleich 2005 – 2008 eingegangenen Verpflichtung, im innerösterreichischen Stabilitätspakt Überschüsse zu erzielen, wird es für die Länder besonders schwierig, die Stabilitätskriterien zu erfüllen. Schon im Berichtsjahr zeigte sich in einigen Ländern (etwa Kärnten, Salzburg, Steiermark), dass die Erstellung des Landesbudgets für das Jahr 2005 nur mit großen Anstrengungen und strenger Haushaltsdisziplin möglich war. Gerade die

nächsten Jahre werden die Länder in finanzieller Hinsicht vor große Herausforderungen stellen.

10.2. Erfreulich ist unter diesen Aspekten die Entwicklung der Finanzschulden der Länder. Ein **Vergleich** der **Finanzschulden der Länder** lt Maastricht der Jahre **1999** und **2004** (C/3) zeigt, dass es allen **Ländern gelang**, ihre **Schuldenstände zu verringern**. Die Länder **Oberösterreich** und **Vorarlberg** weisen keine Finanzschulden aus. Gegenüber dem Jahr 2003 war in den Ländern **Steiermark** (+ 20,42%) und **Salzburg** (+ 6,68%) eine Zunahme des Schuldenstandes zu verzeichnen, alle anderen Länder konnten ihre Finanzschulden im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 verringern, wobei die Länder **Niederösterreich** (- 27,5%) und **Kärnten** (- 15,7%) eine deutliche Verringerung des Schuldenstandes ausweisen konnten.

10.3. Im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 verpflichteten sich die Länder, für die gesamte FAG-Periode 2001 - 2004 einen jährlichen Haushaltsüberschuss von nicht unter 0,75% des BIP nach ESVG, jedenfalls aber 1,67 Mrd € zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (vgl 26. Bericht 2001, 32 ff, 85 und C/1). Ein Vergleich der **Maastricht-Ergebnisse** der **Länder** für die Jahre **1999** und **2004** (C/4) zeigt, dass die Länder angesichts ihrer schwierigen Finanzlage die zugesagten Überschüsse von 1,67 Mrd € nicht erbringen konnten und mit dem Überschuss in Höhe von 1,12 Mrd € doch hinter den Erwartungen blieben. Dieser Umstand wird die Länder in den kommenden Jahren zu noch verschärfterer Budgetdisziplin zwingen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Trotzdem die Regierungskoalition von ÖVP und FPÖ im Nationalrat nicht über eine für die Beschlussfassung von Verfassungsrecht erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit verfügt, wurden im Berichtszeitraum **zwei Änderungen des B-VG, zwei Bundesverfassungsgesetze** und **16 Verfassungsbestimmungen** in **fünf einfachen Bundesgesetzen** beschlossen und damit das Verfassungsrecht des Bundes weiterentwickelt.
In den Beratungen im Österreich-Konvent nahmen die seit Jahren diskutierten Anliegen Neuordnung der Kompetenzverteilung, Neukodifikation der Bundesverfassung, Inkorporierung der zahlreichen Verfassungsbestimmungen in das B-VG sowie die Verankerung von weiteren Staatszielbestimmungen und von sozialen Grundrechten in der Verfassung breiten Raum ein.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

2.1. Nach jahrelangen Diskussionen wurde im Berichtsjahr die **Kompetenzübertragung für den Tierschutz auf den Bund verwirklicht**. Diese Kompetenzänderung erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem ein **Tierschutzgesetz** erlassen sowie das **Bundes-Verfassungsgesetz,** die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden[1] (BGBl I Nr 118/2004 – D/1 – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 18.). Das **Tierschutzgesetz** enthält in § 5 eine **Verfassungsbestimmung** über die **Weisungsfreiheit** des **Tierschutzombudsmannes.**

2.2.1. Mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** geändert werden (UVP-Gesetz-Novelle 2004 – BGBl I Nr 153/2004 – D/2) wurden die bisherigen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im B-VG ersetzt.[2]

---

1 Siehe Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG, der nun lautet: „8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei."; weiters den neu gefassten Art 11 Abs 9 B-VG.

2 Siehe die neue Wortfolge im Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheb lichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist".

Mit der **Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** wurde die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie[3] in das österreichische Recht umgesetzt. Durch diese Richtlinie wurde die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und ua die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert.

Zentraler Punkt der UVP-Gesetz-Novelle 2004, die insgesamt **vier Verfassungsbestimmungen** enthält, ist die **Zuerkennung der Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen**[4] (NOG'S) nach dem UVP-Gesetz 2000 und in den der Erlassung einer Trassenverordnung für Bundesstraßen oder Hochleistungsstrecken nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid, ob eine Umweltorganisation die Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern diese Organisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.[5] Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 46 Abs 19 des Gesetzes regelt das In Kraft Treten der neu gefassten oder eingefügten Verfassungsbestimmungen bzw das Außer-Kraft-Treten der aufgehobenen Verfassungsbestimmungen.

Um die Verfahren für den Bau von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken europarechtskonform und rechtssicher zu gestalten, sollen der Trassenverordnung immer Genehmigungsverfahren folgen, in denen die UVP berücksichtigt werden kann. Ein weiterer wichtiger Punkt der Novelle ist die klarere Regelung der Zuständigkeit der UVP-Behörde für die in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehenen Enteignungen.

Die Einrichtung **„Umweltsenat"** als **Rechtsmittelbehörde** im UVP-Verfahren wurde um weitere **fünf Jahre verlängert**. Im Rahmen des Österreich-Konvents wurde über eine Zusammenführung der bestehenden Sonderrechtsmittelbehörden in einem Verwaltungsgerichtshof erster Instanz diskutiert. Im Bericht des Ausschusses 9 wurde für diese Zusammenführung eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgeschlagen, weshalb der bestehende Umweltsenat bis zum Jahr 2009 bestehen bleiben soll.

---

3 Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl Nr 156 vom 25.06.2003, S 17.

4 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 19 Abs 4 und Abs 7 des Gesetzes, wonach eine Bürgerinitiative, die sich am Verfahren beteiligen kann, dann vorliegt, wenn sich mindestens 200 Personen in eine Unterschriftenliste eingetragen haben.

5 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 19 Abs 7 und im § 24h Abs 8 des Gesetzes.

2.2.2. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens **protestierten die Länder** gegen den im Mai 2004 vorgelegten Entwurf[6] und machten schwerwiegende **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend.[7] Auf die ursprünglich vorgesehene Änderung des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG und die Streichung des 3. Abschnittes des UVP-Gesetzes, mit der für den **Bund** eine **Zuständigkeit** zur Erlassung einheitlicher Vorschriften für die Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken begründet werden sollte, wurde verzichtet, was sicherlich einen Erfolg für die Länder darstellt.[8] Die geplanten Maßnahmen hätten bedeutet, dass die Länder jegliche Mitwirkungskompetenz bei der Realisierung großer Infrastrukturvorhaben verloren hätten.

3. Bundesverfassungsgesetze

3.1. Natürliche Veränderungen von Fluss- bzw Bachläufen führten dazu, dass die klare Erkennbarkeit des Grenzverlaufes zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik nicht mehr gegeben war. In einem am 26. Oktober 2001 abgeschlossenen und vom Nationalrat am 28. Jänner 2004 genehmigten **Vertrag** zwischen der **Republik Österreich** und der **Tschechischen Republik** über Änderungen des **Verlaufes** der **gemeinsamen Staatsgrenze** (BGBl III Nr 111/2004) wurde der Neuverlauf der Staatsgrenze in zehn Grenzänderungsfällen festgeschrieben. Der Vertrag, dessen Artikel 1 (Aufzählung von zehn Sektionen über die Grenzänderungen) verfassungsändernd ist, enthält auch Regelungen über den Flächenausgleich und den Eigentumsübergang von Grundstücken.
Die innerstaatliche Durchführung dieses Vertrages bedarf gemäß Art 3 Abs 2 B-VG übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Deshalb beschloss der Nationalrat das **Bundesverfassungsgesetz über Änderungen** des **Verlaufes der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich** und der **Tschechischen Republik** (BGBl I Nr 117/2004).

3.2. Bereits am 2. Juli 2001 wurde ein Vertrag zwischen der **Republik Österreich** und der **Bundesrepublik Deutschland** über den **Verlauf der**

---

6 Siehe Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13. Mai 2004, GZ: BMLFUW – UW-1.4.2/0011-V/1/2004.

7 Siehe ausführlich: Geplante Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 würde Länder bei Infrastrukturvorhaben entscheidend schwächen!, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr. 4/2004.

8 Siehe: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz-Novelle-Berücksichtigung der Länderinteressen, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 6/2004.

gemeinsamen Staatsgrenze im **Grenzabschnitt „Salzach"** und in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes **„Scheibelberg-Bodensee"** sowie in Teilen des Grenzabschnittes **„Innwinkel"** samt Anlagen abgeschlossen.
Dem Vertragsabschluss stimmten der Nationalrat bereits am 21. November 2001 und der Bundesrat in der 683. Sitzung am 20. Dezember 2001 zu. Die Kundmachung des Vertrages, dessen Artikel 1 bis 6 verfassungsändernd sind, erfolgte im Berichtsjahr im BGBl III Nr 126/2004.
Zur innerstaatlichen Durchführung dieses Grenzvertrages beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze** im **Grenzabschnitt „Salzach"** und in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes **„Scheibelberg-Bodensee"** sowie in Teilen des Grenzabschnittes **„Innwinkel"** (BGBl I Nr 120/2004).

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Von der wenig erfreulichen Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, machte der Bundesgesetzgeber im Berichtsjahr – wie schon im Jahr 2003 – in vergleichsweise geringem Umfang Gebrauch. Im Berichtszeitraum wurden **fünf einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **16 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und kundgemacht. Diese Bundesgesetze werden mit Ausnahme des bereits im Kapitel A, Punkt 18. und oben im Punkt 2.1. besprochenen Tierschutzgesetzes und der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (siehe oben Punkt 2.2.1.) nachstehend überblicksweise behandelt:

4.1. In Zusammenhang mit dem Abschluss der Grundversorgungsvereinbarung nach Art 15a B-VG (vgl. ausführlich Kapitel A, Punkte 13.1. bis 13.4.) wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbetreuungsgesetz geändert** wird (BGBl I Nr 32/2004), beschlossen. Ziel des geschlossenen Vertrages bzw des Gesetzes ist es, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und auf regionalbedingte Kostenentwicklungen und Gegebenheiten flexibel Rücksicht nehmen zu können. Das Gesetz hat große Bedeutung für die Betreuung von Asylwerbern in den Ländern. Das Gesetz sieht die Zuständigkeit der UVS der Länder für Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes vor. Nach Ansicht des Bundes werden die UVS in diesen Fällen in unmittelbarer Bundesverwaltung tätig. Die Zustimmung der Länder wurde dazu nicht eingeholt; es wurde ihnen auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In den drei Verfassungsbestimmungen im Artikel I[9] wurden bisherige Regelungen (ua jene über die Festlegung der Quoten bei der Aufteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 außer Kraft gesetzt. Der Artikel II enthält die Anpassung bzw Umsetzung der Regelungen des Bundesbetreuungsgesetzes an die Grundversorgungsvereinbarung.

4.2. Mit dem Bundesgesetz über die **justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG, BGBl I Nr 36/2004) wurde eine einheitliche innerstaatliche Grundlage für diesen Bereich geschaffen und der vom Europäischen Rat verabschiedete Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den EU-Staaten umgesetzt.
Das Gesetz regelt die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe und Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrensvorschriften. Weiters wurde ein Rahmen für die kommenden Rechtsakte der EU zur Vollstreckung strafrechtlicher Entscheidungen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung geschaffen. Die zwingenden und die fakultativen Ablehnungsgründe des Europäischen Haftbefehles wurden ins Gesetz übernommen.
Das Gesetz enthält **drei Verfassungsbestimmungen**. Im § 5 ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen österreichische Staatsbürger und im § 33 die Durchlieferung österreichischer Staatsbürger geregelt. Auf Grund der von Österreich erwirkten Ausnahmebestimmung können Europäische Haftbefehle gegen österreichische Staatsbürger frühestens ab 1. Jänner 2009 wegen Taten erlassen werden, die nach österreichischem Recht nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind.[10]

4.3. Da die Dienstnehmerschutzbestimmungen bei den Landeslehrern nicht mehr den einschlägigen EU-Richtlinien entsprachen und Österreich deshalb auch von der EU-Kommission erfolgreich beim EuGH geklagt worden war, wurde dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes weitergeleitet, welche die noch ausständige Umsetzung die betreffenden EG-Richtlinien zum Inhalt hatte.
Das Bundesgesetz, mit dem das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz** und das **Landesvertragslehrergesetz 1966** geändert werden (BGBl I Nr

9 Siehe die Verfassungsbestimmungen womit die bisherigen § 9 und § 14 Abs 1 des Gesetzes entfallen und die Verfassungsbestimmung im § 14 Abs 9 über das In Kraft Treten.

10 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 77 Abs 2 des Gesetzes.

69/2004), hat vor allem das Ziel, durch vorbeugenden Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies soll in erster Linie durch die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräften geschehen. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Leitung von Pflichtschulen, mit der nun auch provisorisch pragmatisierte Landeslehrerinnen und -lehrer betraut werden können.
Das Gesetz enthält insgesamt **fünf Verfassungsbestimmungen** über die **Weisungsfreiheit** der **Sicherheitsvertrauenspersonen** und **Sicherheitsfachkräfte**[11] in den öffentlichen Pflichtschulen sowie über das In Kraft Treten dieser Bestimmungen.[12]

5. Verfassungsändernde Staatsverträge

Im Berichtsjahr genehmigte der Nationalrat den Abschluss von **drei Staatsverträgen,** die **verfassungsändernde Bestimmungen** enthalten. Abgesehen von den bereits oben im Punkt 3 erwähnten Verträgen ist noch folgender Staatsvertrag anzuführen:
Der im Jahr 1973 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossene Grenzvertrag entsprach nicht mehr den heutigen Anforderungen. Bereits am 26. Oktober 2001 wurde in Prag ein neuer Vertrag abgeschlossen, der die Erstellung eines modernen Grenzurkundenwerkes und eine aktuelle und zeitgemäße Grenzdokumentation gewährleisten soll. Außerdem berücksichtigte der Vertrag die Entstehung der Tschechischen Republik als unabhängiges und souveränes Mitglied der Staatengemeinschaft. Der Nationalrat genehmigte in seiner 45. Sitzung am 28. Jänner 2004 den **Vertrag** zwischen der **Republik Österreich** und der **Tschechischen Republik**, mit dem der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die **gemeinsame Staatsgrenze** vom 21. Dezember 1973 geändert und ergänzt wird (BGBl III Nr 112/2004). Der Vertrag enthält in den Ziffern 1 und 2 des 2. Abschnittes **verfassungsändernde Bestimmungen** über den Entfall bisheriger Regelungen.

---

11 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 113d Abs 5 und 113e Abs 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und dem § 2 Abs 5 des Landesvertragslehrergesetzes 1966.

12 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 123 Abs 47 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und § 6 Abs 9 Landesvertragslehrergesetz 1966.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Berichtsjahr 2004 wurde in **fünf Ländern** die **Landesverfassung** – zum Teil geringfügig – geändert. Die Änderungen betrafen die Aufnahme von neuen Staatszielbestimmungen, die Anpassung der Bestimmungen über das Wahlalter an die Bundesverfassung und die Weisungsfreiheit von Organen.
Von den Landtagen wurden auch **zwei Landesverfassungsgesetze** und **neun einfache Landesgesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen.

2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2004

2.1. Das Land **Kärnten** hat mit dem **Kärntner Antidiskriminierungsgesetz** (LGBl 2004/63) zwei EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und im Gesetz das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts vorgesehen.
Beim Amt der Landesregierung ist eine **Antidiskriminierungsstelle** einzurichten, die ua die Opfer von Diskriminierungen bei der Rechtsverfolgung unterstützen und Untersuchungen durchführen soll. Für den **Leiter der Antidiskriminierungsstelle** wurde eine **Weisungsfreiheit** vorgesehen. Da in Kärnten auf Grund des **Inkorporierungsgebotes** zur Hintanhaltung einer neuerlichen Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes (siehe dazu 27. Bericht 2002, 122 f) keine Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen mehr aufgenommen werden dürfen, war es notwendig, die Landesverfassung zu ändern[1] und die Weisungsfreiheit im Art 58 Abs 1a Z 24 der Landesverfassung zu verankern.

2.2. Im Land **Oberösterreich** gab es politische Diskussionen über eine Einbringung der Landesbeteiligungen in eine Holding, um betriebswirtschaftliche und steuerliche Vorteile nutzen zu können.
Um für die **Energieversorgung** weiterhin die Kontrolle des Landes zu sichern, wurde mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungs-**

---

1 Siehe Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung geändert** und ein Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts (Kärntner Antidiskriminierungsgesetz) erlassen werden (LGBl 2004/63).

gesetz-Novelle 2004 – LGBl 2004/79), vorgesehen[2], dass sich weiterhin mindestens **51% des Grundkapitals** an der **Energie AG Oberösterreich** im Eigentum des Landes oder von Unternehmungen, die im Alleineigentum des Landes Oberösterreich stehen, befinden müssen. Für die Einbringung von Anteilsrechten an der Energie AG Oberösterreich ist eine qualifizierte Mehrheit im Landtag notwendig.[3]

2.3. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl 2004/97), zwei neue **Staatszielbestimmungen** in der Landesverfassung verankert und die **Altersgrenze** für die Ausübung des **aktiven Wahlrechts** bei Wahlen auf Gemeindeebene von derzeit 18 auf 16 Jahre herabgesetzt.
Neu in den Katalog der Staatszielbestimmungen aufgenommen wurden die nachhaltige **Sicherung des Wassers** als natürliche Lebensgrundlage und die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen sowie die **Sicherung** der **Kindern** und **Jugendlichen** zustehenden **Rechte** auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Fürsorge und **Schutz** vor physischer, psychischer und **sexueller Gewalt** und **Ausbeutung** und auf kindgerechte Beteiligung entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.[4]
Bei **Wahlen** auf **Gemeindeebene** sind nun alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer EU-Mitgliedstaaten, die bis zum Ende des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der jeweiligen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt.[5]

2.4. In der **Steiermark** wurde mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl 2004/44), der **Stichtag** für die **Ausübung** des **Wahlrechts** bei der **Landtagswahl** neu

---

2 Siehe dazu Art 55 Abs 5a der Landesverfassung.

3 Vgl den Artikel II Abs 2 des Gesetzes.

4 Siehe die entsprechenden Ergänzungen in Art 9 Z 1.1. und Z 1.2. der Landesverfassung.

5 Siehe Artikel 52a der Landesverfassung und die durch zwei Verfassungsbestimmungen vorgenommenen Änderungen im § 19 Abs 1 und im § 121 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998.

geregelt.[6] Analog den Bestimmungen im B-VG[7] kommen nunmehr das **aktive** und das **passive Wahlrecht** allen Landesbürgern zu, die **am Wahltag** das **18. Lebensjahr** vollendet haben.[8]

2.5. In **Vorarlberg** hat der Landtag mit dem **Verfassungsgesetz** über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl 2004/14) die **Wahlpflicht** bei Landtags- und Gemeindevertretungswahlen bzw die **Stimmpflicht** bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen **aufgehoben**. Weiters wurde der **Wahltag** als Stichtag für das **Erreichen des Wahlalters** festgelegt. In Anlehnung an die geänderten Bestimmungen im B-VG kommt nun das **aktive Wahlrecht** allen Wahlberechtigten zu, die **spätestens am Wahltag** das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Das **passive** Wahlrecht kommt jenen Wahlwerbern zu, die am Wahltag das **19. Lebensjahr** vollendet haben.

Mit dem Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl 2004/43) wurde der Katalog der **Staatszielbestimmungen** und Grundsätze des staatlichen Handelns erweitert. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden eine Bestimmung zum **Wohl der Kinder** im Sinne der Zielsetzung der Kinderrechtskonvention, das Bekenntnis des Landes zum **Schutz des Lebens** und zur **Achtung der Würde sterbender Menschen**, das Bekenntnis zur **Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeiten** der Landesbürger und die Anerkennung des **Sonntags** und der gesetzlichen **Feiertage** als **Tage der Arbeitsruhe**.
Mit der Verankerung des Bekenntnisses des Landes zum Schutz des Lebens und zur Achtung der Würde sterbender Menschen in der Landesverfassung beschritt das Land Vorarlberg insofern legistisches Neuland, als ein solches Bekenntnis in den anderen Bundesländern nicht verankert ist. Das Bekenntnis richtet sich gegen die aktive Sterbehilfe.

3. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Von den Landtagen wurden neben den bereits besprochenen Änderungen der Landes-Verfassungen auch **zwei Verfassungsgesetze** und mehrere (insge-

---

6 Vgl dazu EBNER, Wahlrechtsreform in der Steiermark, in: ÖGZ 2004/10, 10 ff und ÖGZ 2004/11, 22 f.

7 Vgl die Neufassung des Art 26 B-VG durch die B-VG-Novelle I Nr 90/2003.

8 Siehe die Änderungen im § 8 Abs 1 und Abs 4 der Landesverfassung.

samt 22) **Verfassungsbestimmungen** in **zehn einfachen Landesgesetzen**[9] beschlossen. Diese betrafen die Mitwirkung des Landes im Rahmen der europäischen Integration, die Änderung des Landtagswahlrechts, den Behindertenschutz und die Weisungsfreistellung von Organen und werden nachstehend kurz erläutert:

3.1. In insgesamt **sieben einfachen Landesgesetzen** mussten **Verfassungsbestimmungen** aufgenommen werden, um die **Weisungsfreiheit von Organen** sicherzustellen. Das Institut für Föderalismus weist neuerlich darauf hin, dass die Bundesverfassung im Art 20 Abs 1 B-VG für jede **Weisungsfreistellung eines Verwaltungsorgans** eine verfassungsrechtliche Regelung verlangt. Diese Rigidität trägt nicht nur auf der Ebene des Bundes, sondern auch auf jener der Länder zu einer weiteren Zersplitterung des Verfassungsrechts bei.[10] Leider konnte auch im Österreich-Konvent kein Konsens über eine sinnvolle Neuregelung gefunden werden.[11]
Im Berichtsjahr sind folgende Landesgesetze, die Weisungsfreistellungen von Organen enthalten, kundgemacht worden:

- In **Oberösterreich** wurde mit der Oö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 2004 die Patientenvertretung durch die hauptberufliche Ausübung der Funktion des/der Vorsitzenden aufgewertet und die Funktionsperiode auf sechs Jahre verlängert. Die Patientenvertretung soll auch für Anliegen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen nach dem Oö. Behindertengesetz 1991 geöffnet werden.
  Dies erfolgte durch das Landesgesetz, mit dem eine **Pflegevertretung eingerichtet** wird (**Oö. Pflegevertretungsgesetz** – LGBl 2004/88). Das Gesetz regelt die Errichtung, die Zusammensetzung und die Aufgaben der **Pflegevertretung** und die Behandlung von Beschwerden sowie die Herbeiführung eines Interessensausgleiches. Die Pflegevertretung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht der Landesregierung und dem Landtag vorzulegen. Die Mitglieder bzw die

---

9 In dieser Zahl sind zwei Verfassungsbestimmungen im Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (LGBl 2004/97 – Art II Z 1 und Z 3), enthalten.

10 Nach herrschender Lehre bedürfen Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit der Verwaltungsorgane der Länder einer landesverfassungsgesetzlichen Regelung. Siehe dazu KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer² (1988) 414 ff.

11 Siehe Bericht Österreich-Konvent, Teil 4A, 207.

Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an **keine Weisungen** (§ 1 Abs 5) gebunden.

- Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über **Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung** (**Steiermärkisches Behindertengesetz** – LGBl 2004/26) bisherige Regelungen umfassend überarbeitet und an die geänderten Lebensverhältnisse angepasst. Das Gesetz enthält neben umfangreichen Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen an Menschen mit Behinderung auch gesetzliche Regelungen über die Einrichtung, die Aufgaben und Rechte einer **Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung** beim Amt der Landesregierung. Der **Anwalt** ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an **keine Weisungen** (§ 52 Abs 7) gebunden.
- Mit Gesetz, mit dem ein Gesetz über die **Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden** (Landes-Gleichbehandlungsgesetz) erlassen und das Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht geändert wird (LGBl 2004/66), wurden in der **Steiermark** mehrere EU-Richtlinien umgesetzt und bisherige Bestimmungen überarbeitet und neu gefasst. Mittels Verfassungsbestimmungen wurde die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission** (§ 39 Abs 6) sowie der **Gleichbehandlungsbeauftragten** und der **Kontaktpersonen** (§ 44 Abs 1) festgelegt sowie das In Kraft- bzw Außer Kraft Treten dieser Bestimmungen (§ 53 Abs 2 und § 54 Abs 2) geregelt.
- In **Tirol** wurden im Gesetz, mit dem das Gesetz über den **unabhängigen Verwaltungssenat** in Tirol geändert wird (LGBl 2004/25), ua die Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder des UVS angepasst. Die Landesverfassungsbestimmung im § 5 Abs 1 des Gesetzes normiert die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates bei der Besorgung der ihnen sonst zukommenden Aufgaben.
- Der **Wiener** Landtag hat mit dem Gesetz zur **Bekämpfung der Diskriminierung** (**Wiener Antidiskriminierungsgesetz** – LGBl 2004/35) die EU-Richtlinien zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft[12] umgesetzt. Mit Landesverfassungsbestimmung (§ 7 Abs 3) wurde die **(Ombuds-) Stelle** zur Bekämpfung von Diskriminierungen **weisungsfrei** gestellt.

---

12 Vgl Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000, S 22.

- In Umsetzung des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes wurden vom Landtag die **Antidiskriminierungsnovelle**[13] (LGBl 2004/36) beschlossen und in mehreren Dienstrechtsgesetzen Diskriminierungsverbote vorgesehen. Mittels Verfassungsbestimmungen in der Dienstordnung 1994 und in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 wurde die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen für zuständig erklärt.[14]
- Mit Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** geändert wird (LGBl 2004/37), wurden zahlreiche Bestimmungen, wie zB jene über die Blutabnahme in einer Krankenanstalt im Dienst der Straßenpolizei, angepasst und eine **Arzneimittelkommission** eingerichtet, deren Mitglieder **weisungsfrei** (§ 33 Abs 14) gestellt wurden.

3.2. Im **Burgenland** wurden mit Gesetz, mit dem das **Burgenländische Naturschutz-** und **Landschaftspflegegesetz** geändert wird (LGBl 2004/58), zahlreiche Bestimmungen angepasst und zwei EU-Richtlinien (Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) in das nationale Recht umgesetzt.
Es war notwendig, die im Verfassungsrang stehende Bestimmung über die Ziele eines Nationalparks geringfügig anzupassen, weshalb diese Änderung durch eine **Verfassungsbestimmung** (vgl § 45 Abs 2) vorgenommen werden musste.

3.3. In **Niederösterreich** wurden mit Verfassungsgesetz über die Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl 0300-6) die Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechts an die geänderten Bestimmungen der Bundesverfassung angepasst. Das **aktive Wahlrecht** kommt jenen Personen zu, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Ausübung des **passiven** Wahlrechts ist die Vollendung des 19. Lebensjahres am Wahltag notwendig.
Eine entsprechende Anpassung des Stichtages für die Ausübung des Wahlrechts erfolgte auch durch die Änderung der **NÖ Gemeinderats-**

---

13 Siehe Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (**Antidiskriminierungsnovelle**).

14 Vgl die Verfassungsbestimmungen im § 67j Abs 2 der Dienstordnung 1994, im neuen Abschnitt 6a nach § 54, §§ 54j Abs 2 und 54k Abs 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1955 sowie die Verfassungsbestimmung über das Inkrafttreten im Artikel V des Gesetzes.

wahlordnung 1994 (LGBl 0350-4 – wahlberechtigt sind jene Personen, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr (aktives Wahlrecht) oder das 19. Lebensjahr (passives Wahlrecht) vollendet haben) – sowie durch die Änderung des **NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes** (LGBl 0500-4) und die Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes** (LGBl 0060-8).

3.4. Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration** geändert wird (LGBl 2004/55), wurde im Hinblick auf die Entsendung eines Vertreters des Landes Salzburg in den Ausschuss der Regionen legistisches Neuland betreten.
Gemäß Art 263 erster Unterabsatz EGV müssen die Mitglieder des Ausschusses der Regionen entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. In der vergangenen Gesetzgebungsperiode des Landtages wurde die Funktion des Mitglieds im AdR von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER ausgeübt.
Im Zuge der Verhandlungen zur Neubildung der Landesregierung für die 13. Gesetzgebungsperiode des Landtages nach der Landtagswahl vom 7. März 2004 (siehe Kapitel A, Punkt 2.1.) wurde zwischen den Regierungsparteien Übereinkunft dahingehend erzielt, dass diese Funktion weiterhin der bisherige Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, der über kein Landtagsmandat mehr verfügt, da er freiwillig darauf verzichtete, ausüben soll.
Bis zum Ende der AdR-Mandatsperiode im Jahr 2006 ist mit dieser AdR-Mitgliedschaft auch der Vorsitz in der Fachkommission für konstitutionelle Angelegenheiten und Regieren in Europa (FK CONST) verbunden.
Es war deshalb notwendig, eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Funktion eines Mitglieds im AdR von einer dem Landtag (als gewählter Versammlung) politisch verantwortlichen Person ausgeübt wird. Auch die Bestimmungen über die Berichtspflichten gegenüber dem Landtag und der Landesregierung wurden entsprechend angepasst. Die Mitwirkung des Landtages an einem Akt der Vollziehung bedurfte ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Verfassungsmäßigkeit und EU-Konformität dieser Regelung wurde im Zuge der Beschlussfassung des Gesetzes ausführlich begründet.[15]

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993** geändert wird (LGBl 2004/37), enthält insgesamt **drei Verfas-**

15 Siehe 5 Blg LT, 1. Sess, 13 GP.

sungsbestimmungen. Gemäß § 4 Abs 2 des Gesetzes übt der **Direktor des Landesrechnungshofes** die **Diensthoheit** über die in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten im Landesrechnungshof bzw die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten aus. Art 21 Abs 3 zweiter Satz B-VG verlangt, dass eine Bestimmung, mit der die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes durch andere Organe als die Landesregierung als oberstem Organ eines Landes festgelegt wird, durch Landesverfassungsgesetz zu treffen ist.
Der Landtag machte auch von der dem Landesverfassungsgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit[16] Gebrauch, die **Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes** zur **Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten** zwischen kontrollunterworfenen Rechtsträgern und dem Landesrechnungshof zu begründen (Verfassungsbestimmung im § 6 Abs 4). Damit wird die Wirksamkeit und Zweckorientierung der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zweifellos erhöht, weil er eine Prüfung der kontrollunterworfenen Rechtsträger auch erzwingen kann, was durch das von ihm zu erwirkende VfGH-Erkenntnis und die sich daran knüpfende Exekution durch die ordentlichen Gerichte sichergestellt ist. Umgekehrt hat aber auch die Landesregierung die Befugnis, den Verfassungsgerichtshof anzurufen, wenn sich der Landesrechnungshof aus dem Grund mangelnder Zuständigkeit weigert, eine Sonderprüfung gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes durchzuführen.

4. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen

An dieser Stelle werden – wie schon in den vergangenen Jahren – einzelne Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz dargestellt:

4.1. Das Land **Kärnten** hat mit Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages**, das **Klagenfurter Stadtrecht 1998** und **das Villacher Stadtrecht 1998** geändert werden (LGBl 2004/12), das Verfahren in **Unvereinbarkeitsangelegenheiten** für die Mitglieder des Landtages, der Landesregierung bzw der Stadtsenate der Städte Klagenfurt und Villach neu geregelt und auch die Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages angepasst.

16 Vgl Art 127c B-VG in der Fassung der B-VG Novelle, BGBl I Nr 148/1999.

4.2. In **Salzburg** wurden mit Gesetz, mit dem das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert wird (LGBl 2004/56), die **Größe** und **Zusammensetzung der Ausschüsse** für die 13. Gesetzgebungsperiode neu festgelegt. Die vom Landtag zu wählenden Ausschüsse bestehen nun aus 11 Mitgliedern (5 SPÖ, 4 ÖVP, 1 FPÖ, 1 Die Grünen).

4.3. In der **Steiermark** wurden im Gesetz über die **Wahl des Steiermärkischen Landtages** (Landtags-Wahlordnung 2004 – LGBl 2004/45) – auch im Hinblick auf die anstehende Landtagswahl im Jahr 2005 – die bisherigen Regelungen angepasst und umfassend überarbeitet. Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen Landesbürgern zu, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Ebenfalls überarbeitet und den neuen Anforderungen angepasst wurden die aus dem Jahr 1960 stammenden gesetzlichen Regelungen der Gemeindewahlordnung. Dies erfolgte durch das Gesetz über die **Gemeindewahlordnung 2004** (LGBl 2004/48).

4.4. Vom **Tiroler** Landtag wurde das Gesetz, mit dem das **Wahlpflichtgesetz aufgehoben** wird (LGBl 2004/61), beschlossen. Damit wurde in Tirol als letztem Bundesland die **Wahlpflicht** für die **Wahl des Bundespräsidenten** aufgehoben. In allen anderen Wahlrechtsbereichen wurde die Wahlpflicht schon früher beseitigt.

4.5. In **Vorarlberg** beschloss der Landtag in seiner Sitzung vom 28. Jänner 2004 das Gesetz über die **Aufhebung des Gesetzes über die Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen** (LGBl 2004/19).

Im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen in der Landesverfassung hinsichtlich des Stichtages für die Ausübung des Wahlrechts (siehe oben Punkt 2.5.) wurden vom Landtag ebenfalls Anpassungen des Stichtages für die Ausübung des Wahlrechts, die aufgehobene Wahlpflicht sowie die Eintragung in das Wählerverzeichnis vorgenommen und folgende Gesetze geändert:

- Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBl 2004/15);
- Gesetz über eine Änderung des **Gemeindewahlgesetzes** (LGBl 2004/16);
- Gesetz über eine Änderung des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes** (LGBl 2004/17);
- Gesetz über eine Änderung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBl 2004/18);

- Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl 2004/21).

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2004 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2004

Im Berichtszeitraum 2004 lagen die Schwerpunkte in der einfachen Bundesgesetzgebung vor allem in den Bereichen Finanzausgleich[1], Gesundheitsreform[2], Pensionsreform[3], Steuerreform[4], Budgetkonsolidierung[5], innere

---

1 Siehe das **Finanzausgleichsgesetz 2005**, BGBl I Nr 156/2004 – dazu ausführlich Kapitel C, Punkte 2.1. – 2.13.

2 Siehe vor allem das **Gesundheitsreformgesetz**, BGBl I Nr 179/2004, dazu ausführlich Kapitel C, Punkt 4. und das Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Bundesgesetz über **Krankenanstalten** und **Kuranstalten**, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 und das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „**Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen**" geändert werden, BGBl I Nr 35/2004.

3 Vgl das **Pensionsharmonisierungsgesetz**, BGBl I Nr 142/2004, mit dem ein einheitliches Pensionsrecht für alle dem Regelungsbereich des Bundes unterliegenden Erwerbstätigen geschaffen wurde (dazu unten Punkt 1.3.).
Siehe auch das Bundesgesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965**, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 134/2004, sowie das Bundesgesetz, mit dem das **Angestelltengesetz**, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert werden, BGBl I Nr 143/2004.

4 Vgl das **Steuerreformgesetz 2005**, BGBl I Nr 57/2004, siehe Kapitel C, Punkte 5.1. – 5.3. und das **Abgabenänderungsgesetz 2004**, BGBl I Nr 180/2004.

5 Vgl dazu das **Budgetbegleitgesetz 2005**, BGBl I Nr 136/2004, siehe dazu Kapitel C, Punkt 7.3. und das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1966, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Investmentfondsgesetz 1993, das EU-Quellensteuergesetz, das EG-Amtshilfegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 sowie das Bundesbahngesetz geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2004** – AbgÄG 2004), BGBl I Nr 180/2004. Mit diesem Gesetz wurden in insgesamt 20 Steuergesetzen diverse Anpassungen – etwa im Umsatzsteuergesetz die Regelungen für Strom und Gas an die fortschreitende Liberalisierung der Energiemärkte – vorgenommen. Im Mineralölsteuergesetz wurden Anreize für eine rasche Markteinführung von Biokraftstoffen vorgesehen.

Sicherheit[6], Dienst- und Besoldungsrecht, im Umweltschutzbereich[7] und in der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.[8]

Die föderalismuspolitisch bedeutsamen Bundesgesetze wurden bereits im Kapitel A dargestellt. Die Änderungen des B-VG, die Verfassungsgesetze und jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sind im Kapitel D behandelt worden. Bundesgesetze, die mit finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden verbunden sind, wurden im Kapitel C besprochen.
Weitere wichtige Bundesgesetze und Gesetzentwürfe des Bundes werden nachstehend behandelt und dabei wird auch auf föderalistische Gesichtspunkte hingewiesen.

1.2. Dienstrecht und Gleichbehandlung

Im Berichtsjahr wurde von der Bundesregierung ein zentraler Punkt im Regierungsprogramm, nämlich die Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechts, umgesetzt. Von den weiteren erlassenen Bundesgesetzen in diesem Bereich sind anzuführen:
Die **Dienstrechts-Novelle 2004**,[9] BGBl I Nr 176/2004, enthält eine Reihe von Detailänderungen im Bundesdienst. So wurden etwa dienstrechtliche Grund-

---

6 Hier ist vor allem die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005**, BGBl I Nr 151/2004, zu erwähnen – vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 14.1. – 14.3.

7 Siehe zB das **Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz**, BGBl I Nr 73/2004; die Änderung des **Forschungsorganisationsgesetzes**, BGBl I Nr 74/2004, das **Arbeitsmarktreformgesetz**, BGBl I Nr 77/2004 oder das **Sozialbetrugsgesetz**, BGBl I Nr 152/2004.
Siehe auch das Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Saatgutgesetz 1997, das Weingesetz 1999 und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird – BFWG, und mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (**Agrarrechtsänderungsgesetz 2004**), BGBl I Nr 83/2004. Mit dem Gesetz wurden EU-Richtlinien umgesetzt, Vorgaben zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weinwirtschaft erlassen und durch die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft errichtet wurde, die Voraussetzungen für die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualität dieser Forschungseinrichtung geschaffen.

8 Vgl bspw das Bundesgesetz über ein System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** (Emissionszertifikategesetz - EZG), BGBl I Nr 46/2004; das Bundesgesetz, mit dem das Emissionszertifikategesetz, BGBl I Nr 46/2004, geändert wird, BGBl I Nr 135/2004, sowie das Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 43/2004.

lagen für die Telearbeit geschaffen, die Verwendungsbezeichnungen für Beamte aktualisiert, die Anstellungs- und Ernennungserfordernisse für Lehrer angepasst und das Dienstrecht für Land- und Forstarbeiter adaptiert.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 65/2004, und dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (**Gleichbehandlungsgesetz** – GlBG) erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (**Gleichbehandlungsgesetz**) geändert werden, BGBl I Nr 66/2004, wurden bisherige Bestimmungen über die Gleichbehandlung an EU-Richtlinien[10] angepasst. Bei der Novellierung stand vor allem die Ausweitung des Gleichbehandlungsgebotes auf die Gründe der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Vordergrund. Der Diskriminierungstatbestand der Behinderung wird in einem eigenen Behinderten-Gleichstellungsgesetz geregelt. Zu den Einwendungen der Länder im Begutachtungsverfahren über die beiden Gesetze siehe 28. Bericht 2003, 202 f und zum Behindertengleichstellungsgesetzentwurf unten Punkt 1.6.7. Auch die Länder werden entsprechende Umsetzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vornehmen müssen, wobei diese teilweise bereits im Berichtsjahr erfolgten (siehe dazu unten Punkt 2.2.).

Das Bundesgesetz, mit dem das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz** und das **Landesvertragslehrergesetz 1966** geändert werden, BGBl I Nr 69/2004, enthält die Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich der Dienstnehmerschutzbestimmungen bei Landeslehrern und sieht mittels **Verfassungsbestimmungen** die Weisungsfreiheit der Sicherheitskräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen vor (vgl dazu Kapitel D, Punkt 4.3.). Auf die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens geäußerten Wünsche, hinsichtlich des Behindertenschutzes eine klare Abgrenzung zwischen den Pflichten des Landes

---

9 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2004).

10 Eine Anpassung der österreichischen Rechtsordnung wurde an die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Diskriminierungen auf Grund der Religion oder einer Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbietet, vorgenommen.

als Dienstgeber und jenen als Schulerhalter vorzunehmen (vgl 28. Bericht 2003, 201 f), ging der Bund nicht ein.

1.3. Pensionsrecht

1.3.1. Zu den zentralen Anliegen der österreichischen Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode zählt die **Harmonisierung der Pensionssysteme** in Österreich.
Nach Verhandlungen, die sich über ein Jahr hinzogen, 22 Gesprächrunden auf höchster Ebene und 70 Expertentreffen präsentierte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL am 12. Juli 2004 den Entwurf für die **Pensionsharmonisierung**. Es gelang nicht, mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Arbeiterkammer, einen Kompromiss zu erzielen. Die Verhandlungen mit den Beamten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die Länder und die Gemeinden wurden vom Bund aufgefordert, ihre Bediensteten dem harmonischen Modell zu unterwerfen.[11] Notfalls werde dies mit Verfassungsbestimmungen umgesetzt[12], kündigten die beiden Klubobmänner der Regierungsparteien an.
Die Länder unterstützten die Harmonisierung im Grundsatz, wiesen jedoch darauf hin, dass sie die Harmonisierung teilweise bereits umgesetzt hätten und weiter seien als der Bund. Sie beharrten insgesamt darauf, die Reform eigenständig in ihrem Bereich umzusetzen.[13]
Nach weiteren intensiven Gesprächen auf Ebene der Koalitionsparteien kam es am 7. September zur Vorstellung des Gesetzesvorhabens.[14]

---

11 Vgl „Alternativloser" Alleingang. Bund fordert Länder auf mitzumachen, in: Die Presse vom 13.07.2004; Harmonie zum 01.01.2005. Regierung präsentiert weit reichenden Entwurf zur Pensions-Harmonisierung im Alleingang. Schwierige Verhandlungen mit den Beamten stehen noch bevor, in: SN vom 13.07.2004. Harmonisiertes Pensionssystem in Österreich. Vorschläge der Regierung im Alleingang, in: NZZ Nr 100 vom 13.07.2004.

12 Vgl Spiel ohne Landesgrenzen. Regierungsparteien wollen bei Harmonisierung mit Verfassungsmehrheit auch auf Länder und Gemeinden durchgreifen. Dazu bräuchte es die Zustimmung der SPÖ, in: SN vom 16.07.2004.

13 Vgl Länderbotschaft: „Sind ohnedies schon harmonisiert". Positive Reaktionen auf Aufruf, Pensionssysteme anzugleichen – Wien und Salzburg mit eigenem Modell, in: SN vom 14.07.2004. Fast alle Länder sind dafür theoretisch, in: Die Presse vom 14. 07.2004; siehe kritisch Pensionswildwuchs bei Landesbeamten, in: TT vom 14.07.2004; Wiener Beamte weiterhin privilegiert. Die Pensionsharmonisierung wird nicht überall umgesetzt, in: VN vom 14.07.2004.

14 Vgl bspw Reform ab Jahrgang 1955. Die Koalition hat sich auf die Pensionsharmonisierung geeinigt, in: SN vom 08.09.2004; Pensionseinigung: Alle unter 50 betroffen, in: Die Presse vom 08.09.2004. Koalition macht Druck auf Bundesländer und attackiert Wien, in: Die Presse vom 09.09.2004.

1.3.2. Zum **Begutachtungsentwurf** des **Pensionsharmonisierungsgesetzes** äußerten sich die Länder grundsätzlich positiv. Es wurden aber zahlreiche inhaltliche Bedenken geltend gemacht und kritisiert, dass die Darstellung über die finanziellen Auswirkungen fehle und zu befürchten sei, dass durch niedrige Pensionshöhen, die sich durch eine verlängerte Durchrechnung ergeben werden, ein erhöhter Aufwand von Sozialhilfemitteln zu erwarten sei.

Auf Ablehnung stieß die Vorgangsweise des Bundeskanzleramtes beim Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes (öffentlicher Dienst). Die Absicht, die Pensionsharmonisierung in der Sitzung des Ministerrates am 12. Oktober 2004 – also nur vier Tage nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens – als Regierungsvorlage beschließen zu wollen, zeigt neuerlich, dass seitens des Bundes im Begutachtungsverfahren auf ein ernsthaftes Eingehen auf die Stellungnahmen kein Wert gelegt wird.

1.3.3. Die heftigen politischen Auseinandersetzungen – vgl etwa die **Aktuelle Stunde** im Nationalrat zum **Thema „Pensionsharmonisierung"** am 22. September 2004[15] gingen weiter.
Am 12. Oktober 2004 beschloss die Bundesregierung die Regierungsvorlage des Pensionsharmonisierungsgesetzes und leitete sie dem Nationalrat weiter. Vom Nationalrat wurde nach emotionell geführten Debattenbeiträgen in der 87. Sitzung am 18. November 2004 das **Pensionsharmonisierungsgesetz**[16], BGBl I Nr 142/2004, beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde in Österreich – unter Beachtung von Übergangsfristen – ein einheitliches Pensionsrecht für alle dem Regelungs-

15 Vgl dazu Wenn der Kanzler die Contenance verliert. Ein empörter Schüssel, eine noch empörtere Opposition: Der Kanzler ritt eine Attacke, Thema Pensionsharmonisierung, in: Die Presse vom 23.09.2004.

16 Bundesgesetz, mit dem ein Allgemeines Pensionsgesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Überbrückungshilfengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bezügegesetz, das Bundesbezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Dienstgeberabgabegesetz geändert werden (Pensionsharmonisierungsgesetz).

bereich des Bundes unterliegenden Erwerbstätigen geschaffen.[17] Es gilt für alle Arbeiter, Angestellten, Bauern, Selbständige, neu eintretende Bundesbeamte und Politiker. Erwerbstätige Personen sollen in Hinkunft nach 45 Versicherungsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in Höhe von 80% ihres Lebensdurchschnittseinkommens erzielen. Im Gesetz ist ua eine Sonderregelung für Schwerarbeiter, die Schaffung eines Pensionskorridors und die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen.

Auch wenn das Homogenitätsgebot im Dienstrecht nicht mehr besteht, wird dieses Gesetz auch die Länder zu einer Neuregelung ihrer pensionsrechtlichen Vorschriften anhalten und sie werden im Pensionsrecht für ihre Bediensteten – sofern dies nicht ohnehin wie etwa in Oberösterreich und Vorarlberg bereits geschehen ist – Harmonisierungen vornehmen müssen.

1.4. Gesundheitswesen und Soziales

1.4.1. Nach Klärung der Kompetenz für die Regelung von Freiheitsbeschränkungen für Heimbewohner durch den Verfassungsgerichtshof (siehe Erkenntnis vom 28. Juni 2003, G 208/02[18] – dazu ausführlich 28. Bericht 240 ff und 407 ff) erließ der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (**Heimaufenthaltsgesetz** – HeimAufG – BGBl I Nr 11/2004). Das Gesetz (zum föderalistisch umstrittenen Gesetzentwurf siehe 28. Bericht 2003, 198 f) enthält Bestimmungen über die Zulässigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen für Heimbewohner. Den betroffenen Heimbewohnern werden fachkundige Vertreter (Bewohnervertretung) zur Seite gestellt, die im gerichtlichen Verfahren gegenüber dem Heimträger ihre Interessen wahrnehmen sollen.

1.4.2. Das Bundesgesetz, mit dem im Konsumentenschutzgesetz Bestimmungen über den Heimvertrag eingeführt werden (**Heimvertragsgesetz** -

---

17 Siehe dazu HAUBNER, Pensionsharmonisierung – ein Meilenstein der Sozialpolitik, in: ÖJP 2004 (2005) 251 ff; BARTENSTEIN, Pensionsharmonisierung 2004: Zukunft braucht Fairness. Über Ziele und Anliegen der Pensionsharmonisierung: Wie einer demografiekompatiblen Reformpolitik Gerechtigkeitslücken schließt, in: ebenda, 265 ff; TOMANDL, Die Pensionsharmonisierung, in: ebenda, 275 ff; ÖLLINGER, Harmonisierung oder Downsizing?, in: ebenda, 297 ff.

18 In diesem Erkenntnis, mit dem Bestimmungen des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurden, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Regelung freiheitsbeschränkender Maßnahmen kompetenzrechtlich dem Gesundheitswesen im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG zuzuordnen sei.

HVerG – BGBl I Nr 12/2004), enthält nähere Bestimmungen über die Regelung der Beziehungen zwischen Heimträger und Heimbewohner im Heimvertrag. Das Gesetz verpflichtet die Träger von Alten- und Pflegeheimen, Interessenten an Heimplätzen auf deren Verlangen vorweg die wesentlichen Informationen über ihr Leistungspaket zu geben und schreibt für den zivilrechtlichen Heimvertrag zwingende Inhalte vor. Das Gesetz dürfte für die Länder als Träger der Sozialhilfe eine zusätzliche Kostenbelastung bringen (siehe dazu 28. Bericht 2003, 197 f).
Das Heimaufenthaltsgesetz und das Heimvertragsgesetz bilden zwei wichtige Eckpfeiler des Heimrechts, das im Übrigen von den Ländern zu regeln ist.

1.4.3. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2003, G 222/02 und G 1/03, mit dem maßgebliche Bestimmungen über die Organisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgehoben wurden, war eine Neuorganisation der Struktur des Hauptverbandes notwendig.
Diese erfolgte mit dem Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (**3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004** – 3. SVÄG 2004 – BGBl I Nr 171/2004).
Das Gesetz trägt den geäußerten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und sieht nun vor, dass die Versicherungsvertreter der einzelnen Sozialversicherungsträger wieder direkt in Entscheidungen eingebunden werden und damit einen direkten Einfluss auf die Bestellung des geschäftsführenden Organs des Hauptverbandes erhalten. Der Hauptverband besteht künftig nur noch aus zwei Verwaltungskörpern, der 37 Mitglieder umfassenden Trägerkonferenz und dem 12-köpfigen Verbandsvorstand.
Neben der **Neuorganisation des Hauptverbandes** wurden mit dem Gesetz weitere Adaptierungen und **Ergänzungen des Sozialversicherungsrechts** vorgenommen. Klargestellt wurde, dass Versicherte erst ab dem Jahr 2006 das vorgesehene Service-Entgelt für die e-card zahlen müssen. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die chefärztliche Bewilligung bestimmter Medikamente.
Der Hauptverband wurde beauftragt, im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2004, G 279/02 (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.5.2.) neue Regeln für einen **Strukturausgleich zwischen den Gebietskrankenkassen** zu erarbeiten.

1.4.4. Das Bundesgesetz, mit dem das **Blutsicherheitsgesetz 1999**, das **Arzneimittelgesetz** und das Bundesgesetz über **Krankenanstalten** und **Kuranstalten** geändert werden (BGBl I Nr 168/20004), dient der Um-

setzung von EU-Richtlinien.[19] An die in Österreich bereits bestehenden Regelungen angepasst wurden die Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen. Festgelegt wurden auch die technischen Anforderungen, welche die Übertragung von Krankheiten durch Blut und Blutbestandteile verhindern und ein hohes Niveau an Qualität und Sicherheit gewährleisten sollen.
Die Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (Art 3 des Gesetzes) berührt auch die Länderrechte, da die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass die Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen durch die bettenführenden Krankenanstalten, die über ein Blutdepot verfügen, den EU-Richtlinien entsprechen müssen.

1.4.5. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (**Produktsicherheitsgesetz**) machten die Länder zahlreiche – auch kompetenzrechtliche – Bedenken geltend (vgl 28. Bericht 2003, 200 f). Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ging auf diese Bedenken ein und versandte im März 2004 neuerlich einen überarbeiteten Gesetzentwurf zur Begutachtung.[20] In den Erläuterungen wurde angeführt, dass Produkte, die Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen sind (insbesondere Bauprodukte), vom Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes 2004 nicht erfasst sind. Die seinerzeit vorgesehene „flächendeckende Marktüberwachung" wurde abgeschwächt. Auch die Durchführung und Finanzierung von Probeprüfungen und -tests obliegt nun allein dem Bund und nicht auch dem Landeshauptmann.

Vom Nationalrat wurde in der 90. Sitzung am 10. Dezember 2004 das Bundesgesetz zum **Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004)**[21] beschlossen. Der Bundesrat erteilte in seiner 717. Sitzung am 20. Dezember 2004 seine Zustimmung.

---

19 Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Umsetzung der Richtlinie 2004/33/EG der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile.

20 Siehe Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 5. März 2004, GZ 90360/6-III/2/04.

21 Siehe die Kundmachung des Gesetzes im BGBl I Nr 16/2005.

1.5. Umweltschutz und Verkehrswesen

1.5.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (**AWG-Novelle 2004**), BGBl I Nr 155/2004, wurden die EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie und die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) im Abfallwirtschaftsbereich umgesetzt. Für die Umsetzung der EAG-Richtlinie und der Deponieentscheidung[22] wurden innerstaatlich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Das Gesetz sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und bei Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen vor. Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden verpflichtet, Sammelstellen einzurichten und sich an einem Sammel- und Verwertungssystem für Altgeräte zu beteiligen. Die Gemeinden müssen Abgabenstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte einrichten. Vorgesehen wurden eine Registrierungsverpflichtung für Abfallsammler und –behandler und eine Verpflichtung des Abfallbesitzers, Abfälle vor der Übergabe an den Deponieinhaber untersuchen zu lassen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens machten die Länder inhaltliche Verbesserungsvorschläge. So gehören auf Anregung der Länder dem Beirat für die Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen auch zwei Ländervertreter an (§ 34 Abs 1), da den Ländern im Bereich der Abfallwirtschaft wesentliche Planungskompetenzen zukommen.

1.5.2. Zur rechtzeitigen Umsetzung – die EU-Kommission räumte eine Frist bis 14. Februar 2005 ein – der EU-Umweltinformationsrichtlinie[23] beschloss der Nationalrat in seiner 82. Sitzung am 9. November 2004 das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltinformationsgesetz** geändert wird (**UIG-Novelle 2004**), BGBl I Nr 6/2005. Mit dieser Novelle wurde der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen – insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien – erweitert. Er umfasst nun auch die Bereiche Umweltzustand, Faktoren mit Auswirkungen auf die Umwelt, Kosten-Nutzen-Analysen, Gesundheit, Sicherheit, Lebensmittelkontaminationen, Lebensbedingungen und

---

22 Siehe Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG-Richtlinie) und die Entscheidung 2003/33/EG zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Deponieentscheidung).

23 Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates. ABl Nr L 41/26 vom 14.02.2003.

Kulturstätten. Die Frist für das Zugänglichmachen von Umweltinformationen wurde von acht Wochen auf einen Monat herabgesetzt.

Beim Begutachtungsverfahren machten die Länder – erfolgreich – kompetenzrechtliche Bedenken geltend, dass die vorgesehene Formulierung der informationspflichtigen Stellen (Organe, die durch einen unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen) nicht zur Gänze in die Regelungskompetenz des Bundes falle, da Rechtsakte auch dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder (zB Naturschutz) zugeordnet werden könnten.

1.5.3. Mit dem Bundesgesetz zur **Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft"** und mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH" geändert wird, BGBl I Nr 87/2004, wurde die Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft als Vorgesellschaft für die gemäß dem Statut der Europäischen Gesellschaft zu gründenden Brenner Basistunnel SE errichtet. Aufgabe dieser Gesellschaft ist die Planung des **Brenner Basistunnels**, der für das **Land Tirol** von großer **verkehrspolitischer Bedeutung** ist. Das Gesetz enthält auch die Ermächtigung, dass sich das Land Tirol mit 50% an der Gesellschaft beteiligen kann. Für die auf drei Jahre angesetzten Arbeiten der Projektphase II sind 90 Mio € vorgesehen. Davon soll die Europäische Kommission aus TEN-Mitteln 45 Mio € übernehmen, den Rest werden sich Italien und Österreich zu je 22,5 Mio € aufteilen. Der österreichische Anteil wiederum wird zu je 11,25 Mio € durch den Bund und das Land Tirol finanziert.

1.5.4. Das Ziel des Bundesgesetzes, mit dem das **ASFINAG-Gesetz**, die ASFINAG-Gesetz-Novelle 1991, das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften geändert werden, BGBl I Nr 174/2004, ist eine Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortlichkeit der ASFINAG. Dieser wurde die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb der Grenzen Österreichs Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen oder sich an anderen Unternehmen im Ausland zu beteiligen. Die ASFINAG kann über unbewegliches Bundesvermögen durch Belastung mit Baurechten und Dienstbarkeiten auch ohne Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen verfügen.

1.5.5. Das Bundesgesetz über **Leistungen für Privatbahnen (Privatbahngesetz 2004** – PrivBG), BGBl I Nr 39/2004, setzt das bisherige, mit Ende 2003 außer Kraft getretene, System der Privatbahnfinanzierung fort und strebt dabei in Anlehnung an die Struktur der ÖBB mehrjährige Instrumente für die Leistungen des Bundes an die Privatbahnen an. Geregelt wurden die Abgeltungen für vom Bund bestellte gemeinwirtschaftliche

Leistungen durch Einräumung besonderer Tarife, die im Sinne der verkehrspolitischen öffentlichen Interessen ein begünstigtes und gleichförmiges Tarifniveau sowohl auf Privatbahnen als auch bei der ÖBB sicherstellen. Das Gesetz sieht in § 4 Abs 2 eine – aus föderalistischer Sicht zu kritisierende – **Junktimierung von Förderungen** des Bundes für die Schieneninfrastruktur von Privatbahnen mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften – in erster Linie also der Länder – vor.

1.6. Gesetz- und Verordnungsentwürfe von föderalistischem Interesse

Zu mehreren Gesetzentwürfen bzw Verordnungsentwürfen des Bundes wurden von den Ländern im Berichtsjahr – vorwiegend unter föderalistischen und finanziellen Gesichtspunkten – Einwendungen erhoben und manche Entwürfe abgelehnt. Abgesehen von den schon erwähnten, vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzen, sind folgende Entwürfe des Bundes anzuführen:

1.6.1. Der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 2. Juni 2004, GZ 100501/5-SLII/04, zur Begutachtung versandte Entwurf eines **Verkehrssicherheitsgesetzes**, eines **Unfalluntersuchungsgesetzes** und eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957 und das Schifffahrtsgesetz geändert werden, hatte zur effizienten Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen, zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Teilen und Ausrüstungsgegenständen, zur Typengenehmigung sowie zur Unfalluntersuchung und –forschung die Errichtung eines **Bundesamtes für Verkehrssicherheit** und der **Österreichischen Agentur für Verkehrssicherheit** zum Inhalt.
Unter Bezugnahme auf den bereits im November 2002 versandten Begutachtungsentwurf betreffend das Bundesgesetz über die **Errichtung** einer **Verkehrssicherheitsbehörde** (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 143 f) wiesen die Länder in ihren Stellungnahmen auf die auch in der Gemeinsamen Länderstellungnahme vom 15. Jänner 2003, VST-4640/9, aufgezeigten Bedenken, insbesondere in verfassungsrechtlicher Sicht hin und **lehnten den Gesetzentwurf entschieden ab**. Daran änderte auch die Umbenennung der Verkehrssicherheitsbehörde in ein „Bundesamt für Verkehrssicherheit" bzw die Schaffung einer Verkehrssicherheitsagentur nichts.
Dem Bundesamt für Verkehrssicherheit sollte die Vollziehung hoheitlicher Aufgaben obliegen. Im Unterschied zur bestehenden Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge sei das Bundesamt daher als Behörde im Sinne des Art 102 Abs 4 B-VG anzusehen. Die Einrichtung einer Bundesbehörde auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens bedürfe somit der Zustimmung der Länder. Zu den Aufgaben der Verkehrssicherheitsagentur sollten die präventive Unfallforschung und die Erstellung von Verkehrsstatistiken und

-prognosen zählen. Die Länder sprachen sich gegen ein Tätigwerden der Verkehrssicherheitsagentur auf diesem Gebiet aus, weil damit nur eine Parallelstruktur zu bestehenden Einrichtungen und Abläufen geschaffen würde, die den Grundsätzen einer sparsamen, effizienten, Doppelgleisigkeit vermeidenden Verwaltung widerspreche.

Die Schaffung der **Unfalluntersuchungsstelle**, die durch Verfassungsbestimmung zur Untersuchung von Unfällen in den Bereichen Luftfahrt, Seilbahnen, Schiene und Schifffahrt eingerichtet werden sollte, wurde von den Ländern wegen des damit verbundenen **Eingriffs in Landeskompetenzen** (zB in jene des Schifffahrtswesens) abgelehnt. Die Schaffung einer zentralen Unfalluntersuchungsstelle lasse keine Verbesserung im Bereich der Prävention erwarten. Vielmehr sei zu befürchten, dass einerseits massive Berichtspflichten entstünden, die zu einer zusätzlichen Belastung der Verkehrsbehörden und Gendarmeriedienststellen führen, und andererseits von den Straßenpolizeibehörden bzw der Unfalluntersuchungsstelle widersprüchliche Maßnahmen angeordnet bzw empfohlen werden könnten.

Die ablehnende Haltung der Länder zeigte offenbar Wirkung. Die von der Bundesregierung am 9. November 2004 beschlossene **Regierungsvorlage** des **Unfalluntersuchungsgesetzes**[24] sah nun **keine Schaffung des Bundesamtes für Verkehrssicherheit** mehr vor, auch die umstrittenen Kompetenzverschiebungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes waren nicht mehr enthalten. Zu einer Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Nationalrat kam es im Berichtsjahr nicht mehr.

1.6.2. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen versandte mit Schreiben vom 27. September 2004, GZ BMGF-75100/0012-IV/B/10/2004, den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen und die Anforderungen an die Sicherheit von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette, von Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln (**Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz**) zur Begutachtung.

Mit dem Gesetz sollen zahlreiche EU-Richtlinien bzw EU-Verordnungen umgesetzt und neue Regelungen zur Fleischuntersuchung und Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle geschaffen werden.

Die Länder kritisierten im Zuge des Begutachtungsverfahrens die **kurze Begutachtungsfrist** und erblickten den Gesetzestext angesichts der zahlreichen Verweisungen auf EU-Verordnungen bzw auf EU-Richtlinien

---

24 RV 681 Blg StenProt NR XXII.GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die **Unfalluntersuchungsstelle des Bundes** errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird.

als kaum lesbar und damit im Hinblick auf das rechtsstaatliche **Bestimmtheitsgebot** als **bedenklich**. Der Begutachtungsentwurf, zu dem die Länder zahlreiche inhaltliche Verbesserungsvorschläge machten, enthielt keine Darstellung der den Ländern entstehenden Mehrkosten für die Teilnahme der bisherigen Aufsichtsorgane an Ausbildungslehrgängen, der Kosten im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung in der Kontrolle oder der Mehrkosten für die zweiten Gegenproben. Die Länder verlangten vom Bund eine entsprechende Abgeltung der entstehenden Kosten. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Beschlussfassung einer Regierungsvorlage für dieses Gesetzesvorhaben.

1.6.3. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde mit Schreiben vom 5. März 2004, Zl 12.914/03-I2/04, der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz** geändert werden sollte, zur Begutachtung versandt.
Die **Länder lehnten** die darin vorgesehene Kundmachung von Verordnungen nach den im § 6 Abs angeführten Bundesgesetzen (diese sind das Saatgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz 2001, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994 und das Qualitätsklassengesetz), entweder im digitalen Bundesgesetzblatt oder (ausschließlich) im Amtsblatt des Bundesministeriums mit **Nachdruck ab**. Mit der beabsichtigten Novelle würde die einheitliche Kundmachung von Verordnungen im digitalen Bundesgesetzblatt unterlaufen und dem Bürger die rechtsstaatlich garantierte Zugänglichkeit zum Recht erheblich erschwert. Die Untersuchung und Begutachtung von Proben nach den in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes ergangenen Landesgesetzen würde als Aufgabe der Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit festgelegt und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen.
Offenbar wegen der ablehnenden Haltung der Länder wurde das Vorhaben vom Bund nicht mehr weiter verfolgt.

1.6.4. Zum Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 20. September 2004, GZ 92.400/0051-I/B/8/04, eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, das **Arzneimittelgesetz**, das **Medizinproduktegesetz**, das **Arzneiwareneinführungsgesetz 2002**, das **Blutsicherheitsgesetz 1999** und das **Behörden-Überleitungsgesetz** geändert werden sollte, äußerten die Länder keine Bedenken.
Das Ziel des Gesetzes ist eine Reorganisation des Bundesinstituts für Arzneimittel sowie sämtlicher Aufgaben im Bereich der Arzneimittelzu-

lassung, der klinischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten durch Ausgliederung (PharmMed-Austria). Die hoheitlichen Aufgaben sollen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen übertragen werden.
Im Zuge der parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung der Regierungsvorlage (RV 675) im Nationalrat am 10. Dezember 2004 sprach sich die **Landeshauptleutekonferenz** anlässlich ihrer Tagung vom 6. Dezember 2004 hinsichtlich der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gegen eine Schließung einzelner Standorte des bisherigen Instituts für Lebensmitteluntersuchung aus.
Eine Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates erfolgte im Berichtsjahr nicht mehr, da hiezu gemäß Art 102 Abs 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich ist.

1.6.5. Zu den Zielen des Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert werden sollte, zählen die Umsetzung von EU-Richtlinien und die Setzung von wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 13. Oktober 2004, GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0064-V/4/2004, den Entwurf dieses Gesetzes zur Begutachtung. In ihren Stellungnahmen bemerkten die Länder, dass die Ziele des Gesetzes auch mit deutlich weniger Aufwand erreicht werden könnten und der Gesetzentwurf Regelungen enthalte, die in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht stünden bzw über deren verpflichtende Umsetzung hinausgingen.
Entschieden **abgelehnt** wurden jene Bestimmungen, nach denen in vom Landeshauptmann zu erstellenden Programmen vom Land zu ergreifende Maßnahmen festgelegt werden sollten (vgl § 9a des Entwurfes). Davon wären auch Maßnahmen betroffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder – wie zB Raumplanungsmaßnahmen und Maßnahmen für Heizungsanlagen – fielen. Die vorgesehenen Regelungen würden in die Kompetenz der Länder eingreifen und seien jedenfalls verfassungswidrig. Die in einem Programm festzulegenden Maßnahmen könnten sich nur auf Bereiche beziehen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fielen. Zur vorgesehenen Durchführung von strategischen Umweltprüfungen im Zusammenhang mit der Erlassung von Programmen nach § 90 des Entwurfes wiesen die Länder daraufhin, dass für Pläne, die ausschließlich dem Schutz der Umwelt dienen würden, eine solche Prüfung nicht erforderlich sei. Die Formulierung, wonach den Umweltanwälten als Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, sei irreführend, da dem Umweltanwalt nicht die Stellung als „Umweltbehörde" im Sinne der SUP-Richtlinie zukomme.

Zu den finanziellen Auswirkungen bemerkten die Länder, dass mit einer massiven Mehrbelastung für die Länder zu rechnen sei, die erheblich über die in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen angegebene Kostenschätzung hinausgingen. Die Länder Kärnten und Vorarlberg lösten den Konsultationsmechanismus aus.

1.6.6. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte mit Schreiben vom 13. April 2004, Zl LE 4.1.5/0003-I/3/04, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Forstgesetz 1975** geändert werden sollte, zur Begutachtung.
Gegen jene Bestimmungen des Entwurfes, mit denen Klarstellungen vorgenommen bzw Redaktionsversehen berichtigt werden sollten, wurden von den Ländern keine Einwände erhoben.
Entschieden **abgelehnt** wurde die vorgeschlagene **Tragung der Kosten** der **Waldbrandbekämpfung** durch **die Länder**. Der Bund argumentierte, dass auf Grund des engen sachlichen Zusammenhanges der Waldbrandbekämpfung mit dem Feuerwehrwesen eine Verschiebung der Kostentragungspflicht zu Lasten der Länder gerechtfertigt sei und es auch wegen der direkten Einflussmöglichkeiten der Länder auf die Feuerwehren zu Kosteneinsparungen und zur Verwaltungsvereinfachung kommen werde. Dieser sachliche Zusammenhang war für die Länder nicht erkennbar. Die Länder stellten fest, dass es sich bei Waldbrandbekämpfungskosten um einen Zweckaufwand des Bundes im Zusammenhang mit einer in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Materie und keinesfalls um Amtssachaufwand handle.
Wegen der ablehnenden Haltung der Länder wurde das Rechtsetzungsvorhaben im Berichtsjahr nicht weiter verfolgt.

1.6.7. Mit dem vom Bund geplanten **Behindertengleichstellungsgesetz** sollte die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Bezug auf die Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung umgesetzt und der Entschließung des Nationalrats vom 9. Juli 2003, den „Entwurf für ein Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz möglichst bis Ende 2003 zu erstellen" Rechnung getragen werden.
Der Begutachtungsentwurf des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom 28. Juli 2004, Zl BMSG-40101/0008/IV/1/2004, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein **Behindertengleichstellungsgesetz** erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden sollte, wurde grundsätzlich begrüßt, jedoch machten die Länder **kompetenzrechtliche Bedenken** – wie übrigens schon im Vorbegutachtungs-

verfahren – geltend. Im Gesetz ist der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung, somit auch der mittelbaren Bundesverwaltung vorgesehen. Barrierefrei sind auch bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltbare Lebensbereiche zugänglich und nutzbar zu machen. Der Bund führte in den Erläuterungen an, dass vom Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung der Bereich der hoheitlichen Verwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und auch Bereiche, die von Selbstverwaltungskörpern oder in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern vollzogen werden, umfasst werden. Die Länder erblickten darin einen Eingriff in ihre Kompetenz zur Ausgestaltung der Landesbehörden – auch wenn diese Angelegenheiten in mittelbarer Bundesverwaltung besorgen –, die dem Landesgesetzgeber als Organisationsgeber zukomme. Dies gelte auch für die bauliche Ausgestaltung von Gebäuden und Einrichtungen, in denen Landesbehörden untergebracht sind.

1.6.8. Der Bund beabsichtigte, die gesetzlichen Grundlagen für eine modualisierte Berufsausbildung zu schaffen. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 26. April 2004, GZ 33.550/10-I/4/04, versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert werden sollte (**Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2004**), wurde von den Ländern wegen der Zielsetzung grundsätzlich begrüßt. Den Erläuterungen war zu entnehmen, dass die Lehrerkosten, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden, um etwa 90 Mio € pro Jahren steigen dürften. Die Länder lehnten den Gesetzentwurf wegen der zu erwartenden Kosten ab. Von den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurde der Konsultationsmechanismus ausgelöst und Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt. Daraufhin fand eine Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und Vertretern der Länder statt, die ausdrücklich nicht als Verhandlung in einem Konsultationsgremium qualifiziert wurde. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurde das Gesetzesvorhaben des Bundes nicht umgesetzt.

1.6.9. Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch die Verordnung (EG) Nr 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für die Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wird ab 1. Jänner 2005 das System der einheitlichen Betriebsprämie eingeführt, das an die Stelle der meisten bisherigen Direktzahlungen im Tierbereich und Flächenbereich tritt. Die einheitliche Betriebsprämie ist grundsätzlich nicht mehr an die Produktion

gebunden („entkoppelt"). Dafür werden die Prämienzahlungen an Auflagen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Tierschutz und Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gebunden.
Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 17. Juni 2004, Zl BMLFUW-LE.4.1.9/0075-I/7/2004, versandte Entwurf einer Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte **Verwaltungs- und Kontrollsystem** im Bereich der **Direktzahlungen** (**INVEKOS–Umsetzungs-Verordnung 2005**) sah vor, dass für die Vollziehung der Verordnung (EG) Nr 1782/2003, der Verordnung (EG) Nr 796/2004 vom 21. April 2004 sowie sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Kommission, auf Grund derer die Anwendbarkeit des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems möglich ist, zwar grundsätzlich die **Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria"** (AMA) zuständig ist, dass aber für die Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen mit Ausnahme der Kontrolle des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes „die jeweiligen Fachbehörden", das sind die zuständigen Dienststellen der Landesverwaltungen, zuständig sein sollten. Dies **widersprach** der **Forderung** der **Landesagrarreferentenkonferenz** vom 18. Juni 2004, bei der beschlossen wurde, dass von den Fachbehörden nur die Kontrollen bezüglich der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) durchgeführt werden. Die übrigen Bestimmungen sollten von der Agrarmarkt Austria (AMA) kontrolliert werden.

Der Bund wies im Begleitschreiben zum Begutachtungsentwurf darauf hin, dass die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus nicht anzuwenden sei, da es sich um zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht handle. Dem widersprachen die Länder, da die Verordnung (EG) Nr 796/2004 nicht definitiv die Zuständigkeit zur Durchführung der Kontrollen regle, sondern den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum überlasse.

Die Länder protestierten dagegen, dass ihnen – zu Unrecht – keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus eingeräumt wurde. Wegen der zu erwartenden zusätzlichen Kosten für die Länder durch die vom Bund vorgesehene Vollziehung verlangten die Länder Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

Bei der Erlassung der **INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005**, BGBl II Nr 474/2004[25], entsprach der Bund den Forderungen der Länder.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit

Im Mittelpunkt der Gesetzgebung der Landtage im Jahr 2004 standen die Bereiche Landesverfassungsrecht, Gemeinderecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Raumordnung, Grundverkehr, Naturschutz und Krankenanstalten. Es wurden zahlreiche Landesgesetze novelliert und an die geänderten Bedingungen angepasst. So erfolgte etwa eine Anpassung der Bestimmungen über das Alter für die Ausübung des Wahlrechts an die geänderten Regelungen der Bundesverfassung. Beim Pensions- und Gehaltsrecht setzten die Länder die Anpassung der jeweiligen Regelungen an vorangegangene Maßnahmen des Bundes fort. Mehrere Novellen wurden von den Landtagen zur Umsetzung von EU-Richtlinien[26] beschlossen oder Landesgesetze an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes[27] angepasst.

---

25 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005).

26 So etwa
- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl Nr L 103 vom 25. April 1979, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl 1997 Nr L 223, S 9 („Vogelschutzrichtlinie") und
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, S 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl 1997 Nr L 305, S 42 („Habitat-Richtlinie") durch die Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (LGBl 2004/58), die Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl 2004/13 – siehe unten Punkt 2.3.4., oder durch die Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 (LGBl 2004/50) – siehe dazu unten Punkt 2.3.6.;
- die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl 1996, Nr L 257, S 26 bis 40 durch das Tiroler Gesetz über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung (LGBl 2004/46);
- die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl Nr L 257 vom 10. Oktober 1996, S 26, sowie die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen („Seveso II-Richtlinie"), ABl Nr L 10 vom 14. Jänner 1997,

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung

Im Berichtsjahr wurden von den Ländern im Bereich Dienst- und Pensionsrecht mehrere Gesetze beschlossen und kundgemacht. Die Regelungen im **Pensionsrecht** für Bedienstete der Länder und für Landes- und Gemeindepolitiker wurden an die geänderten Bestimmungen des Bundes (vgl die Dienstrechtsnovelle im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003 – siehe ausführlich 28. Bericht 2003, 41 ff) hinsichtlich der Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre, eines Abschlages bei Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter und der Einführung eines Pensionssicherungsbeitrages angepasst. In den **Dienstrechtsgesetzen** wurden ua die Anhebung der Gehälter im öffentlichen Dienst und die betriebliche Mitarbeitervorsorge geregelt. Novelliert wurden auch Gesetze über die **Kranken- und Unfallfürsorge** der Bediensteten.

Für das Berichtsjahr 2004 sind beispielsweise folgende Landesgesetze anzuführen:

- **Burgenland**:
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Bezügegesetz** und das Gesetz LGBl Nr 93/1992 geändert werden (LGBl 2004/15)
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbezügegesetz** geändert wird (LGBl 2004/16)
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindebezügegesetz** geändert wird (LGBl 2004/17)

- **Kärnten**:
  Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (11. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle) geändert wird (LGBl 2004/39)
  Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (12. Kärntner Dienstrechts-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (8. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Gemeindebedienstetengesetz 1992, das Stadtbeamtengesetz 1993 und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden (**EG-Dienstrechtsanpassungsgesetz** – LGBl 2004/45)

S 13, durch das Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger IPPC-Anlagengesetz (LGBl 2004/5);

- die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000, S 22, durch das Wiener Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 2004/35 – siehe Kapitel E, Punkt 3.1.).

27 Vgl das Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – LGBl 2004/9) und das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes (LGBl 2004/28) – siehe unten Punkt 2.3.7.

- **Salzburg**:
  Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl 2004/92)
  Gesetz, mit dem das **Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** geändert wird (LGBl 2004/93)
  In den Gesetzen wurde neben dem Pensionssicherungsbeitrag ein gesonderter zusätzlicher Beitrag in der Höhe eines Prozentes der Bemessungsgrundlage eingeführt.

- **Steiermark**:
  Gesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965** sowie das Gesetz über die **Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes** geändert werden (LGBl 2004/23)

- **Tirol**:
  Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (35. Landesbeamtengesetz-Novelle – LGBl 2004/65)
  Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (LGBl 2004/66)
  Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (LGBl 2004/67)
  Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl 2004/68)
  Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (4. G-VBG-Novelle – LGBl 2004/69)
  Gesetz, mit dem die **Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten** der **Landeshauptstadt Innsbruck beendet** und das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl 2004/70)
  Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl 2004/71)
  Gesetz, mit dem das **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl 2004/89)
  Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl 2004/90)
  Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl 2004/91)

- **Wien:**
  Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Besoldungsordnung 1994** (23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Pensionsordnung 1995** (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das **Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995** (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (9. Novelle zum Wiener Personalver-

tretungsgesetz) und das **Wiener Bezügegesetz 1995** (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden (LGBl 2004/44 – zum Einspruch der Bundesregierung zu diesem Gesetz siehe Kapitel G, Punkt 1.2.). Gesetz über die **MitarbeiterInnenvorsorge für Bedienstete der Gemeinde Wien** (**Wiener MitarbeiterInnen Vorsorgegesetz** – W-MVG) und mit dem die **Besoldungsordnung 1994** (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (20. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert werden (LGBl 2004/45).

Die von den Landtagen beschlossenen **Gleichbehandlungsgesetze** enthalten ua Bestimmungen über die vorrangige Aufnahme von Frauen in ein Dienstverhältnis. Die Antidiskriminierungsgesetze sehen das Verbot der Diskriminierung etwa auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts vor. Im Berichtsjahr wurden folgende Landesgesetze kundgemacht:

- **Kärnten**:
  Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein Gesetz über das Verbot der Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechtes (**Kärntner Antidiskriminierungsgesetz**) erlassen werden (LGBl 2004/63 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.1.)

- **Niederösterreich**:
  Gesetz über die Änderung des **NÖ Gleichbehandlungsgesetzes** (LGBl 2060-2)

- **Steiermark**:
  Gesetz, mit dem ein Gesetz über die **Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindevebände** (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz** – L-GBG) erlassen und das Landes-Dienstrecht und Besoldungsrecht geändert wird (LGBl 2004/66 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 3.1.)

- **Wien**:
  Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (**Wiener Antidiskriminierungsgesetz** – LGBl 2004/35)
  Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (**Antidiskriminierungsnovelle**) (LGBl 2004/36 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 3.1.).

Von den Landtagen wurden auch Gesetze beschlossen, mit denen – unter bestimmten Voraussetzungen – Landesbedienstete an einen vom Land verschiedenen **Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen** werden können. Folgende Landesgesetze sind zu erwähnen:

- **Burgenland**:
  Gesetz über die **Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte** und den Betriebsübergang auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (**Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz**) (LGBl 2004/27)

- **Tirol**:
  Gesetz über die **TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH** (TILAK-Gesetz – LGBl 2004/62 – siehe unten Punkt 2.3.6.)

- **Wien**:
  Gesetz über die **Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien** an den **Fonds Soziales Wien** (**Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz** – LGBl 2004/19)
  Gesetz über die **Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien** an die **Konservatorium Wien GmbH** (Konservatorium Wien-Zuweisungsgesetz) und mit dem die **Dienstordnung 1994** (17. Novelle zur Dienstordnung 1994) und das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (8. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden (LGBl 2004/29).

2.3. Weitere wichtige Landesgesetze

Von den im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetzen wurden die Verfassungsgesetze und jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, bereits im Kapitel E besprochen. Jene Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, werden im Kapitel G behandelt. Neben den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen sind noch folgende Landesgesetze kurz darzustellen:

2.3.1. Das Land Burgenland hat mit dem Gesetz über **Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003** – LGBl 2004/47) insgesamt sieben EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden die aus dem Jahr 1999 stammenden Regelungen des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes umfassend überarbeitet und ua gesetzliche Bestimmungen über Pflanzenschutzmaßnahmen, die Pflichten der Grundstückseigentümer, die Kostentragung von Maßnahmen, ein Verbot des Haltens von Schadorganismen, sowie über die Mitwirkung der Gemeinden bei der Vollziehung des Gesetzes erlassen.

2.3.2. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 2000**, das **Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz**, das **Jagdabgabengesetz** und das **Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz** geändert werden (LGBl 2004/7), in Anlehnung an die Empfehlungen der Aufgabenreformkommission, die von der Bundesregierung im Jahre 2001 eingerichtet wurde, eine aufgabenrelevante Organisationsreform im Bereich der Jagdrechtsvollziehung umgesetzt. Diese Aufgabenrevision erfolgte im Sinne der in der modernen Verwaltungslehre propagierten „gestuften Verantwortung" mit dem Ziel, eine Entlastung der erfahrungsgemäß kostenintensiven staatlichen Verwaltung zu erreichen. Im Sinne der Systemoptimierung und des Spardrucks, den die im Zuge der Währungsreform entwickelten sog „Maastricht-Kriterien" entfalten, wurde dabei versucht, die staatliche Leistungserbringung im Bereich der Jagdvollziehung in weiten Teilen auf die Gewährleistungsstufe zu beschränken, indem man nur noch die ordnungsgemäße Umsetzung der rechtlichen Vorgaben gewährleistet, ohne sie auch selbst zu besorgen.
Der Jägerschaft in Kärnten wurden Aufgaben zur alleinverantwortlichen Wahrnehmung im eigenen Wirkungsbereich übertragen. Dazu zählen etwa die Führung des Jagdkatasters mit kartografischer Darstellung der Jagdgebiete, die Führung von Aufzeichnungen über die Jagdausübungsberechtigten, über die geplanten und getätigten Abschüsse sowie über Wildschäden und Wildseuchen. Im Bereich der Abschussplanung, der Fütterung und der wildökologischen Raumplanung kommen der Landesregierung ein Weisungsrecht sowie bestimmte Auskunftsrechte und das Recht der Ersatzvornahme zu.

2.3.3. Auf Grund der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr 1999/2173 und Nr 1999/2174 wegen der nicht vollständigen Umsetzung der „Vogelschutz-Richtlinie" und der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" wurden einigen Bedenken der Kommission durch die Neuerlassung des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (LGBl 2001/129) Rechnung getragen.
In zwei begründeten Stellungnahmen gemäß Art 226 EGV vom 15. Oktober 2003 zeigte sich die EU-Kommission mit der rechtlichen Situation in Oberösterreich nach wie vor nicht restlos zufrieden.
Um einer Klagserhebung seitens der Kommission vorzubeugen, wurden mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001**, das **Oö. Jagdgesetz** und das **Oö. Fischereigesetz** geändert werden (LGBl 2004/24), jene landesrechtlichen Anpassungen an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, soweit die Einwände der Kommission aus der Sicht des Landes Oberösterreich gerechtfertigt erschienen, vorgenommen.

Die Neugestaltung der Patientenvertretung (siehe dazu Kapitel E, Punkt 3.1.) in Oberösterreich erforderte auch eine Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes. Mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (Oö-KAG-Novelle 2004 – LGBl 2004/23), wurde die Amtsdauer der Patientenvertretung von drei auf sechs Jahre verlängert und die Möglichkeit der Bestellung mehrerer Ersatzmitglieder pro Mitglied der Patientenvertretung geschaffen.

2.3.4. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** und das **Salzburger Stadtrecht 1966** (**Gemeinderechts-Novelle 2004**) geändert werden (LGBl 2004/12), wesentliche Vereinfachungen vorgenommen. Die Einberufung von Gemeindevertretungssitzungen wurde erleichtert, da die Möglichkeit vorgesehen wurde, zu diesem Zweck neue technische Einrichtungen (etwa Zustellung via E-Mail) heranzuziehen. In Bezug auf die Gemeindevorstehung und die Ausschüsse wurde die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufwege geschaffen. Die Gemeindevorstehung ist in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches als allgemeine Berufungsinstanz vorgesehen. In Erfüllung des zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossenen Österreichischen Stabilitätspaktes wurde eine Verpflichtung zur Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes, der drei bis fünf Jahre umfassen soll, vorgesehen. Dieser mittelfristige Finanzplan ist dem jährlichen Voranschlag zu Grunde zu legen. Die zum Teil sehr weit reichenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalte wurden – insbesondere in Bezug auf Liegenschaftsverkäufe und den Abschluss von bestimmten Bestandsverträgen – beseitigt bzw eingeschränkt. Dies dient der Stärkung der Gemeindeautonomie. Daneben enthält die Novelle auch Regelungen über Cross-Boarder-Rechtsgeschäfte.

Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere hinsichtlich eines Einsatzes im Bereich der Pflanzenproduktion, birgt nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine Vielzahl von Risiken im Hinblick auf die wahlweise Aufrechterhaltung einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion (Koexistenz) und auf die Erhaltung der natürlichen Umwelt (Biodiversität). Ziel des Gesetzes über **Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge** (**Gentechnik-Vorsorgegesetz** – LGBl 2004/75) ist daher, den biologischen Landbau sowie die traditionelle landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion vor Verunreinigungen (Einkreuzungen) durch GVO zu schützen. Darüber hinaus sollen auch die natürliche biologische Vielfalt insbesondere in sensiblen ökologischen Gebieten sowie die gentechnischen Ressourcen in der Natur einschließlich der genetischen Ressourcen der Jagd und Fischerei vor GVO-Verunreinigungen bewahrt

werden. Kompetenzrechtlich[28] stützt sich dieses Gesetz auf Art 15 Abs 1 B-VG.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (LGBl 2004/13), wurden die SUP-Richtlinie, die Seveso II-Richtlinie, die Vogelschutz-Richtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Landesrecht umgesetzt. Weitere Inhalte der Gesetzesnovelle sind die Stärkung der Orts- und Stadtkerne durch Erleichterung der Errichtung von Handelsgroßbetrieben in solchen Bereichen, die Aufgabe der verpflichtenden Regionalprogramme und Einführung eines regionalen Entwicklungskonzeptes zur freiwilligen Koordinierung der Mitgliedsgemeinden, die Ermöglichung von betrieblichen Nutzungen innerhalb von Austraghäusern unter bestimmten Voraussetzungen, das Ersetzen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren für Einzelbewilligungen durch ein Anzeigeverfahren mit Untersagungsvorbehalt und die Einführung eines erweiterten Grundstufen-Bebauungsplanes.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (**Hochwasserschutz-Maßnahmengesetz** – LGBl 2004/36), wurde vom Landtag in Reaktion auf das Jahrhunderthochwasser im August 2002, bei dem weite Flächen des Landes Salzburg überflutet und über 2900 Familien und Betriebe sowie die öffentliche Infrastruktur zum Teil schwer geschädigt wurden, beschlossen. Es sieht ua vor, dass Flächen, die aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht für den Hochwasserabfluss oder –rückhalt wesentlich und daher zu erhalten sind, nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen. Für solche Flächen darf es auch keine Bauplatzerklärung geben. Das Gesetz sieht auch eine Berücksichtigung der Kosten des „100-jährlichen" Hochwassers bei der Festlegung der Bebauungsgrundlagen und bautechnischer Anforderungen und die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen bei bestehenden Bauten, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren und Schäden durch Hochwässer erforderlich ist, vor.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990** geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2004** – LGBl 2004/35), wurde die „erweiterte Wohnbeihilfe" als ein zusätzliches Förderungssystem für Mieter geschaffen, die bei der Wohnungsversorgung auf den „freien Markt" angewiesen sind. Die erweiterte Wohnbeihilfe gleicht in

28 Zur Kompetenzrechtslage siehe STELZER/GOTSBACHER, Gentechnik, in: Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht II (2002) 207 ff; KIND, Verfassungsrechtliche Grundlagen der Gentechnik, in: ÖJZ 2002, 81 ff; STELZER, Das Gentechnikgesetz zwischen Verfassungsrecht, Europarecht und Sicherheit, in: JBl 1995, 756 ff.

ihrer Ausgestaltung jener für geförderte Mietwohnungen. Hinsichtlich des Mietverhältnisses sind jedoch besondere Voraussetzungen (Mindestdauer von drei Jahren, unbefristeter Mietvertrag, Begrenzung des Mietzinses udgl) zu erfüllen. Weiters kann sie in ihrer Höhe durch eine Verordnung der Landesregierung begrenzt werden.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997**, das Salzburger **Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Bautechnikgesetz**, das Salzburger **Altstadterhaltungsgesetz 1980**, das Salzburger **Ortsbildschutzgesetz 1999** und das **Gassicherheitsgesetz** geändert werden (**Baurechtsnovelle 2004** – LGBl 2004/65), wurde eine Nachfolgeregelung für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bauanzeige (siehe Erkenntnis vom 27. September 2003, G 18, 19/03 und G 20/03) geschaffen. Anstelle der Bauanzeige tritt nun ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren. Dem vereinfachten Verfahren unterliegen in Hinkunft alle Bauten bis zu einem umbauten Raum von 4000 m³ und höchstens drei oberirdischen Geschoßen, ausgenommen Sonderbauten. Den Nachbarn werden im vereinfachten Verfahren die gleichen Rechte eingeräumt wie im gewöhnlichen Bewilligungsverfahren, sowohl verfahrens- als auch materiellrechtlich. Im vereinfachten Verfahren erfolgt nur eine eingeschränkte bautechnische Prüfung durch die Baubehörde und es gibt keine baupolizeiliche Überprüfungspflicht.

Das Gesetz, mit dem das **Bautechnikgesetz** geändert wird (LGBl 2004/64), sieht den verstärkten Einsatz von Holz als Baustoff vor.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz** geändert wird, LGBl 2004/14, enthält neue Regelungen über den Schi- und Snowboardunterricht durch ausländische Schi- und Snowboardschulen im Land Salzburg.

2.3.5. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die **Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues** (**Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004** – LGBl 2004/22), die EG-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein[29] in das Landesrecht umgesetzt und durch die Überarbeitung der aus dem Jahr 1986 stammenden Regelungen die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in der Steiermark geschaffen. Das Gesetz enthält gesetzliche Bestimmungen über den Landesweinbaukataster, die Anlage von Weingärten, die Klassifizierung der Rebsorten, die Wiederbepflanzungen, die Untersagung des Beginns der Weinlese sowie über die Weinbauaufsicht.

---

29 Verordnung (EG) Nr 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl Nr L 179 vom 14. Juli 1999, S 1.

2.3.6. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über die **TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH** (**TILAK-Gesetz** – LGBl 2004/62), die bereits vor längerer Zeit erfolgte Ausgliederung der Landeskrankenanstalten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben der Gesellschaft und über die Zuweisung von Landesbehörden zur Dienstleistung an die TILAK.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet** und das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert werden (LGBl 2004/70), wurde die auf der Dienstsrechtskompetenz der Länder beruhende **Kranken- und Unfallfürsorge** der **Innsbrucker Gemeindebeamten aufgehoben**. Diese Bediensteten gehören nunmehr der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter – also einer Einrichtung des Bundes – an.

Mit dem Gesetz über die **integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung** (LGBl 2004/46) wurde legistisches Neuland betreten und die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl 1996, Nr L 257, S 26 bis 40, umgesetzt. Anlagen zur Intensivhaltung oder Intensivaufzucht von Geflügel oder Schweinen ab einer bestimmten Größe wurden verboten.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl 2004/50), wurden mehrere EU-Richtlinien (darunter die „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie" und die „Vogelschutz-Richtlinie") in das Landesrecht umgesetzt. Weiters wurden Bestimmungen an die geänderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Der Schutz von noch unerschlossenen Gletschern wurde insofern verbessert, als er sich auch auf die in ihrem Nahbereich gelegenen Moränen erstrecken soll. In einem bestehenden Gletscherschigebiet kann ein Raumordnungsprogramm die Errichtung von Anlagen, die für den Tourismus von besonderer Bedeutung sind, für zulässig erklären. Für Windkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie wurde wegen ihrer auffallenden Erscheinung in der Landschaft eine Bewilligungspflicht eingeführt. Die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit Ultraleichtflugzeugen, motorisierten Hänge- und Paragleitern wurde generell bewilligungspflichtig. Der Landesumweltanwalt, der dem Naturschutzbeirat angehören soll, kann in naturschutzrechtlichen Verfahren Ausgleichsmaßnahmen anregen.

2.3.7. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über eine Änderung des **Vorarlberger IPPC-Anlagengesetzes** (LGBl 2004/5) die Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) sowie die Richtlinie

96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Seveso II) in das Landesrecht umgesetzt.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl 2004/28) wurde in folge der Urteile des EuGH in den Rechtssachen Konle, Reisch und Salzmann der **Baugrundstückverkehr** – ebenso wie in Wien, Niederösterreich, Salzburg und Kärnten – **abgeschafft**.
Der Vorarlberger Landesgesetzgeber kam zur Auffassung, dass ein Erklärungsverfahren – anstelle des als gemeinschaftswidrig erkannten Genehmigungsverfahrens – für den bebauten und unbebauten Baugrundstückverkehr mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Für den land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr wurde in folge des Urteiles des EuGH in der Rs Ospelt (siehe dazu 28. Bericht 2003, 133 f) anstelle einer Selbstbewirtschaftungspflicht in allen Fällen eine Pflicht zur Bewirtschaftung durch einen Landwirt eingeführt. Die Selbstbewirtschaftungspflicht darf von einem Erwerber nur noch verlangt werden, wenn der Veräußerer ein Landwirt ist. Für bestimmte Rechtserwerbe von Nichtlandwirten wurde die so genannte Interessentenregelung eingeführt. Interessentenregelungen waren zwar schon bisher in anderen Ländern, etwa in Niederösterreich, Salzburg und Kärnten vorgesehen; dort jedoch als (bloße) Ausnahmebestimmung von der Selbstbewirtschaftungspflicht. Die in Vorarlberg eingeführte Interessentenregelung erhält demgegenüber insoweit eine zentrale Bedeutung, als hinkünftig bei allen beabsichtigten Rechtserwerben an landwirtschaftlichen Grundstücken über 1000 m², die im Eigentum von Nichtlandwirten stehen, jeder Nichtlandwirt grundsätzlich einen Rechtsanspruch hat, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu erhalten, sofern nicht ein berechtigter Landwirt sein Interesse bekundet und keine anderen Versagungsgründe (zB erhebliche Überschreitung des ortsüblichen Preises) vorliegen.

2.3.8. Mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (**Wiener Grundversorgungsgesetz** – WGVG) erlassen wird und das Wiener Sozialhilfegesetz, das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, das Wiener Behindertengesetz 1986, das Wiener Pflegegeldgesetz und das Wiener Heimhilfegesetz geändert werden (LGBl 2004/46), hat **Wien** als erstes Land die **Grundversorgungsvereinbarung** gemäß Art 15a B-VG (siehe dazu Kapitel A, Punkte 13.1. – 13.4. und Kapitel I, Punkt 2.2.1.) **umgesetzt** und eine einheitliche Grundversorgung im Land eingeführt und damit im Land Wien legistisches Neuland betreten.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Im Berichtsjahr trat der Bundesrat gemeinsam mit dem Nationalrat als **Bundesversammlung** (Art 38 B-VG) am 8. Juli 2004 zur Angelobung des neu gewählten Bundespräsidenten Dr. FISCHER zusammen.

Der Bundesrat wurde im Jahr 2004 zu **13 Sitzungen** (705. bis 717. Sitzung) einberufen. Dabei wurden **140 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates behandelt und der Abschluss von **50 Staatsverträgen** genehmigt. Davon war in 17 Fällen eine Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 B-VG notwendig. In zwei Fällen erteilte der Bundesrat die Zustimmung nach Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG. Der Bundesrat genehmigte weiters den **Abschluss von sieben Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG und nahm **22 Berichte der Bundesregierung** und **drei Berichte der Volksanwaltschaft** zur Kenntnis. Die Tätigkeit des Bundesrates ist im Besonderen Teil (F) dargestellt.

Eine sehr **umfangreiche Tagesordnung** wies die 712. Sitzung des Bundesrates am 22. Juli 2004 auf, bei der in einer Sitzungsdauer von 14 Stunden und 11 Minuten **40 Tagesordnungspunkte** erledigt wurden. Die Tagesordnung der 717. Sitzung am 20. und 21. Dezember 2004 wies insgesamt **43 Tagesordnungspunkte** auf, die in insgesamt 14 Stunden und 59 Minuten behandelt wurden.

3.1.2. Die Ausübung des **Einspruchsrechts** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG macht neuerlich deutlich, dass Länderinteressen in den Hintergrund treten. Der Bundesrat erhob wie schon in den vergangenen Jahren **keinen Einspruch**. Im Berichtsjahr wurde von den der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates ein **Antrag** gestellt, **Einspruch zu erheben**. Betroffen war der Beschluss des Nationalrates betreffend das Pensionsharmonisierungsgesetz (siehe oben Punkt 1.3.). In der Antragsbegründung waren föderalistische Ansatzpunkte nicht erkennbar. Der **Antrag** wurde in namentlicher Abstimmung mit 30 Nein- gegen 27 Jastimmen **abgelehnt**.

3.1.3. Der Bundesrat erteilte in **vier Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen waren die Änderung des B-VG im Zusammenhang mit der Erlassung des **Bundestierschutzgesetzes** (vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 18.1. bis 18.3.). Hier erteilte der Bundesrat dem Kompetenzübergang auf den Bund seine Zustimmung. Zu einer weiteren Änderung des B-VG im Zusammenhang mit der Novellierung des **Umwelt-Verträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000** (vgl Kapitel D, Punkt 2.2.1.) war ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates notwendig.

Der Bundesrat erteilte seine Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 in Verbindung mit Art 50 Abs 3 B-VG zum Abschluss des **Abkommens** zwischen der Republik **Österreich** und dem Königreich **Jordanien** über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** bzw zur **Beendigung des Übereinkommens** über die gegenseitige **Anerkennung von Prüfungszeugnissen** und **Konformitätsnachweisen**.
Ein **Antrag**, die **Zustimmung zu verweigern**, wurde **nicht gestellt**.

3.1.4. Von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates wurde ein **Gesetzesantrag** eingebracht und dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet. Mit der beantragten Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sollen für **Landtags- und Gemeinderatswahlen** die Möglichkeit der **brieflichen Stimmabgabe** eingeführt und die außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise einbezogen werden (siehe dazu Kapitel A, Punkt 10.5.).

Im Berichtsjahr wurden **zwei Selbständige Anträge** auf Abhaltung von **Enqueten** eingebracht und **einstimmig angenommen**. Die Enqueten waren den Themen

- „Die Überwindung der ‚**Digitalen Divide**' als regionale Herausforderung" und
- „**Schule und Bildung** – Entwicklungschancen des österreichischen Schulsystems"

gewidmet.

3.1.5. Von den **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates im Berichtsjahr wiederum recht **zahlreich Gebrauch**. Die Inanspruchnahme dieser verschiedenen Instrumente zeigt neuerlich den Einfluss der Parteipolitik auf die Arbeit im Bundesrat.

Alle **zehn Dringlichen Anfragen**, die an Mitglieder der Bundesregierung gerichtet wurden, stammten nicht von Mitgliedern des Bundesrates, die den beiden Regierungsparteien ÖVP bzw FPÖ angehören. Acht Anfragen wurden von SPÖ-Mitgliedern, eine von der Fraktion der Grünen und eine Anfrage gemeinsam von der SPÖ und den Grünen angehörenden Mitgliedern eingebracht. Zu den Themen zählten ua die Pensionsharmonisierung, die Schließung von Postämtern, das Atomkraftwerk Temelin und die innere Sicherheit.

Bei **zehn Fragestunden** wurden **99 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet und von diesen bzw in deren Vertretung von Staatssekretären beantwortet.
Von den eingebrachten **15 Entschließungsanträgen** wurden jene **neun Anträge**, die von Bundesräten stammten, die der SPÖ oder den Grünen angehören, von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**. Drei Ent-

schließungsanträge wurden einstimmig, drei weitere mit Stimmenmehrheit angenommen (siehe die Darstellung im Besonderen Teil F).

3.1.6. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** übten im Berichtsjahr **zwei Landeshauptmänner** aus.
In der 706. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2004 gab der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER eine Erklärung zum Thema **„Österreich-Konvent und Finanzausgleich aus Sicht des Landes Vorarlberg"** ab. Darin sprach sich der Landeshauptmann für eine Stärkung der regionalen Spielräume aus und forderte einen gerechten Finanzausgleich (siehe Kapitel A, Punkt 10.3.).
In der 713. Sitzung am 7. Oktober 2004 sprach der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL erstmals im Bundesrat. In der Erklärung **„Finanzausgleich und Österreich-Konvent"** ging er auf die laufenden Diskussionen im Österreich-Konvent ein und verlangte eine Reform der Finanzverfassung (siehe Kapitel A, Punkt 10.4.).

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. Hinsichtlich der Tendenzen bei der **Durchführung** des **Begutachtungsverfahrens** über Entwürfe zu Bundesgesetzen waren im Jahr 2004 **keine** signifikanten **Änderungen** gegenüber den Vorjahren zu erkennen. Die Übersendung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgt in Entsprechung der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwar regelmäßig, häufig sind die Kostenschätzungen unzureichend oder unzutreffend. Auch im Berichtsjahr war zu beobachten, dass bei Vorhaben, die eine hohe **bundespolitische Priorität** aufweisen, eine **ausreichende Einbeziehung der Länder** auch dann **nicht erfolgt, wenn sie sehr wohl von diesen Maßnahmen betroffen sind**.
An dem oft kritisierten Umstand, dass die **Länderstellungnahmen** bzw jene der anderen begutachtenden Stellen **kaum Berücksichtigung** finden, hat sich auch im Berichtsjahr nichts geändert, sodass die „Erfolgsquote" von Länderstellungnahmen weiterhin äußerst gering ist. Nur in vereinzelten Fällen (zB bei der Änderung des Umweltinformationsgesetzes (siehe oben Punkt 1.5.2.) oder der Regierungsvorlage des Unfalluntersuchungsgesetzes (siehe oben Punkt 1.6.1.) ging der Bund auf die vorgebrachten Bedenken ein oder sah von der Verwirklichung des Vorhabens ab, etwa bei der Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (vgl oben Punkt 1.6.3.).

Regierungsvorlagen weichen öfters erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab. Unbedingt erforderlich wäre daher, dass der Bund die Änderungen in einer Beilage zusammenfassend darstellt oder im Text der Regierungsvorlage optisch kennzeichnet, was für die Länder und andere

begutachtende Stellen eine Arbeitserleichterung bedeuten würde. Im Zeitalter des e-government sollte dies eigentlich kein Problem darstellen.

3.2.2. Die schon in den Vorjahren erkennbare Tendenz, dass die **Begutachtungsfristen** zu kurz angesetzt wurden, setzte sich auch im Berichtsjahr fort, sodass die **Mindestfrist** von **sechs Wochen** bzw die **Mindestfrist** von **vier Wochen** gemäß der Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** nur selten überschritten wurden. Dadurch ist es vor allem bei größeren Gesetzesvorhaben (etwa beim Pensionsharmonisierungsgesetz) unmöglich, eine detaillierte Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben. Als ein negatives Beispiel für unzumutbare Begutachtungsfristen darf der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Errichtung einer „**Brenner Basistunnel AG**" angeführt werden: Für diesen Gesetzentwurf mit einer großen finanziellen Tragweite – vor allem für das Land Tirol – stand für die **Begutachtung nur ein Tag** zur Verfügung. Dass eine genaue Prüfung des Entwurfes auf seine Auswirkungen und die Herbeiführung einer erforderlichen politischen Willensbildung bzw Koordination kaum möglich ist, muss nicht weiter ausgeführt werden.

3.2.3. Einen weiteren Kritikpunkt stellen die teils **unvollständigen** bzw **mangelhaften Begutachtungsunterlagen** dar. So wird insbesondere in den finanziellen Erläuterungen oft zu wenig auf die Auswirkungen für die Länder eingegangen. Es wurden auch im Berichtsjahr Gesetzentwürfe **ohne** eine **entsprechende Kostendarstellung** bzw mit der fälschlichen Angabe, dass mit der Vollziehung des Entwurfs für die Länder keine Kosten verbunden sein würden (dies war bspw der Fall beim Begutachtungsentwurf des Umweltinformationsgesetzes), übermittelt. Dies ist besonders für den Beginn des Fristenlaufs im Rahmen des Konsultationsmechanismus von Bedeutung.[30]

3.2.4. Im Berichtsjahr wurden vom Nationalrat wiederum mehrere Bundesgesetze auf der Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen. Von den insgesamt 147 im Bundesgesetzblatt des Jahres 2004 kundgemachten **Bundesgesetzen** gehen **27** auf **Initiativanträge** zurück. Hievon sind bspw zu erwähnen:

- Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (**Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004** – SVÄG 2004), BGBl I Nr 18/2004;
- Bundesgesetz, mit dem das **Umsatzsteuergesetz 1994** geändert wird, BGBl I Nr 27/2004;

30 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, in ÖJZ 2000, 581 ff.

- Bundesgesetz, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 43/2004;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesbahngesetz**, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Eisenbahngesetz 1957 geändert werden, BGBl I Nr 106/2004;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das **Gebäude- und Wohnungsregister** (GWR-Gesetz) geschaffen und das Vermessungsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 9/2004;
- Bundesgesetz, mit dem das **Privatradio- und das Privatfernsehgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 169/2004.

Zu den **Initiativanträgen** wurde den **Ländern keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** eingeräumt. Sollten den Ländern daraus allerdings Kostenbelastungen entstehen, wären diese nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vom Bund abzugelten.

3.2.5. Zu Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen äußerten die Länder ihre gemeinsame Auffassung. Von der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden im Berichtsjahr 2004 in folgenden Angelegenheiten **Gemeinsame Länderstellungnahmen** oder **gemeinsame Länderersuchen** an die zuständigen Bundesministerien abgegeben bzw gerichtet und damit die **einheitliche Auffassung der Länder gegenüber dem Bund** dokumentiert:[31]

- **EU; Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG);**
  Vertretung Österreichs im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-531/1033 vom 7. Jänner 2004)

- **EU**; Arbeitspapier der Europäischen Kommission betreffend die Revision der **Klärschlammrichtlinie** und die **geplante Richtlinie über Bioabfälle**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme samt Bemerkungen von Salzburg und von Vorarlberg (VST-3813/21 vom 12. Februar 2004)

- **Finanzielle Auswirkungen der ersten Etappe der Steuerreform**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-1142/276 vom 9. März 2004)

- **Abfallwirtschaft**; **Projekt „ECUS** – Entwicklung eines Computerprogramms zur Unterstützung von Stoffflussanalysen";
  Gemeinsame Position des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft" (VST-30/490 vom 3. Mai 2004)

---

31 Aufzählung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer.

- **Abfallwirtschaftsgesetz; Altfahrzeugeverordnung;**
  Gemeinsame Position des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft“ (VST-1978/474 vom 3. Mai 2004)

- Bundesgesetz über ein System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** (Emissionszertifikategesetz – EZG);
  Einheitlicher Vollzug
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-4891/9 vom 27. Mai 2004)

- **EU; Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte;**
  Nationale Umsetzung:
  Gemeinsame Position des Länderarbeitskreises „Abfallwirtschaft“ (VST-4142/10 vom 2. Juni 2004)

- **Mineralrohstoffgesetz**: Vollziehung des § 187c MinroG – „überbetriebliches Rettungswerk“;
  Position der Länder (VST-3332/29 vom 8. Juni 2004)

- **Ökostromgesetz**; Auszahlung der Technologiefördermittel an die Länder; Schreiben der Energie-Control GmbH;
  Stellungnahme der Verbund-Austrian Power Grid AG (APG);
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-4427/86 vom 18. Juni 2004)

- **Fachhochschulwesen**; Entwurf für einen Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III des Bundes (FH-EF III);
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-4350/28 vom 9. Juni 2004)

- **Schulunterrichtsgesetz**; Berücksichtigung von katastrophenschutzrelevanten Themen und Terminen im Schulunterricht;
  Ersuchen der Länder (VST-496/184 vom 1. Juli 2004)

- **Telekommunikationsgesetz**; Ortung von GSM Mobiltelefonen – zukünftige Vorgangsweise;
  Ersuchen der Länder (VST-1601/123 vom 1. Juli 2004)

- **Notruf**; **Euro-Notrufnummer 112**;
  Ersuchen der Länder (VST-4344/2 vom 1. Juli 2004)

- **Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG**;
  Betreuungsinformationssystem;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-3415/185 vom 15. Juli 2004)

- **ASFINAG**; **Benutzung der Betriebsumkehr** auf Autobahnen mit Privat- und Dienstfahrzeugen/Anfrage;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-4833/4 vom 19. August 2004)

- **Österreichisches Normungsinstitut (ON)**; Fachnormenausschüsse des ON; Gebühren für die Mitarbeiter der Länder;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-46/710 vom 10. November 2004)
- **Österreichisches Normungsinstitut (ON)**; Fachnormenausschüsse des ON; Gebühren für die Mitarbeiter der Länder;
  Gemeinsame Länderstellungnahme; Stellungnahme des Österreichischen Normungsinstitutes (ON) (VST-46/711 vom 18. November 2004)
- **Abgabenänderungsgesetz 2004/Regierungsvorlage**;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-1424/132 vom 22. November 2004)
- **Sozialversicherungspflicht**; Heranziehung von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten im Sinne von § 7 Bundesbetreuungsgesetz;
  Gemeinsames Länderersuchen (VST-39/47 vom 4. Dezember 2004)

3.2.6. Die **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen im Nationalrat** spielte im Berichtsjahr wiederum eine unbedeutende Rolle.
Fünf Bedienstete des Landes **Wien** arbeiteten von September bis Dezember 2004 als Expertinnen und Experten in der eingerichteten **Zivildienstsreformkommission** beim Bundesministerium für Inneres zur Schaffung von Grundlagen für eine **Zivildienstreform** mit.

3.3. Konsultationsmechanismus

3.3.1. Die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, die am 15. Jänner 1999 in Kraft trat (BGBl I Nr 35/1999), enthält ua die Möglichkeit, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder, die finanzielle Auswirkungen enthalten, wirkungsvoll zu beeinspruchen, sofern eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird.

Für das Berichtsjahr 2004 ist festzuhalten, dass das Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überwiegend positiv beurteilt werden kann. In mehreren Fällen konnte bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes über Verlangen der Länder um Aufnahme von Verhandlungen eine Abänderung der geplanten Maßnahmen erreicht werden oder das Vorhaben wurde nicht weiter verfolgt.
Die bekannten Probleme mit der Handhabung der Vereinbarung bestehen allerdings weiter und sind vor allem:

- **keine** bzw **unzulängliche Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** der geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhaben durch die jeweiligen Bundesministerien;
- eine fast regelmäßige Einräumung lediglich der **Mindestfrist** von **vier Wochen** bei **Begutachtungsentwürfen** bzw von **einer Woche** bei **Regierungsvorlagen** ohne Bedachtnahme auf die wahre Angemessenheit der Frist im Hinblick auf Umfang und Komplexität des jeweiligen Gesetzesvorhabens;
- **keine Einberufung des Konsultationsgremiums** trotz des Verlangens durch ein Land bzw mehrere Länder, obwohl dies laut Art 4 Abs 1 der Vereinbarung eigentlich stets **unverzüglich zu geschehen hätte**.

3.3.2. Gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wurde im Berichtsjahr 2004 bei insgesamt **elf Rechtsetzungsvorhaben des Bundes** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt. Zur **Einberufung** eines **Konsultationsgremiums** kam es **in allen elf Fällen nicht**.
Folgende Vorhaben des Bundes waren betroffen:

- Regierungsvorlage eines einheitlichen **Tierschutzgesetzes** und **Änderung des B-VG** – siehe dazu Kapitel A, Punkte 18.1. – 18.3. und Kapitel D, Punkt 2.1.)
(Antrag Kärnten)

- **Durchführungsverordnungen** zum **Bundes-Tierschutzgesetz**
(Antrag Kärnten)

- Regierungsvorlage zum **Pensionsharmonisierungsgesetz**
(Antrag Salzburg)

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz** geändert wird
(Antrag der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) – es kam zu einem Gespräch, das aber ausdrücklich nicht als Verhandlung in einem Konsultationsgremium qualifiziert wurde – vgl oben Punkt 1.6.8.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Forstgesetz 1975** geändert wird
(Antrag Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) – siehe dazu oben Punkt 1.6.6.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz – Luft** geändert wird
(Antrag Kärnten, Vorarlberg) – siehe oben Punkt 1.6.5.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002** geändert wird (AWG-Novelle 2004 – siehe dazu oben Punkt 1.5.1.)
  (Antrag Wien und Antrag Österreichischer Städtebund vom 6. September 2004)
  Das Land Wien wandte ein, dass teilweise Kostendarstellungen fehlen. Die vorgesehene Umschlüsselung von Abfallcodes, deren Erfordernis im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 29. April 2004, Rs 194/01, europarechtlich nicht gegeben sei, würde enorme Kosten verursachen. Aus Kostengründen wurde kritisiert, dass der Entwurf vorsehe, dass die Gemeinden verpflichtet werden, Abgabestellen für Altelektronikgeräte einzurichten und Altelektronikgeräte unentgeltlich zu übernehmen.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Umweltinformationsgesetz** (UIG-Novelle 2004) geändert wird
  (Antrag Wien) – Das Land Wien wandte ein, dass der Vollzug des Gesetzes mit höheren Kosten, als diese im Entwurf ausgewiesen wurden, verbunden sei (siehe oben Punkt 1.5.2.).

- **IAKW-Finanzierungsgesetznovelle** (BGBl I Nr 40/2004)
  (Antrag Wien)

- Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen und die Anforderungen an die Sicherheit von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette, von Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln (**Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz**)
  (Antrag Wien) – siehe oben Punkt 1.6.2.

- Entwurf einer Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (**INVEKOS – Umsetzungs-Verordnung 2005**)
  (Antrag Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg) – siehe dazu oben Punkt 1.6.9.
  Der Bund ging auf die Forderungen der Länder ein. Das Verlangen auf Verhandlungen in einem Konsultationsgremium ist zwar noch aufrecht, faktisch aber obsolet.

3.3.3. Der **Bund** löste im Jahr 2004 bei folgenden **Rechtsetzungsvorhaben** der **Länder** den **Konsultationsmechanismus aus** und verlangte Verhandlungen in einem Konsultationsgremium:

- Entwurf einer Verordnung der **Wiener** Landesregierung betreffend die **Festsetzung** der **Pflegegebühr** und die Feststellung der als kosten-

deckend ermittelten Pflegegebühr für die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto-Wagner-Spitals
- Regierungsvorlage einer Novelle zum **Kärntner Pflegegeldgesetz**
- Entwürfe zum **Wiener Antidiskriminierungsgesetz**
- Entwurf einer Novelle zum **Salzburger Tourismusgesetz**.

Zu Verhandlungen in einem Konsultationsgremium **kam es in keinem der Fälle**.

3.3.4. Bei nachstehenden **Vorhaben der Länder** wurde der Konsultationsmechanismus vom Österreichischen **Gemeindebund** bzw vom Österreichischen **Städtebund** ausgelöst:

- Entwurf der **Kärntner Tierkörperverwertungsverordnung**
- Entwurf einer Novelle zum **Oö. Kindergarten- und Hortgesetz**
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** geändert wird
- Entwurf einer Verordnung, mit der die **(Salzburger) Soziale Dienst-Ordnung** geändert wird.

In allen Fällen trat ein Konsultationsgremium im Berichtsjahr nicht zusammen, nach Gesprächen wurden vom Salzburger Gemeindeverband beide Anträge wieder zurückgezogen.

- Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines **Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg** geändert wird.
  Zu diesem Vorhaben verlangte die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes bereits am 10. Dezember 2002 Verhandlungen in einem **Konsultationsgremium**. Dieses tagte am 12. August 2004 unter dem Vorsitz von Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER. Dabei einigten sich die Verhandlungspartner vorerst darauf, das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen abzuwarten. Mittlerweile konnte auf politischer Ebene eine Einigung erzielt werden, worauf der Antrag wieder zurückgezogen wurde.

3.3.5. Zusammenfassend kann nach sechs Jahren der Praxis des Konsultationsmechanismus festgehalten werden, dass die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus eine nicht wegzuleugnende **praktische Bedeutung** erlangt hat.[32] Den Gebietskörperschaften wurde ein **wirksames Instrument** in die Hand gegeben, sich gegen eine **schwer-**

32 Vgl ausführlich zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999 – 2004, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus Nr 2/2005; BACHMANN, Konsultationsmechanismus, in: Forum Parlament Nr 2/2004, 77 ff; BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus revisited – Zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999 – 2004, in: ÖHW 2005 (in Druck).

wiegende Kostenfolgen nach sich ziehende Gesetzgebung **zur Wehr zu setzen**. An Stelle des komplizierten Verfahrens der Verhandlungen in einem Konsultationsgremium mit politischen Entscheidungsträgern treten flexible Absprachen von Vertretern der Exekutive. Festzuhalten ist auch, dass das Instrument des Konsultationsmechanismus weder exzessiv benutzt noch als **Mittel der parteipolitischen Auseinandersetzungen** „missbraucht" wurde.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE ANTRÄGE GEMÄSS ART 138a B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Von den Landtagen wurden im Berichtsjahr 2004 dem Bundeskanzleramt insgesamt **227 Gesetzesbeschlüsse** im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 B-VG übermittelt, die von der Bundesregierung bis Ende Februar 2005 behandelt wurden.

1.1. Von der Bundesregierung wurde gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **ein Einspruch** erhoben und in **fünf Fällen** der ausdrückliche Beschluss gefasst, die für den Einspruch zur Verfügung stehende **Frist ungenützt verstreichen** zu lassen.

Mit dem im Berichtsjahr erhobenen **Einspruch** gegen das sog **Wiener Pensionsreformgesetz** hat sich die Zahl der seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse auf insgesamt **151 Fälle** erhöht.

In die Beratungen des Österreich-Konvents brachten die Länder gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Landtagspräsidentenkonferenz vom 6. Mai 2004 (A/1) und den im Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 14. Juni 2004 festgelegten Länderpositionen (A/2) die Forderung auf **Entfall des Zustimmungs- und Einspruchsrechtes** ein. Diese bereits im Jahr 2002 erhobene Forderung der Länder (vgl Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 27. Mai 2002, 27. Bericht 2002, 172 f) auf Beseitigung dieses nicht mehr zeitgemäßen Aufsichtsinstruments des Bundes ist trotz der zurückhaltenden Inanspruchnahme dieses Instruments seitens des Bundes (vgl die Zusammenstellung G/2) im Hinblick auf die Verfassungsautonomie der Länder zu unterstützen. Dies fand auch in den Beratungen des Konvents Unterstützung. Der Ausschuss V erzielte Übereinstimmung, den Art 98 Abs 2 B-VG ersatzlos zu beseitigen. Auch im Präsidium bestand diesbezüglich Einigkeit.[1]

1.2. Der **Wiener Landtag** beschloss am 30. Juni 2004 das Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Besoldungsordnung 1994** (23. Novelle zur Besoldungsordnung), die Pensionsordnung 1995 (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das

1 Siehe den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (9. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Wiener Bezügegesetz 1995 (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden. Hauptanliegen des Gesetzes war eine **Reform** des **Pensionsrechts** der Beamtinnen und Beamten der **Stadt Wien**.

In ihrer Sitzung am 31. August 2004 fasste die **Bundesregierung** den Beschluss, gegen den Gesetzesbeschluss gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **Einspruch zu erheben**. In der Einspruchsbegründung führte die Bundesregierung an, dass die geplanten Schritte in vielfacher Hinsicht hinter den mit der Pensionsreform 2003 vom Bund getroffenen Maßnahmen zurückbleiben würden. So seien von der Anhebung des Pensionsantrittsalters von 60 auf 65 Jahre nur jene nach dem 1. Jänner 1950 geborenen Beamtinnen und Beamte betroffen, weiters würden etliche Möglichkeiten für Frühpensionierungen bestehen bleiben und der 40jährige Durchrechnungszeitraum käme erst im Jahr 2042 (im Bundesbereich bereits im Jahr 2028) zum Tragen. Insgesamt würden die beschlossenen Regelungen die Bemühungen des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechts konterkarieren und zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Wiener Landesbeamtinnen und –beamten gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Ländern und beim Bund führen. Die Besserstellungen wurden im Gesetzesbeschluss im Vergleich zum vorangegangenen Begutachtungsentwurf sogar tendenziell noch verstärkt.

Der **Wiener Landtag** ging auf die vom Bund geänderten Bedenken nicht ein, sondern fasste in seiner Sitzung am 24. September 2004 einen **Beharrungsbeschluss**. Daraufhin wurde das sog **Wiener Pensionsreformgesetz** in der vom Landtag ursprünglich beschlossenen Fassung im Landesgesetzblatt (LGBl 2004/44) kundgemacht.

1.3. Die Bundesregierung teilte in 221 Fällen den Ländern mit, der Kundmachung der jeweiligen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zuzustimmen. In insgesamt **fünf Fällen** erfolgte keine Zustimmung, sondern die **Bundesregierung** fasste den **ausdrücklichen Beschluss**, der Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs zur Verfügung stehende **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen**. Von dieser wenig sinnvollen Vorgangsweise, die nur zu einer verzögerten Kundmachung führt, waren folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage betroffen:

- Landesgesetz, mit dem das **Kärntner Straßengesetz 1991** geändert wird (vorgesehene Regelungen für die Aufteilung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung von „Eisenbahnzufahrtsstraßen" würden bei gleichzeitigem Wegfall eines Kostenbeitrages der Gemeinden zu einer erheblichen Schlechterstellung für Eisenbahnunternehmungen führen).
- Landesgesetz, mit dem die **Salzburger Landesabgabenordnung** geändert wird.
- Landesgesetz über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (**Steiermärkisches Behindertengesetz**). (Die Regelungen über Ansprüche, die von anderen Ländern zu gewähren sind, seien verfassungswidrig, da der steiermärkische Landesgesetzgeber über keine diesbezügliche Kompetenz verfüge. Weiters bestünden verfassungsrechtliche Bedenken über die Erfassung personenbezogener Daten und datenschutzrechtliche Bedenken gegen die vorgesehene Auskunftserteilung durch die Behörden).
- Landesgesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (die vorgesehenen Regelungen über die Durchführung einsatzähnlicher Übungen und für die Errichtung und Erhaltung militärischer Anlagen in Natura 2000-Gebieten und in Schutzgebieten würden ausschließlich in die Vollzugskompetenz des Bundes fallen, da etwa der Übungsbetrieb des österreichischen Bundesheeres nicht der Bewilligungspflicht durch eine Landesbehörde unterworfen werden könne).
- **Wiener Grundversorgungsgesetz** (die vorgesehene Einrichtung von Datenschutzstandards auch für Organe des Bundes würden in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Weiters würden die Regelungen über einen Rechtsanspruch der Asylberechtigten auf Versorgung der Genfer Flüchtlingskonvention widersprechen, da Flüchtlingen, die sich erlaubterweise im Bundesgebiet aufhalten, die gleiche Behandlung wie österreichischen Staatsbürgern zukommen müsste).

2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Zur **Vollziehung von Landesgesetzen** ist es teilweise auch notwendig, **Bundesorgane heranzuziehen**. In den überwiegenden Fällen handelt es sich dabei um eine Mitwirkung von Wachkörpern des Bundes (Bundespolizei und Bundesgendarmerie), da es den Ländern verwehrt[2] ist, eigene Wachkörper einzurichten. Von den Ländern wird – auch wegen der

2 Vgl das „Wachkörpermonopol" des Bundes – Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG.

bekannt restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres – eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung von Landesgesetzen nur in unumgänglichen Fällen vorgesehen.

In den Beratungen des Österreich-Konvents brachten die Länder auch die Forderung nach Entfall des Zustimmungsrechtes der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG ein (vgl oben Punkt 1.1.).
Dieses **Zustimmungsrecht** erscheint aus Sicht des Instituts für Föderalismus auch im Hinblick auf die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus **nicht mehr notwendig**, da die Kosten, die aus der Vollziehung von Gesetzen entstehen, im Falle nicht erfolgter Einigung im Konsultationsgremium der rechtsetzenden Gebietskörperschaft angelastet werden können und dies beim Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden kann.
Im Hinblick auf die Zusammenführung der beiden Wachkörper Bundespolizei und Bundesgendarmerie zum einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei" durch die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005** (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 14.1. – 14.3.) werden die Länder zahlreiche Gesetze, in denen bisher eine Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie vorgesehen war, anpassen müssen. Das Bundesministerium für Inneres sagte bereits zu, unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zur Mitwirkung der Organe der „Bundespolizei" bei der Vollziehung von Landesgesetzen jedenfalls zu erteilen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 14.2.).

2.2. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr 2004 die **Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **keinem Fall verweigert**.

Die **Zustimmung** wurde von der Bundesregierung in **neun Fällen** ausdrücklich **erteilt** und ein entsprechender Beschluss gefasst. Diese Landesgesetze werden – sofern sie im Berichtsjahr kundgemacht wurden[3] – nachstehend kurz besprochen.

2.3. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (**Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002** – LGBl 2004/9) die bisherigen Bestimmungen an die Ziele einer Sicherung einer den Grundsätzen der Raumordnung entsprechenden Nutzung von Grund und Boden sowie zur

---

3 Im Jänner 2005 erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zum Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages betreffend ein Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (**Burgenländisches Jagdgesetz 2004**) und zum Gesetzesbeschluss des **Kärntner** Landtages betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die **Anstandsverletzung** und **Lärmerregung** geändert wird.

Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft angepasst und wiederum Regelungen für die Beschränkung von Rechtserwerben an Grundstücken durch Ausländer vorgesehen. An die Rechtsprechung des EuGH angepasst wurden die Bestimmungen über die Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und jene über den Ausländergrundverkehr, hier insbesondere jene über die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte. Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken und Exekutionsverfahren ist eine Mitwirkung der Exekutionsgerichte (§ 23) vorgesehen, die die entsprechenden Beschlüsse der Behörde zu übermitteln haben. Dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu.

Im Gesetz, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird (LGBl 2004/24), hat das Land Kärnten neue Schutzbestimmungen betreffend Vorführung und Weitergabe von Videokassetten oder für Spiele und Filme programmierte Datenträger an Jugendliche in das Gesetz aufgenommen. Auch die Bestimmungen über die Abgabe von alkoholischen Getränken wurden strenger gefasst. Der in den Abs 2 und 3 des § 18 vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen bzw bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt stimmte die Bundesregierung zu.

2.4. In der **Steiermark** wurden im Gesetz über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (**Steiermärkisches Behindertengesetz** – LGBl 2004/26) ua die Bestimmungen über die Gewährung von Leistungen des Landes an Menschen mit Behinderung neu geregelt (siehe Kapitel E, Punkt 3.1.). Der im § 53 vorgesehenen Auskunftspflicht und Verwaltungshilfe der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, des Arbeitsmarktservice, der Arbeitsinspektorate und des Bundessozialamtes erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

Mit Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird (LGBl 2004/62), wurden die Ziele der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer neu definiert. Angepasst wurden die Bestimmungen über die Kammerzugehörigkeit, über die Vollversammlung der Bezirkslandwirtschaftskammer und die Vollversammlung der Landeskammer sowie jene über die Wahlberechtigung. Geändert wurden auch die bisherigen Regelungen über die Einhebung der Kammerbeiträge. Der dabei notwendigen Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes stimmte die Bundesregierung zu. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Bestimmungen über den Landeskammertag, der sich aus der Vollversammlung der Landeskammer zusammensetzt, und über die Bäuerinnenorganisationen auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.

Das Gesetz über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (**Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004** – LGBl 2004/65) legt die Ziele und Grundsätze für die Abfallwirtschaft in der Steiermark fest. Die aus dem Jahr 1991 stammenden Regelungen über das Sammeln und die Abfuhr von Abfällen, die Abfallwirtschaftsverbände und die regionalen Abfallwirtschaftspläne sowie den Landes-Abfallwirtschaftsplan wurden überarbeitet und angepasst. Der im § 20 vorgesehenen Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der vorgesehenen Betretung von Grundstücken stimmte die Bundesregierung zu.

2.5. Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Prostitutionsgesetz** und das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert werden (LGBl 2004/17), hat das Land **Wien** die Bestimmungen über die Ausübung und Anbahnung der Prostitution überarbeitet und diese innerhalb bestimmter Schutzzonen verboten. Verschärft wurden die Regeln über die Sicherheitsvorkehrungen, die Anrainerschutzeinrichtungen und die Schaffung sanitärer Einrichtungen sowie die Strafbestimmungen. Neu geregelt wurde auch das Betretungsrecht für die Behörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 8). Deren Mitwirkung an der Vollziehung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Der Wiener Landtag passte mit dem **Wiener Rettungs- und Krankentransportegesetz** (LGBl 2004/39) die aus dem Jahr 1965 stammenden Regelungen über die Durchführung und Organisation des Rettungs- und Krankentransportdienstes den Anforderungen der heutigen Zeit an. Das Gesetz enthält gesetzliche Bestimmungen über die Berechtigten, die Rechte und Pflichten von öffentlichen und privaten Rettungs- und Krankentransportdiensten sowie über die Gebühren und die Zahlungspflichten. Der vorgesehenen Auskunftspflicht (§ 26) von Rechtsträgern von Krankenanstalten, Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeanstalten und Versicherungsgesellschaften gegenüber den Rettungs- und Krankentransportdiensten stimmte die Bundesregierung zu.

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 2004 von der Bundesregierung erhobenen Einspruchs nach Art 98 Abs 2 B-VG und der von der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG erteilten Zustimmungen findet sich im Besonderen Teil (G/1).

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

3.1. Allgemeiner Überblick

Im Berichtsjahr 2004 wurden von der **Bundesregierung** beim Verfassungsgerichtshof **keine Landesgesetze angefochten**.
Die **Länder** stellten beim Verfassungsgerichtshof Anträge, Bestimmungen in **vier Bundesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Weiters wurden **von** den **Ländern zwei Verordnungen von Bundesorganen** angefochten, davon eine von einem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung erlassene Verordnung.

Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden beim Verfassungsgerichtshof **zwei Bundesgesetze** wegen Verfassungswidrigkeit und **zwei Verordnungen** des **Magistrates Wien** wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.

3.2. Anfechtung von Bundesgesetzen durch die Länder

3.2.1. Von der Oberösterreichischen Landesregierung wurden mit Beschluss vom 15. Dezember 2003 mehrere Bestimmungen der **Asylgesetz-Novelle 2003** und des **Bundesbetreuungsgesetzes** (BGBl I Nr 101/2003) beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Im Berichtsjahr stellten weiters die **Wiener Landesregierung** auf Grundlage ihres Beschlusses vom 27. Jänner 2004 und der **Unabhängige Bundesasylsenat** am 14. Mai 2004 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 B-VG Anträge, Bestimmungen dieser beiden Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2004, G 237, 238/03, G 16, 17/04 und G 55/04, traf der Verfassungsgerichtshof die mit Spannung erwartete Entscheidung über die durch die Oberösterreichische Landesregierung, die Wiener Landesregierung und den Unabhängigen Bundesasylsenat eingebrachten Anträge auf Aufhebung von zahlreichen Bestimmungen der **Asylgesetz-Novelle 2003** und des **Bundesbetreuungsgesetzes**, BGBl I Nr 101/2003.
Der Gerichtshof wies die Anträge **teilweise zurück**, teilweise wurden sie **abgewiesen** und in einigen Punkten kam es zu einer Stattgabe der Anträge und Bestimmungen wurden wegen Verfassungswidrigkeit **aufgehoben**.
Das Erkenntnis enthält interessante Ausführungen zu zahlreichen verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Asylgesetz und dessen verfassungskonformer Auslegung. Die etwa von der oö. Landesregierung erhobenen Bedenken gegen die Liste der sicheren Drittstaaten

teilte der Gerichtshof nicht und bestätigte auch die Drittstaatssicherheit der Schweiz und von Liechtenstein. Der Gerichtshof teilte auch die vorgebrachten Bedenken über die Schubhaft für Asylwerber nicht und bestätigte diese Regelungen. Auch die Bestimmungen im Bundesbetreuungsgesetz über den rückwirkenden Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung erblickte der Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform.
Als **verfassungswidrig aufgehoben** wurden ua Bestimmungen über das Neuerungsverbot im § 32 Abs 1 Z 4 des Gesetzes. Die Regelung, dass nur dann neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden dürfen, wenn der Asylwerber „auf Grund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung nicht in der Lage war, diese vorzubringen", war nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes zu eng gefasst und daher verfassungswidrig.

3.2.2. Auf Grund ihres Beschlusses vom 22. Juni 2004 stellte die **Burgenländische Landesregierung** gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 25 Abs 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs 7 und 8 und § 66a Abs 6 des **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – ElWOG**, BGBl I Nr 143/1998 idF I Nr 104/2003, als verfassungswidrig aufzuheben. In der Antragsbegründung wurde angeführt, dass die Systemnutzungstarife kostenorientiert zu bestimmen seien und dem Grundsatz der Kostenwahrheit entsprechen müssten. Weiters seien bei Netzen, die nur über die gleiche Spannungsebene aus Netzen von unterschiedlichen Betreibern innerhalb von Netzbereichen versorgt werden, zur Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen und erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durchzuführen.

Mit Erkenntnis vom 16. Oktober 2004, G 67/04-12, wurde der Gesetzesprüfungsantrag vom Verfassungsgerichtshof **abgewiesen**, da die behauptete mangelnde Vorherbestimmbarkeit des Verordnungsgebers für die Bestimmung der Systemnutzungstarife nicht gegeben sei. Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 66 Abs 6 ElWOG verwies der Gerichtshof auf seine Ausführungen im Erkenntnis vom 30. Juni 2004, V 88, 89/00.

3.2.3. Mit Beschluss vom 7. Juni 2004 stellte die **Oberösterreichische Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge „höchstens jedoch bis zu 80 v.H." in § 13 Abs 1 des **Bundespflegegeldgesetzes**, BGBl 1993/110 idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl 1996/201, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, und weiters den Antrag auf **Feststellung** der **Nichterfüllung** der Verpflichtungen des Bundes aus Art 1 Abs 1, 2 und 4 sowie Art 15 der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen** des Bundes und der Länder für **pflegebedürftige Personen**, BGBl 1993/866.

Inhaltlich richtet sich die Anfechtung (G 150/04, F2/04), über die im Berichtsjahr noch nicht entschieden wurde, gegen die Begrenzung des Überganges des Pflegegeldanspruches mit 80% auf den jeweiligen Kostenträger (Länder, Gemeinden oder Sozialhilfeträger).

3.2.4. Die **Wiener Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 19. Oktober 2004 den auf Art 140 Abs 1 B-VG gestützten Antrag an den Verfassungsgerichtshof, die Bestimmung des § 238 **ASVG**, BGBl 1955/189, in der Fassung der Änderung durch Artikel 73 Teil 2 Z 11 und Z 12 des **Budgetbegleitgestzes 2003**, BGBl I Nr 71/2003, sowie die Bestimmung des § 261 ASVG in der Fassung der Änderung durch Art I Teil 2 Z 24 des **2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003** – 2. SVÄG 2003, BGBl I Nr 145/2003, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass durch die Verlängerung des „Durchrechnungszeitraumes" Frauen mittelbar diskriminiert würden. Weiters verstoße die Bestimmung des § 261 ASVG gegen das Gleichheitsgebot, da einerseits eine Gruppe (Versicherte mit langen Versicherungszeiten) von Normadressaten unsachlich benachteiligt würden und andererseits der Gesetzgeber durch die Verlängerung des „Durchrechnungszeitraumes" und die Erhöhung der Abschläge im Fall des vorzeitigen Pensionsantritts den Grundsatz des Vertrauensschutzes missachtet habe.
Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Verfahren (G 153/04) im Berichtsjahr erfolgte nicht.

3.3. Anfechtung von Verordnungen des Bundes durch die Länder

3.3.1. Die **Burgenländische Landesregierung** beschloss in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2004 beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 139 Abs 1 B-VG den Antrag auf Aufhebung von Teilen der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (**Systemnutzungstarife-Verordnung 2003**, SNT-VO 2003 – kundgemacht im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 9. Oktober 2003), bzw auf Aufhebung dieser Verordnung einzubringen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Systemnutzungstarife mit Bescheid – und nicht mit der bekämpften Verordnung – hätten festgelegt werden müssen, da diese Tarife ausschließlich die Rechtsposition der einzelnen Netzbetreiber gestalten würden.

Der Verfassungsgerichtshof **wies** mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2004, V 34/04-17, den Hauptantrag auf Aufhebung der SNT-VO 2003 **zur Gänze** sowie sechs Eventualanträge **ab**. Die übrigen gestellten **293 Eventualanträge** wurden **zurückgewiesen**. Der Gerichtshof stellte die Zulässigkeit der Wahl der Rechtsform der Verordnung zur Festlegung der

Systemnutzungstarife fest und erblickte darin keine Verletzung des Eigentumsrechts und der Erwerbsausübungsfreiheit. Weiters liege kein Verstoß gegen Regelungen betreffend die Berücksichtigung der angemessenen Kosten bei der Festsetzung des Netzzutrittsentgelts und gegen die Kriterien für die Tarifbestimmungen sowie der Bestimmungen über Modalitäten der Zählerablesung im Zusammenhang mit dem Entgelt für Messleistungen vor.

3.3.2. Mit Beschluss der **Vorarlberger Landesregierung** vom 9. November 2004, Zl 462.00, wurde beim Verfassungsgerichtshof ein Antrag auf Verordnungsprüfung gemäß Art 139 B-VG wegen Gesetzwidrigkeit von Teilen der in mittelbarer Bundesverwaltung ergangenen **Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol** vom 20. Oktober 2004, mit der in Tirol **verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden** (Ausdehnung des Nachtfahrverbotes auf der Inntalautobahn), Tiroler LGBl 2004/79, eingebracht (V 64/04).
Begründet wurde die Anfechtung ua mit der Unverhältnismäßigkeit der Ausdehnung des Nachtfahrverbots im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vorarlberger Wirtschaft.

3.4. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes durch den UVS Wien

Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte am 22. Jänner 2004 den Antrag, die Wortfolge „der Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder" im § 51e Abs 2 Z 1 des **Verwaltungsstrafgesetzes**, BGBl 1991/52 idF BGBl I Nr 65/2002, als verfassungswidrig aufzuheben. Der UVS Wien erblickte in den vorgesehenen Ausnahmen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine Verfassungswidrigkeit.
Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2004, G 7/04, wurde vom Verfassungsgerichtshof der Antrag **abgewiesen**. Der Gerichtshof stellte keine Verletzung der Verfahrensgarantien der Menschenrechtskonvention durch die im Verwaltungsstrafgesetz normierten Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat fest. In der angefochtenen Bestimmung bestehe kein Verbot der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, sondern nur eine Entbindung – in bestimmten Fällen – von der im § 51e Abs 1 VStG normierten Pflicht.

Im Berichtsjahr wurden vom UVS Wien beim Verfassungsgerichtshof weiters noch folgende Bestimmungen angefochten:

- der § 52b Abs 4 des **Studienförderungsgesetzes 1992**, BGBl 1992/305, idF BGBl I Nr 142/2000 (G 64/04);[4]
- die **Verordnung** des **Magistrates der Stadt Wien** vom 25. Oktober 2002 betreffend die **Geschwindigkeitsbeschränkung** in Wien 17., Exelbergstraße (teilweise); Kundmachung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen am 10.12.2003, Z MA 46-V 17-11133/2002 (V 36/04);
- die **Verordnung** des **Magistrates der Stadt Wien**, Z MA 46-V17-11133/02, mit der in Wien 17., Exelbergstraße, von der Landesgrenze Wien bis Rohrerhüttenweg das Überschreiten der erlaubten **Höchstgeschwindigkeit** von 30 km/h verboten wird (V 63/04).
  Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über diese Anfechtungen steht noch aus.

3.5. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über mehrere seit dem Vorjahr bzw dem Jahr 2002 anhängige Verfahren betreffend die Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen und einer Verordnung des Bundes. Betroffen davon waren die föderalismuspolitisch wichtigen Entscheidungen über die Anfechtung der Wiener Stadtverfassung und der Wiener Gemeindewahlordnung durch ein Drittel der Mitglieder des Wiener Landtages, die Anfechtung von Bestimmungen der 60. ASVG-Novelle durch das Land Vorarlberg sowie die Anfechtung der Asylgesetz-Novelle 2003 durch die Länder Oberösterreich und Wien sowie den Bundesasylsenat. Weiters entschied der Verfassungsgerichtshof über drei Anfechtungen durch den UVS Wien.

3.5.1. Die Änderung der **Wiener Stadtverfassung** und der **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** (LGBl 2003/22) sah ua die Einräumung des aktiven und des passiven Wahlrechts für ausländische Bewohner Wiens auf der Ebene der Bezirksvertretungen vor (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 125 f und 28. Bericht 2003, 180 f).
Mit Schriftsatz vom 15. September 2003 brachten **37 Abgeordnete des Wiener Landtages** gemäß Art 140 Abs 1 B-VG einen Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Überprüfung der Wiener Gemeindewahlordnung mit der Begründung ein, dass die Bundesverfassung das aktive und das passive Wahlrecht zu jedem allgemeinen Vertretungskörper in Österreich zwingend an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft binde (siehe 28. Bericht 2003, 242 f).

---

4 Mit Schriftsatz vom 4. April 2005 zog der UVS Wien seinen Antrag zurück. Daraufhin stellte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 17. Juni 2005, G 64/04-11, das Verfahren ein.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2004, G 218/03-16, wurden die **neuen Bestimmungen** in der **Wiener Gemeindewahlordnung** betreffend das aktive und das passive Wahlrecht von Drittstaatsangehörigen auf Bezirksvertretungsebene als **verfassungswidrig aufgehoben**.[5]

Der Gerichtshof begründet seine Entscheidung, in der er sich der Rechtsmeinung der Beschwerdeführer anschloss, damit, dass die Bundesverfassung für die Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und den Gemeinderäten ein in den Grundzügen einheitliches Wahlrecht (sog „wahlrechtliches Homogenitätsprinzip") festlegt. Zu diesen Grundzügen gehöre auch, dass das Wahlrecht nur österreichischen Staatsbürgern zukomme. Der im Art 1 B-VG („Das Recht geht vom Volk aus") verwendete Begriff des „Volkes" knüpfe an die österreichische Staatsbürgerschaft an, sodass die Bestellung der Bezirksvertretungen in Wien – als Repräsentationsorgan und Vertretungskörper, der die Aufgabe der Vertretung allgemeiner Interessen auf Bezirksebene habe – nur den österreichischen Staatsbürgern und Angehörigen anderer EU-Staaten, die in Wien ihren Wohnsitz haben, zukomme, und damit Angehörige anderer Staaten vom Wahlrecht ausgeschlossen seien.

Diese Deutung des Volksbegriffes in Art 1 B-VG und seine Übertragung auf die Wiener Bezirksvertretungen blieb nicht ohne Kritik.[6] Die Kritik richtete sich gegen die Analyse des „Volksbegriffes" in Art 1 B-VG und seine Übertragung auf die Wiener Bezirksvertretung. Weiters wurde es als verfehlt erachtet, das Wahlrecht zur Bezirksvertretung von ihrer organisatorischen Grundstruktur völlig abzutrennen und statt an dieser an einem abstrakten wahlrechtlichen Homogenitätsprinzip zu messen, das die Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerschaft als Wesensmerkmal des Wahlrechtes zwingend voraussetzt. Als Verfassungsproblem des Ausländerwahlrechts bleibe auch die vom Verfassungsgerichtshof nicht behandelte Frage bestehen, ob dieses dem in Art 3 StGG normierten „Staatsbürgervorbehalt" für öffentliche Ämter, der heute auch eine Entsprechung im Vorbehalt des Art 39 EGV finde, widerspreche (siehe auch die Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil H, Punkt 3.).

3.5.2. Mit Erkenntnis vom 13. März 2004, G 279/02 ua, entschied der Verfassungsgerichtshof über den **Gesetzesprüfungsantrag** der **Vorarlberger Landesregierung** vom 27. August 2002 betreffend die Aufhebung mehrerer Bestimmungen der **60. ASVG-Novelle**, BGBl I Nr 140/2002 (vgl 27. Bericht 2002, 43 ff). Der Gerichtshof gab der Vorarlberger Landesregierung praktisch in allen Punkten Recht und **hob** mehrere angefoch-

---

5 Siehe dazu die teilweise Wiedergabe des Erkenntnisses in: JBl 2005, 171 ff.

6 Siehe kritisch PERNTHALER, Volk, Demokratie und Menschenrechte in den Wiener Gemeindebezirken, in: JBl 2005, 195 ff.

tenen Bestimmungen der 60. ASVG-Novelle über die Neuorganisation der Krankenkassen-Finanzierung wegen **Verfassungswidrigkeit auf.**[7]
Begründet wurde dies damit, dass die Neuregelung des Ausgleichsfonds durch die Einbeziehung weiterer Krankenkassen zu systemimmanenten Benachteiligungen bzw Begünstigungen einiger Krankenkassen führen würde. In der Einbeziehung der Sozialversicherungsanstalten der gewerblichen Wirtschaft, der Bauern, der öffentlich Bediensteten und der österreichischen Eisenbahnen in den Ausgleichsfonds erblickte der Gerichtshof eine Gleichheitswidrigkeit. Die unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung wirkten sich so aus, dass sie Versichertengemeinschaften mit höheren Beitragssätzen tendenziell benachteiligen würden. Ähnliche Auswirkungen auf die Kassenlage würden sich aus zusätzlichen Einnahmequellen in Form von Eigenleistungen der Versicherten („Selbstbehalte") ergeben. Das bloße Bestehen eines Überschusses gebe keine rechtliche Rechtfertigung für die Bildung einer trägerübergreifenden Riskengemeinschaft. Deshalb bedürfe die gesetzliche Verpflichtung zur Darlehensgewährung einzelner Krankenkassen einer sachlichen Rechtfertigung. Da solche für ein „Sonderopfer" nicht erkennbar waren, wurde auch § 600 Abs 11 ASVG aufgehoben. Auch die „Quersubventionierung" sei unzulässig. Die Regelungen über die „Zielvereinbarungen" (§ 32a) wurden als verfassungswidrig aufgehoben, da unklar sei, welches Rechtsschutzinstrumentarium zur Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit der Vollziehung zur Verfügung stünde.
Auch den Regelungen über die Verdoppelung der Beitragszahlungen in den Jahren 2003 und 2004 fehle eine sachliche Rechtfertigung, daher waren sie aufzuheben.
Der Gerichtshof stellte klar, dass als Steuerungselemente für die Hoheitsverwaltung nur Gesetze, Verordnungen, Weisung bzw Aufsichtsrecht verfassungsrechtlich vorgegeben sind und nicht durch betriebs-(privat-)wirtschaftliche Steuerungsinstrumente ersetzt werden dürfen. Es handelt sich auch um eine richtungsweisende Entscheidung, nach der keine – unter dem Titel einer falsch verstandenen Solidarität – unsachlichen Regelungen zu Lasten effizient wirtschaftender Institutionen erlassen werden dürfen.

3.5.3. Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, G 287/02, entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung des **Wiener Vergnügungssteuergesetzes**, LGBl 1987/41, idF LGBl 2002/9 (siehe 27. Bericht 2003, 188).
Mit diesem Erkenntnis wurden die Wortfolge „und § 17 Abs 1 und 3" in § 19 Abs 2 des Vergnügungssteuergesetzes 1987 in der Fassung LGBl 1998/44, und die Wortfolge „und § 17 Abs 1 und 3" in § 19 Abs 2 des Ver-

7 Siehe ausführlich Neuorganisation der Krankenkassenfinanzierung ist verfassungswidrig!, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2004.

gnügungssteuergesetzes 1987 in der Fassung LGBl 2001/8, als **verfassungswidrig aufgehoben**. Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung mit dem Vorliegen einer Gleichheitswidrigkeit der Bestimmung über den Eintritt der Strafbarkeit bereits bei bloßem Zahlungsverzug ohne Verletzung von Erklärungs- oder Anmeldepflichten infolge eines exzessiven Missverhältnisses zwischen Sanktionen und Gesetzesverstoß im Hinblick auf den nach der Wiener Abgabenordnung zusätzlich zu verhängenden Säumniszuschlag.
Ferner wurden mit diesem Erkenntnis die **Anträge des Verwaltungsgerichtshofes** in den Verfahren G 66/03 bis G 75/03, der Verfassungsgerichtshof möge aussprechen, dass § 19 Abs 1 erster Satz Wiener Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl 1987/43 idF LGBl 1990/73, verfassungswidrig war, **abgewiesen** und die **Anträge** des **Unabhängigen Verwaltungssenates Wien** in den Verfahren G 97/03 und G 98/03, die Bestimmung des § 19 Abs 1 Wiener Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl 1987/43 idF LGBl 2001/8, als verfassungswidrig aufzuheben, soweit sie sich auf die Aufhebung des ersten Satzes dieser Bestimmung beziehen, **abgewiesen**.

3.5.4. Mit Erkenntnis vom 18. Juni 2004, G 210/03, und V 108/03, entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, den § 8 Abs 6 Z 1 des **Führerscheingesetzes**, BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 81/2002 und den § 11 Abs 1 der **Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung**, BGBl II Nr 322/1997 idF BGBl II Nr 427/2002, als verfassungswidrig bzw gesetzwidrig aufzuheben (vgl 28. Bericht 2003, 242). Der **Verordnungsprüfungsantrag** wurde **abgewiesen** und der **Gesetzesprüfungsantrag** wurde vom Verfassungsgerichtshof mangels Darlegung der Bedenken im Einzelnen **zurückgewiesen**.

3.5.5. Vom Verfassungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 16. Oktober 2004, V 197/03, der Antrag des UVS Wien, Bestimmungen der **Lebensmittelhygieneverordnung**, BGBl II Nr 31/1998, als gesetzwidrig aufzuheben, **abgewiesen**. Der Gerichtshof äußerte keine Bedenken gegen die in der Lebensmittelhygieneverordnung vorgesehene Verpflichtung des Inhabers oder Geschäftsführers eines Lebensmittelunternehmens zur Festlegung, Durchführung, Einhaltung und Überprüfung angemessener Sicherheitsmaßnahmen für die Lebensmittelsicherheit im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot im Art 18 B-VG.

4. Anträge beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 138a B-VG

Im Berichtsjahr wurden von den **Ländern zwei Anträge** beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 138a B-VG eingebracht, mit denen der Gerichtshof prüfen und feststellen sollte, ob der Bund seine **Verpflichtung** aus abgeschlossenen **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG erfüllt habe.
Neben dem bereits oben im Punkt 3.2.3. besprochenen Antrag der **Oberösterreichischen Landesregierung** betreffend die Vereinbarung über **gemeinsame Maßnahmen des Bundes** und der **Länder** für **pflegebedürftige Personen** ist weiters folgender Antrag anzuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte mit Erkenntnis vom 20. Februar 2003, Zl 2003/16/0029, dass eine Gebührenbefreiung nach § 53 Abs 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 nur für die Schaffung von Wohnraum zustehe. In Folge dessen wurden bereits im Herbst 2003 im Land Salzburg zahlreichen Haushalten, die mit Hilfe der Wohnbauförderung eine neu errichtete Eigentumswohnung erworben hatten, Gerichtsgebühren für die grundbücherliche Eintragung von Pfandrechten für Darlehen, die zur Finanzierung der Kaufpreise aufgenommen worden waren, vorgeschrieben. Der geförderte Ersterwerb von Wohnungen galt bis dahin unbestritten als gebührenbefreit gemäß § 53 Abs 3 WFG 1984. Die Gebühren wurden auch für Grundbuchshandlungen vorgeschrieben, die bereits fünf Jahre zurücklagen. Nach entschiedenen Protesten der Betroffenen und der Landespolitik wurde nach einem Gespräch beim Bundesminister für Justiz Dr. BÖHMDORFER zunächst die weitere Vorschreibung von Gebühren ausgesetzt.
Ungeachtet dessen sah die **Salzburger Landesregierung** auf Grund der Vorgangsweise des Bundes die abgeschlossene **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung** als **verletzt** und brachte im Jänner 2004 beim Verfassungsgerichtshof den **Antrag** auf **Feststellung der Nichterfüllung der Vereinbarung** gemäß Art 138a Abs 1 B-VG ein. Daraufhin folgten mehrere Verhandlungen zwischen Vertretern der Salzburger Landesregierung und dem Bundesministerium für Justiz. Justizministerin Mag. MIKLAUTSCH sagte schließlich dem Land Salzburg zu, beim Ersterwerb geförderter Wohnungen auf die Vorschreibung von Gerichtsgebühren für die Pfandrechtseintragung ins Grundbuch zu verzichten. Ferner wurden die bereits ergangenen Zahlungsaufträge aufgehoben und sämtliche bereits eingezahlte Gebühren rückerstattet, sodass keine Beschwer mehr vorlag. Auf Grund dessen wurde der **Antrag** auf Feststellung der Nichterfüllung der Vereinbarung gemäß Art 138a Abs 1 B-VG von der Salzburger Landesregierung im Dezember 2004 wieder **zurückgezogen**.

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES, DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES[1]

1. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hatte sich im Berichtszeitraum wieder mit einer Reihe von bundesstaatsrechtlich relevanten Fragen zu befassen. Dabei standen Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie der Verfassungsautonomie der Bundesländer im Vordergrund. Daneben ergingen auch einige Entscheidungen der Höchstgerichte und des EuGH, welche indirekt von föderalistischem Interesse sind.

2. Im Bereich des Kompetenzrechts lässt sich das Bemühen des Gerichtshofes um Konstanz auch in diesem Berichtszeitraum wieder konstatieren. Der Verfassungsgerichtshof hält an seinen traditionellen Auslegungsmethoden fest, hat sie jedoch in einzelnen Fällen verfeinert. So lassen sich auch im Berichtszeitraum wieder Ansätze einer finalen Orientierung des Kompetenzrechtsverständnisses innerhalb der Versteinerungstheorie und der Gesichtspunktetheorie erkennen. Vor allem in seiner Judikatur zur Neuorganisation des liberalisierten Strommarktes lassen sich solche Ansätze durchaus beobachten. In anderen Erkenntnissen bleibt der Verfassungsgerichtshof wieder auf seinen traditionellen Bahnen. Die Judikatur zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zeigt aber immerhin doch deutlich die Notwendigkeit auf, das Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern neu zu ordnen und es entsprechend moderneren Anforderungen an das Staatsaufgabenverständnis des 21. Jahrhunderts zu reformieren.

3. Auch im Bereich der Finanzverfassung bietet die Judikatur wenig neue Interpretationsansätze. Der Verfassungsgerichtshof traf einige Klarstellungen, so etwa zur abschließenden Kompetenzverteilung bezüglich Sportwetten, er verfeinerte seine Judikatur zur Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung und grenzte mit akribischer Argumentation das Abgabenerfindungsrecht der Gemeinden ein.

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

4. Die Judikatur des EuGH wirkt sich naturgemäß in vielen Bereichen auf die Landesverwaltung aus. Dies bezieht sich jedoch überwiegend auf materiellrechtliche Fragen, die die Umsetzung von Richtlinien, die subjektiven Rechtspositionen von Unionsbürgern, etc betreffen. Der EuGH entwickelte jedoch eigene Ansätze über die Durchbrechung der Rechtskraft im Verwaltungsverfahren, wenn rechtswidrigerweise eine Vorabentscheidung nicht eingeholt wurde und in diesen Bereichen die Judikatur eine neue Rechtslage geschaffen hat. In diesen Fällen muss die Verwaltung nachziehen und solche Vorabentscheidungen im Sinne des Vorfragenbegriffes des § 38 AVG behandeln und damit auch die Wiederaufnahme des Verfahrens eröffnen.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Die bewährte **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde im Berichtsjahr im Rahmen der bestehenden Kooperationseinrichtungen fortgeführt.

Die wichtigsten Organe für die Kooperation der Länder waren die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. In zahlreichen Beratungen und Expertengesprächen sowie in – politischen und beamteten – Konferenzen wurden die Länderstandpunkte – im Berichtsjahr vor allem zum Österreich-Konvent und zum neuen Finanzausgleich – festgelegt. In der Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen war die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer von besonderer Bedeutung.

In den Angelegenheiten der Europäischen Union leisteten die Verbindungsstelle der Bundesländer mit der Verbindungsstelle Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen wiederum wertvolle Arbeit.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Im Berichtsjahr 2004 wurden insgesamt fünf Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, darunter die besonders wichtigen Vereinbarungen über die Grundversorgung sowie jene über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung. Über den Abschluss der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 wurde von den Vertragspartnern Bund, Länder und Gemeinden Übereinkunft erzielt.
Vom Bund und einem Land wurde eine Vereinbarung unterzeichnet. Von den Ländern untereinander wurden zwei Vereinbarungen abgeschlossen und unterzeichnet.
Eine Zusammenstellung der im Jahr 2004 abgeschlossenen und kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

Sowohl zwischen dem Bund und den Ländern bzw einem Land als auch zwischen den Ländern gab es Gespräche über den Abschluss von Vereinbarungen. Die häufige Inanspruchnahme des Rechtsinstrumentes der Verein-

barungen gemäß Art 15a B-VG zeigt die Bedeutung dieser Kooperationsform im Bundesstaat.

2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern

2.2.1. Nach langwierigen intensiven Beratungen konnte in der Landeshauptleutekonferenz bei ihrer Tagung am 1. Dezember 2003 grundsätzliche Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Grundversorgungsvereinbarung) erzielt werden (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 250 f und I/2).

Nachdem die letzten noch offenen Fragen geklärt werden konnten, wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG)** im Frühjahr 2004 im Umlaufwege unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet. Den Abschluss der Vereinbarung genehmigten der Nationalrat in der 55. Sitzung am 24. März 2004 und der Bundesrat in seiner 707. Sitzung am 16. April 2004. Nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 80/2004, und in den Landesgesetzblättern – nach der Genehmigung durch die Landtage – trat die **Grundversorgungsvereinbarung** am **1. Mai 2004 in Kraft**.
In der Vereinbarung wurden die Betreuungsmaßnahmen und deren Kostenaufteilung für die hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit geschätzten jährlichen Gesamtkosten von rd 130 Millionen Euro festgelegt.

Die Meinungsverschiedenheiten und die Verhandlungen über die Kostenaufteilung für die Unterbringung der Asylwerber sowie der Rückritt von der Vereinbarung durch das Land Kärnten wurden ausführlich im Kapitel A, Punkte 13.1. – 13.4., dargestellt.

2.2.2. Im Berichtsjahr konnten die bereits im Jahr 2001 begonnenen Verhandlungen (vgl 27. Bericht 2002, 195) zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** erfolgreich abgeschlossen werden. Im Zuge der Gespräche über die Verwaltungsreform machten die Länder die Zusage, dem Bund in den Jahren 2003 und 2004 jeweils einen Betrag von rd 8,55 Mio Euro als Pauschalabgeltung für die stationäre Behandlung der Insassen von Justizanstalten

durch öffentliche Krankenanstalten zur Verfügung zu stellen (vgl dazu auch 28. Bericht 2003, 249 f).

Anlässlich ihrer Tagung am 11. Mai 2004 bekräftige die Landeshauptleutekonferenz – trotz zwischenzeitlich geäußerter kritischer Stimmen – die seinerzeit gemachte Zusage und die Landeshauptleute unterfertigten die Vereinbarung. Diese Vereinbarung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2004 befristet.

Angesichts des vereinbarten Auslaufens der Vereinbarung mit 31. Dezember 2004 bestand zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen darüber, die Vereinbarung für die Laufzeit des Finanzausgleichs 2005 zu verlängern.
In den Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2008 wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass die Länder dem Bund jährlich den seinerzeit vereinbarten Pauschalbetrag in Höhe von 8,55 Mio Euro bereitstellen werden. Daraufhin wurde die Vereinbarung seitens der Länder durch die Landeshauptleute anlässlich ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet.
Nach Mitteilung über das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bei allen Vertragsparteien können die vorgesehenen Beiträge der Länder an das Bundesministerium für Justiz überwiesen werden.

2.2.3. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich der Bund, die Länder und die Gemeinden am 25. Oktober 2004 auf den Abschluss des Finanzausgleichs 2005-2008 (vgl dazu ausführlich Kapitel C, Punkte 2.1. – 2.13.). Einen wesentlichen Punkt des FAG-Paktums stellt auch die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** dar.
Der Bund und die Länder einigten sich – auch im Hinblick auf das Auslaufen der bisherigen Vereinbarung mit 31. Dezember 2004 – auf den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**. Die in der neuen Vereinbarung vorgesehenen Organisations- und Finanzierungsreformen sollen zu einer besseren Kooperation zwischen den einzelnen Sektoren des Gesundheitswesens führen. Durch eine bessere Abstimmung in der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens sollen die vereinbarten Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung die längerfristige Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens sicherstellen.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung, die eine Laufzeit von 2005 bis Ende 2008 hat, sind vor allem:

- die Einrichtung der **Bundesgesundheitsagentur** mit einer Bundesgesundheitskommission und der **Landesgesundheitsfonds** mit **Gesundheitsplattformen** auf Länderebene. In den Gesundheitsplattformen soll unter Beteiligung von Vertretern des jeweiligen Landes, des Bundes und der Sozialversicherung eine integrierte Planung der Gesundheitsversorgungsstruktur im niedergelassenen und stationären Bereich erfolgen. Die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden sowie die Träger der Sozialversicherung haben finanzielle Beiträge an die Landesgesundheitsfonds zu leisten;
- die Förderung von vereinbarten Strukturveränderungen im Rahmen eines Kooperationsbereiches (Reformpool) zwischen den Ländern und der Sozialversicherung;
- die Fortsetzung und Weiterentwicklung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems in Entsprechung nationaler und internationaler Vorgaben und damit eine abgestimmte Entwicklung leistungsorientierter Finanzierungssysteme für andere Bereiche des Gesundheitswesens, insbesondere im ambulanten Bereich;
- die Verankerung einer Leistungsangebotsplanung und einer alle Gesundheitsbereiche umfassenden integrativen Versorgungsplanung einschließlich des Nahtstellenmanagements;
- die Förderung des Transplantationswesens;
- die Einführung einer bundeseinheitlichen Dokumentation im ambulanten Bereich;
- die Regelung der Abgeltung in- und ausländischer Gastpatienten/innen.

Durch die in der abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehenen zahlreichen Maßnahmen sollen Mehreinnahmen für die Krankenanstalten und die Sozialversicherung sowie durch Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen Minderausgaben von jeweils 300 Mio Euro realisiert werden.

2.2.4. Das Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemission (vor allem Kohlendioxyd) von Industriestaaten im Zeitraum 2008 bis 2012 auf den Stand des Jahres 1990 vor. Die Europäische Gemeinschaft ist dabei ein Reduktionsziel von 8% eingegangen, für Österreich wurde ein Ziel von minus 13% festgelegt.
Der Bund und die Länder einigten sich im Jahr 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung und Umsetzung des Kyoto-Ziels". Der von einer Expertengruppe erarbeitete Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde Ende 2003 dem Begutachtungsverfahren unterzogen (vgl 28. Bericht 2003, 252).

Die Länder verlangten gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 15. April 2004 die Klärung redaktioneller Fragen und beauftragten die Landesfinanzreferentenkonferenz, den Vereinbarungsentwurf zu prüfen, um insbesondere das Außer Kraft Treten der Vereinbarung gleichzeitig mit dem im Verhandlungsstadium befindlichen Finanzausgleich für die Jahre 2005-2008 und den Zusammenhang mit der Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln abzuklären.
Nach weiteren Verhandlungen und Expertengesprächen sowie erfolgter Einigung über den Finanzausgleich für die Jahre 2005-2008 unterzeichneten Bundesminister DI PRÖLL und die Landeshauptleute anlässlich ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**.
Der Bund wurde ersucht, die Berichtspflichten der Länder zu untereinander in Verbindung stehenden Gegenständen (zB nach dieser Vereinbarung und zu Kyoto-relevanten Förderungen) aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit zu standardisieren, um unnötigen Verwaltungsaufwand bei den Ländern zu vermeiden.
Mit dieser Vereinbarung, deren Gültigkeit mit Ablauf des Finanzausgleiches 2005-2008 endet, verpflichtet sich der Bund ua zusätzlich bis zu 90 Mio Euro pro Jahr für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind ua im Bereich der Raumwärme zu erzielen. Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung das wesentliche Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. Die Vereinbarung strebt daher im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs eine Qualitätsverbesserung der Wohnbauförderung durch Festlegung von Kriterien für die Neubau- und Sanierungsförderung, einschließlich der Umstellung von Heizungssystemen auf kohlendioxidärmere oder erneuerbare Energieträger, an.

2.2.5. Nach über drei Jahre dauernden Verhandlungen (siehe zuletzt 28. Bericht 2003, 254) einigten sich Bund und Länder auf den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, die am 6. Dezember 2004 von den Landeshauptleuten und Bundesminister Mag. HAUPT unterzeichnet wurde. Die Vereinbarung beruht auf einer Initiative des Bundes aus dem Jahr 2001, mit der ein jahrelanges Anliegen der Landessozialreferentenkonferenz aufgegriffen wurde. Mit dieser Vereinbarung wird es möglich, im Bereich der Sozialbetreuungsberufe einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards, einheitliche Berufsaner-

kennungen und eine weitgehende Harmonisierung der Berufsbilder und -bezeichnungen zu schaffen, um angesichts der demografischen Prognosen mehr Mobilität in diesem wichtigen Bereich zu gewährleisten. Bund und Länder wurden verpflichtet, in ihren jeweiligen Rechtsbereichen Anpassungen vorzunehmen, um den Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach erfolgter Ausbildung auch die entsprechenden Berechtigungen in der Berufsausübung einzuräumen.

2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005

Im Rahmen der Einigung über den Finanzausgleich wurde am 25. Oktober 2004 auch Einvernehmen über den Wortlaut eines **erneuerten Österreichischen Stabilitätspaktes** erzielt.
Das Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden ist es, über den Konjunkturzyklus hin ausgeglichene öffentliche Haushalte zu erzielen und im Jahr 2008 wieder ein **gesamtstaatliches Nulldefizit** zu erreichen.

In der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)** wurden geänderte Stabilitätsbeiträge für Bund, Länder und Gemeinden festgelegt. Für die Jahre 2005 und 2006 wurden Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages für unzulässig erklärt. Die Gebietskörperschaften verpflichten sich – in Weiterführung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 (siehe dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 33 ff und 156) –, die Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung weiterzuführen. Die Länder sollen Haushaltsüberschüsse erreichen, während dem Bund Defizite zugestanden werden (siehe Kapitel C, Punkt 3.). Die Gemeinden sollen (landesweise) ausgeglichene Haushalte erzielen.

Die Vereinbarung enthält Bestimmungen über den Stabilitätsbeitrag des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die Haushaltskoordinierung, die Ermittlung der Haushaltsergebnisse, legt Sanktionsmechanismen und die Höhe des Sanktionsbeitrages fest und sieht das rückwirkende In Kraft Treten mit 1. Jänner 2005 nach Vorliegen der erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vor.
Eine Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Vertragspartner erfolgte im Berichtsjahr nicht. Einzelne Länder – etwa das Land Steiermark – äußerten Bedenken gegen die Festlegung eines Termins für die Ratifizierung der Vereinbarung (31. Dezember 2005), da die vereinbarten Haushaltsüberschüsse auf Grund der angespannten Budgetsituation nicht termingerecht erbracht werden könnten.

Die Bundesregierung legte dem Nationalrat eine Regierungsvorlage[1] über die Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung vor. Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Nationalrat in der 89. Sitzung am 9. Dezember 2004 und vom Bundesrat in seiner 717. Sitzung am 20. Dezember 2004 genehmigt. Die Ratifizierungsverfahren durch die Landtage wurden eingeleitet.

2.4. Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem Land

Um für die Donau-Universität Krems die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährleisten wie an den anderen Universitäten, beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über die **Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004** – BGBl I Nr 22/2004). Mit dem Gesetz wurden ein einheitliches Studienrecht, die autonome Gestaltung der Binnenorganisation und die Voraussetzungen für die Vermehrung des wissenschaftlichen Personals geschaffen.

Die Ausweitung des Leistungsangebotes der Donau-Universität Krems, die Errichtung eines Neubaus durch das Land Niederösterreich und die im DUK-Gesetz 2004 vorgesehene Finanzierungsform des Bundes durch Leistungsvereinbarungen machten eine Neuregelung der Erhaltungsverpflichtungen gemäß Art V der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich (BGBl 1994/501) notwendig.
Der Bund und das Land Niederösterreich unterzeichneten deshalb die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)** samt Anlage. Die Vereinbarung wurde im Berichtsjahr im BGBl I Nr 81/2004 kundgemacht und trat am 30. Juli 2004 in Kraft.

2.5. Vereinbarungen der Länder

2.5.1. Am 6. Dezember 2004 wurde von den Landeshauptleuten die Vereinbarung der **Länder** gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** unterzeichnet. Bereits im Jahr 2003 konnte grundsätzliche Einigung (vgl 28. Bericht 2003, 253) erzielt werden. Den überarbeiteten vorgelegten Richtlinienentwürfen konnte zugestimmt werden. Die Landeshauptleutekonferenz erteilte den Arbeitsgremien den Auftrag, die vorliegenden Entwürfe praxisnah zu überarbeiten und dabei auf die Regelwerke in Deutschland und in der Schweiz Bedacht zu nehmen. Der Abschluss dieser Vereinbarung geht

---

1 RV 701 d Blg StenProt NR XXII. GP.

auf einen Vorschlag einer Expertengruppe der Länder unter Beteiligung des Österreichischen Instituts für Bautechnik zurück, welche von der Landesamtsdirektorenkonferenz im Jahre 2000 eingerichtet wurde (vgl 25. Bericht 2000, 138).

Mit der Vereinbarung gelang es, dem Wunsch der Wirtschaft zu entsprechen, und die Terminologie, die Struktur und die technischen Anforderungen in den technischen Bauvorschriften der Länder zu vereinheitlichen, ohne länderspezifische Bautraditionen zu schwächen. Dies kommt auch der regionalen Wertschöpfung zugute. Inhaltlich legt die Vereinbarung Anforderungen in den Bereichen mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz fest. Zur Konkretisierung der Anforderungen für diese Bereiche sind durch das Österreichische Institut für Bautechnik entsprechende Richtlinien in Ausarbeitung.

2.5.2. Die Vereinbarung der Länder, mit der die **Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen geändert** wird, wurde ebenfalls am 6. Dezember 2004 von den Landeshauptleuten unterzeichnet.
Hintergrund für die Änderung der Vereinbarung ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit das Österreichische Normungsinstitut als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte akkreditiert und trotz eines Einwandes der Länder gemäß Art 18 der Bauproduktenrichtlinie notifiziert hat. In einer Gemeinsamen Stellungnahme hielten die Länder fest, dass sie vom Österreichischen Normungsinstitut ausgestellte Zertifikate und die auf Basis dieser Zertifikation angebrachten CE-Kennzeichnungen von Bauprodukten möglicherweise nicht anerkennen werden können (siehe ausführlich 26. Bericht 2001, 161 f). Daraufhin hat das Österreichische Normungsinstitut eine Klage gegen das Österreichische Institut für Bautechnik vor dem Handelsgericht Wien sowie eine entsprechende Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingebracht. Zur Vermeidung einer weiteren Eskalation des Konflikts wurde im neuen Abs 2 des Artikels 21 der Vereinbarung festgelegt, dass die Länder auch Zertifikate solcher Zertifizierungsstellen, die vom Bund akkreditiert wurden, anerkennen. Die Länder haben sich daher letztlich der unnachgiebigen Haltung des Bundes gebeugt. Die Vorgänge rund um die Bauprodukte zeigen, wie sehr die Zentralstellen um eine Ausweitung ihrer Macht auch auf Angelegenheiten bemüht sind, die nach der Bundesverfassung gar nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

2.6. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.6.1. Die im Jahre 2003 begonnenen Gespräche zwischen dem Bund und dem Land Wien über den Abschluss einer Vereinbarung zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** wurden fortgesetzt und es kam zu Kontaktaufnahmen auf politischer Ebene. Mit dem Abschluss der Vereinbarung, in der die wechselseitige Verpflichtung zur Sicherstellung der darin genannten Patientenrechte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten vorgesehen ist (vgl zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Tirol bzw dem Land Vorarlberg 28. Bericht 2003, 248 f), ist im Jahr 2005 zu rechnen.

2.6.2. Im Berichtsjahr wurden Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über **gemeinsame Maßnahmen für eine soziale Mindestabsicherung** geführt. Dazu fasste die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 23. April 2004 folgenden Beschluss:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz verweist auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 1. Dezember 2003, wonach die geplante Veränderung der Leistungsträgerschaft für die bisherige Notstandshilfe, insbesondere auf Grund der mit diesem Vorhaben verbundenen massiven finanzpolitischen Nachteile und Belastungen für die Haushalte der Länder und Gemeinden, nachdrücklich abgelehnt wird. Bevor eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG angedacht werden kann, müssen die Kosten klar berechnet und vorgelegt werden. Die Bereitschaft des Bundes zur Übernahme der Kosten muss sichergestellt sein, sodass den Ländern daraus keine Mehrbelastungen entstehen."

Wesentliche Verhandlungsfortschritte waren im Berichtsjahr nicht feststellbar.

2.6.3. Hinsichtlich des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** wurden keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Es wurden Verhandlungen auf Fachexpertenebene über eine Ausweitung des Regelungsbereiches geführt.

2.7. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen

2.7.1. Die vom Land **Oberösterreich** im Jahr 2003 initiierten Gespräche betreffend den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit im Bereich der Dienste von Amtssachverständigen** wurden fortgeführt. Es wurde dabei erwogen, den Sachverständigenaustausch nicht in Form einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG zu regeln.

2.7.2. Im Berichtsjahr begannen Gespräche zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einrichtung eines „**Biosphärenparks Wienerwald**".

2.7.3. Im Hinblick auf die Übertragung der Kompetenz für den **Tierschutz** auf den Bund (vgl ausführlich Kapitel A, Punkte 18.1. – 18.3.) kam es zu Gesprächen der Länder, ob eine Kündigung bzw Aufhebung der im Jahr 1998 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes** im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (siehe dazu 23. Bericht 1998, 36 f und 142) erforderlich erscheint. Die Gespräche blieben bis zum Ende des Berichtsjahres ohne konkretes Ergebnis.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Im Rahmen der vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde im Berichtsjahr die seit Jahren bewährte Zusammenarbeit – trotz der auch zutage getretenen Probleme und Unstimmigkeiten, etwa bei der Grundversorgungsvereinbarung – weitergeführt.

3.1. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung stellt ohne Zweifel die wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder dar. Das Aufgabengebiet reicht von der Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen als auch der beamteten Referenten) bis zur Übermittlung der gefassten Beschlüsse an die jeweiligen Adressaten. Im Gesetzgebungsprozess des Bundes wurden die Länderstandpunkte koordiniert und vereinzelt Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben.

In **EU-Angelegenheiten** spannt sich das Tätigkeitsfeld von der Weiterleitung von Dokumenten und Unterlagen über die Abstimmung der Länderstandpunkte, der Abgabe von einheitlichen und/oder gemeinsamen Länderstellungnahmen bis zur Mitwirkung in Klagsverfahren vor den Organen der EU. Die Verbindungsstelle der Länder/Brüssel bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union nimmt Koordinations- und Verwaltungsaufgaben wahr und erfüllt wichtige Dienste als Serviceeinrichtung.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan setzte die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** ihre umfangreiche Tätigkeit fort und ent-

faltete zahlreiche Aktivitäten. Die Länder waren im Rahmen der Stellvertreterkommission und im Ständigen Unterausschuss in die Tätigkeit der ÖROK eingebunden.
Im Berichtsjahr 2004 sind folgende Schwerpunkte der Tätigkeit der ÖROK[2] (siehe ausführlich I/2) anzuführen:

- In Umsetzung des **Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001** wurden ausgehend von drei Schirmthemen konkrete Projekte entwickelt, die im Zeitraum 2002-2005/06 umgesetzt werden sollen.
- In der Arbeitsgruppe (AG) „**Europaregionen – Anforderungen an die Raum- und Verkehrsentwicklung**" wurden in einer Untersuchung verschiedene Europaregionen hinsichtlich ihrer Organisationsformen, Aufgaben und Stärken untereinander verglichen.
- In der AG „**Zentralität neu**" wurde ein Forschungsauftrag über Zentralität und Raumentwicklung abgeschlossen. In diesem wurden Grundlagen für eine sektorübergreifende Zentralitätspolitik erarbeitet. Der Arbeitsgruppe wurde bereits im Jahr 2003 von der 38. Stellvertreterkommission die Behandlung eines Antrages des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zugewiesen, welche die „Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens für Standorte des Einzelhandels" anregte. Seitens der Länder bestand jedoch Skepsis gegenüber einer Harmonisierung ihrer Raumordnungsgesetze ebenso seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gegenüber einer einheitlicheren Handhabung der gewerberechtlichen Prüfung bei der Genehmigung von Einzelhandelseinrichtungen. Offenbar ist ein derartiger „einheitlicher rechtlicher Rahmen" angesichts der großen räumlichen und siedlungsgeographischen Unterschiede auch nicht sinnvoll.
- Die Arbeiten am **Sonderprojekt „Raumordnung und Naturgefahren"**, das angesichts der Hochwasserereignisse 2002 neue Erkenntnisse für den präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung bringen soll, wurden fortgeführt, abgeschlossen und als *„ÖROK-Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung mit Schwerpunkt auf dem Themenbereich Hochwasser"* veröffentlicht.
- Von der AG Prognosen wurden die **„Regionalisierte Bevölkerungs-, Haushalts-, Wohnbedarfs- und Erwerbstätigenprognose"** abgeschlossen und publiziert.

---

2 Ausführliche Informationen zu den Tätigkeiten der ÖROK sind im Internet unter www.oerok.gv.at abrufbar.

- Im „**Unterausschuss Geodatenpolitik**" führten die Gebietskörperschaften nach Arbeiten an der Darstellung von Kostenmodellen, Datenführungsmodellen und Metadaten und der Aufarbeitung des rechtlichen Umfeldes für Geodaten in Österreich – nochmals eine gemeinsame Zieldiskussion, in der auch ein Vorschlag für die Textierung einer Rahmenvereinbarung zum Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen erarbeitet wurde, durch.
- Die **EU-relevanten Tätigkeiten der ÖROK** waren durch Arbeiten bei der Abwicklung von Projekten im Bereich der Strukturfondsperiode 2000-2006 gekennzeichnet. Es wurden auch mehrere Veranstaltungen über die Europäische Forschungs- und Regionalpolitik ab 2007 durchgeführt.
- Dem **Unterausschuss „Regionalwirtschaft"** wurde die Ausarbeitung eines Einzelstaatlichen Strategischen Rahmenplanes für die Förderperiode 2007-2013 übertragen.
- Es wurden mehrere **Fachtagungen** organisiert und **Veranstaltungen** durchgeführt, etwa die Enquete „50 Jahre Raumordnung in Österreich".
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen zwei Bände. Im Mittepunkt der 21. Lieferung des **ÖROK-Atlas** standen die Ergebnisse der Volkszählung 2001.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Das von den Ländern im Jahr 1993 gegründete **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** setzte auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten. Die Arbeitsschwerpunkte (siehe ausführlich I/3) waren die Vertretung der Länderinteressen und der betroffenen Wirtschaftszweige auf europäischer Ebene, die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen, die Harmonisierung der technischen Bauvorschriften sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Für die Länder von besonderem Interesse waren die Vorarbeiten beim Abschluss der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung **bautechnischer Vorschriften** (siehe oben Punkt 2.5.1.).

Der seit Jahren bestehende Konflikt (vgl zuletzt 28. Bericht 2003, 256) betreffend eine Vermeidung von Doppelzuständigkeiten bei der Zertifizierung durch das Österreichische Normungsinstitut und das OIB wurde im Berichtsjahr insoferne gelöst, als die Länder auf Grund der unnachgiebigen Haltung des Bundes einlenkten und nun auch Zertifizierungen durch das Österreichische Normungsinstitut anerkennen und hiefür die **Vereinbarung** über die **Zusammenarbeit im Bauwesen änderten** (vgl oben Punkt 2.5.2.).

Keinerlei Fortschritte gab es in der seit Jahren diskutierten Frage der **Zuständigkeit** für das **Inverkehrbringen von Bauprodukten** (vgl zuletzt ausführlich 27. Bericht 2001, 161 ff).

3.4. Staatliches Krisenmanagement

Im Jahr 2003 wurde die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des **Staatlichen Krisenmanagements** sowie der **internationalen Katastrophenhilfe** vom Bundeskanzleramt an das Bundesministerium für Inneres übertragen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements für das Berichtsjahr 2004 sind zu erwähnen:

- Mit Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2004 wurde das „Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM)" neu organisiert. Wichtigste Neuerung ist dabei die Zusammenführung der bisher in verschiedenen Ressorts angesiedelten Koordinationsgremien in einem Koordinationsausschuss, dem auch Vertreter aller Bundesländer angehören. Die Länder sind darüber hinaus in den sechs zu Zwecken der Grundsatzplanung eingerichteten Fachgruppen vertreten.

- Im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Im Februar 2004 kam es aus Anlass des **Erdbebens** in **Marokko** zu einem österreichischen **Katastrophenhilfeeinsatz**, bei dem die „Search and Rescue Unit Vorarlberg (SARUV)" zur Hilfeleistung entsendet wurde.

- Am 2. Oktober 2004 fand der jährliche bundesweite **Zivilschutz-Probealarm** statt, bei dem gleichzeitig rund 7900 Sirenen getestet wurden. Die Funktionstüchtigkeit wurde in allen Bundesländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres weitergeleitet und ausgewertet. Dabei konnte mit einem Funktionsgrad von 94,2% das beste Resultat seit Einführung des Probealarms im Jahr 1998 erzielt werden.

- Anlässlich der größten **Katastrophenschutzübung** der Europäischen Union des Jahres 2004 im Raum Wiener Neustadt/Baden („**EUDREX**" 18.-22. Oktober 2004) arbeitete das für die Gesamtorganisation verantwortliche Bundesministerium für Inneres eng mit der Landeswarnzentrale des Landes Niederösterreich zusammen. Parallel zur Übung wurde ein Workshop zur grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe in der Europäischen Unon durchgeführt, an dem zahlreiche Vertreter der Länder teilnahmen.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. April 1978 gründeten die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten. Zu den wesentlichen Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, und die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten.
Turnusmäßig führte im Jahr 2004 das Land **Wien** in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) den **Vorsitz**.
Im Berichtsjahr arbeitete die PGO an folgenden Schwerpunktthemen:[3]

- **INTERREG III A-Projekt „JORDES+"** (Joint Regional Development Strategy for the Vienna/Bratislava/Györ-Region).[4] Das im Juni 2002 gestartete INTERREG III A-Projekt mit dem Titel „Verfahren zum Aufbau der Entwicklungsstrategie für die Region Wien – Bratislava – Györ" wurde programmgemäß weitergeführt und soll Mitte 2005 abgeschlossen werden. Zu einzelnen fachlichen Schwerpunktthemen, die vor allem auf das Leitmotiv einer „Biosphären-Wachstumsregion" ausgerichtet waren, wurden 2004 Projekt-Ergänzungsmodelle erarbeitet, die 2005 in eine regionale Entwicklungsstrategie integriert werden sollen.

- Aufbau des grenzüberschreitenden Informationssystems „**CENTROPE**".
  Ein wichtiges Ergebnis in der Bearbeitung des **Masterplans Verkehr 2003** (MPV 2003) war die Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region. Zu diesem Zweck wurden für die Themenbereiche Verkehrserregerabgabe, Regionalbusbeschleunigung und -korridore, Park & Ride, P&D und Verkehrsmanagement gemeinsame Arbeitskreise eingerichtet. Je nach Themenschwerpunkt werden gemeinsame Studien vergeben (zB Verkehrserregerabgabe) bzw konkrete Projekte (zB Regionalbusbeschleunigung) erarbeitet.

- Auf der Grundlage der Wienerwald Deklaration 2002 wurde ein Vorschlag zur Abgrenzung des „**Biosphärenparks Wienerwald**" erarbeitet und mit den beteiligten Gebietskörperschaften abgestimmt (Projekt „Regionalanalyse Wienerwaldregion").

---

3 Siehe Detailinformationen unter www.pgo.wien.at.

4 Siehe auch www.jordes.org.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Zur Beurteilung, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen, haben die Länder – mit Ausnahme Wiens – basierend auf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine Kommission eingerichtet.

Unter dem **Vorsitz** des Landes **Tirol** trat die **Schulbuchkommission der Länder** im Berichtsjahr zu **zwei Sitzungen** zusammen. Im Jahr 2004 wurden drei Schulbücher zur Begutachtung eingereicht. Aus dem Vorjahr wurden drei Bücher neuerlich begutachtet. In den beiden Sitzungen wurden drei Schulbücher begutachtet und zwei davon als für den Unterricht geeignet empfohlen, ein Schulbuch wurde als nicht geeignet beurteilt.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die österreichischen Länder schenkten auch im Berichtszeitraum 2004 der **Europapolitik** besondere Beachtung. Im Vordergrund stand dabei der Beitritt der zehn neuen EU-Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 und die damit verbundenen Auswirkungen, die Verhandlungen über eine neue Verfassung für Europa, die Regionalförderung der EU sowie die europäische Verkehrspolitik. Innerstaatlich wurde dem Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten (siehe ausführlich Kapitel B, Punkte 14.1. – 14.6.) besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Im Rahmen der bestehenden Einrichtungen wurden die vielfältige **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** fortgesetzt und neue Möglichkeiten – insbesondere durch die EU-Erweiterung – genützt. Die Abwicklung der **EU-Regionalförderprogramme** und die Tätigkeit der bestehenden **Euregios** ermöglichen eine bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Zusammenarbeit. An dieser Stelle sind auch die finanziellen Leistungen der Länder für die Flüchtlingsbetreuung und die Entwicklungshilfe sowie die Hilfe bei Katastrophenfällen besonders zu erwähnen.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Der im Jahr 2001 geschaffene **Nationale Sicherheitsrat** (siehe 26. Bericht 2001, 96), trat im Berichtsjahr am 24. Juni 2004 zur 8. Sitzung und am 1. Dezember 2004 zur 9. Sitzung zusammen. Dem Nationalen Sicherheitsrat gehört ein Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz selbst wahrgenommen. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich. Jene Beschlüsse, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik" abrufbar.

2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** (eingerichtet mit BGBl I Nr 125/2001) trat im Berichtsjahr am 12. Februar und am 19. Mai 2004 zu Sitzungen zusammen. Als Ländervertreter gehören diesem Gremium, das zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik dient, die oberösterreichische Landtagspräsidentin ORTHNER, der burgenländische Landtagspräsident PRIOR, der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA und LH-Stv. Dr. RIEDER, Wien, an.

An der Sitzung am 12. Februar 2004, bei der ua die Themen Agenda 2007 und Europasteuer auf der Tagesordnung standen, nahmen Landtagspräsident PRIOR und Landeshauptmann-Stv. Dr. RIEDER als Ländervertreter teil. Die Sitzung am 19. Mai 2004 fand ohne Beteiligung von Ländervertretern statt. Diskutiert wurden dabei ua der Stand der Verhandlungen über den EU-Verfassungsvertrag und die aktuelle Situation im Irak und im Sudan.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die Länder machten auch im Berichtsjahr 2004 **keinen Gebrauch** von der Möglichkeit, gemäß Art 16 B-VG **einen Staatsvertrag** abzuschließen. Es wurden auch keinerlei Gespräche oder Verhandlungen über den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung geführt.
Dieser Umstand zeigt neuerlich, dass die **Länder** die jahrelang geforderte **Kompetenz**, die ihnen durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, eingeräumt wurde, **nicht nutzen**, sondern die flexibleren und mit weniger Aufsichts- und Zustimmungsrechten versehenen Instrumente des privatrechtlichen Vertrages oder der Verwaltungsvereinbarungen in Anspruch nehmen.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Der **Bund** nahm im Rahmen der **Außenpolitik** auch im Berichtsjahr die **Länderinteressen** wahr und berücksichtigte die Länderanliegen.
In **Angelegenheiten** der **Europäischen Union** geschah dies vor allem durch das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG und die Berücksichtigung der Länderanliegen in den Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.2. Die Länder wurden gemäß Art 10 Abs 3 B-VG vom Bund regelmäßig in das Verfahren beim **Abschluss von Staatsverträgen** eingebunden. Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass eine frühzeitige Einbeziehung der Länder sinnvoll wäre. Die Länder erhalten derzeit vom Abschluss eines Staatsvertrages erst nach Einigung der Vertragspartner über den Vertragstext Kenntnis und können daher keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertrages nehmen.

4.3. Eine Berücksichtigung von **Länderanliegen** oder **Länderinteressen** durch den **Bund** erfolgte im Berichtsjahr auch durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen und Besprechungen von Kommissionen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern. So nahmen bspw Tiroler Politiker regelmäßig an den **Südtirolbesprechungen** teil.

Bei der IV. ordentlichen Tagung der **Gemischten österreichisch-ungarischen Kommission** für den **Grenzverkehr** am 24. und 25. Juni 2004 in Wien nahmen auch Ländervertreter teil.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Trotz der im Berichtsjahr erfolgten Erweiterung der Europäischen Union auf nunmehr 25 Mitgliedstaaten kommt hinsichtlich der regionalen Zusammenarbeit und der Demokratisierung und Regionalisierung in Europa dem **Europarat** weiterhin große Bedeutung zu. Am 4. Oktober 2004 wurde das **Fürstentum Monaco** als 46. Mitgliedstaat aufgenommen. Seit Jahren wirken die österreichischen Länder in mehreren Gremien des Europarates aktiv mit.

5.1. Der im Jahr 1985 gegründeten **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** gehörten am Ende des Berichtsjahres 248 Mitglieder – darunter alle österreichischen Länder – aus 30 Staaten, 3 Beobachter und 2 Partnerorganisationen aus Kanada und Südafrika sowie mehrere regionale Organisationen an. Die österreichischen Länder wirkten im Berichtsjahr in den VRE-Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für Angelegenheiten der Europäischen Union und für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus mit. Hervorzuheben ist die Ausarbeitung der VRE-Positionen zu New Governance und zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 2004. Auf Einladung von Frau Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER fand im Oktober 2004 in Bad Hofgastein eine Plenartagung der Kommission B, Soziales und Gesundheit, statt.

Die Präsidentin der VRE, Frau Landeshauptmann-Stv. PROKOP (Niederösterreich), konnte unmittelbar nach der Erweiterung der EU im Mai 2004 gemeinsam mit den interregionalen Mitgliedsorganisationen der VRE in Wien die „**St. Pöltener Erklärung**" zur „**Zukunft der Europäischen Union**" präsentieren. Wesentliche Themen in dieser Erklärung sind die Europäische Wertegemeinschaft, der Vertrag über die Verfassung Europas, die Kohäsions- und Regionalpolitik in einem erweiterten Europa, die Zukunft der europäischen Verkehrspolitik, Kulturen in Europa, Dienstleistungen und die Probleme von peripheren Regionen.

Die Themenschwerpunkte in der VRE waren die Diskussion über den Europäischen Verfassungsvertrag und dessen Akzeptanz vor allem bei der europäischen Bevölkerung. Mit der Erweiterung der EU ist für die Regionen besonders die Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik von Bedeutung und an diesem Thema wurde intensiv gearbeitet. Die Bemühungen zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in Europa und Projekte der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern wurden fort-

gesetzt und das INTERREG IIIC geförderte Projekt „Centurio" mit fast 50 Projektpartnern wurde gestartet.

Bei der **Hauptversammlung der VRE**[1], die am 25. und 26. November 2004 in Wien abgehalten wurde, stand die Problematik der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Mittelpunkt der Beratungen. Die Berggebiete wurden seitens der VRE im Jahr 2004 als „Regionen mit besonderen Problemen" eingestuft, zumal die dort ansässigen Bergbauern zwar schwere Arbeit zur Vermeidung von Naturkatastrophen, zur Pflege der Landschaft und zur Produktion hochwertiger Qualitätsprodukte leisten, dabei aber mit zahlreichen geophysikalischen Nachteilen zu kämpfen haben. Weitere Schwierigkeiten erwachsen den ländlichen Gebieten durch Isolierung, Verarmung und Liberalisierung der Daseinsvorsorge, Einsatz der Gentechnologie sowie die Neuausrichtung der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik. Daher fordert die VRE die Sicherstellung einer angemessenen Abgeltung für die Arbeit der Bergbauern.

Mit der Hauptversammlung endete auch das Mandat von Präsidentin Prokop. Auf deren Vorschlag wurde der Präsident der Region Friaul-Julisch-Venetien, Dr. Ricardo ILLY, einhellig zum neuen Präsidenten der VRE gewählt. Frau Landesrat Dr. MIKL-LEITNER (Niederösterreich) wurde zur Präsidentin der Kommission D – Kultur, Erziehung und Bildung, Jugend, Medien und Informationstechnologie, Sport – gewählt. Vertreter der Länder Kärnten, Oberösterreich und Wien gehören dem Vorstand der VRE an.

5.2. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** wurde im Jahr 1957 gegründet und hat sich 1994 als Beratendes Organ des Europarates konstituiert. Dem KGRE gehören derzeit 615 Mitglieder aus den 46 Staaten des Europarates an. Er steht innerhalb des Europarates auf der gleichen Stufe mit den beiden anderen Organen, dem Ministerkomitee und der parlamentarischen Versammlung. Im Mai 2002 wurde der Tiroler Landeshauptmann DDr. VAN STAA für die Dauer von zwei Jahren zum Präsidenten des Kongresses gewählt.

In der **11. Plenartagung des KGRE**, die vom 25. bis 27. Mai 2004 in Straßburg stattfand, verabschiedete der Kongress auf der Grundlage des von Tiroler und Schweizer Experten ausgearbeiteten Berichts einstimmig die **Entschließung** 177 (2004) zu Problemen des **grenzüberschreitenden Durchgangsverkehrs** sowie eine Empfehlung an das Ministerkomitee. Weiters wurde vom Ständigen Ausschuss des KGRE auf Initiative des Präsidenten der einstimmige Beschluss gefasst, das **Recht** auf

1 Zu aktuellen Informationen und zum Geschäftsbericht 2004 der VRE siehe www.a-r-e.org.

eine **saubere Umwelt** als Menschenrecht anzuerkennen. Im Beschluss wurde auf die vom alpenquerenden Verkehr verursachte Umweltverschmutzung und die damit verbundene nicht tolerierbare Situation der in Alpentälern lebenden Bevölkerung hingewiesen.

Nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss wurde anlässlich der Plenartagung die **Charta der Berggebiete** beschlossen und der Parlamentarischen Versammlung zugeleitet.

Fortgesetzt wurden im Berichtsjahr die Bemühungen um die Anerkennung der Europäischen Charta der Lokalen Selbstverwaltung als Weltcharta sowie die Ratifikation der Charta der Regionalen Selbstverwaltung durch die Mitgliedstaaten des Europarates.

In enger Kooperation mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas, mit den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen und mit der Vereinigung der Regionen Europas konnte die Aufnahme zahlreicher Bestimmungen in den Vertrag über eine Verfassung für Europa zur Stärkung der regionalen und kommunalen Positionen durchgesetzt werden.

Weiters wurden die Vorarbeiten für ein 3. Zusatzprotokoll zum europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden betreffend die Errichtung euroregionaler Einrichtungen zur Zusammenarbeit (ECG) weitgehend abgeschlossen. Dadurch sollen grenzüberschreitende Kooperationen einen einheitlichen Rahmen, unabhängig von den in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Rechtsformen, erhalten.

Schließlich standen im Jahr 2004 Strategien zur Realisierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Regionen und Gemeinden (gender mainstreaming), Problemstellungen im Zusammenhang mit Migrationsströmen und Fragen der sozialen Kohäsion, die Bekämpfung von Gewalt bei Sportveranstaltungen und in Schulen, die qualitative und quantitative Sicherung von Trinkwasser sowie die Förderung des Kulturtourismus als Entwicklungsfaktor der Regionen im Zentrum der Aktivitäten des KGRE. Intensiviert wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem KGRE und dem AdR durch regelmäßige Treffen der Kontaktgruppe AdR-KGRE.

Anlässlich der Plenartagung wurde der Italiener Giovanni di STASI zum neuen Präsidenten des KGRE gewählt, der damit dem Tiroler Landeshauptmann nachfolgt. Die Landeshauptleutekonferenz nominierte in ihrer Tagung am 11. Mai 2004 den Tiroler Landeshauptmann als Leiter der österreichischen Delegation im KGRE.

5.3. Der im Jahr 1951 gegründete **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** ist die größte Interessenvertretung der Städte, Gemeinden und Regionen auf europäischer Ebene und repräsentiert ca 100.000 Gemeinden aus mehr als 30 Ländern.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit lagen bei der Absicherung der Dienste von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) in der neuen EU-Verfassung, der erfolgreichen Umsetzung der Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Partnern im Rahmen des LOGON-Projekts und in der Fokussierung von kommunalen Positionen in den wichtigen Bereichen wie Abfall oder Wasser gegenüber den EU-Institutionen.

Bei der **Generalversammlung** am 14. Dezember 2004 in Maastricht wurde der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL als Nachfolger von Valery GISCARD d'ESTAING zum neuen Präsidenten des RGRE gewählt.[2]

5.4. Der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG), in der über 150 Grenzgebiete in Europa zusammenarbeiten, gehören 59 Mitglieder, darunter vier internationale Organisationen, an.

Ihre von 7. – 9. Oktober 2004 in Szczecin/Polen abgehaltene **Hauptversammlung** stellte die AGEG unter das Leitthema „*Neue Wege zu einem neuen Europa*". Hierbei standen die rechtliche Absicherung der grenzüberschreitenden Aktivitäten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Europäischen Verfassungsvertrag, sowie die Themenbereiche Transeuropäische Netze, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Kooperationen auf Universitäts- bzw Hochschulebene im Zentrum der Diskussion. Mehrere Ziele konnten erreicht werden: So wurden etwa die Grenzregionen in den europäischen Verfassungsvertrag aufgenommen und die grenzübergreifende Kooperation als Priorität in der europäischen Kohäsions- und Regionalpolitik abgesichert. Neben dem Ende 2003 gestarteten INTERREG IIIC-Projekt „Change on Borders" konnte auch die Förderung der Grenzgebiete für die Zukunft sichergestellt und eine Verbesserung für die Außengrenzen im Rahmen der „New Neighbourhood"-Programme erreicht werden. Parallel zu den diesbezüglichen Arbeiten des Europarates entwickelt auch die EU ein Rechtsinstrument zur dezentralisierten grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

---

2 Siehe dazu PRAMBÖCK, „Bürgermeister Europas" – Häupl neuer Präsident des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, in: ÖGZ 2005/1, 4 ff.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. In der **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)** arbeiteten **elf Länder**, **Provinzen** und **Kantone** zusammen und setzten zahlreiche Projekte um.

Die **35. Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp** fand am 25. Juni 2004 unter dem Vorsitz des Tiroler Landeshauptmannes DDr. VAN STAA in Alpbach statt. Die Hauptthemen der Regierungskonferenz wurden in zwei Tagungen des Leitungsausschusses in Biasca und Pavia vorberaten.
Im Mittelpunkt der Konferenz standen die im Rahmen der EU-Verfassung den Alpenregionen eingeräumten Möglichkeiten sowie die Themen Wegekostenrichtlinie, Daseinsvorsorge im ländlichen Raum, das Verhältnis zwischen Zentralstaaten und ländlichem Raum, die Sicherung regionaler Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie die europäische grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen.

In der *„Resolution der Mitgliedsländer der Arge Alp zum Vertrag über eine Verfassung für Europa"* sprachen sich die Regierungschefs im Hinblick auf die in der EU-Verfassung vorgesehenen Möglichkeiten für die Schaffung innerstaatlicher Regelungen aus, wie die Parlamente tatsächlich eine Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beim EuGH erheben können.
In der *„Resolution zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge"* wurde die Gewährleistung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen sowie der Verbleib der Verantwortung für die Daseinsvorsorge bei den Gebietskörperschaften gefordert.
Die auch in der Arge Alp vertretenen Mitglieder des AdR und des KGRE wurden aufgefordert, dort entsprechende Anträge einzubringen. Im Wege des Ständigen Sekretariates der Alpenkonvention konnte die Alpenkonferenz in Garmisch dazu veranlasst werden, die Absicherung der Daseinsvorsorge im Alpenraum in das Arbeitsprogramm der Alpenkonvention aufzunehmen.
In der *„Resolution zur zukünftigen Orientierung der EU-Regionalpolitik"* wurde die Weiterführung der Programme INTERREG, URBAN, EQUAL und LEADER gefordert. Trotz der Aufnahme neuer EU-Mitglieder müssen aus diesen Programmen sowie aus den Strukturfonds weiterhin ausreichende Mittel für die Alpenregionen bereitgestellt werden.
Da die Diskussion um eine nachhaltige europäische Verkehrspolitik noch immer offen ist, bekräftigten die Regierungschefs ihre „Gemeinsame Erklärung zur Nachhaltigkeit in der europäischen Verkehrspolitik" aus dem Jahr 2003 und forderten in der *„Resolution zur europäischen* Ver-

kehrspolitik" insbesondere den Beschluss der neuen Wegekostenrichtlinie unter Berücksichtigung dieser Resolution. Außerdem wiesen sie auf die Stellungnahme des AdR zur Wegekostenrichtlinie hin, die konkrete Lösungsansätze aufzeigt und weiterzuverfolgen ist. Der gesamte Alpenraum im Umfang des räumlichen Geltungsbereichs der Alpenkonvention soll als sensibles Gebiet anerkannt werden. Weiters sprachen sich die Regierungschefs für eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene aus und begrüßten den Staatsvertrag über die Realisierung des Brenner Basistunnels. In der *„Resolution zur Unterstützung der Fertigstellung der NEAT und zur Weiterführung der Hochgeschwindigkeitsstrecke im Süden"* wurden die Anstrengungen der Schweiz für die Realisierung des Alpentransit-Basistunnels und die Beschlüsse der Schweiz und Deutschlands, die NEAT-Zulaufstrecken auszubauen, begrüßt.
In den Bereichen Kultur und Bildung, Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit und Verkehr wurden verschiedene Projekte bewilligt. Der Arge Alp Preis 2004 unter dem Thema „architekturformen-alpen-gestalten" wurde an drei Architektenteams verliehen.
Das Land **Baden-Württemberg** erklärte bei der Konferenz seinen **Austritt** aus der Arge Alp.
Die **Vorsitzführung** in der Arge Alp ging für die nächsten zwei Jahre an die **Autonome Provinz Trient** über.

Die einzelnen Kommissionen konnten umfangreiche Berichte über die einzelnen Projekte vorlegen. Hiervon sind bspw zu erwähnen:

Die **Kommission I – Kultur und Bildung** arbeitete an Projekten zur Bewertung und Zertifizierung von Gesundheitseinrichtungen, über den Einsatz der Telekommunikation in der Notfallversorgung, der Denkmalpflege, führte zahlreiche Sportveranstaltungen durch und beschloss die Durchführung eines „Künstlersymposiums 2005".

Die Projekte über den Arsengehalt im Trinkwasser zur Renaturierung von Wasserläufen und Natura 2000 wurden von der **Kommission II – Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** betreut.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit der **Kommission III – Wirtschaft und Arbeit** bildeten die Projekte *„Dienstleistungsverkehr im Alpenwirtschaftsraum"*, *„Wirtschaftsforum"*, *„Alp Innovativ"*, *„Qualitätsmanagement im Tourismus"*, *„Nahversorgung"* und *„Alpine Wellness International"*.

In der **Kommission IV – Verkehr** wurden die anstehenden Arbeiten in den Projektgruppen *„Verkehrszählung 2005"*, *„Grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehr"*, *„Bahngüterverkehr"* und *„Verkehrskonzept der Arge Alp"* durchgeführt und ein Tätigkeitsbericht der Aktionsgemeinschaft Brennerbahn zur Kenntnis genommen.

6.2. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** wurde im Jahr 1978 gegründet. Derzeit arbeiten 17 Republiken, Länder, Provinzen, Regionen, Kantone und Komitate grenzüberschreitend zusammen.

Im Berichtsjahr 2004 führte der **ungarische Komitat Zala** bis zur **Vollversammlung der Regierungschefs** am 24. November in Zalaegerszeg den Vorsitz. Anlässlich der Vollversammlung erfolgte die Vorsitzübergabe für das Biennium 2005/2006 an den Komitat Baranya. Damit wechselte auch die Präsidentschaft von Bódog Zoltán KISS auf Ferenc KÉKES.

Bei der Vollversammlung wurden die zum Teil umfangreichen Berichte der fünf Kommissionen zur Kenntnis genommen und notwendige Beschlüsse gefasst. Für ihre Verdienste um die Arbeitsgemeinschaft wurden Giancarlo GALAN, Präsident der Region Veneto, sowie der Rektor der Klagenfurter Alpen Adria-Universität, Günther HÖDL, mit dem **Alpen Adria-Preis 2004** ausgezeichnet.

Weiters wurden eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft zum 3. Kohäsionsbericht und ein Beschluss über Euroregionale Kooperationsverbände verabschiedet.

Das Generalsekretariat war im Berichtsjahr besonders um die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen bemüht. So wurden die Kontakte zur Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) sowie zur Versammlung der Regionen Europas (VRE) weiter ausgebaut.

Am 10. Mai 2004 wurde im Europäischen Parlament in Brüssel der „Strukturierte Dialog" zwischen der Europäischen Kommission und den überregionalen Arbeitsgemeinschaften aufgenommen. An diesem Treffen, das unter dem Vorsitz von Kommissionspräsident Romano PRODI stattfand, nahmen Alpen-Adria-Präsident Bódog Zoltán KISS und Generalsekretär Dr. VALENTIN teil.

Die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch das Generalsekretariat erhielt im Berichtsjahr einen besonderen Stellenwert. So werden die 85 wichtigsten Medien aller 17 Mitgliedsregionen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria regelmäßig mit Informationen über die aktuelle Arbeit versorgt. Auch über die Hompage der Arbeitsgemeinschaft, www.alpeadria.org, welche von der Region Trentinio-Südtirol betreut wird, werden die Aussendungen verbreitet. Um den Kommunikationsprozess nach Innen zu forcieren, werden auch die leitenden Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen vom Generalsekretariat in den Verteiler eingebunden.

Im Mai und Oktober 2004 veranstaltete das Generalsekretariat jeweils ein Arbeitstreffen der Alpen-Adria-Geschäftsstellenleiter. Dabei wurde einhellig festgestellt, dass die Arbeitsgemeinschaft einen unverzichtbaren Beitrag zur Friedenssicherung an einem Kristallisationspunkt der europäischen Integration leistet.

Im Rahmen der **Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz)** veranstaltete die Arbeitsgruppe Raumordnung am 3. Juni in Zagreb ein Treffen zum Thema *„Nachhaltige Städte"*.
Mit der Publikation *„Räumliche Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union"* wurde ein ambitionierter Raumplanungsbericht vorgelegt. Darin wird insbesondere auf die abwechslungsreichen Naturräume und das Jahrtausende alte kulturelle Erbe des Alpen Adria-Raumes hingewiesen. In Übereinstimmung mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK gelte es, diese Elemente als Eckpfeiler regionaler Entwicklung zu schützen und zu fördern.

Die Arbeitsgruppe Tourismus im Rahmen der **Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr)** präsentierte im August 2004 einen *Alpen-Adria-Sprachführer*, welcher unter der Projektleitung der Steiermark entstand.

Die **Kommission III (Kultur und Gesellschaft)** darf im Berichtsjahr auf eine höchst erfolgreiche Arbeit zurückblicken: So hielt die Arbeitsgruppe Sport mit großem Medienerfolg vom 21. bis 24. Juni 2004 die Alpen-Adria-Sommerspiele in Rijeka ab. Mit der Publikation *„Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum"* legte die Arbeitsgruppe Minderheiten ein richtungsweisendes Werk vor. Die Arbeitsgruppen Jugend und Schule/Schulsport leisteten mit mehreren Veranstaltungen einen entscheidenden Beitrag zur grenzübergreifenden Völkerverständigung.

Im Rahmen der **Kommission IV (Gesundheit und soziale Angelegenheiten)** hielt die neu eingerichtete Projektgruppe „Disability Network" am 31. März 2004 in Triest in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation WHO die Konferenz *„Zur Entwicklung einer gemeinsamen Sprache in den Bereichen Gesundheit und Behinderung in der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria"* ab.

Die Arbeitsgruppe Viehzucht der **Kommission V (Land- und Forstwirtschaft)** beschäftigte sich im Berichtsjahr insbesondere mit der Lebensmittelsicherheit von Viehzuchterzeugnissen. Die Arbeitsgruppe Bodenschutz hielt am 6. und 7. Dezember 2004 in Lugano ein Symposium zum Thema Naturgefahren ab.

6.3. In der im Jahr 1990 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** arbeiten Regionen aus zehn Donaustaaten zusammen.

Im Berichtsjahr führte das Land **Niederösterreich** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft. Die **15. Konferenz der Regierungschefs** fand unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. PRÖLL am 22. Oktober

2004 in St. Pölten statt. Dabei wurden die Berichte der einzelnen Arbeitskreise zur Kenntnis genommen und notwendige Beschlüsse gefasst. LH Dr. Pröll betonte, dass die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene besonders im Hinblick auf die nächsten Erweiterungsschritte der EU sinnvoll sei. Die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und der Regionen würden zum besseren Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die Europäischen Anliegen beitragen.

Im Berichtsjahr wurde ein Arbeitskreis für „Soziale Fragen" unter der Leitung des Komitates Baranya eingerichtet, eine Projektgruppe mit der Weiterführung und Entwicklung des „Donauradweges" betraut und eine direkte Kooperation mit der internationalen Werbegemeinschaft „Die Donau" begonnen. Die Zusammenarbeit mit dem „Danube-Co-Operation-Process" wurde durch die aktive Teilnahme an der zweiten Ministerkonferenz auf Ebene der Außenminister fortgesetzt, wobei die Arbeitsgemeinschaft als wichtiger Projektpartner auftreten konnte. Ein Schwerpunkt der Arbeit im Berichtsjahr waren Jugendinitiativen. Eine „Konferenz der Jugendbotschafter der ARGE Donauländer" mit Teilnehmern aus 15 Mitgliedsregionen brachte interessante Diskussionen und Projekte.

Anstelle der Republik Kroatien wurden die **kroatischen Zupanijas Osjecko-Baranjska** und **Vukovarska-Sryemska** Vollmitglieder. Damit gehören der Arbeitsgemeinschaft[3] 39 Mitglieder und ein Beobachter an. Der **Vorsitz** für das Jahr **2005** wurde an das Land **Wien** übergeben.

6.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)** arbeiten zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammen, um die anstehenden Probleme der Bodensee-Region gemeinsam zu erörtern und zu lösen.
Die **25. Konferenz der Regierungschefs** der IBK fand am 3. Dezember 2004 unter dem Vorsitz des Kantons Appenzell-Innerrhoden in Appenzell statt[4]. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Neustrukturierung der Kommission und das Thema UNESCO-Weltkulturlandschaft Bodensee, das kontrovers diskutiert wurde. Die Universität St. Gallen wurde mit der Prüfung der wirtschaftlichen Folgen des Projekts beauftragt. Eine Projektgruppe soll die Gebietskulisse und die rechtlichen Aspekte und Wirkungen dieses Projekts klären. Hinsichtlich des Status der IBK beschloss die Regierungschefkonferenz, dass zur stärkeren politischen Führung der IBK eine Troika – bestehend aus dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, dem vorhergehenden Vorsitzenden und dem

---

3 Nähere Informationen über die ARGE mit besonderem Hinweis auf die „Kulturhorte der Donauländer" siehe unter www.argedonau.at.

4 Siehe ausführlich zur Tätigkeit der IBK den Geschäftsbericht 2004 – Rund um See und Rhein – herausgegeben von der Geschäftsstelle Konstanz (2005).

zukünftigen Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer bzw der Geschäftsführerin – eingesetzt wird und künftig ein Vertreter der Raumordnungskommission an den Sitzungen des erweiterten Ständigen Ausschusses teilnehmen soll. Auch sollen durch den Ständigen Ausschuss an die Kommissionen Leistungsaufträge vergeben werden.
Die Regierungschefkonferenz beschloss eine Resolution an die deutsche und die österreichische Bundesregierung, um die Notwendigkeit einer Fortführung des Interreg-Programms im Gebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" zu unterstreichen. Hintergrund dazu war, dass die deutsche Bundesregierung plante, die Interreg-Förderung nur noch an den neuen EU-Außengrenzen einzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Weiterführung der Internationalen Bodenseehochschule stimmten die Regierungschefs einer zweiten Leistungsvereinbarung zwischen der IBK und der Internationalen Bodenseehochschule für die Jahre 2006 bis 2010 zu, wie sie im September 2004 im Rahmen der 2. Bodensee-Hochschulkonferenz von den für das Bildungswesen zuständigen Ministern, Landesräten und Regierungsräten beschlossen wurde. Der Förderbetrag umfasst insgesamt 2,5 Mio Euro.
Auf Grundlage der Beschlüsse der Regierungschefkonferenz 2002 wurde einer Unterstützung für die Nobelpreisträgertagung in Höhe von insgesamt 39.500 Euro zugestimmt. Im Berichtsjahr wurden wiederum acht Kulturfördergaben zu je sfr 10.000,-- in der Sparte Film vergeben.
Die Regierungschefs stimmten weiters der definitiven Einführung der Tageskarte Euregio Bodensee mit 1. Jänner 2006 und der Vereinbarung zwischen den Mitgliedern der IBK und den Transportunternehmen/ Tarifverbünden vom September 2004 zu. Der Arbeitsgruppe „Grenzüberschreitende berufliche Bildung" der Kommission Wirtschaft wurden zur Weiterführung des erfolgreichen Lehrlingsaustauschprojektes „X-Change" Mittel bereitgestellt. Zugestimmt wurde der Durchführung einer Informationsveranstaltung im Jahr 2005 über das sechste Forschungsrahmenprogramm der EU (CRAFT), speziell für KMU in der Bodenseeregion.
Anlässlich der IBK-Regierungschefkonferenz 2004 wurde der **Vorsitz** von Appenzell-Innerrhoden an das **Land Baden-Württemberg** übergeben.

6.5. Am 26. März 2004 trat die **Parlamentarierkommission Bodensee** in St. Gallen zur 21. Sitzung zusammen. Dabei sprachen sich die Teilnehmer für eine Anbindung der Bodenseeregion an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz aus. Kritisiert wurde der Entscheid des Schweizer Bundesrates, die Mittel für den Schienenausbau zurückzustellen. Einhellig wandte sich die Parlamentarier-Kommission gegen verschärfte Grenzkontrollen an der deutsch-schweizerischen Grenze und die seitens der EU eingeführten neuen Zölle auf Reexporte in das EU-Gebiet.

Auf der Tagesordnung der 22. Sitzung, die am 29. Oktober 2004 in Rorschacherberg stattfand, standen die Berichte über die Arbeit des Bodenseerates und über die Bodensee Agenda 21 sowie der Beschluss einer Resolution zu Interreg IV. Beraten und diskutiert wurde über die bei dieser Sitzung gehaltenen Referate *„Aspekte der grenzüberschreitenden Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen"*, *„Zukunftsperspektiven des Airports St. Gallen-Altenrhein"* und *„Die Wirtschaftsregion Bodensee – dabei oder dazwischen: Wirkkräfte im Standortpuzzle"*.

Die **Präsidentenkonferenz** der Parlamentarier-Kommission Bodensee trat am 5. März 2004 in St. Gallen zu einer Sitzung zusammen und erörterte dabei aktuelle Fragen der Bodensee-Region.

6.6. Am 27. November 2004 fand im Landhaus in Begrenz die Mitgliederversammlung des **Bodenseerates** statt. Diesem, im Jahr 1991 gegründeten Gremium, gehören 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion (27 aus Deutschland, 18 aus der Schweiz, acht aus Vorarlberg und zwei aus Liechtenstein) an.
Der Bodenseerat befasste sich in seiner Tagung mit der Mikro-Nano-Technologie, der Fortsetzung des erfolgreichen EU-Förderprogramms „INTERREG IIIA", damit die zahlreichen noch offenen Projekte umgesetzt werden können, und diskutierte über die Bestrebungen, den Bodensee zum Weltkulturerbe zu erklären.

6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** hielt ihre 50. Tagung am 18. und 19. Mai 2004 unter Schweizer Vorsitz in Lindau ab. Aus den Berichten zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees geht hervor, dass von den Anrainerstaaten große Anstrengungen unternommen worden sind, die vorgegebenen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zu erreichen und zu erhalten. Die Phosphorkonzentration und der Nitratgehalt gingen zurück, während erfreulicherweise die Sauerstoffgehalte zunahmen. Zur Vorbereitung einer limnologischen Bewertung der Flachwasserzone auf Basis der statistischen Auswertung der IBK-Uferbestandsaufnahme wurden die Bewertungsgrundlagen zusammengefasst und einem Praxistest unterzogen. Beschlossen wurde auch, die aus der internationalen Alarm- und Einsatzübung „Glockenschlag", die am 18. Oktober 2003 in Romanshorn stattfand, gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen und die Schulung der Einsatzkräfte weiterzuführen.

Am 16. Juni 2004 zog die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee über ihre bisherige Arbeit der Gewässerschutzmaßnahmen am Bodensee und in seinem Einzugsgebiet im Rahmen einer

Pressekonferenz in Lindau Bilanz. Die Ergebnisse wurden im Buch „Der Bodensee – Zustand, Fakten, Perspektiven" der Öffentlichkeit präsentiert. Die wichtigsten Handlungserfordernisse, die sich aus dieser Arbeit ergeben haben, wurden im gleichzeitig präsentierten „Aktionsprogramm Bodensee 2004 bis 2009" gebündelt und präsentiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Wiederherstellung naturnaher Ufer- und Flachwasserzonen.

6.8. Am 22. und 23. Juni 2004 trat die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** in Feldkirch unter dem Vorsitz Österreichs zu einer Tagung zusammen. Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen der Sachverständigen waren Berichte über die Bestandssituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee. Die Fangergebnisse (besonders bei den Felchen) im Bodensee-Obersee stiegen weiter an.
Weitere Beratungsthemen waren der Informationsaustausch über die Auswirkungen der Vorstreckung des Alpenrheins, das Entwicklungskonzept Alpenrhein der Internationalen Gewässerschutzkommission Alpenrhein, die Seeuferkartierung durch die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee, die fischerei-relevanten Aspekte der Richtlinie 2000/60/EG (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und die Kormoranproblematik.

6.9. Im Berichtsjahr 2004 trat die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee** zu zwei Sitzungen – am 12. und 13. Mai 2004 in Würzburg und am 11. und 12. November 2004 in Wien – zusammen.
Schwerpunkt dabei war die Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung. Der von einer hierzu eingerichteten legistischen Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf wurde diskutiert und die in die Begutachtung gehende Fassung der Novelle beschlossen. Weiters wurden Fragen der technischen Vorschriften für Fahrgastschiffe, des Vollzugs der Richtlinie 94/25/EG, geändert durch die Richtlinie 2003/44/EG (Sportbooterichtlinie) im Rahmen der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung und jene Fragen, die sich für die Schifffahrt aus der Anwendung der Richtlinie 1992/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie) in Gebieten des Bodensees ergeben, beraten. Die Schifffahrtskommission befasste sich auch mit einem Vorbringen der Interessengemeinschaft Gewerbe am See zu den Themen Wartung nicht abgastypengeprüfter Motoren, Ausnahmebewilligungen für Außenbordmotoren, Ersatzmotoren sowie Aufhebung der Massenemission.

7. Alpenkonvention

Die **Alpenkonvention** ist ein im Jahr 1991 unterzeichneter **völkerrechtlicher Vertrag** zwischen den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des besonders sensiblen und verwundbaren Ökosystems und zur nachhaltigen Nutzung des Alpenraumes. Im Zuge der Ratifizierung des Vertrages in Österreich genehmigte der Nationalrat im Jahr 2002 den Abschluss der einzelnen Protokolle (siehe 27. Bericht 2002, 50 f).

Im Jahr 2002 konnte durch gemeinsame Anstrengungen des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der zuständigen Bundesministerien der Beschluss herbeigeführt werden, das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention in Innsbruck einzurichten.

Im April 2004 hat Slowenien als vierter der neun Alpenkonventionsstaaten (nach Österreich, Liechtenstein und Deutschland) sämtliche Protokolle ratifiziert und in Geltung gesetzt. Die Schweiz, Frankreich und Italien haben bisher alle Protokolle unterzeichnet; in Kraft getreten sind in der Schweiz und in Italien jeweils ein Protokoll, in Frankreich drei Protokolle. Monaco hat alle außer dem Energieprotokoll unterzeichnet; sechs Protokolle sind in Monaco wirksam. Die EU hat lediglich vier Protokolle unterzeichnet, wovon nur eines wirksam ist. Bezüglich der Ratifizierung durch Frankreich konnten 2004 große Fortschritte erzielt werden; in der Schweiz nimmt auf Grund der föderalen Struktur dieser Prozess mehr Zeit in Anspruch und ist auch hier ein gewisser Widerstand seitens der „Economice Suisse" zu überwinden. Keine Fortschritte brachten die diesbezüglichen Verhandlungen mit Italien und der EU.

Nach den vorberatenden Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz vom Februar 2004 in Innsbruck sowie vom September 2004 in Bozen haben am 16. November 2004 die Umweltministerinnen und Umweltminister der Alpenstaaten und der EU anlässlich der **VIII. Alpenkonferenz** in Garmisch-Partenkirchen die Weichen für die Zukunft der Alpenkonvention gestellt. So wurde ein Arbeitsplan beschlossen, welcher für die Tätigkeit der Alpenkonvention in den nächsten sechs Jahren insbesondere die Schwerpunkte Kommunikationskonzept, Verkehr mit Querfinanzierung, Verbesserung der Schieneninfrastruktur, Verlagerung des Schwerverkehrs auf die Schiene, Naturgefahren, Bevölkerung und Kultur und internationale Bergpartnerschaften festlegt. Mit einem vom Ständigen Sekretariat auszuarbeitenden Alpenzustandsbericht sollen zukünftig in enger Zusammenarbeit mit dem Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS) regelmäßig, aktuell und umfassend Entwicklungen in diversen alpenrelevanten Bereichen aufgezeigt werden. Der erste dieser Berichte soll bis 2006, die weiteren Berichte in Vier-Jahres-Abständen vorgelegt werden. Diskutiert wurden im Garmisch weiters die Gefahren des Klimawandels (unter anderem für den Alpintourismus).

Im Rahmen der VIII. Alpenkonferenz in Garmisch übergab Deutschland den Vorsitz an Österreich. Damit hat Österreich nach 1989 – 1991 ein zweites Mal den Vorsitz inne. Für Österreich bietet sich in der ersten Hälfte des Jahrs 2006 die Möglichkeit, den Vorsitz der EU-Ratspräsidentschaft für die Bemühungen zur Ratifizierung der Protokolle durch alle Vertragsparteien zu nützen.

8. Südtirolpolitik

8.1. Das Berichtsjahr war in der **Südtirolpolitik** von Kontinuität in der Zusammenarbeit, einem regen Besuchsaustausch zwischen Südtirol und Österreich und dem Obmannwechsel in der Südtiroler Volkspartei (SVP) geprägt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Land Tirol funktionierte klaglos, da es laufend gegenseitige Informationen und informelle Konsultationen über alle wichtigen Fragen gab und Vertreter des Landes Tirol in die Südtirolbesprechungen eingebunden wurden.

Bereits am 14. Jänner 2004 fand eine Sitzung des Südtirol-Unterausschusses des Nationalrates statt, in der insbesondere über die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung und das diesbezüglich drohende EU-Verfahren beraten wurde.

Vom 19. bis 21. Mai 2004 stattete der Südtirol-Unterausschuss des Nationalrates, mit Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL an der Spitze, Südtirol einen offiziellen Besuch ab, bei dem der aktuelle Stand der Südtirol-Autonomie, die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung und die italienische Verfassungsreform und deren möglichen Auswirkungen auf Südtirol erörtert wurden.

Bei der Landesversammlung der SVP am 17. April 2004 in Meran wurde der Bozner Vizebürgermeister PICHLER-ROLLE als Nachfolger des am 12. Jänner 2004 zurückgetretenen Dr. BRUGGER zum neuen Obmann der Südtiroler Volkspartei gewählt.

Bei der unter Vorsitz von Außenministerin Dr. FERRERO-WALDNER am 16. September 2004 in Wien abgehaltenen Südtirol-Besprechung nahmen neben Landeshauptmann Dr. DURNWALDER, der neue SVP-Parteiobmann und zahlreiche Abgeordnete und Parteifunktionäre teil. Aktuelle Themen dieses Gedankenaustausches waren die italienische Verfassungsreform und die Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Es kam auch zu einem Treffen mit Bundespräsident Dr. FISCHER.

Beim Besuch von Bundespräsident Dr. FISCHER beim italienischen Staatspräsidenten CIAMPI am 6. Oktober 2004 in Rom wurde die Südtirol-Autonomie als internationales Modell zur Lösung von Minderheiten-

problemen hervorgehoben und betont, dass durch die Verabschiedung der italienischen Verfassung die Autonomie nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Am 3. Dezember 2004 statteten der SVP-Parteiobmann, der Südtiroler Landeshauptmann und weitere hochrangige Südtiroler Vertreter der neuen Außenministerin Dr. PLASSNIK einen Antrittsbesuch ab und trafen auch mit dem Nationalratspräsidenten zusammen.

8.2. Die für den 13. Jänner 2004 geplante Entscheidung der Europäischen Kommission über die **Rechtmäßigkeit der Sprachgruppenerhebung** und das in diesem Zusammenhang drohende Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien (vgl dazu 28. Bericht 2003, 276) wurde aufgeschoben.[5]
In Verhandlungen zwischen Landeshauptmann Dr. DURNWALDER und dem italienischen Europaminister BUTTIGLIONE und Regionenminister La LOGGIA konnte eine Einigung über die Neufassung der Bestimmungen über die Erhebung der Volksgruppenzugehörigkeit in Südtirol erzielt werden.[6] Diese soll nun nicht mehr alle zehn Jahre mit der Volkszählung stattfinden. Die Bürger werden auch nicht mehr verpflichtet, sich zur deutschen, italienischen oder ladinischen Volksgruppe zu bekennen, sondern können dies freiwillig tun, wenn sie ihren im Autonomiestatut abgesicherten proporzmäßigen Anspruch auf Zuteilung eines Postens im öffentlichen Dienst, einer Wohnung oder eines Altersheimplatzes gewahrt wissen wollen. Details wurden in der Sechser-Kommission verhandelt und schließlich wurde im Dezember 2004 eine endgültige Lösung gefunden.

8.3. In der **Weiterentwicklung** der **Autonomie** gab es Fortschritte, da mit 1. Februar 2004 dem Land Südtirol (der Provinz) nach jahrelangen Verhandlungen die Zuständigkeit für Grundbuch und Kataster übertragen wurde.

Nachdem die ersten Text-Entwürfe der neuen **italienischen Verfassung** teils substantielle Verschlechterungen der Südtirol-Autonomie zur Folge gehabt hätten, konnten in Verhandlungen entscheidende Verbesserungen erreicht werden. Demnach kann das Autonomiestatut nur im Einvernehmen mit dem Südtiroler Landtag geändert werden. Hiezu ist im Land-

---

5 Vgl Südtiroler Autonomie bleibt unangetastet. Massive Interventionen haben dazu geführt, dass die EU-Kommission vorerst nicht gegen das Südtirol-Statut vorgehen wird, in: Die Presse vom 13.01.2004.

6 Vgl EU lässt die Hände von Südtirol-Autonomie. Italiens Regierung wurde in Brüssel aktiv – Autonomiestatut unangetastet – Volksgruppenerhebungen auf freiwilliger Basis, in: SN vom 23.09.2004.

tag eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Zur Beschlussfassung der Verfassung durch Senat und Kammer kam es im Berichtsjahr nicht.

8.4. In einem Gespräch am 10. März 2004 einigten sich die Landtagspräsidenten von Tirol, Südtirol und dem Trentino darauf, die im Mai 2002 unterbrochene Sitzung des **Dreier-Landtages** am 18. Februar 2005 in Meran wieder aufzunehmen.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

9.1. Die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere den Gemeinschaftsinitiativen **INTERREG III, LEADER+** und **URBAN** – eröffnete für die österreichischen Länder neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Zusätzliche Chancen ergeben sich durch die Erweiterung der EU mit dem Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten aus Ost- und Südeuropa.

In der Programmperiode 2000-2006 stehen für die Initiative INTERREG III rd 4,88 Mrd € zur Verfügung. Damit werden Projekte in den Sparten **INTERREG IIIA** (grenzüberschreitende Kooperation von Regionen), **INTERREG IIIB** (transnationale Ausrichtung) sowie **INTERREG IIIC**, in der die interregionale Zusammenarbeit und die Kooperation von nicht unmittelbar aneinander grenzenden Regionen ermöglicht wird, gefördert.

Aus der Gemeinschaftsinitiative **LEADER+** werden Vorhaben im ländlichen Raum unterstützt.

Im Berichtsjahr wurde an der Abwicklung der im Jahr 2001 von der EU-Kommission genehmigten einzelnen Programme (vgl dazu 26. Bericht 2001, 182 und 27. Bericht 2002, 218 f) weiter gearbeitet. Dabei ist hervorzuheben, dass die ÖROK – als zentrale Koordinationsstelle – und die Euregios wichtige Arbeit leisteten.

9.2. Den Verhandlungen auf EU-Ebene über die **Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006** widmeten die Länder besondere Aufmerksamkeit (vgl dazu 28. Bericht 2003, 277 f). Für die neue Förderperiode 2007 – 2013 drohen auf Grund der durch die EU-Erweiterung notwendigen Neugliederung der Fördergebiete einschneidende Rückgänge bei den bisherigen Förderungen der Ziel 1 und Ziel 2 Regionen sowie bei den Förderungen der Gemeinschaftsinitiativen.
Die **Landeshauptmännerkonferenz** beschloss in ihrer Tagung am 11. Mai 2004 ein im Hinblick auf den 3. Kohäsionsbericht der EK aktualisiertes Positionspapier der Länder „Zur Weiterentwicklung die EU-Regionalpolitik nach 2006", das die Anliegen und Forderungen der Länder enthält (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 10.2.).

9.3. Im Jahr 2001 wurden die INTERREG IIIA–Programme **Österreich – Tschechische Republik**, **Österreich – Slowakei** und **Österreich – Ungarn** mit einem Gesamtfördervolumen von 171.2 Mio € von der Europäischen Kommission genehmigt (siehe 27. Bericht 2002, 218 f).

Die Verwaltungsbehörde ist in allen drei Programmen das Österreichische Bundeskanzleramt. Die Funktion der koordinierenden EU-Förderstellen obliegt den Ländern. Neben Wien sind auch noch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich beteiligt, von Seiten der MOEL-Staaten jeweils die grenznahen Regionen in Westungarn, der Westslowakei und in Südtschechien.
Mit allen beteiligten Nachbarstaaten, nämlich der Slowakei, Tschechien und Ungarn, finden laufend Lenkungsausschüsse statt, die bereits zu einer Programmausschöpfung von ca 80% im Programm Österreich-Tschechien und jeweils ca 85% in den Programmen Österreich-Slowakei und Österreich-Ungarn geführt haben.

Der Ausschöpfungsgrad dieser Programme verläuft sehr dynamisch und zufrieden stellend. Mit Ende 2004 waren in **Niederösterreich** 77% der geplanten EU-Mittel ausgeschöpft und 120 Projekte im Laufen bzw wurden abgeschlossen.
Bei Projekten, an denen das Land **Burgenland** beteiligt ist, waren am Ende des Berichtsjahres rund 92% der EU-Mittel für konkrete Vorhaben vorgesehen und lösten ein Gesamtprojektvolumen von über 51,7 Mio € aus.

Folgende ausgewählte Projekte, an denen **Wien** beteiligt ist, konnten in den sechs Prioritäten des Programms realisiert werden:

- Mozarthaus in der Wiener Innenstadt zum Mozartjahr 2006
- CENTRAL: Schlüsselprojekt im Bereich Verkehr mit den Unterprojekten Hauptbahnhof Wien Europa Mitte und Güterterminal Freudenau
- Flughafenkooperation Wien-Bratislava
- BAER (Building a European Region)/CENTROPE: Projekt zur Europa Region Mitte
- Technik Akademie: einheitliches Ausbildungskonzept im Bereich Fertigungslogistik und Mechatronik in der Region Centrope auf mehreren Qualifikationsebenen
- Besucherzentrum / Naturpädagogikkonzept Nationalpark Donau-March-Thaya Auen
- Gastarbajteri / Über die Grenzen: Film und Ausstellung zu Fragen der Arbeitsmigration.

9.4. Die Umsetzung des Programms **INTERREG IIIA Österreich – Slowenien** verläuft nach Plan. Im Jahr 2004 trat der bilaterale Lenkungsaus-

schuss zu drei Sitzungen zusammen und empfahl dabei mehrere Projekte zur Umsetzung. Der bilaterale Begleitausschuss, der die Programmumsetzung koordiniert, behandelte in zwei Sitzungen vor allem die Anpassung des Programms und die Ergänzung der Programmplanung.
Für **Kärntner Projekte** mit Slowenien im Rahmen dieses Programms stehen 19 Mio € zur Verfügung. Davon wurden bereits 69 Projekte genehmigt. Sehr erfolgreich verläuft zB das Projekt „Alpe Adria Business Network", das der Förderung und Betreuung von Unternehmens-Kooperationen beider Regionen dient.

9.5. Die Abwicklung des **INTERREG IIIA Programm Österreich – Deutschland/Bayern** verläuft sehr erfolgreich. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Projekte in zwei bilateralen Lenkungsausschüssen (am 27. April 2004 in Murnau und am 19./20. Oktober 2004 in Reutte) zur Genehmigung empfohlen, von denen 59 Projekte ohne Auflagen genehmigt wurden.

Von Programmbeginn bis zum 31.12.2004 wurden insgesamt 309 Projekte genehmigt, was einen Ausschöpfungsstand von 77,02%, bezogen auf die im Programm festgelegten gesamten EFRE-Mittel, bedeutet. Besonders die Maßnahmen, in denen Projekte aus dem Bereich „Tourismus/Kultur/Freizeit" und „Infrastruktur" umgesetzt werden können, werden überdurchschnittlich gut angenommen. In die Abwicklung der Projekte sind auch die bestehenden Euregios eingebunden. Neue interessante Projekte betreffen bspw ein Archivierungssystem für den österreichischen Alpenverein und ein Qualifizierungsprojekt für touristische Kleinunternehmer, das von der Tirol Werbung eingebracht wurde.

9.6. Zum Fördergebiet des **INTERREG IIIA–Programm Alpenrhein – Bodensee – Hochrhein** gehören Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, neun Kantone der Schweiz sowie Landkreise von Baden Württemberg und Bayern.
Im Berichtsjahr genehmigte der Lenkungsausschuss 17 neue grenzüberschreitende Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von 2,6 Mio € in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Umwelt- und Naturschutz sowie Bildung.
Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten mehr als 11,3 Mio € und damit rund 70 Prozent der von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Mittel in 77 grenzüberschreitenden Projekten verwendet werden.
Seitens des Vorarlberger Landeshauptmannes wurde die Haltung der deutschen Bundesregierung, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der neuen EU-Strukturfondsperiode 2007 – 2013 auf die neuen Binnen- und Außengrenzen der Beitrittsländer zu beschränken,

bedauert. Damit würde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Bodensee und entlang des Alpen- und Hochrhein wesentlich erschwert.

9.7. Die Umsetzung des **INTERREG IIIA-Programm Österreich – Italien** verläuft nach Plan. Mehr als 65 Prozent der EU-Mittel des Strukturfonds EFRE (rd 67,25 Mio €) konnten mit Stand Oktober 2004 konkreten Projekten zugewiesen werden. Jene Maßnahmen, in dem Projekte aus den Bereichen „Kultur/Wissenschaft/Soziales und Weiterbildung" sowie „Umweltschutz" und „Wirtschaft" umgesetzt werden, werden bevorzugt angenommen. Von den zahlreichen laufenden Projekten sind bspw ein Internet-Katastrophenschutz Informationssystem, die Almwirtschaft im Wandel, Dolomitenhöhenweg 1, das Waldsystem der östlichen Alpen oder die Via Claudia Augusta – Menschen, Zeiten und Kulturen zu erwähnen.

9.8. Bei den beiden **INTERREG IIIB–Subprogrammen „Alpenraum"** und „**CADSES**" (Adriatic, Danubian and South Eastern European Space) ist zB das Land **Niederösterreich** an insgesamt 16 großen internationalen Projekten beteiligt, die sich ua mit Themen wie Verkehr, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Kulturlandschaftspflege, KMU-Vernetzung oder industrielle Clusterbildung befassen.

Das **Burgenland** ist etwa beim Projekt TEC PARK NET mit den Schwerpunkten erneuerbare Energie, Raumordnung/Raumplanung und Vernetzung von Technologiezentren eingebunden. Im Rahmen des Projekts Trans-IT (Transfer Regional Activities in Netzworks supported by IT for Business Development, Tourism and E-Learning) soll der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik zur Lösung konkreter Probleme der Menschen im ländlichen Raum behandelt werden.

Die von Dienststellen des Landes **Steiermark** betreuten Projekte „**TECNOMAN perspectives**" (Maßnahmen der Standortpolitik zur Gestaltung der Stadtentwicklung und Förderung von Städtenetzwerken und Kooperationen) und **CONSPACE** (Kriterien für Raumentwicklung und Umsetzungsaktionen in der Zukunftsregion) wurden weitergeführt, wobei verschiedene Treffen mit den transnationalen Projektpartnern stattfanden.

9.9. Das Programm **INTERREG IIIB CADSES** umfasst nach der EU-Erweiterung nunmehr neun Mitgliedstaaten sowie weitere neun mittel- und südosteuropäische Staaten. Der Kooperationsraum reicht von Polen bis Griechenland, von Deutschland bis zum Schwarzen Meer. In diesem größten Kooperationsraum Europas leben insgesamt 220 Millionen Menschen. Seitens der EU wurde damit ein Instrument geschaffen, um raumordnungsorientierte Maßnahmen zu fördern und damit einen Beitrag für eine geordnete EU-Erweiterung zu leisten.

Die Stadt **Wien** hält die Position des österreichischen Länderkoordinators inne und konnte aktiv in der Programmverbesserung und –umsetzung mitwirken. Wien war auch erfolgreich bei der Entwicklung und nachgehenden Bewilligung strategischer Leitprojekte im Rahmen des Lenkungsausschusses von INTERREG IIIB CADSES.

In die Förderperiode 2000 – 2006 fielen bereits drei Einreichtermine (calls). Daran beteiligt sich die Stadt Wien entweder als letztverantwortlicher Lead Partner, wie zB in den Projekten Urban Technology Network II, KATER II und DONAUHANSE oder in der Rolle als kofinanzierender Projektpartner in den Projekten TECNOMAN, CER², TAQI und VITAL CITIES. Durch Ansiedelung des so genannten Transnational Cadses Contact Points (TCCP) bei der Stadt Wien konnte eine Expertise in Bezug auf die Intensivierung der bereits bestehenden Kooperationsmöglichkeiten im CADSES Programm mit den so genannten Drittländern vollzogen werden. So wurden im Rahmen des TCCP auch so genannte Info Tage hinsichtlich des dritten calls im CADSES Programm in Brno und Ljubljana abgehalten.

9.10. Das Land **Salzburg** ist Leadpartner für ein Projekt im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative **INTERREG IIIB Alpenraum**. Das Projekt „**Genderalp: Raumentwicklung für Frauen und Männer**" ist ein innovatives Verwaltungsnetzwerk zur Umsetzung von bedarfs- und geschlechtergerechter Planung im Alpenraum und zur Förderung der Gender Mainstreaming Strategie als „Top-down-Ansatz". Die 11 Projektpartner sind aus Österreich die Länder Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich sowie die Universität für Bodenkultur, Wien, aus Deutschland die Städte München und Freiburg/Breisgau, aus Italien die Landesverwaltung der Provincia de Genova und die Regionalentwicklungsagentur Langhe Monferrato Roero in Piemont, aus Frankreich der Regionalverband der Großregion Rhône-Alpes (mit Lyon als Zentrum) und das Institut Maison du Temps et da la Mobilité aus Belfort sowie aus Slowenien das Urban Planning Institute of the Republic of Slovenia. Das Projekt dient dazu, praktikable Handreichungen für die Verwaltung und die Entscheidungsträger in Städten, Gemeinden und Regionen zur Umsetzung der Gender Mainstreaming Strategie für Stadt- und Raumplanung, Regionalentwicklung, Standortentwicklung und für die öffentliche Haushaltsplanung zu entwickeln und das Wissen darüber zu verbreiten. Dieses Projekt mit einer Gesamtbudgetsumme von 2,3 Mio € wurde im Herbst 2004 genehmigt und läuft bis Ende 2007.

9.11. Mit **INTERREG IIIC** wurde in der neuen Programmplanungsperiode erstmals die Möglichkeit geschaffen, EU-weit unter Einbindung der Kandidatenländer und Drittstaaten (interregional) zusammen zu arbeiten. Zur

leichteren Administrierbarkeit wird ganz Europa in die Quadranten Nord, West, Ost und Süd aufgeteilt.
Ziel der Projekte ist es, durch Erfahrungsaustausch den Einsatz von Strukturfondsmitteln effizienter zu gestalten.

Im Rahmen von INTERREG IIIC wirkt das Land **Niederösterreich** gemeinsam mit 24 weiteren Regionen der EU an neun Projekten mit, darunter einem Netzwerk für den Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung europäischer Grenzregionen.

Wien ist mit 31. Dezember 2001 von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten Österreich, Deutschland, Italien und Griechenland als Verwaltungsbehörde für das Programm **INTERREG IIIC East** nominiert worden. Das Ende 2002 eingerichtete Joint Technical Secretariat, welches international besetzt wurde, unterstützt Wien in der Ausübung der Tätigkeit als Verwaltungsbehörde. Mit 1. Jänner 2004 wurde das Programmgebiet um fünf neue Mitgliedstaaten (Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) erweitert und es werden nunmehr Fördermittel von neun Mitgliedstaaten verwaltet. Ende 2004 wurde das geänderte Programm auch seitens der EU-Kommission genehmigt. Bis zum Ende des Berichtsjahres 2004 wurden insgesamt drei Calls durchgeführt und bislang 57 Projekte genehmigt. Die Mittelausschöpfung beträgt 85%, der vierte und letzte Call wird im Frühjahr 2005 entschieden.

INTERACT ist ein Förderprogramm der EU Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, welches die **grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit der Regionen** in Europa unterstützt. Es fördert die 15 Mitgliedstaaten und die 10 neuen Mitgliedstaaten der EU. Ziel von INTERACT ist die Umsetzung von Programmen und Projekten innerhalb von INTERREG III mit standardisierten Verfahren und Werkzeugen. INTERACT hat ein eigenes Budget und läuft bis 2006.

Die Umsetzung von INTERACT erfolgt mittels so genannter INTERACT Points. Wien verwaltet seit Dezember 2003 den strategisch wichtigen INTERACT POINT Managing Transition (EU-Erweiterung – Unterstützung des Übergangsprozesses) als hauptverantwortlicher Partner gemeinsam mit dem Regionalrat für Südwestfinnland (Sitz in Turku). Das Büro ist mit fünf MitarbeiterInnen international besetzt.
Der INTERACT POINT „Managing Transition" hat die Aufgabe, die Regionen entlang der derzeitigen und zukünftigen EU-Außengrenze bei der Entwicklung der 37 INTERREG Programme sowie Bewerber bei der Projektumsetzung zu unterstützen. Mit dem neuen Büro hat sich die Position der Stadt Wien als Kompetenzzentrum der Regionalentwicklung und als Know-How Trägerin für EU-Strukturförderprogramme weiter verbessert. Für den INTERACT POINT in Wien sind 3 Mio € veranschlagt,

die zu 100% gefördert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Regionalrat in Südwestfinnland wird eine neue Brücke in den baltischen Raum aufgebaut.
Im Jahr 2004 wurden zahlreiche Seminare und Workshops in allen zehn neuen Mitgliedstaaten abgehalten, sowie zwei wichtige Konferenzen mit Beteiligung der EU-Kommission in Dresden und Warschau organisiert.

9.12. Die Stadt **Wien** führt gemeinsam mit Partnern aus Niederösterreich, dem Burgenland, grenznahen Städten und Gemeinden der Tschechischen Republik und Ungarns, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit einem Zuschuss bedachte **OPENING Projekt** durch. Dieses Projekt ist Teil des Pilotprogramms „**Auswirkungen der Erweiterung auf die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen**".

Projektmodule wurden zu folgenden Themen initiiert: Regionale Tourismuskooperation, Frauengesundheit als kommunale Aufgabe, Bezirkspartnerschaft integrative Stadtplanung, Vergleichbare Wirtschaftsdaten für die Europaregion, Kooperation im Bildungsmanagement, Grenzüberschreitende Raum- und Verkehrsplanung, Nachhaltige Energienutzung.

Durch die Kooperation zwischen den Behörden beiderseits der ehemaligen EU-Außengrenze wird ein intensiver Erfahrungsaustausch ermöglicht. Gleichzeitig hat sich bereits herausgestellt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine unerlässliche Voraussetzung für die gemeinsame Entwicklung abgestimmter Konzepte und Vorgangsweisen darstellt. Ziel dieses Projekts sind eine enge Kooperation und ein strukturierter Erfahrungsaustausch, die Stärkung der Leistungs- und Problemlösungsfähigkeit der Behörden und eine Institutionalisierung bestehender Kontakte und Netzwerkbildung. Das Projekt OPENING[7] ist in Kontext mit zahlreichen anderen von der EU geförderten Projekten, an denen die Stadt Wien beteiligt ist, zu sehen. Die Projektdurchführung orientiert sich an dem übergeordneten Ziel, eine **länderübergreifende Europaregion** zu schaffen. Der im Rahmen der Projektmodule durchgeführte wechselseitige Know-how-Transfer soll in der Folge kontinuierlich zum Ausbau der administrativen Kapazitäten in den Grenzregionen beitragen.

10. Europaregionen – Euregios

10.1. Derzeit arbeiten in Europa über 100 lokale Gebietskörperschaften unter der Bezeichnung „**EUREGIO**" bzw „**Europaregion**" grenzüberschreitend zusammen.

---

7 Nähere Informationen zu diesem Projekt siehe unter www.opening-net.info.

Die Euregios sind in der Regel Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die in ihre Tätigkeit die Partnergemeinden und Interessenvertretungen sowie Privatpersonen einbeziehen.[8]
Die Tätigkeitsfelder der Euregios sind vielfältig und umfassen die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Kultur und Sport.
In der Abwicklung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA kommt den sehr gut organisierten Euregios eine wichtige Aufgabe zu, da sie Projektträger bei der Einreichung von Förderungsansuchen beraten und zu einer effizienten und kostengünstigen Umsetzung der einzelnen Projekte beitragen. Dies und die Einbindung lokaler Entscheidungsträger haben auch zu einer breiten Akzeptanz der Euregios in der Bevölkerung geführt. Durch die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 erfuhr die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch in Form der Euregios eine neue Dynamik und weitere Möglichkeiten und Chancen.

Die **Europäische Union** und der **Europarat** haben mittlerweile die **Bedeutung der Euregios erkannt** und neue **Entwürfe** für die **rechtliche Ausgestaltung grenzüberschreitender Zusammenarbeit** in Form von Europaregionen vorgelegt:
Die Europäische Union ist mit dem Vorschlag der EK für einen „Europäischen Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit – EVGZ" erstmals im Bereich der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit normierend tätig, der Europarat setzt seine diesbezügliche, langjährige Vorreiterrolle mit dem Vorschlag der Schaffung von „Euroregional Co-Operation Groupings – ECG" mittels eines dritten Zusatzprotokolls zur Madrider Konvention fort, womit gegenüber dem ersten Zusatzprotokoll auf einen noch höheren Grad an Standardisierung sowie noch klarere Regeln hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften und eine starke eigenverantwortliche Finanzgebarung abgezielt wird. Sollten die Staaten des Europarates in ausreichender Zahl diesem Abkommen beitreten, wäre damit – etwa in Verbindung mit der EVGZ, für welche freilich auch die Zustimmung in den zuständigen Organen der EU noch aussteht – in der Tat ein Quantensprung in der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit erfolgt, denn es würde damit infolge des Potentials zu erheblich verstärkter Kooperationsintensität, die **Schaffung von Europaregionen ganz neuen Typs** ermöglicht.

Auch in **Österreich** gibt es Bestrebungen, die Tätigkeit in der **Regionalpolitik** im Rahmen von Euregios sehr effizient zu gestalten.

---

8 Siehe „Europaregionen" – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen, Schriftenreihe Nr 169 der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) (2005).

Aufbauend auf das **regionalwirtschaftliche Entwicklungsleitbild Oberösterreichs** haben die aktiven Regionalmanagements in Oberösterreich regionale Entwicklungskonzepte ausgearbeitet, deren Ergebnisse im Berichtsjahr vorgelegt wurden.
Weiters wird eine Optimierung der Struktur der Regionalmanagements in Oberösterreich angestrebt. Es sind Strukturen geplant, die es ermöglichen sollen, die Regionalmanagements unter Beteiligung des Landes Oberösterreich, der Regionalmanagement-Vereine und der Wirtschafts- und Sozialpartner unter ein Dach – in der Rechtsform einer GmbH – zu bringen.

10.2. Das Projekt „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**" wurde im Berichtsjahr kontinuierlich vorangetrieben und zwar weiterhin vornehmlich im Bereich der faktischen Kooperation. Dem liegt die einvernehmliche Auffassung der drei Regionen zugrunde, dass der gemeinsamen Arbeit an konkreten Projekten gegenüber der immer noch problematischen institutionellen Fundierung der Vorzug zu geben sei, zumal das völkerrechtliche bzw europarechtliche Instrumentarium für eine solide rechtliche Fundierung von Europaregionen noch immer nicht vorhanden ist.
Allerdings sind diesbezüglich Fortschritte zu verzeichnen: In Österreich ist die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zur so genannten „Madrider Konvention" des Europarates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften zum Abschluss gelangt, in Italien steht dieser Schritt freilich immer noch aus, obwohl Rom bereits vor Jahren, sogar noch vor Wien, dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet hatte. Solange es jedoch von Italien nicht ratifiziert ist, kann es nicht als rechtliche Grundlage für eine institutionelle Ausgestaltung der Europaregion herangezogen werden. Im Übrigen hat es den Anschein, als würden die mit der Inkraftsetzung dieses Rechtsinstrumentes säumigen Staaten von der Entwicklung überrollt.

Höhepunkt der Aktivitäten im Rahmen der Europaregion im Berichtsjahr war die **gemeinsame Regierungskonferenz** der drei Länder am 16. Juli 2004 in Bozen. Neben einer politischen Standortbestimmung, nicht zuletzt auch in Hinblick auf den Wechsel der EK in Brüssel, wurde eine Fülle von Sachthemen abgehandelt. Dominierendes Thema war wie so oft der Transitverkehr entlang der Brennerachse und das Großprojekt des Basistunnels samt Zulaufstrecken sowie die in Bildung begriffenen Trägergesellschaften, einschließlich der Beteiligung der Länder an denselben. Aber auch in vielen anderen Bereichen, von der alpinen Landwirtschaft über die Wirtschaftsförderung, den grenzüberschreitenden regionalen Nahverkehr, Umweltschutzmaßnahmen, Gesundheitswesen bis hin zur Kultur- und Bildungspolitik, Innovation und Forschung, wurden

gemeinsame Vorhaben definiert und engere Kooperationen in zahlreichen Projekten in Aussicht genommen.

Am 2. Dezember 2004 wurde erstmalig ein Online-Gesprächsforum der drei Landeshauptleute der Europaregion organisiert, bei welchem die Bürger in den drei Sprachen Deutsch, Italienisch und Ladinisch Gelegenheit hatten, von den Entscheidungsträgern rasche und präzise Antworten auf aktuelle Fragen zu erhalten. Damit wurde eine neue Form eröffnet, um breiten Kreisen der Bevölkerung das Projekt Europaregion und die damit verbundenen Fragen und Überlegungen, vor allem aber auch die konkreten gemeinsamen Vorhaben und Lösungen unmittelbar nahe zu bringen.

Als positiv hervorzuheben ist, dass der Gedanke der Europaregion nicht mehr lediglich auf die offizielle Ebene der Landesregierungen und der Landtage beschränkt ist, sondern mittlerweile bereits in vielen Bereichen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens sowie des Sports und der Freizeitkultur realisiert wird und somit eine bedeutende Breitenwirkung erlangt hat. Als Beispiele können das immer stärkere Zusammenwachsen der drei Länder als gemeinsamer Wirtschaftsraum, sichtbar etwa an der Ausweitung des Filialnetzes regionaler Bankinstitute, wie Hypo Tirol Bank und BTB (Bank für Trient und Bozen), auf alle drei Länder, die Ausrichtung von Sportveranstaltungen, wie im Radsport die bereits viermal durchgeführte „Euregiotour der Transplantierten", oder „Euregio Orienteering", ein die drei Länder erfassender, mehrtägiger Orientierungslauf. In drei großen, aufeinander abgestimmten Kunstausstellungen wurde in Trient, Bozen und Innsbruck die bildende Kunst der letzten 150 Jahre in diesem Raum gezeigt. An die Seite der Kontakte auf offizieller Ebene tritt somit eine breite Zusammenarbeit in zahlreichen Projekten und Initiativen auf öffentlicher und privater Ebene.

Dass sich auch die Kirche dem Gedanken der Europaregion nicht verschließt, zeigt die im November 2004 in Innsbruck – in Anwesenheit der Bischöfe – abgehaltene Tagung der drei Diözesen zum Thema „Transitverkehr und seine sozialen Folgen".

10.3. In der **EuRegio Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein** sind derzeit 94 Städte und Gemeinden (55 aus Salzburg, eine Gemeinde aus Oberösterreich und 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglieder.
Das Jahr 2004 war in organisatorischer Hinsicht durch Überlegungen zur Weiterentwicklung der EuRegio-Strukturen geprägt. Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene „Europäische Verbund für grenzüber-

schreitende Zusammenarbeit" als Zielvorstellung sowie die stärkere Einbindung des Landes Salzburg waren dabei wesentliche Inhalte. Anlässlich des EuRegio-Rates in der Gemeinde Mattsee wurden Änderungen des EuRegio-Vertrages verabschiedet.

Über den gemeinsam vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie der EuRegio finanzierten Regionalmanager konnte die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes weiter vorangetrieben werden. Erste Projekte wurden abgeschlossen (zB Eilbuslinie Salzburg-Freilassing, Multimediakarte) bzw in der Umsetzung begleitet (IT-Region, Radtourismus mit Mozart- und Bajuwarenradweg, EuRegionale BIM, Holzwirtschaft, Logistikbrücken Bayern-Salzburg). Neue Aktivitäten wurden in den Bereichen Seenlandschaft, Bauen Innovativ und Qualitätsoffensive im Tourismus (Alpine Gastlichkeit) gesetzt. Ferner wurde mit einer Erhebung der grenzüberschreitenden Verflechtungen des Einzelhandels im Bereich der EuRegio begonnen. Diese erfolgt im Rahmen des Projektes einer salzburg-bayerischen Strukturuntersuchung des Einzelhandels-Verflechtungsbereiches (SABE-V) für die Landkreise Traunstein, Berchtesgadener Land und das Land Salzburg. An diesem Vorhaben sind neben der Wirtschaftskammer Salzburg als Projektträger ua auch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Raumplanung, das bayerische Wirtschaftsministerium sowie die Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein beteiligt. Das Projekt soll bis Mitte Mai 2005 abgeschlossen werden. Erhoben werden dabei die grenzüberschreitenden Verflechtungsbereiche des Einzelhandels der zentralen Orte, die Kaufkraftströme sowie die Verkaufsflächen.

Neben der Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG III A-Programms hat sich die EuRegio als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etabliert. Der in eigener Zuständigkeit von der EuRegio zu bewirtschaftende sog „Dispositionsfonds", der jährlich mit 85.000 € EU-Geld dotiert wird, konnte erfolgreich zur Förderung kleiner Projekte aus der gemeinsamen Region eingesetzt werden.

Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind beispielhaft zu nennen:

- Im Wirtschaftsbereich wurde die bewährte Veranstaltungsreihe „EuRegio Dialog" fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei Firmen haben insgesamt über 200 Unternehmer die Gelegenheit zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch

genutzt und gleichzeitig Einblicke in innovative Strategien und Technologien gewonnen.

- Parallel zum EuRegio Dialog wurden aus den Projekten IT-Region die Veranstaltungsreihe „IT-Region vor Ort" und Holzforum die Veranstaltungsreihe „EuRegio Holzforum – Kooperation erleben" fortgeführt. Zu erwähnen ist hier insbesondere auch die Holz-Kooperationsbörse „Netzwerke".
- Fertigstellung weiterer EuRegio-Produkte: Broschüre „Burgen & Schlösser", EuRegio-Geschichtsbuch, Rottmayr-Broschüre, Internetauftritt Jugendzentren (www.euregio.juzi.de).
- Durchführung der 2. grenzüberschreitenden Bildungsmesse „EuRegio BIM", ua auch mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich Erwachsenenbildung.
- Aus dem 1. EuRegio-Hoffest der Direktvermarkter hat sich eine Fortführung in Form eines gemeinsamen Erntefestes am neuen Saalachsteg zwischen den Gemeinden Ainring und Wals-Siezenheim herausgebildet, das zukünftig regelmäßig stattfinden soll.
- Durchführung der 2. EuRegio-Naturschutzfachtagung zum Thema „Natur – Kultur – Leben" (22. Oktober 2004).

Insgesamt kann für das Jahr 2004 festgestellt werden, dass über die vielen Projekte, zielorientierten gemeinsamen Veranstaltungen (Wirtschaft/Verkehr/Raumplanung, BIM, Naturschutz, Gespräche mit der Politik) und die Interessensvertretung in wichtigen inhaltlichen Bereichen (Magistrale für Europa, Ansiedelung von Einzelhandelsgroßbetrieben etc) das Bewusstsein für die gemeinsame Region weiter gestärkt werden konnte.

10.4. Die **„Inn-Salzach-EUREGIO – Regionalmanagement Innviertel-Hausruck"** besteht seit zehn Jahren. Auf österreichischer Seite gehören dem Verein 139 Mitglieder aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen an. Seit Oktober 2004 gibt es im bayerischen Grenzgebiet mit dem Inn-Salzach-Euregio Oberbayern eV einen zweiten Partner in Bayern.
Die Euregio war weiterhin in die Abwicklung von INTERREG-Projekten eingebunden und entfaltete Tätigkeiten9 in den verschiedenen Bereichen, wie etwa im Tourismus, der Landwirtschaft, Betriebsansiedlung, Energieversorgung und der Kooperation von Krankenhäusern. Der Vorstand der Euregio beschloss ein regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept.

---

9 Siehe ausführlich mit weiterführenden Informationen unter www.innsalz.at.

Bei der Abwicklung von INTERREG-Projekten beraten die Vereine vor allem Projektträger bei der Fördereinreichung bzw betreiben eine „Partnervermittlung" für grenzüberschreitende Projekte.

10.5. Der **EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Mühlviertel**, die im Jahr 1994 gegründet wurde, gehören in der Sektion Mühlviertel 112 Mitgliedsgemeinden an. Die Euregio arbeitete im Berichtsjahr an zahlreichen Projekten, vor allem am regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept Mühlviertel 2010, dem Themenbereich der interkommunalen Betriebsansiedlung, den Projekten „Dachmarke Mühlviertel", „Cityregio", Breitbandversorgung ua. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben sich durch den EU-Beitritt Tschechiens neue gemeinsame Aktivitäten. Zu erwähnen sind auch die Ausverhandlung von neuen Grenzübergängen und zahlreiche eingereichte und umgesetzte INTERREG-Projekte.

Bei der Generalversammlung am 13. Februar 2004 in Haslach wurde eine Bilanz über die zehnjährige Arbeit gezogen. Die Euregio verstärkte die Öffentlichkeitsarbeit10 und war bei zahlreichen Veranstaltungen vertreten. Von den laufenden Projekten sind mehrere Betriebsansiedlungs- und Beschäftigungsprojekte, Projekte in der ländlichen Entwicklung und grenzüberschreitende Schul-, Jugend- und Sportveranstaltungen zu erwähnen. Das EQUAL-Projekt „Miteinander arbeiten und leben im Mühlviertel und Südböhmen" dient der regionalen Vorbereitung der EU-Erweiterung und der Arbeitsmarktöffnung.

10.6. Die im Jahr 2002 gegründete **EUREGIO Silva Nortica** umfasst das Gebiet der Kreise Jidrichuv Hradec, Ceské Budejovice, Pisek und Tábor im südböhmischen Kreis und die Region Waldviertel mit den Bezirken Zwettl, Krems, Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Horn in Niederösterreich.
Um eine grenzüberschreitende Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen umzusetzen, wurden sieben Arbeitsgruppen gegründet. Im Berichtsjahr wurden verschiedene Projekte[11] verfolgt. So bspw im Tourismusbereich das von den Waldviertler Grenzüberschreitenden Impulszentren entwickelte Projekt *„Willkommen Nachbar"*, Städte- und Gemeindepartnerschaften, die Informationen über die Programme INTERREG IIIA Tschechische Republik und Phare CBC, das Projekt „Klimabündnis im tschechisch-österreichischen Grenzraum" oder die Fachtagung *„Altwerden im Grenzraum Waldviertel/Südböhmen"* und die Inbetriebnahme

10 Siehe weiterführende Informationen unter www.euregio.at.

11 Siehe nähere Informationen unter www.ersn.at.

des Schnellzuges „Silva Nortica" auf der Strecke Budweis-Wien am 12. Dezember 2004.
Bei der Euregio Generalversammlung am 6. Mai 2004 wurde das Arbeitsprogramm 2004 – 2006 mit den Schwerpunkten Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit, Ausarbeitung einer Euregio-Entwicklungsstrategie, weiterer Ausbau der Euregio-Strukturen, beschlossen und die notwendige Verbesserung der zentralen Straßen- und Eisenbahnverbindungen gefordert.

10.7. Die Euregio Weinviertel – Südmähren – Westslowakei, gegründet im Jahr 1997, umfasst die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach in Niederösterreich, in Südmähren die Bezirke Břeclav, Hodonin, Znojeno sowie Brno-Venkow und auf slowakischer Seite die Bezirke Senica, Skalica und Malachy. Insgesamt unterstützen in den drei Regionen über 270 Gemeinden den EUREGIO-Verbund, in dessen Gebiet über eine Million Einwohner leben.
Im Berichtsjahr lagen die Arbeitsschwerpunkte12 neben der Beratung und Unterstützung bei Projekten der EU-Regionalförderprogramme in den Bereichen Wirtschaft und Verkehr (Ausbau der Straßeninfrastruktur, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs), Arbeitsmarkt und Bildung, Naturschutz, Landwirtschaft und Umwelttechnologien, Wein, Kultur und Tourismus sowie bei Abwicklung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich Frauen und Jugend.

10.8. Die „**EuRegio West/Nuygat Pannonia**", in der seit dem Jahr 1990 das Burgenland und die ungarischen Komitate Györ-Mosor-Sopron, Vas und Zola sowie Städte mit Komitatsstatus zusammenarbeiten, setzte im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen. Die anstehenden Projekte wurden in 2 Präsidiumssitzungen, 1 Ratssitzung und 8 Arbeitsgruppensitzungen sowie weiteren Treffen der Unter-Arbeitsgruppen sowie der Sekretariate behandelt. Die EuRegio präsentierte ihre Tätigkeit am 11. und 12. Februar 2004 anlässlich einer Sitzung des Ausschusses der Regionen im Europaparlament in Brüssel. Besonderes Augenmerk wurde einer Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit geschenkt. So wurden eine Wanderausstellung durchgeführt, eine Broschüre zum Entwicklungsleitbild der EuRegio herausgegeben und am 19. Februar 2004 in Eisenstadt eine Veranstaltung „Grenzüberschreitende Mikroregionen und Gemeindekooperationen" durchgeführt.
Zur Verstärkung der wirtschaftlichen Kooperation wurde am 12. Mai 2004 in Szombathely ein burgenländisch-westungarischer Beschäftigungspakt unterzeichnet und vom 22. – 23. Juni 2004 in Szombathely pannonische

12 Nähere Informationen unter www.euregio-weinviertel.org.

Wirtschaftstage durchgeführt. Die Arbeitsgruppe Raumordnung, Raumentwicklung, Verkehr und Information wurde mit der Erstellung einer Studie „Grenzüberschreitende Raum- und Verkehrsplanung" beauftragt.

10.9. Das EUREGIO forum+ wurde als Netzwerk der Regionalmanagements in Niederösterreich unter der Federführung des Weinviertel Managements gegründet. Mittlerweile gehören auch Organisationen der Regionalentwicklung in der Slowakei, in Südmähren und in Ungarn diesem Forum an.[13] Die jährlich stattfindende internationale EUREGIO-Tagung hat sich als Plattform für die regionale Zusammenarbeit entwickelt.
Am 20. Oktober 2004 fand das 1. Netzwerktreffen im Rahmen vom EUREGIO forum+ in Gallbrunn statt, bei der vor allem das Arbeitsprogramm 2005 abgestimmt wurde.
Regelmäßig erscheinende Newsletter informieren über die laufenden Projekte und Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

10.10. Am 22. September 2003 kam es in Kittsee/Burgenland zur Unterzeichnung der Deklaration über die Schaffung der „**Europa Region Mitte – CENTROPE**" (siehe 28. Bericht 2003, 289).
Die Europa Region Mitte versteht sich als Wirtschafts- und Gesellschaftsraum, der je nach Aufgabenstellung der Kooperation weiter oder enger zu fassen ist. Im Raum CENTROPE liegen auch die drei seit längerem bestehenden Euregios Weinviertel-Südmähren-Westslowakei, Silva Nortica und West/Nyugat PANNONIA.
Im Berichtsjahr erfolgte auf österreichischer Seite die Konstituierung der ARGE CENTROPE, die im Rahmen eines zweijährigen Programms den Aufbau von Kooperationsfeldern und –strukturen vorbereiten soll. Die Finanzierung erfolgt über drei INTERREG IIIA (Teil)Projekte. Bis 2005 sollen die Vorarbeiten zur Gründung der Europaregion abgeschlossen werden und Themen für die Pilotprojekte feststehen.[14]

10.11. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Euregio **Steiermark-Slowenien** waren im Berichtsjahr durch die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens auf politischer Ebene am 16. April 2004 in Schloss Seggau wichtige Fortschritte zu verzeichnen.
Im Berichtsjahr wurde es damit möglich, mit Hilfe der Öffentlichen Agentur für Regionale Entwicklung der Republik Slowenien die Finanzierung für slowenische Aktivitäten sicherzustellen. Durch den EU-Beitritt Sloweniens mit 1. Mai 2004 eröffnen sich zudem neue Möglichkeiten der Kooperation.

---

13 Siehe ausführlich www.euregioforum.at.

14 Siehe nähere Informationen unter www.centrope.com sowie in: „Europaregion" – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen, 49 ff.

Die in der Euregio beteiligten vier Regionalmanagements arbeiteten im Berichtsjahr an der Umsetzung von Projekten[15] in den Bereichen Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Technologie, Raumplanung, Verkehr, Tourismus und Kultur. Von Bedeutung war auch die Einbindung der Euregio in die Abwicklung von Projekten im Rahmen des INTERREG IIIA-Programmes Österreich-Slowenien.

10.12. Die im Grenzraum zwischen Tirol und dem Freistaat Bayern bestehenden EUREGIOS **„Inntal"** und **„Zugspitze-Wetterstein-Karwendel"** setzten im Berichtsjahr ihre Tätigkeit fort und arbeiteten an Projekten in den Bereichen Tourismus, Naturschutz (Alpenpark Karwendel) und Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften.

10.13. Die **„Euregio Via salina"** umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzerwald. Im Berichtsjahr wurde der Euregio-Kulturkalender „Internationale Kulturhöhepunkte und Glanzlichter der Region" für das Jahr 2005 aufgelegt. Zahlreiche Kleinprojekte (zB Jugendfestival in Martinszell, grenzüberschreitender Bergwanderweg, Bergfilmfestival) wurden gefördert und die Projekte Naturkundezentrum Breitachklamm sowie Allgäuer Lift- und Bergbahnpass für die Förderung im Rahmen des INTERREG IIIA Programmes vorbereitet.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

Die österreichischen Länder waren auch im Berichtsjahr um Kontinuität und Pflege ihrer grenzüberschreitenden Beziehungen bemüht. Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs und durch die Abwicklung zahlreicher Projekte im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme haben sich die Schwerpunkte zwar verlagert, der Kooperation durch die bestehenden Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen, Euregios) kommt nach wie vor besondere Bedeutung zu.

Nachstehend werden neben den in diesem Kapitel bereits behandelten grenzüberschreitenden Aktivitäten weitere bilaterale bzw transnationale Kontakte der Länder dargestellt:

11.1. Im Berichtsjahr wurden alle grenzüberschreitenden Aktivitäten des Landes **Burgenland** innerhalb der bestehenden Strukturen weitergeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und Städten **Südmährens**, der **Westslowakei**, **Westungarns** und Ostösterreichs hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich entwickelt und vertieft. Aus zahlreichen gemeinsamen Diskussionen und Projekten wurde deutlich, dass die

15 Nähere Informationen unter www.euregio-steiermark.at bzw www. evoregija.net.

Zusammenarbeit intensiviert und durch eine systematische, multilaterale Kooperation optimiert werden sollte. Um eine entsprechende zusätzliche Qualität der Zusammenarbeit erzielen zu können, wurden im Rahmen des Projektes CENTROPE spezielle Impulse gesetzt und Anstrengungen zur Entwicklung einer gemeinsamen Europaregion unternommen.

Im Rahmen des im Jahr 2001 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen dem Burgenland und dem **hessischen Landkreis Waldeck-Frankenburg** fanden im Berichtsjahr intensive Fachgespräche in den Bereichen Wirtschaft, erneuerbare Energie, Landwirtschaft und Gesundheitstourismus zur Projektentwicklung im Rahmen des INTERREG IIIC-Programms statt.

11.2. Für **Kärnten** standen in den grenzüberschreitenden Beziehungen die Kontakte zu **Slowenien** und zur Region **Friaul-Julisch-Venetien** im Mittelpunkt.

Das – hochrangig besetzte – Kontaktkomitee Kärnten – Slowenien trat am 11. Februar 2004 in Klagenfurt zusammen und beriet aktuelle Fragen, insbesondere in den Bereichen Schule und Kultur, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und Abwicklung von Interreg-Projekten.
Beim Besuch des slowenischen Europaministers CVIKL bei Landeshauptmann Dr. HAIDER am 7. Juli 2004 in Klagenfurt wurden Fragen der Agrarpolitik, neue Möglichkeiten der Kooperation im Tourismus und das Projekt Alpen-Adria-Musikakademie im Stift Ossiach erörtert.
Im Rahmen der internationalen Konferenz für erneuerbare Energie und interregionale Zusammenarbeit (als Abschlussveranstaltung des EU-kofinanzierten INTERREG IIIA Programmes SEPIRAP) in St. Kanzian am Klopeinersee wurde am 22. September 2004 von Slowenien, der Steiermark und Kärnten die „interregionale Energieleitlinie", mit der neue Wege einer nachhaltigen Energiepolitik – insbesondere der regionalen Unabhängigkeit in der Energieversorgung – beschritten werden sollen, unterzeichnet.

Anlässlich eines Treffens der **Landesregierungen** von **Kärnten** und **Friaul Julisch Venetien** am 17. Mai 2004 in Triest wurden die Fortschritte in der Zusammenarbeit hervorgehoben. Zentrales Thema der Gespräche war die **Schaffung der Europaregion**, an der neben Kärnten und Friaul auch die Region Veneto, Slowenien und Kroatien teilnehmen sollen. Besprochen wurden weiters Projekte im Gesundheitsbereich, im Straßenbau und im Verkehrsbereich sowie im Tourismus.
Am 22. Juli 2004 unterzeichneten Landeshauptmann Dr. HAIDER und der Präsident der **Region Veneto**, Dott. GALAN, einen Kooperationsvertrag, der eine enge Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Tourismus, Gesundheit, Bildung, Kultur und Sport vorsieht.

Bei einem **Regierungstreffen** zwischen Kärnten und Friaul-Julisch-Venetien am 3. Dezember 2004 in Velden sprachen sich Landeshauptmann Dr. HAIDER und Präsident der Region Friaul-Julisch-Venetien Dr. ILLY für eine rasche Umsetzung der geplanten Europaregion aus. Beschlossen wurden ua der Ausbau des Schigebietes Nassfeld auf italienischer Seite und die engere Zusammenarbeit auf dem Energiesektor und im Gesundheitswesen.

11.3. Das Land **Niederösterreich** pflegte auch im Berichtszeitraum seine zahlreichen bilateralen Kontakte. Es kam zu mehreren Besuchen ausländischer Spitzenpolitiker in Niederösterreich; der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL absolvierte Auslandsbesuche ua in Oman und in St. Petersburg. Der Interessenschwerpunkt liegt bei den Problemen und der Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes. Besonderes Augenmerk wurde auf die direkten Nachbarn gelegt, die wegen ihrer geografischen Nähe und seit 1. Mai 2004 als Mitglieder der Europäischen Union wegen der intensiveren Kontakte und Aktivitäten auch einer konzentrierten Bearbeitung bedürfen.

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der **Tschechischen Republik** wurde auf der Basis der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land Niederösterreich und den Kreisen Südmähren, Südböhmen und Vysocina", das im Jahr 2003 vorbereitete Arbeitsprogramm am 13. Oktober 2004 von Landeshauptmann Dr. PRÖLL und den drei Kreishauptmännern in Budweis unterzeichnet. Bei einem Arbeitsgespräch konnte eine positive Bilanz der bisherigen Arbeit gezogen werden, da die meisten Arbeitsgruppen auf Expertenebene die Arbeit aufgenommen haben und an gemeinsamen Projekten arbeiten. Besonderes Augenmerk wird auf die Verbesserung der Verkehrsverbünde zwischen den Partnerregionen gerichtet. Ein gemeinsamer Forderungskatalog zur Errichtung bzw zur Verbesserung der Infrastruktur und der Öffnungszeiten von Grenzübergängen wurde erstellt.

Landeshauptmann Dr. PRÖLL nahm am 30. April 2004 an den Erweiterungsfeierlichkeiten des Kreises Südböhmen in Budweis teil.

In den Beziehungen zur **Slowakei** wurde auf Beamtenebene mit der Vorbereitung eines neuen Arbeitsprogramms begonnen. Bei den Gesprächen wurde vereinbart, mit den Kreisen Bratislava und Trnava vorerst eine Grundsatzvereinbarung abzuschließen, der ein Arbeitsprogramm folgen soll. Die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss, da auf slowakischer Seite noch einige Grundsatzfragen abzuklären waren.

Der **niederösterreichische Landtag** nahm Kontakte mit dem **Regionalparlament** von **Südmähren** auf. Weiters wurde eine Zusammenarbeit mit der **Gebietsduma** des Bezirkes **Moskau-Umgebung** begonnen.

11.4. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Oberösterreich** standen naturgemäß die Kontakte zum **Freistaat Bayern**. Bei einem Treffen der Agrarreferenten am 8. September 2004 in Linz wurde – im Hinblick auf das EU-Programm „Ländliche Entwicklung" – eine strategische Zusammenarbeit zur Erhaltung einer leistungsfähigen, nachhaltigen und flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft vereinbart. Zu erwähnen sind die erste Bayerisch-Oberösterreichische Landesausstellung *„grenzenlos, Geschichte der Menschen am Inn"*, die am 22. April 2004 in Schärding und in Passau eröffnet wurde und die Jubiläumsfeierlichkeiten *„225 Jahre Innviertel bei Oberösterreich"* am 13. Mai 2004 in Schärding.

Die Kontakte zum **Freistaat Sachsen** wurden weiter vertieft. Anlässlich eines Besuches von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER am 10. März 2004 in Dresden wurde der Ausbau der Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung vereinbart und Unternehmensbesuche absolviert. Bei einem Treffen mit Ministerpräsident Dr. MILBRADT am 25. November 2004 in Wien wurde über den Ausbau der Zusammenarbeit auf universitärem Sektor und im Bereich Forschung und Entwicklung beraten.

Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER stattete am 30. August 2004 auf Einladung von Ministerpräsident Dr. KOCH dem deutschen Bundesland **Hessen** einen Besuch ab. Gegenstand der Gespräche, an denen auch hochrangige Wirtschaftsvertreter teilnahmen, waren die künftige Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur. Im Bereich der Sicherheit wurde der Austausch erfolgreicher Präventionsprojekte initiiert.

Trotz der unterschiedlichen Auffassungen über das AKW Temelin wurden die gut nachbarschaftlichen Beziehungen zu **Südböhmen** fortgeführt.
An der **6. Konferenz der Regierungschefs** von Oberösterreich und Südböhmen am 27. April 2004 in Budweis nahmen an der Spitze der Regierungsdelegationen Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER und Kreishauptmann Dr. ZAHRADNIK teil. Dabei wurde die Öffnung von Grenzübergängen zwischen den beiden Regionen gefordert, der mit der Öffnung neuer Grenzübergänge am 1. Dezember 2004 entsprochen wurde. Zur konkreten Zusammenarbeit im Tourismusbereich wurde eine *„Kooperationsvereinbarung für grenzüberschreitende Projektentwicklung im Tourismus"* unterzeichnet. Begrüßt wurden die Verbesserung der Bahnverbindung zwischen Linz und Südböhmen und die Fortschritte im Hinblick auf die Einreichung der Verbindung in die TEN-Projekte der EU. Die Abwicklung von über 50 verschiedenen Projekten – von der Zusammenarbeit von Schulen und Universitäten bis zur Kooperation von Be-

hörden, Spitälern, Sportverbänden und Jugendorganisationen – wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beim Besuch einer Delegation der **polnischen Woiwodschaft Malopolksa (Kleinpolen)** am 29. April 2004 in Oberösterreich wurde eine intensivere Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelttechnologie und erneuerbare Energie sowie Kultur und Bildung vereinbart.

Im Rahmen der im Jahr 1994 mit dem **ungarischen Komitat Heves** unterzeichneten Vereinbarung über die Zusammenarbeit besuchte eine oberösterreichische Delegation am 27. und 28. September 2004 Heves und Budapest. Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER und Komitatspräsident SÓS vereinbarten eine Vertiefung des Erfahrungsaustausches in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, bei der Energie sowie bei der Automobilzulieferer-Industrie.

Im Jahr 1995 wurde mit der **chinesischen Provinz Shandong** eine Kooperation vereinbart. Am 24. Juni 2004 besuchte eine Bildungs- und Kulturdelegation Oberösterreich. Dabei wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft fixiert.
An der Spitze einer Wirtschaftsdelegation besuchte der Präsident des Volkskongresses der Provinz Shandong, Zhang GAOLI, am 20. Oktober Oberösterreich und absolvierte zahlreiche Firmenbesuche. Vereinbart wurde eine Ausweitung der Wirtschaftsbeziehungen auch auf mittlere und kleinere Unternehmen in Oberösterreich. Die chinesische Delegation zeigte großes Interesse für die Bereiche Umwelttechnologie, erneuerbare Technologie, Maschinenbau und Kraftfahrzeuge.

Die seit 1993 bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen zur russischen Region Nishnij Nowgorod insbesondere im universitären Bereich wurden weiter ausgebaut.

Anlässlich eines Besuches einer Delegation der **kanadischen Provinz Quebec** am 23. Juli 2004 in Oberösterreich wurden Fragen der künftigen Kooperation in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur erörtert und vor allem Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der Luft- und Raumfahrt geprüft. Vereinbart wurde auch die Durchführung der zweiten Konferenz der Regierungschefs der Partnerregionen Bayern, Oberösterreich, Quebec, Shandong und Westkap am 9. und 10. Dezember 2004 in Quebec, bei der Fragen der multilateralen Zusammenarbeit erörtert wurden.

11.5. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Salzburg** standen vor allem die Kontakte zum **Freistaat Bayern** im Vordergrund. Durch die Abwicklung von zahlreichen Projekten aus dem INTERREG IIIA

Programm Österreich-Deutschland/Bayern und die aktive Tätigkeit der beiden im Grenzraum bestehenden Euregios ergaben sich zahlreiche Möglichkeiten der erfolgreichen Zusammenarbeit.

11.6. Das Land **Steiermark** unterzeichnete im Rahmen der grenzüberschreitenden bilateralen Zusammenarbeit im Berichtsjahr fünf Kooperationsabkommen.
Die am 17. Jänner 2004 mit der **polnischen Wojewodschaft Schlesien** und am 2. Juli 2004 mit der **Wojewodschaft Oppeln** abgeschlossenen Verwaltungsabkommen sehen insbesondere eine Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich vor.
Die am 18. März 2004 mit der **kroatischen Gespanschaft Zagreb** und Zentralraum (**Zagrebacka**) und der **Gespanschaft Rijeka/Primorsko-Goranska** am 15. Juli 2004 abgeschlossenen Vereinbarungen sehen ebenfalls vorwiegend die wirtschaftliche Zusammenarbeit vor.
Das mit der **russischen Region Vologda** am 10. November 2004 unterzeichnete Kooperationsabkommen sieht eine Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen vor.

Im Rahmen der Kooperation mit dem **Departement de la Vienne** (Frankreich) beteiligten sich 1200 steirische Schüler an einem Französisch-Musikprojekt, in dem französische Musiktexte gemeinsam erarbeitet wurden.

Im Zuge der Kooperation mit der **Wojewodschaft Schlesien** wurde über diverse Projekte im Wirtschaftsbereich verhandelt und es gab eine intensive Zusammenarbeit im Bereich des Krankenhausmanagements.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der **Wojewodschaft Lodz** und **Malapolska** kam es im Frühjahr und im Juni 2004 zu Studienaufenthalten von Beamten der Regionalverwaltung in der Steiermark.

Anlässlich der Arbeitsgespräche im Juni 2004 mit der **slowakischen Region Bratislava** kam es zum Erfahrungsaustausch im Bereich Thermaltourismus. Bei Besuchen von slowakischen Delegationen aus der **Region Kosice** im April und Oktober 2004 in der Steiermark wurde vor allem über das Thema Autocluster beraten.

In der Zusammenarbeit mit den **ungarischen Komitaten Baranya** und **Süd-Transdanubien** sind die Mitwirkung des Landes Steiermark an der ersten Summer School der Donau-Rektoren-Konferenz in Pécs und diverse Kontakte in den Bereichen Kultur, Umweltschutz, Raumplanung, Verkehr und Soziales anzuführen.

Im Zuge der Kooperation mit der **Region Lviv/Lemberg (Ukraine)** fand ein mehrwöchiger Studienaufenthalt zweier ukrainischer Kulturwissen-

schaftler im Frühsommer 2004 in Graz statt. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit wurde im November 2004 ein weiteres Abkommen zwischen der Steiermark und der Region Lviv unterzeichnet.

Im Rahmen der multiregionalen Zusammenarbeit ist die seit dem Jahr 2002 bestehende „**Initiative EU-Zukunftsregion Alpe-Adria-Pannonia**" zu nennen. Am 25. Juni 2004 fand in Graz eine Konferenz mit rund 300 Teilnehmern aller Mitgliedsregionen statt. Anlässlich eines Workshops am 28. und 29. Oktober 2004 in Maribor/Slowenien wurde unter Teilnahme von 12 Gebietskörperschaften und zwei Regionalentwicklungsagenturen aus 14 Regionen (Italien, Slowenien, Österreich, Ungarn, Kroatien) mit der Steiermark als Lead Partner das Interreg-Projekt „Matriosca-AAP" initiiert. Dieses soll als Managementwerkzeug wirkungsvolle Beziehungen für ein interregionales Netzwerk schaffen, das auf die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen im Adria-Alpe-Pannonia-Raum abzielt.

Im August 2004 genehmigte die Europäische Kommission das EU-kofinanzierte multiregionale **Projekt SMILE COOP**, an dem das Land Steiermark mit neun anderen Regionen aus Deutschland, Finnland und Polen teilnimmt. Ziel ist es, die Kapazitäten der Regional- und Kommunalverwaltungen durch grenzüberschreitende Initiativen zu verbessern und allfällige Probleme aus dem Erweiterungsprozess zu bewältigen.

11.7. Auch im Jahr 2004 fanden zahlreiche offizielle Treffen zwischen Repräsentanten des Landes **Tirol** und Vertretern europäischer und außeneuropäischer Staaten und Regionen statt. Es wurden auch sonstige kulturelle Außenbeziehungen aufrechterhalten und weitergeführt. Im Mittelpunkt standen naturgemäß die Beziehungen zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern**.

Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat am 19. und 20. Februar in Hall/Tirol zu ihrer 41. Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen dieses Expertentreffens standen im Bereich Verkehr die Außerfernbahn, der Nordzulauf zur Brennereisenbahn, der Ausbau der Fernpassstraße auf Tiroler Seite und der Stand der Planung der A7 Nesselwang-Füssen. Im Bereich der Umwelt und Wasserwirtschaft wurden Fragen der Müllverbrennung, der Klärschlammentsorgung, die Weiterführung von Interreg-Programmen, Hochwasserschutzmaßnahmen, verschiedene wasserwirtschaftliche Arbeiten und Projekte der Abwasserentsorgung sowie der Almbewirtschaftung besprochen. Weiters wurde über die Errichtung eines Kompetenzzentrums „*Verkehr in den Alpen*" sowie über eine direkte Zugverbindung Innsbruck – Flughafen München beraten.

Im Rahmen der Partnerschaft des Landes Tirol mit der **deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** besuchte im Frühjahr 2004 eine belgische Delegation das Land Tirol.

Weiter verfolgt wurden die zwischen der **Region Iwano Frankiwsk** in der **Ukraine** – seit 1. Mai 2004 eine EU-Grenzregion – und dem Land Tirol bestehenden Kontakte. Beim Projekt der Nutzung der schitouristischen Möglichkeiten am Nordabhang der Karpaten, welches vom Tiroler Cluster *„Alpine Technologies"* sowie ukrainischen Unternehmen betrieben wird, konnten Fortschritte erzielt werden. Das Studentenaustauschprojekt zwischen der Universität Innsbruck und der Ukraine im Rahmen des EU-Programms *„Tempus Taxis"* wurde fortgesetzt.

Jährlich findet auf Schloss Ambras die feierliche Verleihung des gemeinsam von der Stadt Innsbruck und dem Land Tirol ins Leben gerufenen Europapreises für besondere Verdienste um die Kommunal- und Regionalpolitik auf europäischer Ebene statt. Am 10. Juli 2004 wurde der **Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland an Frau Elisabeth GATEAU, Generalsekretärin der Weltunion der Kommunen, verliehen.

11.8. Die sehr guten nachbarschaftlichen bilateralen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum Land **Baden-Württemberg** standen im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Vorarlberg**.

Im Rahmen der Beziehungen zur **Schweiz** wurde am 22. Jänner 2004 in Bregenz zur Information der Vorarlberger Bevölkerung eine Veranstaltung durchgeführt, bei der Vertreter der zuständigen Schweizer Behörden über laufende Verfahren bzw Vorhaben der Schweiz im Bereich der Nutzung der Kernenergie berichteten. Im Verfahren zur Aufhebung der befristeten Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Beznau II hat das Land Vorarlberg zu den Gutachten der Hauptabteilung der Sicherheit für Kernanlagen (HSK) sowie zur Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA) und der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) Stellung genommen und sich wiederum gegen eine unbefristete Betriebsbewilligung ausgesprochen.

Die Vorarlberger Landesregierung lud die Regierung des **Kantons St. Gallen** am 16. März 2004 zu einem **Regierungstreffen** nach Bregenz ein. Gegenstand der Gespräche waren das Projekt *„Vision Rheintal"*, das der Erarbeitung eines räumlichen Entwicklungsleitbildes für das Vorarlberger Rheintal dient, die Verbesserung der Eisenbahnstrecke Zürich –

Lindau – München, das Projekt Supromobil, das Präventionsprojekt „*Jugend & Alkohol*", die Schließung von Zollämtern und ihre Auswirkungen sowie die Änderung des Status des „Grenzgängers" aufgrund des Inkrafttretens der sieben bilateralen Abkommen EU – Schweiz, die Modifikationen in der Beurteilung steuerrelevanter Sachverhalte mit sich bringen. Informiert wurde auch über den Stand des Verfahrens zur Bewilligung des Baus der Schnellstraße S 18.

Die guten Kontakte zu den **Schweizer Kantonen Appenzell-Außerrhoden**, **Appenzell-Innerrhoden**, **Schaffhausen**, **St. Gallen**, **Thurgau** und **Zürich** konnten ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vertieft werden. Anlässlich eines Besuches einer Delegation des Großen Rates des **Kantons Graubünden** im Vorarlberger Landtag am 4. März 2004 wurde eine Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vereinbart.

Die guten Kontakte zum **Fürstentum Liechtenstein** wurden ua im Rahmen der Kontakte in der Internationalen Bodenseekonferenz ausgebaut. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die Vorarlberger Landesregierung am 16. November 2004 zu einem **Regierungstreffen** nach Bendern eingeladen. Bei den Gesprächen wurden folgende Themen angeschnitten: Perspektiven der Region (Beitritt von Liechtenstein zum Schengener Abkommen), Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit im Bildungsbereich, Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen, Erfahrungen im Bereich Altenbetreuung sowie Verkehrsfragen.

Die Beziehungen zum **Land Baden-Württemberg** sind aufgrund der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG IIIA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein intensiv. Weiters bestehen sowohl mit dem **Freistaat Bayern** als auch mit Baden-Württemberg gute Kontakte im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz und mit Bayern auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer. Zu erwähnen ist auch die Gesprächsgruppe Vorarlberg-Bayern, wenngleich diese im Berichtsjahr nicht getagt hat.

11.9. Das Land **Wien** setzte seine vielfältigen und sehr umfangreichen internationalen Kontakte fort und setzte zahlreiche Aktivitäten, von denen nachstehend bspw erwähnt werden:

Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit **Städten der Donauregion** ist im **INTERREG IIIb CADSES-Projekt „Donauhanse"** gegeben. Das Projekt wird seitens der EU über den EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert: Leadpartner ist die Stadt Wien, die kofinanzierenden Partner sind Deutschland und Österreich, weitere ins-

gesamt 19 Projektpartner kommen aus Ungarn, Serbien, Rumänien, Bulgarien und der Ukraine. Ziel und Inhalt des Projekts ist die gemeinsame Wohlstandsmehrung entlang der Donau durch die Bildung einer Kooperationsplattform in den Bereichen Wirtschaft, Häfen, Tourismus und Kultur. Im Jahr 2004 wurde der Subsidy Contract (Fördervertrag) abgeschlossen und es fand ein Kick-off-Meeting der kofinanzierenden Partner zur Projektablaufplanung und Vorbereitung der Kick-off-Konferenz Ende Februar 2005 in Wien statt.

Um ein nachhaltig erfolgreiches und auch nach einheitlichen Grundsätzen agierendes **Stadt-Umland-Management (SUM)** rund um Wien aufzubauen, wurde 2004 begonnen, Vorschläge zur organisatorischen Umsetzung sowie für Abwicklungs- und Entscheidungsstrukturen gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und unter Einbindung von Vertretern von Nachbargemeinden und Wiener Bezirken sowie sonstigen regionalen Akteuren zu erarbeiten.

Auf Initiative der **Region Venetien** wurde im Jahr 1994 das **European Network of Social Authorities (E.N.S.A.)** gegründet und ein Rahmenübereinkommen geschlossen. Das ENSA-Netzwerk zielt mit seinen Aktivitäten direkt auf den operativen Bereich der „Sozialabteilungen", die daraus gewonnenen Informationen und Projekte sind sehr rasch praxiswirksam. Treffen finden im Regelfall ein bis zweimal jährlich statt. Ziel des Netzwerks ist der Informationsaustausch (Benchmarking) sowie die Ausarbeitung gemeinsamer Projekte und deren Einreichung bei der Europäischen Kommission.
Derzeit ist ein Projekt „Developing Europe's Fostering Training (DEFT)" unter der Projektleitung von Västerås/Schweden, an dem sich die Stadt Wien beteiligen will, im Antragsstadium.

Zu einem wichtigen Kommunikationsinstrument hat sich die Webseite „**MILENA – Frauennetzwerk Ost-West**" www.milena.at entwickelt, die Informationen über best-practice-Projekte und deren AnsprechpartnerInnen bereithält.

Die **Konferenz Framing Gender – Europäische Gleichstellungsperspektiven für eine zusammenwachsende Region –**, die im Oktober 2004 im Wiener Rathaus stattfand, bot eine Plattform, um gemeinsame Gleichstellungsperspektiven in der neuen, erweiterten EU zu diskutieren und im Sinn von „framing gender" zu entwerfen, auszuarbeiten und neu zu gestalten. Die Veranstaltung war gleichzeitig der Startschuss, die neuen Möglichkeiten und Strategien für zukünftige Kooperationen abzustecken und die Ergebnisse der MILENA-Netzwerkarbeit in Europas neuer Mitte zu vertiefen. Als Zeichen des Neubeginns wird das Milena Netzwerk ab 2005 als FemCities Netzwerk aktiv sein.

Der Verein „**Afrikanische Frauenorganisation in Wien**" führte im Jahr 2004 im Rahmen des EU-Programms **DAPHNE** ein Projekt zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung an Migrantinnen in Österreich durch. Das Teilprojekt „Development and Production of a FGM Teaching Kit and the Training of community/religious leaders, women and other communicators on its use" wurde von Wien kofinanziert.

Im Rahmen des Aktionsprogramms betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern führte der Verein „**Autonome Österreichische Frauenhäuser**" (AÖF) innerhalb des Europäischen Städtenetzwerkes „*Sister Cities Going Gender*" das Teilprojekt „Does Gender Mainstreaming improve Women's Changes to participate in *Decision-Making processes?*" durch, das von Wien kofinanziert wurde.

Der Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) – Women against Violence Europe (WAVE)" setzte im Jahr 2004 das im Jahr zuvor begonnene Projekt „*Gegen Gewalt an Frauen handeln*" im Rahmen des EU-Small Project Funds Interreg IIIA fort. Im Zuge des von Seiten Wiens kofinanzierten Projekts wurden Aus- und Weiterbildungsseminare für Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen aus Tschechien und Ostösterreich durchgeführt.

Weiters führte der Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) – Women against Violence Europe (WAVE)" im Rahmen des EU-Programms DAPHNE das Projekt „*Auswege. Richtlinien zur Gründung und Organisation eines Frauenhauses*" durch, das ua von Wien kofinanziert wurde. Gemeinsam mit PartnerInnen aus anderen EU-Ländern (Frankreich, Deutschland, Italien und andere) wird ein Leitfaden für die Neugründung eines Frauenhauses bzw. die Organisation bereits existierender Frauenhäuser erarbeitet.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut ist den im Institutsvertrag festgelegten Aufgaben nachgekommen und hat daher zahlreiche Aktivitäten gesetzt.

1. Änderung der Trägerschaft des Instituts

Dem mit Vertrag vom 15. Juli 1975 von den Ländern Tirol und Vorarlberg gegründeten Institut für Föderalismus **war das Land Salzburg im Jahre 1979** beigetreten. Nach der Landtagswahl vom 7. März 2004 hat sich das Land Salzburg aus der **Trägerschaft** des Instituts zurückgezogen. Dennoch konnte das Institut auf Grund des im Jahr 2003 erfolgten Beitritts von Niederösterreich und Oberösterreich seine Arbeit in vollem – erweiterten – Umfang fortführen.

2. Institutsdirektor – Mitgliedschaft im Österreich-Konvent und Wiederbestellung

Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER wurde zum **Mitglied des Österreich-Konvents** ernannt und zum **Vorsitzenden des Ausschusses 5** „Gesetzgebungskompetenzen" bestellt (vgl 28. Bericht 2003, 303). Aus dieser Tätigkeit ergab sich im Berichtsjahr die Teilnahme an zahlreichen Sitzungen des Plenums und des Ausschusses 5. Das Institut konnte dadurch im Konvent maßgeblich mitwirken. Das Institut ist eine in der Diskussion über den Föderalismus in Österreich nicht zu überhörende Stimme.

Von den Trägerländern wurde auf Grundlage eines in der Sitzung des Kuratoriums am 28. Oktober 2004 einstimmig gefassten Beschlusses Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger für weitere **vier Jahre** (vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008) **wiederbestellt**.

3. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

3.1. Allgemeine Schriftenreihe

In der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschienen im Berichtsjahr **drei Bände**.

3.1.1. Als **Band 93** der Schriftenreihe ist der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene Seminarbericht „**Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens**" erschienen.

Der Band enthält die Referate, die beim vom Institut veranstalteten Seminar am 5. Juni 2003 in Schloß Hofen gehalten wurden (siehe 28. Bericht 2003, 307 f). Dabei wurden erstmals als föderalistische Lösung für die Finanzierung des Gesundheitswesens die Landesgesundheitsfonds vorgestellt, die mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005 verwirklicht wurden. Die Referate untersuchten die Verflechtung von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern in der Gewährleistung der öffentlichen Aufgaben im Gesundheitswesen und ihre Probleme und stellten die Gesundheitsfonds in den Ländern als Lösungsansatz für die Finanzierungsprobleme im Gesundheitswesen – im besonderen das Modell Vorarlberg – vor. Weiters wurden rechtliche und ökonomische Bewertungen neuer Lösungsmöglichkeiten vorgenommen und Strukturprobleme und Alternativen für die Finanzierungsprobleme im Gesundheitswesen in der Beurteilung durch die Sozialversicherungsträger aufgezeigt.
Die mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005 umgesetzte föderalistische Lösung mit der Schaffung der Landesgesundheitsfonds (vgl Kapitel C, Punkt 4.) baut auf dem beim Seminar vorgestellten Modell auf.

3.1.2. Der Bundesrat und das Institut für Föderalismus veranstalteten am 5. November 2003 im Parlament gemeinsam einen Workshop. Dabei wurden sowohl die theoretische als auch die praktische Seite der Ländermitwirkung beleuchtet. Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Bundesratsvizepräsident Jürgen WEISS herausgegebene Tagungsband „**Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung**", der als **Band 94** der Schriftenreihe erschienen ist, enthält die Referate und Diskussionsbeiträge dieser Veranstaltung.
Die einzelnen Referate untersuchten die Instrumente der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, stellten den Bundesrat und das Verhältnis zu den Landesparlamenten und Landesregierungen dar, zeigten alternative Modelle zur Wahrnehmung von Länderinteressen an der Bundesgesetzgebung auf, führten die Wahrnehmung von Länderinteressen durch den Bundesrat in Deutschland und ihre Probleme aus, zeigten die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung aus der Sicht eines Landtages und vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents und stellten Überlegungen zu einer Stärkung der „Länderkammer" in der Bundesgesetzgebung an. Beim Seminar kamen nicht nur Vertreter der Wissenschaft, sondern auch Vertreter der Rechtspraxis und der Politik zu Wort.

3.1.3. Das Institut für Föderalismus hat vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen im Österreich-Konvent das von Professor Dr. Kramer geleitete

Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) mit der Untersuchung ökonomischer Aspekte des Föderalismus beauftragt.
Ziel der Studie war es, die ökonomische Effizienz föderaler Strukturen zu prüfen und Aussagen darüber zu liefern, wie eine Verfassungsreform in Österreich ausgestaltet sein müsste, um auch ökonomischen Ansprüchen zu genügen.
Die Studie von Prof. Dr. Kramer „**Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform**" erschien als **Band 95** der Schriftenreihe. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, dass eine an modernen Erfordernissen ausgerichtete föderalistische Verfassung zentralistischen Strukturen weitaus überlegen ist, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden.
Der Autor kommt in seiner Untersuchung ua zu folgenden Kernaussagen:

- Es gibt kein allgemein gültiges Modell für einen ökonomisch optimalen Staatsaufbau. Die immer wieder getroffene Aussage, dass die Gesetzgebungs- und Vollziehungsapparate der Länder notwendigerweise zu einer Verteuerung des Systems beitragen, ist jedenfalls falsch.
- Ein Qualitätswettbewerb zwischen den Bundesländern ist sinnvoll. Dieser ist nur möglich, wenn die Länder über entsprechende Gestaltungsspielräume verfügen.
- Die Studie bestätigt das vom Föderalismusinstitut angestrebte Ziel, einen praktikablen Mechanismus zu entwickeln, der für viele Aufgabenbereiche eine Trennung zwischen einer Ziel- und Rahmengesetzgebung des Bundes und einer Ausführungsgesetzgebung der Länder mit entsprechenden Gestaltungsspielräumen vorsehen würde. Das Funktionieren eines solchen Systems setzt aber eine effiziente Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung voraus.
- Der Ebene der Länder kommt in erster Linie die Initiative und Verantwortung für die Gestaltung und die Regelung der täglichen Lebensbedingungen und der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie für die Raumordnung und Ansiedlung der Wirtschaft (Standortpolitik) und in der Vollziehung zu.
- Für die Ebene der Gemeinden empfiehlt die Studie den Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit über Gemeindeverbände.
- Angesichts des Bedeutungsverlusts nationaler Grenzen rücken die Regionen auch ökonomisch immer mehr ins Blickfeld des Interesses. Dies gilt umso mehr, wenn man die schleichende Entfremdung von Bevölkerung und Politik durch Zentralisierung (und Europäisierung) als bedenklich ansieht. Aus wirtschaftlicher Sicht ist zu bemerken, dass die Identifizierung mit einem überschaubaren Lebensumfeld eine höhere Kapazität für wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt annehmen lässt.

3.2. Schriftenreihe „Politische Bildung"

In der **Schriftenreihe „Politische Bildung"** ist als **Band 4** die von Univ.Prof. Dr. Anna GAMPER verfasste englischsprachige Studie „**Legislative and Executive Governance in Austria**" erschienen.
Die Arbeit stellt die staatlichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene dar und zeigt ihre rechtlichen Zusammenhänge und Verknüpfungen im Verbundsystem des österreichischen Bundesstaates auf. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen, durch welche Organe und in welchen rechtlichen Verfahren Rechtsakte des Bundes und der Länder erzeugt und kontrolliert werden und welcher Einfluss im Gegenbeteiligungsverhältnis dabei den Gebietskörperschaften zusteht. Die Erzeugungsbedingungen für *governance* äußern sich freilich nicht nur in streng rechtlich geregelten Formen und Verfahren, sondern auch in informellen Mechanismen der Kooperation und Koordination, in die wenigstens teilweise auch die lokale Ebene integriert ist.

3.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung"

Im Berichtsjahr erschienen in der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)" sechs Bände**:

3.3.1. Das Institut für Föderalismus erteilte im März 2002 dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) den Auftrag, einheitliche Datensätze über den Aufwand der öffentlichen Dienste für die vier Staaten Deutschland, Niederlande, Schweiz und Österreich zu vergleichen und im Hinblick auf volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zu interpretieren. In den internationalen Vergleich einbezogen wurden die öffentlichen Aufwendungen für Allgemeine Hoheitsverwaltung und Bildung.
Als **Band 15** der FÖDOK-Reihe erschien die Arbeit von Prof. Dr. Helmut KRAMER „**Internationaler Vergleich der Verwaltungskosten – Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Interpretation**". In dieser Studie werden die Ergebnisse der umfangreichen einzelnen Länderberichte, die von Partnern in Speyer, Rotterdam und Lausanne erstellt wurden, zusammengefasst und ein Vergleich innerhalb der einzelnen untersuchten Bereiche hergestellt und in Tabellenform dargestellt.

3.3.2. Die als **Band 16** erschienene Arbeit von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Mag. Daniela LARCH „**Landesgesetzgebung und Europäisierungsgrad**" untersucht anhand von drei ausgewählten österreichischen Ländern – nämlich Oberösterreich, Salzburg und Tirol – den Europäisierungsgrad der Landesgesetzgebung, um zu erheben, wie viel

Gestaltungsspielräume den Landesgesetzgebern durch europäische Vorgaben überhaupt noch verbleiben.
Die Autoren kommen auf Grund der empirischen Erhebungen zum Schluss, dass im Untersuchungszeitraum 1995 bis 2003 17,3% aller erlassenen Gesetze der Umsetzung von sekundärem Gemeinschaftsrecht dienten.
Die Untersuchung zeigt auf, dass Aussagen über die Intensität der Bindung der Landesgesetzgeber an das EU-Recht sehr schwierig sind, da zahlreiche Faktoren beachtet werden müssen. Eines ist allerdings klar: Im Bereich der Gesetzgebung durch die Landtage ist das Korsett, in das die EU-Zentrale Brüssel die einzelnen Mitgliedstaaten drängt, nicht so eng wie vielfach geäußert.

3.3.3. Univ.Prof. Dr. Gioachino FRAENKEL gibt in der als **Band 17** der FÖDOK erschienenen Studie „**Eine kritische Analyse des neuen italienischen Steuerföderalismus**" ein kritisches Bild der steuerlich-finanziellen Aspekte im italienischen Föderalismus.
Dargestellt werden die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die einzelnen Verwaltungsebenen, die für die Höhe der erforderlichen Finanzmittel maßgeblich sind, weiters werden die von der Verfassung für deren Finanzierung vorgegebenen Richtlinien dargelegt und die Finanzierung der angebotenen Dienste auf den einzelnen Verwaltungsebenen in der Praxis beleuchtet. Der Autor nimmt aus ökonomisch-fiskalischer Sicht eine kritische Wertung der neuen Verfassung vor.
Wesentliche Fragen, wie etwa die Finanzbeziehungen zwischen Staat, Regionen und nachgeordneten Lokalverwaltungen (etwa die Verwaltungsstufen) sind noch ungelöst. Aus ökonomischer Sicht ergibt sich, dass die benötigten Finanzmittel weit über dem lokalen Steueraufkommen liegen, sodass trotz der Ausgleichszahlungen in den südlichen Regionen nicht genügend Finanzmittel für die angeforderten Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Wie schwierig Reformen im Finanzausgleichsgefüge sind, zeigt der statistische Anhang der vorliegenden Untersuchung.

3.3.4. In der als **Band 18** erschienenen Studie „**Reformprozess und Zukunft des spanischen Finanzausgleichssystems – ein gebundenes Trennsystem für Spanien?**" gibt der Autor Dr. Roberto ANERO ORDÓÑEZ einen Einblick in den Dezentralisierungsprozess und in die Entwicklung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung in Spanien.
Einleitend werden die spanische Territorialverfassung und die neue territoriale Gliederung des Landes sowie die Autonomiestatuten und das Organgesetz über die Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften (LOFCA) behandelt. Die im Jahr 2001 beschlossene Neugestaltung des

Finanzausgleichssystems für den Zeitraum 2002 – 2006 wird dargestellt und einige Tendenzen, die zu häufigen politischen Spannungen geführt haben, erläutert. Dabei zeigte sich, dass sich die Abfuhr der überdurchschnittlichen Finanzkraft an die Zentralebene mit dem Ziel, eine annähernde Pro-Kopf-Finanzausstattung zu schaffen und die Sicherung einer erreichten relativen Wohlstandsposition im ganzen Nationalterritorium zu gewährleisten, zu einem zentralen Thema in den politischen Debatten Spaniens entwickelt hat. Eine Stärkung der Autonomie der Regionen auf der Einnahmenseite und die Einführung eines gemilderten Trennsystems sind Tendenzen, die immer stärker vertreten werden.

3.3.5. Am 18. Mai 2004 wurde in der Vorarlberger Landesbibliothek das Buch von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER „Landesverfassung und Landespolitik in Vorarlberg – Die Verfassungsgeschichte Vorarlbergs und ihre Auswirkungen auf die Landespolitik 1848 – 2002" vorgestellt.
Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER herausgegebene **Band 19 „Verfassungsbegründung und Verfassungsautonomie – Beiträge zur Entwicklung des österreichischen Bundesstaates"** enthält die beiden bei der Buchpräsentation gehaltenen Referate.
Im Beitrag „Ein Rückblick auf die Begründung des Bundesstaates aus Sicht der Peripherie" versucht Univ.Doz. Dr. Bußjäger die Schnittstellen zwischen der Geschichte der Landesverfassung Vorarlbergs und der Entstehung des österreichischen Staates näher darzulegen. Es wird hinterfragt, welchen Beitrag Vorarlberg in den Länderkonferenzen, die wesentlich an der Begründung des österreichischen Staates mitgewirkt haben, geleistet hat und welche Rolle damit Vorarlberg bei der Begründung des österreichischen Bundesstaates 1918 – 1920 und bei dessen Wiedererrichtung im Jahr 1945 spielte.
Univ.Prof. Dr. Pernthaler untersucht in seinem Referat „Die Landesverfassungsnovelle 1984 – ein Meilenstein der Modernisierung des Verfassungsrechts", die Novelle 1984 vor ihrem verfassungspolitischen Hintergrund sowie im Hinblick auf ihre Reformziele und die dahinter liegenden Motive.

3.3.6. Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Dr. Daniela LARCH herausgegebene **Band 20** der FÖDOK-Reihe **„Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents"** enthält die Referate eines am 17. Juni 2004 in Innsbruck abgehaltenen Workshops, bei dem über den aktuellen Stand der Beratungen im Österreich-Konvent diskutiert wurde. Der Band enthält folgende Beiträge:
Im Referat „Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung" wurden die Rolle des Bundesrates im System der Ländermitwirkung, der

Konsultationsmechanismus sowie die institutionellen und informellen Formen der Mitwirkung der Länder behandelt. Das Referat „Geschichte, Struktur und Zukunftsperspektiven des kooperativen Bundesstaates in Österreich" gab einen Überblick über den kooperativen Bundesstaat und stellte die Zukunftsperspektiven aus der Sicht des Österreich-Konvents dar. Das Referat „Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben im Bundesstaat" behandelte die Arbeiten im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents und entwickelte aus der Bundesstaatstheorie Forderungen an den Österreich-Konvent für eine Kompetenzrechtsreform.

3.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich

In einer Auflage von 850 Stück erschien der **28. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2003)**.

3.5. Informationsblatt und Föderalismus-Info

Das **Informationsblatt** des Instituts für Föderalismus (IFÖ) erschien im Jahr 2004 insgesamt sechsmal und informierte einen Kreis von 1730 Empfängern aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Forschung, Unterricht und Medien über aktuelle föderalistische und bundesstaatliche Fragen und Probleme. Im April 2004 erschien die **Sonderausgabe 1** zum Thema „Zwischenbilanz des Österreich-Konvents", im September 2004 erschien die **Sonderausgabe 2**, die die Frage „Was bringt die Europäische Verfassung den Regionen?" untersuchte.

Mit Jänner 2005 erfolgte eine Umgestaltung des Informationsblattes. Die neue „**Föderalismus-Info**" wird seither den Adressaten auf elektronischem Weg übermittelt.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

4.1. Das Institut für Föderalismus schenkte im Berichtsjahr einer **Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit** besondere Beachtung.
Neben der Herausgabe des Informationsblattes und der Versendung eines **Newsletters** mit e-mail, wurde der **Instituts-Folder**, der Informationen über Gründung, Ziele, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts enthält, überarbeitet. Auch die regelmäßige Aktualisierung der Homepage des Instituts (www.foederalismus.at) wurde beachtet.
Es wurde ein **Strategiekonzept** für die **Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit** erstellt und mit dessen Umsetzung begonnen.

In mehreren **Referaten**, **Vorträgen**, **Pressekonferenzen** und **Presseartikeln** behandelte der Institutsdirektor aktuelle Fragen und Probleme

des österreichischen Föderalismus, insbesondere im Zusammenhang mit den Beratungen im Österreich-Konvent. Zu erwähnen ist auch die Teilnahme des Institutsdirektors an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland.

4.2.1. Der **Österreichische Gemeindebund** und das **Institut für Föderalismus** veranstalteten am 11. März 2004 in Wien ein **Symposium „Moderne Gemeindezusammenarbeit"**, bei dem die Rolle der Gemeinden nach dem Österreich-Konvent und neue Impulse und Möglichkeiten der Gemeindezusammenarbeit aufgezeigt und Beispiele zur interkommunalen Gemeindezusammenarbeit dargestellt wurden. Folgenden Themen waren die einzelnen Referate gewidmet:
Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Institut für Föderalismus: *„Eine neue Rolle der Gemeinden nach dem Österreich-Konvent?"*; Dr. Jürg de SPINDLER, Zürich, *„Die Zweckgemeinde – Baustein eines modernen Föderalismus"*; Bürgermeister Ing. Robert MÜLLER, Raggal, „Bauverwaltung Großes Walsertal"; Vizepräsident Bgm. Vinzenz RAUSCHER und Bezirkshauptmann Mag. Dr. Heinz PANSI, Hermagor, *„Gemeindeverband Karnische Region im Bezirk Hermagor – Eine Kooperation über Verwaltungsgrenzen"*; Bürgermeister Karl Georg GRASSER, Eppenstein und Prof. Dietmar PILZ, Steiermärkischer Gemeindebund, Graz, *„Der interkommunale Finanzausgleich am Beispiel ‚Holzinnovationszentrum Zeltweg'"*.

4.2.2. Im Rahmen des Projektes **„Globale Dialogue on Federalism"** veranstaltete das Institut für Föderalismus am 17. Juni 2004 in Zusammenarbeit mit dem Institut für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, dem Forum of Federations und der International Association of Centers of Federal Studies einen **Workshop zum Thema „Die Neugestaltung des föderalen Systems vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents"**, um dabei auch den aktuellen Stand der Beratungen im Österreich-Konvent zu diskutieren.
Dabei wurden folgende Referate gehalten:
Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER: *„Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung"*; Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER: *„Geschichte, Struktur und Zukunftsperspektiven des kooperativen Bundesstaates in Österreich"*; Univ.Prof. Dr. Karl WEBER: *„Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsaufgaben im Bundesstaat"*.
Der Tagungsbericht, der diese Referate enthält, ist als **Band 20** der **FÖDOK-Reihe** erschienen.

4.2.3. In Österreich und in Deutschland steht die Reform der föderalen Ordnung seit Jahren auf der Tagesordnung der politischen Diskussionen. In beiden Staaten wurden jeweils besondere Einrichtungen mit dem Auftrag einge-

setzt, bis Ende 2004 Vorschläge für Verfassungsänderungen zu beraten und vorzulegen.
Am Vorabend der entscheidenden Verhandlungsrunden in beiden Ländern veranstalteten das **Institut für Föderalismus** und das **Europäische Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen** am 26. und 27. November 2004 in Schloß Hofen gemeinsam einen **Workshop** zum Thema „**Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich**“[1], bei dem der Verhandlungsstand zu wichtigen Einzelfragen der Reform des Föderalismus in beiden Staaten erläutert und diskutiert wurde.
Die einzelnen Referate waren folgenden Themen gewidmet:
Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Innsbruck: „*Legislative* Bundesstaatsreform? – Reformoptionen für die föderative Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber“; Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS, Vorarlberg: „*Der Bundesrat im Österreich-Konvent*“; a.Univ.Prof. Dr. Anna GAMPER, Innsbruck: „*Der Österreich-Konvent: Die Reform der Finanzverfassung*“; M.A. Thomas FISCHER, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh: „*Die Kompetenzdebatte in der deutschen Föderalismuskommission*“; Martin BRANDT, Baden-Württemberg: „*Die Föderalismus-Kommission in Deutschland – Bundesrat*“; Prof. Dr. Wolfgang RENZSCH, Magdeburg: „*Finanzföderalismus in der deutschen Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung*“; Landtagsdirektor Dr. Karl EDTSTADLER, Salzburg: „*Die Mitwirkung der Länder in Europaangelegenheiten – Österreich*“; M.A. Matthias CHARDON, Tübingen: „*Die Mitwirkung der Länder in Europaangelegenheiten – Deutschland*“.

4.3. Gemeinsam mit der Europa-Union Tirol organisierte das Institut für Föderalismus im Berichtsjahr folgende **Vorträge**:

- am 23. Jänner 2004 sprach em.Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER über „**Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa**“
- am 10. November 2004 referierte Gesandter Dr. Christian SCHOENENBERGER, Schweizerische Botschaft in Wien, zum Thema „**Föderalismus – ein Strukturmodell zwischen Bürgernähe und Effizienzverlust?**“

4.4. Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER ging in zahlreichen Referaten, Vorträgen und Presseartikeln auf aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus, insbesondere im Zusammenhang mit den

---

1 Siehe den Seminarbericht BUSSJÄGER/HRBEK (Hg), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich (2005).

Beratungen im Österreich-Konvent, ein und nahm an mehreren Veranstaltungen teil. Neben der bereits erwähnten Mitgliedschaft im Österreich-Konvent und den gehaltenen Referaten bei Seminaren und Workshops des Instituts nahm der Institutsdirektor an folgenden Seminaren teil und hielt Vorträge:

- Der Institutsdirektor war **gemeinsamer Ländervertreter** im Rahmen der Verhandlungen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Forum of Federations, einer Nichtregierungsorganisation aus Kanada, betreffend ein Partnerschaftsübereinkommen zur Förderung eines föderalistischen Netzwerkes. In dieser Eigenschaft nahm er an einer multilateralen Tagung vom 15. bis 17. September 2004 in Bern teil.
- Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung „In welcher Verfassung befindet sich Österreich?" des Grünen Bildungswerks am 4. März 2004 in Innsbruck
- am 3. Juni 2004: Bericht vor der Präsidiale des Wiener Landtages über den aktuellen Stand der Beratungen im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents
- vom 2. – 4. Dezember 2004 Teilnahme am Workshop „Reforming Federalism – Foreign Experiences for a Reform in Germany" an der Universität Trier,
  Referat: "Fiscal Federalism in Austria"
- 10. Dezember 2004: Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, Wien: „Legislative Bundesstaatsreform? Reformoptionen für die föderative Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber".

4.5. Das Institut war auch im Berichtsjahr in das vom Landesschulrat für Tirol federführend erarbeitete EU-weite Projekt „**Regional Identity & Active Citizenship**" (RIAC) als Partner eingebunden.

5. Internationale Zusammenarbeit des Instituts

Die **internationale Zusammenarbeit des Instituts** mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona wurde fortgeführt und die Kontakte zum Forum of Federations und zur International Association of Centers for Federal Studies (IACFS) wahrgenommen.
An der Jahrestagung des IACFS am 30. Oktober 2004 in Kapstadt/Südafrika nahm für das Institut der ehemalige Direktor Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER teil.

Die Beziehungen zum Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung in Tübingen und zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München, das sich schwerpunktmäßig mit den Beratungen des EU-Konvents und der Europäischen Verfassung beschäftigt, wurden weiter intensiviert.

6. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die Föderalismusdokumentation des Instituts wurde im Berichtsjahr wesentlich erweitert. In die Mediendokumentation wurden 3.920 Zeitungs- bzw Presseartikel neu aufgenommen. In der Föderalismusdokumentation stehen weiters ca 6.250 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 3.635 sonstige Unterlagen zur Verfügung. Die Föderalismusbibliothek wurde um 65 neue Bücher erweitert, sodass nunmehr 2.275 Bände zur Verfügung stehen. Die Bibliothek und die Föderalismusdokumentation stehen allgemein zur Benützung offen.

7. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Neben den finanziellen Beiträgen der Trägerländer unterstützten alle Länder die Tätigkeit des Instituts durch die Übermittlung von zahlreichen Unterlagen und Berichten.

BESONDERER TEIL

A/1

ÖSTERREICH-KONVENT
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

Die Landtagspräsidentenkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 6. Mai 2004 mit den bisherigen Beratungen des Österreich-Konvents befasst. Die Landtagspräsidentenkonferenz verweist in dieser Hinsicht neuerlich auf die Notwendigkeit, in einer neuen österreichischen Bundesverfassung das bundesstaatliche Prinzip zu wahren und in einer zeitgemäßen Form weiter auszubauen. Einer an den Interessen der in den Bundesländern lebenden Bürgerinnen und Bürgern orientierten Aufgabenverteilung kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Auf die Beschlüsse der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 und 17. Oktober 2003 wird hingewiesen. Sie bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit der Verfassungsautonomie der Länder. Die Landtagspräsidenten sprechen sich für einen dementsprechend ausreichenden und klar abgegrenzten Kompetenzbereich der Bundesländer aus. Die im Arbeitsausschuss 5 des Österreich-Konvents diskutierte neue Kompetenzverteilung sollte daher eine dem bundesstaatlichen Prinzip angemessene stärkere Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung sicherstellen und darf nicht als Instrument ausgestaltet werden, das dem Bund ermöglicht, einseitig Kompetenzen der Länder an sich zu ziehen.

Vielmehr ist es erforderlich, ein Verfahren zu entwickeln, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „3. Säule" so mitzuwirken, dass

1. der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang wahrnehmen kann und
2. den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch wichtige, regionale Gestaltungsspielräume verbleiben.

---

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 6. Mai 2004 in Mistelbach.
Der Beschluss wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 13. Mai 2004, VST-4607/100, an den Präsidenten des Nationalrates, den Präsidenten des Bundesrates, den Bundeskanzler und den Präsidenten des Österreich-Konvent mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Bei einer Reform des Bundesrates ist insbesondere auf einen ausreichenden Einfluss der Länder und nach einem effektiven Mitwirkungsrecht bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung zu trachten, die sich auf die Zuständigkeit der Länder oder Vollziehungsaufgaben der Länder auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder aufweisen, insbesondere die Verteilung der Abgabenerträge betreffen.

Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt die Ergebnisse der Konventsarbeit hinsichtlich der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, welche die rechtliche Kontrolle über die allgemeine Verwaltung des Bundes und der Länder ausüben soll.

Des Weiteren begrüßen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten die Überlegungen,

- die Länder im Bereich des Wahlrechts zu stärken, um damit den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, ein zeitgemäßes und den technischen Standards entsprechendes Wahlrecht vorzusehen, sowie
- die Regelungen betreffend die Mitwirkung der Bundesregierung bei der Landesgesetzgebung (Zustimmungsrecht nach Art 97 Abs 2 B-VG; Einspruchsrecht nach Art 98 B-VG) entfallen zu lassen bzw dahingehend zu gestalten, dass für den Landesgesetzgeber in Zukunft mehr Sicherheit besteht, ob mit einer Zustimmung der Bundesregierung gerechnet werden kann.

Zu den Überlegungen betreffend die (Wieder-) Einführung einen Homogenitätsgebots im Bereich der Dienstrechte – wenn auch nur im Bereich des Besoldungsgrundsätze – halten die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten fest, dass die Abschaffung des Homogenitätsgebots den Wettbewerb der kreativen Ideen gefördert hat, womit auch kein sachlicher Grund vorgebracht werden kann, der für die Einführung eines Homogenitätsgebots sprechen könnte. In diesem Sinn wird auch der Vorschlag unterstützt, dass es auf Basis des Kompetenztatbestandes „Dienstrecht" dem jeweiligen Gesetzgeber frei stehen soll, welche Rechtsformen er in seinem Dienstrecht vorsieht.

Die Landtagspräsidentenkonferenz erwartet im Bereich der Reform der Verwaltung Ergebnisse, die zu einer stärkeren Effizienz der öffentlichen Verwaltung führen. Im Bereich des Schulrechts müssen die Länder auf die regionale Gestaltung des Bildungswesens Einfluss nehmen können. In der Schulverwaltung müssen die Länder stärker als bisher mitwirken können.

In der Sicherheitsverwaltung weisen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten darauf hin, dass die regionale Verankerung des Sicherheitswesens für die Bevölkerung in den Ländern unverzichtbar ist. Es muss auch sichergestellt sein, dass den Behörden der Länder für die Vollziehung der Bundes- und

Landesgesetze die entsprechenden Exekutivapparate zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich des Katastrophenschutzes. Ebenfalls sichergestellt sein muss, dass die Kompetenzen in der Sicherheitsverwaltung, denen eine wichtige Rolle zukommt, nicht zentralisiert werden dürfen.

Bei der Reform der Gerichtsorganisation fordern die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten, dass in jedem Land nach dem Vorbild der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ein organisatorisch selbstständiges Rechtsmittelgericht erhalten bleibt.

Die Landtagspräsidentenkonferenz betont, dass alle Reformen des derzeitigen Bundesverfassungsgefüges mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung verbunden sein müssen, die es dem jeweils zuständigen Rechtsträger ermöglicht, die ihm gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten werden auf Grund der bisher vorliegenden Ausschussergebnisse weiter bemüht sein, zu einem für die Länder positiven Ergebnis des Österreich-Konvents im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beizutragen.

A/2

LÄNDERPOSITIONEN ZUM ÖSTERREICH-KONVENT
Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Länderpositionen zum Österreich-Konvent

Die Landeshauptleutekonferenz anerkennt die bisher geleisteten Arbeiten des Österreich-Konvents und seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des österreichischen Bundesstaates. Sie bekräftigt ihre Bereitschaft, auf der Basis des Auftrags an den Konvent weiterhin engagiert mitzuwirken.

Die Landeshauptleutekonferenz erachtet es als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus weiterzuentwickeln. Die neue Staatsorganisation muss der mittlerweile wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnis entsprechen, dass bürgernah organisierte Einheiten effizienter arbeiten als zentralisierte Apparate. Aufgabenübertragungen müssen aber jedenfalls finanziell abgesichert werden.

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich zu einer modernen Finanzverfassung und zur europäischen Verantwortung der Länder bei der Umsetzung und dem Vollzug des Rechts der Europäischen Union.

Die Landeshauptleutekonferenz erachtet folgende Punkte als besonders wichtig:

- **Verfassungsautonomie und Reform der Kompetenzverteilung**

Die derzeit im Art 99 B-VG geregelte relative Verfassungsautonomie der Länder soll gestärkt werden. Es soll dem Landesverfassungsgesetzgeber nur verboten sein, dass seine Regelungen der Bundesverfassung widersprechen.

Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig.

---

*) Umlaufbeschluss; Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-4607/88 vom 14. Juni 2004.

So soll den Ländern jedenfalls mehr Spielraum bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen, wie zB Briefwahl sowie künftig auch e-Voting bei Wahlen der Länder und Gemeinden, eingeräumt werden.

Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Ländern sollen reduziert werden; im Sinne der Erfordernisse des Rechtsstaatsprinzips sind die wesentlichsten Bestimmungen des BVG über die Ämter der Landesregierungen sowie des § 8 Abs 5 ÜG 1920 in das B-VG zu übernehmen.

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Kompetenzverteilung muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche nicht nur des Bundes sondern auch der Länder schaffen.

Der Gedanke, durch Schaffung einer so genannten „Dritten Säule" die Möglichkeit zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Rechtsetzungsinstrumente, die es dem Bund ermöglichen, einseitig und ohne wirksame Mitwirkung durch die beteiligten Länder selbst, diese Kompetenzen an sich zu ziehen, werden abgelehnt. Vielmehr muss ein Verfahren entwickelt werden, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „Dritten Säule" so mitzuwirken, dass

1. der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang mit Zustimmung der Länder wahrnehmen kann, und
2. den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch entscheidende, regionale Gestaltungsspielräume, die sich nicht an der Praxis der Grundsatzgesetzgebung nach Art 12 B-VG orientieren dürfen, verbleiben.

Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

Reform des Bundesrates

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden

können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (zB gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung der Bundesräte darf nicht eingeschränkt werden.

Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung

Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder (Art 98 B-VG) und das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen der Länder gemäß Art 97 Abs 2 B-VG sollen aufgehoben werden.

Staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Art 15a-Vereinbarungen sollen – bei Bindung der Landesgesetzgebung mit Genehmigung des Landtages – unmittelbar anwendbar sein können.

Europäische Union

Im Hinblick auf die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Verfassung werden ausreichende Mitwirkungsrechte der Länder auch an der Kontrolle seiner Einhaltung gefordert.

Den Ländern ist die Möglichkeit zu wahren, die Erbringung der demokratisch legitimierten öffentlichen Leistungen (Daseinsvorsorge) sicherzustellen. Die Länder erwarten, dass Österreich dieses Prinzip auch auf europäischer Ebene verteidigt.

Reform der Verwaltung

Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich als wesentliches Strukturmerkmal der österreichischen Verwaltungsorganisation im Grundsatz bewährt. Sie soll daher erhalten bleiben und um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden. Der dezentrale Vollzug ist durch Rücknahme überzogener Aufsichtsmaßnahmen und Abbau ministerieller Zuständigkeiten zu stärken. Es soll grundsätzlich möglichst wenige Sonderbehörden geben; jedoch ist auch hier die Verfassungsautonomie der Länder zu wahren, um beispielsweise auch die besondere Situation Wiens berücksichtigten zu können.

Die Einheitlichkeit der Ämter der Landesregierungen ist zu wahren.

Insbesondere sind die Aufgaben der Schulverwaltung von Behörden der Länder wahrzunehmen. Dafür kommen in Frage die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder von den Ländern einzurichtende Sonderbehörden.

Auf diese Weise kann sowohl der Einfluss des Bundes auf die Vollziehung gesichert als auch der Vorteil dezentraler Vollziehung genützt werden. Außerdem können Synergien gewonnen werden. Ein Weiterbestand der bestehenden Schulbehördenstruktur unter einer anderen Bezeichnung oder die Schaffung gemeinsamer Behörden von Bund und Ländern wird abgelehnt.

Die Sicherheitsdirektionen sollen als Sicherheitsbehörden zweiter Instanz weiter bestehen und auch die Zuständigkeit für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung behalten. Die Struktur des Wachkörpers Bundespolizei ist mit jener der Sicherheitsbehörden abzustimmen. Der Wachkörper Bundespolizei ist den Sicherheitsdirektionen beizugeben, dh diesen ist die Ressourcenverwaltung zu übertragen. Jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist ein Bezirkspolizeikommando zu unterstellen. Auch die Bestellung des Polizeidirektors, des Landespolizeikommandanten und der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, des Landeskriminalamtes und der Verkehrsabteilung des Landespolizeikommandos ist an das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu binden.

Die Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Jahre 1999 hat den Ländern die Möglichkeit zu einer Modernisierung des öffentlichen Dienstrechtes, das eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Verwaltungsreform bildet, eröffnet. Diese Chance darf nicht wieder verbaut werden.

Katastrophenschutz

Im Katastrophenfall muss eine einheitliche Führung durch den Landeshauptmann sichergestellt sein.

Ausgliederungen

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder bei Ausgliederungen, besonders zur Normierung von Sondergesellschaftsrecht, sollen jenen des Bundes angeglichen werden.

Gemeinsame Einrichtungen der Länder

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsame Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregierung anzuzeigen.

Privatwirtschaftsverwaltung

Weder die derzeitige Kompetenzlage noch das Ausmaß der Gesetzesbindung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung sollen geändert werden.

Rechnungs- und Gebarungskontrolle der Verwaltung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kontrolleinrichtungen der Länder sollten die gleichen sein wie die des Rechnungshofes des Bundes. Die Organisation der Rechnungs- und Gebarungskontrolle der Landesverwaltung soll den jeweiligen Landesverfassungsgesetzgebern autonom zukommen.

Länder, die über Einrichtungen mit dem Rechnungshof des Bundes vergleichbaren Befugnissen verfügen, sollten entscheiden können, ob in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Rechnungshof des Bundes zuständig sein soll.

Landesverwaltungsgerichte

Die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten wird begrüßt, so die finanziellen Rahmenbedingungen gesichert sind.

Für die Organisation und das Dienstrecht ist der Landesgesetzgeber zuständig; die Bestellung der Mitglieder obliegt der Landesregierung als zuständigem oberstem Organ.

Reform der Gerichtsorganisation

In jedem Land muss – analog zu den Landesverwaltungsgerichten – ein organisatorisch unabhängiges Rechtsmittelgericht erhalten bleiben.

- **Reform der Finanzverfassung**

Die Landeshauptleutekonferenz weist darauf hin, dass die Übernahme von Aufgaben auch eine zur Erledigung dieser Aufgaben angemessene Finanzausstattung voraussetzt.

Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bund seine Finanzierung für Aufgabenbereiche, die zumindest teilweise in Bundeskompetenz liegen, wie zB im Gesundheitswesen, deckelt.

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt die Gemeinsame Länderstellungnahme zum Ausschuss 10 des Österreich-Konvents, die ein Bestandteil der Länderpositionen zum Österreich-Konvent ist (Anhang).

ANHANG

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61 TELEFAX: 01/535 60 79 E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
VST-4607/58	Dr. Smutny	16	13. Februar 2004

Betrifft

Österreich-Konvent;
Ausschuss 10 „Finanzverfassung";
Gemeinsame Länderstellungnahme

E-MAIL

Herrn
Bundesminister für Inneres
Dr. Ernst STRASSER
Vorsitzender des Ausschusses 10 „Finanzverfassung"
Österreich-Konvent

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2004 haben Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, als Vorsitzender des Ausschusses 10 „Finanzverfassung" des Österreich-Konvents den derzeit Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Herrn Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, ersucht, die grundlegenden Positionen der Länder zum Mandat des Ausschusses als Diskussionsgrundlage für die konstituierende Sitzung des Ausschusses 10 bekannt zu geben.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich hiezu im Auftrag der Länder folgende

gemeinsame Länderstellungnahme

vorzutragen:

Eingangs darf festgehalten werden, dass es sich bei der Finanzverfassung und beim Finanzausgleich aus finanzpolitischer Sicht um grundlegende Fragen der Länder handelt.

Die im Mandat des Ausschusses enthaltenen Themen sind weiters von einer besonderen Komplexität und Konsequenz, sodass eine notwendige eingehende Befassung damit eines bestimmten Zeitaufwandes bedarf, der jedoch auf Grund der Kurzfristigkeit nicht gegeben ist.

Grundsätzlich ist zum Mandat des Ausschusses 10 „Finanzverfassung" des Österreich-Konvent festzuhalten, dass sich die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren grundlegend geändert haben. Dies einerseits aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben, andererseits aber auch aufgrund der einen Anpassungsbedarf erfordernden Entwicklungen in besonders kostendynamischen Bereichen, wie beispielsweise der Krankenanstaltenfinanzierung, der Alten- und Behindertenbetreuung sowie der Sicherung des öffentlichen Nahverkehrs und sonstiger Infrastruktureinrichtungen.

Sollte daher – wie im Mandat des Ausschusses eingangs ausgeführt wird – unter Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung die langfristige Absicherung des Anteils der Länder an der zur Verfügung stehenden Finanzmasse, etwa durch Zuweisung fixer Ertragsanteile aus dem Steueraufkommen, verstanden werden, wird diese Maßnahme begrüßt.

Die eingangs aufgezeigte Entwicklung der Rahmenbedingungen muss dazu führen, dass die Finanzverfassung und der Finanzausgleich aufgabenorientiert und auf der Grundlage gleichberechtigter Partner zu regeln sind. Den Ländern ist dabei ein größerer Gestaltungsspielraum zu eröffnen. In jedem Fall sind Mehraufgaben für die Länder und damit verbundene Mehrausgaben zu berücksichtigen. Das bedeutet, es sind die Länder finanziell so auszustatten, dass ihre Finanzkraft adäquat zu ihren Aufgaben ist.

Grundsätzlich sollte bei der Neukonzeption der Finanzverfassung das bundesstaatliche Prinzip verstärkt Berücksichtigung finden, dh prinzipiell ist von einer Parität und Autonomie von Bund und Ländern (sowie Gemeinden) auszugehen. Das würde auch die ausdrückliche Normierung des Verhandlungsgebotes im Bereich des Finanzausgleichs in der Finanzverfassung bedeuten.

Vorzusehen sind auch Regelungen in der Finanzverfassung für den Fall, dass nicht rechtzeitig ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt. Dies könnte in der Form erfolgen, dass die Geltung des gesamten Finanzausgleichsgesetzes automatisch verlängert wird, bis ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft tritt.

Die Länder gehen von der Erwartung aus, dass wegen der großen Bedeutung der Finanzverfassung und des auf deren Grundlage normierten Finanzausgleichs vor einer Umsetzung der im Ausschuss 10 bzw in der Folge im Konvent hiefür vorgeschlagenen Regelungen zwischen den Finanzausgleichspartnern noch eingehende Verhandlungen geführt werden.

Zu den im Mandat des Ausschusses festgelegten Bereichen im Einzelnen ist folgendes auszuführen:

A) Allgemeines:

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 überträgt die Kompetenz-Kompetenz in Abgabenangelegenheiten an den einfachen Bundesgesetzgeber. Durch einfaches Bundesgesetz wird die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung und deren Grenzen gegenüber der Landesgesetzgebung bei der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge bestimmt, ohne den anderen Finanzausgleichspartnern ein entsprechendes Gegengewicht, zB in Form erhöhter Mitspracherechte, zu verschaffen. Die Gesetzgebungshoheit in Abgabesachen ist dadurch weitgehend beim Bund konzentriert und die Landesgesetzgebung ist selbst dort, wo sie autonom tätig werden kann bzw könnte mit einer Reihe von Einschränkungen und Barrieren konfrontiert. Dies ist aus föderalistischer Sicht abzulehnen. Gleiches gilt auch für das besondere unbeschränkte Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Landesabgabengesetze.

In die Finanzverfassung aufgenommen werden sollte die Verpflichtung des Bundes, die Abgeltung von Einnahmenschmälerungen oder Mehrbelastungen von Ländern und Gemeinden, die während der Finanzausgleichsperiode durch Maßnahmen des Bundes eintreten, mit den Finanzausgleichspartnern einvernehmlich zu regeln. Diesbezüglich wäre die Schutzklausel im § 7 Finanzausgleichsgesetz 2001 zu verbessern und als Verfassungsbestimmung zu übernehmen bzw die Konsultationsmechanismus-Vereinbarung effizienter und präziser zu gestalten und in die Finanzverfassung bzw Bundesverfassung aufzunehmen.

Der Inkorporierung der Finanzverfassung in ein umfassendes Verfassungsgesetz kann grundsätzlich näher getreten werden. Damit einhergehen sollte natürlich auch die legistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen.

Eine Erweiterung des speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 für die Mitteldotierung dürfte nicht so formuliert werden, dass sich daraus für die Mittelverwendung der Landesautonomie und dem Föderalismus zuwider laufende Forderungen nach Herstellung gleichwertiger Standards in einzelnen Lebensbereichen (zB Soziales, Wohnbauförderung, Kinderbetreuung uvam) ableiten lassen.

B) Kostentragung:

Gegen den Konnexitätsgrundsatz als allgemeine Kostentragungsregel besteht insbesondere wegen der Ausgabenverantwortung bei der jeweiligen Gebietskörperschaft kein Einwand.

Die Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden ist im Zusammenhang mit der sonstigen Finanzausstattung der Länder (höhere Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, Ausgestaltung der Besteuerungsrechte der Länder) zu sehen.

Eine diesbezüglich adäquate Ausstattung der Länder kann den Entfall derartiger Umlagen zur Folge haben.

C) Abgabenwesen:

Der Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge kommt zentrale Bedeutung zu. Die uneingeschränkte Zuständigkeit des einfachen Bundesgesetzgebers zur Verteilung der Ertragshoheit ist als dem bundesstaatlichen Prinzip widersprechend anzusehen. Für diese Verteilung sollte daher finanzverfassungsrechtlich festgelegt werden, dass diese im Finanzausgleichspaktum vereinbart werden muss und während der Finanzausgleichsperiode nur im Einvernehmen mit den am Ertrag beteiligten Gebietskörperschaften geändert werden darf. Dies gilt auch für die Neueinführung von Abgaben als ausschließliche Bundesabgaben. Darüber hinaus sollten zumindest bestimmte Steuern (in erster Linie die Umsatzsteuer) als gemeinschaftliche Bundesabgaben bzw zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben in der Finanzverfassung ausdrücklich genannt werden, verbunden mit den Grundsätzen für die Verteilung. Gegen die verfassungsgesetzliche Festlegung von Steuerfindungsrechten und selbstständigen Abgabenerhebungsrechten für Länder und Gemeinden besteht kein Einwand.

D) Transfers:

Grundsätzlich wird zur Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinne der Ersatz der vielen Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse durch Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben angestrebt. Als ergänzendes Instrumentarium sind jedoch die erwähnten Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse außer Streit zu stellen. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Feinabstimmung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften. Diese sind auch Bestandteil des horizontalen Finanzausgleichs.

E) Haushaltsrecht:

Die bereits bestehenden finanzverfassungsrechtlichen Regelungen in diesem Bereich sind jedenfalls ausreichend. Eher sollte eine weitergehende Deregulierung erfolgen.

Auch Regelungen bezüglich Haushaltskoordinierung (Artikel 13 Abs 2 B-VG, Österreichischer Stabilitätspakt 2001) sind mehr als ausreichend. Dies gilt auch für die damit verbundene Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind mit den Bestimmungen in § 16 Abs 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 mehr als ausreichend geregelt. Einer Weiterentwicklung in ein doppisches System steht jedoch nichts entgegen.

Für eine verfassungsrechtliche Regelung einer Kosten- und Leistungsrechnung besteht kein Bedarf.

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Über die Bestimmungen der im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 und die Gebarungsstatistik-Verordnung hinausgehende Verpflichtungen werden abgelehnt. Die darin enthaltenen Auskunftsrechte bzw -pflichten und Konsequenzen bei Nichterfüllung sind ohnehin schon schwer genug ohne zusätzliche Personalaufstockung zur Gänze zu erfüllen.

Zusammenfassend ist zur Reform der Finanzverfassung festzuhalten, dass im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung eine Stärkung der Flexibilität der Länder gewährleistet werden muss. Sowohl bei den Reformen hinsichtlich der Rechtssetzung und der Behördenorganisation insbesondere aber bei der Reform der Finanzverfassung ist darauf zu achten, dass die Länder (sowie auch die Gemeinden) nicht zusätzlich Aufgaben des Bundes ohne Abgeltung übernehmen können. Ein fairer Ausgleich muss stattfinden, in dem sich Bund, Länder und Gemeinden als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.

Die durch die Bundesverfassung zu gewährleistende Unabhängigkeit in der Haushaltsführung setzt voraus, dass die einzelnen Gebietskörperschaften über ihre Einnahmen weitgehend autonom verfügen können, sie also mit dem Recht zur freien Entscheidung zur Verwendung von Abgabenerträgen im Rahmen der Ertragshoheit ausgestattet sind.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, als gemeinsame grundsätzliche Länderposition zum Mandat des Ausschusses 10 des Österreich-Konvent vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. BRAND
Leiter der Verbindungsstelle

A/3

ÖSTERREICH-KONVENT
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

1. Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder:

Ausgehend davon, dass das bundesstaatliche Prinzip einen elementaren Bestandteil auch einer künftigen Bundesverfassung bildet und als unabdingbare Grundlage der Republik Österreich anerkannt ist, wird der Österreich-Konvent ersucht, alles zu unternehmen, um in einer künftigen Bundesverfassung eine – an den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips orientierte – Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder herbeizuführen. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten begrüßen ausdrücklich das Beratungsergebnis des Arbeitsausschusses 3 zur Verfassungsautonomie der Länder, welche so gestaltet werden soll, dass die Landesverfassung der Bundesverfassung nur nicht widersprechen darf. Eine tatsächliche Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder kann somit dadurch erreicht werden, dass die in der derzeitigen Bundesverfassung bestehenden (organisatorischen) Bestimmungen, die die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers einschränken, in ihrer Vielzahl und Regelungsdichte beseitigt werden. Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz tritt daher dafür ein, die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder zur Regelung ihrer Angelegenheiten, insbesondere die Regelung betreffend ihre Organe, deren Wahl sowie die Organisation ihrer Behörden zu erweitern.

2. Sinnvolle Kompetenzverteilung und Stärkung der Bundesstaatlichkeit:

Das bundesstaatliche Prinzip der österreichischen Bundesverfassung ist durch die eigenständige Gesetzgebung der Landtage gekennzeichnet, an der auch eine künftige Europäische Verfassung keine Änderung bewirken wird. Diese darf daher auch nicht als Vorwand dienen, den selbständigen Wirkungsbereich der Länder einzuschränken.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten fordern daher, dass im Sinne dieses Prinzips den Ländern künftig klare und abgerundete Kompetenzbereiche zukommen müssen, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu

---

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 8. Oktober 2004 in Graz.

einer Stärkung der Länder führen. Sie bekennen sich daher dazu, bei einer – am Grundgedanken der Subsidiarität ausgerichteten – Schaffung von zusammenhängenden Kompetenzbereichen der Länder auch neue Aufgaben zu übernehmen. Die Übertragung dieser Aufgaben muss finanziell abgesichert sein. Dies setzt auch ein partnerschaftliches Vorgehen im Finanzausgleich voraus.

Im Sinne dieser Forderungen unterstützen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten ausdrücklich die gegenwärtigen Bemühungen des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents, klare und abgerundete Kompetenztatbestände bzw Kompetenzfelder zu formulieren. Die bisher vorliegenden Ergebnisse weisen in vielen Fällen den Weg zu zukunftsfähigen Lösungen, weil die derzeit bestehende Vielzahl an Kompetenztatbeständen, die zu einer häufig unsystematischen Zersplitterung der Kompetenzrechtslage geführt hat, reduziert wird und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu neuen Kompetenzfeldern vorgenommen wird.

Die mit der Reduktion der bisherigen Kompetenztatbestände bzw. deren Zusammenführung in zusammenhängige Kompetenzfelder verbundenen Abgrenzungsprobleme sollen durch ein Modell überwunden werden, welches es den beteiligten Gebietskörperschaften Bund und Ländern ermöglicht, Abgrenzungs- bzw Interpretationsfragen im Zusammenhang mit den neuen Kompetenzumschreibungen rechtlich verbindlich und partnerschaftlich zu lösen.

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten erwartet auch, dass die Ergebnisse des Österreich-Konvent nicht durch zwischenzeitlich erlassene Gesetzgebungsakte des Bundes präjudiziert werden, die die Kompetenzen der Länder weiter einschränken oder aushöhlen.

3. Europäische Verantwortung der Länder:

Die Landtage bekennen sich zu ihrer europäischen Verantwortung in der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht soweit es den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt. Diese Aufgabe muss auch in einer künftigen Verfassung den Ländern zukommen.

4. Vermeidung von Doppelzuständigkeiten:

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz unterstreicht das Anliegen, im Bereich aller Staatsfunktionen Doppelzuständigkeiten zu beseitigen.

Eine Zuständigkeit des Rechnungshofes (des Bundes) in jenen Angelegenheiten, die von gleichartig organisierten Landesrechnungshöfen (in Wien: Kontrollamt) wahrgenommen werden, wird als nicht notwendig angesehen. Eine Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes (des Bundes) sollte allenfalls dort in

Betracht kommen, wo der Einsatz von Bundesmitteln einer Prüfung unterzogen wird bzw in jenen Fällen, in denen der einzelne Landesrechnungshof (in Wien: Kontrollamt) auf Grund seiner örtlichen Zuständigkeit nicht in der Lage ist, eine Prüfung vorzunehmen, etwa bei einer vergleichenden Prüfung von Bundesländern.

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz wiederholt, dass alle Reformen des derzeitigen Bundesverfassungsgefüges mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung verbunden sein müssen, die es dem jeweils zuständigen Rechtsträger ermöglicht, die ihm gegenüber den Bürgerinnen und Bürger zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen.

Auf die Beschlüsse der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 2003, vom 17. Oktober 2003 und vom 6. Mai 2004 wird hingewiesen. Sie bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten werden auf Grund der bisher vorliegenden Arbeitsergebnisse des Österreich-Konvents weiter bemüht sein, zu einem für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes positiven Ergebnis des Österreich-Konvents beizutragen.

A/4

ÖSTERREICH-KONVENT
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Das Präsidium des Österreich-Konvents hat angeregt, dass die Landeshauptleutekonferenz zur Frage der künftigen Kompetenzverteilung im Bundesstaat eine Stellungnahme abgibt.

Die Landeshauptleutekonferenz beauftragt eine Länderarbeitsgruppe, bestehend aus den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg, einen Vorschlag für eine derartige Stellungnahme möglichst rasch zu erarbeiten.

Die Arbeiten sind so zeitgerecht durchzuführen, dass die Stellungnahme noch vor Beendigung des Österreich-Konvents abgegeben werden kann.

*) Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 6. Dezember 2004 in Wien.

A/5

LÄNDERPOSITIONEN ZUM ÖSTERREICH-KONVENT
KOMPETENZVERTEILUNG

Verbindungsstelle der Bundesländer*) Wien, 19. Jänner 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt Ihnen im Auftrag der Landeshauptleutekonferenz die **Länderpositionen zur Kompetenzverteilung** mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Um umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Präsidiums des Österreich-Konvents darf ersucht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. BRAND
Leiter der Verbindungsstelle

---

*) Schreiben VST-4607/105 an den Präsidenten des Österreich-Konvents Dr. Franz FIEDLER.

Länderpositionen zum Österreich-Konvent - Kompetenzverteilung

Die bisherigen Arbeiten des Österreich-Konvents haben neben den Bereichen, in denen bereits Übereinstimmung erreicht werden konnte, in vielen entscheidenden Punkten, so auch was die bundesstaatlichen Strukturen betrifft, noch zu keinen konsensualen Ergebnissen geführt.

Die Landeshauptleutekonferenz hat sich in der Vergangenheit wiederholt zum Österreich-Konvent geäußert. In ihrem Beschluss vom 14.06.2004 hat die Landeshauptleutekonferenz bereits „Länderpositionen zum Österreich-Konvent" vorgelegt, die hier nochmals angeschlossen sind. Dabei wurde unter anderem festgelegt:

„Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Kompetenzverteilung muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenzen und Verantwortlichkeitsbereiche nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder schaffen.

Der Gedanke durch Schaffung einer genannten „Dritten Säule" die Möglichkeit zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Rechtsetzungsinstrumente, die es dem Bund ermöglichen, einseitig und ohne wirksame Mitwirkung durch die beteiligten Länder selbst, diese Kompetenzen an sich zu ziehen, werden abgelehnt. Vielmehr muss ein Verfahren entwickelt werden, das es den Ländern ermöglicht, an der Bundesgesetzgebung in der „Dritten Säule" so mitzuwirken, dass

1. *der Bund seine Kompetenz nur im unbedingt erforderlichen Umfang mit Zustimmung der Länder wahrnehmen kann, und*
2. *den Ländern bei der näheren Ausführung der von der Bundesgesetzgebung gemachten Vorgaben noch entscheidende, regionale Gestaltungsspielräume, die sich nicht an der Praxis der Grundsatzgesetzgebung nach Art 12 B-VG orientieren dürfen, verbleiben."*

Die Umsetzung von EU-Recht muss weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

„Reform des Bundesrates

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (z.B. gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung von Bundesräten darf nicht eingeschränkt werden."

Dieser Standpunkt sowie die weiteren im Beschluss vom 14.06.2004 eingenommenen Positionen werden ausdrücklich beibehalten und in den nachfolgenden Punkten präzisiert.

Im Interesse der Erzielung eines möglichst breiten Konsenses über die Weiterentwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus formulieren die Länder auf der Grundlage ihrer bisherigen Beschlüsse daher nachstehende gemeinsame Positionen zur künftigen Kompetenzverteilung im Bundesstaat und zu damit im Zusammenhang stehenden Fragen:

1. Kompetenzverteilung

Berücksichtigung der Ergebnisse des Ausschusses 5

Die im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents erzielten Konsense werden mitgetragen, insbesondere

- Unveränderte Beibehaltung des Inhalts des Art 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung),
- Umsetzung von EU-Recht durch die Länder soweit es ihren selbständigen Wirkungsbereich berührt,
- Zulässigkeit abweichender Vorschriften im Verwaltungsverfahren, (landes)verwaltungsgerichtlichen Verfahren und im Zivil- und Strafrecht,
- Ausweitung der Regelungszuständigkeit der Länder bzw Gleichstellung mit dem Bund im Gesellschaftsrecht für ausgegliederte Einrichtungen.

Drei-Säulen-Modell

- Die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind im Sinne zweier jeweils exklusiver Kompetenzbereiche von Bund und Ländern und eines Bereiches einer „gemeinsamen Gesetzgebung" (dritte Säule) aufzuteilen.
- In der dritten Säule können die Länder Regelungen erlassen, soweit sie nicht Bundesrecht widersprechen.
- Der Bund darf in der dritten Säule im notwendigen Ausmaß gesetzgeberisch tätig werden, soweit bundeseinheitliche Wirkungen und Maßnahmen erforderlich sind, deren Ziele von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können und deshalb ein Bedarf nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht.
- Die bundesgesetzliche Regelung kann sich dabei auch auf die Vorgabe von Zielen und Rahmen für die Landesgesetzgebung beschränken.
- Für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in der dritten Säule ist neben der Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich.
- Allgemeine Ermächtigung des Bundes, auch in Angelegenheiten der ersten Säule, Zuständigkeiten an die Länder zu delegieren.

Kompetenzen

- Die Vorschläge der Länder für die Formulierung und Zuordnung der Kompetenzfelder sind im Anhang dargestellt.
- Die Kompetenzfelder erfordern einen Mechanismus der Zuordnung der bestehenden Kompetenztatbestände.
- Um auf geänderte Anforderungen reagieren zu können und für kleinere Verschiebungen nicht stets eine Verfassungsänderung zu benötigen, werden die Kompetenzen zugeordnet durch [Variante 1: ein Kompetenzzuordnungsgesetz, für das im Nationalrat die Anwesenheit der Hälfte und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich sind sowie sonst dieselben Erzeugungsbedingungen gelten wie für ein Bundesgesetz in der dritten Säule] [Variante 2: eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern].

2. Bundesrat

- Die Mitglieder des Bundesrates werden von den Landtagen entsendet. Art 34 und 35 B-VG bleiben inhaltlich unverändert.
- Der Bundesrat hat das Recht, zu Gesetzesvorschlägen eine Stellungnahme abzugeben und diese in den Beratungen im Nationalratsausschuss zu vertreten.
- Der Bundesrat kann in Angelegenheiten der ausschließlichen Bundesgesetzgebung einen Einspruch erheben, über den sich der Nationalrat mit Beharrungsbeschluss hinwegsetzen kann.

- Der Bundesrat kann auch Teile von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats beeinspruchen.
- In folgenden Angelegenheiten hat der Bundesrat ein Zustimmungsrecht:
  - Akte der Bundesgesetzgebung, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken,
  - [falls Variante 1 bei der Kompetenzzuordnung zur Anwendung gelangt: insbesondere auch Kompetenzzuordnungsgesetz],
  - Angelegenheiten der dritten Säule,
  - Akte der Bundesgesetzgebung, die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen, wie z.B. Steuerreformgesetze oder das Finanzausgleichsgesetz,
  - Bestimmte Verfassungsausführungsgesetze, wie zB Bezügebegrenzungsgesetz, ...
  - Ergänzend tritt neben die Zustimmung des Bundesrates ein Zustimmungsrecht von mehr als zwei Dritteln der Länder hinzu.

3. Europäische Union

- EU-Recht ist durch die Länder umzusetzen, soweit es deren selbständigen Wirkungsbereich berührt. Im Falle einer qualifizierten Säumigkeit eines Landes (zB wenn die Europäische Kommission beim EuGH Klage erhoben hat) geht die Zuständigkeit vorübergehend auf den Bund über, bis das Land die erforderlichen Maßnahmen selbst gesetzt hat.

- Die Verfassung ist an den neuen Subsidiaritätsmechanismus anzupassen. Die Landtage sollen im Hinblick auf das Subsidiaritätsverfahren gegenüber dem Bundesrat das Recht bekommen, die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union sowie die Einbringung von Klagen beim Europäischen Gerichtshof zu beantragen. Die näheren Regelungen sind in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen. Die bestehenden Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union bleiben unberührt.

4. Finanzen

Aus Sicht der Länder sind alle Vorschläge des Konvents an eine befriedigende Gestaltung der Finanzverfassung und eine bestandsfeste, sachgerechte Aufteilung der Finanzmittel geknüpft.

Anhang

Vorschläge

der Länder für die Formulierung und Zuordnung von Kompetenzfeldern

Art X1 – Ausschließliche Bundesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung;
2. Auswärtige Angelegenheiten des Bundes;
3. Bundesfinanzen;
4. Statistik für Zwecke des Bundes;
5. Organisation und Dienstrecht des Bundes;
6. Staatsbürgerschaft, Personenstandswesen und Aufenthalt;
7. Geldwirtschaft und Kapitalverkehr;
8. Wahrung der äußeren Sicherheit;
9. Wahrung der inneren Sicherheit, soweit sie nicht unter Art X2 fällt;
10. Zivilrechtswesen, Justizpflege und Justizstrafrecht;
11. Kartellwesen und Wettbewerbsrecht;
12. Wirtschaftliche Schutzrechte;
13. Verkehr, soweit er nicht unter Art X2 fällt;
14. Arbeitsrecht;
15. Sozialversicherungswesen;
16. Datenschutz, Medien und Nachrichtenübertragung;
17. Kirchen- und Religionsgemeinschaften;
18. Kulturelle Einrichtungen des Bundes;
19. Normung, technische Standardisierung und Typisierung;
20. Gesundheitswesen, soweit es nicht unter Art X2 fällt;
21. Gewerbe und Industrie;
22. Wirtschaftslenkung und Angelegenheiten der gemeinsamen Agrarpolitik, Tierschutz;
23. Universitäten, Schulwesen, soweit es nicht unter Art X2 oder Art X3 fällt.

Art X2 – Ausschließliche Landesgesetzgebung

Ausschließliche Zuständigkeit der Länder ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten:

1. Landesverfassung;
2. Auswärtige Angelegenheiten der Länder;
3. Landesfinanzen;
4. Statistik für Zwecke der Länder und Gemeinden;
5. Organisation des Landes und der Gemeinden;
6. Dienstrecht des Landes und der Gemeinden;
7. Katastrophenhilfe, Feuerwehr- und Rettungswesen;
8. Veranstaltungen und örtliche Sicherheit;
9. Organisation der regionalen und örtlichen Gesundheitsdienste und Bestattungswesen;
10. Kindergärten, Kinderbetreuung, Horte [Variante: , Pflichtschulwesen] (*);
11. Straßenrecht und öffentliches Wegerecht mit Ausnahme von Bundesstraßen;
12. Baurecht;
13 Öffentliches Wohnungswesen und Wohnbauförderung;
14. Natur- und Landschaftsschutz;
15. Sport und Tourismus;
16. Kulturelle Angelegenheiten der Länder;
17. Raumordnung und Bodenschutz;
18. Landwirtschaft, soweit sie nicht unter Art X1 fällt, Jagd und Fischerei und Bodenreform;
19. Landwirtschaftliches Schulwesen;
20. Jugendfürsorge und Jugendschutz, Sozial- und Behindertenhilfe;
21. Erwachsenenbildung und andere außerschulische Bildungsformen.

Art X3 – Gemeinsame Gesetzgebung

Soweit bundeseinheitliche Wirkungen und Maßnahmen erforderlich sind, deren Ziele von den Ländern nicht ausreichend erreicht werden können und deshalb ein Bedarf nach Erlassung bundeseinheitlicher Vorschriften besteht, können Angelegenheiten, die weder unter Art X1 noch unter Art X2 fallen, im notwendigen Ausmaß durch Bundesgesetz geregelt werden. Im Übrigen sind die Länder in der Regelung frei.

Dazu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. [Variante: Pflichtschulwesen] (*),
2. Umweltschutz, soweit er nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt;
3. Elektrizitätswesen;
4. Heil- und Pflegeanstalten;
5. Abfallwirtschaft;
6. Pflanzenschutz;
7. Kulturgüterschutz.

In Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens können in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen abweichende Regelungen nur getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

(*) Im Anhang ausgewiesene Varianten weisen darauf hin, dass die endgültige Zuordnung der Gesetzgebungskompetenz auch von der Zuordnung und Ausgestaltung der Vollziehungskompetenz abhängt.

A/6

GRUNDLEGENDE POSITION DES BURGENLANDES ZUM ÖSTERREICH-KONVENT*)

„Unser Land und unsere Gesellschaft haben in den vergangenen Jahrzehnten eine dynamische Entwicklung zu verzeichnen.

Insbesondere der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, die Globalisierung der Wirtschaft und die erhöhte Mobilität der Menschen bringen auch für den Staat in seinem Aufbau aber auch hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen nachhaltige Folgen.

Der Burgenländische Landtag und die Burgenländische Landesregierung bekennen sich zur Notwendigkeit einer Fortentwicklung der österreichischen Bundesverfassung mit einer von den Grundsätzen der Subsidiarität, der Bürgernähe und der Effizienz getragenen Aufgabenverteilung sowie einer danach aufbauenden Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Prinzips.

Föderalistische Strukturen erhöhen und sichern vor allem die Bürgerinnen- und Bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren, weil auf regionaler Ebene eine hohe Identifikation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist und gewähren gleichzeitig in optimaler Weise ein effektives und sparsames staatliches Handeln.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen.

Bei einer Reform des Bundesrates ist auf einen ausreichenden Einfluss der Länder Bedacht zu nehmen. Insbesondere muss ein effektives Mitwirkungsrecht (entweder Zustimmungsrecht oder absolutes Veto) bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihre Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die

---

*) Die Grundsatzposition (Blg 946) wurde vom Burgenländischen Landtag in der 52. Sitzung, XVIII.GP, am 18. Jänner 2005 mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Länder nach sich ziehen (wie zB das Finanzausgleichsgesetz oder Steuerreformen). Mitwirkungsrechte, die letztlich vom Nationalrat übergangen werden können, werden in diesen Fällen nicht als ausreichend betrachtet. Es muss gesichert sein, dass die Abgeordneten auch tatsächlich die Interessen der von ihnen vertretenen Länder wahrnehmen (zB gebundenes Mandat in wichtigen Angelegenheiten). Die Wahlfreiheit der Landtage bei der Entsendung der Bundesräte darf nicht eingeschränkt werden.

Selbstständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Grundsätzen optimal anzupassen.

Der Burgenländische Landtag und die Burgenländische Landesregierung gehen daher von folgenden Grundsätzen bei der zu schaffenden neuen Verfassungsordnung aus:

1. Die Grundprinzipien der Bundesverfassung werden nicht in Frage gestellt; insbesondere das bundesstaatliche Prinzip mit der Verankerung der Landtage als Organe der selbstständigen Gesetzgebung der Länder.
   Im Zusammenhang mit einer Neuregelung der Grundrechte ist in der neuen Verfassung auch die Verankerung sozialer Grundrechte sowie des Rechts auf eine optimale Versorgung mit den Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge vorzusehen.

2. Die Gemeindeautonomie darf ebenso nicht in Frage gestellt werden; die Kooperation zwischen den Gemeinden bzw zwischen den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften ist zu erleichtern.

3. Die Finanzverfassung und das System des Finanzausgleichs sind auf die von den Ländern und Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben abzustimmen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu stärken, wobei insbesondere die kleinen Gemeinden und die spezifischen Strukturen zu berücksichtigen wären.

4. Im Sinne einer wohlverstandenen Subsidiarität sollten die Gesetzgebungszuständigkeiten durchforstet werden mit dem Ziel, bestehende Kompetenzzersplitterungen zu beseitigen und abgerundete sowie problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist angesichts einer von der Europäischen Union vorgegebenen Einheitlichkeit die Notwendigkeit einer Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Bereiche kritisch zu hinterfragen.

5. Die bewährten Gesetzgebungszuständigkeiten in den zentralen Bereichen der Landes- und Lebensraumentwicklung (zB Raumplanung, Baurecht, Naturschutz, Agrarrecht) sowie insbesondere der Daseinsvorsorge (zB

Bildungs- und Kinderbetreuungswesen, Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz) sollten jedenfalls erhalten und abgerundet werden.

6. Im Interesse von abgerundeten Kompetenzbereichen der Länder und des Bundes sind Instrumente zu schaffen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben.

7. Das Instrument der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG ist im Sinne einer effizienten Aufgabenerfüllung insbesondere hinsichtlich der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder auszubauen. So sollen diese Vereinbarungen nach dem Parlaments- und Landtagsbeschluss unmittelbar anwendbar sein, sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art 18 B-VG entspricht.

8. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind einschränkende Bestimmungen der Bundesverfassung insbesondere im Organisationsbereich der Länder abzubauen. Die Effizienz der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union ist durch entsprechende organisatorische und rechtliche Maßnahmen sicherzustellen.

9. Die mittelbare Bundesverwaltung hat sich als wesentliches Strukturmerkmal der österreichischen Verwaltungsorganisation im Grundsatz bewährt. Sie soll daher erhalten bleiben und um weitere, bisher in der unmittelbaren Bundesvollziehung verankerte Angelegenheiten ergänzt werden. Sie darf nicht mit einem aufwändigen Berichtswesen oder Aufsichtsregelungen verbunden werden.

10. Die autonome Landesverwaltung ist zu stärken. Die Sonderbehörden des Bundes in den Ländern sind aufzulassen, soweit Landesbehörden ähnliche Aufgaben vollziehen und die Vermeidung von Mehrgleisigkeiten bei den Verwaltungsaufgaben ist anzustreben.

11. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell als erste Instanz im Verwaltungsverfahren einzurichten, wodurch auch deren Servicecharakter als Anlaufstelle in Angelegenheiten der Landes- und Bundesverwaltung ausgebaut wird.

12. Die Einrichtung allgemein zuständiger Landesverwaltungsgerichte sollte mit Ausnahme des Finanz- und Asylbereiches erfolgen, wobei dies im Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen ist. Gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte soll den obersten Organen des Bundes und der Länder die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehen.

13. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Bestellung der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jedenfalls mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen sowie der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie eingeräumt werden.

14. Im Hinblick auf die notwendige Absicherung und Förderung unserer Volksgruppen sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Die Grundzüge des Schulwesens sind durch Verfassungsbestimmungen festzulegen, wobei eine Qualitätssicherung und Chancengleichheit das Ziel einer Reform sein sollen."

A/7

POSITION DES LANDES OBERÖSTERREICH ZUR VERANKERUNG SOZIALSTAATLICHER PRINZIPIEN IN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESVERFASSUNG*)

Das Land Oberösterreich betont die Notwendigkeit der Verankerung der Grundprinzipien des Sozialstaates, eines Systems der sozialen Sicherheit sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge auf Basis des Solidaritätsprinzips in der österreichischen Bundesverfassung.

In Oberösterreich wurden bereits im Jahr 2000 soziale Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns landesverfassungsgesetzlich festgeschrieben (Art 9 sowie Art 11 ff Oö. L-VG).

In ähnlicher Weise sollte sich auch die österreichische Bundesverfassung klar zu einem Sozialstaat bekennen, der auf Grundlage der sozialen Gerechtigkeit ein adäquates soziales Schutzniveau für seine Bevölkerung sicherstellt. Aufgaben und Verantwortung dieses Sozialstaats sollten vor allem sein:

- die soziale Absicherung bei Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Mutterschaft sowie Karenz zur Kindererziehung und Pflege naher Angehöriger;
- die medizinische Versorgung sowie der Schutz vor Gesundheitsgefahren;
- die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten, der Armut sowie sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung;
- die Herstellung der Chancengleichheit, vor allem bei der Aus- und Weiterbildung sowie beim Zugang zum Arbeits- und Erwerbsleben;
- die Erbringung von öffentlichen Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge).

Soweit die genannten Aufgaben nicht bereits Eingang in einen neuen Grundrechtskatalog finden, sollten diese jedenfalls als Ziele für das Staatshandeln verankert sein.

---

*) Siehe Beilage 290/2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oberösterreichischen Landtages, XXVI.GP. Der Antrag wurde vom Landtag in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2004 einstimmig angenommen.

A/8

GEMEINSAME ANLIEGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN AN DEN ÖSTERREICH-KONVENT*)

Über folgende Anliegen besteht zwischen dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund Konsens. Es wird ersucht, diese in einer künftigen Bundesverfassung umzusetzen:

1. Wesentliche Bedeutung von Gemeindeverbänden; Landes- und Bezirksgrenzen dürfen kein Hindernis mehr für interkommunale Zusammenarbeit darstellen. Kooperationen müssen so einfach wie möglich gebildet werden können.
2. Möglichkeit, bei Gemeinderatswahlen auch außerhalb der Gemeinde seine Stimme abzugeben (Wahlkarte bzw Briefwahl).
3. Eine Versorgung, mit der eine Aufgabenübertragung an eine staatliche Behörde (Art 118 Abs 7 B-VG) vorgenommen wurde, muss auf Antrag der Gemeinde ohne zusätzliche Begründung wieder aufgehoben werden.
4. Die engen Grenzen des ortpolizeilichen Verordnungsrechts müssen erweitert werden. Nicht nur zur Missstands- sondern auch zur Gefahrenabwehr müssen sie eingesetzt werden können.
5. Darüber hinaus muss den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, dass sie ortspolizeiliche Verordnungen auch vollziehen dürfen, und zwar dadurch, dass sie eine Strafe festlegen bzw Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt anordnen können und dass Organe der öffentlichen Aufsicht diese Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt vollziehen dürfen.
6. Kontrolle der Gemeinden unter 20.000 Einwohnern durch den Rechnungshof soll weiterhin nur ausnahmsweise auf Antrag der Landesregierung möglich sein (keine Änderung des Art 127b Abs 7 B-VG).
7. Verankerung der Daseinsvorsorge in der Bundesverfassung.

---

*) Dem Präsidenten des Österreich-Konvents Dr. FIEDLER am 10. Dezember 2004 durch den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER und den Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes Dr. PRAMBÖCK übergeben (abrufbar unter www.konvent.gv.at/materialien/positionspapiere (206/ POSP-K).

8. Keine Ungleichbehandlung von Städten im Sicherheitsbereich.
9. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben, wie zB Waffen- und Schießmittelwesen oder Versammlungswesen sollen nicht den Städten zur Vollziehung übertragen werden.
10. Verankerung der Parität in der Finanzverfassung im Sinne des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes (siehe Textbeilage).
11. Kostenüberwälzungen nur aus wichtigen Gründen und nach Verhandlungen.
12. Zweckwidmung der Umlagen für Gemeinden.
13. Deckelung der Umlagen an die Entwicklung der Ertragsanteile und Verhandlungspflicht bei Schaffung neuer Umlagen bzw Erhöhung.
14. Inkorporierung des Konsultationsmechanismus in die Bundesverfassung im Sinne des Textvorschlages des Österreichischen Städtebundes (keine Ausnahmen für steuerpolitische Maßnahmen und für die Umsetzung von EU-Vorschriften).

A/9

RESOLUTION DES 54. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

Resolution*)

„Starke Städte im größeren Europa"

Die Versammlung der Delegierten zum 54. Österreichischen Städtetag begrüßt die neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ihre Städte und Gemeinden. Mit der Erweiterung ist endgültig die Spaltung Europas als Folge des 2. Weltkrieges überwunden. Zusammenarbeit statt Auseinandersetzung, Solidarität statt Ausgrenzung sollen in Zukunft bestimmend für die Politik in Europa sein, zu sozialer und wirtschaftlicher Kohäsion führen und damit zu einer Stärkung der Europäischen Union in der Welt beitragen.

Unter dem Aspekt des seit dem 1. Mai 2004 erweiterten Europa haben die Vertreter der österreichischen Städte und Gemeinden die notwendigen Änderungen der für ihr Handeln bestimmenden Rahmenbedingungen beraten. Die Erfahrungen aus dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hatten und haben gravierende Auswirkungen auf das Staatsgefüge als Gesamtheit und damit auch auf die Städte und Gemeinden in Österreich. Die Beratungen im Österreich-Konvent sollen aus den erkannten Konsequenzen zu einem überschaubaren Verfassungsgesetz mit klaren Kompetenzzuordnungen, zu einer schlanken Verwaltung und zu einer gerechten Finanzierungsverantwortung führen.

Die versammelten Vertreter der Städte und Gemeinden

- BETONEN in diesem Zusammenhang ihre Gesetzes- und Pakttreue,
- VERWEISEN darauf, dass sie ihren mit den Stabilitätspakten eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtstaat stets nachgekommen sind und
- WEISEN jegliche Vorwürfe des mangelnden Sparwillens zurück.

---

*) Beschlossen vom 54. Österreichischen Städtetag, der vom 26. bis 28. Mai 2004 in Bregenz stattfand. Siehe ausführlich zum 54. Städtetag und zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen ÖGZ 2004/7, 5 ff.

Die versammelten Bürgermeister und Gemeindemandatare WIEDERHOLEN daher ihre bereits am 53. Österreichischen Städtetag ausgedrückte Zurückweisung der Forderung des Bundes nach einer signifikanten Reduzierung des Personalstandes und DRÜCKEN ihr Befremden über die damit verbundene Drohung mit den Finanzausgleichsverhandlungen aus.

Sie VERWEISEN darauf, dass die österreichischen Städte im Bereich der Verwaltung trotz Vermehrung der Aufgaben ihre Hausaufgaben klar erfüllt haben und sie verfügen auch nicht über die Instrumente zur Gestaltung ihrer Budgets, wie sie dem Bund und den Ländern offen stehen.

Der 54. Österreichische Städtetag FORDERT daher von den Beratungen im Österreich-Konvent, dass

- die Bestrebungen der Städte und Gemeinden, bürgernah und effizient zu agieren, nicht durch den von manchen Seiten angestrebten Ausbau der Bezirkshauptmannschaften als „allzuständige Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" unterlaufen werden,
- es Gemeinden mit entsprechender leistungsfähiger Administration durch flexiblere Regelungen ermöglicht wird, bürgernahe und ortsbezogene Dienstleistungen der Bezirksverwaltung zu erbringen,
- den Städten und Gemeinden zur weiteren Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, neue Formen der Zusammenarbeit einzugehen und Vereinbarungen zu schließen.

Bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge nehmen die Städte und Gemeinden eine zentrale Rolle ein. Sie sind auch hauptverantwortlich, dass die notwendige Infrastruktur für das Gemeinwohl vorhanden ist.

Die versammelten Bürgermeister und Gemeindevertreter RICHTEN daher an die Bundesregierung und an die einzelnen Vertreter des Bundes den APPELL, auf europäischer Ebene mit ihren Handlungen darauf zu dringen, dass auf die speziellen Erfordernisse der Erbringung der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf lokaler und regionaler Ebene Bedacht genommen wird.

Der 54. Österreichische Städtetag FORDERT daher auch die Mitglieder im Österreich-Konvent auf, sich auf das Recht des Bürgers auf eine optimale Versorgung mit den Leistungen der Daseinsvorsorge, verbunden mit der Erhaltung der notwendigen Infrastruktur in Form einer Staatszielbestimmung, zu verständigen; dies insbesondere aus dem Blickwinkel der Subsidiarität gegenüber den Europäischen Institutionen.

Der 54. Österreichische Städtetag STELLT DIE FORDERUNG an die Mitglieder des Österreich-Konvents auf, bei den Beratungen über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern die Gemeinden verstärkt zu berücksichtigen und

BEKUNDET die Bereitschaft der Städte nur bei entsprechendem finanziellen Ausgleich im Sinne der Bürgernähe neue Aufgaben zu übernehmen.

Er FORDERT daher,

- die Rechte der Gemeinden auszubauen und zu stärken,
- die Einräumung eines Gesetzesinitiativrechtes im Wege ihrer Interessenvertretungen,
- die Festschreibung des Begutachtungsrechtes der Interessenvertretungen der Gemeinden und
- die jungen Bürger verstärkt in die politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene einzubinden und
- UNTERSTÜTZT die Bestrebungen zur Flexibilisierung der Möglichkeiten zur Stimmabgabe.

Der 54. Österreichische Städtetag BETONT nochmals die Bereitschaft der Städte und Gemeinden, im Sinne des kooperativen Bundesstaates weiterhin ihren Teil zum Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch Sparsamkeit und Verwaltungsvereinfachung zu leisten, VERWAHRT sich jedoch gegen jegliches Diktat seitens des Bundes, durch Missachtung der Äußerungen der Interessenvertretung der Gemeinden und gegen ein Oktroi von Aufgaben ohne finanzielle Abgeltungen unter Ausnützung der legislativen Gewalt.

Das gesamtstaatliche Gleichgewicht kann nicht so gestaltet werden, dass eine Aufgabenverschiebung zwischen Gebietskörperschaften ohne finanziellen Ausgleich erfolgt.

Der 54. Österreichische Städtetag FORDERT die generelle Verankerung des Grundsatzes der Parität der Gebietskörperschaften in der Finanzverfassung und daraus folgend verpflichtende Verhandlungen für ein Finanzausgleichspaktum, welches als Rechtsquelle sui generis gestaltet und der Maßstab für die gesetzliche Umsetzung ist.

Die Versammlung des 54. Österreichischen Städtetages STELLT FEST, dass seit dem Jahr 2000 durch einseitige Maßnahmen des Bundes der Anteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen gesunken ist und die Transferleistungen von den Städten und Gemeinden zu den Ländern eine überproportionale Steigerung erfahren haben. Insbesondere wird die Landesumlage, welche zu ungleichen Belastungen und Verschiebungen im grauen Finanzausgleich führt, als nicht mehr zeitgemäße Transferleistung angesehen.

Der 54. Österreichische Städtetag FORDERT daher

- eine Erhöhung des Gemeindeanteils an den Ertragsanteilen auf 18,5%,
- die Abschaffung der Landesumlage,
- bei der Mittelverteilung eine Berücksichtigung der zentralörtlichen und ballungsspezifischen Aufgaben der Städte.

Eine allen Bevölkerungsschichten auf hohem Qualitätsniveau zugängliche Gesundheitsvorsorge, Kranken- und Altenversorgung sollte Anliegen aller Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper in Österreich sein.

Die Delegierten zum 54. Österreichischen Städtetag sind daher der Ansicht, dass es nicht allein Sache des Krankenhausträgers sein kann, die Kosten des medizinischen Fortschrittes zu tragen. Sie FORDERN daher den Bund auf,

- die Krankenanstaltenfinanzierung als gesamtstaatliches Erfordernis zu betrachten und sich nicht aus diesem Bereich der Daseinsvorsorge durch Deckelung seiner Beiträge zu verabschieden,
- mit den Kostenträgern für alle Beteiligten adäquate Verhandlungen zu führen und
- auch in seinem finanziellen Beitrag die Kosten der demographischen Entwicklung und des medizinischen Fortschrittes einfließen zu lassen.

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen für eine gemeinsame Währung in Europa haben sich Bund, Länder und Gemeinden zum Abschluss einer Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt mit dem Ziel verstanden, die auf europäischer Ebene vorgegebenen Stabilitätskriterien einzuhalten.

Städte und Gemeinden haben ihre Verpflichtungen eingehalten, was von den anderen Gebietskörperschaften nicht in allen Fällen behauptet werden kann. Auch viele kleine Aufgaben- und Kostenverschiebungen stoßen an die Grenzen der Belastbarkeit der Städte und Gemeinden.

Die am 54. Österreichischen Städtetag versammelten Bürgermeister FORDERN daher Bund und Länder auf, bei ihren Handlungen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Geiste des gegenseitigen Verständnisses und der Berücksichtigung der den Gemeinden gegebenen Handlungsmöglichkeiten

- die Regelungen des Verfahrens des Konsultationsmechanismus in ihrem Anwendungsbereich auszuweiten und auch einzuhalten,
- die in einzelnen Gesetzen festgeschriebenen Verhandlungspflichten auch sachgerecht zu erfüllen und

- den zugunsten der Gemeinden eingeräumten Informationsrechten nachzukommen.

Die Versammlung des 54. Österreichischen Städtetages STELLT FEST, dass die genannten Forderungen in ihrer Gesamtheit berechtigt sind, da sich die Situation der Städte und Gemeinden in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert hat.

Wir, die österreichischen Städte und Gemeinden, erwarten uns aus diesem Grund eine stärkere Unterstützung von Bund und Ländern, denn wir sind der Motor der Wirtschaft in einem erweiterten Europa!

A/10

RESOLUTION DES 51. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES

Resolution*)

Die Delegierten des 51. Österreichischen Gemeindetages, 2.000 Bürgermeister, Bürgermeisterinnen und Gemeindemandatare aus ganz Österreich, verweisen auf die Leistungen der Gemeinden als qualitätsorientierte Dienstleister und Motoren der regionalen Wirtschaft. Um diese Leistungen, die nachweisbar sparsam, effizient und bürgernah erbracht werden, auch in Zukunft sicher zu stellen, bedarf es entsprechender gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen. Die Delegierten fordern daher einen gerechteren Finanzausgleich, eine Fortentwicklung des Föderalismus durch den Österreich-Konvent, eine menschliche Asylpolitik, Maßnahmen gegen die steigende Kriminalität und eine Sicherstellung der Vertretung der Gemeinden in den EU-Gremien.

Im Hinblick auf die knapper werdenden finanziellen Ressourcen und die gestiegenen Aufgaben stellen die Delegierten fest: Der für die kommenden Jahre auszuverhandelnde Finanzausgleich muss eine nachhaltige Verbesserung für die Gemeinden bringen!

Zusammengefasst erachtet es der Österreichische Gemeindetag für unabdingbar, dass

- im Hinblick auf die in den letzten Jahren eingetretene Verringerung des Gemeindeanteils an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der Finanzanteil auf den Stand vor dem Jahr 2000 angehoben wird,
- im Sinne eines aufgabenorientierten Finanzausgleichs verstärkte Rücksicht auf finanzschwache Gemeinden genommen wird,
- der Bund seine Verantwortung im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung wieder voll übernimmt,
- ein einheitlicher Schlüssel für alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben eingeführt wird und

---

*) Beschlossen vom 51. Österreichischen Gemeindetag, der am 16. und 17. September 2004 in Linz stattfand; siehe dazu ausführlich ÖBZ 10/2004, 3 ff.

- im Hinblick auf die ländlichen Kommunen eine Absicherung der Dotation der Siedlungswasserwirtschaft erfolgt.

Positiv vermerken die Delegierten, dass im Österreich-Konvent die Anliegen der Gemeinden und ihrer Interessenvertretung zur Fortentwicklung eines partnerschaftlichen Föderalismus zu einem bedeutenden Teil berücksichtigt wurde. Dennoch konnte in einigen wichtigen Punkten, vor allem hinsichtlich der Finanzverfassung, noch keine einheitliche Meinung gefunden werden. Der 51. Österreichische Gemeindetag richtet daher an den Österreich-Konvent die Forderung, in den weiteren Beratungen dafür zu sorgen, dass vor allem die kleinen ländlichen Gemeinden durch klare Rahmenbedingungen in der Bundes- und in der Finanzverfassung gestärkt werden.

Das erfordert

- ein klares Bekenntnis zum Erfolgsmodell der österreichischen Gemeindeselbstverwaltung, was vor allem eine Bestandsgarantie gegen erzwungene Zusammenlegung und ein Festhalten an der Einheitsgemeinde mit flexiblen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit voraussetzt,
- die Parität der drei Ebenen der Gebietskörperschaften nach den Prinzipien eines partnerschaftlichen Föderalismus und der Subsidiarität – vor allem in der Finanzverfassung.
- die Anerkennung und Absicherung der Gemeinden als am Gemeinwohl orientierte Dienstleister durch die Verankerung der kommunalen Daseinsvorsorge in der Bundesverfassung, umso mehr als Österreich maßgeblich daran beteiligt war, dass die kommunale Daseinsvorsorge in der EU-Verfassung aufgenommen wurde.

Die Gemeindevertreter Österreichs verweisen mit Besorgnis auf die steigende Kriminalität und erwarten im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung, dass die angekündigte personelle Aufstockung bei der Exekutive umgehend in Angriff genommen wird und für akut auftretende Sicherheitsmängel entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Österreichs Gemeinden bekennen sich auch zu einer menschlichen Asylpolitik im Sinne der europäischen Richtlinien und Vereinbarungen und haben ihren Anteil an der Lösung dieses Problems stets geleistet.

Sie halten jedoch fest, dass die verfassungsmäßige Verantwortung für die Asylpolitik beim Bund und den Ländern liegt und fordern deren Solidarität ein.

Mit dem Ausschuss der Regionen (AdR) verfügen die Gemeinden und Regionen Europas über ein wichtiges Konsultations- und Beratungsorgan, in dem den österreichischen Gemeinden auf Grund der Bundesverfassung eine bestimmte

Anzahl von Sitzen zukommt. Da durch die bevorstehende zweite Welle der EU-Erweiterung eine Reduktion der Sitze für die einzelnen Mitgliedsstaaten bevorsteht, verwahren sich die Delegierten des Gemeindetages bereits jetzt gegen eine drohende Verminderung der kommunalen Vertreter im AdR. Sie verweisen auf das im Österreich-Konvent oft zitierte Prinzip der Parität der Gebietskörperschaften, auf die besonders aktive Teilnahme der österreichischen Kommunalvertreter im AdR und auf die Tatsache, dass schon derzeit den Bundesländern ein massives Übergewicht gegenüber den Gemeinden zukommt.

A/11

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Erfahrungen der ersten Monate mit der Grundversorgungsvereinbarung zeigen, dass sich die Anzahl der zu betreuenden Personen entgegen den beim Abschluss der Vereinbarung zu Grunde gelegten Annahmen außerordentlich dynamisch entwickelt hat (von ca 16.800 auf ca 26.000 Personen). Die Landeshauptleutekonferenz erwartet sich daher vom Bund folgende Maßnahmen, um die in der Vereinbarung gemeinsam festgelegten Ziele zu erreichen:

1. Der Koordinationsrat (Art 5 Grundversorgungsvereinbarung) möge einen Vorschlag erarbeiten für

   a) einen einheitlichen Kriterienkatalog für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit; dabei ist bis zum Beweis des Gegenteils zu vermuten, dass die Hilfsbedürftigkeit dann nicht gegeben ist, wenn der Lebensbedarf des Fremden vor Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung durch mindestens drei Monate gesichert war. Eigenes Einkommen oder Leistungen des Staates aus anderen Titeln sollten grundsätzlich berücksichtigt werden. Zu klären ist weiters die Frage der rückwirkenden Erbringungen von Sozialleistungen. Mietzuschüsse können nur bei mit Vertrag nachgewiesenen Mietverhältnissen geleistet werden. Details sind auf Expertenebene zu beraten. Die Landeshauptleutekonferenz erwartet vom Koordinationsrat einen regelmäßigen monatlichen Statusbericht.
   Der Bund als Vertragspartner möge dafür Sorge tragen, dass in Absprache mit den Ländern, Vorschläge erarbeitet werden für

   b) eine Novellierung des Asylrechts zur Verwirklichung der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Ziele sowie auch eine Novellierung des Staatsbürgerschaftsrechts;

   c) eine effektivere Abschiebungspraxis, insbesondere eine Änderung des Schubhaftregimes bei straffällig gewordenen Asylwerbern.

---

*) Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer ao Tagung am 4. November 2004 in Wien.

Weiters wird empfohlen, dass dieser Koordinationsrat zumindest vierteljährlich zusammentreten soll.

2. Vom Bund sind gemäß § 37b AsylG und Art 3 Abs 1 und 4 Grundversorgungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern eigene zusätzliche Betreuungsstellen einzurichten und den Ländern laufende Bedarfsprognosen bekannt zu geben.

3. Vom Bund ist der unerwartet hohen Zahl von Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft, vor allem bezogen auf die sehr hohe Anerkennungsquote von Tschetschenen, durch sofortige Verstärkung und mittelfristigen Ausbau der Integrationsmaßnahmen sowie zur Verfügung stellen zusätzlicher Bundesmittel Rechnung zu tragen (§ 41 AsylG).

4. Die Grundversorgung ist nur Personen zu gewähren, deren regelmäßige nachweisliche Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse gegeben ist (keine Grundversorgung bei bloßen Zustelladressen oder bei Verweigerung der Annahme oder eigenmächtigem Verlassen der zugewiesenen Unterkunft).

5. Vom Bund sind entsprechend den Bestimmungen des Asylgesetzes und der Grundversorgungsvereinbarung weitere zusätzliche Erstaufnahmestellen einzurichten.

6. Für Dublin-Out-Fälle sind eigene Quartiere zu schaffen, die ausschließlich vom Bund einzurichten und zu betreuen sind. Eine Zuständigkeit der Länder hierfür wird ausdrücklich abgelehnt.
   Die Zielsetzung des Dublin-Verfahrens sind durch geeignete legistische Maßnahmen zur Sicherstellung der Überstellung in die Dublin-Staaten zu unterstützen.

7. Zur Gewährleistung der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostentragungsregelungen ist rasch die entsprechende EDV-Unterstützung mängelfrei zur Verfügung zu stellen, um unnötigen Verwaltungsaufwand (zB durch Prüfteams) und Verzögerungen beim finanziellen Ausgleich zu vermeiden. Ein zentrales Controlling ist einzurichten und die Verantwortung von Seiten des Bundes festzulegen.
   Generell wird eine unverzügliche Behebung aller grundsätzlichen Mängel des EDV-Systems entsprechend den laufenden Änderungsvorschlägen der Länder gefordert, sodass dieses tatsächlich als Unterstützungsinstrument zur Abwicklung der vielfältigen Aufgaben dienen kann.

8. Die grundsätzlich anzuerkennenden Bemühungen des Bundes um eine Verfahrensbeschleunigung in Asylsachen sind konsequent fortzusetzen sowie eine deutliche und nachhaltige Reduzierung der Verfahrensdauer in Asylsachen sicherzustellen.

Des Weiteren sind statistische Daten über offene Verfahren, Dauer der Verfahren, Anerkennung etc. den Ländern regelmäßig und im Anlassfall zur Verfügung zu stellen.

9. Die Darstellung der Quotenauslastung ist dahingehend zu ändern, dass organisierte Quartierplätze gesondert ausgewiesen werden.

10. Dort, wo die Zuständigkeit des Bundes liegt, hat dieser seine Aufgaben wahrzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass eine einheitliche Regelung und Informationsweitergabe erfolgt.

11. Bezogen auf die Ausführungsbestimmungen und die Umsetzung der Vereinbarung durch die Länder werden einheitliche Kriterien zur Vollziehung angestrebt, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2003/9/EG und dem darin normierten Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen.

12. Wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, hat eine möglichst rasche Entscheidung durch die Fremdenpolizei zu erfolgen (im Einklang mit der Position des UNHCR). Weiters möge der Bund dafür sogen, dass die Asylbehörden bei Vorliegen von entsprechenden Verurteilungen raschest eine Entscheidung gemäß § 13 AsylG treffen.

A/12

ÖKOSTROMREGELUNG
Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich grundsätzlich zum weiteren Ausbau und zur Förderung von Ökoenergie in Österreich auf Basis des bestehenden Ökostromgesetzes.

Die Landeshauptleutekonferenz stellt aber weiters grundsätzlich fest, dass im System der Ökostromförderung verstärkt Effizienzkriterien und Effizienzüberlegungen aufgenommen werden sollen, um unter anderem auch die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen und die Kosten dafür – im Sinne der Sicherung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich – überschaubar zu halten.

Diese Effizienzüberlegungen sollten vorrangig in die Ökostromverordnung (mit der auch Einspeisetarife festgelegt werden), die vorerst bis 31.12.2004 gilt und daher neu zu verhandeln ist, aufgenommen werden, um unter anderem die Verunsicherung der Anlagenbetreiber nicht zu verstärken.

Der Dialog über die Effizienzkriterien sollte auf beamteter Ebene zwischen Vertretern des Bundes und der Länder bereits in nächster Zeit beginnen, damit bereits bis Sommer 2004 konkrete Vorschläge hinsichtlich der Effizienzüberlegungen vorliegen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird von der Landeshauptleutekonferenz dringend ersucht, diesen Dialog zwischen dem Bund und den Ländern kurzfristig einzuleiten.

(Länderintern):

Die Landeshauptleutekonferenz beauftragt eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Tirol, Vorschläge für eine Novellierung des Ökostromgesetzes zu erarbeiten. Insbesondere sollen die Auswirkungen einer Einbeziehung der Wasserkraft in das Ökostromgesetz dargestellt werden.

---

*) Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 11. Mai 2004 in Bregenz.

C/1

PAKTUM ÜBER DEN FINANZAUSGLEICH 2005 – 2008*)

Das Paktum vom 25. Oktober 2004 fasst den Finanzausgleich ab 2005 in wenigen, aber wesentlichen Punkten zusammen:

1. Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008

Der Bund erklärt sich bereit den Ländern 100 Mio € p.a. für die kommende Finanzausgleichsperiode als zusätzliche Finanzmasse zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel unter den Bundesländern wird nach der Volkszahl vorgenommen.
Darüber hinaus stellt der Bund den Städten und Gemeinden 100 Mio € p.a. zur Verfügung.
Diese Mittel dienen der Verbesserung der Finanzkraft der Städte und Gemeinden und werden wie folgt verteilt:

Strukturreform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (ABS):
Anhebung des unteren Vervielfältigers von 1 1/3 auf 1 1/2 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (Einschleifregelung bleibt unberührt). Dies bewirkt eine Verschiebung der Finanzmasse von rd 114 Mio €. Im Gegenzug wird der Sockelbetrag abgeschafft – dies bedeutet eine Gegenfinanzierung von rd 53 Mio €. Der Verlust von 61 Mio € wird durch die erwähnten zusätzlichen Bundesmittel ausgeglichen. Die verbleibenden 39 Mio € werden zu gleichen Teilen zwischen Städten und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und über 10.000 Einwohnern geteilt. Das heißt jeweils 19,5 Mio € werden den betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfugung gestellt.

- **Innerösterreichischer Stabilitätspakt 2005-2008**

- Ausgeglichener Haushalt über den Konjunkturzyklus - Nulldefizit 2008

  Bund, Länder und Gemeinden erreichen mit einem neuen Stabilitätspakt bis 2008 wieder ein gesamtstaatliches Nulldefizit gem ESVG 95.

---

*) Unterzeichnet vom Bundesminister für Finanzen, dem Staatssekretär im Finanzministerium, den Vertretern der Länder im Verhandlungskomitee und den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

- Die Länder erreichen Überschüsse von mindestens
  2005: 0,6% BIP
  2006: 0,6% BIP
  2007: 0,7% BIP
  2008: 0,75% BIP

  Die Überschüsse 2005 und 2006 errechnen sich nach der bisher gültigen Definition des innerösterreichischen Stabilitätspaktes. Abweichungen nach unten sind unzulässig. 2007 und 2008 gilt die bisherige Flexibilitätsregel des Stabilitätspaktes sinngemäß.
  Die Überschüsse 2007 und 2008 errechnen sich nach den Kriterien des ESVG 95.

- Die Gemeinden erreichen landesweise ausgeglichene Haushalte.
  Allfällige Überschüsse werden den Ländern wie bisher zugerechnet.

- Der Bund erreicht folgenden Defizitpfad:
  2005: 2,3% BIP
  2006: 2,1% BIP
  2007: 1,4% BIP
  2008: 0,75% BIP

  Berechnungsgrundlage wie bei den Ländern.

- Verstärkung der Haushaltskoordinierung:
  - Verbesserung des Informationsflusses durch jährliche Erfassung und Darstellung der Personalstände und der Aktivitätsausgaben der Bundesländer für folgende Bereiche:
    - Hoheitsverwaltung (nach V A-Gruppen)
    - Landeslehrer (APS und BPS) und
    - ausgegliederte Einrichtungen
  - Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung durch Erstellung und Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse
- Sonstige Bestimmungen wie ÖStP 2001.

- **„Verwaltungsreform II"**

Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf höchster politischer Ebene zur Erarbeitung von Maßnahmen für eine weiterführende Verwaltungsreform aufbauend auf den Arbeiten des Österreich Konvents. Die Arbeitsgruppe wird parallel zum Österreich Konvent so schnell wie möglich insbesondere folgende Punkte behandeln und in der Folge ein Umsetzungsmonitoring einrichten:

- Definition der notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors
- Aufteilung der Aufgabenverantwortlichkeiten nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Lösung der Kostentragung
- Ermittlung konkreter Reformmaßnahmen (inklusive ausreichender Planungsdaten wie zB Einsparpotential und Meilensteine)
- Einführung eines Maßnahmencontrollings und abschließender Evaluation der Projekte des öffentlichen Sektors
- Redimensionierung des öffentlichen Sektors (Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung)
- Standardisierung der Personaldaten (Herstellung der Vergleichbarkeit)
- Zeitplan für die Umstellung von der bisherigen Volkszählung auf das ZMR
- Weitgehende Vereinheitlichung im Pensionsrecht der Gebietskörperschaften.

- **Finanzausgleich - allgemein:**

  - Einheitlicher Schlüssel gemäß Ergebnis Arbeitsgruppe:
    - Ertragsneutrale Umrechnung gem. Rechungsabschluss 2004
    - der Bund bringt ein: Versicherungs-, Tabaksteuer, Kapitalverkehrssteuern, Elektrizitäts-, Erdgas-, Kohle-, Normverbrauchs-, Konzessionsabgabe;
    - Ertragsneutrale Umstellung der Transfers (exklusive Wohnbauförderung und entsprechender Bedarfszuweisungen) und Vorwegabzüge auf neue Basis.

- **Finanzausgleich - Länder:**

- Wohnbauförderung:
  Verstärkte Verwendung von WBF-Mitteln für Kyoto-Ziele, EU-taugliche Ausweisung; die bisherige WBF wird entsprechend ihrer Verwendung umbenannt in "Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur".
- Landeslehrer:
  System der Verhältniszahlen (Schüler-Lehrer Relation) bleibt wie bisher; Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Evaluierung nach zwei Jahren. 2005 und 2006 werden den Ländern vom Bund je 12 Mio € im Zusammenhang mit Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung wird nach der Volkszahl vorgenommen. Sollte die Evaluierung kein konsensuales Ergebnis bringen, werden seitens des Bundes in jedem Fall 12 Mio € auch für die Jahre 2007 und 2008 zur Abdeckung beider Problembereiche zur Verfügung gestellt.

- **Finanzausgleich – Gemeinden:**
  - Steuerwünsche der Gemeinden:
    Parkometergebühren werden ins freie Beschlussrecht der Gemeinden überstellt. Weitere Themen wie Lenkungsabgaben auf Handymasten werden in einer Arbeitsgruppe besprochen.
  - Ertragsneutrale Umbenennung der Bedarfszuweisungsmittel gem. § 12 FAG in „Gemeinde-Bedarfzuweisungsmittel".

2. Gesundheitsreform

Punktation betreffend das Gesundheitswesen

Die Verhandlungspartner kommen überein, noch in der laufenden Woche eine Punktation betreffend Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw Steuerung im Gesundheitswesen zu vereinbaren. Die entsprechende Planung zur Detailumsetzung wird bis 15.12.2004 vorgelegt. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist, ein gleichwertiges Paket an Ausgabenreduktionen und zusätzlichen Einnahmen zu definieren. Gleichzeitig mit dem Gesamtpaket FAG/Stabilitätspakt wird die 15a-Vereinbarung „Krankenanstalten" abgeschlossen.

Die 15a-Vereinbarung „Krankenanstaltentarife Häftlinge" wird verlängert.

Vereinbarung zur Sanierung der Krankenanstalten und Sozialversicherung

Die **Länder**, **Städte** und **Gemeinden** schlagen folgende **Maßnahmen vor**:

- Erhöhung des Spitalskostenbeitrages gem. § 27a KAG von dzt 8 € auf 10 € - bringt rd 15 Mio €
- KV Beitragserhöhung um 0,1% (jeweils 0,05% Arbeitgeber und Arbeitnehmer) - bringt rd 120 Mio €

Der **Bund** schlägt folgende **Maßnahmen vor**:

- Erhöhung der HB-Grundlage in der KV um 90 € analog zur PV von 3.450 € auf 3.540 € – bringt rd 30 Mio €
- Absenkung der Rezeptgebühr von 4,35 € auf 4 € für Generika und Erhöhung auf 5 € für andere Medikamente – bringt rd 50 Mio €
- Erhöhung der Tabaksteuer um 18 Cent pro Packung – bringt rd 90 Mio €, wird nach Maßgabe der tatsächlichen Mehreinnahmen verteilt.

Diese Maßnahmen sollen ab dem 1.1.2005 in Summe rd 305 Mio € an zusätzlichen Einnahmen erbringen und werden im Verhältnis 1:1 auf Krankenanstalten und Sozialversicherungen aufgeteilt.

Darüber hinaus stehen ab dam Jahr 2005 zusätzlich rd 125 Mio € aus der Erhöhung des KV Beitrages der Pensionisten (0,5%) zur Verfügung. Diese werden wie bisher üblich verteilt.

Der einnahmenseitige Teil des Gesundheitspakets gilt unter der Voraussetzung als vereinbart, dass alle drei im Verhandlungsteam vertretenen Parteien diese Maßnahmen mit einer gemeinsamen Initiative im Bundesrat beantragen. Sollte es keine Trägerschaft durch diese drei Parteien geben, kommt dieses Paket nicht zustande.

C/2

FINANZAUSGLEICH 2005 – 2008
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

„Über die Mittelverteilung im Sinne des Art 17 Abs 1 Z 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ist zwischen den Ländern eine Zusatzvereinbarung zu treffen.

In Entsprechung dessen hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. November 2004 folgendes Einvernehmen erzielt:

1. Im Rahmen der Vereinbarung zur Gesundheitsreform fließen den Ländern/Landesgesundheitsfonds/Krankenanstalten nachstehende zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel zu:

		Anteile der Länder
- Krankenversicherungsbeitragserhöhung um 0,1%		60 Mio €
- Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage in der Krankenversicherung		15 Mio €
- Erhöhung der Tabaksteuer	bis	60 Mio €
- Erhöhung des Spitalskostenbeitrages		15 Mio €
- Erhöhung der Rezeptgebühr		0
Summe		150 Mio €
- Umwidmung des Sozialversicherungsanteiles am Spitalskostenbeitrag (1,45 €)		10 Mio € *[*]*

2. Im Hinblick auf die Gastpatientenproblematik in Tirol, Oberösterreich und Salzburg sowie auf die Strukturfragen in Tirol und Niederösterreich werden diesen Ländern zusätzliche Vorwegabzüge zugestanden:

---

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer ao Tagung am 17. November 2004 in Wien. Dieser Beschluss wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 18. November 2004, VST-13/1466, dem Bundesminister für Finanzen Mag. GRASSER mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Land	2005	2006	2007	2008
	in Mio €			
Tirol	10,00	12,00	14,00	14,00
Oberösterreich	2,00	2,50	3,25	3,25
Salzburg	2,00	2,50	3,25	3,25
Niederösterreich	0	1,00	1,50	1,50
Summe	14,00	18,00	22,00	22,00

3. Zur teilweisen Finanzierung dieser Vorwegabzüge werden zunächst die aus der Umwidmung des Sozialversicherungsanteiles am Spitalskostenbeitrag (1,45 €) fließenden Beträge (angenommen 10 Mio € *[*]*) herangezogen.
   Die aus der Gesamtsumme der Vorwegabzüge eines jeden Jahres abzüglich dieser Teilfinanzierung verbleibenden Beträge (d.s. unter Annahme eines Zuflusses von 10 Mio € *[*]* im Jahr 2005 – 4 Mio € *[*]*; 2006 – 8 Mio € *[*]*; 2007 – 12 Mio € *[*]*; 2008 – 12 Mio € *[*]*) werden je zur Hälfte aus den Erträgnissen der „sozialversicherungs-affinen"-Mittel (Erhöhung Höchstbemessungsgrundlage und Krankenversicherungsbeitragserhöhung) sowie aus den Erträgnissen der Tabaksteuer aufgebracht.

4. Die Verteilung der „sozialversicherungs-affinen" Mittel (Erhöhung Höchstbemessungsgrundlage und Krankenversicherungsbeitragserhöhung) in der Höhe von jährlich fix 75 Mio € abzüglich des Hälfteabzugsbetrages zur Restfinanzierung der Vorwegabzüge (im Jahr 2005 - minus 2 Mio € *[*]*; 2006 – minus 4 Mio € *[*]*; 2007 – minus 6 Mio € *[*]*; 2008 – minus 6 Mio € *[*]*) somit angenommenen Mittel in der Höhe von im Jahr 2005 – 73 Mio € *[*]*, 2006 – 71 Mio € *[*]*, 2007 – 69 Mio € *[*]*, 2008 – 69 Mio € *[*]* erfolgt gemäß dem im Art 19 Abs 4 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens festgelegten Schlüssel.

   Die Verteilung des voraussichtlichen Anteiles am Tabaksteuermehraufkommen in der Höhe von jährlich 60 Mio € abzüglich des Hälfteabzugsbetrages zur Restfinanzierung der Vorwegabzüge (im Jahr 2005 - minus 2 Mio € *[*]*; 2006 – minus 4 Mio € *[*]*; 2007 – minus 6 Mio € *[*]*, 2008 – minus 6 Mio € *[*]*) somit angenommenen Mittel in der Höhe von im Jahr 2005 – 58 Mio € *[*]*, 2006 – 56 Mio € *[*]*, 2007 – 54 Mio € *[*]*, 2008 – 54 Mio € *[*]* erfolgt zu 50% entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50% entsprechend dem Verhältnis der endgültigen LKF-relevanten Kernpunkte 2003. Die derzeitigen vorläufigen Werte 2003 sind:

	LKF-Punkte	in %
Burgenland	121.488.809	2,24
Kärnten	435.476.904	8,03
Niederösterreich	868.755.657	16,02
Oberösterreich	980.888.194	18,09
Salzburg	331.059.634	6,11
Steiermark	746.271.956	13,76
Tirol	498.268.276	9,19
Vorarlberg	195.490.322	3,60
Wien	1.244.792.713	22,96
Österreich gesamt	5.422.492.465	100,00

5. Abweichungen des Aufkommens des umgewidmeten Sozialversicherungsanteiles am Spitalskostenbeitrag von der angenommenen Höhe von jährlich 10 Mio € *[*]* sowohl nach oben als auch nach unten werden jeweils zur Hälfte bei den Berechnungen der länderweisen Verteilung der „sozialversicherungsaffinen" Mittel als auch der Tabaksteuer berücksichtigt. Eine Clearingstelle wäre einzusetzen.

6. Bei diesem Verteilungsvorschlag gehen die Länder davon aus, dass der Bund die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Umwidmung des Sozialversicherungsanteiles am Spitalskostenbeitrag setzt und die Länder zur Erhöhung des Spitalskostenbeitrages ermächtigt.

[*] Variabel in Abhängigkeit des tatsächlichen österreichweiten Aufkommens des umgewidmeten Sozialversicherungsanteiles am Spitalskostenbeitrag"

C/3

FINANZSCHULDEN – SCHULDENSTÄNDE DER LÄNDER
Vergleich der Jahre 1999 und 2004

	Stand zum 31.12.1999		Stand zum 31.12.2004		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(1999 = 100)
Burgenland	213.403.269	3,43	207.796.866	6,05	5.606.383	97,37
Kärnten	1.005.776.110	16,15	248.715.237	7,24	757.060.873	24,73
Niederösterreich	986.710.464	15,84	747.690.800	21,77	239.019.664	75,78
Oberösterreich	546.026.831	8,77	---	---	546.026.831	---
Salzburg	385.860.119	6,20	351.584.028	10,24	34.276.091	91,12
Steiermark	886.597.095	14,24	442.343.632	12,88	444.253.463	49,89
Tirol	194.448.304	3,12	79.368.790	2,31	115.079.514	40,82
Vorarlberg	88.431.793	1,42	---	---	88.431.793	---
Summe ohne Wien	4.307.253.985	69,16	2.077.499.373	60,50	2.229.754.612	48,23
Wien als Land und Gemeinde	1.920.879.470	30,84	1.356.281.028	39,50	564.598.442	70,61
Summe mit Wien	**6.228.133.455**	**100,00**	**3.433.780.401**	**100,0**	**2.794.353.054**	**55,13**

C/4

MAASTRICHT – ERGEBNISSE DER LÄNDER
Vergleich der Jahre 1999 und 2004

	1999		2003			
	Defizit (-) / Überschuss (+)		Defizit (-) / Überschuss (+)		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(1999 = 100)
Burgenland	25.052.869	3,47	49.526.800	4,42	24.473.931	197,69
Kärnten	53.099.787	7,36	84.850.300	7,58	31.750.513	159,79
Niederösterreich	133.635.386	18,52	320.095.900	28,59	186.460.514	239,53
Oberösterreich	130.312.057	18,06	26.214.800	2,34	104.097.257	20,12
Salzburg	126.467.882	17,53	130.191.800	11,63	3.723.918	102,94
Steiermark	-17.114.162	-2,37	187.758.300	16,77	-204.872.462	1.097,09
Tirol	61.456.146	8,52	54.122.800	4,83	7.333.346	88,07
Vorarlberg	89.544.487	12,41	76.186.900	6,80	13.357.587	85,08
Summe ohne Wien	602.454.452	83,50	928.947.600	82,96	326.493.148	154,19
Wien als Land u Gemeinde	119.035.631	16,50	190.806.000	17,04	71.770.369	160,29
Summe mit Wien	**721.490.083**	**100,0**	**1.119.753.600**	**100,0**	**398.263.517**	**155,20**

D/1

ERLASSUNG EINES TIERSCHUTZGESETZES SOWIE ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES UND ANDERER BUNDESGESETZE BGBl I Nr 118/2004

118. Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

„8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei."

2. Art. 11 Abs. 9 lautet:

„(9) In den in Abs. 1 Z 7 und 8 genannten Angelegenheiten stehen der Bundesregierung und den einzelnen Bundesministern gegenüber der Landesregierung die folgenden Befugnisse zu:

1. die Befugnis, durch Bundesorgane in die Akten der Landesbehörden Einsicht zu nehmen;
2. die Befugnis, die Übermittlung von Berichten über die Vollziehung der vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen zu verlangen;
3. die Befugnis, alle für die Vorbereitung der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen durch den Bund notwendigen Auskünfte über die Vollziehung zu verlangen;
4. die Befugnis, in bestimmten Fällen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen, soweit dies zur Ausübung anderer Befugnisse notwendig ist."

3. Art. 151 wird folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) Art. 11 Abs. 1 Z 7 und 8 sowie Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 tritt mit 1. Jänner 2005, jedoch nicht vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt, in Kraft. Soweit die Bundesgesetzgebung nicht anderes bestimmt, treten mit diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 8 bestehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft."

Artikel 2

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG)

* * *

Klestil

Schüssel

D/2

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES UND DES UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGS-GESETZES 2000 (UVP-G-NOVELLE 2004) BGBl I Nr 153/2004

153. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden (UVP-G-Novelle 2004)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
Artikel 2 Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2004, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Z 9 wird die Wortfolge „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen" *durch die Wortfolge* „Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist" *ersetzt.*

2. Art. 151 Abs. 7 lautet:

„(7) Art. 142 Abs. 2 lit. h und i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft; zugleich treten Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 und Art. 11 Abs. 8 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 114/2000 und BGBl. I Nr. 100/2003 außer Kraft. Der unabhängige Umweltsenat bleibt für die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zu deren Beendigung zuständig."

3. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) Art. 10 Abs. Z 9 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004, treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft."

Artikel 2

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

• • •

Fischer

Schüssel

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2004 ERLASSENEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz** geändert wird (LGBl Nr 58)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Bezügegesetz** und das Gesetz LGBl Nr 93/1992 geändert werden (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindebezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 17)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte und den Betriebsübergang auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (**Bgld. Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz** – Bgld. PBÜ-G) (LGBl Nr 27)

Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (**Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003**) (LGBl Nr 47)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das **Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 14)

Gesetz über die Sportförderung im Burgenland (**Bgld. Sportförderungsgesetz 2004**) (LGBl Nr 26)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 63)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts (**Kärntner Antidiskriminierungsgesetz** – K-ADG) erlassen werden (LGBl Nr 63)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages**, das **Klagenfurter Stadtrecht 1998** und das **Villacher Stadtrecht 1998** geändert werden (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesholding-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994** (11. Kärntner Dienstrechts-Novelle) geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (12. Kärntner Dienstrechts-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (8. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Gemeindebedienstetengesetz 1992, das Stadtbeamtengesetz 1993 und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden (EG-Dienstrechts-**anpassungsgesetz**) (LGBl Nr 45)

Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (**Kärntner Grundverkehrsgesetz** 2002 – K-GVG) (LGBl Nr 9)

Gesetz, über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (**Kärntner Umweltplanungsgesetz** – K-UPG) (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 2000**, das **Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz**, das **Jagdabgabengesetz** und das **Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz** geändert werden (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996** – K-TTG geändert wird (LGBl Nr 13)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 38)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Kärntner Abfallwirtschaftsordnung** (LGBl Nr 17)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz – Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl Nr 0300-6)

2. *Gesetze*

Änderung des **NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes** (LGBl Nr 0050-4)

Änderung des **NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes** (LGBl Nr 0060-3)

Änderung der **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (NÖ GRWO 1994) (LGBl 0350-4)

Änderung des **NÖ Gleichbehandlungsgesetzes** (LGBl Nr 2060-2)

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetz (NÖ IBG) (LGBl Nr 8060-0)

Änderung des **NÖ Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl Nr 6000-11)

Änderung des **NÖ Landarbeiterkammergesetzes** (LGBl Nr 9000-8)

Änderung der **NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung** (LGBl Nr 6050-9)

Änderung des Gesetzes über die **Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales** (LGBl Nr 9450-2)

Änderung des **NÖ Sportgesetzes** (LGBl Nr 5710-2)

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird (**Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2004**) (LGBl Nr 79)

Landesgesetz, mit dem eine Pflegevertretung eingerichtet wird (**Oö. Pflegevertretungsgesetz**) (LGBl Nr 88)

2. Gesetze

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz** geändert wird (**Oö. Landesbank-Einbringungsgesetz-Novelle 2004**) (LGBl Nr 25)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2004) (LGBl Nr 23)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz** 2001, das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden (LGBl Nr 24)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 93)

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl Nr 97)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landesverfassungsgesetz** über die **Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 37)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Auskunftspflicht** und den **Datenschutz** geändert wird (LGBl Nr 98)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindeordnung** 1994 und das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert werden (**Gemeinderechts-Novelle 2004**) (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 92)

Gesetz, mit dem das **Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 93)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Baupolizeigesetz** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (**Hochwasserschutz-Maßnahmengesetz**) (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Bautechnikgesetz** geändert wird (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997**, das **Salzburger Raumordnungsgesetz 1998**, das **Bebauungsgrundlagengesetz**, das **Bautechnikgesetz**, das **Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980**, das **Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999** und das **Gassicherheitsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990** geändert wird (**Wohnbauförderungs-Novelle 2004**) (LGBl Nr 35)

Gesetz über **Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Gentechnik-Vorsorgegesetz)** (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 14)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 91)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die **Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung** neu erlassen wird (Geschäftsordnung der Landesregierung – GO-LR) (LGBl Nr 43)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über die **Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landes-Gleichbehandlungsgesetz** L-GBG) erlassen und das **Landes-Dienstrecht** und **Besoldungsrecht** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz über **Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz** – Stmk. BHG) (LGBl Nr 26)

2. *Gesetze*

Gesetz über die **Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung 2004** – LTWO) (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** geändert wird (LGBl Nr 49)

Gesetz über die **Gemeindewahlordnung 2004** – GWO (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das als Landesgesetz geltende **Pensionsgesetz 1965** sowie das Gesetz über die **Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes** geändert werden (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz über die **Jugendförderung (Steiermärkisches Jugendförderungsgesetz 2004)** (LGBl Nr 32)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Kinderbetreuungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 58)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird (LGBl Nr 62)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999** – KALG geändert wird (KALG-Novelle 2003) (LGBl Nr 60)

Gesetz über eine **nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004** – StAWG 2004) (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 57)

Landesgesetz über **Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004)** (LGBl Nr 22)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 39)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 71)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol** geändert wird (LGBl Nr 25)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Wahlpflichtgesetz** aufgehoben wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1998** geändert wird (35. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 68)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (4. G-VBG-Novelle) (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem die **Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck beendet** und das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 70)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 71)

Gesetz, mit dem das **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 91)

Gesetz, mit dem das **Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz über die **TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK-Gesetz)** (LGBl Nr 62)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 50)

Gesetz über die **integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung** (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Wald- und Weideservitutengesetz** geändert wird (LGBl Nr 47)

Gesetz über **natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004)** (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 72)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 59)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Jagdgesetzes 1983** (LGBl Nr 41)

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetze über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl Nr 14 und Nr 43)

2. *Gesetze*

Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes** (LGBl Nr 15)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindewahlgesetzes** (LGBl Nr 16)

Gesetz über eine Änderung des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes** (LGBl Nr 17)

Gesetz über eine Änderung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBl Nr 18)

Gesetz über die **Aufhebung des Gesetzes** über die **Anordnung der Wahlpflicht für Bundespräsidentenwahlen** (LGBl Nr 19)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindegesetzes** (LGBl Nr 20)

Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftskammergesetzes** (LGBl Nr 21)

Gesetz über eine Änderung des **Landes- und Hypothekenbank-Gesetzes** (LGBl Nr 24)

Gesetz über eine Änderung des **Vorarlberger IPPC-Anlagengesetzes** (LGBl Nr 5)

Gesetz **Menschen mit Behinderung – Sammelgesetz** (LGBl Nr 6)

Gesetz über eine Änderung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 28)

Gesetz über die **Förderung der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz** – LFFG) (LGBl Nr 44)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus

rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG**) (LGBl Nr 39)

4. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Grundverkehrsgesetzes** (LGBl Nr 42)

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz zur **Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz** (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (**Antidiskriminierungsnovelle**) (LGBL Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** geändert wird (LGBl Nr 37)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (5. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** (6. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) geändert werden (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Wiener Bezügegesetz 1995** (6. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) und das Wiener Bezügegesetz 1997 (3. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1997) geändert werden (LGBl Nr 10)

Gesetz über die **Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an den Fonds Soziales Wien (Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz)** (LGBl Nr 19)

Gesetz über die **Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien** an die **Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz)** und mit dem die **Dienstordnung 1994** (17. Novelle zur Dienstordnung 1994) und das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (8. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Besoldungsordnung 1994** (23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Pensionsordnung 1995** (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das **Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995** (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (9. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das **Wiener Bezügegesetz 1995** (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden (LGBl Nr 44)

Gesetz über die **MitarbeiterInnenvorsoge für Bedienstete der Gemeinde Wien** (**Wiener MitarbeiterInnen Vorsorgegesetz** – W-MVG) und mit dem die **Besoldungsordnung 1994** (24. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (20. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1999** geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Wien (**Wiener Grundversorgungsgesetz** – WGVG) erlassen wird und das **Wiener Sozialhilfegesetz**, das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987**, das **Behindertengesetz 1986**, das **Wiener Pflegegeldgesetz** und das **Wiener Heimhilfegesetz** geändert werden (LGBL Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Wiener Prostitutionsgesetz** und das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** und das **Wiener Garagengesetz** geändert werden (LGBl Nr 33)

Gesetz, mit dem ein **Landessanitätsrat für das Land Wien** eingerichtet wird (**Wiener Landessanitätsratsgesetz** – WLSRG) (LGBl Nr 4)

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG (LGBl Nr 38)

Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG (LGBl Nr 39)

Gesetze, mit denen das **Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz** geändert werden (LGBl Nr 5 und Nr 28)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die **Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996)** geändert wird **(Tanzschulgesetznovelle 2003)** (LGBl Nr 16)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG **über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird (LGBl Nr 11)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich **(Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG)** (LGBl Nr 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Bundesländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 51)

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2004 (705. bis 717. Sitzung)

A)	Einsprüche	0
	Anträge, Einspruch zu erheben	1
B)	Selbständige Anträge bzw Gesetzesanträge des Bundesrates	3
C)	Entschließungsanträge	15
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	4
E)	Dringliche Anfragen	10
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 12 Entschließungsanträge und 12 Dringliche Anfragen enthalten)	151
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 3 Fragestunden)	99
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	2

A) EINSPRÜCHE

Vom Bundesrat wurden – wie schon in den Vorjahren – **keine Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG erhoben.

Im Berichtsjahr wurde **ein** – von der SPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates – **Antrag** gestellt, **Einspruch zu erheben.**

1) Beschluss des Nationalrates vom 18. November 2004 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein **Allgemeines Pensionsgesetz** erlassen wird sowie das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Überbrückungshilfengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bezügegesetz, das Bundesbezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Dienstgeberabgabegesetz geändert werden **(Pensionsharmonisierungsgesetz)**

(Antrag der Bundesräte KONECNY, Kolleginnen und Kollegen auf Erhebung eines Einspruches in der 716. Sitzung des Bundesrates am 2. Dezember 2004 gestellt und in namentlicher Abstimmung mit 30 Nein- gegen 27 Jastimmen abgelehnt).

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW GESETZESANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Selbständiger Antrag der Bundesräte Mag. HIMMER, KONECNY, Dr. BÖHM, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema **„Die Überwindung der ‚Digital Divide' als regionale Herausforderung"**

(137/A-BR/2004; Antrag auf Abhaltung einer Enquete in der 707. Sitzung am 16. April 2004 eingebracht und einstimmig angenommen).

2) Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. SCHNIDER, MOLZBICHLER, Dr. BÖHM, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema **„Schule**

und Bildung – Entwicklungschancen des österreichischen Schulsystems“

(138/A-BR/2004; Antrag auf Abhaltung einer Enquete in der 713. Sitzung am 7. Oktober 2004 eingebracht und einstimmig angenommen).

3) Gesetzesantrag der Bundesräte WEISS, BIERINGER, ROTH-HALVAX, KNEIFEL, HÖSELE, AGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene; Einbeziehung der außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise)

(141/A-BR/2004; der gemäß § 21 Abs 6 GO-BR von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates eingebrachte Gesetzesantrag wurde am 3. Dezember 2004 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt – siehe Kapitel A, Punkt 10.5.).

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend **Neuverhandlung des Melker Protokolls**

(Antrag in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 eingebracht und im Laufe der Sitzung wieder zurückgezogen).

2) Entschließungsantrag betreffend **EURATOM-Revisionskonferenz**

(Antrag in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 eingebracht und in namentlicher Abstimmung von der Mehrheit des Bundesrates mit 30 gegen 25 Stimmen abgelehnt).

3) Entschließungsantrag betreffend ein **Maßnahmenpaket** für die **heimische bäuerliche Landwirtschaft** zur **erfolgreichen Umsetzung des Bundestierschutzgesetzes**

(Antrag in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

4) Entschließungsantrag betreffend ein **Maßnahmenpaket** für die **heimische bäuerliche Landwirtschaft** zur **erfolgreichen Umsetzung des Bundestierschutzgesetzes**

(E 188-BR/04; Antrag in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen – siehe Kapitel A, Punkt 18.2.).

5) Entschließungsantrag betreffend die weitere Vorgangsweise zur **Reform des EURATOM-Vertrages** in Richtung **Umweltverträglichkeit** und **Ausstieg aus der Kernenergie**

(E 189-BR/04; Antrag in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

6) Entschließungsantrag betreffend **Benennung** einer **Einrichtung des Bundesheeres nach Oberstleutnant Robert Bernardis**

(Antrag in der 712. Sitzung am 22. Juli 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

7) Entschließungsantrag betreffend **Wiederverlautbarung des „Reichshaftpflichtgesetzes"**

(Antrag in der 712. Sitzung am 22. Juli 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

8) Entschließungsantrag betreffend Erweiterung des **Berechtigungsumfanges** für das **Gewerbe der Zahntechnik** sowie **Direktverrechnung der Sozialversicherung** mit **den Zahntechnikern**

(139/A(E)-BR/04; Antrag in der 713. Sitzung am 7. Oktober 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates in der 714. Sitzung am 5. November 2004 abgelehnt).

9) Entschließungsantrag betreffend **tausend ExekutivbeamtInnen mehr für die Sicherheit der ÖsterreicherInnen**

(Antrag in der 714. Sitzung am 5. November 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

10) Entschließungsantrag betreffend **Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und der österreichischen Unternehmungen mit Post-Dienstleistungen**

(Antrag in der 715. Sitzung am 25. November 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

11) Entschließungsantrag betreffend die **flächendeckende Versorgung mit Post-Dienstleistungen**

(E 190-BR/04; Antrag in der 715. Sitzung am 25. November 2004 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

12) Entschließungsantrag betreffend **Schließungswelle von Postämtern**

(Antrag in der 716. Sitzung am 2. Dezember 2004 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angelehnt).

13) Entschließungsantrag betreffend die **weitere Entwicklung der Ukraine zu einem demokratischen Rechtsstaat**

(E 191-BR/04 bzw 142/A(E)-BR/04; Antrag in der 717. Sitzung am 20. Dezember eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

14) Entschließungsantrag betreffend **Zukunftsprojekt Motorsportzentrum Spielberg**

(E 192-BR/04; Antrag in der 717. Sitzung am 20. Dezember 2004 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen).

15) Entschließungsantrag betreffend **Ersatz von Verteidigerkosten bei strafgerichtlichen Freisprüchen**

(143/A(E)-BR/04; Antrag in der 717. Sitzung am 20. Dezember 2004 eingebracht).

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Bundesgesetz, mit dem ein **Tierschutzgesetz** erlassen sowie das **Bundes-Verfassungsgesetz**, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl I Nr 118/2004)

(710. Sitzung am 9. Juni 2004; Antrag, den im Artikel 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

2) **Abkommen** zwischen der **Republik Österreich** und dem **Haschemitischen Königreich Jordanien** über die **gegenseitige Hilfeleistung** bei **Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 119/2005)

(712. Sitzung am 22. Juli 2004; Antrag, den im Artikel 3 Abs 1 und Artikel 8 Abs 1 und 2 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen).

3) Beendigung des Übereinkommens **über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen und Konformitätsnachweisen**

(712. Sitzung am 22. Juli 2004; Antrag, den im Artikel 2 Abs 3.1. bis 3.4., Artikel 6 Abs 2 bis 4, Artikel 8, Artikel 9 Abs 1, 2 und 4, Artikel 10 Abs 4 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen).

4) Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Umwelt-Verträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** geändert werden (UVP-G-Novelle 2004) (BGBl I Nr 153/2004)

(717. Sitzung am 20. Dezember 2004; Antrag, den im Artikel 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend **neueste Entwicklungen in der so genannten „Causa Grasser"**

(2151/J-BR/04; Anfrage in der 705. Sitzung am 13. Februar 2004 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen).

2) Dringliche Anfrage betreffen **Pensionspolitik-Desaster der Bundesregierung**

(2157/J-BR/04; Anfrage in der 706. Sitzung am 11. März 2004 gerichtet an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz).

3) Dringliche Anfrage betreffend **65. Störfall in Temelin und unzureichende Information der österreichischen Bevölkerung darüber**

(2206/J-BR/04; Anfrage in der 710. Sitzung am 9. Juni 2004 gerichtet an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

4) Dringliche Anfrage betreffend **Rechnungshof-Rohbericht zum Kunsthistorischen Museum**

(2211/J-BR/04; Anfrage in der 711. Sitzung am 1. Juli 2004 gerichtet an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

5) Dringliche Anfrage betreffend **„Scheinharmonisierung" der Pensionssysteme**

(2231/J-BR/04; Anfrage in der 712. Sitzung am 22. Juli 2004 gerichtet an den Bundeskanzler, Beantwortung durch Staatssekretär MORAK).

6) Dringliche Anfrage betreffend **Skandalreihe in den ÖBB; Chaos im Management, mangelhafte Umsetzung der Reform, ungerechte Frühpensionierung und Explosion von Kosten für externe Berater**

(2232/J-BR/04; Anfrage in der 712. Sitzung am 22. Juli 2004 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Beantwortung durch Staatssekretär Mag. KUKACKA).

7) Dringliche Anfrage betreffend **SOS Innere Sicherheit**

(2262/J-BR/04; Anfrage in der 714. Sitzung am 5. November 2004 gerichtet an den Bundesminister für Inneres).

8) Dringliche Anfrage betreffend **schwarz-blaue Umfärbung der Österreichischen HochschülerInnenschaft**

(2273/J-BR/04; Anfrage in der 715. Sitzung am 25. November 2004 gerichtet an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

9) Dringliche Anfrage betreffend **Schließungswelle von Postämtern – „Herr Vizekanzler, handeln Sie!"**

(2274/J-BR/04; Anfrage in der 715. Sitzung am 25. November 2004 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Beantwortung durch Staatssekretär Mag. KUKACKA).

10) Dringliche Anfrage betreffend **Schließungswelle von Postämtern – „Herr Vizekanzler, handeln Sie!"**

(2278/J-BR/2004; Anfrage in der 716. Sitzung am 2. Dezember 2004 gerichtet an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie; Beantwortung durch Staatssekretär Mag. MAINONI).

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt 151 Schriftliche Anfragen eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates in **10 Fragestunden** insgesamt **99 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER:

Im Berichtsjahr 2004 machten davon Gebrauch:

1) Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Vorarlberg, Erklärung zum **Thema „Österreich Konvent und Finanzausgleich aus der Sicht des Landes Vorarlberg"** in der 706. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2004.

2) Landeshauptmann Dr. Michael HÄUPL, Wien, Erklärung zum Thema **„Finanzausgleich und Österreich-Konvent"** in der 713. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2004.

---

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97 UND ART 98 B-VG – JAHR 2004*)

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 98 ABS 2 B-VG

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	„GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
WIEN	Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (19. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Besoldungsordnung 1994** (23. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Pensionsordnung 1995** (13. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das **Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995** (8. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (19. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das **Wiener Personalvertretungsgesetz** (9. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das **Wiener Bezügegesetz 1995** (7. Novelle zum Wiener Bezügegesetz 1995) geändert werden	2004/44 Beharrungsbeschluss des Landtages	Getroffene Maßnahmen bleiben hinter der vom Bund verwirklichten Pensionsreform zurück. Beschlossene Regelungen konterkarieren die Bemühungen des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechtes.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
BURGEN-LAND	Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (**Burgenländisches Jagdgesetz 2004**)	2005/11 § 183	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
KÄRNTEN	Gesetz zur Regelung des Grundverkehrs (**Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002**)	2004/9 § 23	Mitwirkung der Exekutionsgerichte bei Zwangsversteigerungen und Exekutionen.
	Gesetz, mit dem das **Kärntner Jugendschutzgesetz** geändert wird	2004/24 § 18 Abs 2 und 3	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Anstandsverletzung und Lärmerregung** geändert wird	2005/16 § 14	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
STEIER-MARK	Gesetz über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (**Steiermärkisches Behindertengesetz**)	2004/26 § 53	Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, des Bundessozialamtes, des Arbeitsmarktservice und der Arbeitsinspektorate.
	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird	2004/62	Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes bei der Einhebung der Kammerbeiträge.
	Gesetz über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (**Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004**)	2004/65 § 20	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

WIEN	Gesetz, mit dem das **Wiener Prostitutions-gesetz** und das **Wiener Sicherheitsgesetz** ge-ändert werden	2004/17 § 8	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicher-heitsdienstes.
	Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz	2004/39 § 26	Auskunftspflicht für Rechtsträger von Krankenanstalten, Sozial-versicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten und Versicherungsan-stalten.

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2004*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustimmung	Fristablauf	Einspruch	Summe	Zustimmung	Verweigerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
Summe	4230	3724	485	21	190	159	31

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES, DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von bundesstaatsrechtlich bedeutsamen Fragen zu befassen. Dabei standen wieder Fragen der Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und anderer bundesstaatrechtlich relevanter Fragen zur Klärung an. Daneben entschied der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Rechtsfragen, welche für einzelne Bundesländer von großer Bedeutung waren. Im Folgenden sollen aber nur jene Erkenntnisse referiert werden, welche von allgemeiner Bedeutung für das bundesstaatsrechtliche Gefüge Österreichs sind. Auch der Europäische Gerichtshof tangierte bei einigen Entscheidungen Fragen, welche sich unmittelbar auf die Bundesstaatlichkeit Österreichs auswirken.

Wie schon in den vergangenen Berichten konstatiert, ist die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bemüht, das Kompetenzrecht, das Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrecht sowie andere Fragen von bundesstaatstheoretischer Bedeutung möglichst in der Tradition seiner bisherigen Rechtsprechung kontinuierlich fortzuführen. Insofern ist auch im Berichtszeitraum kein Paradigmenwechsel in der bundesstaatsrechtlichen Judikatur des Gerichtshofs zu konstatieren.

1. In einer Reihe von Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Das Bemühen, Kontinuität in der Judikatur zu wahren, zeigt sich in diesem Bereich besonders deutlich. Gleichwohl erweckt diese Judikatur immer wieder Interesse, da in etlichen Erkenntnissen doch neue Gesichtspunkte hervortreten, welche wohl auch die künftige Gesetzgebung beachten wird müssen.

1.1. Im Erk B 769/03 vom 28. Juni 2004 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage zu befassen, ob Bauernmärkte und Flohmärkte in die Gewerberechtskompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), in die Landeskompetenz „öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen" (Art 15 Abs 3 B-VG) oder in die Generalkompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG (unter dem Titel Veranstaltungswesen) fallen. Der Gerichtshof entschied sich in einer strengen Anwendung der Versteinerungstheorie für die Gewerberechtskompetenz des Bundes. Er griff auf

die Gewerbeordnung 1859 zurück, welche in ihrem fünften Hauptstück Vorschriften über den „Marktverkehr" enthielt. Daraus schloss er, dass die Abhaltung, das Beziehen und der Besuch von Märkten aller Art seit jeher vom Gewerberecht geregelt wurde. Auch das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung geltende Gewerberecht enthielt keine Ausnahme für die Abhaltung bestimmter Märkte. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes hat sich auch durch die spätere Rechtsentwicklung des Gewerberechts an diesem kompetenzrechtlichen Befund nichts geändert. Wenn auch § 286 Abs 3 GewO Bauernmärkte und § 324 Abs 3 GewO Flohmärkte, Adventmärkte ua vom Marktbegriff der GewO ausnimmt, so bleiben solche Märkte trotzdem dem Kompetenzrechtsregime des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG nach wie vor unterworfen.

Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Da Märkte aller Art und ohne Rücksicht auf die Bezieher seit jeher dem Gewerberecht unterlegen sind, gibt auch der Umstand, dass reine Bauernmärkte erst in jüngerer Zeit üblich geworden sein mögen, keinen Anlass, die Möglichkeit einer intrasystematischen Fortentwicklung der Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und ihrer Nebengewerbe (etwa in Richtung auf eine marktähnliche Gestaltung des Ab-Hof-Verkaufes) in Erwägung zu ziehen. Die Ausnahme der Bauernmärkte aus der Gewerbeordnung ist also nicht eine Folge kompetenzrechtlicher Entwicklungen, sondern eine rechtspolitische Entscheidung des Gewerbegesetzgebers. Für ein „Aufgreifen" der ungeregelt gelassenen Bauernmärkte fehlt dem Landesgesetzgeber ... die Kompetenz.*" Auch eine Zuordnung solcher Märkte zum Veranstaltungsrecht der Länder schloss der Verfassungsgerichtshof dezidiert aus und erkannte damit, dass in diesem Bereich für die Anwendung der Gesichtspunktetheorie kein Platz sei.

Dieses Erkenntnis ist im Lichte der Versteinerungstheorie konsequent und setzt die zentralistische Judikatur zur Gewerbekompetenz des Bundes fort. Bedauerlich ist jedoch, dass der Verfassungsgerichtshof sich nicht eingehend mit der Möglichkeit befasst hat, inwieweit die Länder nicht doch unter dem Gesichtspunkt ihrer Landeskompetenzen Regelungen treffen dürfen.

1.2. Im Erk G 344/01, 10, 54, 69/02 vom 11. Juni 2004 traf der Verfassungsgerichtshof Aussagen zum Umfang der Dienstrechtskompetenz des Art 21 Abs 2 B-VG und den Arbeitsrechtskompetenzen des Bundes. Konkret überprüfte der Gerichtshof eine Bestimmung des niederösterreichischen Spitalsärztegesetzes (NÖ SÄG, LGBl 9410-3), in der Regelungen über

Mehrdienstleistungen von Turnusärzten an Sonn- und Feiertagen geregelt waren.

Der Verfassungsgerichtshof ging zunächst von der Parallelität der Regelung des Art 21 B-VG zur Kompetenz des Bundes gemäß Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG aus. Gemäß Art 21 Abs 2 erster Satz B-VG obliegt danach den Ländern auch die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind. Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, die in Betrieben tätig sind, fallen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 21 Abs 2 zweiter Satz B-VG in die Zuständigkeit des Bundes. Unter Rückgriff auf die Judikatur des VwGH und auf seine Vorjudikatur qualifizierte er Krankenanstalten als „Betriebe im Sinne des Art 21 Abs 2 B-VG". In der zu prüfenden Bestimmung handelt es sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes um eine arbeitnehmerschutzrechtliche Regelung, da Vorschriften über die Begrenzung der Arbeitszeit und die Gewährung einer Wochenruhe ganz allgemein dem Schutz der Arbeitnehmer vor einer übermäßigen Beanspruchung durch den Arbeitgeber dienen. Eine Regelung, die den Turnusdienst (fortlaufende Dienstleistung des Arztes ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage) pauschaliert mit einer Abgeltung bedenkt, beseitigt bzw verändert die Regelung des § 9 Abs 5 ARG. Dies stellt jedoch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes einen unzulässigen Eingriff des Landesgesetzgebers in die arbeitnehmerschutzrechtlichen Kompetenzen des Bundes gemäß Art 21 Abs 2 zweiter Satz B-VG dar.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis bedauerlich. Denn dadurch wird der Sachzusammenhang der landesgesetzlichen Spitalsärzteregelungen zerrissen und ein weiterer Schritt zur vielbeklagten Kompetenzrechtszersplitterung gesetzt. Betrachtet man die Regelung des ARG und des SÄG in ihrem Zusammenhang, so ließe sich die Sonn- und Feiertagsabgeltung genauso gut als entgeltrechtliche Bestimmung deuten, wie dies die NÖ Landesregierung in ihrer Gegenschrift auch ausgeführt hat. Die vom Verfassungsgerichtshof getroffene kompetenzrechtliche Zuordnung ist keinesfalls zwingend und es wäre hier durchaus möglich gewesen, im Sinne der föderalistischen Interpretationsmaxime diese Regelung als solche entgeltrechtlichen Charakters in ihrem Rechtsbestand zu belassen.

1.3. Im Erk G 3/04 vom 7. Oktober 2004 traf der Verfassungsgerichtshof interessante kompetenzrechtliche Aussagen zu Finanzierungsregelungen

für ausgegliederte Rechtsträger. In diesem Erk, in dem es primär um die Gleichheitskonformität und die Erfüllung der rechtsstaatlichen Determinierungspflicht des KommAustria-Gesetzes ging, erklärte der Gerichtshof, dass die Kompetenz des Bundes zur Regelung von Finanzierungsbeiträgen nicht allein aus § 3 bzw § 7 Abs 1 und 2 F-VG 1948 erschlossen werden kann, sondern dass das kompetenzrechtliche Regelungsgefüge der Bundesverfassung es auch zulässt, dass Geldleistungsverpflichtungen auch auf Kompetenzbestimmungen außerhalb des F-VG gestützt werden können. Solche Geldleistungsverpflichtungen können dann kompetenzrechtlich einwandfrei verfügt werden, wenn der Zusammenhang mit einer bestimmten Sachmaterie gegeben ist und wenn diese Regelung sich noch als Ausfluss eben dieser Materie darstellt. Dies sei auch im Bereich der Sozialversicherung, bei Tourismusverbänden oder bei der Finanzierung der Wirtschaftskammerorganisation rechtlich einwandfrei geregelt.

In diesem Erkenntnis stellte der Verfassungsgerichtshof auch klar, dass Regelungen, die zum Ziel haben, den aus der Einrichtung einer Behörde oder eines behördlichen Hilfsapparates resultierenden Personal- und Sachaufwand zu finanzieren, nicht als Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren gemäß § 75 ff AVG zu verstehen sind. Aus diesem Grunde bestehen hinsichtlich solcher Finanzierungsregelungen auch nicht die Sperrwirkungen des Art 11 Abs 2 B-VG.

Diese Klarstellungen sind im Lichte der Rechtsicherheit begrüßenswert. Diese Judikatur ist insofern für die Länder relevant, als auch diese solche ausgegliederte Rechtsträger schaffen können und damit auch die Zuständigkeit garantiert haben, Finanzierungsregeln gleichsam als „Adhäsionskompetenz" beschließen zu können.

1.4. Mit der Reichweite der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof auch im Erk G 18/04 vom 16. Dezember 2004. Sowohl im § 41 Abs 5 des steiermärkischen Baugesetzes als auch im § 33 Tiroler Bauordnung wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide betreffend die Verfügung einer Baueinstellung angeordnet. Neben anderen verfassungsrechtlichen Fragen war dabei auch die kompetenzrechtlich relevante Frage zu klären, ob diese Bestimmungen, da sie den Grundsatz der aufschiebenden Wirkung des § 64 Abs 1 und 2 AVG durchbrechen, mit Art 11 Abs 2 B-VG kompatibel sind. Unter Hinweis auf sein Erk G 214/03 vom 16. Oktober 2004 stellte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität einer solchen Regelung dar. Der Gerichtshof erkannte durchaus die Notwendigkeit, im Falle der Verfügung einer Baueinstellung

die aufschiebende Wirkung auszuschließen, da andernfalls der Schutzzweck dieser Norm in vielen Fällen vereitelt und irreversible Fakten geschaffen werden könnten.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich. Es zählt zu den nicht gerade zahlreichen Erkenntnissen, in denen landesgesetzlich abweichende Regelungen vom AVG als notwendig erachtet wurden. Es ist freilich der diese Regelung verteidigenden Landesregierung zu bescheinigen, dass sie einen besonderen Begründungsaufwand in Gang gesetzt hat, um die strengen Kriterien des Verfassungsgerichtshofes an Art 11 Abs 2 B-VG zu erreichen.

1.5. Im Erk B 834/00 vom 16. Dezember 2004 ging es um die Reichweite der Eisenbahnkompetenz des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG. Im gegenständlichen Fall verpflichtete der Bürgermeister einer Kärntner Gemeinde die ÖBB, zwei betriebseigene Grundstücke, auf denen Gebäude stehen, die der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes dienen und Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisenbahnG sind, an die kommunale Kanalisationsanlage anzuschließen. Die beschwerdeführende Gesellschaft brachte vor, dass die Gemeinde keine Zuständigkeit zur Regelung der Kanalisation auf Eisenbahngrundstücken habe, da dies von der Eisenbahnrechtskompetenz des Bundes („Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen", Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) erfasst sei.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Rechtsansicht. Er ging dabei von seiner seit 1954 entwickelten Rechtsprechung aus, wonach Bausachen in gewissen Fällen wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem Sachgebiet, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregel miterfasst werden. Dies trifft nach Ansicht des Gerichtshofs für das „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" zu. Ebenfalls bekräftigt hat der Gerichtshof seine Auffassung, dass das gesamte Eisenbahnwesen als Teil des Verkehrswesens dem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG zu subsumieren sei. Allerdings räumt der Gerichtshof ein, dass dieser Kompetenztatbestand nicht jede Bauführung auf Eisenbahngrund erfasst. Vor allem für bahnfremde Anlagen auf Eisenbahngrund können danach neben dem Eisenbahnrecht auch noch andere Regelungen – vor allem die Landesbauordnungen – anwendbar sein. Allerdings gilt dies nicht für Eisenbahnanlagen nach der Definition des § 10 EisenbahnG. Der darin gewählte weite Anlagenbegriff wird vom Verfassungsgerichtshof auch entsprechend ausgelegt.

Was die Frage der Abwasserbeseitigung betrifft, hängt diese nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes mit der Erteilung der Baubewilli-

gung zusammen. Wird eine Eisenbahnanlage lediglich – unter Zurückdrängung der Landeskompetenz – eisenbahnrechtlich genehmigt, so ist auch kein Raum für eine Landeszuständigkeit hinsichtlich der Abwasserbeseitigung. Dies wurde im gegenständlichen Erkenntnis auch in Anwendung der Versteinerungstheorie historisch untermauert. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes steht die Abwasserbeseitigung von Bauten, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebs oder des Eisenbahnverkehrs dienen, mit der eisenbahnbehördlichen Bewilligung in engem Zusammenhang und ist somit Teil des „Eisenbahnwesens", das von überörtlicher Bedeutung und dem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG zugeordnet ist. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Für die Begrenzung der Bundeskompetenz ist das Vorliegen eines spezifisch unauflöslichen Zusammenhangs zwischen einem Bauvorhaben und der Abwicklung und Sicherung des Eisenbahnbetriebes bzw des Verkehrs entscheidendes Kriterium ... Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisenbahnG müssen sohin mit dem Eisenbahnbetrieb oder dem Eisenbahnverkehr in einem solchen Zusammenhang stehen, dass ohne sie ein geordneter Eisenbahnbetrieb oder Eisenbahnverkehr nicht möglich ist."*

Mit diesem Erkenntnis hält der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich an seiner strengen Judikatur fest, wonach die Eisenbahnrechtskompetenz des Bundes umfassend auszulegen ist. Allerdings argumentiert der Verfassungsgerichtshof nicht mehr mit der – inzwischen aufgegebenen – „Wesenstheorie", sondern er entwickelt – zumindest theoretisch – eine Art „Implied-Powers-Theorie". Er will demnach nur mehr solche Anlagen oder Bauwerke als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisenbahnG gelten lassen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen. Auf solche Gebäude soll freilich das Baurecht der Länder nicht anwendbar sein, mögen die vom Baurechtsgesetzgeber erfassten Gesichtspunkte auch in keinem Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen. Man wird sicherlich nicht sinnvoll argumentieren können, dass die Kanalisation eines Eisenbahngebäudes in einem engen Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen der Eisenbahnen steht.

So löblich die Klarstellung der Bundeskompetenz hinsichtlich des eisenbahnrechtlichen Anlagebegriffs im Sinne des § 10 EisenbahnG ist, umso enttäuschender ist aus föderalistischer Sicht die Zurückdrängung der „Gesichtspunktetheorie" auch im funktionalen Sinn. Dies verunmöglicht es den Ländern, ein einheitliches Abwasserregime für ihre Gemeinden vorzusehen und zu praktizieren. Aus föderalistischer Sicht wäre es wünschenswert, die Eisenbahnkompetenz nicht nur auf Eisenbahn-

anlagen im engeren Sinn zu beschränken, sondern die Anwendung der Gesichtspunktetheorie auch auf Eisenbahngebäude auszudehnen, wenn der Regelungszweck des Landesgesetzgebers die Regelungszwecke des Eisenbahngesetzgebers nicht tangiert.

1.6. Mit den Gesundheitskompetenzen des Bundes, insbesondere mit der Krankenanstaltenkompetenz als Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes, befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 136/03 vom 21. Juni 2004. Im gegenständlichen Verfahren wurde die Rechtmäßigkeit eines Bescheides der Tiroler Landesregierung geprüft, mit welchem eine früher erteilte Errichtungsbewilligung für eine Station für das Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe in einem Bezirkskrankenhaus zurückgenommen wurde (§ 9 T-KAG). In der Beschwerde wurde ua ein Verstoß des § 62a T-KAG zum Grundsatzgesetz (§ 10a KAKuG) geltend gemacht. Der Verfassungsgerichtshof trat diesen Bedenken entgegen, indem er das Verhältnis zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz nicht nur im Hinblick auf die Widerspruchsfreiheit zwischen beiden Ebenen der Gesetzgebung untersuchte, sondern auch den grundsatzfreien Raum auslotete und einen Widerspruch der Tiroler Regelung zur bundesgrundsatzgesetzlichen Regelung schon deshalb als nicht gegeben sah, da sich der Landesgesetzgeber bei seinen Bestimmungen über die Rücknahme von Errichtungsbewilligungen im grundsatzfreien Raum befunden habe.

In diesem Erkenntnis traf der Verfassungsgerichtshof aber auch einige andere föderalistisch interessante Feststellungen. So stellte er fest, dass die Kundmachung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG nicht (wie bei Gesetzen) Teil des Rechtsetzungsverfahrens ist, sondern bloß der „Information der Allgemeinheit" dient. Das bedeutet, dass allfällige Kundmachungsmängel einer 15a B-VG-Vereinbarung deren Gültigkeit nicht berührt.

Im Hinblick auf Art 11 Abs 2 B-VG stellte der Verfassungsgerichtshof klar, dass die Bestimmung des § 68 AVG über die Durchbrechung der Rechtskraft von Bescheiden keine abschließende Regelung sei, sondern vielmehr durch die jeweils zuständigen Gesetzgeber von Bund und Ländern erweiterungsfähig ist. Daher können weitergehende Bestimmungen über die Durchbrechung der Rechtskraft keinen Verstoß gegen Art 11 Abs 2 B-VG bewirken.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insgesamt zu begrüßen. Der Interpretationsansatz des Gerichtshofes, das Verhältnis von Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz stärker im Lichte der grundsatzfreien und damit der der Landesgesetzgebung zugänglichen Regelungsfreiräume zu

beachten, ist sicherlich ein begrüßenswerter Weg des Gerichtshofes. Auch die Klarstellung, dass § 68 AVG sowohl durch Bundes- als auch durch Landesgesetz hinsichtlich der Rechtskraftdurchbrechung erweiterungsfähig ist, ist nicht nur rechtsdogmatisch konsequent, sondern auch aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.

1.7. Mit kompetenzrechtlichen Fragen von Doppel- bzw Mehrfachversicherungen bei mehreren Erwerbstätigkeiten befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 869/03 vom 30. Juni 2004. Zunächst hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass ein System, in dem die Versicherungspflicht an eine bestimmte Erwerbstätigkeit anknüpft, sodass bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten eine so genannte Doppel- bzw Mehrfachversicherung eintritt, verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Ebenso sieht der Verfassungsgerichtshof keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn jedes Erwerbseinkommen gesondert bis zur Höchstbeitragsgrundlage der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Die Bestimmung des § 35b GSVG, wonach eine Differenzvorschreibung nur insofern vorzusehen sei, als der Versicherte eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten ausübt, welche die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach einem anderen **Bundesgesetz** begründen, stößt beim Verfassungsgerichtshof auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen müsse das Argument eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz ins Leere laufen. Der Beschwerdeführer hatte einen solchen behauptet, da er eine Ungleichbehandlung in dem Umstand erblickte, dass eine Person, die mehrere Einkommen bezieht und nach bundesrechtlichen Vorschriften pflichtversichert ist, besser gestellt sei, als eine Person, die zum Teil Einkommen im Sinne einer Bundes-Pflichtversicherung und einer Landes-Pflichtversicherung beziehe. Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass solche landesgesetzlichen Bestimmungen auf die Dienstrechtskompetenz der Länder gemäß Art 21 Abs 1 B-VG gestützt werden können. Aus diesen Gründen wäre es dem Bundesgesetzgeber auch verwehrt, etwa eine gemeinsame – die soziale Krankenversicherung und die landesgesetzlichen Krankenfürsorgesysteme übergreifende – Höchstbeitragsgrundlage oder aber auch Regelungen über die Aufteilung der Beiträge unter den Trägern der sozialen Krankenversicherung und den Krankenfürsorgeeinrichtungen vorzusehen. Der Gerichtshof ließ es zwar offen, inwieweit es dem Bund freisteht, durch die Schaffung eines „Differenzbeitrages" Leistungen, die in Landes-Pflichtversicherungssysteme eingezahlt werden, zu berücksichtigen. Er hob jedoch hervor, dass eine verfassungsrechtliche Verpflichtung dazu nicht bestehe.

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Erkenntnis zuzustimmen. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich klar zwischen den versicherungspflichtbegründeten Dienstverhältnissen der Länder und des Bundes unterschieden und hat damit Versuchen schon im Vorfeld eine Absage erteilt, die transkompetente Regelungen über die Berücksichtigung von Beitragsleistungen von Versicherungspflichtigen schaffen wollen. Die auch immer wieder durch die Medien geisternden Vorstellungen von Bund und Länder übergreifenden Vorsorgemodellen und der damit dem Bund eröffneten Möglichkeit, auch in Dienstverhältnisse der Länder einzugreifen, ist nach diesem Erkenntnis ohne verfassungsgesetzliche Absicherung wohl nicht möglich. Damit bleibt aber ein wichtiger autonomer Gestaltungsbereich der Länder wohl nachhaltig gesichert.

1.8. Mit der Frage der Reichweite der Naturschutzkompetenzen der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) im Verhältnis zur Straßenpolizeikompetenz des Bundes (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 1541/01 vom 12. Juni 2004. Gemäß § 82 Abs 3 lit f StVO ist für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken unter bestimmten Umständen eine Bewilligung nicht erforderlich. Damit werden die Rückseiten von „Geisterfahrerwarntafeln" für die kommerzielle Nutzung zu Werbezwecken freigegeben. Demgegenüber enthält das steiermärkische Naturschutzgesetz eine Bewilligungsfreiheit für Werbeeinrichtungen nur dann, wenn es sich um Hinweise ohne Werbezusätze handelt, die zur Auffindung nahe gelegener Geschäfts- oder Betriebsstätten oder von Naturschönheiten oder Kulturstätten dienen. Hingegen ordnet § 4 Abs 4 Stmk NschG eine Bewilligungspflicht für alle anderen Werbeeinrichtungen an und sieht als Bewilligungsvoraussetzung unter anderem die standortbezogene Notwendigkeit vor.

Im gegenständlichen Verfahren war eine Bewilligung zur Anbringung einer Werbung auf der Rückseite einer „Geisterfahrerwarntafel" von der Naturschutzbehörde mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Standortbezogenheit nicht gegeben sei. Die beschwerdeführende Gesellschaft behauptete die Kompetenzwidrigkeit dieses Bescheides, in dem sie der belangten Behörde vorwarf, das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot zu verletzen und die Regelungskompetenz des Bundes zu torpedieren.

Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst klar, dass auch Verkehrsanlagen unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten einer Regelung solange unterworfen werden können, solange die Benutzbarkeit dieser

Anlagen für Zwecke des Straßenverkehrs nicht eingeschränkt wird. Solange eine naturschutzrechtliche Regelung das Ziel verfolgt, eine unerwünscht hohe Zahl von Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften zu verhindern, so hält sich eine solche allgemeine Beschränkung von Werbetafeln, die nicht unmittelbar die konkreten Wirkungen einer Werbetafel auf das Landschaftsbild beurteilt, im Rahmen der Kompetenz des Naturschutzgesetzgebers. Eine Regelung aber, die eine generelle Beschränkung von Straßenverkehrszeichen auf Autobahnen vorsieht, um auf diesen eine Anhäufung von Straßenverkehrszeichen zu verhindern, fällt nicht in die Kompetenz des Naturschutzgesetzgebers, sondern ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes eine Angelegenheit der Straßenpolizei. Der Naturschutzgesetzgeber darf zwar auch für die Rückseiten von Straßenverkehrszeichen, durchaus Verbote erlassen, die sich ausschließlich auf die Verunstaltung des Landschaftsbildes beziehen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Benützbarkeit von Verkehrszeichen eingeschränkt wird. Die Bewilligungsvoraussetzung des Standortbezuges von Werbeeinrichtungen auf der Rückseite von Verkehrszeichen fällt daher nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht mehr in die Landeskompetenz.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischen Gründen deshalb interessant, da hier der Gerichtshof sichtbar den Zweck einer Regelung in die kompetenzrechtliche Beurteilung mit einbezieht. Die Auffassung, dass die Kompetenz des Landesgesetzgebers, naturschutzrechtliche Vorkehrungen auch im Bereich von Verkehrsanlagen vorzusehen, ist im Lichte der Gesichtspunktetheorie konsequent. Wenn nun aber der Verfassungsgerichtshof die Grenze der Zulässigkeit naturschutzrechtlicher Vorschreibungen im Telos des Naturschutzrechts sucht und alle Regelungen der Länder für kompetenzrechtlich unzulässig erachtet, welche die Straßenpolizeibehörden bei der Errichtung von Straßenverkehrszeichen behindern, so ist diese Abgrenzung durchaus vernünftig. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis gezeigt, dass eine teleologische Kompetenzbetrachtung zu durchaus vernünftigen Lösungen führen kann.

1.9. Mit kompetenzrechtlichen Fragen des Elektrizitätswesens befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 140/03 vom 10. März 2004. Konkret ging es um die kompetenzrechtliche Zuordnung des Verrechnungsstellengesetzes (BGBl I Nr 121/2000). Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübungsvoraussetzungen, die Tätigkeit und Organisation von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie. Das Gesetz stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar, stützt sich sohin auf Art 10 Abs 1 B-VG. Zu den zentralen Aufgaben der

Verrechnungsstelle zählt ua die Vorsorge dafür, dass zu jedem Zeitpunkt die Abweichung zwischen der geplanten und der tatsächlichen Energieentnahme ausgeglichen wird und die Erhaltung des Frequenz-Sollwertes gewährleistet bleibt, dass also rechtzeitig fehlende Energie zu einem möglichst günstigen Preis besorgt und überschüssige Energie zu einem möglichst hohen Preis abgegeben werden kann. Damit besorgt die Verrechnungsstelle energielenkende Maßnahmen für die Elektrizitätswirtschaft, die im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt erforderlich sind. Die kompetenzrechtliche Zuordnung dieser völlig neuen Geschäftsfelder im Rahmen der Elektrizitätswirtschaft gestaltete sich äußerst schwierig. Der Verfassungsgerichtshof gelangte in Anwendung der Versteinerungstheorie zur Auffassung, dass es sich bei der geplanten Regelung zwar um eine solche börsenähnlichen Charakters handle, die Verrechnungsstelle gleichwohl nicht kompetenzrechtlich dem Börsenrecht zugeordnet werden könne. Auch eine Qualifikation als Maßnahme der Preisregelung lehnte der Verfassungsgerichtshof ab. Der Verfassungsgerichtshof erkannte vielmehr, dass diese Regelung, die wirtschaftslenkenden Charakter hat, dem Kompetenztatbestand des „Elektrizitätswesens" in Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG zu unterstellen sei. Der Verfassungsgerichtshof verkannte nicht, dass das Elektrizitätssystem nach der Stromliberalisierung ein anderes ist, als es der historischen Entwicklung der Stromversorgung in Österreich entspricht. Dieses nunmehr rein marktwirtschaftlich funktionierende System fing der Verfassungsgerichtshof kompetenzrechtlich jedoch mit der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit auf. Auffallend an diesem Erkenntnis ist, dass der Verfassungsgerichtshof nicht Organisation und Funktion der Stromerzeugung und Distribution voneinander trennte, sondern dieses System vielmehr in seinen Wechselbeziehungen betrachtete und so auch kompetenzrechtlich zuordnete. Damit hat der Gerichtshof zwar grundsätzlich an der Versteinerungstheorie festgehalten, er hat es jedoch geschafft, das Regelwerk gesamthaft zu beleuchten und damit eine (weitere) Kompetenzzersplitterung zu vermeiden. Allerdings stellt sich hier doch die Frage, ob solche Regelungen überhaupt im Rahmen des Art 12 regelbar sind. Auch der Verfassungsgerichtshof erkannte dieses Problem, er führte jedoch aus, dass bei dieser kompetenzrechtlichen Zuordnung (aufgrund des Versteinerungsprinzips) es nicht darauf ankommen kann, ob Regelungen, wie sie im Verrechnungsstellengesetz enthalten sind, überhaupt im Rahmen des Kompetenztypus der Grundsatz- und Ausführungsgesetzgebung im Sinne des Art 12 B-VG getroffen werden können.

Das vorliegende Erkenntnis zeigt die großen Probleme der Kompetenzinterpretation bei der Bewältigung neuer Aufgaben, wie es etwa die Liberalisierung der Daseinsvorsorge darstellt, auf. Wenn auch die konkrete

Zuordnung aus föderalistischer Sicht durchaus begrüßenswert ist, so zeigt dieses Erkenntnis doch die Brüchigkeit des geltenden Kompetenzrechtsgefüges auf und legt auch den im Österreich-Konvent begonnenen Weg nahe, zersplittere Einzelkompetenzen zu Kompetenzfeldern zusammenzuführen. Dies würde eine wesentlich saubere kompetenzrechtliche Beurteilung so schwieriger Rechtsmaterien, wie es das moderne Elektrizitätswirtschaftsrecht darstellt, erleichtern.

2. Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum auch mit einigen Fragen des geltenden Finanzverfassungsrechts und Finanzausgleichsrechts zu befassen.

2.1. Im Erk G 3/04 vom 7. Oktober 2004 traf der Verfassungsgerichtshof grundsätzliche Aussagen zur kompetenzrechtlichen Zuordnung von Abgaben und abgabenähnlichen Geldleistungsverpflichtungen. Darin führte er aus, dass das kompetenzrechtliche Regelungsgefüge der Bundesverfassung nicht so zu verstehen ist, dass Geldleistungen nur zugunsten von Gebietskörperschaften, und daher nur im Rahmen des F-VG 1948, vorgeschrieben werden könnten. Die Bundesverfassung lässt es vielmehr zu, Geldleistungsverpflichtungen auch auf Kompetenzbestimmungen außerhalb des F-VG 1948 zu stützen, das heißt im Zusammenhang mit einer bestimmten Sachmaterie aufzuerlegen, wenn die Regelung sich noch als Ausfluss eben dieser Materie darstellt. Daher ist auch eine auf eine bestimmte Materienkompetenz gestützte Finanzierungsregelung für ausgegliederte Rechtsträger nicht an sich verfassungsrechtlich bedenklich. Wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen einer Materienkompetenz zuständig ist, eine öffentliche Aufgabe, die sie selbst erfüllt, auf einen von ihr beherrschten Rechtsträger des Privatrechts zu übertragen, so umfasst diese Materienkompetenz auch die Zuständigkeit zur Regelung der Finanzierung eines solchen Rechtsträgers. Allerdings müssen solche Finanzierungsregelungen, soll dadurch nicht die Finanzverfassung unterlaufen werden, denselben Anforderungen entsprechen, die im Falle der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Gebietskörperschaft selbst und bei Finanzierung durch entsprechende Abgaben einzuhalten wären.

Mit diesen Aussagen stellt der Verfassungsgerichtshof klar, dass Bund und Länder auch außerhalb der regulären Finanzverfassung Abgaben bzw abgabenähnliche Geldleistungsverpflichtungen vorschreiben können, wenn hier ein Konnex mit staatlichen Aufgaben, welche im Rahmen einer Organisationsprivatisierung ausgegliedert werden, besteht. Allerdings verlangt der Verfassungsgerichtshof eine inhaltliche und strukturelle Homogenität mit dem Abgabenregime des Finanzverfassungsrechts.

Durch diese Anbindung solcher Geldleistungen an die Finanzverfassung soll eine Erosion des geltenden Systems der bundesstaatlichen Finanzordnung nach Möglichkeit verhindert werden.

2.2. Mit Fragen der kompetenzrechtlichen Zuordnung von Sportwetten befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk V 4/04 vom 15. Oktober 2004. Zunächst erklärte der Gerichtshof, dass die Gemeinden bereits unmittelbar aufgrund des § 15 FAG 1997 bzw des § 16 FAG 2001 berechtigt sind, Lustbarkeiten zu besteuern, auch wenn sie keine Veranstaltungen nach einem Landesveranstaltungsgesetz darstellen. Sodann verneinte er die Zugehörigkeit der Sportwetten zum Typus der Lustbarkeitsabgaben. Denn gemäß § 8 Z 3 FAG 2001 zählen zu den ausschließlichen Bundesabgaben ... „die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde) ..." Nach § 14 FAG 2001 zählen zu den Zuschlagsabgaben „die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben". Die bundesgesetzliche Regelung der Gebühren von Wetten, einschließlich der Totalisateur- und Buchmacherwetten, findet sich im § 33 TP 17 Gebührengesetz. Diese sind ausschließliche Bundesabgaben. Sportwetten sind daher Zuschlagsabgaben, wobei die Regelung der Stammabgabe in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fällt. Die genauere finanzausgleichsrechtliche Regelung der Zuschläge im Verhältnis Land – Gemeinden, aber auch allfällige materiellrechtliche Regelungen obliegen hingegen der Landesgesetzgebung. Die Landesgesetzgebung hat dabei insbesondere zu entscheiden, ob im betreffenden Land ein solcher Zuschlag überhaupt erhoben wird bzw ob er von den Gemeinden erhoben werden darf. Nur wenn eine solche Ermächtigung vorliegt, sind die Gemeinden berechtigt, Sportwetten zu besteuern. Der Verfassungsgerichtshof führte weiter aus, dass es in diesem Bereich keinen Raum mehr für das freie Beschlussrecht der Gemeinden (ohne gesetzliche Ermächtigung) gibt. Aus § 14 FAG 2001 kann eine solche Kompetenz nicht abgeleitet werden. Diese müsste explizit bundesgesetzlich angeordnet sein. Aufgrund dieser Rechtsansicht hob er die Vergnügungssteuervorordnung der Gemeinde Villach auf, welche sich auf die „vermeintliche" gesetzliche Grundlage des § 14 FAG 2001 stützte.

Das Erkenntnis ist rechtsdogmatisch korrekt. Allerdings ist der Ausschluss der Gemeinden von einer selbständigen Regelung auf diesem Gebiete nicht unbedingt zwingend. Der Verfassungsgerichtshof hätte hier im Lichte der Gemeindeautonomie – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der prekären finanziellen Situation der Gemeinden – die Regelung des § 14 Abs 1 FAG 2001 nicht unbedingt als abschließend qualifizieren

müssen, womit den Gemeinden noch ein gewisser Spielraum für einen Zuschlag zu dieser Zuschlagsabgabe offen gestanden wäre.

2.3. Mit der Kostentragung der mittelbaren Verwaltung hat sich der Verfassungsgerichtshof im Erk A 1/03 vom 26. Februar 2004 auseinandergesetzt. Konkret hatte der Verfassungsgerichtshof einen Fall aus dem Bereich der „mittelbaren Landesverwaltung" zu entscheiden. Dem Erkenntnis lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der Steiermark wurden die Bezirksgendarmeriekommanden mit den von ihnen zur Besorgung der straßenpolizeilichen Aufgaben benötigten Formulare für Organmandate von den Bezirkshauptmannschaften beliefert. Dabei anfallende Kosten wurden im Budget der Bezirkshauptmannschaft als Amtsachaufwand verbucht und vom Land Steiermark getragen. Das Landesgendarmeriekommando Steiermark hat die benötigten Formulare direkt bei einer Druckerei bezogen und sie aus Bareinnahmen aus den Organmandaten bezahlt. Obwohl gemäß § 100 Abs 7 StVO die gesamten Strafgelder an das Land Steiermark zu überweisen gewesen wären, wurden lediglich die Bareinnahmen abzüglich der Kosten für die Organmandatsblöcke überwiesen. Zwischen dem Bund und dem Land Steiermark war nun darüber ein Streit entstanden, ob diese Organstrafmandatsblöcke vom Bund oder vom Land zu bezahlen seien.

Der Verfassungsgerichtshof knüpfte an seine mit VfSlg 9507/1982 eingeleitete Judikatur zu § 2 F-VG an, wonach eine Kostentragungspflicht der besorgenden Gebietskörperschaft auch dann als gegeben erachtet wurde, wenn die Gebietskörperschaft Angelegenheiten einer anderen Gebietskörperschaft für diese, nach deren Weisung und deren Verantwortung, zu führen habe. Diese Kostentragungspflicht erstreckt sich auf den Personalaufwand und den Amtsachaufwand, nicht hingegen auf jenen Sachaufwand, der mit der konkreten Tätigkeit der Behörde erst entsteht (konkreter Sachaufwand) und ebenso wenig auf den so genannten Zweckaufwand. Für diese Aufwandskategorien ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich mittelbarer Verwaltung keine Kostentragungspflicht der besorgenden Gebietskörperschaft anzunehmen. Diese für die mittelbare Bundesverwaltung und für den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde entwickelte Judikatur wurde vom Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Erkenntnis auch für die Fälle der mittelbaren Landesverwaltung für gültig erachtet. Sohin war von streitentscheidender Bedeutung, ob die Kosten der Organmandatsblöcke als (allgemeiner) Amtsachaufwand oder als konkreter Sachaufwand einzuordnen sind. Allerdings erkannte der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Fall, dass durch § 100 Abs 7 StVO eine besondere Kostentragungsregel besteht, die eine Aufteilung der eingenommenen Straf-

gelder im Verhältnis 80 (Land) zu 20 (Bund) enthält. Diese 20% des Bundes sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus dem Einsatz solcher zusätzlichen Organe auf dem Gebiete der Verkehrsüberwachung entsteht, zu verwenden. Damit ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch der konkrete Sachaufwand abgegolten.

Das vorliegende Erkenntnis enthält eine konsequente Klarstellung der Kostentragungsregeln in der mittelbaren Verwaltung. Die Ausweitung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze der Kostentragung für die mittelbare Verwaltung auf die mittelbare Landesverwaltung ist in diesem Sinne konsequent. Der potentiellen Gefahr, dass der Materiengesetzgeber durch seine Regelungen den Personal- und allgemeinen Sachaufwand zulasten der diese Aufgaben besorgenden Gebietskörperschaften unerträglich ausweiten kann, kann inzwischen durch den Konsultationsmechanismus begegnet werden.

3. Mit Fragen der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer befasst sich das Erk G 218/03 vom 30. Juni 2004. Mit diesem Judikat wurden Bestimmungen der Gemeindeordnung des Landes Wien über das **Wahlrecht von Ausländern** wegen Verstoßes gegen Art 1 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Gemeindewahlordnung von Wien enthielt Regelungen, die über nichtösterreichische Unionsbürger hinaus auch anderen Nicht-Österreichern das aktive und passive Wahlrecht zu den Bezirksvertretungen einräumt. Diese Bezirksvertretungen sind im B-VG nicht verankert und stellen für die 23 Bezirke von Wien demokratisch legitimierte Organe der Interessensvertretungen der Bezirke dar. Ihre Aufgaben sind primär nichthoheitlicher Art, es überwiegen Aufgaben, wie etwa die Erstattung von Stellungnahmen zu Vorschlägen in Angelegenheiten, die die Bezirksbewohner betreffen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass auch in diesem Fall das demokratische Homogenitätsprinzip gelte, wonach die Regeln für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesverfassung nicht nur für Bund, Länder und Gemeinden gelten, sondern auch für solche Bezirksvertretungen. Da nun die Bundesverfassung prinzipiell am Inländerwahlrecht festhält, nur für Kommunalwahlen – durch europarechtliche Vorgaben bedingt – auch das Ausländerwahlrecht, beschränkt auf Unionsbürger, vorsieht, seien diese Vorgaben zwingend. Da die Bezirksvertretung ein Repräsentationsorgan ist, das die Aufgabe der Vertretung allgemeiner Interessen auf Bezirksebene hat, sei dies als Konkretisierung des demokratischen Prinzips des Artikel 1 B-VG zu verstehen. Da Art 1 an das Bundesvolk anknüpft, seien daher auch Regelungen, welche über das Wahlrecht zu den allgemeinen Vertretungskörpern hinaus zusätzlich ausländische

Bewohner der Bezirke zulässt, mit dem demokratischen Homogenitätsgebot der Bundesverfassung nicht vereinbar.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht problematisch. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner restriktiven Auffassung einer „demokratischen Homogenität im Bundesstaat" fest, was die Länder von einer eigenständigen Entwicklung ihrer demokratischen Systeme im Rahmen der Bundesverfassung weitgehend ausschließt. Im vorliegenden Fall wiegt dies umso schwerer, als die Bezirksvertretungen gar kein bundesverfassungsrechtlich vorgesehener allgemeiner Vertreter sind, sondern Organe der urbanen Binnendemokratie, die keine staatlichen Hoheitsaufgaben erfüllen.

4. Die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, aber auch der Europäische Gerichtshof befassten sich im Berichtszeitraum auch mit Fragen, welche zwar keine direkte bundesstaatsrechtliche oder bundesstaatstheoretische Relevanz aufweisen, gleichwohl aus föderalismuspolitischer Sicht von Interesse sind.

4.1. Im Erk G 4/04-B 456/03 vom 16. Juni 2004 erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass die Einräumung von Formalparteistellungen (konkret Landeshauptmann und Landesumweltanwaltschaft) keine Parteistellung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof begründe. Anders als beim Verwaltungsgerichtshof sei der einfache Gesetzgeber dafür nicht zuständig.

4.2. Im Erk 2001/10/0156 vom 16. April 2004 traf der Verwaltungsgerichtshof wichtige Aussagen über die Umsetzung und den Umgang mit der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (NATURA 2000). Föderalistisch bedeutsam ist dabei die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei Eisenbahnprojekten die nach Art 6 Abs 4 Satz 1 der FFH-RL vorgesehene „Alternativen Prüfung" nicht der Naturschutzbehörde, sondern der Eisenbahnbehörde obliege. Damit beweist der Verwaltungsgerichtshof aufs neue, dass er hinsichtlich seines Kompetenzverständnisses wesentlich zentralistischer agiert als der Verfassungsgerichtshof.

4.3. Im Erk des EuGH vom 13. Jänner 2004 (Rs C-453/00) traf der EuGH Aussagen über die gemeinschaftsrechtlich mögliche und gebotene Durchbrechung der Rechtskraft. In dieser Entscheidung führte der EuGH aus, dass eine Verwaltungsbehörde auf Antrag verpflichtet ist, rechtskräftige (bestandskräftige) Verwaltungsentscheidungen zu überprüfen, um der mittlerweile vom EuGH vorgenommenen Auslegung einschlägiger Bestimmungen Rechnung zu tragen. Dies ist allerdings nur unter der

Voraussetzung möglich, dass die Behörde nach nationalem Recht befugt ist, diese Entscheidung zurückzunehmen, es sich um eine letztinstanzliche rechtskräftige Entscheidung handelt, die Entscheidung auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, die ohne Vorabentscheidung des EuGH ergangen ist, obwohl eine solche nach Art 234 Abs 3 EGV einzuholen gewesen wäre und der Betroffene sich unmittelbar, nach dem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofes erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat.

Für die österreichischen Verwaltungsbehörden, also auch für die Verwaltungsbehörden der Länder, bedeutet dies, dass Vorabentscheidungen des EuGH aufgrund ihrer erga-omnes-Wirkung als Vorfragenentscheidungen gemäß § 38 AVG zu qualifizieren sind und daher auf Antrag einer Partei nach Kenntnisnahme einer (anders lautenden) Vorabentscheidung des EuGH die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen ist.

I/1

IM JAHR 2004 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)**

Abgeschlossen:
Im Berichtsjahr nicht unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung)**

Ohne Unterzeichnungsdatum
In Kraft getreten: 01.05.2004

Publiziert: BGBl I Nr 80/2004
in den jeweiligen LGBl
zB Tiroler LGBl 2004/59

2. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

Abgeschlossen: 11.05.2004
In Kraft getreten: 01.01.2003

Publiziert: BGBl I Nr 5/2005
Wiener LGBl 2004/51

3. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG **über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**

Abgeschlossen: Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

4. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II)**

Abgeschlossen: 06.12.2004 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

5. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über **Sozialbetreuungsberufe**

Abgeschlossen: 06.12.2004 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

6. Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

Abgeschlossen: 06.12.2004 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

C) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM LAND

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** über den **Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)**

Ohne Unterzeichnungsdatum Publiziert: BGBl I Nr 81/2004
In Kraft getreten: 30.07.2004

D) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER

1. Vereinbarung der **Länder** gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften**

Abgeschlossen: 06.12.2004 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten kundgemacht

2. Vereinbarung der **Länder** gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen** geändert wird

Abgeschlossen: 06.12.2004 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten kundgemacht

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Tätigkeit im Jahr 2004

I. Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001

Nach der Beschlussfassung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001 (ÖREK 2001) im Rahmen des Ständigen Unterausschusses der ÖROK wurde ein Programm zur Umsetzung und Anwendung des Konzeptes ausgearbeitet.

Ausgehend von **drei Schirmthemen** wurden **konkrete Projekte** entwickelt, die im Zeitraum 2002-2005/06 umgesetzt werden:

- ***Österreich als Teil der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Erweiterung***

  Projekt „Europaregionen"

- ***(grenzüberschreitende) Agglomerationsentwicklung/-politik***

  Projekt „Zentralität – neu"

- ***Strategien für die ländlichen Regionen***

  Projekt „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume"

  Projekt „Multifunktionalität der Landschaft"

Für die Bearbeitung der Projekte wurden Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von ÖROK-Mitgliedern (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Landesverwaltung, Wirtschafts- und Sozialpartner) zusammensetzen und bei Bedarf um externe Experten erweitert werden. Das Projektmanagement liegt jeweils bei der ÖROK-Geschäftsstelle. Besonderes Augenmerk wird der Gestaltung des Arbeitsprozesses geschenkt. Im Rahmen von Workshops, Expertengesprächen etc. sollen alle fachlich berührten Partner die Möglichkeit haben, ihre Anliegen einzubringen.

1. *Projekt „Europaregionen – Anforderungen an die Raum- und Verkehrsentwicklung"*

Zielsetzung des Projekts „Europaregionen" war in erster Linie, eine Übersicht über die großräumigen Kooperationen mit österreichischer Beteiligung zu gewinnen. In der Studie „Europaregionen – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen", bearbeitet von einer Gruppe von Wissenschaftern unter Leitung

der ÖAR Regionalberatung GmbH, werden fünf „österreichische" Beispiele (ua Europaregion Salzburg, Regio Bodensee) detailliert dargestellt und ein Vergleich mit anderen europäischen Beispielen gezogen.

Zentrales Anliegen bei der Projektbearbeitung war die Einbeziehung von Schlüsselakteuren der Europaregionen. Diesem Anliegen wurde in weiterer Folge im Bearbeitungskonzept Rechnung getragen: Interviews und Workshops mit den Akteur/innen bildeten die Basis der Arbeit.

Die Studie wurde im Dezember 2004 abgeschlossen und im April 2005 als Nr 169 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

2. *Projekt „Zentralität – neu"*

Die im Herbst 2003 gestarteten Arbeiten zur Studie „Zentralität und Raumentwicklung" wurden im Jahr 2004 fortgesetzt.
Zielsetzung war, das Thema „Zentralität" weiter gefasst zu behandeln, in Beziehung zu den aktuellen gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu setzen und damit Erklärungen für die gegenwärtigen Veränderungen zu finden, die handelnden Akteure zu identifizieren und Ansätze für eine mögliche neue „Zentralitätspolitik" der öffentlichen Hand zu skizzieren.

Als Ergebnis der Arbeiten wurde im Jänner 2005 die Studie „Zentralität und Raumentwicklung" als Nr 167 der ÖROK-Schriftenreihe publiziert.

3. *Projekt „Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume"*

Im Rahmen der Startphase des Projekts im Herbst 2003 wurden zunächst fünf Schwerpunktthemen festgelegt, wobei die beiden ersten als prioritär eingestuft wurden:

- Daseinsvorsorge öffentlicher Einrichtungen inklusive Mobilitätsvorsorge/ marktwirtschaftliche Versorgungseinrichtungen
- Regionale Governance
- Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft
- Tourismus (ambivalente Auswirkungen – Veränderungen für ländliche Gebiete)
- Qualifizierung im ländlichen Raum

Der Schwerpunkt der Bearbeitung umfasst daher die ersten beiden Themenbereiche. Ausgehend von einer im Hinblick auf die Prioritätenreihung erfolgten Begründung für die Auswahl der Schwerpunktthemen erfolgte 2004 in einem ersten Projektabschnitt eine Analyse im Hinblick auf Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Akteure. Darauf aufbauend sollen in weiterer Folge Szenarien und

Empfehlungen entwickelt werden, wobei insbesondere auch langfristige Veränderungsprozesse im ländlichen Raum aufgezeigt werden sollen.

Die Ergebnisse sollen im Rahmen eines interaktiven Prozesses unter Einbeziehung aller relevanten Akteure sowie der Fachöffentlichkeit erarbeitet und in Form von Berichten dargestellt werden. Das Projekt soll Ende 2005 abgeschlossen werden.

4. Projekt „Sicherung der Multifunktionalität der Landschaft"

Im April 2004 wurde von der ÖROK in Kooperation mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Fachtagung zum Thema „Freiraum/Landschaft" veranstaltet, welche auch Impulsveranstaltung zum ÖROK-Projekt war. Ausgehend von den Ergebnissen der Fachtagung wurde ein Projekt mit dem Titel „Steuerung von Nutzungsprozessen in multifunktionalen Freiräumen" definiert, dessen Zielsetzung die Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zum Umgang mit multifunktionalen Freiräumen ist. Die inhaltliche Bearbeitung wird in Form einer Workshopreihe ab Herbst 2005 erfolgen. Die Projektergebnisse sollen in Form eines „Arbeitspapiers" bis Juni 2006 veröffentlicht werden.

II. Sonderprojekte

A) Projekt „Raumordnung und Naturgefahren"

Anlass für die Behandlung dieses Themas im Rahmen der ÖROK waren die aktuellen Schadensereignisse der letzten Jahre, insbesondere das Hochwasserereignis 2002 und die massiver auftretenden Schadensereignisse im Wildbach- und Lawinenbereich. Die Bearbeitung umfasste die folgenden Naturgefahren: Hochwasser, Lawinen und (weitere) Massenbewegungen.

Eine wesentliche Zielsetzung des Projektes war die Erarbeitung einer neuen ÖROK-Empfehlung zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung, ausgehend von der ÖROK-Empfehlung Nr. 20 „Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung von Naturgefahren in der Raumordnung" aus dem Jahr 1986.

Die erste Grundlage für die Überarbeitung stellte die Expertise „Naturgefahren im österreichischen Raumordungsrecht" mit einer Übersicht hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Regelungen für Naturgefahren in den Bundesländern dar, welche von Dr. Arthur KANONIER (TU Wien) erarbeitet wurde. Die darauf aufbauende Studie „Präventive Raumordnung gegen Folgeschäden aus Naturkatastrophen - PROFAN", bearbeitet vom Österreichischen Institut für Raumplanung in Kooperation mit Regional Consulting, konnte im Juni 2004 abgeschlossen werden.

Auf Basis der gewonnen Erkenntnisse konnte die neue „ÖROK-Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung" ausgearbeitet werden, in der 7 Empfehlungen für einen präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung formuliert werden. Ergänzt wird die Empfehlung durch einen „Technischen Anhang", in den weiterhin gültige Inhalte der ÖROK-Empfehlung Nr 20 (zB technische Maßnahmen) integriert wurden.

Mit der Veröffentlichung der Empfehlung im Februar 2005 sind die Arbeiten zum ÖROK-Sonderprojekt „Raumordnung und Naturgefahren" abgeschlossen.

Ein Materialienband zur Empfehlung Nr 52 wurde im März 2005 als Nr 168 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

B) Projekt „SUP – Strategische Umweltprüfung"

Am 21. Juli 2001 ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung – SUP) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von drei Jahren, jedoch spätestens bis zum 21. Juli 2004, zu erfolgen. Zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs wurde im Jahr 2003 innerhalb der ÖROK eine eigene Arbeitsgruppe des Ständigen Unterausschusses eingesetzt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich wurden in Form eines „Methodenpapiers zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in die Raumplanungspraxis Österreichs" im Jänner 2004 auf der ÖROK-Website veröffentlicht. Damit wurde das Projekt abgeschlossen.

III. Grundlagenforschung

A) Regionalisierte Bevölkerungs-, Haushalts-, Wohnungsbedarfs- und Erwerbstätigenprognose 2001-2031

Im Jahr 2004 konnten die Arbeiten zu den „ÖROK-Prognosen 2001 – 2031" abgeschlossen werden.

Die neue ÖROK-Prognose ist eingebunden in die Bevölkerungsvorausschätzung für Österreich der STATISTIK AUSTRIA, die jeweils mit Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung erstellt wird. Aufbauend auf diese Prognose wird die Regionalisierung für die Prognoseregionen (entsprechen mit geringfügigen Abweichungen den Politischen Bezirken) vorgenommen.

Die Veröffentlichung im Rahmen der ÖROK-Schriftenreihe erfolgte in zwei Teilberichten:

- Bevölkerungs- und Erwerbstätigenprognose: Band 166/I (Mai 2004)
- Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose: Band 166/II (Februar 2005)

Ergänzend zur Publikation steht erstmals als Anlage eine CD-ROM mit der gesamten Publikation im pdf- sowie mit den Tabellen im Excel-Format zur Verfügung.

Die beiden Publikationen zu den „ÖROK-Prognosen 2001-2031" wurden im Rahmen von Pressekonferenzen präsentiert. Das Medienecho war in beiden Fällen groß.

B) ÖROK-Atlas online

Bereits im September 2002 wurde die ÖROK-Geschäftsstelle von der Stellvertreterkommission beauftragt, „die Möglichkeiten einer Digitalisierung des ÖROK-Atlasses zu prüfen".

In der Folge wurde eine ÖROK-Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Ende 2003 ein Strategiepapier für die Realisierung des neuen internetbasierten ÖROK-Atlasses ausarbeitete. Auf Basis dieses Papiers erfolgte im Mai 2004 die Ausschreibung für die Entwicklung eines Prototyps für den „ÖROK-Atlas online". Mit 1. September 2004 konnte eine Bietergemeinschaft, bestehend aus der Universität Wien, Institut für Geographie und Regionalforschung (IfGR) Kartographie und Geoinformation (Projektleitung), der TU Wien, Institut für Geoinformation und Kartographie (IGK), Forschungsgruppe (FG) Kartographie und ÖIR-Informationsdienste GmbH die Arbeiten an der Internet-Version des ÖROK-Atlasses aufnehmen.

Zielsetzung ist, den Prototyp des „ÖROK-Atlas online" im Frühjahr 2006 der Öffentlichkeit zu präsentieren.

IV. Unterausschuss Geodatenpolitik

Auf Antrag der Länder und der Koordinationsstelle für Geoinformation des Bundes beim BEV wurde in der 38. Sitzung der ÖROK- Stellvertreterkommission am 23. Oktober 2003 beschlossen, bei der **ÖROK** einen „**Unterausschuss Geodatenpolitik**" einzurichten.

In einem Startworkshop am 8. März 2004 wurden die zu behandelnden zentralen Fragestellungen, ein indikativer Zeitplan sowie die notwendigen organisatorischen Schritte festgelegt. Zur weiteren Bearbeitung wurden zu drei Hauptarbeitsgebieten folgende Arbeitsgruppen eingerichtet: AG „Datenführungsmodelle", AG „Preise und Nutzungsbedingungen", AG „Rechtliche Grundlagen".

Als erstes konkretes Ergebnis der Arbeiten steht seit Dezember 2004 die Expertise „Rechtsvorschriften für Geodaten in Österreich" auf der ÖROK-Website zum Download zur Verfügung.

Die weiteren Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in zwei UA-Sitzungen am 8. Juni und 12. Oktober präsentiert, diskutiert und als gemeinsame Zwischenergebnisse angenommen. Gleichzeitig wurden die Mandate der Arbeitsgruppen präzisiert. Als Endergebnis wird die Erarbeitung einer ÖROK-Empfehlung angestrebt, deren Struktur bereits erarbeitet wurde. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls die Einigung der Gebietskörperschaften auf die grundlegenden, gemeinsamen Zielsetzungen zur österreichischen Geodatenpolitik.

V. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wird bereits seit der Phase des EU-Beitritts als zentrale Koordinierungsplattform in den Bereichen der EU-Regionalpolitik und EU-Raumentwicklungspolitik genutzt. Auch im Jahr 2004 wurde diese Schnittstelle intensiv in Anspruch genommen, wobei neben der laufenden Periode 2000-2006 bereits der zukünftigen EU-Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013 zunehmende Aufmerksamkeit zuteil wurde.

1. Koordination im Bereich der EU-Regionalpolitik

Im Bereich der EU-Regionalpolitik ist der bei der ÖROK angesiedelte **„Unterausschuss Regionalwirtschaft"** die zentrale Schnittstelle in Österreich. In diesem Gremium sind alle Hauptakteure des Bundes und der Länder vertreten und die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Städte- und Gemeindebund eingebunden, wobei als Hauptaufgaben die Koordinationsfunktion, der strukturierte Fach- und Meinungsaustausch sowie die Behandlung von Fragen von gemeinsamen Interesse genannt werden können.

Im Bereich der Strukturfondsperiode 2000-2006 hat sich der Unterausschuss Regionalwirtschaft im Jahr 2004 neben der regelmäßigen Koordination der EU-Strukturfondsprogramme (Ziel 1, Ziel 2, Ziel 3, Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Gemeinschaftsinitiativen EQUAL, INTERREG IIIA, IIIB und IIIC, LEADER+ und URBAN II) insbesondere mit dem Thema „Evaluierung" beschäftigt.
Anlässlich des erfolgreichen Abschlusses der Halbzeitevaluierungen der regionalen Strukturfondsprogramme Österreichs hat **am 22. April 2004 das Seminar „Ergebnisse der Halbzeitevaluierungen"** zur gemeinsamen Reflexion der Prozesse und Ergebnisse stattgefunden. Damit konnte ein wichtiger Meilenstein der Tätigkeit der vom Unterausschuss Regionalwirtschaft eingerichteten Koordinations- und Arbeitsplattform Evaluierung („KAP-EVA") markiert werden. Die österreichischen Erfahrungen wurden durch internationale Sichtweisen ergänzt,

wobei der zuständige Vertreter der Europäischen Kommission eine vergleichende Bilanz mit anderen Mitgliedstaaten ermöglichte und eine finnische Expertin Good-Practice-Beispiele aus dem nordischen Raum präsentierte. Aus diesem erweiterten Betrachtungsblickwinkel wurden die weiteren Schritte der - großteils als begleitende Prozesse angelegten - Evaluierungsarbeiten der Programme der Strukturfondsperiode 2000-2006 besprochen und auch diesbezüglich erste Gedanken über die Periode 2007-2013 ausgetauscht. Daran anschließend wurde im Juni 2004 der vom Forschungszentrum Seibersdorf im Auftrag der ÖROK erstellte „Überblick über die Ergebnisse der Halbzeitbewertungen der regionalen Zielprogramme Österreichs" im Bereich „EU-Regionalpolitik" der ÖROK-Homepage www.oerok.gv.at veröffentlicht.

Mit der Verabschiedung des 3. Kohäsionsberichtes am 18. Februar 2004 durch die Europäische Kommission und die darin formulierten ersten Vorschläge für die zukünftige EU-Regionalpolitik gewann die **Strukturfondsperiode 2007-2013 wachsendes Interesse**. Zur Abdeckung des diesbezüglich großen Informationsbedarfes hat der Unterausschuss Regionalwirtschaft beschlossen, eine **eigene Seminarreihe** abzuhalten, in der jeweils aktuelle Themen behandelt und Beziehungen zu anderen Politikbereichen hergestellt werden sollen. Zur Veranschaulichung werden die Veranstaltungen des Jahres 2004 an dieser Stelle kurz dargestellt:

- ***ÖROK- Seminar zum „3. Kohäsionsbericht" am 19. Februar 2004***

Anlässlich der Verabschiedung des „3. Berichts über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" („3. Kohäsionsbericht") durch die Europäische Kommission wurde am 19. Februar 2004 ein Seminar abgehalten, bei dem die GD Regionalpolitik diesen Bericht präsentierte und mit den österreichischen Verwaltungsstellen einen ersten Meinungsaustausch führte.

- ***BMWA/ÖROK-Veranstaltung „Regionale Beihilfen nach 2006"am 4. Juni 2004***

Auf Grund des Diskussionsbedarfes, den die Vorlage des Konsultationspapieres betreffend die „Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung" durch die GD Wettbewerb mit sich brachte, wurde gemeinsam mit dem BMWA am 4. Juni 2004 eine Veranstaltung zum Thema „Regionale Beihilfen nach 2006" unter Beisein des zuständigen Vertreters der GD Wettbewerb organisiert.

- ***ÖROK-Seminar „Strukturfonds 2007-2013; Die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission" am 16. September 2004***

Die Vorlage der Vorschläge für die neuen Verordnungen für die Strukturfondsinstrumente für den Zeitraum 2007-2013 am 14. Juli 2004 durch die Euro-

päische Kommission wurde am 16. September 2004 zum Anlass für ein diesbezügliches ÖROK-Seminar genommen. Dabei präsentierte ein Vertreter der GD Regionalpolitik die Inhalte der neuen Verordnungsvorschläge, wobei die Schwerpunkte auf den Themen „Programmierung", „Konzentration" und „territoriale Kooperation" lagen.

- ***Seminar „Europäische Forschungs- und Regionalpolitik ab 2007" am 29. Oktober 2004***

Dieses Seminar wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur veranstaltet und setzte die Forschungspolitik mit dem Politikfeld Regionalpolitik in Beziehung. Das Seminarprogramm sah zunächst die Beleuchtung der Thematik aus den Sichtweisen der GD Forschung und der GD Regionalpolitik vor. Im zweiten Block wurden nationale Aspekte aus Sicht der Forschungsförderungsgesellschaft betrachtet, die regionale Bedeutung der Forschungsförderung aus Sicht einer regionalen Entwicklungsagentur herausgearbeitet sowie die Erwartungen der regionalen Wirtschaftspolitik an den Forschungsbereich dargestellt. In der Abschlussdiskussion bot sich Raum für die Beantwortung von offen gebliebenen Fragen sowie einen fachlichen Meinungsaustausch, der zum besseren wechselseitigen Verständnis beigetragen hat.

Ein weiteres wichtiges Projekt des Unterausschusses Regionalwirtschaft im Bereich der zukünftigen EU-Regionalpolitik ist die Erstellung des in den Verordnungsvorschlägen vorgesehenen „Einzelstaatlichen Strategischen Rahmenplans 2007-2013" für die österreichische Regionalpolitik. Die Ansiedelung dieses Prozesses bei der ÖROK erfolgte im Bewusstsein, dass in Österreich – im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten - mit dem Unterausschuss Regionalwirtschaft ein geeignetes Gremium existiert, um dieses neue Planungselement effizient und partnerschaftlich unter Einbindung der Hauptakteure der verschiedenen Gebietskörperschaften zu erstellen. Der Erstellungsprozess, der unter dem Arbeitstitel „Strategieplan Österreich" (abgekürzt „STRAT.AT 2007-2013") erfolgt, wurde 2004 vorbereitet und startete im Jänner 2005.

2. EU-Raumentwicklungspolitik: INTERREG IIIB CADSES und Alpenraum, INTERREG III ESPON

Im Jahr 2004 nahm die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des INTERRREG IIIB Contact Points in Österreich sowie des „ESPON Contact Points" wahr.

Zentrale Informationsmedien sind die Websites: www.cadses.at, www.alpinespace.at und www.espon.at.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

A) Veranstaltungen

12. ÖROK-ENQUETE anlässlich 50 Jahre Raumordnung in Österreich **„Raumordnung im 21. Jahrhundert – zwischen Kontinuität und Neuorientierung"** 19./20. Oktober 2004 in Wien.

Die ÖROK feierte mit einer Enquete am 19./20. Oktober 2004 **„50 Jahre Raumordnung in Österreich"**. Anlass war die 50. Wiederkehr des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 23. Juni 1954 (VfSlg 2674/1954), in dem Raumordnung/Landesplanung als weitgehende Länderkompetenz festgelegt, gleichzeitig aber die erforderliche Abstimmung mit im Kompetenzbereich des Bundes gelegenen Fachbereichen betont wird.

Bei einem **Festakt am 19. Oktober** waren einleitend politische Vertreter/innen der österreichischen Gebietskörperschaften eingeladen, Raumordnung in Österreich aus Ihrer Sicht zu reflektieren. Die Veranstaltung eröffneten LAbg aD Bgm MÖDLHAMMER (Präsident des Österr. Gemeindebundes), LH-Stv. EBERLE (Tirol) und Mag. KUKACKA (Staatssekretär im BM für Verkehr, Innovation und Technologie).

In Festvorträgen von Präsident aD Dr. ADAMOVICH und Dr. LENDI (Prof. em. ETH Zürich) wurden einerseits die rechtlichen Aspekte, andererseits die aktuellen Herausforderung für die Raumordnung aufgrund sich ändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erörtert. Den Abschluss des ersten Veranstaltungstages bildete eine kabarettistische Betrachtung von Raumplanung/Regionalentwicklung und ein Fest mit Speis&Trank&musikalischer Unterhaltung.

Im Rahmen der ganztägigen **Fachtagung am 20. Oktober** wurden die im „Österreichischen Raumentwicklungskonzept 2001 (ÖREK 2001)" genannten Herausforderungen an die Gestaltung von Planungsprozessen zur erfolgreichen Umsetzung von Raumordnung und Raumentwicklungsstrategien aufgegriffen, die angesichts der aktuellen Entwicklung der Rahmenbedingungen (Gesellschaft, Wirtschaft, Staat ua) bestehen. Der Tag ermöglichte einen interessanten fachlichen Austausch zwischen Verwaltung, Wissenschaft und Praxis.

Des weiteren fanden Fachtagungen und Seminare im Rahmen der ÖREK 2001-Projekte und zur Vorbereitung auf die nächste Strukturfondsperiode 2007-2013 statt.

B) Publikationen

1) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahr 2004 erschienen in der ÖROK-Schriftenreihe folgende Publikationen:

Nr 165 EU-Regionalpolitik und Gender Mainstreaming in Österreich – Anwendung und Entwicklungsansätze im Rahmen der regionalen Zeitprogramme

Nr 166/I ÖROK-Prognosen 2001-2031
Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs (bearbeitet von Statistik Austria)

2) ÖROK-Atlas: 21. Lieferung

Im September 2004 wurde die 21. Lieferung des ÖROK-Atlas veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen die Ergebnisse der Volkszählung 2001. Die Lieferung umfasst insgesamt 17 Kartenblätter.

I/3

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2004

1. Einleitung

Von den statutarischen Aufgaben des OIB entwickelten sich auch im Jahre 2004 wieder die Bereiche **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften**, die Administration des **ÜA-Zeichens**, die Erteilung **europäischer technischer Zulassungen** und die **Akkreditierungen** am dynamischsten. Daneben nahm das OIB die Vertretung der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren in europäischen Gremien war. Weiterhin nicht nachkommen konnte das OIB aus Kapazitätsgründen seiner Koordinierungsfunktion im Bereich der (Wohn-)Bauforschung.

Das OIB beschäftigt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon vier Techniker mit Universitätsabschluss und drei Techniker mit HTL-Abschluss.

Im Berichtsjahr wurden neue zusätzliche Büroräumlichkeiten bezogen und die EDV-Infrastruktur weiter ausgebaut.

In der OIB-Baudatenbank als Hauptdatenbank des OIB wurden im Jahr 2004 3828 neue Dokumente erfasst. Die stärksten Steigerungen waren bei den ÜA-Nachweisen zu verzeichnen (2890 Neuerfassungen), weiters wurden 631 neue Normen aufgenommen und 307 sonstige Dokumente. Mit Jahresende 2004 waren in der OIB-Baudatenbank insgesamt über 15.000 Objekte erfasst.

Auch die gesamten Internetdatenbanken des OIB erfordern eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen der Mehrfacheinträge, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc). Darüber hinaus waren wieder eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.
Neben der OIB-Homepage (www.oib.or.at), die laufend aktualisiert und erweitert wurde, stellt die quartalsweise erscheinende Zeitschrift OIB aktuell als offizielles Mitteilungsorgan ein wichtiges Medium in der Öffentlichkeitsarbeit dar.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

Nachstehend werden die Aktivitäten der Vereinsgremien des OIB dargestellt und weiters die einzelnen Aufgabengebiete entsprechend der in den Statuten des OIB vorgesehenen Gliederung erläutert.

2.1. Koordinierung von Länderausschüssen

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken wurden im Jahr 2004 folgende Sitzungen von Gremien des OIB und sonstigen Länderausschüssen abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	3
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	1
Sachverständigenbeirat für österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	9
Sachverständigenbeirat für europäische technische Zulassungen	4
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung	2
Expertengruppe Harmonisierung sowie Sitzungen des Steering Committee der Länder und des OIB zur Steuerung der Projektgruppen für die Harmonisierung	33
OIB Kontaktforum	5
Teilnahme des OIB an der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	3

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2004 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Aufgaben in Zusammenhang mit der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten
- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften
- Marktüberwachung für ÜA- und CE-gekennzeichnete Bauprodukte

2.2. Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte

Mit Jahresende 2004 verfügten 49 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB. Im Laufe des Jahres 2004 wurden vier neue Akkreditierungen abgeschlossen und 18 Abänderungen von Akkreditierungen durchgeführt. Drei Akkreditierungen wurden auf Grund der Zusammenlegung zu einer gemeinsamen Prüf- und Überwachungsstelle zurückgelegt. Die angegebenen Zahlen beinhalten auch die vier ermächtigten Stellen.

2.3. *Erteilung europäischer technischer Zulassungen*

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA).

Die Gesamtliste der EOTA umfasst derzeit ETZ-Anträge in insgesamt 260 Produktfamilien, wobei teilweise mehrere Anträge pro Produktfamilie vorliegen. 300 ETZ wurden auf europäischer Ebene bereits erteilt, davon 137 alleine im Jahre 2004. Die Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ steigt stark an, was auf die zunehmende Bedeutung der CE-Kennzeichnung und die ebenfalls ständig steigende Anzahl harmonisierter europäischer Normen zurückzuführen ist.

Auch die ETZ-Aktivitäten des OIB haben sich entsprechend dynamisch entwickelt. Von den gültigen ETZ wurden 41 durch das OIB erteilt, davon alleine 24 im Jahr 2004. Mit rund 18 Prozent der in Europa im Jahre 2004 erteilten ETZ hält das OIB damit einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil. Diese vom OIB im Auftrage der Länder angebotene Serviceleistung bedeutet auch einen Wettbewerbsvorteil österreichischer Hersteller von Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

2.4. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.4.1. *Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten*

Im Laufe des Jahres 2004 wurden vom OIB 2.797 neue Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen in das Verzeichnis aufgenommen, insgesamt werden vom OIB mittlerweile 5.965 Übereinstimmungsnachweise verwaltet, von denen Ende 2004 noch 3.713 gültig waren. Per Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze und vier Checklisten vor.

In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurden eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen behandelt. Weiters wurde die 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖA vorbereitet, die im Laufe des Jahres 2005 in Kraft treten soll.

Der Sachverständigenbeirat für Fragen der europäischen technischen Zulassungen verabschiedete im Jahr 2004 die 2. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, die (mit Ausnahme Salzburgs und des Burgenlandes) am 15. Dezember 2004 in Kraft trat.

2.4.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ist zu berichten, dass das Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für den Entwurf der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften mit 23. Februar 2004 abgeschlossen wurde. Es waren keine Änderungen am Vereinbarungsentwurf erforderlich. Die Vereinbarung wurde in der Folge, nach Befassung der Landesamtsdirektorenkonferenz, am 6. Dezember 2004 durch die Landeshauptleute unterzeichnet.

Das Jahr 2004 zeichnete sich überdies durch eine weitere Intensivierung der Arbeit an den Richtlinien gemäß Art 39 des Vereinbarungsentwurfes aus. Die Länderexperten und das OIB besprachen die Richtlinienentwürfe in insgesamt 33 Sitzungen des Steering Committees gemeinsam mit den diversen Projektgruppen. Für fünf Richtlinien wurde auch das OIB-Kontaktforum befasst, das der Einbindung aller betroffenen Kreise, wie Wirtschaftskammer Österreich samt Fachorganisationen, Bund mit den relevanten Ministerien, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Ärztekammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund und Österreichisches Normungsinstitut, dient.

Im Zuge der Erarbeitung 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz" für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften ergab sich durch die Ende 2002 verabschiedete EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auch die Notwendigkeit, die bautechnischen Aspekte dieser EU-Richtlinie im OIB zu behandeln und in der Richtlinie 6 umzusetzen. Dies erforderte einen erhöhten Koordinierungsbedarf mit anderen Gremien der Länder und des Bundes.

Aufgrund des vielfach von Wirtschaftskreisen geforderten Wunsches sowie auf Anregung des OIB setzten die Länder eine Länderexpertengruppe zu Fragen der Marktüberwachung ein, die ihre erste Sitzung im September 2004 abhielt. Die Länderexpertengruppe behandelte die vorliegenden Beschwerden von Herstellern und diskutierte die Vorgangsweise bei Anzeigen im Falle von Verstößen gegen die Bauproduktengesetze der Länder. Zu diesem Zweck wurden Rundschreiben zur Information der Baubehörden erster Instanz und der Bezirkshauptmannschaften konzipiert.

2.5. *Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien*

Das OIB vertritt die Länder in einer Reihe von europäischen Organisationen und Gremien, deren Bedeutung durch die Fortschritte bei der CE-Kennzeichnung weiterhin zunimmt. Folgende Bereiche können unterschieden werden:

- Tätigkeiten auf Ebene der Europäischen Kommission
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

2.5.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Mittlerweile wurden 158 von 531 geplanten harmonisierten europäischen Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht. Das OIB führt in seiner Homepage eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen.

Sitzungen auf europäischer Ebene dienen der Erarbeitung weiterer Grundlagen (Mandate, Kommissionsentscheidungen) sowie zunehmend auch der Diskussion praktischer Fragen der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft insbesondere die Marktüberwachung, die Tätigkeit der notifizierten Stellen und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die CE-Kennzeichnung, da es hier va im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen nach wie vor zu Handelshemmnissen kommt. Das OIB vertrat die Länder im Jahr 2004 in folgenden Sitzungen:

Ständiger Ausschusses für das Bauwesen	2
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	1
Regulators Group Fire	2
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	3
Fire Sector Group	2

Alleine in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie der Vorbereitungsgruppe hierfür wurden im Jahr 2004 120 Kommissionsdokumente bearbeitet.

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondents" (ENC) und der „Regulators Group for Construction Products in contact with drinking water" eingebunden.

2.5.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Als Mitglied der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) ist das OIB auch verpflichtet, in den Gremien der EOTA die Anforderungen der österreichischen Baurechtsvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen Österreichs in folgenden Gremien:

Plenary Meeting	2
Executive Commission	4
Technical Board	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	14

In den Sitzungen der verschiedensten Gremien der EOTA wurden vom OIB im Laufe des Jahres 2004 insgesamt 421 Dokumente bearbeitet.

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2004 28 Leitlinien bzw. Leitlinienteile für europäische technische Zulassungen (ETAG) vor, von denen 26 auch bereits in einer vom OIB herausgegebenen deutschen Sprachversion erhältlich sind.

Weiters lagen mit Ende 2004 69 CUAP-Dokumente vor, von denen alleine 32 erst im Jahre 2004 im Technical Board der EOTA beschlossen worden waren. Dies bedeutet, dass vom OIB im Jahre 2004 32 Stellungnahmen zu CUAP-Entwürfen bearbeitet werden mussten, was eine weitere deutliche Steigerung des diesbezüglichen Aufwandes mit sich brachte.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von neuen europäischen technischen Zulassungsleitlinien, wobei das OIB in 26 von 31 Arbeitsgruppen vertreten ist, aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied.

2.6. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Im Jahr 2004 wurden sieben Sonderverfahren für österreichische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen behandelt, davon konnte eines abgeschlossen werden. Weiters wurden sieben Sonderverfahren für ausländische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bearbeitet, von denen sechs fertig gestellt werden konnten.

In Zusammenhang mit Handelshemmnissen, die seitens Deutschlands für CE-gekennzeichnete Bauprodukte österreichischer Hersteller bestehen, wurden Verhandlungen mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) aufgenommen, um eine analoge Anerkennung wie für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über das Sonderverfahren auch für Zulassungen zu erwirken.

2.7. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Aufgrund des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken, 16 neue ÖTZ wurden im Jahre 2004 erteilt. Ende 2004 gab es 46 gültige ÖTZ. Nach Zurückziehung von drei ÖTZ-Richtlinien lagen Ende 2004 noch 4 gültige ÖTZ-Richtlinien vor.

2.8. Bauforschung

Gemäß den Statuten des OIB gehört auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung" zu den Aufgaben des OIB. Aus Kapazitätsgründen konnten im Jahr 2004 hier jedoch keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Ad-hoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Research" über die Aktivitäten der im Jahre 2004 gegründeten „European Construction Technology Platform" (ECTP) informiert. Das OIB ist bemüht, die Einsetzung einer analogen Technologie-Plattform für den Baubereich, wie sie in vielen anderen Mitgliedstaaten bereits besteht, auch in Österreich zu initiieren.

2.9. Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- OIB-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN)

3. Ausblick

Angesichts der Entwicklungen im Jahre 2004, auch im Vergleich zu den Vorjahren, können folgende Tendenzen für das Jahr 2005 erwartet werden:

- Aufgrund der steigenden Bedeutung der CE-Kennzeichnung wird es zu einer weiteren Zunahme der Aktivitäten im Bereich europäischer technischer Zulassungen kommen.
- Eine Beschleunigung des Überarbeitungsrhythmus der Baustofflisten ÖA und ÖE ist zu erwarten, da durch eine höhere Anzahl von verfügbaren harmonisierten europäischen Normen in zunehmendem Maße Produktgruppen von der Baustoffliste ÖA in die Baustoffliste ÖE verschoben werden müssen.
- Die vom OIB wahrgenommenen Koordinierungsaufgaben zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften werden durch die im Jahr 2006 zu erwartende Finalisierung weiter ansteigen, gleichzeitig müssen Vorkehrungen für die kontinuierliche Wartung und Verbesserung der OIB-Richtlinien getroffen werden.
- Die Bedeutung des Themas Marktüberwachung wird weiter wachsen. Auch hier wird die Koordinierungsfunktion des OIB gefordert sein.
- Die auf Ebene der Europäischen Kommission andiskutierte Überarbeitung der Bauproduktenrichtlinie wird mit den Ländern abzustimmen sein.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35).

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89).

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00).

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00).

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00).

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00).

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).

Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).

Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).

Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).

Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).

Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00).

Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).

Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90).

Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90).

Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90).

Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen).

Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung", 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.

Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90).

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76).

Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90).

Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN-3-7003-1504-X (€ 7,90).

Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:
Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Landesamtsdirektor aD Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.
Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.